

W.C.  
185

ack

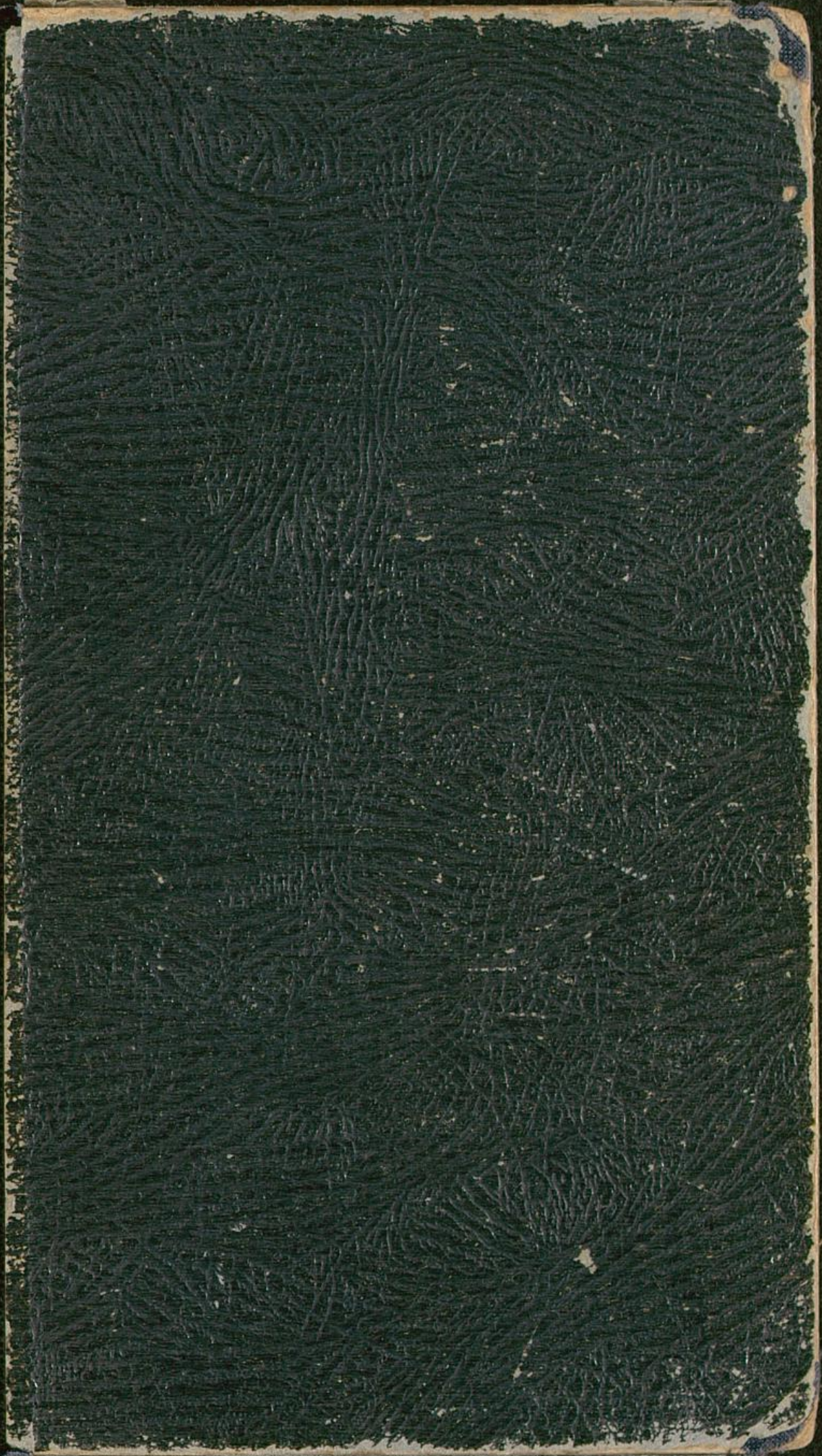
ichto

hr

km.

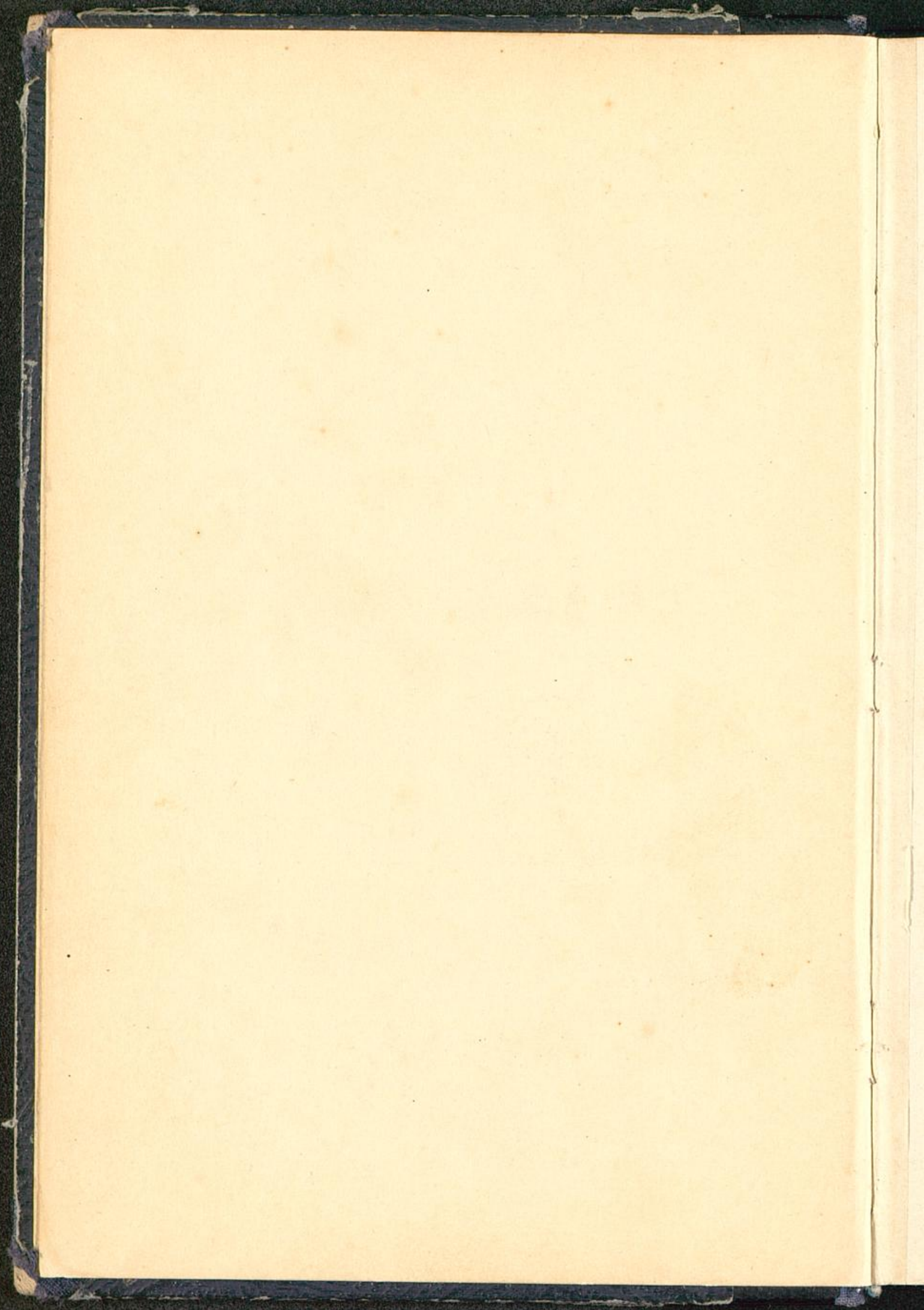
the

pens



Brem. n. 2685

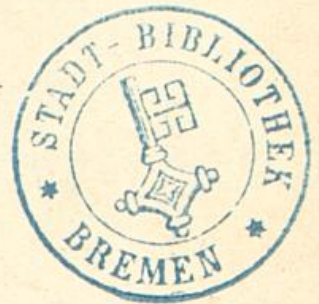
Brem. c. 2685.



Geschichte  
der  
Reformierten Kirche Bremens

Im Auftrage des Ministeriums  
der stadtbremischen Pfarrkirchen bearbeitet

von  
Dr. phil. **Otto Veef**  
Pastor an St. Michaelis in Bremen



---

Bremen  
Verlag von Gustav Winter  
1909

1845

Journal of the Proceedings of the

General Assembly of the

Presbyterian Church in the United States

of North Carolina

Vol. 10  
1845

## Gewidmet

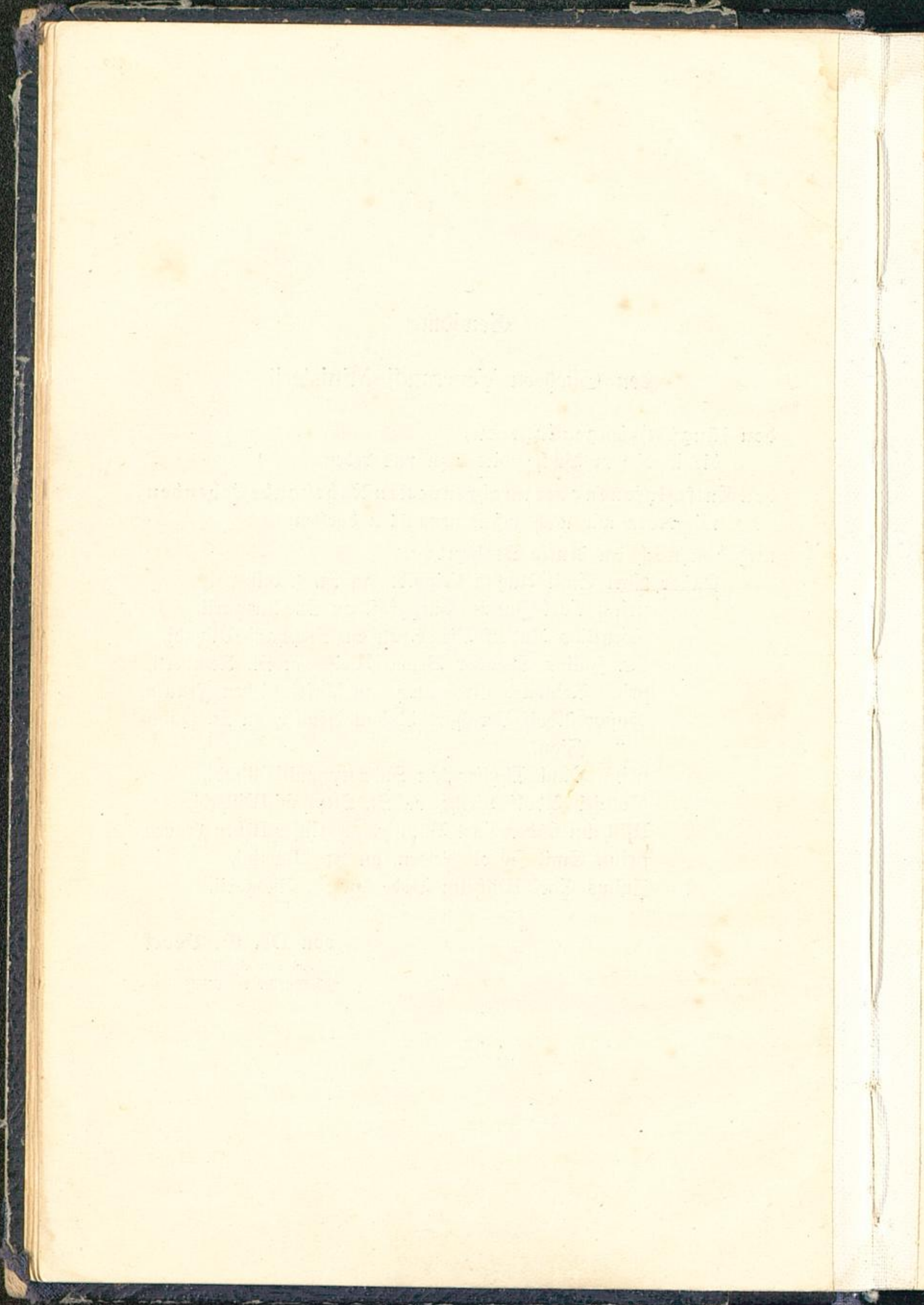
den Gliedern Venerandi Ministerii,

den längst Heimgegangenen,  
die in diesem Buche wieder zu uns reden,  
den Entschlafenen oder im ehreivollen Ruhestande Lebenden,  
mit denen wir noch zusammenwirken durften,  
und den noch im Amte Stehenden,

Pastor Carl Emil August Leiboldt, an St. Pauli,  
" prim. Carl Julius Burggraf, an St. Ansgarii,  
" Cornelius Rudolf Vietor, an St. Stephani-Wilhadi,  
" Dr. Julius Theodor Bruno Weiß, an St. Remberti,  
" prim. Reinhard Groscurth, an Unser Lieben Frauen,  
" Gustav Adolf Bernhard Rudolf Müller, an St. Pauli-  
Zion,  
" prim. Paul Thyssen, an St. Stephani-Wilhadi,  
" Gottlieb Adolf Diethel, an St. Stephani-Wilhadi,  
" Wilhelm Lüder Carl Büttner, an Unser Lieben Frauen,  
" prim. Emil Jakob Felden, an St. Martini,  
" Julius Carl Wilhelm Bode, an St. Ansgarii.

von **Dr. G. Veck**

Pastor an St. Michaelis  
und Mitglied des Ministeriums



## Vorrede.

Das Ministerium der stadtbremischen Pfarrkirchen hatte anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts den jüngeren Mallet an St. Stephani beauftragt, eine Geschichte des Ministeriums zu schreiben. Aber der Tod rief ihn ab, bevor er an die Arbeit gehen konnte. 1898 gab das Ministerium mir denselben Auftrag. Nun ist eine Geschichte der reformierten Kirche Bremens daraus geworden. Denn wer eine Geschichte des alten Venerandi Ministerii Bremensis schreiben will, muß doch die ganze Geschichte der Bremischen Kirche studieren. So eng ist das Ministerium mit dieser Kirche verbunden gewesen. Es gab bisher noch keine zusammenfassende Geschichte der Bremischen Kirche vom Anfange der Reformation bis in das 19. Jahrhundert. Die kleine Bremische Kirche hat aber eine solche Entwicklung gehabt und hat einst ein solches Ansehen genossen, daß es mich reizte, eine solche zu schreiben. Es ist richtig, was J. f. Iken im Bremischen Jahrbuche, Bd. 9, S. 41 schreibt: „Anerkennen wird jeder, daß die Bremische Kirche hiermit (indem sie nämlich eine reformierte Kirche wurde) für damalige und spätere Zeiten ein ganz anderes Interesse und eine ungleich höhere Bedeutung gewinnt, als wenn bei uns alles, wie in Hamburg und Lübeck, ruhig mit der allgemeinen Strömung weitergegangen wäre. Das Individuelle, welches unserer Kirche von da an eignet, erhöht nicht nur den Reiz der Betrachtung, sondern macht sie auch für das Ganze wertvoller und nutzbarer, als bloße Zustimmung vermocht hätte.“

Zu einer Geschichte der Bremischen Kirche haben Iken, von Bippen, Kühnmann u. a. im Bremischen Jahrbuche schon viele Bausteine herbeigetragen, und schon vor ihnen, vom 16. Jahrhundert an bis in unsere Zeit, haben Bremische und auswärtige

Theologen und Schriftsteller viele Monographien zur Bremischen Kirchengeschichte veröffentlicht, von denen die wichtigeren an ihrem Orte genannt werden, besonders J. M. Kohlmann, weiland Pastor in Horn, dessen „Sammlungen zur Bremischen Geschichte“ ich während des Druckes dieses Buches noch einsehen konnte, 12 Bände, Manuskript auf unserer Stadtbibliothek.

Für meine Darstellung berufe ich mich hauptsächlich auf die Protokolle und Akten Sammlungen unseres Ministeriums, die viele starke Bände füllen, ferner auf die Akten unseres Staatsarchivs, die in vielen Konvoluten enthalten sind, und auf die Bremensien unserer Stadtbibliothek. Auch durch unsere historische Gesellschaft des Künstlervereins, insbesondere durch unseren Archivar, Dr. von Bippen, den Verfasser der Geschichte der Stadt Bremen, habe ich mannigfache Förderung erfahren und nützliche Hinweisungen erhalten, auch von unseren Emeriten D. Julius Thifötter und Dr. Adalbert Portig.

Ich habe meine Aufgabe so begrenzt, daß ich eine Geschichte der reformierten Kirche Bremens gebe, von der man etwa von 1575—1850 reden kann; die frühere und spätere Epoche habe ich kürzer behandelt, und gerade die neueste Zeit mit ihren aufregenden theologischen Kämpfen habe ich auch darum so kurz dargestellt, weil ein theologischer Historiker, um unparteiisch urteilen zu können, die Ereignisse aus einer gewissen zeitlichen Entfernung zu betrachten gehabt hätte.

Einen doppelten Zweck hatte ich bei der Abfassung dieses Buches im Auge, worauf mich schon der Auftrag des Ministeriums hinwies: Einmal wollte ich meinen Amtsgenossen, denen im Ministerium und den außenstehenden, den gegenwärtigen und den zukünftigen, einen genaueren Einblick geben in die Entwicklung unserer Kirche, auf deren Boden wir stehen und zu wirken haben, und zum anderen wollte ich auch meinen Bremischen Mitbürgern ein bedeutsames Stück der Kulturgeschichte unserer Stadt zur Anschauung bringen. Denn die kirchlichen Dinge haben die Bürger unserer Stadt von jeher lebhaft in Anspruch genommen. Und ich habe, seitdem ich in die Herberge der Kirche aus dem Süden

unseres Vaterlandes berufen worden bin, auch infolge dieser Studien die Stadt und die Kirche Bremens immer lieber gewonnen. Ich wage zu hoffen, daß auch über Bremen hinaus, namentlich in den anderen Hansestädten, diese Geschichte der reformierten Kirche Bremens einige Beachtung finden wird, eben weil unsere Kirche bis in die jüngste Zeit wegen ihrer besonderen Entwicklung die Aufmerksamkeit des übrigen Deutschland so oft auf sich gezogen hat und vielleicht die Bahnen weist, in denen sich vom Staate fast völlig losgelöste Kirchen in Deutschland einmal bewegen würden.

Da nun am 10. Juli 1909 der 400 jährige Geburtstag Calvins in den evangelischen Kirchen gefeiert werden wird und sein Andenken auch dadurch geehrt werden soll, daß wir den Wirkungen seines großen und starken Geistes nachgehen, habe ich auch das Andenken des großen Reformators in unserer Kirche erneuern wollen, indem ich die Geschichte der reformierten Kirche Bremens schrieb, die, auch wenn der Name Calvins mit Absicht selten genannt wird von denen, die sie in seine Bahnen leiteten, doch deutlich die Spuren seines nachhaltigen Einflusses in Lehre, Kultus und Sitte verrät.

Ich habe mich bemüht, das Wissenswerte aus den reichfließenden Quellen herauszuheben und unparteiisch zu sein, so gut ich konnte. Noch vieles andere wäre zu erwähnen und zu beleuchten wünschenswert gewesen. So wird den Späteren auch noch manches wiederzufinden und darzustellen übrig bleiben. Ein Nachfolger könnte sich dadurch um die Geschichte des geistigen Lebens unserer Stadt verdient machen, daß er den vielen hervorragenden Theologen, die unsere Stadt einst beherbergte, ein Denkmal setzte. Einige Wiederholungen muß der Leser schon in den Kauf nehmen, weil ich nach dem mir vorschwebenden Plane dieselbe Sache öfters unter verschiedenen Gesichtspunkten darzustellen hatte.

Bremen, Ostern 1909.

O. Veef.

# Inhalt.

	Seite
Vorrede . . . . .	V—VII
Erste Abteilung.	
<b>Grundlegung und Entwicklung der Lehre und Verfassung</b>	1—141
Erstes Kapitel: Die Einführung der Reformation in Bremen Heinrich von Zütphen und der Fortgang seines Werkes. Die Kirchenordnung von 1534. Der Hardenbergische Streit und seine Folgen.	1— 18
Zweites Kapitel: Die Abwendung vom Luthertum . . . . .	18— 29
Die Berufung des Superintendenten Marcus Meningius. Die Vergleichung in der Lehre von 1572. Die Ablehnung der Konfordinformel.	
Drittes Kapitel: Jodocus Glanaeus, Einmischung des Erz= bischofs und der Übergang zum Calvinismus. . . . .	30— 41
Viertes Kapitel: Christoph Pezelius . . . . .	42— 46
Fünftes Kapitel: Der Consensus Ministerii und seine wei= teren Folgen (1595). . . . .	46— 65
Sechstes Kapitel: Die Dordrechter Synode und ihre Folgen . . . . .	65— 73
Siebentes Kapitel: Die Abschaffung des Seniorats in der Bremischen Kirche (1658) . . . . .	73— 87
Superintendent und Ministerium. Die Zurückweisung flockes.	
Achstes Kapitel: Die Anfänge des Pietismus in Bremen. . . . .	87—108
Neuntes Kapitel: Der Rationalismus in Bremen . . . . .	108—126
Zehntes Kapitel: Das Aufkommen einer neuen Theologie und Frömmigkeit im 19. Jahrhundert und neue Lehrstreitigkeiten im Ministerium und in den Ge= meinden . . . . .	127—141
Zweite Abteilung.	
<b>Die Ordnungen, Einrichtungen und inneren Zustände der Bremischen Kirche</b> . . . . .	142—298
Erstes Kapitel: Die Kirchenleitung des Senates nach außen und innen . . . . .	142—157
Zweites Kapitel: Das Venerandum Ministerium und seine Beziehungen . . . . .	157—177
Drittes Kapitel: Die Änderung der Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert. . . . .	177—193
Verfassungsvorschläge des Ministeriums und einzelner Ge= meinden. Kirchenordnungen der Gemeinden.	
Viertes Kapitel: Die Lutheraner und die Katholiken in der reformierten Stadt . . . . .	194—212
Fünftes Kapitel: Armenpflege und Wohltätigkeit . . . . .	212—219
Sechstes Kapitel: Bremen als Herberge der Kirche . . . . .	219—237
Siebentes Kapitel: Die französische Gemeinde in Bremen . . . . .	238—241
Achstes Kapitel: Kirche und Schule . . . . .	241—254
Neuntes Kapitel: Die Gemeinden in Stadt und Land, ihre Beamten und Prediger . . . . .	254—270
Zehntes Kapitel: Kirchliche Ordnungen, Gottesdienste und Sakramentsfeiern, Bettage und Gesangbücher, Leben und Sitte im alten Bremen . . . . .	270—298
Schluß.	
Die Eingemeindung der Lutherischen Domgemeinde in die Bremische Kirche und die Auflösung der refor= mierten Kirche Bremens . . . . .	299—309
Register . . . . .	310—319

## Erste Abtheilung.

### Grundlegung und Entwicklung der Lehre und Verfassung.

#### Erstes Kapitel.

#### Die Einführung der Reformation in Bremen.

Heinrich von Zütphen und der Fortgang seines Werkes.

Die Kirchenordnung von 1534.

Der Hardenbergische Streit und seine Folgen.

1. Die mächtige religiöse Bewegung, welche Luther in Deutschland hervorgerufen hatte, hat bald auch nach Bremen hin ihre Wellen geschlagen. Ein Augustinermönch aus den Niederlanden, Heinrich von Zütphen, auf einer Reise nach Wittenberg begriffen, wurde von Bremer Bürgern hier festgehalten und predigte zuerst in einer Kapelle der St. Ansgariikirche am 9. November 1522 die evangelische Lehre, unter starkem Zulauf der Bürger. Auch unter den Ratsherren fand er Anhänger. Der Erzbischof verlangte seine Verweisung aus der Stadt. Der Rat, dem Willen der Bürger Rechnung tragend, weigerte sie. Als der Erzbischof, erst am 21. März 1523, die Bannbulle des Papstes und das Wormser Edikt, das zugleich die Anhänger Luthers verdammt, verkündigen ließ, berief der Rat den Bürgerausschuß. Dieser erklärte, sie wollten bei Bruder Heinrich bleiben, bis er durch die heilige Schrift widerlegt sei. Mit Berufung auf den Beschluß des Nürnberger Reichstags von 1523, der zur Beilegung der religiösen Wirren ein Konzil forderte und bestimmte, daß bis dahin nichts gelehrt werden dürfe als das lautere Evangelium nach der Schrift, wußte der Rat den Drohungen des Erzbischofs auszuweichen, und die kühne evangelische Predigt Zütphens, die den Geist der großen reformatorischen Schriften des Ordensbruders in Wittenberg atmete, ging weiter in der Stadt und gewann die Gemüter. Bruder Heinrich bekam Unterstützung, indem die Liebfrauengemeinde, die älteste

bremische Pfarrkirche, einen anderen, ebenfalls vertriebenen Augustiner, Jacob Probst aus Ypern, der schon in die Ehe getreten war, zu ihrem Prediger berief. Eine Mitwirkung bei der Pfarrwahl scheint in den Hansestädten schon vor der Reformation bestanden zu haben, wenigstens gebrauchten die Gemeinden jetzt dieses Recht. Probst war, wie auch von Zütphen, mit Luther befreundet, und Luther hat von da an die Entwicklung in Bremen noch mit innigerer Teilnahme und Hoffnung begleitet.

Inzwischen hatte der feurige Heinrich von Zütphen die Stadt (im November 1524) verlassen, um in Ditmarschen, wohin er gerufen war, das Evangelium zu verkünden. Er ist den Dominikanern in Meldorf in die Hände gefallen und in Heide am 20. Dezember 1524 nach furchtbaren Martern verbrannt worden. Luther hat in einem heldenhaften Briefe Probst und die Bremer zu trösten gesucht.

Auch aus dem Blute dieses Märtyrers erwuchs der evangelischen Sache in Bremen eine neue Saat. Noch andere evangelisch gerichtete Prediger wurden berufen, so vor allem Johann Timann aus Amsterdam an die Martinigemeinde, 1525. Ansgarii und Stephani folgten nach; an die Kapelle des Rembertistiftes kam Johann Bornemacher, der später, von einer Reise nach Wittenberg zurückkehrend, vom Bischof aufgefangen und in Verden verbrannt wurde, am 2. Januar 1526, das zweite blutige Opfer für den neuen Glauben. Auch der Syndikus Johann von der Wyck, der Bremen in Schmalkalden am 22. Dezember 1530 so mannhaft vertreten hatte und den Religionsfrieden in Nürnberg 1532 namens der Stadt unterzeichnet hatte, fiel seinen Feinden in die Hände und wurde 1534 im Städtchen Fürstenau hingerichtet, als er vor den Wiedertäufern in Münster, wo er auch die Stelle eines Syndikus bekleidete, entweichen wollte. Noch ein evangelischer Prediger der 1524 zerstörten Michaeliskirche, an deren Wiederaufbau in ruhigeren Zeiten man gedacht haben wird, Henricus Koch, wird genannt.

Überall in den Gemeinden wurde nun der katholische Kultus abgeschafft und der Gottesdienst nach Wittenberger Vorbild eingerichtet. Zu Verhandlungen mit dem Erzbischof vor einem Schiedsgerichte, zu dem auch Vertreter des Herzogs Heinrich von Braunschweig und der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg nach Bremen gekommen waren, hatte der Rat D. Hieronymus Schurff von Wittenberg herbeigerufen: es endete, wie vorauszusehen, ohne Versöhnung der

streitenden Parteien. Das Reichsregiment, das beide Parteien angerufen hatten, verbot dem Erzbischof die Anwendung von Gewalt, traf auch keine Anordnungen zur Wiedereinsetzung der altgläubigen Geistlichen. Schon wurde eine Ordnung des Armenwesens nach Luthers Ratschlägen unternommen und 1528 eine Schule im Katharinenkloster eingerichtet, um das Neugewonnene dem jungen Geschlechte einzupflanzen. Aber noch wurde in der bischöflichen Kathedrale, dem Dome, katholischer Gottesdienst gehalten, und bis dahin reichte die Gewalt des Rates nicht. Doch verbot er seinen Bürgern den Besuch des Gottesdienstes im Dome bei 5 Mark Strafe, ohne doch die Abhaltung des Gottesdienstes hindern zu können, an dem immerhin auch noch außer den bischöflichen Beamten in der Stadt ein Häuflein altgläubiger Bürger sich beteiligt zu haben scheint.

Mit der religiösen Bewegung verbanden sich in der Bürgerschaft Bestrebungen politischer und sozialer Art, wie fast allerorten in dieser stürmisch bewegten Zeit. Man verlangte vom Rate eine Reform der Verfassung und die Teilnahme eines Bürgerausschusses an der Verwaltung des gemeinen Gutes. Es kam zu Tumult und Aufruhr, bei dem ein Komtur des Deutschordens erschlagen wurde. Hundert und vier Männer rissen für einige Zeit die Gewalt an sich. Sie forderten auch vom Rate, daß er die evangelische Predigt im Dome befehle, und führten am 24. März 1532 Jakob Probst auf die Kanzel des Doms und setzten es durch, daß auch die anderen Prediger nacheinander im Dome predigten. Bald darauf wichen die Bürgermeister nach Bederkesa aus; auch Probst und Timann verließen heimlich die Stadt.

Aber es trat ein Rückschlag wider die 104 Männer in der Bürgerschaft ein. Nach langen schwierigen Verhandlungen kehrten die Ausgewichenen im September nach Bremen zurück und richteten die Neue Eintracht auf, welche die Alleinherrschaft des vollmächtigen Rates noch befestigte und verstärkte. Bremen war inzwischen dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten. Auf dem Reichstage zu Nürnberg brachte der Erzbischof noch einmal seine Klagen wider Bremen vor, das nun aber an den schmalkaldischen Verbündeten einen starken Rückhalt hatte. Am 22. September 1534 schloß er notgedrungen mit den Bremern einen Vergleich, demnach er auf die Wiederherstellung der Zeremonien im Dome verzichtete und die kirchlichen Dinge bis zur Berufung eines freien

christlichen Konzils ihren Lauf nehmen ließ. Dafür huldigte ihm die Stadt als ihrem Landesherrn und tilgte eine Schuld von 1500 Gulden. So war die evangelische Sache aus allen Gefahren und Verwirrungen siegreich hervorgegangen, und man ging daran, die neue Kirche aufzubauen.

2. Im Jahre 1534 erhielt Bremen eine Kirchenordnung, die auch den Beifall der Wittenberger gefunden hatte. Der Rat nahm die von den Hochgelehrten der göttlichen Skriptur verfaßte Ordnung der Kirchen willig an. Aus Berufung und schuldiger Pflicht, die ihm auch gebiete, was der heilsamen Lehre des göttlichen Wortes durch Schwärmerei, Lästerschaften und anderes entgegen vorgenommen würde, aufs schärfste zu wehren und zu strafen, verkündigt der Rat mit der Kirchenordnung ein Mandat wider die Sakramentschänder. Wenn Kühmann<sup>1)</sup> und Thumsener urteilen, daß diese Kirchenordnung aus dem Gemeindebewußtsein hervorgegangen sei, daß sie nicht im Auftrage und im Namen des Rates verfaßt sei, sondern dieser sogar jeden Schein von Selbsttätigkeit bei ihrer Errichtung, ja sogar aller Prüfung von sich abzuwälzen gesucht habe (s. Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt S. 41), so ist das ohne Zweifel zu viel behauptet. Einerseits fühlten sich die Geistlichen nicht sowohl als Vertreter der Gemeinde, denn als Träger eines göttlichen Amtes, andererseits hat der Rat „der Erentriken stadt Bremen Christlike ordeninge“ wirklich geprüft und bestätigt und seine Gewalt in geistlichen Dingen gleich stark betont in dem Mandat wider die Schwärmer.

Freilich ist von einer Regierung der Kirche durch den Rat, wie er sie später beanspruchte und übte, noch nicht die Rede. Iken hat diese Bremische Kirchenordnung 1891 wieder herausgegeben und erläutert (Bremen, E. Müller). Ich hebe nur heraus, was für die spätere Entwicklung bedeutsam geworden ist: Die Diener des Evangeliums (in der Stadt) sollen erwählt werden durch des Kirchspiels Baumeister und verordnete Bürger, nicht ohne Willen und Auftrag des Ehrbaren Rates und Superintendenten. Dieser steht an der Spitze der Geistlichkeit, die noch nicht gleich in einem Ministerium organisiert war, und ist beteiligt an der Verwaltung von Kirche und Schule. Der Rat beruft ihn. Die Diakonen sollen

<sup>1)</sup> Siehe Dr. A. Kühmann, Die Bremische Kirchenordnung von 1534, im Bremer Jahrbuch, 8. Bd., S. 128 ff.

in unserem Namen (d. h. in der Geistlichen und der Kirchen Namen) von den gemeinen Almosen, die in die Armenkisten gelegt werden, die Armen versorgen, ein jeglicher in seinem Kirchspiel. Die Abendmahlslehre ist die wittenbergische: ein geistliches und sakramentliches Essen und Trinken des Leibes und Blutes Christi muß ungeschieden beieinander sein bei allen Jüngern dieses Tisches, und das auswendige Zeichen, welches dem Worte angehängt ist, ist nichts nütze, es sei denn der Glaube da, das zu fassen, welches das Zeichen mit seiner angehängten Zusage vorträgt und anbietet. Von der Ubiquität, die gerade in der Bremischen Kirche bald eine so große Rolle spielen sollte, ist noch nicht die Rede.

Diese Kirchenordnung hat nur etwa zwei Jahrzehnte wirkliche Geltung behalten, obwohl sie nie förmlich aufgehoben worden ist; sie wurde noch in demselben Jahre auch den Gemeinden im Gebiete zur Nachachtung befohlen. Der Rat hat am 17. Juni 1534 die Kirchherren und Pastoren, die unter dem Räte zu Bremen standen, gefordert und ihnen durch zwei Ratspersonen angesagt und geboten, daß sie das heilige Evangelium Christi ihren Kirchspielsleuten recht predigen und die heiligen Sakramente recht austheilen, auch mit den Zeremonien und Gesängen es überall so einrichten sollten, wie es in Bremen gehalten werde. Einem jeden wurde vom Räte eine Kirchenordnung geschenkt und ihnen versprochen: Wenn sie das Wort Gottes ihren Kirchspielsleuten recht predigen, die Sakramente recht austheilen und sich in den heiligen Ehestand begeben würden, dann wolle der Rat es bei ihren Pfarrgenossen dahin bringen, daß sie alle wohl versorgt werden sollten. — Das nahmen sie alle dankbar an, und es wurde noch im Jahre 1534 bei ihnen eine Visitation gehalten, zu welcher der Rat den Superintendenten oder einen anderen Geistlichen zuzog. Der Rat gebrauchte also hier auf dem Lande sein jus reformandi und nahm die bischöflichen Rechte an sich.

Es wird nicht berichtet, daß die Geistlichen auf die Kirchenordnung schon von Anfang ihres Bestehens an, wie auf ein Bekenntnis, verpflichtet worden seien. Im engen Zusammenhang mit Wittenberg scheinen der Superintendent Probst und der Rat die Bremische Kirche geleitet zu haben, bis sie durch die Berufung Albert Hardenbergs an den Dom die erste schwere Erschütterung erlitt und in neue Bahnen getrieben ward.

3. Bremen hatte seine Zugehörigkeit zum Schmalkaldischen Bunde und seine evangelische Glaubensstreue im Schmalkaldischen Kriege durch einen Angriff eines kaiserlichen Heeres auf die Stadt und die Verwüstung seines Gebietes schwer büßen müssen, aber hat dann mit Hilfe seiner Verbündeten ein kaiserliches Heer unter Herzog Erich von Calenberg bei Drafenburg hart aufs Haupt geschlagen, am 23. Mai 1547, und die schwerste Gefahr von der Stadt abgewandt. Es hat nach langwierigen Verhandlungen endlich mit dem Kaiser, der durch den Abfall Moritz' von Sachsen zur Nachgiebigkeit gezwungen war, seinen Frieden geschlossen und mit vielen Opfern seine Freiheit und seinen Glauben behauptet. Es hatte Gut und Blut an die Verteidigung seines evangelischen Glaubens gesetzt und Rat und Bürger waren einmütig gewesen im Eintreten für die höchsten idealen Güter, s. W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, II. Bd., S. 91 ff.

Infolge der Religionsstreitigkeiten mit dem Bischof war der Dom fünfzehn Jahre lang dem evangelischen Gottesdienste verschlossen geblieben, von 1532—1547. Da hat das nun in seiner Mehrheit evangelische Domkapitel beschlossen, einen evangelischen Prediger anzustellen. Graf Christof von Oldenburg, der Senior des Domkapitels und Sieger von Drafenburg, empfahl zur Wahl Albert Rizäus aus Hardenberg in Oberyssel, seinen Feldprediger von Drafenburg, der in dieser Schlacht auch verwundet worden war. Er war 1510 geboren und früh in das Kloster Aduard in Groningen eingetreten, in dem noch der Geist Johann Wessels lebte. 1541 ist er in den Dienst des reformatorisch gesinnten Kölner Erzbischofs Hermann von Wied getreten und hat nachmals, von 1542—1544, in Wittenberg studiert, mit Melanchthon Freundschaft geschlossen und auch die Hochachtung Luthers sich erworben. (Siehe über ihn: D. Bernh. Spiegel, D. Albert Rizäus Hardenberg, Br. Jahrbuch, Bd. IV und C. Rottländer, der Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen 1555—1562, Göttingen 1892).

Mit a Lasco, Bullinger, Bucer war er schon früher auf Reisen in Beziehungen getreten. Von 1544—1547 hat er wieder im Dienste des Erzbischofs von Köln gestanden und am Kölner Reformationsentwurf sich beteiligt. Im Mai 1547 wurde er zum Domprediger erwählt. Die Bremer Prediger Probst und Timann hatten zu seiner Wahl sich freundlich gestellt, der Erzbischof sie nicht verhindert. Der Rat scheint bei der Wahl nicht mitgewirkt zu haben,

*Albert Rizäus von Hardenberg, Feldprediger von Drafenburg, 1547*

nahm aber Hardenberg freundlich auf und gab einen Teil zu seinem Gehalte. Hardenberg fand einen großen Zulauf zu seinen Predigten. — Nach einigen Jahren erlitt seine Freundschaft mit Timann, der ihn bei einem stürmisch verlaufenen Mahle einen Zwinglianer gescholten hatte, einen Stoß. Und nun entspann sich ein Handel, der immer weitere Kreise zog und jahrelang die Stadt und zuletzt den ganzen niedersächsischen Kreis in Spannung und Unruhe hielt. Es offenbart sich auch hier, wie enge Religion und Politik in diesem theologischen Zeitalter miteinander verknüpft waren. Da die Angriffe wider ihn auf den Bremischen Kanzeln immer heftiger wurden, gab Hardenberg dem Räte ein Bekenntnis vom Abendmahle ein: Brot und Wein sind heilige und sichtbare Zeichen, durch welche Leib und Blut Christi uns dargeboten werden. Zeichen und Inhalt des Abendmahls sind nicht zu vermischen, aber auch nicht zu trennen, eins ohne das andere kann nicht bestehen. Er meint eine sakramentliche, nicht materielle Nießung des Leibes und Blutes Christi; Christi Leib ist nicht in dem Brote eingeschlossen. Er will nicht untersuchen, ob auch die Ungläubigen Leib und Blut Christi genießen, denn Gott sei nicht die Speise der Gottlosen. Melanchthon hat dieses Bekenntnis gebilligt.

Zunächst gaben sich Timann und seine Amtsgenossen damit zufrieden, und Spiegel und Rottländer meinen nicht ohne Grund: das lasse das dogmatische Verständnis Timanns nicht in günstigem Lichte erscheinen. Doch der Friede war nicht von langer Dauer, denn im Jahre 1555 ließ Timann ein Buch erscheinen unter dem Titel: *Farrago sententiarum consentientium in vera et catholica doctrina de coena Domini etc.*, d. h. eine Blumenlese von übereinstimmenden Aussprüchen über die wahre, katholische Abendmahlslehre. Darin behauptete er auch die Lehre von der Ubiquität, d. h. der Allgegenwart des Leibes Christi. Durch eine gewaltsame Exegese gewisser Stellen der Schrift will er diese Lehre als biblisch erweisen und auch gegen die Vernunft festhalten. Das ist freilich ein folgerichtiger Schluß aus der Lehre, daß im Abendmahl wirklich Leib und Blut Christi genossen würden. Hardenberg hatte nur im Bürgermeister Daniel von Büren, dem Jüngeren, einen Gesinnungsgenossen und Freund gefunden, der Timann und alle, die auf dessen Seite traten, um Haupteslänge überragte. Büren hatte auch sieben Jahre in Wittenberg die Rechte und Theologie studiert und Luther

und besonders Melanchthon gehört. 1512 geboren, war er 1538 Ratherr geworden und schon 1544 Bürgermeister, ohne Zweifel einer der größten Bürgermeister, die Bremen je gehabt hat. Hardenberg, der sich durch Timanns Streitschrift auch getroffen fühlte, bat Büren, ihre Anschauung gegen Timann zu vertreten, und das tat Büren in so überlegener Weise, daß Timann ausweichen mußte und die Streitfrage auf ein anderes Gebiet hinüberspielte. Dieser Bürgermeister hat auch später in theologischen Disputationen immer seinen Mann gestanden.

Die übrigen Prediger traten bis auf 2 auf Timanns Seite und unterschrieben sein Bekenntnis, auch die große Mehrheit des Rats pflichtete ihm bei. Schon war die Sache so weit gediehen, daß der Rat eingreifen zu müssen glaubte zur Wiederherstellung des Friedens, wobei er sich aber gleich von Anfang an gegen Hardenberg parteiisch erwies. Hardenberg bestritt die Kompetenz des Senates, da er nur dem Domkapitel Rechenschaft schuldig sei, und bot diesem sogar seine Entlassung an. Er reichte aber doch, auf Unraten des Kapitels, seine Konfession ein, die noch lange nach seiner Verweisung aus Bremen an der Kanzel des Domes aufgehängt blieb. Der Rat sandte sie, auf Antrag Hardenbergs, der Universität zu Wittenberg zur Prüfung ein, zugleich aber auch das Bekenntnis der Bremischen Prediger, das außerdem von Bremischen Gesandten nach Braunschweig, Magdeburg, Hamburg, Lübeck und Lüneburg überbracht wurde, um gegen eine Verwerfung von seiten der Wittenberger gleich noch ein Eisen im Feuer zu haben. Die Wittenberger stellten sich im ganzen auf Seiten Hardenbergs und ermahnten den Rat, keine neuen Formeln einzuführen, sondern bei den gebräuchlichen zu bleiben: cum panesumitur corpus Christi, oder panis est communicatio corporis Christi, d. h. mit dem Brote wird der Leib Christi genommen, oder das Brot ist die Gemeinschaft des Leibes Christi.

Am Bremer Streite beteiligten sich nun immermehr auch fremde Theologen. Die Schweizer wurden durch Martinus Micronius in Norden davon unterrichtet, und Calvin hat in seiner Streitschrift gegen den Hamburger Westphal auch gegen die Bremer Theologen Timann und Havemann das Wort ergriffen. Flacius und die Magdeburger suchten durch ein Schreiben vom 20. Dezember 1556 den Rat zu bestimmen, daß er Sakramentschwärmer nicht mehr beherberge. Sie wiesen ihn, wie viele andere nach ihnen, auf das

Schicksal Münsters hin. Aber der Vertreibung Hardenbergs, dessen Partei im Räte Büren so geschickt, aber auch so tapfer verteidigt hatte, daß er darob schwere Angriffe und Tadel erfuhr, war die Stimmung der Bürgerschaft entgegen.

Um der Stadt den Frieden wiederzugeben, stellte der Rat Hardenberg den Antrag, die Augsburgerische Konfession und die Apologie zu unterschreiben; dann solle ihm Hardenberg so lieb und wert sein, wie je zuvor. Hardenberg lehnte das ab; obwohl er der Augsburgerischen Konfession gemäß lehre, sagte er, könne er sie doch nicht unterschreiben, weil man sich in Glaubenssachen nicht auf Menschenatzungen, sondern nur auf Gott verlassen dürfe. Er könne also zur Augsburgerischen Konfession sich nur verpflichten, soweit sie Gottes Wort gemäß sei. Und die Apologie lehne er darum ab, weil auf sie der Religionsfriede nicht geschlossen sei und sie den Katholiken zu viele Konzessionen gemacht habe. Nun verfiel der Rat auf den Ausweg, zwischen Hardenberg und seinen Gegnern ein Kolloquium zu veranstalten, auf Grund der Augustana. Auch dies lehnte Hardenberg ab; er weigerte sich sogar, die Augustana in ihrer veränderten Fassung von 1540 zu unterschreiben, die doch seiner Auffassung am nächsten kam. Daraus zog nun der Rat den Schluß, Hardenberg verwerfe die Augsburger Konfession, stelle sich also außerhalb des Religionsfriedens, den der Rat zur Sicherheit der Stadt doch schützen müsse.

Der Handel bekam immer größere Bedeutung: die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg erbatene die Intervention des Königs Christian III. von Dänemark und anderer Fürsten beim Bremer Räte. Der König schrieb am 13. April 1557: Wenn der Ketzer noch länger in Bremen geduldet würde, sei Gottes Zorn sicher zu erwarten, und die Nachbarn würden Bedenken haben, mit Bremen noch weiter Handel zu treiben. Das Domkapitel riet Hardenberg, nach Dänemark zu reisen und sich beim Könige zu verteidigen. Hardenberg schlug das aus, weil für ihn Lebensgefahr mit dieser Reise verbunden sein würde.

Der Rat war erschrocken über die Drohung des Königs und gedachte Hardenberg beseitigen zu können durch ein Kolloquium, dessen Zusammensetzung aus Gegnern Hardenbergs gedacht war. Hardenberg verwahrte sich dagegen beim Domkapitel, erklärte sich aber jetzt bereit, den Frankfurter Rezeß von 1558 anzunehmen, der

die evangelische Lehre im Sinne Melanchthons darstellte. Aber die flacianische Partei erhob die heftigste Opposition gegen den Kezef, und der Rat und die Bremischen Prediger zogen sich davon zurück, weil Schwärmer nach ihrer Meinung sich darunter verbergen könnten. König Christian entzog wirklich den Bremern die Befreiung vom Zoll im Sund und Belt.

Hardenberg aber erhielt Hilfe durch den neuen Erzbischof Georg, der am 4. April 1558 an seines Bruders Stelle gewählt war und zum Protestantismus hinneigte, auch als ein friedliebender, duldsamer Fürst sich erwies. Er erbot sich, ein Kolloquium von Gelehrten als Richtern auf seine Kosten in Verden oder Stade zu veranstalten. Das schlug der Rat wieder ab. Er berief dagegen Ende 1559 den als Unruhestifter schon bekannten Tilemann Heshusius an Stelle des wegen Alters abgetretenen Probst zum Superintendenten. Dieser, zwar selbst Gegner des Ubiquitismus, schlug nun wieder die Veranstaltung eines Kolloquiums zwischen ihm und Hardenberg vor, dem der Rat und auch das Domkapitel zustimmten; über die Ubiquität sollte nicht verhandelt werden.

Aber auch für Hardenberg traten mächtige Freunde ein, auf die der Rat Rücksicht nehmen mußte: die Gräfin Anna von Ostfriesland und jener Christoph von Oldenburg. Der Erzbischof verbot zuletzt Hardenberg, am Kolloquium teilzunehmen, zu dem Heshusius die drei Superintendenten Konrad Becker von Stade, Paul von Eitzen aus Hamburg und Joachim Mörlin von Braunschweig als Beistand sich erwählt hatte. Hardenberg erschien trotz wiederholter Citation nicht. Für ihn trat Büren ein, dem als präsidierendem Bürgermeister die Leitung der Disputation zukam. Vor den fremden Theologen flagte er Timann als Urheber des Streites an und führte aus, daß der Rat in Glaubenssachen nicht Richter sein könne, weil er dadurch die Kezengerichte befördere; schon habe er auch gegen Hardenberg Partei genommen und mit den fremden Theologen schon vorher geheime Verhandlungen gepflogen. Er vertrat gegen Mörlin den Satz, daß man im Abendmahle den wahren wesentlichen Leib Christi empfangt, aber nicht im materiellen Sinne; der Mund empfangt nur das äußere Zeichen; so habe sich Luther selbst noch im Gebetbüchlein von 1542 ausgesprochen. Dieses hatte er während der Disputation herbeigeholt.

Und als ihn Mörlin einen Sakramentschwärmer und Zwing-

lianer nannte, fuhr er heraus: Wenn Zwingli so gelehrt, habe er ohne Zweifel recht gelehrt! Nun versuchte es der Rat, auf den Erzbischof einzuwirken, daß er Hardenberg entsetze. Der Erzbischof antwortete, daß die Berufung Hardenbergs vor das Kolloquium ein Eingriff in seine Rechte gewesen sei; es sei nicht Sache der weltlichen Obrigkeit, in solchen Dingen ein Schiedsrichteramt zu beanspruchen; zur Verjagung des Dompredigers sei kein Grund vorhanden. Er wolle die Sache demnächst auf einem Landtage zur Verhandlung stellen.

Der Rat beging ein neues Unrecht, indem er Büren und vier anderen Ratsherren die Teilnahme an den weiteren Verhandlungen in Religionsfachen entzog, wogegen diese Protest einlegten. Trotzdem verließ der unruhige Heshusius unwillig die Stadt, weil er nicht rasch genug zum Ziele kommen konnte, aber auch, weil er der wachsenden Erregung der Bürgerschaft wider ihn aus dem Wege gehen wollte. Die Bürger, welche in ihrer Mehrheit Büren und Hardenberg freundlich gesinnt waren, suchte der Rat dadurch einzuschüchtern, daß er sie aufs Rathhaus forderte, um sie zu erforschen, wie sie sich zu Hardenbergs Streitfrage verhielten. Das war 1560. Obgleich ihnen zugesichert wurde, daß sie ohne Gefahr ihre Meinung sagen könnten, offenbarte Bürgermeister Esich doch durch sein Verhalten, daß man von ihnen erwarte, daß sie Hardenbergs Lehre als zwingliisch verwürfen. Nur wenige sprachen sich trotz der Drohungen noch offen für Hardenberg aus. Auch gegen dieses Vornehmen protestierten Büren und seine Freunde im Räte.

Die Prediger strafte nun auch die Ketzer von der Kanzel. Ein Ratsherr Vasmer, der auf Bürens Seite stand, wurde, als er bei einer Taufe Gevatter stehen wollte, um seinen Glauben befragt, und da er sich weigerte, ihn zu bekennen, zurückgewiesen. Bald darauf vergriff er sich in der Erregung tätlich an einem Geistlichen und wurde dafür auf ein Jahr aus der Stadt verbannt. Das war ein Triumph für die Geistlichen.

Endlich willigte der Erzbischof ein, auf einem Kreistage Hardenbergs Streitfall zur Verhandlung zu bringen. Die Abgesandten traten in Braunschweig anfangs Februar 1561 zusammen. Hardenberg war erschienen und zu seinem Beistande Daniel von Büren. Es wurde beschlossen, daß beide Parteien ihre Bedenken über die Konfession der Gegner aufsetzen sollten und darnach ent-

schieden würde. Die theologischen Beiräte, unter ihnen auch Mörlin und Heshusius, erklärten Hardenbergs Bekenntnis für unvereinbar mit den kanonischen Schriften des Protestantismus. Es wurden ihm trotzdem noch einige kurze verfängliche Fragen vorgelegt, z. B. ob er glaube, daß der wesentliche Leib Christi seiner Substanz nach zugleich an vielen Orten im Abendmahle sei; ob er die Augsburgische Konfession für wahr hielte; ob er das Wort: der Leib wird unter der Gestalt und unterm Brote gegessen, für wahr hielte; ob er eigentlich glaube, der Leib Christi werde auch den Ungläubigen zuteil? Und obwohl Hardenberg bekannte, der Leib Christi wäre in dem Himmel, doch auch durch das Wort des Sakramentes wahrhaftig und wesentlich im Abendmahle, und daß er die Exemplare der Konfession, die zu Regensburg gedruckt wären, für richtig hielte, wenn sie nach dem Frankfurter Abschiede gedeutet würden, und zugestand, daß das Brot freilich der Leib Christi sei, doch sakramentaliter, und daß auch die Ungläubigen den Leib Christi in den Zeichen äßen, aber nicht geistlich, wurde er doch verurteilt gegen drei abweichende Stimmen. Die Kreistheologen hatten durch den Mund von Eizens erklärt: Er verwerfe die Augustana, sei ein Calvinist und Zwinglianer und Störer des öffentlichen Friedens, der schnell zu entfernen sei, damit Bremen nicht das Schicksal Münsters erfahrel Obwohl der Gesandte des Domkapitels Einspruch erhob, wurde doch Hardenberg das Urteil verkündet, das über seine Lehre kurz hinweggeht und nur davon sagt, sie sei etwas dunkel und mit der Augsburgischen Konfession nicht ganz vereinbar. Aber da bei Hardenbergs längerem Verbleiben der Friede nicht hergestellt werden könne, sei er aus dem niedersächsischen Kreise auszuweisen, jedoch ohne Ehrenfränkung und Verurteilung seiner Lehre. Das Domkapitel sei anzuhalten, diesen Spruch innert 14 Tagen zu vollstrecken. Das war ein Kezengericht und eine Verdrehung der Tatsachen, welche der Wahrheit ins Gesicht schlug. Denn Hardenberg hatte sich friedfertiger als seine Gegner bewiesen, während des ganzen Handels.

Auch Büren wurde verwarnt, weil er sich auf Hardenbergs Seite gestellt habe. Er solle sich hüten, daß nicht durch seine Schuld Unglück, Aufruhr und Gefahr für ihn selbst entstehen möchten. Der aber verteidigte sich ruhig und klar: Er habe bisher den Aufruhr in Bremen verhütet und von Hardenberg habe er nichts gehört, das sich nicht vor Gott und aller Welt vertreten lasse.

Am 18. Februar 1561 ging Hardenberg durch das Brückentor aus Bremen fort, begleitet von einer großen Zahl seiner Anhänger, die am Warturm gerührt von ihm Abschied nahmen. Sein alter Gönner Christoph von Oldenburg gewährte ihm zunächst eine Zuflucht in Rastede. Aber er suchte wieder ein Predigtamt und kam 1567 nach Emden, wo er 1574 starb. Dort liegt er, der vergebens auf eine Rückberufung nach Bremen wartete, in der großen reformierten Kirche begraben. Der Lehrer und spätere Rektor des Bremer Gymnasiums Joh. Molanus, hat ihm eine Grabschrift gedichtet. In dem Konflave, dem Sitzungszimmer des reformierten Ministeriums, hängt noch das Bild des Mannes, der, gestürzt und aus Bremen vertrieben, doch noch aus der Nähe die Überwindung des starren, unduldsamen Luthertums erleben sollte. Er traf in Emden eine Kirche, der Lasco auch in der Kirchenzucht ein so eigenartiges Gepräge aufgedrückt hatte, „daß lange Zeit Friesland als nordisches Genf gepriesen wurde, daß selbst bis auf den heutigen Tag die letzten Spuren dieses evangelischen Geistes dortzulande nicht verwischt sind“ (Dalton, J. v. L., in Haucks Real-Encyclopädie). Dies Urteil ist wohlbegründet. Hardenberg blieb mit den Bremer Freunden in Verbindung, und es ist nicht zufällig, daß in der Folge, nachdem das Luthertum überwunden war, so viele Geistliche aus Ostfriesland nach Bremen berufen wurden. — Seine Gegner sagten von ihm: Er habe in vertraulichen Gesprächen die tugendhaften Heiden gepriesen und habe die Bestrafung der Zauberer verworfen und zuzeiten die Frage vorgetragen, ob es nicht besser wäre, daß man sie duldet und durch Überzeugung und Ermahnung ihnen zurecht zu helfen suche, als daß man sie töte und des Landes verweise! Er habe behauptet, daß die Kindertaufe, die in der Not von Frauen geschehe, keine Würde habe, und von den Worten des Abendmahls habe er gelehret: Die Redensart, das ist mein Leib, könnte füglich erklärt werden: das bedeutet meinen Leib, wenn die Auslegung nicht so verhaßt wäre. Und den Predigern in Niedersachsen soll er vorgehalten haben: Sie täten nicht wohl, daß sie sich von den schweizerischen und ostfriesischen Kirchen gänzlich trennten und die so sehr verdamnten. Der Unterschied zwischen beiden wäre so groß nicht und hätte nichts zu bedeuten. Auch Luther soll er getadelt haben, daß er die schweizerischen Kirchen, welche Zwingli folgten, härter, als sich gebühre, verdammt habe, s. E. Wagner, Hardenbergs im Dom zu

Bremen geführtes Lehramt und dessen nächste Folgen, Bremen 1779. Das wären freilich arge Ketzereien für jene Zeit gewesen.

Die Verurteilung Hardenbergs erklärten der Erzbischof und das Domkapitel für ungerecht und ließen Hardenbergs Stelle unbesetzt. Die Bremischen Bürger ertrugen den Spruch mit Unwillen, und auch Büren erklärte öffentlich, D. Alberts Lehre sei dennoch recht und ihm vom Kreise zu kurz geschehen. Aber der Rat war willens, auf diesem Wege fortzufahren. Als der Erzbischof die Bremer zur Einigkeit aufforderte, ließ sich der Rat vernehmen: Der Baum wäre wohl gefällt, aber die Wurzel noch nicht ausgerottet, und Büren und zwei andere Rathsherrn Brand und Reiners wurden zunächst aufs Rathhaus gefordert und ihnen bedeutet: sie hätten sich in der Hardenbergischen Sache gegen den Rat aufgelehnt; sie sollten zur alten Lehre zurückkehren und von nun an mit dem Räte einhellig bleiben. Ein Prediger Grevenstein wurde entsetzt, weil er nicht in den Ton der anderen gegen Hardenberg einstimmen wollte. Diese hielten in der häßlichsten Weise und mit den rohesten Ausdrücken gegen die Ketzer und Domläufer. Ein Elardus Segebodus zu Ansgarii predigte am Neujahrstage 1557: Horest du wohl, du Sakramenterer, du Schwermer: Iss dir dat so schwarlick so geloben, dat de Herr Christus Brot nimbt unde sagt: dit sie sien wahrer lief? unde wen he enen Schwinekötel genamen hedde unde also gespraken, ick wolde et up nen wort nehmen!

Der Rat berief den Simon Musäus, einen der schlimmsten Eiferer dieses streitsüchtigen Zeitalters, zum Superintendenten, um die Schwärmererei und das Sektenwesen vollends zu dämpfen. Bald nach seiner Ankunft befahl im November 1561 Musäus, daß in allen vier Kirchspielen an vier Sonntagen kurz vor Weihnachten von den streitigen Punkten des Abendmahls gepredigt würde. Auch verfaßte er eine neue Kirchenordnung, die *Articuli de restauratione Ministerii*, die noch in einem anderen Zusammenhange behandelt werden soll. Darin wurde bestimmt, daß niemand zu den Sakramenten zugelassen sei, der nicht sein Glaubensbekenntnis abgelegt habe. Wer eines Lasters verdächtig schiene, sollte zitiert und examiniert werden, wenn er nicht erscheine und von seinem Irrtum abstehe. Der Rat kam zwar dem Musäus weit entgegen; er schlug in den Verhandlungen einen flehentlichen, unterwürfigen Ton gegen die siegesbewußte Geistlichkeit an, aber er wagte doch nicht, die weitgehendsten Forderungen auf

Kirchenzucht und Bann zu genehmigen, weil er die Übergriffe einer geistlichen Tyrannei und den Widerstand der Bürger fürchtete. Er wies Musäus darauf hin, die strenge Übung des Bannes gegen Irrende schicke sich für Bremen nicht. Er frug Musäus, wen man mit dem Banne strafen wollte. Der antwortete: alle, die Irrtum im Glauben begangen haben. Musäus trachtete darnach, sagte ein Chronist, „daß er sowohl auf dem Rathhaus, als in der Kirche regieren möchte.“ So nahm er die Ratschläge des Rats zur Mäßigung übel auf und beschwerte sich jetzt, daß er durch die Obrigkeit selbst in seiner Mission, die Schwärmer auszurotten, behindert würde. Die Geistlichen gingen so weit, daß sie erklärten, daß sie die Exkommunikation in weitester Ausdehnung vorzunehmen gedächten und die Strafbaren aus der christlichen Gemeinschaft ausschließen und dem Teufel übergeben würden. Der Rat habe auch weltliche Strafen über die kirchlich Bestraften zu verhängen; wenn er sich dessen weigere, mache er sich mit schuldig der Sakramentiererei. Sie gingen so weit, zu fordern, daß die im Banne stürben ohne Geläute und kirchliche Feier auf dem Felde eingescharrt werden sollten, wie das liebe Vieh.

Um seinen guten Willen zu zeigen, erklärte sich der Rat bereit, das Edikt von 1534 wider die Schwärmer auf die Anhänger Hardenbergs auszudehnen. Dies geschah am 3. Januar 1562. Das Mandat sollte mit aller Schärfe angewandt und wer ein Anhänger der Wiedertäufer oder Zwinglis sei, auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt werden. Das Mandat verkündigten die Geistlichen frohlockend von den Kanzeln.

Am 19. Januar sollte Büren das Präsidium antreten, das unter den vier Quartieren, in die der Rat nach den vier Kirchspielen eingeteilt war, wechselte. Der Rat beschloß, Büren das Präsidium nur zu übertragen, wenn er sich in Religionsfachen seiner Rechte enthalte. Das war ohne Zweifel eine Verletzung der Verfassung und für Büren kränkend. Von Büren legte Protest ein; er protestierte auch gegen die Ausdehnung des Mandates von 1534 auf die Anhänger Hardenbergs. Als der Rat fortwährend Ausflüchte machte und auch ein Vermittlungsversuch des Erzbischofs und des Domkapitels an der Hartnäckigkeit des Rates gescheitert war, und als Musäus den Rat nur immer weiter aufstachelte, lud von Büren am 19. Januar die Bürger ein, sich auf dem Markte zu versammeln.

Sie folgten ihm auf das Rathaus und erzwangen den Eingang mit Gewalt.

Büren brachte nun seine Beschwerden wider den Rat vor und fragte, welches Vergehens er sich schuldig gemacht habe, daß er in seinem Amte beschränkt werden solle? Esich, der Bürgermeister, mußte erklären, daß man von Büren durchaus nichts wisse, als was ehrlichen Leuten wohl anstehe. Da rissen die Bürger das Wort an sich und machten dem lange angesammelten Grolle Luft. Ihr Verlangen ging dahin, daß das Religionsmandat abgeschafft, Vasmer, der Ratsherr, und Grevenstein, der Prediger, zurückberufen, dagegen Musäus und Buchheister, ein Eiferer vom Schlage des Musäus, als Friedensstörer abgesetzt würden und die Prediger sich des Scheltens auf den Kanzeln enthalten sollten. Nach mehrtägigen erregten Verhandlungen mußte der Rat der Gewalt weichen und die folgenden Forderungen zugestehen: daß das Religionsmandat aufgehoben sei, der Braunschweiger Rezeß nicht benutzt werden dürfe, um die Anhänger Hardenbergs zu strafen. In Religions-sachen darf der Rat nichts ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft ändern. Musäus und Buchheister müssen die Stadt innerhalb acht Tagen verlassen, und Grevenstein wird zurückberufen. Den anderen Predigern wird das Schelten auf Hardenbergs Person und Lehre verboten. Niemand soll sich an den Predigern oder ihren Familien vergreifen. Und alles, was in diesem Streite auf beiden Seiten geschehen war, wurde durch eine Amnestie erlassen, damit die Stadt endlich zur Ruhe komme.

Schon verlangten viele Bürger, daß man die bisherigen Prediger durch solche von calvinischer Konfession ersetzen sollte, wogegen sich doch auch von Büren wehrte. Der Erzbischof wurde um seine Zustimmung zu diesem Vertrage ersucht und unterschrieb denselben, ebenfalls das Domkapitel. Die Geistlichen, denen das Schelten auf den Kanzeln verboten wurde, hielten sich gleichwohl nicht daran und strast den Vertrag als teuflisches Machwerk. Sie wurden vor den Rat zitiert und beharrten auch dort dabei, daß ihnen das Gewissen verbiete, zu den Vorgängen zu schweigen. Nur der einzige Grevenstein bestieg am nächsten Sonntage die Kanzel. Die anderen wurden abgesetzt und mußten die Stadt verlassen. Doch bewilligte man ihnen noch die volle Besoldung für ein Jahr und ein Geschenk obendrein. Sie erfüllten natürlich alle Orte, wo-

hin sie kamen, mit Wehklagen wider das neue gottlose Regiment in Bremen. von Büren wandte sich nach Wittenberg mit der Bitte, ihm fromme Prediger, gelehrte und friedliebende Männer, zu empfehlen. Und so geschah es auch. Bald standen neue Männer auf den Kanzeln Bremens.

Aber noch kam die Stadt nicht zur Ruhe und wurde in neue und schwerere Sorgen gestürzt, als in der Osterwoche 1562 die drei Bürgermeister und 16 Ratsherren auszogen, gefolgt von Verwandten und Anhängern, und nun überallhin in Streitschriften und Klagen bis zum Kaiser ihre Beschwerden wider das neue Regiment trugen. Sie erreichten es, daß Bremen sogar aus der Hanse ausgeschlossen wurde. Büren aber war ein fluger Diplomat und hielt die Zügel fest in den Händen, und nach sechs Jahren heftigen Streites wurde endlich durch den Vertrag von Verden am 3. März 1568 der Friede zwischen den streitenden Parteien geschlossen. Diesen politischen Streit, bei dem die Religionsache natürlich in den Hintergrund trat, können wir hier übergehen und erwähnen nur eine Klausel des Vertrags, die später für die kirchliche Lage noch einmal von Bedeutung wurde: Im Falle künftighin Klagen vorgebracht würden, welche sich auf mangelhafte Beobachtung des Verdener Vertrags in Religions- oder anderen Sachen bezögen, sollte das Forum des Erzbischofs anerkannt werden, der mit Zuziehung der Stiftsstände in Güte oder Recht entscheiden werde. Als Richtschnur für die Lehre wurde den Geistlichen in und außer der Stadt die prophetische, evangelische und apostolische Lehre, die Augsburgische Konfession, der Katechismus Luthers, die Bremische Kirchenordnung von 1534 und der Frankfurter Abschied von 1558 vorgeschrieben, womit Bremen seine Zugehörigkeit zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten aussprechen und festhalten wollte. Freilich entsprach diese Festlegung schon nicht mehr ganz der Entwicklung, die ihren Abschluß in der Ausschließung des starren Luthertums von den Kanzeln gefunden hatte. Doch das wird man mit Fug und Recht und mit gerechtem Stolze behaupten dürfen, daß Bremen für die evangelische Sache etwas gewagt hatte. Das Reformationszeitalter hat auch in Bremen eine starke religiöse Kraft und einen ungeheuren Ernst in Glaubenssachen entwickelt und die Gewissen stark aufgerüttelt. Ein großer Staatsmann, die Freiheitsliebe seiner Bürger und die Übergriffe herrschsüchtiger Kirchenmänner haben

es vor dem starren Luthertum, von dem es rings umgeben war, bewahrt und die Verbindung mit den reformierten Kirchen suchen lassen.

## Zweites Kapitel.

### Die Abwendung vom Luthertum.

Die Berufung des Superintendenten Marcus Meningius.

Die Vergleichung in der Lehre von 1572.

Die Ablehnung der Konkordienformel.

1. Nachdem durch den Verdener Vertrag der innere Friede wieder hergestellt war, konnte man sich der Ordnung der kirchlichen Dinge wieder zuwenden. Indem schließlich doch die Gesinnungsgenossen Hardenbergs unter Führung von Bürens die Oberhand gewonnen hatten, mußten sie nun an die Befestigung des Erreichten denken. Seit dem Abgange des Musäus, 1562, war kein Superintendent mehr berufen worden, und das war gewiß als ein Nachteil empfunden worden. Und jetzt eben bereitete sich ein Neues vor: Die Abfassung der Konkordienformel. Jacob Andreae hat im Auftrage Julius' von Braunschweig sich auch mit den Bremern in Beziehung gesetzt, um sie zur Teilnahme an diesem Werke zu bewegen, und ist selbst nach Bremen gekommen, um darüber zu verhandeln. Es mochte von Büren ratsam erscheinen, für diese weitaussehenden Verhandlungen einen theologischen Berater an seiner Seite zu haben, der auch die Einigkeit in der Lehre unter den Theologen herstellen könnte. Denn in den Verhandlungen mit Andreae hatte sich schon herausgestellt, daß die bremischen Theologen eine verschiedene Stellung zur Konkordienformel einnahmen.

Der Rat wandte sich 1569 an die Wittenberger Universität und bat sie um Vorschläge von Männern, die zur Übernahme des Amtes eines bremischen Superintendenten geeignet erschienen. Die Fakultät empfahl Marcus Mening aus Kalbe, aber es ergaben sich Schwierigkeiten. Erst ein Jahr später erklärte sich Mening auf wiederholte Verhandlungen hin bereit zu kommen. In der Berufungsurkunde von 1570 (7. September) führt der Rat aus, daß ihm obliege nicht allein, was zur Erhaltung einer christlichen friedfertigen Regierung und guter Polizei in weltlichen Sachen und

Händeln diene, zu befördern, sondern noch vielmehr, was zur Beförderung der Ehren Gottes und seines heilwertigen, seligmachenden Wortes gereiche, damit dasselbe lauter und rein dem Volke vorgetragen und der rechte Gebrauch des hochwürdigen Sakramentes auf Kinder und Nachkommen gebracht werde. Daher es die höchste Nothdurft erfordere, daß ein oder mehr Häupter und Personen nach der Regierung Gelegenheit berufen würden, denen insonderheit Sorge und Amt der notwendigen Aufsicht obliege. Auf Rat und Gutachten der Fakultät Wittenberg, unserer günstigen Herren und Freunde, berufen wir also Mening, mit Bewilligung des Domkapitels zu Magdeburg und des Rats zu Kalbe, zu unserer Kirchen Seelsorger und Superintendenten, dergestalt, daß er das seligmachende Wort laut der prophetischen und apostolischen Schriften und wie es in den christlichen Symbolis, in der Augsburgischen Konfession, derselbigen Apologie, zudem in der Konfession der Sächsischen Kirchen und in dem Corpus doctrinae von den Kurfürstlich Sächsischen Kirchen angenommen ist, lauter, klar und rein wahrnehme. Er soll alle hohen feste und Sonntags und sonst an einem gewissen Tage in der Woche predigen. Und was sonst zu einer guten Kirchenordnung gereicht und zu seinem Amte der Inspektion notwendig sein wird, dazu wird ihm der Rat neben dem Ministerium, so oft notwendig, die Hand reichen. Als Gehalt werden ihm zugesagt jährlich 300  $\text{fl}$  guter und gangbarer Münze, eine gediegene Behausung und zu seiner Haushaltung frei Brotkorn und Feuerung, auch freie Reise, und für seine Witwe freie Wohnung und sonstige Vorteile, „so daß er allenthalben mit uns wohl zufrieden sein und sich mit Fug zu beschweren keine Ursache haben werde“.

Und so ist denn Mening am 17. Januar 1571 in unsere Stadt eingezogen und hat sein Amt bis zu seinem am 24. März 1584 erfolgten Tode verwaltet, so zwar, daß von 1580 ab Pezel ihm zur Seite trat und seine rechte Hand wurde, dem der Senat von vornherein eine Vertrauensstellung gewährte.

2. Mening, der uns nicht den Eindruck eines starken, überragenden Mannes macht, hat sich bemüht, die Eintracht im Ministerium herzustellen und hat dem Ministerium neue Gesetze gegeben, wovon wir später zu handeln haben; er hat Vorschläge für eine neue Armenordnung gemacht und „des Ministeriums zu Bremen einfältigen und einhelligen Verstand und Vergleichung in den vor-

nehmsten Stücken der christlichen Lehre, insonderheit im heiligen Nachtmahl" zustande gebracht, 1572, doch nicht ohne große Mühen, von denen die Vergleichung selbst Kunde gibt, und nicht einmal so, daß alle Geistlichen unterschrieben, vor allem nicht Jodocus Glanaeus, von dem weiter unten die Rede sein wird. Die „Vergleichung“ beklagt zuerst die eingerissene Uneinigkeit in der Lehre. Diese Spaltung und Trennung in der löblichen Stadt Bremen zu hindern, haben sich die Glieder des Ministeriums mit ihrem Superintendenten verglichen, „der sich dann zum ersten unserm Urteil und Zensur in Lehr und Leben unterworfen und uns mit Ernst zur Wahrheit des göttlichen Wortes und zum friedlichen Aufbauen dieser Gemeinde vermahnet und gereizet hat“. Also der Superintendent ist primus inter pares. Die Ministerialen bekennen, daß sie sein Leben nicht zu tadeln wissen, und daß die Lehre, die er allhier auf der Kanzel verteidigt hat, Gottes Wort und der Wahrheit gemäß sei. Sie verpflichten sich nun miteinander auf die in der Berufung Menings genannten Bekenntnisschriften und zu dem Verdischen Abschiede.

Die Bremer Bekenntnisschrift handelt dann von dem einigen göttlichen Wesen und dreien Personen der Gottheit, von dem Sohne Gottes und seiner Menschwerdung, von der persönlichen Vereinigung zweier Naturen in Christo, von der Form und Art zu reden, so communicatio idiomatum genannt wird, von der Himmelfahrt Christi und seinem Sitzen zur Rechten Gottes und wie fern die communicatio idiomatum könne realis genannt werden, von den Namen, damit das Amt Christi beschrieben wird, von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott und zum Schlusse von den Sakramenten, dies alles in Beziehung auf die durch die Konkordienformel in den Vordergrund gerückten theologischen Fragen. Die Unterzeichner erklären, daß der Mensch, der das Sakrament gebraucht, empfängt, riecht, fühlt, schmecket, genießet, isset und trinkt natürlich mit dem Munde des Leibes die sichtbaren, irdischen Zeichen als Brot und Wein, in ihrem Wesen unverändert, jedoch nicht als gemein und schlecht Brot, sondern gesegnet und abgeheiligt von dem gemeinen Brot und Wein, und daß das Brot sei der Leib Christi für uns gegeben und der Wein das Blut Christi für uns vergossen, jedoch nicht durch die gottlose Transsubstantiation, noch durch die Einschließung in, unter und mit den Symbolis, noch durch An-

heftung an dieselben vel propter consubstantiationem. Brot und Wein sind nicht essentialiter der Leib und das Blut Christi, sondern sakramentlich. Allein der Mund des Glaubens empfindet die himmlische Speise. Mit dem Leibe ist Christus nicht allenthalben, er steigt auch im Abendmahle nicht vom Himmel herab. Es ist also eine ganz deutliche Ablehnung der Lehre von der Ubiquität und der völligen Vereinigung und Ungetrenntheit der beiden Naturen in Christo; nur nach seiner göttlichen Natur ist Christus bei dem Abendmahle gegenwärtig. Ausdrücklich weisen die Prediger darauf hin, daß sie mit der löblichen und rühmlichen Schule in Wittenberg, die damals noch melanchthonisch lehrte, in den Hauptstücken einig seien und übereinstimmten. Gewiß war dieser Vergleich auch den Wittenbergern zur Prüfung vorgelegt worden, und sie hatten ihre Übereinstimmung damit bekundet.

Dieser Vergleich ist, wie auch der Konsensus von 1595, in hochdeutscher Sprache abgefaßt, anders als die Emdische Kirchenordnung, wohl auch darum, weil die beiden Verfasser Mening und Pezel als Oberdeutsche der niederdeutschen Sprache nicht mächtig waren. Aber die Hoffnung, daß nun die Einigkeit zwischen dem Superintendenten und Prädikanten und zwischen den Zuhörern hergestellt sei, erfüllte sich nicht, sondern es beginnt ein hartnäckiger Streit zwischen Mening und Glanaeus, der sich auf die Lutheraner in der Stadt stützte, zu dessen Erledigung Pezel und Widebram vom Räte nach Bremen berufen werden.

3. Die Konkordie sollte die Übereinstimmung in der Lehre zwischen den Augsburger Konfessionsverwandten herstellen und befestigen. Aber die Fortentwicklung der Lehre, wie sie nach dem Tode Luthers eingetreten war, und die ganze lehrgesetzliche Art der Epigonen führte dahin, daß die Konkordienformel die Bekenntnisschrift des strengen Luthertums wurde und die melanchthonische Theologie als Irrlehre abgewiesen wurde. Kawerau hat im dritten Bande der Moellerschen Kirchengeschichte (Reformation und Gegenreformation), II. Aufl. S. 267 ff., die Bemühungen Herzog Christophs von Württemberg, Herzogs Julius von Braunschweig und später auch des Kurfürsten August von Sachsen und ihrer Theologen Jacob Andreae, M. Chemnitz, Nic. Selnecker u. a. um das Werk dargelegt und geschildert, und wie viele Verhandlungen nötig waren, wie viele Stationen das Werk zu durchlaufen hatte und wie viele Klippen zu umschiffen

waren, bis es im Jahre 1577 zur Unterschrift verschickt werden konnte, mit dem Erfolge, daß es die Evangelischen endgültig spaltete. Wir haben hier zu beschreiben, wie sich Bremen zur Konkordienformel stellte. Wir berufen uns dafür hauptsächlich auf Acta T 1 c 2 b 2 c 4 unseres Archivs: „die Formula Concordiae und deren gesuchten Beitritt Bremens betreffend.“

Wohl im Auftrage des Herzogs Julius von Braunschweig kam Jacob Andreae 1569 nach Bremen und hatte unter Anwesenheit des Rats, vieler Doktoren und angesehenen Bürger der Stadt eine Unterredung mit Daniel von Büren, dem Bürgermeister. Ein Bericht Andreaes über den Ausgang der Disputation findet sich in Abschrift in dem Aktenbündel. Das Kolloquium, pium et dulcissimum nennt es Andreae, betraf die unio personalis duarum naturarum in Christo, sessio Christi hominis ad dexteram Dei, institutio verborum Christi in coena Domini: hoc est corpus meum; hic est sanguis meus und discrimen Sacramentorum V. et N. Testamenti. Nach dem Berichte Andreaes hat Büren zuletzt dem Satze Andreaes zugestimmt: in coena Domini Christum totum verum deum et hominem praesentem esse, non solum spiritualiter, hoc est divinitate sua, sed etiam corporaliter, h. e. suo corpore et sanguine, h. e. corpus ipsius adesse, non autem corporaliter, h. e. modo corporali, sed sacramentali, et nos suo sanguine et corpore non verbaliter et symbolice, sed vere et realiter ad vitam aeternam pascere et reficere.

Andreae berichtete darüber den Theologen von Leipzig und Wittenberg: In dieser Lehre habe ich an allen Orten, da ich die Lehrer bei den christlichen Kurfürsten, Fürsten und ehrbaren Städten angedet und mit ihnen freundlich konferieret, durch Gottes Gnade außerhalb einem Ort, nämlich zu Bremen, die Kirchen dieser Landen einig befunden; denn daselbsten fünf Prediger alsbald zu der Subskription der übergebenen Artikel sich erboten, drei aber, so noch derzeit der Calvinisten Lehre anhängig, hatten ihr Bedenken, mit denen ich freundlich geredet, anmaßen auch mit dem Herrn Daniel von Büren, der sich mit mir vor dem Rate in eine Disputation eingelassen, und bin ich mit der Zeit berichtet, daß aus derselben Kollation auch sie gebessert und vermittelt göttlicher Gnaden daselbst nicht Weiterungen zu besorgen.

Andreae schickte dann von Halle aus dem Rate noch einige

Artikel von der Rechtfertigung des Glaubens, von den guten Werken, vom freien Willen, von Mitteldingen, vom heiligen Abendmahl, mit der These: Wir glauben, daß auch nicht allein die rechtgläubigen und wahrhaften Christen, sondern auch die Gottlosen und unbußfertigen Heuchler, so getauft und unter die gottseligen Christen vermischt, den wahrhaftigen Leib und Blut Christi im heiligen Sakrament, doch zum Gerichte, empfangen. Angefügt ist diesen Artikeln eine Zustimmungserklärung des Superintendenten Boethius aus Halle, die wohl den Bremern eine Ermunterung und ein Beispiel der Unterschrift geben sollte. Boethius hatte auch Mening, damals noch in Kalbe, zur Unterschrift zu bewegen gesucht. — Aber auch von anderer Seite suchte man auf die Bremer einzuwirken. Kurfürst August, damals noch melanchthonisch gesinnt, schickte dem Räte ein Bekenntnis seiner Theologen zu. In dem Begleitschreiben schildert er den Bremern die Undankbarkeit des Flacius gegen Melanchthon und warnt die Bremer vor Flacius und seinem Anhang.

Mening richtete noch von Kalbe aus einen Brief an Pezelius und Cruciger, den er auch den Bremern mitteilte, daß er erschrocken sei, als er gehört, daß Boethius sich zu der Meinung des Andrae bekenne, die er noch nicht billigen könne. Luther selbst habe nicht gewollt, daß seine Schriften insgemein, noch auch sein Katechismus und die Schmalkaldischen Artikel insbesondere die Form eines öffentlichen Bekenntnisses über seine Lehre sein sollten. Diese Stellung Menings zur Konfordinformel war für seine Berufung nach Bremen wohl ausschlaggebend. Am 5. August 1571 lud Herzog Julius die Abgesandten Bremens samt ihren mit anhero gebrachten Theologen ein, sich am 6. August 1571 morgens 6 Uhr in seiner Librerei zu Wolfenbüttel einzufinden und zu erwarten, was ihnen dort weiter vorgehalten werden sollte. Ich nehme an, daß die Bremer auf eine frühere, im Archiv nicht aufbewahrte Einladung des Herzogs sich nach Wolfenbüttel begeben hatten. Über das Ergebnis dieser Verhandlung findet sich kein Bericht vor, sondern erst wieder eine Einladung des Herzogs Julius vom 14. Mai 1577 nach Gandersheim auf den 2. Juli, wobei er ihnen die Formulam concordiae übersandte, wie sie aus dem Torgauer Konvent (vom 28. Mai bis 7. Juni 1576) hervorgegangen war. Er beschreibt kurz den Gang der Verhandlungen, der ohne Zweifel ihnen und ihren Theologen nicht verborgen geblieben wäre, und daß er vom Kurfürsten von

Sachsen aufgefordert sei, auch die Vertreter anderer benachbarter Grafen und Städte mitzubringen. Ein Verzeichnis ist beigelegt, wieviel Vertreter die einzelnen Stände und Städte auf den bevorstehenden Religionstag zu Magdeburg mitbringen sollten.

Er begehrt, daß sie die Formel ihren Theologen übergäben, damit diese in wahrer Furcht und Anrufung Gottes ihre Bedenken zu den einzelnen Artikeln abfassen sollten. Er will sich darauf verlassen, daß sie tun, wie die anderen Städte auch. Ein leises Bedenken scheint ihm also doch schon aufgestiegen zu sein, ob die Bremer auch wirklich vier Theologen absendeten, wie ihnen zugestanden war, und um sie sicher zu haben, teilt er ihnen in einem zweiten Schreiben vom 20. Juni mit, daß er auch wegen anderer als Religionsfachen mit ihnen verhandeln wolle, weshalb sie ihren Abgesandten auch politischen Befehl geben sollten.

Der Rat antwortet schon am 27. Juni 1577, teilt ihm die Bedenken der bremischen Theologen wider die *Formula concordiae* mit und entschuldigt sich, daß er wegen der in Bremen herrschenden Pest niemand nach Gandersheim schicken könne. Das Bedenken wider die Concordie ruht auf einem Gutachten des Superintendenten Menning: sie sei nicht von allen Ständen bearbeitet und angenommen und werde nur zur Vermehrung des Zwiespalts dienen. Und Menning berichtete dem Räte am 7. September 1577, daß ihm und Jodocus Glanaeus die *Formula concordiae* zugesandt sei, aber die beiden Exemplare stimmten nicht überein. Er, Menning, urteilt: die Kontroversen sind noch mehr darin verwirret, und schädliche Irrtümer sind eingemischt worden, denn „sie haben von der Gottheit Christi eine neue unerhörte Theologie gemacht und haben auch mit großem Unfug ausgemustert und verdammt die zwei allgemeinen Confessiones, also den *Frankfurter Abschied* und die *repetitio Conf. August.*, auch *Conf. Sax. Eccl.* genannt. Zudem haben sie in merkwürdigen Stücken den treuen Mann *Philippum* verdammt, wenn nicht mit ausdrücklichem Namen, so doch in der That. Und die Urheber sind selbst unter sich uneins. In Summa diese Pandora soll ihr Schein und Deckel sein, in der sie ihre Irrtümer verteidigen wollen.“ Er bittet untertänigst, „uns bei dem allein unfehlbaren Gotteswort, den christlichen Symbolen, dem *Corpus doctrinae Philippi* zu schützen, denn wir können ja das Licht für die Finsternis nicht hinlassen oder vertauschen.“ Ein entschieden ablehnendes *Notum*.

Und er mutmaßt, daß Glaucus, der die Unterschrift geben, aber zuvor doch noch ein Gutachten des Rats anhören wolle, es selbst praktiziert habe, daß ihm die Formel besonders zugesandt worden sei zur Unterschrift. Glaucus sei auf dieselben Konfessionen verpflichtet wie sie. Er habe die Ubiquität, die Timann zum großen Unheil dieser Stadt hier aufgebracht, vor der ganzen Wüthheit mißbilligt und sei nun bereit, sie anzunehmen. Der Rat werde Jodocus zu begegnen wissen. Und Jodocus wurde auch wirklich von dem Räte durch Büren wegen dieser Sache zur Rede gestellt.

Inzwischen traten die Bremer aber auch mit anderen Ständen in Beziehung, welche die Konfordinformel nicht unterschreiben wollten. Die Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen schickten ihrer Theologen Bedenken wider das Konfordinbuch dem Räte zu: Luther habe die Änderungen und Zusätze in der Confessio Augustana geschehen lassen und niemals mit dem geringsten Worte angefochten. Bei den Artikeln de persona Christi und von der Ubiquität wäre es das Sicherste, keine anderen Phrasen und Redeformen zu gebrauchen, als im Worte Gottes und den berührten Konfessionen geschehen. Und man sollte gelinde verfahren in der Dammierung der sogenannten Zwinglischen und Calvinischen Irrtümer und dafür lieber sagen: wir nehmen die Formel nicht an; sonst würde der Papst mit seinem Kondemnieren recht bekommen, dem es aber nicht eben um Ausrottung der Zwinglianer zu tun sei. Vielmehr achte er diejenigen, welche auch mit den Zwinglianern in diesem Artikel nicht einig seien, nicht ein Haar besser als jene. Die Kurfürsten sollten sich nicht aller und jeder Worte theilhaftig machen, die Luther in seinen Schriften entflohen seien. Auch die Nürnberger theilten die Antwort mit, welche sie 1580 dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach gegeben hatten, als er die Annahme des Konfordinbuches von ihnen verlangt hatte, aber ohne Erfolg damit zu haben.

Und vor allem eröffnet der Pfalzgraf Johann Kasimir von Simmern von 1580 ab in vielen Briefen den Bremern seine ablehnende Haltung gegen die Konfordinformel und theilt ihnen in Abschrift die Briefe mit, die er in dieser Sache mit Pfalzgraf Richard von Simmern und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, seinen Brüdern, gewechselt hat. Er redet von einem un-

geheuren Gedicht von der Person Christi, das die Theologen aufgebracht, womit sie alle Artikel unseres christlichen Glaubens verfälschten.

Er spricht in einem Briefe vom 10. April 1580 entrüstet von einem Betrug der Bergischen Theologen, dieser geistlichen Tyrannen; es sei schon an dem, daß viele der subscribierenden hohen und niederen Stände anfangen zu merken, wie sie durch den Ehr- und Geldgeiz dieser Theologen hintergangen seien, womit er ihnen wohl doch zu nahe trat. Und der entschieden reformierte Fürst macht, da ihm das Gerücht zugekommen war, daß auf dem Reichstage zu Augsburg (1582) feindselige Anschläge wider die Stände gemacht würden, welche das Konkordienbuch nicht unterschreiben wollten, dem Herzog Richard, Pfalzgraf von Simmern, Vorschläge zu gemeinsamem Vorgehen auf dem Reichstag, in einem Briefe, datiert Lautern, den 29. Mai 1582, den er auch den Bremern mitteilt, für den Fall, daß entweder die Kaiserliche Majestät und die Jesuiten sie zur Rede stellen und Trennung zwischen ihnen und den Ständen der Augsburgischen Konfession suchen wollten, oder die Stände, die das Buch unterschrieben hätten, sie anfechten würden, oder aber die unruhigen Theologen ihre Ubiquität und andere ungereimte opinionones mit Gewalt behaupten wollten und verlangten, daß durch die Stände einhellig erklärt und beschlossen werde, daß der Zwinglianismus und Calvinismus, wie sie es nannten, verdammt werde. Im ersten Falle solle man sich mit den Papisten nicht einlassen, da alle bisherigen Traktate und Handlungen mit Konzilien und Kolloquien bisher vergeblich abgegangen seien. Zum zweiten solle man den evangelischen Ständen erklären, daß sich die nicht unterschreibenden Stände einfach zu der Augsburgischen Konfession und deren Apologie bekennen und sie die Konkordienformel, weil nicht mit gemeinem Rat und Zutun aller der Augsburgischen Konfession verwandten Stände geschmiedet, für eine allgemeine Auslegung und Richtschnur gemeldeter Konfession nicht halten könnten, dagegen erbötig seien, an einem allgemeinen unparteiischen Synodus und Kolloquium aller Augsburgischer Konfessionsverwandten teilzunehmen. Wenn aber die Theologen wirklich ihre Abendmahlslehre allen Ständen aufzwingen wollten, sollten Kurfürst Ludwig, der die Formel unterschrieben, und die anderen wohl bedenken, daß sie sich nicht vorzuwerfen

brauchten, sich der Verfolgung und Blutvergießens theilhaftig zu machen. Zum andern werde dadurch der Papisten Tyrannie be-  
stärkt, und es werde zum dritten das Ansehen haben, es wäre nichts  
recht und orthodox, als was man in Sachsen und Schwaben dafür  
halte, gleichwie die Papisten nichts für katholisch hielten, als was  
der Römische Kirchenglaube vorschreibe, so daß wir uns also für  
ein Papsttum zwei aufzwingen lassen müßten. Es seien aber doch  
nicht allein in fremden Nationen, sondern auch in Deutschland in  
allen Provinzen viele tausend ehrlicher gottseliger Leute, die, obschon  
nicht Stände des Reichs, doch Kinder Gottes seien, die es mit ihnen  
hielten und heimlich schrieten und seufzten wider diese geistliche  
Tyrannie. Er erinnert auch den Kurfürsten daran, daß ihr Vater,  
der Kurfürst Friedrich, auf dem Reichstage von Augsburg 1566  
nicht vom Religionsfrieden ausgeschlossen worden sei wegen der  
Einführung des Heidelberger Katechismus und warnt ihn vor den  
Praktiken der Jesuiten. Und wenn Gewalt für Recht ergehen  
sollte, so sollten die Stände, welche nicht subscribiert, bedenken, daß  
eben das liebe Kreuz nicht ausbleiben könne, wie beim Heilande  
auch nicht, und daß bald ein viel größerer Reichstag angehen  
werde, da die Richter und Verdammer dieser Welt sich müßten  
richten lassen, und daß ihnen, den sogenannten Calvinisten, Mittel  
und Wege nicht mangeln würden, ihre Sache in der einen oder  
anderen Weise auch zu verteidigen. Und er hofft, daß die nicht  
subscribierenden Stände auf dem Reichstag in ein Horn blasen  
würden.

Der Brief ist ein herrliches Denkmal weitherziger, evangelischer  
Gesinnung und Glaubenstreue. Die Bremer stimmen ihm auch zu.  
Der Rat gibt dem Vizesyndikus Schaffenrath am 10. Juni 1582  
zum Reichstag in Augsburg die Instruktion: Sofern der Religion  
halber etwas auf die Bahn gebracht werde wider uns allein und  
in specie von unserem gnädigsten Landesfürsten (der gedroht hatte,  
wegen des Vorgehens wider Glanaeus, wegen veränderter Lehre  
und Zeremonien auf Grund des Verdener Vertrags auf dem Reichs-  
tage Klage zu erheben), fleißige Nachforschung zu tun und mit den  
befreundeten Ständen, namentlich dem Pfalzgrafen, sich ins Be-  
nehmen zu setzen. Der Gesandte soll sich zur Ablehnung dessen  
auf das von den Prädikanten in Druck gegebene Bekenntnis be-  
rufen, das sie dem Erzbischof und der Landschaft zugestellt hätten.

Dieses war im Sinne des Vergleichs von 1572 gehalten. Und wenn man weiter gegen sie zu prozedieren gedächte, soll der Gesandte sich darauf nicht einlassen und um Frist bitten, solche Dinge vor sie gelangen lassen und was etwa deswegen fürgelaufen, durch einen Boten zu Tag und zu Nacht an sie gelangen lassen und sich ferneren Bescheid und Befehl erholen.

Man sieht, wie ungeheuer ernst der Rat diese Sache nimmt. Er bittet Johann Casimir wiederholt, da die Stadt dem Reiche ohne Mittel nicht unterworfen, also nicht reichsunmittelbar sei, sich ihrer Sache anzunehmen und auch den anderen, der „Wahrheit verwandten“ Ständen diese Händel mitzuteilen und in steter Korrespondenz mit ihnen zu bleiben. Das hat Johann Casimir denn auch seinerseits getan und den Bremern schon 1581 zur Widerlegung der Konkordienformel eine von den pfälzischen Theologen verfaßte Geschichte der Augsburger Konfession übersandt. Und seit jener Zeit bestand eine rege Verbindung zwischen der bremischen und pfälzischen Kirche, die im Dreißigjährigen Kriege und in den Kriegen Ludwigs XIV. den Pfälzern die Unterstützung Bremens eintrug. Ein ebenso inniges Verhältnis bahnte sich auch zwischen der nassauischen und bremischen Kirche an. — Schaffenrath gab in einem Berichte aus Augsburg vom 26. Juli 1582 folgende Auskunft über den Stand der Dinge: In vertraulichen Unterredungen mit den der Wahrheit zugetanen Fürsten und Städten sei die Überzeugung laut geworden, daß überhaupt der Religion wegen wenig oder nichts gehandelt werden würde, denn in der Proposition sei dessen nicht gedacht. Auch merkten die Konkordisten schon, daß die Jesuiten heftig gegen das Buch geschrieben hätten und sie wenig Beifall finden würden. Und da die sämtlichen freien und Reichsstädte darum, weil sie kalvinisch oder wiedertäuferisch geworden seien, von der Kaiserlichen Majestät aus dem Reichsfrieden gesetzt und zu diesem Reichstag nicht verschrieben worden seien und ihren Gesandten geboten sei, sich des Reiches Rat und Session zu enthalten, hätten sie sich dahin erklärt, in keine Konsultation zu kommen und noch viel weniger eine Kontribution zu bewilligen, bis ihre Beschwerden abgeschafft seien. Und es sei wahrscheinlich, daß die anderen Fürsten dem Exempel der Städte folgen und, bevor sie eine Steuer bewilligten, eine Erklärung in Sachen der Religion fordern würden oder sich sonst lieber von hinnen machen

würden, so daß der Reichstag zu keinem Beschluß und Abschied kommen dürfte. Dies besorgend werde wohl auch der Kaiser nichts in Sachen der Religion vorbringen.

Einige, fügt er hinzu, fürchteten allerdings, die Flacianer würden, wenn sie sähen, daß auf dem jetzigen Reichstage nichts ausgerichtet werde in Gegenwart des Kurfürsten — es ist wohl an Ludwig von der Pfalz gedacht, der die Konkordienformel wohl angenommen hatte, aber sie nicht zur Ausschließung der anderen, nicht unterschreibenden Stände vom Religionsfrieden gebrauchen lassen wollte —, alle Hebel in Bewegung setzen und praktizieren, was sie immer könnten. Auch kann Schaffenrath dem Räte berichten: wenn der Landesfürst etwas unternehme, hätten sich die Fürsten und Stände erboten, der guten Stadt Bremen beizuspringen.

Die Konkordienformel, die von 86 evangelischen Reichsständen, 51 Fürsten und 35 Städten angenommen und unterschrieben worden war, wurde außer von Pfalz-Zweibrücken und vier Landgrafen von Hessen, von Pommern, Anhalt, Holstein, von Nürnberg, Ulm, Frankfurt a. M., Speier, Worms, Straßburg, Stadt Magdeburg, Nordhausen, also auch von Bremen abgelehnt. Und selbst Herzog Julius von Braunschweig, der die Bremer so eifrig zum Anschluß an die Konkordie aufgefordert hatte, zog sich zuletzt aus persönlichen Gründen wieder von ihr zurück, und später auch die Landeskirchen der Pfalz und von Brandenburg, als die Fürsten zur reformierten Kirche übertraten. Und Friedrich II. von Dänemark hat sie gar „auf ein gut Schornsteinfeuer gebracht und verbrannt“, als seine Schwester, die Kurfürstin von Sachsen, sie ihm zuschickte, s. Hase, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen, 3. Teil, 1. Abteilung, S. 226 ff.

## Drittes Kapitel.

**Jodocus Glanaeus, Einmischung des Erzbischofs  
und der Übergang zum Calvinismus.**

Jodocus Glanaeus war 1563 Pastor an Ansgarii geworden, und zwar hatte ihn Hardenberg dem Bürgermeister Daniel von Büren empfohlen. In der Folge aber hat er sich mehr und mehr als Anführer und Parteigänger des strengen Luthertums erwiesen. Er scheint der Vertrauensmann der nach dem Verdischen Vertrage in die Stadt Zurückgekehrten geworden zu sein, und die über die Stadt zerstreuten Lutheraner hielten sich vornehmlich zu ihm.

Anfangs hatte Glanaeus auch unter den Bremischen Theologen noch Gesinnungsgenossen gehabt, aber einige dieser Prediger waren wegen ihres Scheltens und Verdammens auf der Kanzel vom Räte ihrer Ämter entlassen und der philippistischen, reformierten Lehrweise ergebene Männer an ihre Stelle gezogen worden. Zu den neuerufenen Geistlichen gehörten Wilhelm Voss, ein Ostfrieser, Marcus Mening, der Jüngere, von Wittenberg, Caspar Isselburg aus Essen, Leo Wafsmann von Emden und Johannes Darlemann. Sie waren fast alle aus den Lutheranern verdächtigen Orten berufen worden, wo die kalvinische Richtung vorherrschend war.

Glanaeus hat jahrelang mit dem Ministerium in Streit gelegen. Der Rat hatte schon 1576 eine „freundliche Unterredung und Vergleichung“ zwischen dem Superintendenten Mening und Glanaeus in Gegenwart einiger Herren des Rates gewünscht, und Mening hatte Glanaeus angetragen, daß dieser dazu einige der Besten und Gelehrtesten der Stadt, die seiner Meinung wären, hinzuziehen solle, wogegen er freilich auch zwei Zeugen mitbringen wolle; aber Glanaeus wollte in eine solche Disputation, wie er sie statt „freundlicher Unterredung“ nannte, nicht willigen ohne Beisein ordentlicher und bequemer Richter, d. h. von Vertretern lutherischer Universitäten. Er wünschte auch, daß ihm vorher die Thesen zugestellt würden, über die disputiert werden sollte. Auch forderte er einen unparteiischen Richter, auf welche Funktion, entweder in eigener Person oder durch seine abgeordneten Räte, nach dem Verdischen Vertrage der Bremische Erzbischof als der von allen Ständen des Reiches anerkannte Ordinarius Anspruch hätte. Man erkennt, worauf

Glanaeus hinaus wollte! Dieser Rat, sich auf den Erzbischof zu berufen, war ihm ohne Zweifel eingegeben worden; er hat offenbar mit dem Erzbischof in geheimer Verbindung gestanden. Und es ist auch klar, warum der Rat sich darauf nicht einlassen wollte: Weil das einen Eingriff in seine Episkopalrechte bedeutet hätte, die er über die städtischen Kirchen beanspruchte und auch wirklich seit der Reformationszeit ausgeübt hatte.

Im Verdischen Vertrage war, wie wir schon oben berichteten, vorgesehen: „Weil der Religionsstreit (der Hardenbergische ist gemeint) so viel Schaden bereitet, so sollen und wollen hinfort die von Bremen sich durchaus dem Religionsfrieden von Augsburg (1555) gemäß verhalten, (in den bekanntlich die Reformierten noch nicht eingeschlossen waren), ihrem Erzbischofe und Landesfürsten gebührligen Gehorsam erzeigen“ usw. Das war allerdings ein für Bremen unbequemer Punkt des Vertrages, aus dem später der Erzbischof seine Befugnis herleitete, in den Kirchenstreit einzugreifen. Der Rat deutete ihn allerdings so, daß, wenn seine Mittel nicht ausreichten, den Streit zu begleichen, und unter den Bürgern ein die Ruhe der Stadt gefährdender kirchlicher Streit ausbräche, nur dann dem Erzbischofe nach dem Vertrage das Recht der Einsprache erwachse.

Warum es sich bei diesem Streite zwischen Glanaeus und den übrigen Predigern handelte, geht aus einem Schriftstücke hervor, das von den „Irrtümern und Sekten handelt, damit die jetzigen bremischen Prediger die christlichen Kirchen daselbst verwirren und betrüben“, das gewiß die Auffassung des Glanaeus und seiner Gesinnungsgenossen enthält. Es beweist, wie früh in Bremen der kirchliche Freisinn sich regte, wenn ich dieses Wort schon für jene Zeit gebrauchen darf, und wofür er damals kämpfte. Also die von Glanaeus angefochtenen Bremischen Prediger lehrten: Christus sei nach der göttlichen Natur allenthalben, aber nach der menschlichen Natur allein an einem gewissen Orte, und Christus sei im Abendmahle nur nach der göttlichen Seite seiner Natur gegenwärtig. Während nach der Augsburgischen Konfession und der Bremischen Kirchenordnung von 1534 (die übrigens schon nicht mehr in allen Stücken beobachtet wurde und von Menning bei Antritt seines Amtes auch nicht unterschrieben war) auch alle Kinder von Mutter Leib an voll böser Lust und unter die Erbsünde beschossen seien, lehrten

die Bremischen Prediger mit Calvin und Beza, daß von frommen und gottesfürchtigen Eltern fromme, gottesfürchtige und heilige Kinder geboren würden. Die kalvinischen Prediger — so nennt sie Glanaeus schon — sagten auch, wir erlangten nicht in der Taufe die Vergebung der Sünden. Auch die Nottaufe wollten sie nicht gestatten, die von alters her gebräuchlich sei, und taufte sogar Kinder wieder, die schon durch die Bademuhmen oder Wehmütter die Nottaufe empfangen hätten. Sie behaupteten auch, man könne ohne die Taufe selig werden, und ließen viele Kinder ungetauft hinsterven. ferner wollen sie den Exorzismus, die Teufelsaustreibung oder -entsagung, bei der Taufe nicht anwenden. Sie veränderten auch die lutherische Form zu taufen, welche von der Bremischen Kirchenordnung übernommen sei, und ließen nicht bloß den Exorcismus de abrenuntiatione satanae gar aus, sondern änderten auch die gemeinen Gebete. Sie ließen sogar bisweilen das Evangelium Marci (gemeint ist wohl der Taufbefehl), das heilige Vaterunser, auch die Artikel unseres Glaubens, das apostolische Glaubensbekenntnis, anstehen; ja, „so mannich Prediger, so mannich Weise zu taufen“! ferner behaupteten sie: Im Abendmahl empfangen man nicht Christi wahren Leib und Blut, sondern diese Worte seien figürlich zu verstehen. Man empfangen mit dem Munde nur Brot und Wein; nur mit dem Glauben bekomme man Christi Leib und Blut, und die Unwürdigen empfangen allein schlicht Brot und Wein.

Die Calvinisten wollten auch den Kranken das Abendmahl nicht in den Häusern geben, sondern diese sollten zur Kirche kommen, wenn sie noch gesund seien. Und während beim Abendmahl seit alter Zeit immer die runden Hostien gebraucht worden seien, holen die Calvinisten Wecke von den Bäckern, schneiden sie in Scheiben und geben jedem ein Stück in die Hand. Ja in der Kirche fangen die Leute schon an, das Brot aus des Predigers Hand zu nehmen und es selber in den Mund zu stecken. Das raten ihnen die Prediger selbst! Und die Worte beim heiligen Abendmahl wollen diese Geistlichen nicht mehr singen, sondern allein noch sprechen. Auch die Beichte und Privatabsolution schafften sie ab, und etliche ließen schon zum Abendmahl ohne geschene Beichte. Lutheri Katechismus werde in keiner Kirche mehr gepredigt, wie es die bremische Kirchenordnung und der Verdische Rezeß vorschreibe, ja sogar der armen Jugend in der lateinischen Schule werde dieser Katechismus

vorenthalten und nach dem des Molanus gelehrt. Molanus war reformiert im Sinne der Bremer und Rektor der lateinischen Schule.

Die Prediger legten auch kein weißes Röcklein mehr an, wenn sie das Abendmahl hielten. Auch die Weise, Leute zu kopulieren oder zusammenzugeben, hätten sie verändert. „Die Bilder, die nur zum Zierat der Kirchen dienen und der Laien Bücher sind, bringen sie heimlich und offen aus den Kirchen.“ Die Altäre können sie auch in den Kirchen nicht leiden, und sie wenden allen Fleiß an, wie sie dieselben möchten herunterbringen, damit es nach dem Gebrauche der Zwinglianer nur Tische seien. — Das war z. B. in Stephani geschehen.

Diese Anklagen haben die Bremischen Prediger nicht alle für berechtigt und begründet angesehen, deutlich aber läßt sich erkennen, daß sie auf dem Wege zum Calvinismus und Zwinglianismus waren. Der Calvinismus aber war den Lutheranern ein Greuel und ein Gift. Man kann sich denken, wie entsetzt die auswärtigen Theologen waren, als sie von diesen Kezereien lasen, welche der Erzbischof natürlich auch den lutherischen Fürsten zu wissen gab, die in lamentablen Briefen nachher den Rat aufforderten, solche Irrlehren nicht zu dulden. Welcher Geist damals die Lutheraner gegen die Calvinisten beselte, geht deutlich aus einem Gebete hervor, das ich in einer der vielen Streitschriften jener Tage gefunden habe:

#### Gebet.

Hilf, unser Gott, in dieser Not, tu unser Bitt erhören.  
Wir bitten sehr, bewahr uns, Herr, für Calvinisten Lehren,  
Da diese Zeit der böse Geist mit aller Macht tut blenden,  
Dein schweres Blut, o Herr Gott, gar greulich uns zu schänden.

Steh auf, Herr, und ihnen wehr, denn sie jezund sehr wüten,  
Mit deiner Gewalt dein Kirch erhalt, sie fest für ihnen behüte.  
Und straf geschwind des Teufels Gesind,  
Die Satanas besessen, der sie verführt, daß sie dein Wort  
Kein Wahrheit mehr zumessen.

Wir aber, Herr, laut deiner Lehr, tun stets wahrhaftig glauben,  
Daß nach dein Wort, an allem Ort, dein Leib uns ward gegeben,  
Und daß dein Blut, welches uns zugut du am Kreuz vergossen,  
Nach deinem Wort an allem Ort von uns gewiß wird genossen.

Die Calvinisten werden mit Wiedertäufern, Schwärmern, Enthusiasten auf eine Linie gestellt, natürlich um sie Volk und Obrigkeit desto verdächtiger zu machen. Schreckliche Strafgerichte wider diese Sakramentierer, welche ein Kreuz in der Kirche nicht dulden oder das Abendmahl auf zwinglisch feiern wollten, hat ein lutherischer Dekan der Kapitel von Stephani und Ansgarii damals seiner Chronik einverleibt. Kirche und Dorf sind wegen eines solchen Sakramentschänders abgebrannt; aller Schlechtigkeiten wurden diese Leute für fähig gehalten.

In den Papieren dieses Dekans Barkey befanden sich zwei Einlagen über die Bilderstürmerei in Bremen, die, ins Hochdeutsche übersetzt, also lauten:

Was die Kreuzstürmer in Bremen anno 1582 im November angefangen:

Derweil die Christenheit das fest der Erhöhung des Kreuzes gehalten, haben die Calvinisten daselbige in ein fest der Abnahme Christi vom Kreuze verändert und mit Bewilligung des Rates den 28. November die Tafeln, die in Unser Lieben Frauen Kirchen auf dem Hochaltar noch gestanden, abgenommen, dergleichen das große Kreuz, daran Christi Leichnam gehänget, uns seines bitteren Leidens vermahnend, welches mit Ketten hängte, herabgeworfen. Dabei gewesen sind Daniel von Büren, Hermann Schomaker, (ein Rathherr), Wilhelm Doff, (der obengenannte Prediger), und es sind bei der Abnahme etliche Stücke zerbrochen. Die hatten sie alsfort wieder machen lassen.

folgenden Tages, den 29. November, ist dergleichen in der St. Martini Kirche geschehen. Da haben sie die Tafeln weggenommen vom Hochaltar und das Kreuz daran abgenommen. Auch ein Kreuz an der Mauer in Stücke gehauen. Auch des alten Trupe Epitaphium, davor der Enkel betend (dargestellt) war, weggekratzt. Desgleichen sind alle Apostelbilder am Apostelgange weggenommen und zerschlagen worden. Dann ruhten sie mit der großen Arbeit am Freitag, den 30. November, von St. Andreastag bis auf den 8. Dezember. Da ist Bürgermeister Daniel von Büren samt Pezelius in der Kirche zu St. Ansgarii gewesen und haben den Nachmittag allda vermittelst Zimmerleuten und anderer das Kruzifix, das auf dem Apostelgang rechts in Ketten hing, herabnehmen lassen, auch angewiesen, was sie ferner wollten weggenommen haben; haben der-

weilen zuerst der Stöcke bei drei, darin Weihrauch gemacht wurde und deren Name Salzschüssel (?) heißt, weggenommen und sind weggegangen. —

Den 11. Dezember vormittags ist im Beiwesen der beiden Baumeister (Bauherren) der Kirche, Salomon und Havemann, auch das Kruzifix, das auf dem Apostelgang gestanden und das in Ketten hing, weggenommen, und als Salomo die verguldeten Tafeln von dem Altar in der Kirche auch ganz hat weg haben wollen, hat ihm Bürgermeister Havemann das nicht bewilligen wollen und ist von der Kirche weggegangen. Damit ist dieser actus tragoediae durch Daniel geendigt! —

Ein anderer Bericht meldet, daß schon ein Jahr vorher, am 3. November 1581, ein Schulke und Hermann Schomaker mit einem Mauermann und seinem Gesellen nachmittags in die Kirche zu St. Ansgarii gegangen, die Kirche hinter sich zugemacht und an etlichen Epitaphien bei dem Predigtstuhle die Köpfe abgeschlagen und nachher aufgehoben haben. Auch ein Kruzifix, das noch auf dem Altar gestanden, und ein anderes, das in Ketten hing, hätten sie herabgeschafft. Damit waren die Bürger auf dem Markte unzufrieden und haben mit Schulke hart gezankt, desgleichen auch mit Schomaker, die nicht ein Wort antworteten. Nachher wäre gesagt worden, daß der Rat das an ihnen in einer Ratsitzung gestraft habe. — Aus anderen Quellen wissen wir, daß Pezelius später gefordert hat, daß auch die Marienbilder und Heiligenbilder auf den Friedhöfen abgeschafft werden müßten, die Reliquien des früheren Götzendienstes.

Also in Bremen standen damals an der Spitze der Kreuzstürmerei Bürgermeister, Ratsherren und Prediger. Sie beriefen sich auf das Wort Gottes und die Gebote, die solche Abgötterei nicht dulden ließen. Wir haben gewiß dadurch manch herrliches Kunstwerk verloren, das jetzt unsere Museen zieren würde, aber man muß diese Zeit und diese Menschen zu verstehen suchen, denen ein biblisches Verbot eine göttliche Autorität bedeutete, und die den Rückfall in Bilderdienst und Götzendienst unmöglich machen wollten. —

Der Streit des Glanaeus wuchs sich allmählich zu einem für die Stadt sehr unbequemen politischen Handel aus. Da der Superintendent Menning ihn nicht zu schlichten wußte, berief der Rat die Doktoren Pezel und Widebram, die nach ihrer Vertreibung aus

Wittenberg in den Dienst des Grafen Johann von Nassau getreten waren.

Glanaeus aber weigerte sich, nachdem die Doktoren schon fünf Kolloquien mit ihm gehalten hatten, ferner zu erscheinen und kam auf seine alte Forderung zurück, den Erzbischof als Schiedsrichter anzurufen. Da suspendierte ihn der Rat vom Amte, weil er sich seiner Obrigkeit ungehorsam erzeige. Jetzt aber hielt der Erzbischof die Zeit zum Einschreiten gekommen. Noch vor seinem Einzuge in die Stadt und der Huldigung (25. September 1580) erschienen — es war am 27. August 1580 — fürstliche Räte vor der ganzen Wittheit und stellen vor: Der Rat handle gegen den Verdischen Vertrag. In den Augsburger Religionsfrieden seien nur die Befenner der katholischen Religion und der Augsburgischen Konfession eingeschlossen, und es werde viel davon geredet, daß der Ehrbare Rat an Jostens Stelle, der doch reiner, unverfälschter Lehre, christlich guten Lebens und Wandels sei, andere berückigte und gefährliche Leute in Dienst nehmen wolle. Gemeint sind Pezel und Widebram.

Der Rat antwortet, daß er den bestellten Dienern der Kirche gebiete, nichts anderes zu lehren, als was der Augsburgischen Konfession durchaus gemäß sei. Er schildert, was er getan habe, um ohne Weitläufigkeiten den Streit beizulegen, und warum er den Glanaeus eine Zeitlang von seinem Amte entfernt habe; die zwei fremden Doktoren seien „noch zurzeit nicht“ zu einem Kirchendienste berufen. (Pezelius wurde dann allerdings bald nach Bremen berufen und trat am 9. April 1581 sein Amt, zunächst als Prediger von St. Ansgarii, an.)

Der Erzbischof war von der Antwort des Rates nicht befriedigt und schickte bald wieder eine Gesandtschaft nach Bremen. Jetzt will er schon eine Unzufriedenheit der Bürger bemerkt haben: Die bisher der reinen Lehre ergebenen Anhänger des Glanaeus wollten sich durch die neubestellten Prediger nicht vom wahren Bekenntnis abbringen lassen und wollten in ihrem Gewissen nicht geärgert werden. Darum enthielten sie sich der Kirche, saßen in ihren Häusern mit Weinen und Wehklagen und trösteten sich mit Lesen der Bibel und anderer Bücher. Auch könnten sie das hochwürdige Sakrament nicht annehmen von den neuen Predigern, so daß schon einige ungetröstet gestorben seien, ebenso einige ungetaufte Kinder. Die

Sache lasse sich gefährlich an für den Frieden der Stadt, wie ehemals der Hardenbergische Handel.

Der Erzbischof beklagte sich auch, daß auf eine Bitte, welche etliche der alten, ausgewichenen Ratsherren an den Rat gerichtet, des Inhalts, den Glanaeus wieder einzusetzen und den Verdischen Vertrag wieder aufs Stadthaus zu hangen und ihm nachzuleben, mit dürren Worten die Antwort erteilt worden sei: „Der Verdische Vertrag sei nicht an einem Tage gemacht, so könnte auch in einem Tage auf diese Supplikation nicht geantwortet werden.“ Dazu hätten kalvinisch gesinnte Bürger noch den Spott gefügt: Ob die Bittsteller nicht wieder dem Räte eine Supplikation geben wollten, da sie auf die vorige so gute Antwort bekommen hätten?

Der Erzbischof betonte auch, zehn oder zwölf Ratsherren könnten nicht allein die alte Kirchenordnung abschaffen und fremde Lehren und Zeremonien einführen. Das könne nur geschehen mit einhelligem Rat und mit Bewilligung des Rates und der Bürgerschaft. Auch Kaiser und Reich und sämtliche Stiftsstände seien über die Änderung des Bekenntnisstandes zu hören. Die Bürger seien dem Räte keinen Gehorsam schuldig, wenn dieser den in Verden beschworenen Vertrag nicht halte. Also der Senat müsse alles in seinen vorigen Stand bringen, den Glanaeus wieder einsetzen und die fremden Lehrer fahren lassen. Der Erzbischof aber ist erbötig, die Prädikanten nach Rat des Domkapitels und der Landschaft vor sich zu bescheiden und dazu auch gelehrte, unparteiische und friedfertige Theologen zu fordern. Keinesfalls wolle er die Sache in ihrem jetzigen gefährlichen Zustande bleiben lassen, und er könne gezwungen werden, die Sache vor den Kaiser und den niedersächsischen Kreis zu bringen. Übrigens wolle er den Privilegien der Stadt, wie etliche unruhige Leute in Bremen ihn verleumdeten, nicht zu nahe treten; doch erinnere er den Rat an die leztthin geleistete Huldigung.

Wir können das Hin- und Herverhandeln zwischen Erzbischof und Rat hier nicht ausführlich beschreiben. Es ist gewiß, daß die Mehrheit des Rates und die große Mehrzahl der Bürger — 20 gegen 1 sagen die Pezelianer — der neuen Lehre sich zugetan bewiesen. Hatten doch von Büren und Erich Hoyer in Gegenwart von anderen Ratsherren und des Pezelius dem Glanaeus einmal zugerufen: „Es wäre noch nicht erurteilt, ob Luther oder Calvin

recht vom heiligen Abendmahl geschrieben hätten.“ Aber einige Zwischenfälle müssen wir doch noch erwähnen. Der Erzbischof beschwerte sich auch über Leo Wasmann an Stephani. Der habe ihn in einer Predigt vor dem gemeinen Volke angegriffen und habe auch öffentlich erklärt, daß er nicht revozieren wolle. Als der Erzbischof jüngst mit seinem Bruder durch Bremen gezogen und etliche Bürger auf dem Markte gestanden seien, die dem Erzbischof alle Ehre erzeig, sei Leo mit bedecktem Haupte einhergegangen, und als ihn die Leute angeredet, er solle doch dem Erzbischof die gebührende Ehre tun, habe er geantwortet: „An dem Bischof sei nicht viel gelegen!“ Leo sei ein starker Schalk in der Haut, und der Erzbischof wolle des Buben halber nicht viel Disputierens machen. Solcher Gesellen habe der Rat noch mehr im Amte und schütze sie, während er den trefflichen Glanaeus vom Amte fernhalte. Es muß allerdings gesagt werden, daß, wenn das wahr war, was er über Vossens Vergangenheit dem Räte mit Berufung auf den Abt von Hervord mittheilte, dieser Voss keinen guten Leumund besaß. Der Rat hatte viel zu tun, den Leo Wasmann zu entschuldigen, der ein gutes Ansehen in der Bürgerschaft habe; aber er hat nie eine ausdrückliche Verzeihung für Wasmann erlangt.

Der Erzbischof suchte auch auf die Stiftsstände, die er dann mit der Sache befaßte, Eindruck zu machen, indem er auf das Exempel der Wiedertäufer in Münster hinwies. Er versicherte auch den Landständen, daß er kein neues Papsttum aufrichten wolle.

Die Stände auf den Landtagen waren dem Erzbischof nicht so willfährig, wie er hoffte. Die Bremer Abgesandten erklärten, sie wollten ihr Stadtrecht und ihre Privilegien erhalten, damit unter den Bürgern kein Aufruhr ausbreche. Ihre Religionsfachen wollten sie selber ordnen und den Zwiespalt unter sich gütlich beilegen.

Inzwischen hatten sich sogar fremde Fürsten in den Streit gemischt, zunächst Herzog Julius von Braunschweig, dann die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der König von Dänemark. Sie stellten sich ganz auf seiten des Erzbischofs. Der Rat hat ihnen natürlich freundlichst geantwortet und immer seine Auffassung der Dinge vorgetragen. Dem König Friedrich von Dänemark wurde geschrieben: Nur wenn die Sachen also beschwerlich ständen, daß sie von neuem Ursache zu Aufruhr und Empörung gäben oder die Bürger sich beklagten, daß dem Vertrage nicht

nachgelebt würde, was doch ihres Wissens zurzeit nicht geschehen, sollte die Entscheidung an den Erzbischof gelangen.

Um die Sache gütlich beizulegen, wollte der Rat von sich aus einen Prediger Dedekind aus Lüneburg und Professor Backmeister aus Rostock mit seinem Ministerium und Glanaeus ein Kolloquium halten lassen, aber diese Männer erhielten vom Bischof von Lüneburg und dem Räte zu Rostock nicht die Erlaubnis, nach Bremen zu reisen, jedenfalls auf Einspruch des bremischen Erzbischofs nicht, und der Rat von Rostock schickte die 25 Dukaten Reisegeld, die der Rat von Bremen für Backmeister schon bewilligt und ausgezahlt hatte, wieder nach Bremen zurück.

Wiederum erfahren wir aus diesen Briefen der Fürsten, wie damals die Calvinisten gehaßt wurden. Der Kurfürst von Brandenburg redet besonders kräftig von diesem Seelengifte, das die kalvinischen Prediger ausgestreut hätten; die Bremischen Prediger sind dem Kurfürsten von anderswo verlaufene und zum Teil eidvergessene — es geht auf Vosß —, falsche und unreine Menschen. Und insbesondere Pezelius wurde als Hauptanstifter der Irrlehre von den Lutherischen in Bremen und auswärts mit glühendem Hasse verfolgt.

In der Stadt nahmen natürlich die Bürger lebhaft für oder wider Glanaeus und Pezel Partei. In der Aktensammlung Barkeys, die wir mehrfach angezogen haben, findet sich ein Stück, das uns erzählt, wie im Dezember 1582 ein Schmied vor dem Räte beschuldigt wurde, daß er mit etlichen Amtsleuten der Schmiede den Pezel einen Schelm gescholten habe. Pezelius wünschte, daß der Rat ihn bestrafe. Der Schmied entschuldigte sich: viele andere hätten auch seines Pastoren, eben des Glanaeus, nicht geschont und denselben auch beschimpft. Der Rat ermahnte den Schmied, daß er sich mit Pezel vertragen sollte, anderenfalls würde er seine Strafe zu gewärtigen haben. Pezel scheint damit nicht ganz zufrieden gewesen zu sein und die Sache auf die Kanzel gebracht zu haben. Dabei erzählte er auch, einige Vornehme hätten ihn auf dem Rathause zu schlagen gedroht. Dergleichen ging in Bremen anno 1581 ein lateinisches Gedicht um, in dem Pezel mit Tezel verglichen wurde. Pezel habe in Bremen die kalvinischen Irrlehren verbreitet und brave Männer ihres Amtes vertrieben. Er ziehe von einer Stadt zur andern und entblöße die Altäre. Die groben Schimpfwörter, die wider ihn gebraucht werden, will ich hier nicht wiederholen. Denn Pezel war in Wahrheit in

diesem Zeitalter des Streites und der Grobheit noch ein höflicher Mann.

Um den Vorwurf der Ketzerei von sich abzuwenden, haben die Bremischen Prediger damals ein Buch mit weitläufigem Titel ausgehen lassen, das über die wichtigsten Lehrstücke, die in dem Streite zur Verhandlung gekommen waren, handelte: Über die Person Christi, die Taufe, das Abendmahl, von der ewigen Wahl Gottes, vom freien Willen des Menschen, von den Zeremonien. Natürlich wollten sie keine Irrlehrer sein und fanden ihre Lehren in der Schrift begründet, so gut wie die Lutherischen. Das ist ein wunderbares Buch, die heilige Schrift, in der ein jeder seine Dogmata wiederfindet, die er sich vorher gebildet hat. Nun befragte der Erzbischof lutherische Fakultäten über dieses Buch und erhielt natürlich die Antwort, die er erwartete, daß die Bremischen Prediger in abereßlichen Artikeln es mit den Calvinisten hielten.

Die bremischen Prediger haben ihr Buch den Gemeindegliedern zu kaufen anbefohlen; jeder, reich und arm, solle es haben, es lesen und sich vorlesen lassen. Aber in Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Lüneburg stieß das Buch natürlich auf heftigsten Widerstand. Herzog Wilhelm von Braunschweig hat sogar zehn Exemplare auf dem Markte zu Celle verbrennen lassen!

Glanaeus hatte seine Position noch erheblich verschlechtert, indem er einen Pastor Wandschneider aus dem Hoyaschen berief, ihm sein Kind zu taufen. Dieser Pastor hatte in seiner Taufrede auch gesagt, daß in Bremen nicht ein Prediger sei, der ein Kind recht taufen könne. Er wurde vor den Rat gestellt und erklärte, daß er die Erlaubnis zu taufen vom Grafen von Hoya empfangen habe. Er ward dafür einige Tage in die Herberge gewiesen mit einem Diener des Rates, bald aber wieder freigegeben. Dem Glanaeus wurde am 13. Januar 1582 der Dienst endgültig aufgesagt.

Der Erzbischof war sehr erzürnt und schickte wieder, mit Zustimmung der Stiftsstände, Abgesandte nach Bremen. Der Rat gab ihm eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Er erinnerte den Erzbischof an das Gelöbniß zu Karls V. Zeiten, daß sie lieber, als daß in solchen Sachen ihr christliches Gewissen beschwert werden sollte, Leib, Gut und Blut, ja alles, was sie hätten, in die Schanze schlagen und damit ihre Sache dem lieben Gott befohlen lassen sein wollten. Sie hätten schon zu Zeiten, da des Erz-

bischofs Vorfahren noch der katholischen Kirche verwandt und zugehörig gewesen, und auch unter deren Nachfolgern, von denen es ungewiß gewesen wäre, zu welcher Religion sie sich bekant, — welche eine feine Ironie! — ihre Religionsfachen selbst geordnet und auf ein allgemeines christliches Konzil sich berufen. Der Erzbischof sei von Bürgern nicht angerufen, und die Bürger seien mit der Lehre der Prädikanten zufrieden. Der Erzbischof dagegen habe Kurfürsten, Fürsten und hohe Potentaten wider den Rat und die Geistlichen aufgereizt. Und die Landstände des Stifts sollten auch bedenken, daß der Bischof, was er jetzt über Bremen verhängen wolle, den anderen auch zufügen könne, wenn sie ihm jetzt in seinen Forderungen an Bremen zustimmten.

Der Erzbischof beschloß, da vom Kaiser nach Ostern ein Reichstag zu Augsburg gehalten werden sollte, die Antwort der Bremer den Kurfürsten zugehen zu lassen und den Reichstag mit der Sache zu beschäftigen. Daß es doch nicht dazu kam, haben wir im vorigen Kapitel berichtet. Der niedersächsische Kreis aber war wieder nicht zu einer feindseligen Handlung gegen Bremen zu bestimmen. Und so hat der Rat einen Sieg davongetragen in einem Falle, wo er die bessere Sache vertrat, nämlich die Rechte der Stadt, die Freiheit in Sachen des Glaubens und die Duldsamkeit auf den Kanzeln. Er hat mit Glanaeus getan, was etwa hundert Jahre später der Große Kurfürst mit Paul Gerhardt. — Glanaeus verließ um Ostern 1582 die Stadt und folgte einem Rufe des Grafen von Oldenburg nach Neuenkirchen; später wurde er Superintendent in Jever. Der Erzbischof starb drei Jahre darauf. Damals war noch in Bremen ein starkgläubiges Geschlecht, dem Glaubensfragen noch von ungeheurer Wichtigkeit erschienen. Etwas von dem Feuer des Reformationszeitalters hatte die Bremer jetzt wieder ergriffen, als sie die Bilder aus den Kirchen wegschafften und wider den Erzbischof standen. Von nun an wird das reformierte Bekenntnis in Bremen angenommen und über zweihundert Jahre festgehalten. Und das war vornehmlich das Verdienst des Pezelius und von Bürens.

## Viertes Kapitel. Christoph Pezelius.

Iken, Die Wirksamkeit des Christoph Pezel in Bremen. Brem. Jahrbuch, Bd. 9, S. 1 ff.

Pezelius, Pezold, ist am 5. März 1539 zu Plauen geboren. Er studierte in Wittenberg, kam dann als Rektor nach Plauen, kehrte aber nach fünf Jahren nach Wittenberg zurück, wo er in jungen Jahren Doktor und Professor der Theologie wurde und durch Wort und Schrift an dem Streite über die Notwendigkeit guter Werke, die Kräfte des freien Willens und das corpus doctrinae sich beteiligte und auch mit Peucer einen Katechismus verfaßte (1571), der die ubiquitistische Lehre bestritt. Er war als Philippist aus Wittenberg vertrieben worden. Der Graf Johann von Nassau hat ihn, wie er am 25. November 1579 den Bremern schrieb, als sie sich den Pezel erbaten, um einen Theologenstreit in Bremen zu schlichten, „als er im exilio von männiglich verlassen war, aufgenommen und viele Mühe und Arbeit davon gehabt, bis man ihn dulden und hören wollte in seinen Landen, sintemalen damals die Lehre der reformierten Religion, wie man sie jetzt nennt, bei uns und um uns herum so verhaßt und verdächtig gehalten wurde, daß wir darum nicht geringe Ungunst und Gefahr auf uns geladen.“

Pezel hat bewirkt, schreibt der Graf, daß nunmehr nicht allein unsere Ministri fast durchaus in solcher Lehre einträchtig miteinander übereinstimmen und die Consistoria, Classici conventus und Synodi fleißig gehalten werden.

Also Pezel hatte ihm seine Wohlthaten gelohnt und die Kirche des Landes nach Lehre, Kultus und Verfassung (Synoden der Geistlichen, Presbyter, Kirchendisziplin) den reformierten angenähert. Auch um Gründung und Verbesserung der Schulen des Landes (Siegen, Herborn) hat er sich nach des Grafen Zeugnis wohlverdient gemacht. Schon einmal, vor der Berufung Menings, hatten ihn die Bremer als Superintendenten ins Auge gefaßt, aber die Wittenberger Fakultät hatte ihn damals nicht gehen lassen wollen. Jetzt, nach dem Sturze des Philippismus in Kursachsen, war ihm, nachdem er aus der Haft in Leipzig entlassen worden war, eine fernere Wirksamkeit in Wittenberg verschlossen.

Als die Bremer ihn jetzt in ihre Kirchendienste ziehen wollten,

1579, erklärte der Graf zunächst, daß er ihnen diesen Wunsch abschlagen müßte, wie so vielen anderen, die ihn schon begehrt (z. B. Neustadt a. H.), weil Pezel seiner alten Mutter Trost sei, die drei Söhne in den niederländischen Kriegen verloren hatte, und weil er den Pezel selbst noch gebrauchen wolle zur Einrichtung der Schulen in Geldern, auch weil er voraussehe, daß Pezel in Bremen auf mannigfachen Widerspruch stoßen werde. Denn dieser Graf, der wohl auch infolge seiner Beziehungen zu der niederländischen reformierten Kirche den reformierten Standpunkt entschieden vertrat, beklagt es, daß bei den Bremern noch die Bilder, der Erozismus und andere vielfältige Zeremonien bei den Sakramenten in Gebrauch seien, und daß die reine Lehre göttlichen Wortes von den Sakramenten gemeinlich an den Orten, wo solche Zeremonien getrieben würden, etlichermaßen dunkel gepredigt würden, daß also, wenn Pezel das nicht stillschweigend tragen wolle, ihm das viele Widersacher schaffen würde. Aber indem er doch zuletzt sich bereit erklärt, den ebenfalls aus Wittenberg vertriebenen D. Widebram oder Pezel oder beide den Bremern auf etliche Wochen zu leihen, erinnert er die Bremer noch einmal daran, daß die Schrift etliche Könige Judas ihres frommen Wandels wegen rühme, aber sie doch darin strafe, daß sie die Greuel und Abgötterei ihrer Vorfahren nicht ganz hinweggetan hätten. „Wir aber sollen in Gottes Sachen nicht zurück und hinter, sondern immerdar vorwärtsgehen.“ Des Papsttums Hoffarbe und Kennzeichen nennt er diese Bilder und Götzen. — Man mag zwischen den Zeilen lesen, daß dieser Fürst den Pezel den Bremern doch überlassen würde, wenn sie das von ihm aufgestellte Programm ausführen wollten. Man hört Pezel aus diesem Briefe, und es ist für diese Männer, Fürst wie Theolog, eine große Sache, Bremen zur reformierten Lehre herüberzuziehen. Es ist gewiß, daß Bremen solche Zusagen dem Pezel und wohl auch dem Fürsten insgeheim schon bei seinem ersten Aufenthalte gemacht hat. Denn nach dem im Briefe Johannis angedeuteten Programme verfährt Pezel in Bremen. Bei seinem ersten Aufenthalt empfahl er schon als Richtschnur des Glaubens die Augsburger Konfession, das corpus doctrinae und die Helvetische Konfession, die auch in Deutschland vielfach angenommen sei, und vertrat die melanchthonisch-reformierte Abendmahlslehre. Als er dann zum zweiten Male kam, 1581, und für immer blieb, trotz vieler Rufe nach außen (Leiden, Heidelberg),

hat er, seit 1584 Superintendent, Bremens Kirche tatsächlich zu einer reformierten Kirche umgestaltet, ganz planmäßig und konsequent. Er, den seine Kollegen, wie der Rat, gern den „Doctor“ nennen, hat zuerst die Einheit in der Lehre unter den Geistlichen hergestellt und, wie schon in Wittenberg und Nassau, so hier in Bremen in vielen Schriften gegen Selnecker, Havemann, Andrea u. v. a. die Lehre der „reformierten“ Kirchen verteidigt. Er hält die Verbindung mit den anderen reformierten Kirchen aufrecht, besonders auch mit der nahen Emdischen, in der er so großes Ansehen genoß, daß er wohl die Vorrede zu Emdischen Bekenntnisbüchern schrieb. Er hat durch einen von ihm verfaßten Katechismus, der sich in der Anlage an den Katechismus Luthers angeschlossen, in dem Inhalt aber dem Heidelberger sich verwandter zeigt, die Jugend in seinem Geiste geleitet und auch an dem Bremischen Gesangbuche von 1583 mitgewirkt. Der Unermüdliche, der so oft zur Feder gegriffen hat, um die Bremische Theologie zu verteidigen, hat auch ein Gebetbuch verfaßt. Pezelius hat den Gottesdienst in der einfachsten Form der reformierten Kirchen ausgestaltet, das Brotbrechen beim Abendmahl eingeführt, die Fragen an die Kinder, das Kreuzschlagen, den Exorzismus bei der Taufe abgeschafft, die Vollziehung der Taufen im engen Anschluß an den Gottesdienst vorgeschrieben, die Jährtaufen verboten, die Privatkommunionen beschränkt auf die Schwerkranken, die brennenden Kerzen, die Messgewänder, Konsekration und Elevation der Elemente und den Gebrauch von Tüchern, die beim Abendmahl von Messknaben unter den Mund der Kommunikanten gehalten wurden, außer Gebrauch gesetzt. Die Hochaltäre und Bilder hat er aus den Kirchen entfernt. Wir haben darüber in den Akten des Ministeriums einen schon angezogenen Bericht, wie er, bald nach seiner Ankunft in Bremen im November 1582 mit den Ratsherren von Büren und Schomaker und seinem Kollegen Wilhelm Voss durch Zimmerleute die Kruzifixe von den Wänden und aus den Seitengängen in den Kirchen der Stadt hinwegnehmen ließ, die Weihrauchfässer usw. entfernt hat, und wie er nicht geruht hat, bis auch die letzten Bildwerke, die an die katholische Zeit erinnerten, aus den Kirchen und von den Friedhöfen verbannt waren. Er hat dem Ministerium eine feste Ordnung und seine ersten Gesetze gegeben, auch die Landprediger mit ihm verbunden. Er hat wenigstens jährlich zweimal

zu haltende Synoden der Geistlichen aus Stadt und Land eingeführt, denen auch Herren vom Räte, die Visitatoren genannt wurden, beiwohnten. Ein Ehegericht, in dem neben Ratsherren auch der Superintendent Sitz und Stimme hatte, wird wenigstens in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit erwähnt. Die Errichtung eines Consistorii ecclesiastici als Sittengericht, wie er es nach Genfer Vorbild forderte, und die Einführung von Presbyterien und Synoden von Geistlichen und Laien aus den Gemeinden hat er allerdings vom Räte nicht erreicht, dagegen immerhin eine geregelte Kirchendisziplin durchgesetzt.

Schon bei seiner ersten Anwesenheit in Bremen hatte er, mit Menning und Jffelburg, einen Vorschlag zu neuer Versorgung der Armen dem Räte eingereicht, auf den wir weiter unten zurückkommen werden.

Dieser treue Schüler Melanchthons hat auch an der Umwandlung der 1539 errichteten schola publica mitgewirkt, indem der Schule 1584 eine „öffentliche Klasse“ angeschlossen wurde, in der auch theologische und philosophische Fächer, sowie Jurisprudenz und Medizin gelehrt wurden. Es war der Anfang einer akademischen Anstalt, die als solche von dem Rektor Martinius später ausgebaut wurde, 1610, vgl. von Bippen, Bd. II, S. 280 ff. Er hat die ersten Gesetze dieser Schule in Verbindung mit Büren und dem Arzte Ewich verfaßt und 20 Jahre daran gelehrt, und zwar hatte er die Ergelese, die Ethik und Geschichte übernommen. In dieser Schule wurde schon vor 1601 der Heidelberger Katechismus gebraucht. Das Vorbild Kalvins in Genf mag ihm dabei vorgeschwebt haben, von Bremen aus reformierte Lehrer in alle Länder zu senden. Dem rings von lutherischem Gebiete umschlossenen Bremen hat er dadurch eine angesehenere Stellung bei den übrigen reformierten Kirchen verschafft und die Verbindung mit diesen Kirchen erhalten durch die Schüler, welche von dieser theologischen Hochschule nun in alle reformierten Kirchen als Lehrer gingen. Er hat dafür gesorgt, daß Stipendien für die Studenten ausgesetzt wurden, und viele wohlhabende Bürger hielten umsonst Schüler in ihren Häusern. An Gelehrsamkeit kam ihm in der Bremischen Kirche niemand gleich, in der Polemik befließigte er sich der Mäßigung auch gegen die größten Gegner. Noch ein Jahrhundert nach ihm sind die Spuren seiner Wirksam-

keit in Bremens Kirche und Schule nicht erloschen. Die Gesetze des Ministeriums, sein Consensus, die Regeln seiner Kirchendisziplin wirkten noch viel länger nach. Er starb am 27. Februar 1604.

### Fünftes Kapitel.

## Der Consensus Ministerii von 1595 und seine weiteren Folgen.

Das ist die dritte Bekenntnisschrift der Bremischen Theologen, nach der Kirchenordnung von 1534 und der Vergleichung Menings von 1572. Sie beweist, wie unter Pezelius die Bremische Kirche sich immer entschiedener der reformierten in Lehre und Kultus zuwandte und auch die reformierte Kirchenverfassung erstrebte. Bei seiner ersten Anwesenheit in Bremen im Jahre 1580 hatte Pezelius schon empfohlen, als Richtschnur der Lehre gelten zu lassen die Augsburger Konfession, das corpus doctrinae Melanchthons und die Confessio helvetica posterior von 1566. Er hatte ferner mit Zustimmung des Rates statt der Hostie den Gebrauch von Weißbrot und das Brechen des Brotes eingeführt, wenigstens in der Stadt, während das Land bis 1614 bei dem alten Brauche blieb. Dem lutherischen Katechismus hatte er 1581 den des Rektors der lateinischen Schule, Johann Molanus, zur Seite gestellt, und zwar auch schon für die Kirchspielschulen.

Er entschloß sich bald, die Einheit in der Lehre durch ein neues Bekenntnis festzustellen und verfaßte mit dem Ministerium den Consensus. Denn wie Glanaeus dem Ministerium und dem Rate so viel zu schaffen gemacht hatte mit seinem Luthertum, so hatte der 1582 nach Bremen berufene M. Joseph Naso einen neuen Streit erregt, indem er die Zwinglische Auffassung vom Abendmahl vertrat. Das erschien dem Pezelius als eine große Gefahr, und er schritt gegen den früheren Mitarbeiter ein.

Naso war als Kryptokalvinist in Wittenberg ins Gefängnis geworfen und vier Jahre allein mit Peucer zurückbehalten worden, weil er durch keine Versprechungen und Drohungen sich bewegen ließ, durch Wort und Schrift den Torgauer Artikeln zuzustimmen. Aus Sachsen vertrieben, war er nach Herborn gekommen, wo ihn Pezelius zu seinem Vikar gemacht hatte. Wohl auf Pezelius Empfehlung war er nach Bremen berufen worden, 1582, und zwar als

Pastor von St. Martini. Naso war ein wirklicher Calvinist und stand in der Lehre vom Abendmahl Zwingli noch näher als Kalvin. Er hatte gleich „einen unzeitigen Eifer bewiesen, indem er durchaus und ohne Unterschied alle Gemälde und Bildnisse, auch in den Privathäusern, samt den Malern und dergleichen Künstlern verdammt und verworfen hatte“. Im September 1585 hatte er dann in Stephani, in Anwesenheit des Pezelius und anderer Geistlichen, eine auffallende Rede gehalten und „gar unvorsichtig“ die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi beim Abendmahl verworfen, auch die Hausväter und Hausmütter gewarnt vor dem Katechismus Luthers und der Augsburgischen Confession. Im Verhöre durch den Superintendenten Mening und D. Pezel war er bei seiner Meinung geblieben und hatte mit ungestümen Worten ausgerufen: „Der gemeine Mann verstehe doch das Wort von der Gegenwart nicht; möchte man es leibliche oder geistliche Gegenwart des Leibes Christi nennen, es wäre ein Betrug. Das eine so gut wie das andere, und die ganze Lehre sei wider die Schrift.“

„Was hundert Teufel soll das sein, wollen wir denn das Kind mit dem Bade ausschütten?“ Mit diesen Worten war Pezel bei jener Predigt aufgesprungen und aus der Kirche gegangen. Es mußte ihn schwer treffen, daß, nachdem eben der Streit mit Glanaeus beendet, einer seiner Vertrauten so verfängliche Reden hielt, welche dem Andrea wieder Wasser auf die Mühle lieferten zu seinen Verleumdungen, „daß die Bremer Christum aus dem Abendmahl stießen und aus Brot und Wein bloße Zeichen machten“. Pezelius brachte für den schwachen, kranken Mening die Sache an den Rat; er bat die Ratsmitglieder von Büren und Schumacher auf Naso einzuwirken und ihn zu einem Vergleiche mit dem Ministerium zu bringen. Aber alle diese Versuche schlugen fehl. Naso blieb bei seiner Lehre und verteidigte sie auch später öffentlich in der „historia des Abendmahls“. Schumacher, der wohl die Empfindung hatte, daß die Bremer Naso zu viel täten, unterbreitete den Streitfall dem Ministerium zu Emden, welches dem Naso zwar riet, seinen Frieden mit seinen Kollegen zu machen, aber seine Lehre nicht so scharf verurteilte, wie die Bremer Geistlichen. Gerade in dieser Voraussetzung mögen sich Schumacher und Büren nach Emden gewandt haben. Das Ministerium hielt unzählige Sitzungen wegen dieser Sache ab und der Rat viele Versammlungen, bei denen sich diese Ratsherren als

in allen dogmatischen Fragen wohlgeschulte Theologen bewiesen. Naso wurde beurlaubt und durfte die Kanzel nicht mehr besteigen. Doch blieb er noch fünf Jahre in Bremen. So lange hätte er sich nicht halten können, wenn er nicht in der Bürgerschaft und auch im Räte Freunde gehabt hätte. 1588 erhielt er die Weisung, sich aus der Stadt zu begeben. Er ging nach Dillenburg zum Grafen von Nassau, und der hat um Pfingsten 1589 einen Vergleich zwischen Naso und dem Ministerium zuwege gebracht, in dem Naso zugibt, daß im rechten ordentlichen Gebrauche des Abendmahls das verheißene und zu empfangende himmlische Gut der Herr Christus selbst sei, wahrer Gott und Mensch mit allen seinen Wohlthaten, und daß die Gemeinschaft mit Christo nicht allein auf sein Verdienst und Kraft, sondern auch auf die Gemeinschaft seines Leibes zu beziehen sei, aber daß Christi Leib nicht unseren leiblichen Sinnen, sondern dem gläubigen Gemüte in dem Worte seiner Verheißung, wie alle seine Wohlthaten, gegenwärtig sei. Ob dieser Vergleich, in dem Naso auch den Pezel um Verzeihung bat, Pezel voll befriedigte, der in seinen Artikeln gegen Andrea und in dem späteren Consensus doch über die Gegenwart des Leibes bestimmtere Sätze aufstellt? Den Vergleich unterschrieben von Bremen Münchhausen, der schon Hardenberg nach Braunschweig begleitet hatte, Leo Wassmann und Joh. Capito, und vom Räte Hermann Schumacher. Die Bremer Geistlichen hatten während dieses Streites den als Schiedsrichter oder Vermittler angerufenen Emdern bescheinigt, daß sie die Helvetische Konfession, welche auch die der Genfer wäre, und die anderen Schriften derselben Theologen billigten; sie legten Wert darauf, mit den Emdern und Pfälzern einhellig zu bleiben. Man merkt es Pezels Worten in diesem Streite ab, daß er mit dem Verhalten Bürens und Schumachers nicht ganz zufrieden war. Und der Rat hat Naso zuletzt auch ein gutes Zeugnis ausgestellt und dem Grafen von Nassau empfohlen, ihn wieder zu einem Amte zu befördern. Man erhält den Eindruck, daß Pezel im Falle Naso sich auch persönlich gekränkt fühlte und darum schärfer gegen Naso vorging, als er es sonst wohl getan hätte. Josef Naso hatte ihn freilich auch schwer getroffen, indem er in einer Predigt sich mit dem armen Josef verglich, den falsche Brüder nach Ägypten verkaufen wollten. Jedenfalls erkennt man aus dem Ausgange des Handels, daß Bremen dem Luthertum endgültig verloren war, daß

immer entschiedener sich der Anschluß an die „reformierten“ Kirchen vollzog. Die treibenden Kräfte waren in erster Linie Männer wie Büren und Schumacher. Auch Naso stand nicht allein; er berichtet, daß ihm Glieder des Ministeriums zugestimmt hätten, freilich nur so lange, bis Pezelius die Sache in die Hand genommen habe. Dieser summus episcopus habe durch seine Anstrengungen es bewirkt, daß der Senat ihm befohlen habe, mit seiner Gattin aus seiner Stadt zu weichen, und er habe auch nachher in der Pfalz und an anderen Orten vor ihm gewarnt. Das hat Pezelius freilich bestritten.

Der Consensus ist unterschrieben von sämtlichen städtischen Geistlichen und sollte ohne Zweifel auch für die Geistlichen im Gebiete gelten. Es steht unter dem Exemplare im Archiv: Vorstehendes Bedenken vom Ministerium einhellig approbiert, den 2. Mai 1595. Zum mehreren Zeugnis haben wir uns samt und sonders mit eigener Hand unterschrieben, und ganz am Ende, hinter den Namen, steht: dogmata haec approbant. Ohne Zweifel wurde der Consensus auch dem Räte vorgelegt, was Iken bezweifelt. Das geht schon daraus hervor, daß am Schlusse Vorschläge gemacht werden, deren Einführung nur durch den Rat geschehen konnte. Es findet sich ein Bericht über Verhandlungen mit dem Räte wegen des Consensus in den Akten des Ministeriums, aus dem hervorgeht, daß das Ministerium dafür wenigstens die Zustimmung der Visitatoren, eines engeren Ausschusses im Senate für das Kirchenwesen, gefunden und der Rat ihn stillschweigend als Richtschnur der Lehre anerkannt, ihm wenigstens nicht widersprochen hatte. Und der Rat hat in einer Verordnung von 1686, nach der die Prediger auf dem Lande bei der Zulassung zum Abendmahl und bei den Taufen von Kindern gottloser Eltern verfahren sollten, auf den Consensus Bezug genommen, auf den sich Underweyck auch berufen hatte, als er einen dahingehenden Antrag stellte, s. S. 63f.

Ein Prediger Hildebrand schreibt 1636 über die Entstehung des Consensus: Man hat keine gewisse Nachricht, daß derselbe von anderen reformierten Kirchen und Universitäten rektifiziert (es sei denn, daß Pezel denselben dem Senior der Emdenschen Kirche, D. Altling, privatim mitgeteilt hätte) oder auch vom Räte publica autoritate angenommen sein sollte. Es weigerte sich auch der bald nach Aufstellung des Consensus nach Bremen berufene Prediger

Pierius, den Consensus zu unterschreiben, weil er mit der Unterschrift unter das Bergische Buch böse Erfahrungen gemacht hätte. Dem Inhalt widersprach er nicht. Da auch einige andere Theologen, aber erst nach dem Tode Pezels, Bedenken über einige Sätze äußerten, ist der Consensus 1606, ohne Zuziehung des Rats, einer Revision unterzogen und wieder von allen amtierenden Geistlichen unterschrieben worden. Als Pierius Superintendent wurde, 1608, hat er den neu aufziehenden Geistlichen den Consensus nicht mehr zur Unterschrift vorgelegt und die Geistlichen auf den Heidelberger Katechismus oder zur „rechten Lehre nach der Schrift“ verpflichtet. Aber 1628 hat der Senior Pezelius, der Sohn des Superintendenten, den Vorschlag gemacht, den Consensus wieder ins Ministerium zu bringen. Das Ministerium willigte ein, und es unterschrieben ihn wieder alle bis 1635. Und jetzt betrieb auch der Senat seine Anerkennung. Er hat 1621 beim Ministerium angefragt, ob es vergönnt sei, daß eine jegliche Kirche ihre eigene Konfession habe, und wenn dem also, ob denn unsere behalten oder durchgesehen werden sollte? Darunter ist nur der Consensus zu verstehen. In den revidierten Gesetzen des Ministeriums von 1628 findet sich der Consensus als Bremische Bekenntnisschrift und 1640, während des Streites über die Prädestination, eröffnete der Rat den Ministerialen, daß der Consensus, den zwar einige abscheulich und kezerisch nannten, nicht abgeschafft sei und von den Predigern nicht durchgehacht werden dürfe. Er war damals einigen nicht mehr scharf genug in der Betonung des Unterschiedes zwischen der reformierten und lutherischen Lehre.

Der Consensus war von Pezel gemeint als eine neue Kirchenordnung an Stelle der schon veralteten. Er sollte eine Zusammenfassung der in Bremen jetzt geltenden Lehre und Gottesdienstordnung sein und ein Programm für die Zukunft. Das geht hervor aus den Verhandlungen, die das Ministerium 1601 mit dem Rate begann, aus den Forderungen und Klagen, die es damals erhob. Dieses Programm haben Undereyck und de Hase später wieder aufgestellt, in einer Eingabe, die sie, mit Zustimmung des Ministeriums, an den Senat machten.

Durch die Annahme des Consensus trat Bremen nach Lehre, Kultus und Verfassung in die Reihen der deutsch-reformierten Kirchen ein, und das Luthertum wurde bald darauf gänzlich aus-

geschaltet. Diese Bremische Bekenntnisschrift hat ein merkwürdiges Schicksal gehabt. Sie ist mehrmals vergessen worden, verloren gegangen und wieder gefunden worden. Als ihr der Rat öffentliche Anerkennung verlieh, nach 1640, erklärte er, daß er damit kein neues apostolisches Symbolum aufrichten wolle, nur soll jenen Dogmen nichts entgegen gelehrt werden. Der Senior Willius erklärte, daß er den Consensus nicht annehme als Norm des Glaubens und Fallstrick des Gewissens.

Der Consensus Ministerii ist ein sehr umfangreiches, lehrhaft gehaltenes Schriftstück, das viel mehr als Richtschnur der Lehre für den amtierenden Geistlichen gehalten ist, als daß es je ein Bekenntnis der Gemeinde hätte werden können, welche diesen Definitionen der Lehren nie folgen konnte. Und diese, von allen Geistlichen gebilligte Lehre konnte auch der Rat nicht wohl über den Haufen werfen. Es ist auch eine Streitschrift gegen die Ubiquitisten, die Schwenckfeldianer und andere Sekten, aber im Tone viel gemäßigter und nicht so hart verdammend, wie die Konkordienformel. Die Stellen aus den Schriften anerkannter Kirchenlehrer, wodurch die angeführten Irrtümer, besonders der Konkordienformel, widerlegt werden, sind im Exemplare, das an den Rat geschickt wurde, an den Rand geschrieben und zeugen von den umfassenden Studien des Verfassers. Pezel beruft sich für seine Lehre oft auf Luther, gar nicht auf Kalvin, wohl um der stets gehörten Anklage auf Calvinismus nicht neue Anregung zu geben, aber in der positiven Lehrentwicklung folgt er den Bahnen Kalvins und Bezas. Einen stark persönlichen Ton hört man manchmal durchklingen, ja Humor und Witz leiten manchmal dem Verfasser die Feder.

Er ist überschrieben: Consensus Ministerii Bremensis, d. i. kurze und richtige Bekenntnus der sämtlichen Prediger in Bremen von den fürgefallenen Streiten in der Lehre und Zeremonien von einem jeglichen approbiert und unterschrieben. Dann folgen die verschiedenen, unter besonderen Überschriften gebrachten Stücke der Lehre.

Der erste Abschnitt handelt von der ganzen christlichen Lehre insgemein und von der Erkenntnis (Bekenntnis) zu der allgemeinen rechtgläubigen Kirche. Die Prediger bekennen sich zu den alten fünf Symbolen und der Augsburgerischen Konfession in dem rechten und gründlichen Verstand, soweit sie mit dem gewissen und unfehl-

baren Gottesworte übereinstimmt, und halten auch der anderen reformierten, evangelischen Kirchen Konfession und deren Erklärungen, wie sie in der Apologia Conf. August. und in der Repetitio Confessionis Saxonicarum Ecclesiarum und vielen anderen bewährten Schriften gefaßt sind, für gut. Hierbei werden auch die Schriften angegeben, welche die Pastoren studieren sollen, vornehmlich Loci Philippi, Katechismus und Loci Ursini, Beza und Bullinger, Petrus Martyr, die Institutiones Calvinii, die Quaestiones Bezae. Man sieht daraus, wohin Pezel seine Theologen führen wollte. Auch gute Auslegungen über die vornehmsten Bücher des Alten und Neuen Testaments, z. B. Luthers, Melanchthons, Calvins werden ihnen zum Studium empfohlen.

In einem zweiten Abschnitte wird gehandelt von etlichen heutigen Tages streitigen Lehren, insbesondere von der Person und Menschwerdung Christi und von der persönlichen Vereinigung zweier Naturen in Christo. Gegen die heutigen Wiedertäufer, die Schwenkfeldianer und Ubiquitisten wird gelehrt: Wie die ewige Natur des Sohnes Gottes und die in der Zeit angenommene menschliche Natur untereinander nicht vermengen, noch eine die andere geworden ist, ebenso behält auch jede Natur an sich ihre wesentlichen Eigenschaften, auch ihren unterschiedlichen Willen und Wirkungen, woraus folge, daß die menschliche Natur nicht allgegenwärtig oder allmächtig oder allwissend sei. Damit will man aber die Heiligkeit und Majestät des Menschen Christus nicht verleugnen, die menschliche Natur aber eine Kreatur sein und bleiben lassen, die weder an Wesen noch an Eigenschaften, noch Wirkungen jemals Gott gleich sei. Darum kann auch die menschliche Natur Christi, wie die Ubiquitisten wollen, nicht zugleich mit Petrus in Rom, mit Thomas in Indien, nicht zugleich im Himmel, in der Hölle und auf Erden sein. Wer aber glauben wollte, daß die Bremer durchweg eine freiere, geistigere Auffassung verträten als die Lutheraner, den würde ein anderes Lehrstück: Von der Himmelfahrt Christi und Sitzen zur Rechten Gottes' eines anderen belehren. Der Consensus verwirft die Lehre, die Brenz vertrete, daß der Himmel, in den Christus gefahren, kein bestimmter, von der Erde und Hölle verschiedener Ort, sondern das himmlische Reich überall sei. Sie beschreiben die Historie der Auffahrt Christi gen Himmel nach dem Buchstaben, schlecht wie die Worte des Evangelisten lauten, und

glauben, daß Jesus Christus mit seinem wahrhaften Leibe sich von der Erde in die Höhe erhoben und den sichtbaren Himmel durchdrungen habe. Das Wort der Schrift ist diesen Theologen Waffe und Wehr; sie fühlen sich viel enger und ängstlicher daran gebunden als einst Luther, der die Bücher schätzte, nachdem sie Christum trieben.

Es folgt ein anderes Stück der Heilslehre: Wem Christi Tod und dessen Verdienst eigentlich in der That zugute komme. Immer wird weit ausgeholt, der Schriftbeweis geführt, auf die rechtgläubigen Väter Bezug genommen. Scharf werden die Irrtümer der Ubiquitisten getadelt, daß Christus nicht weniger für die Sünden aller Verdammten gestorben sei als für die Sünde Petri, Pauli und aller Heiligen. Item, daß durch den Tod und die Genugthuung Christi für unsere Sünde das Urteil und der Zorn Gottes mit der That wahrhaftig und eigentlich ausgetilgt seien. Sie wollen die Verheißungen allein von den Gläubigen verstanden wissen. Die ferneren Kapitel behandeln die göttliche Vorsehung (Providenz und Prädestination). Sie vertreten eine ewige Erwählung und Verwerfung allein nach dem Wohlgefallen Gottes. Ewig und unwandelbar ist die Wahl: Die Gefäße seiner Barmherzigkeit hat er bereitet zur Herrlichkeit des Reichthums seiner Güte, die Gefäße seines Zorns zugerichtet zur Verdammnis, auf daß er seine Gerechtigkeit und die Macht seines Zorns in Ewigkeit kund täte und erweise.

Doch auch diese scharfen Theologen mildern, wo sie von heilsamem Nutzen und Gebrauch dieser Lehre reden, diese schroffe Lehre wieder: „Ein wahrhaftes Verlangen zu haben, daß man glauben möge, ist schon ein Anfang des Glaubens, und es ist ein schwacher Glaube, dennoch auch ein Glaube, wenn er aufrichtig und ohne Heuchelei ist.“ Gleicher Gestalt sollen wir auch von anderen urteilen, daß nämlich diejenigen unter die auserwählte Zahl gehören, bei denen ein Anfang der Bekehrung zu Gott und des Glaubens vor dem Ende ihres Lebens gespürt und vermerkt wird. Auch soll man sich nicht übereilen, jemanden unter die Verworfenen zu rechnen, es sei denn, daß er bis an seinen Tod in halsstarriger Bosheit und Hartnäckigkeit verharre. Und in der Anfechtung soll man die Erwählten trösten, daß wir nicht auf unser Empfinden und Gefühl, sondern vielmehr auf die gewissen, unfehlbaren Verheißungen gött-

lichen Wortes sehen, bis der Trost des göttlichen Wortes sich wiederfindet:

Sein Wort laß dir Genüge sein,  
Und ob dein Herz spricht lauter nein,  
So laß dir doch genügen.

Abgelehnt wird die Aussage der Enthusiasten, welche angeben, daß ihnen durch sonderliche geheime Offenbarung, ohne und außer dem Worte, kundgetan sei, ob sie erwählt seien.

Kein Mensch aber darf mit Gott hadern, daß er so tue. Die schwere Frage der göttlichen Reprobation und Verwerfung ist für diese bibelstrengen Männer dahin erledigt: Daß er etliche aus Gnaden erwählet und ohne ihr Verdienst selig macht, ist ein Ausfluß seiner Güte und Barmherzigkeit; daß er etliche nach seinem Vorsatze nicht erwählet, sondern übergeheth und ihrem Verdienste nach verdammet, ist seiner unerforschlichen Gerechtigkeit zuzuschreiben, wie Calvin so oft betont.

Vom Worte und den Sakramenten stellt der Consensus wider Enthusiasten und Schwärmer fest, daß das gepredigte Wort kein toter Buchstabe und das Predigtamt nicht nur eine Übung des äußerlichen Menschen sei. Es wird geleugnet, daß der Diener des Wortes unter dem Taufwasser in seinen Händen den Heiligen Geist, die Wiedergeburt und den Glauben trage und unter Brot und Wein Leib und Blut Christi den frommen und Gottlosen in den Mund lege. Die Sakramente sind kräftige Zeichen und Siegel der Gnade Gottes. Das Mittel aber und die Diener können für sich selbst mit ihrem Dienste die innerliche Bekehrung nicht geben.

Zu der Taufe übergehend, wollen sie allda keine christliche Kirche erkennen, wo die Taufe sein kann und nicht ist, halten sie auch für einen jeden Christen zur Seligkeit notwendig, binden aber die Seligkeit weder an das Wasser, noch an das Werk. Sie wollen die Kindertaufe und halten die Kinder nicht für ungläubig, sondern diese haben den Samen des Glaubens und die geheime Wirkung des Heiligen Geistes. Vom Abendmahle glauben sie, daß nicht allein Brot und Wein, welches die Augen sehen, die Hände greifen und der Mund schmecket, sondern auch der wahrhafte gekreuzigte Leib und das wahrhaft vergossene Blut unseres Herrn Jesu Christi samt allem seinem Verdienst und Kraft uns im rechten Gebrauch des Abendmahls angeboten und gegeben werde. Aber es ist genug

nach der Schrift und dem rechtgläubigen Bekenntnis, daß der Herr Christus nicht um Brotes und Weines, sondern um der Menschen willen wahrhaftig im Abendmahl also gegenwärtig sei, daß er im rechten heilsamen Brauche dieses geheiligten Brotes und Weines als solcher Mittel, die er selbst geordnet hat, die Gemeinschaft seines Leibes und Blutes, so auch seines Verdienstes und seiner Kraft uns wahrhaftig schenke, zueigne und versiegle. Aber die Art, zu reden, deren sich etliche bedient haben, daß der Leib und das Blut Christi im Abendmahl leiblich und mündlich empfangen werde, wollen sie sich nicht aufdringen lassen.

In der Lehre von den Zeremonien wird nicht nur gegen die Papisten tapfer gefochten, sondern auch wider die Lutheraner und wider Melancthon das Gebiet der Adiaphora enger begrenzt. Menschenatzungen sind am besten abzustellen, zur Verhütung des Ärgernisses, zur Vermeidung gegenwärtiger und künftiger Gefahr, also Fasten, feier der Heiligtage, Meßgewänder, Elevation der Elemente. Das ist nichts anderes als des Papstes Hoffarben und Feldzeichen. Privatpersonen mögen aus christlicher Freiheit solche Dinge wohl dulden, (dies gegen Naso), aber der christlichen Obrigkeit und den Kirchendienern ist das keineswegs freigestellt. Und damit die Diener der Kirchen, die im Gebiete eines Ehrbaren Rates zu Bremen stehen, also die Landgeistlichen, Wissenschaft haben, warum die aus dem Papsttum stammenden Bräuche abgeschafft sind, wird ihnen erläutert, daß und warum bei der Taufe die Ausbannung des Teufels zu unterbleiben habe: „Denn so einfältige Leute hören, daß man in der Taufe den Teufel in den Kindern beschwört, was können sie anders denken, denn daß die Kinder vom Teufel besessen seien? Was müssen aber schwangere Frauen hierüber für Unsechtung haben, wenn sie gedenken, daß sie in ihrer Leibesfrucht den Teufel tragen?“ Aberglauben ist es auch, bei der Taufe das Kreuz zu machen oder damit Aberglauben zu treiben, wie einst der Mameluck Julian es getan. Der böse Geist, der natürlich von diesen Theologen nicht geleugnet wird, stellt sich vielmals, als ob er sich vor solchen äußerlichen Dingen, wie vor dem † oder vor geweihtem Wasser und Weihrauch sehr fürchte, tut es aber nur, um die Leute im Aberglauben festzuhalten. Die Jachtaufe ist zu unterlassen, damit die Eltern kein Mißtrauen wegen der Religion ihrer Kinder haben; die Wehmütter sollen nicht taufen, weil das Amt der Kirche dem

weiblichen Geschlechte nicht vergönnt ist; man soll die Kinder in die Kirchen bringen oder die Diener rufen. Beim Abendmahl soll bequemes Brot (nicht mehr die kleinen runden Hostien mit Kruzifix) gebraucht und das Brechen des Brotes eingeführt werden. Es ist nicht unrecht, das Sakrament mit der Hand zu empfangen. Die brennenden Kerzen und Messgewänder sind abzutun.

Der Diener soll bei der Erzählung der Worte vom Abendmahl und bei dem Gebete der Gemeinde das Antlitz zuwenden, damit die Gemeinde es besser hört, was gehandelt und geredet wird, und jeder versteht, daß die Erzählung der Worte nicht um Brotes und Weines, sondern um des Volkes willen geschehe. Man soll einen steinernen oder hölzernen Tisch beim Abendmahl gebrauchen, keine Hochaltäre mehr. Es ist auch genug, bei der Austeilung des Abendmahles die Worte der Einsetzung einmal öffentlich vor dem Volke zu erzählen. „Von den Tüchlein, so von etlichen bei der Administration des Abendmahls werden untergehalten, daran ist keine Not.“ Musäus hatte das in seinen Artikeln gefordert. Die Privat-Nachtmahle bei den Siechen und Sterbenden sind möglichst zu vermeiden. Das Abendmahl soll eine Kommunion sein, ein öffentliches Bekenntnis unseres Glaubens in der Gemeinde, und immer soll den Kranken gesagt werden, daß es mit den Sakramenten nicht also bewandt sei, daß man ohne dieselben nicht selig werden könne. Zum Schlusse wird die Abschaffung der Bilder und Götzen aus den Kirchen verteidigt und gefordert. Es sind sehr ausführliche Darstellungen: Die Kirchen sind nicht zu dem Ende gebaut, daß man Bilder und Götzen darein bringen und die leiblichen Augen ihre Lust büßen sollen, sondern daß die Gläubigen allda zusammenkommen. Die Bilder ziehen den Menschen ab von der beständigen Betrachtung der göttlichen Dinge. So haben auch die Spartaner vor Zeiten auf ihrem Rathause keine Bilder leiden wollen, damit die Ratsherren ihre Gedanken beisammen halten möchten. Vielleicht richten sich diese Worte direkt gegen Lüder von Bentheim, der in Bremen schon zu bauen angefangen hatte und bald darauf zum Umbau des Rathauses berufen wurde. Die Diener müssen solche Bilder und Götzen abtun, in den Kirchen, und die Haushalter sollten es in ihren eigenen Häusern tun. Was aber an Götzenwerk in publicis locis, d. i. an Gottesörtern, die der ganzen Gemeinde gehören (wie Kirchen, Kirchhöfe), ist, so hat die Obrigkeit, die Kustos.

beider Tafeln des Gesetzes ist, das Ihrige zu tun und die Götzen abzuschaffen.

Kein Zweifel, wenn solche Grundsätze streng durchgeführt worden wären, so würde damit die Kirche eine Feindin jeder Kunst geworden sein. Dieser „Reinigung“ der Gotteshäuser haben wir es zu verdanken, daß viele Kunstwerke des Mittelalters vernichtet oder vernachlässigt wurden, daß die alten Malereien übertüncht und die Wände wieder weiß wurden, daß die Kirche am schönsten schien, welche die weißesten Wände und Stühle und Fenster hatte, daß der Gesang der Psalmen unseren Vorfahren lange als würdigste Musik erschien. — Aber freilich ein ernstes, aufgeschlossenes, tüchtiges, arbeitsames Geschlecht wurde damit auch erzogen, wie in den hugenottischen und genfischen Tempeln. Es ist erklärlich, daß die Kirchen, welche im strengreformierten Zeitalter in Bremen erbaut wurden, wie Remberti, St. Pauli, Michaelis, einfache bequeme Saalkirchen waren, fast ohne künstlerischen Schmuck, nach niederländischen Vorbildern.

Für die ersten Hauptstücke des Consensus, die Lehre und die Einrichtung des Gottesdienstes war das Ministerium zuständig; in die Lehre hat sich der Rat damals nur eingemischt, wenn im Ministerium Streit war und der Friede der Bürger gestört wurde. Wenn aber die Geistlichen eins waren, wie es der Consensus bezeugte, war ja ein Hauptanliegen des Senates erfüllt, der Friede unter den Bürgern. Die Gottesdienstordnung, die nach der Lehre des göttlichen Wortes entwickelt war, hat er eingeführt und geschützt kraft des von ihm übernommenen und anerkannten Episkopalrechtes.

Der dritte Hauptabschnitt des Consensus betrifft die Kirchendisziplin, und hiergegen regte sich der Widerspruch des Rates. Zu den Obliegenheiten ihres Dienstes, führen die Theologen hier aus, gehörten lehren und strafen, nach der Schrift. Sie sprechen von einer potestas ordinis, d. h. einer solchen, welche der Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, in sich schließt, und der potestas jurisdictionis, d. h. der Ausschließung öffentlicher unbußfertiger Sünder aus der Gemeinde Christi und Wiederaufnahme derselben, wo sie wahrhaftige Buße zeigten, nach Math. 16, Joh. 18, 1. Kor. 5. Der Papst hat freilich Mißbrauch mit dem großen Banne getrieben. Aber, nachdem die Lehre des Evangeliums gereinigt, ist leider eine

allzugroße Laxation und fast eine gänzliche Dissipation der Kirchendisziplin bei den evangelischen Kirchen Deutschlands eingerissen; nur etliche wenige reformierte Kirchen gibt es, die ihre ordentlichen Presbyter und Konsistorien haben, etlichermaßen noch über die Kirchendisziplin mit gebührender Maß halten, wiewohl doch auch sie ihre vielfältige Verhinderung darin erfahren. (Gewiß ist dabei vornehmlich auch an das Vorbild Emdens gedacht, mit dem Pezelius in engen Beziehungen stand. Dort bestand ein Cötus der Prediger und Ältesten, auch Konsistorium genannt, die von der Gemeinde erwählt waren und mit auf die Erhaltung der Ordnung, gesunde Lehre und reinen Gottesdienst zu halten und Glauben und Wandel der Gemeinde zu überwachen hatten. Sie hielten wöchentliche Versammlungen und unterstützten die Prediger bei der Erforschung der Gemeindeglieder vor dem Abendmahlsgange. Dort bestanden auch die Hausbesuche durch Geistliche und Älteste wie in Genf.) Und die Geistlichen wollen an diesem Orte beklagen, daß bisher von ihren Vorfahren im Ministerium darin zu wenig geschehen sei und sie bis heutigen Tages durch vielfältige Verhinderung noch zu keiner Anordnung eines rechtmäßigen und ordentlichen Presbyterii oder Consistorii ecclesiastici oder zu einer vollständigen Kirchendisziplin gekommen seien, wie sie es von Herzen wünschten. — Indessen haben sie, so weit die Gebühr des Ministeriums gehe, nach Gelegenheit der Zeit sich in folgenden Punkten verglichen:

Sie erkennen an, daß ein Unterschied zwischen der Kirchenstrafe und weltlichen Strafe bestehe. Die Prediger sollen die Obrigkeit an ihr Amt erinnern, wo es not tut; und die Prediger sollen nach Ez. 33 ff. durch öffentliche Predigt und Privatermahnung und unterschiedenen Grad der Exkommunikation Macht haben, die Sünde zu strafen. Sie werden diese Macht gebrauchen, indem sie ernste Ermahnungen, besonders in der Vorbereitung zum Abendmahl, aussprechen. Wenn bei einem alles Zureden, seine Sünde zu bekennen, nichts hilft, soll der Prediger ihm ohne „Verbitterung und gleichsam bittlicher Weise“ vermelden, daß er ihn Amtes und Gewissens halber nicht zum Tische des Herrn zulassen könne, ohne sich zuvor bei anderen Herrn des Ministeriums Bescheid geholt zu haben. Das Ministerium fordere dann einen solchen vor sich und bitte ihn väterlich, treulich und ernstlich, mit dem Ärgeris aufzuhören und sich mit der christlichen Kirche zu versöhnen. Bessert er sich und

verspricht mit Trauer den anwesenden Herren in die Hand, daß er sich bessern wolle, soll ihm, wenn er Besserung bewiesen hat, erlaubt werden, zum Tische des Herrn zu gehen. Man wird dann im gemeinen Gebete, doch mit verschwiegenem Namen, Gott bitten, daß er dem Reuigen Gnade geben wolle. Im Ministerium wird dann zu beraten sein, ob es auch vonnöten sei, dem Kämmerer oder anderen vornehmen Personen des Rates die Sache kund zu tun, damit sie Einsicht nähmen von dem gegebenen Ürgernis. Also der geistlichen Strafe soll die weltliche folgen.

Sollte die bürgerliche Obrigkeit dennoch einen solchen im bürgerlichen Stande bleiben lassen, wie es ja mit Ehebrechern, Hurern geschehe, oder ihn nur am Beutel strafen, so ist ein solcher, wenngleich von der Obrigkeit mit einer Geldstrafe belegt, noch nicht mit der Kirche ausgesöhnt. Meldet er sich bei dem einen oder anderen Ministerialen um Absolution, so hat dieser dem Ministerium es kundzutun.

Wenn er, zur Absolution wieder zugelassen, doch wieder in Lastern befunden wird, soll das Ministerium ihn nicht wieder eher zulassen, es sei denn, daß er mit Namen vor der christlichen Gemeinde genannt und Gott dem Herrn und seiner Gemeinde damit Abbitte geschehen sei. — Zuletzt aber könnte von der Obrigkeit und zur Besserung der ärgerlichen und mutwilligen Sünde verlangt werden, daß dem Ministerium etliche verständige und ansehnliche Männer zur Bestellung eines ordentlichen Presbyterii zugeordnet würden. (Also ein Sittengericht, ein Konsistorium von Geistlichen und Laien für die Gesamtkirche, nicht ein Presbyterium für die Einzelgemeinde, wird empfohlen, nach Genfer Vorbild.) Darin möchte man bei groben Erzessen beraten über eine gewisse Form einer öffentlichen Pönitenz oder Absolution, wie das z. B. in landgräflich hessischen Kirchen gebräuchlich. Oder man möchte auch in besonders groben Fällen eine Form einer öffentlichen Verbannung von der Kanzel anstellen, wie in etlichen kurfürstlichen und fürstlichen Kirchenordnungen (z. B. der Braunschweigischen) geschehe, oder eine solche, wie sie in der von Phil. Melanchthon zu Wittenberg gestellten öffentlichen Losprechung begriffen und verfaßt sei. Wie sticht dieser bittende Ton von dem drohenden des Musäus ab! — Ohne Zweifel haben diese letzten Sätze dem Rate Anstoß bereitet. Die Hardenbergischen Streitigkeiten vor einem Menschenalter waren

gewiß noch in der Erinnerung, und wie die Heshusius und Musäus auch den Bann verlangt hatten, und welch ein Unfrieden in der Bürgerschaft durch die Erneuerung und Verkündigung des Lüneburger Edikts und die Beziehung auf die Anhänger Hardenbergs entstanden war!

Das Ministerium hat gewiß einen Bescheid des Senates auf diesen Consensus erwartet. Als er jahrelang ausblieb, haben sich die Geistlichen entschlossen, dem Senate eine Beschwerdeschrift einzureichen, in welcher sie alle ihre Klagen zusammenfaßten. Sie erheben Beschwerde über die veränderte Pfarrwahl, nämlich daß sie bei den Wahlen von Predigern und Lehrern gänzlich ausgeschlossen seien, während die alte Kirchenordnung die Mitwirkung des Superintendenten vorsehe. Eine Predigerwahl sei aber eine Handlung, welche den Status der Kirche betreffe. Ohne das Ministerium zu hören, seien Geistliche berufen worden. Auch beschwerten sie sich, daß sie bei öffentlichen Prozessionen nicht mehr nach ihrem Range und Amtsalter unter den Senatoren gehen dürften, wie es früher Sitte gewesen sei. Der Rat mache keinen Unterschied mehr zwischen Handlungen, die ganz und gar politisch oder aber ganz und gar geistlich und denen, die vermischt seien, die also nicht schlecht und allerdinge zum politischen Regiment gehörten, sondern des Kirchenamtes Ring und Schwert mit erforderten.

Sie erheben die Forderung, der Senat möge das Fluchen abschaffen, das bei jung und alt im Gebrauch sei, und auf die Sabbathaltung genauer achten. Das Saufen in den Krügen außerhalb der Stadt sei zu hindern und alle Tore während der Predigt zu schließen. Die Totschläger sollen gebühlich am Leibe gestraft und ihr Blut wieder vergossen werden. (Als ob die Strafpflege nicht schon hart genug gewesen sei!) Und für den Ehebruch sei Geldstrafe zu gering, sondern die Ehebrecher müßten zum allerwenigsten an den Pranger und aus der Stadt verwiesen werden. Für Hochzeiten sollen Kostordnungen angesagt werden, um der Völlerei zu wehren. Bei der Visitation der Landprediger sei mindestens der Senior ministerii beizuziehen. Auch an den Schulprüfungen wollen sie Anteil haben. Wahlsachen seien so schnell wie möglich zu erledigen. Sie verlangen auch eine Erhöhung ihres Gehaltes, das wie vor vierzig Jahren geblieben sei. Und vor allem kommen sie wieder auf ihre Forderungen zurück, die sie am Schlusse des Con-

sensus erhoben hatten, ein Presbyterium einzurichten. Nur so könnten diese Stadt und Gemeinde, wo ein jeglicher in großer Sicherheit und Freiheit lebe und tue, was er wolle, auf den Weg der Gottseligkeit gebracht und vor allerhand verführerischen Freigeistern behütet werden.

Sie fordern auch, daß der Senat die letzten Gözenbilder aus Martini und Ansgarii entferne, wo die Bauherren, obschon so oft ermahnt, es bisher unterlassen hätten, und zwar darum, weil diese Altäre einst durch vornehme Familien gestiftet seien. Sie begehren, daß die Privatversammlungen der Lutheraner und ihre Privatkommunionen (Winkelmessen), welche von nichtstädtischen Geistlichen gehalten würden, endlich abgestellt und verboten würden. Der lutherische Katechismus möge aus der lateinischen Schule gänzlich verbannt und auch in den Nebenschulen, welche die Lutheraner mit Absicht gegründet hätten, nicht mehr geduldet werden. Sie wollen dem Luthertume in der Stadt schnellstens ein Ende machen und den falschen, flacianischen Glauben, der die Hauptstücke des Katechismus, den Glauben und die Gebote falsch stelle, gründlich ausfegen.

Der Senat antwortet schon am 24. März 1601, damit es nicht den Anschein gewinne, als wolle er gute wohlgemeinte Erinnerungen in den Wind schlagen. Er hält dafür, daß es das Sicherste und Beste sei, wenn die Irrenden aus Gottes Wort und nicht mit stetigem Schelten und harten Angriffen, sondern mit glimpflicher Bescheidenheit angelassen und eines Bessern belehrt würden. Er untersagt, was die Geistlichen gefordert, die Privatkommunionen in den Häusern. Er will auch nicht Schule und Kirche voneinander trennen, aber er sei sich nicht bewußt, daß er zur Berufung des Rektors der Zustimmung des Ministeriums bedurft habe. Gemeint ist Chytraeus aus Rostock, der neue Rektor des Gymnasiums. Es schien ihm bei den reformierten Kirchen etwas fremdes zu sein, daß die Herren des Ministeriums, die doch zum geistlichen Stande gehörten, indifferenter et absolute dem weltlichen Stande und den Regierenden bei öffentlichen und politischen Zusammenkünften wollten gleichgestellt sein. Und daß sie etwa selbst durch ihr Leben und zu viele Gemeinschaften sich verächtlich machten, hätten sie nicht dem Räte, sondern sich selbst zu verdanken. Der Rat sei auch etwas besser des Regiments erfahren, als das Ministerium, und wüßte von

altersher, wie er mit der immer beim Räte gestandenen Annehmung und Beurlaubung der Diener zu verfahren hätte. Auch die jetzigen seien alle vom Räte zu ihrem jetzigen Amte angenommen. Darauf hat freilich Pierius bei einer späteren mündlichen Verhandlung geantwortet, daß, wenn er gewußt, daß der Rat allein die Macht habe, die Diener der Kirche zu berufen und zu entlassen, ohne Wissen und Billigung des Ministeriums, er dann lieber keinen Fuß hierher gesetzt haben wollte. Auch ein anderer Geistlicher, Capito, sagte, seine Vokation sei auch autoritate publica geschehen, und zwar mit Bewilligung des Rates, des Kirchspiels und des Ministeriums.

Der Rat will sich auch nicht zu erinnern wissen, daß zur Visitation auf den Dörfern und Prüfung der Rechnungen früher Herren des Ministeriums zugelassen seien, wolle darin auch jetzt keine Neuerung einführen. Das Schriftstück schließt mit einer scharfen Verwarnung an das Ministerium.

Auf inständiges Bitten des Ministeriums fand am 28. März 1601 eine zweite Verhandlung auf dem Rathause statt. Die Geistlichen erheben nun eine Klage wider den Rektor Chytraeus, der gesagt habe: Er wolle die Pfaffen in der Schule nicht haben; sie berufen sich dawider auf die Kirchenordnung, wonach die Prädikanten mit Achtung geben sollten auf die Schulen. Wenn man Diener göttlichen Wortes bedürfe, solle man nach der Ordnung der reformierten Kirche mit dem Ministerium darüber konferieren, die Vorschläge tauglicher Personen vernehmen und alles dahin gerichtet sein lassen, daß der Consensus in der Lehre mit dem Ministerium erhalten werde, sonst könnte das Ministerium mit unbekanntem und gefährlichen Kollegen beladen werden, und der Status religionis et ecclesiae und was man vor vielen Jahren gebaut, könne in einem Hui wieder über den Haufen geworfen werden. Sie erbieten sich, Bericht darüber beizubringen, daß Mitglieder des Ministeriums bei der Prüfung der Kirchen auf dem Lande mitgewirkt hätten. Das konnten sie in der That beweisen.

Der Senat antwortet auf diese Beschwerden: er habe den Pierius ohne Wissen des Ministeriums berufen, weil er geglaubt, daß es dem gemeinen Besten nützlich und seine Lehre jedermann bekannt sei. Diese Vokation halte er für rechtmäßig. Er habe auch zuweilen, freiwillig und nicht gezwungen, einige Geistliche bei den Visitationen der Landgeistlichen zugezogen, doch um auf deren

Predigt zu hören, nicht die Rechnungen zu prüfen; was dessen notwendig sei, könne weiter geschehen. Der Rat erklärt, wenn er de necessitate das Ministerium hören müsse, habe es das Vokationsrecht. Sie sollten sich aber gewißlich versehen, Senatus werde sich bescheidenlich verhalten. Als Pierius dazwischenrief, er halte seine Berufung für legitim darum, weil der Superintendent darum gewußt, erklärte Syndikus Schaffenrath nicht ohne Humor: Halte sie der Rat ohne das pro legitima, so sei sie dann auf zweifache Weise legitim, also noch desto besser.

Bei diesem Streite zeigte es sich, daß der Rat seine Kompetenzen über die in der Kirchenordnung beanspruchten hinaus erweitert hatte; er erklärte auch wörtlich, die Kirchenordnung sei außer Gebrauch gekommen. Das war gewiß auch in bezug auf die dort vertretene Lehre richtig. Diese hatte das Ministerium verändert. Er hatte ohne Zweifel auch die Stellung des Superintendenten schon herabgedrückt. Zugleich scheint das Ministerium als Kollegium argwöhnisch gewesen zu sein, daß der Superintendent Pezelius, ohne das Plenum zu hören, allein seine Kandidaten dem Rate zur Bestallung empfohlen hatte, wie den Pierius. Auf die Forderung einer Einrichtung eines Presbyteriums ging der Senat wiederum nicht ein.

Welche Auffassung von seinem Episkopat der Rat jetzt hatte, geht deutlich aus einem Berichte eines Ministerialen hervor, der sich in den Ministerial-Akten befindet, ohne Datum und Jahreszahl, aber sicher aus dieser Zeit herrührt. Der Vertreter des Rates betonte: der Magistrat ist der Diener Gottes, der Nährer der Kirche, der Wächter über beide Tafeln, deren wichtigerer Teil sich auf Gott und Religion bezieht. Der Magistrat ist, wie bei den Alten, der Priester der göttlichen und menschlichen Dinge. Die Exzesse und Defekte in allen Sachen straft die bürgerliche Obrigkeit, den Atheismus, die Häresie, den Epikuräismus, Magie und Lästerei. Wenn die Theologen allein das Recht reformandi nehmen dürften, hätten sie mehr Macht als der Papst, der den Konzilien unterworfen sei. Auch den Konventen der Geistlichen beanspruchte der Magistrat durch Deputierte beizuwohnen.

Es findet sich im Bremischen Archiv ein Aktendeckel ohne Einlage mit der Überschrift: Die projektierte Kirchenordnung von 1677 betreffend. Ich nehme an, daß damit auf eine Eingabe Undereycks

und Hases Bezug genommen wurde. Diese bitten, wie sie sagen, auf Rat des Ministeriums um eine Kirchenordnung. Schon vor langer Zeit, sagen sie, habe man um eine bessere Ordnung bei der Kirchenregierung und Administration der heiligen Sakramente geseufzt: Alle rechtsinnigen (im Sinne von rechtgläubigen) Lehrer der Heiligen Schrift seien einig, daß in allen reformierten Kirchenordnungen, symbolischen Büchern und gewöhnlich gebrauchten Formularen vorausgesetzt wird, daß die Heiligen Sakramente keine eigentlichen Mittel seien, einen Ungläubigen allerst zu bekehren und gläubig zu machen. Ob denn ein Prediger als ein treuer Hirt mit gutem Gewissen und ohne Sünde allen und jeden Menschen ohne Unterschied und ohne vorgehende Erforschung des Glaubens zum Gebrauch des Heiligen Abendmahls zulassen könne? Ob er es unterlassen könne, dahin zu halten, daß sie sich des Abendmahles so lange enthielten, bis sie vorher gebührlige Bekenntnis ihres Glaubens abgelegt hätten? Ob solche nicht zu ermahnen seien, die durch allerhand weltliche Hindernisse vom Glauben abgekommen seien? Ob die Kinder derer wirklich getauft werden sollten, die nach dem kirchlichen Urtheile vom früheren Glauben abgekommen seien? Ob denn solche Leute fernerhin bei den Sakramenten als Zeugen und Gevatter oder Kommunikanten die bei der gewöhnlichen Formel vorkommenden Fragen beantworten könnten? Ob denn nicht auch die Landleute zu gewissen Zeiten determiniert werden könnten, sich an die heilige Einsetzung zu halten, während sie jetzt aus allen Ecken, so oft sie wollten, sich ganz unerwartet zum Gebrauche des Abendmahls einstellten?

Weil aber die Prediger ihre Leute in Stadt und <sup>Stadt</sup> nur mehr zur Halbscheid kannten, erschiene es ihnen zum wenigsten ratsam, daß ihnen einige der ansehnlichsten, erfahrensten und gottseligsten Glieder der Gemeinde beigelegt würden, die ihnen zu einer viel vorsichtigeren Aufsicht mit christlichem Rate beiwohnten, wie es anderwärts sei. Auch diese Forderung geht auf den Consensus zurück, nur daß hier ein Presbyterium der Einzelgemeinde ins Auge gefaßt zu sein scheint. Undereyck hat, als er diese Forderungen aufstellte, gewiß an die Ordnungen und Kirchendisziplin der niederrheinischen Gemeinden gedacht, wo solche Presbyterien bestanden. Auch Undereyck, der Vater des Bremischen Pietismus, von dem in einem späteren Kapitel gehandelt werden soll, erreichte

nichts weiter, als daß für den Abendmahlsgang der Landleute der Rat in seinem Sinne Verfügung traf und in der Stadt die Katechisationen in den Kirchen eingeführt wurden, in denen das junge Volk und die Dienstboten wegen ihres Glaubens vor ihrem Abendmahlsgange examinirt wurden. Die Admission zum Abendmahle, die nicht früher als im 17. und 18. Jahre geschah, war damals die feierliche Aufnahme in die Gemeinde, noch nicht die Konfirmation.

Dem Antrage des Ministeriums wird der Senat wiederum nicht beigetreten sein, weil er den Unwillen der Bürger voraussah oder die in Genf eingetretenen Folgen befürchtete, vielleicht aber auch, weil er sein Obergewalt durch eine solche Einrichtung zu mindern besorgte. Und der neue Anlauf, eine reformierte Kirchenverfassung zu gewinnen, erreichte abermals sein Ziel nicht.

## Sechstes Kapitel.

### Die Dordrechter Synode (vom 12. Nov. 1618 bis Ende Mai 1619) und ihre Folgen.

Bremen hatte sich, seitdem es sich geweigert hatte, die Konfessionformel zu unterschreiben, immer mehr dem reformierten Lehrtypus zugewandt, s. von Bippen, Bd. 2, S. 285 ff. 1584 war Christoph Pezelius zum Superintendenten der Kirchen und Schulen berufen worden. Pezelius wollte zwar, das hat er öfters ausgesprochen, kein Calvinist, sondern ein christlicher Theologe sein; er mag auch den aufkommenden Namen Lutheraner nicht, sofern die Lutheraner einen kirchlichen Parteinamen aus Luther und seiner Lehre machen wollen, aber er läßt den Calvin auch nicht schmähen und rühmt ihn als echt evangelischen Gottesstreiter wie Luther und Melancthon auch. Aber seine Gegner nannten ihn einen Calvinisten und hatten nicht so unrecht damit, und wenn einmal der Schlachtruf ertönte: Hie Luther, hie Calvin! so stand Pezelius sicher auf der Seite des letzteren. Der Consensus atmet kalvinischen Geist. Pezel hat kalvinisch gesinnt, wenigstens auswärts als Krypto-

kalvinisten verdächtig gewordene Theologen und Schulmänner, Joseph Naso, Pierius und Chyträus dem Senate zur Berufung vorgeschlagen und das Gymnasium illustre als reformierte Schule eingerichtet. Er hat den Gottesdienst in reformiertem Sinne umgestaltet, die letzten Bilder mit Hilfe des Rates aus den Kirchen entfernt. Schon am Anfange der Reformationszeit waren nach einem Berichte des Ministeriums von 1588 „die Götzen und Bilder aus unseren Kirchen allmählich ordentlicher Weise abgeschafft worden, und weil sich befunden, daß noch von Fremden, welche durch Bremen gereist, die hölzernen und ganz ungestalteten Bilder und Götzen, die sich noch vorfanden, zu großem Ärgernis der Gemeinde verehrt und davor niedergekniet worden sei, wie sie solches mit eigenen Augen gesehen, und noch viele alberne Leute diese Bilder für ein sonderliches Stück eines notwendigen Gottesdienstes gehalten hätten, habe auf Anhalten des Ministeriums und vieler verständiger Christen die Obrigkeit ihres Amtes in der Stille und ohne Tumult und ohne Zutun des gemeinen Volkes das Ärgernis nach dem ersten Gebote Gottes vollends hinweggetan.“ Durch seinen, hier in niederdeutsche Sprache übersetzten Katechismus hat er die neue Lehre in die Jugend eingepflanzt. Der Heidelberger Katechismus, der schon um 1600 im Gymnasium gebraucht wurde, wurde durch ihn eingeführt und hat sich bis in das 19. Jahrhundert behauptet. Er war ja die Bekenntnisschrift der Reformierten und hielt, wie kein anderes Symbol, die räumlich und national so zerteilten reformierten Kirchen als Einheitsband zusammen. Auch in offiziellen Schriftstücken wird jetzt von der „reformierten“ Kirche Bremens gesprochen. Bremen wurde eine deutsch-reformierte Kirche.

Die reformierten Niederländer hatten das Recht, Bremen als eine ihnen verwandte Kirche anzusehen, und sie standen auch seit 1616 in einem Bündnisse mit Bremen.

So laden denn nach den im Staatsarchive sich befindenden Akten am 25. Juni 1618 die ordines generales unitarum provinciarum Belgicarum die Bremer zur Synode von Dordrecht ein, um mit ihnen die Streitfragen über die Prädestination und einige andere Kapitel der Religion zu einem solchen Ende zu führen, daß die Gemüter beruhigt und einer drohenden Gefahr begegnet würde. Die Generalstaaten erklärten in der Einladung an Bremen, sie

wollten die Kirchen der benachbarten Reiche Gallien, Britannien, Pfalz, Fürsten, Magistrate und Kirchen, bitten, daß sie Deputierte absendeten und die Nationalsynode so dirigierten, daß sie sowohl Fürsorge trafen für die Reinheit der evangelischen Lehre und die Beruhigung der Gewissen, als auch die Einigkeit beförderten.

Drei oder vier der besten Männer sollen die Bremer absenden, auf Kosten der Niederländer; an Emden sei eine ähnliche Einladung ergangen. Am 3. Juli lassen auch Moritz und Wilhelm Ludwig, Graf von Nassau, Statthalter in Friesland, an die Bremer ihr Begehren gelangen, daß sie die Republik in ihrer hohen Not nicht verlassen, sondern retten sollten und dieselbige zu ihrem vorigen Wohlstand und Harmonie der wahren reformierten Religion restaurieren und wiederbringen helfen möchten, „damit Eure Ehrbarkeit nichts anderes tun werden, als was Glaubensgenossen einander schuldig sind, wessen wir uns neben unserer Hilferbietung in dergleichen und anderen Zufällen zu E. E. verlassen.“ Einer der Grafen hat wohl selbst dem Schriftstücke noch zugesügt: „E. E. sehr gute Freunde.“

Am 7. Oktober 1618, also immerhin erst drei Monate nach der Einladung, schreibt der Rat, der durch die Beschickung einer ausgesprochen reformierten Synode Weiterungen mit dem Reiche und dem Landesfürsten und den Ausschluß vom Religionsfrieden befürchtet haben mag, an die Grafen: Sie seien betrübt über die eingerissene Streitigkeit und hätten mit Freuden die Einsetzung eines nationalen Synodus vernommen. Sie wollten schicken Mathias Martinius, den Rektor der Hohen Schule, und die Theologen Heinrich Jssenburg und Ludwig Crocius. Am 8. Oktober teilen sie dasselbe auch den Generalstaaten mit.

Den Deputierten nach Holland hat der Rat, worauf Crocius später sich oft gegen seine Widersacher berufen hat, hart eingebunden und befohlen, daß sie mit Fleiß darüber hielten, daß nicht die gelinde Lehre (*moderata doctrina*), welche, von Anfang der Bremischen Reformation an, die Bremische Kirche gewahrt habe, mit neuen und harten Redensarten der Ausländer schwerer gemacht und also die schwachen Gewissen von unserer Gemeinde abgeführt würden, weil bekannt sei, daß unsere Vorfahren, sowohl im weltlichen, als im geistlichen Stande aus Melancthons Schule entsprungen und die Augsburgerische Konfession mit der Apologie, *corpus doctrinae*

Philipp Melancthon's und den Frankfurter Rezeß von 1558 nebst Heiliger Schrift für symbolische Bücher gehalten und diese von den ankommenden Predigern nebst dem Consensus Ministerii unterschrieben worden seien. Es kam dem Senate eben darauf an, daß auch an dieser Stelle seine Abgesandten als Augsburgische Konfessionsverwandte sich bekenneten. Nach dieser Instruktion haben die Bremer auch gehandelt, so schwer es ihnen gemacht wurde. Auch haben sie später die Unterschrift unter die Beschlüsse beklagt, und einer von ihnen soll einmal ausgerufen haben: O Dordrecht, hätte ich dich nie gesehen!

Vorerst aber haben sie sich an den Verhandlungen rege beteiligt, wie die Akten der Synode beweisen, und die schroffen Sätze über die Prädestination und die Verdammungen der Gegner zu mildern gesucht. Auf ihre Bitten mögen solche Sätze eingefügt worden sein, welche doch wieder eine gewisse Milderung der Prädestination bedeuten: „Durch die Erbsünde liegt auf allen natürlich Geborenen eine unendliche Schuld und ewige Verdammnis; wen Gott retten will, das ist seine freie Gnade; wer aber irgend einen Wunsch des Heils, eine Regung des Guten in sich fühlt, der soll nicht verzweifeln, denn dadurch kündigt sich schon die Gnade an.“ Sie finden sich fast gleichlautend ja auch in dem Consensus.

Auch in bezug auf die Lehren vom Verdienste Christi differierten die Bremer von den anderen. Die Delegierten wollten auch nicht für sich allein handeln, als ob sie vorausgesehen hätten, was später kommen würde, und haben von Dordrecht aus Briefe ans Ministerium gesandt, die einige Fragen der Prädestination und des Todes Christi betrafen. Das Ministerium antwortete damals: Diese Fragen seien neu und bisher mehrentsils unerhört; doch sollten die Bremischen Deputierten die Bremische Konfession, also den Consensus, beobachten.

Am 9. Mai 1619, als die Verhandlungen noch nicht völlig beendet waren, schrieben die Generalstaaten noch einmal an den Senat über den Verlauf der Synode und sagten Dank für die Tätigkeit der Bremer. Sie nennen sie *orthodoxae fidei ac religionis fidelissimi*. Sie hoffen, daß von den Verhandlungen auch einiger Nutzen für die Bremische Kirche und Staat zurückfließen werde, denn es sei nicht zu bezweifeln, daß etwas von dem Übel, das bei ihnen entstanden sei, auch weiter ausgebreitet worden sei, wenn sie nicht

eilig, wie man zu sagen pflege, Kraut und Samen unterdrückt hätten. Und sie fügten hinzu: Unter denen, welche durch daselbe Band der Religion verbunden werden, (von dem wir hoffen, daß es künftig noch weiter und fester sein wird!), sollt ihr uns als Vorberufene wissen (*provocatos*), und wenn einmal eine Gelegenheit sich bietet, sollt ihr uns bereit finden. Das war aber nicht allein vom Schutze gemeint, den die Niederländer gewähren wollten, sondern sie leiteten auch aus der Beschickung der Dordrechter Synode, wie wir gleich sehen werden, das Recht her, die Bremische Kirche zu ermahnen, wenn sie von den gefassten Beschlüssen abweiche. Auf die Beschlüsse der Synode von Dordrecht wurden die Glieder des Ministeriums nicht verpflichtet, obwohl sie zuletzt von den Bremischen Deputierten unterschrieben worden waren. Aber sie sind doch nicht auf die Bremische Kirche ohne Einfluß geblieben und wurden auch zeitweilig in den Gesetzen des Ministeriums als verbindlich anerkannt.

Denn noch 1773 hat das Ministerium, als ein rationalistischer gerichteter Geistlicher den Heidelberger Katechismus nicht mehr gebrauchen wollte, dem Senat vorgehalten:

Die Beschlüsse von Dordrecht hätten zwar in Bremen kein symbolisches Ansehen gewonnen, und zwar darum nicht, weil sie der sehnlich vom Räte gewünschten Vereinigung mit den Lutheranern im Wege gestanden hätten, und die Niederländer hätten ihnen damals auch den Vorwurf gemacht, daß sich die Bremer allzusehr auf Seiten der Lutheraner schlugen.

Wenn man aber nun den Heidelberger Katechismus abschaffen ließe, würde aufs neue der Verdacht der Niederländer, die diesen Katechismus als symbolisches Buch in Ehren hielten und im Gebrauche hätten, erregt, daß wir keine echten Glieder der reformierten Kirche mehr seien. Die Niederlande würden fernerhin den Bremischen Theologen verschlossen sein, wo ihrer so mancher sein Glück und seine Beförderung gefunden hätte. Der Katechismus wurde denn auch beibehalten.

So wenig aber die Konfordinformel den theologischen Streit begraben hatte, so wenig vermochten das die Dordrechter Schlüsse. Nun erst recht beginnen im Ministerium die Disputationen über die Prädestination, schon gleich nach der Rückkehr der Deputierten: „So oft,“ flagt bald Crocius, „wir uns im Ministerio versammeln, so

hebet sich das Zanfen an, welches vom einzigen Cäſar erregt wird, maſſen er ſich nicht anders ſtellt, denn ein rafender Hund.“ — Philipp Cäſar, damals Paſtor an Anſgarii, machte auch ſpäter noch dem Miniſterium gar viel zu ſchaffen. Er wurde vom Räte aus der Stadt gewieſen, bald aber auf dringendes Bitten der Martinigemeinde, wider das einſtimmige Gutachten des Miniſteriums, wieder angenommen, damit er nicht aus Verzweiflung zu den Päpſtlichen übergehe oder ſich ein Leid antue. Das Miniſterium klagte damals, es ſei ſchon bisher genug unterdrückt worden, aber jetzt werde es vollends an den Füßen gefeſſelt. 1630 verließ er auf immer die Stadt und trat in Verden zum Katholizismus über. Cäſar vertrat den ſtrengen Prädeterminismus und zog auch andere zu ſich herüber, ſo daß zwei Parteien ſich gegenüberſtanden, deren eine, die der milderen Tonart, durch Crocius, Iſſelburg, Willius und Berg vertreten wurde.

Im Jahre 1620 erſchienen Bürger vor dem Räte und beklagten ſich, daß man im Miniſterium ſo unfriedlich und zwieſpältig ſei. Der Rat beſchloß, daß das ganze Miniſterium, deſſen regelmäßige Sitzungen durch den Streit geſtört und unterbrochen wurden, zum wenigſten alle Monate einmal in Gegenwart der Herren Inſpektoren (Viſitatoren) zuſammenkommen ſollte, um in ſolchen Sachen, die zu Frieden und Einigkeit gereichen könnten, ſich zu beſprechen; nur Cäſar erklärte ſich dawider.

Der Rat richtet 1621 vier Fragen an das Miniſterium:

1. ob ſie der Augſburgiſchen Konfeſſion zugetan wären,
2. ob es vergönnt ſei, daß eine jegliche Kirche ihre eigene Konfeſſion habe,
3. wenn dem alſo wäre, ob dann unfere, der Conſenſus, ſollte behalten oder durchgeſehen werden,
4. wenn letzteres geſchehen ſollte, ob nicht unſer Rektor Martinius (der Dordrechter Deputierte) zugezogen werden ſollte?

Das Miniſterium antwortet darauf:

1. um des allgemeinen Friedens willen, ſoweit daſſelbe mit der Heiligen Schrift ſtimmte,
2. ja, ſonſten wäre beſſer, daß man den Heidelberger Katechiſmus annehme,
3. daß ſie ſollte vorgeleſen werden und ein jeder ſeine Meinung ſagen,

4. dies solle dem Urtheil der Visitatoren (Kircheninspektoren des Rats) und dem Rate vorbehalten bleiben.

Der heftig geführte Streit ging noch jahrelang fort. Cäsar verlangte seinen Abschied aus dem Ministerium, weil der Arminianismus in Schule und Kirche eingeschlichen wäre; vom Senate wurde ihm die Abschiedspredigt verboten, weil er angezeigt hatte, er werde dort die Gründe seines Austritts darlegen, wobei er gewiß mit seinen Gegnern nicht glimpflich verfahren hätte. Er war wegen seiner schönen Beredsamkeit viel bewundert worden, im übrigen war er ein streitsüchtiger Mensch und ein haltloser Charakter. Der Streit erreichte seinen Höhepunkt, als 1639 ein neuer Rektor der Schule berufen wurde, Joh. Combach. Er trat auf die Seite der strengen Prädestinierer und verschloß wohl einmal dem Crocius und seinen Freunden, die auch an der Schule lehrten, die Türen des auditorii scholastici, die dann auf Befehl des Rates gewaltsam erbrochen wurden. Das Ministerium wurde zeitweilig durch Flocke, Zimmermann und drei andere Gesinnungsgenossen gesprengt und ging in zwei Teile auseinander.

Crocus hat sich gegen Ende der dreißiger Jahre in einem Schreiben an Combach dahin ausgelassen; man könne nicht anders auf der Kanzel zu Bremen reden, als in mild-melanchthonischem Sinne, wenn man nicht wolle, daß die Leute allgemach fast alle in den Dom laufen sollten, der 1638 wieder eröffnet worden war. Es sei alles gut gewesen, bis endlich ein neues Geschlecht von Pastoren an Stelle der alten getreten wäre. Die alten hätten doch alle sein Buch Syntagma theologiae gebilligt, als er ihnen vor dem Drucke es vorgelesen habe. Er redet von einem Privathasse mancher Geistlichen, besonders Flockes, den er sich als Senior des Ministeriums zugezogen hätte, insofern er gegen Flocke wegen sittlicher Verfehlungen vorgegangen sei.

Als Crocius sein Buch Syntagma theologiae 1636 neu herausgegeben hatte, da schrieben seine Gegner vierundzwanzig irrige Sätze aus, ebenso aus Bergs und Willius' Schriften, und sie sandten diese Auszüge an die Universitäten, besonders auch an Niederländische. Sie erregten auch die Bürgerschaft und brachten die Klage ins Ministerium: die Bürger sagten, es seien Irrlehrer im Ministerium, die den Katholiken zugetan wären, und Willius habe in einer Predigt 1637 unsere alten Kirchenlehrer, als Kalvin und andere, durch die Hechel gezogen.

So mischten sich auch die Niederländer in den Streit, zuerst die Universitäten Groningen und Leiden, dann setzten die nord- und süd-holländischen Synoden die Frage auf die Tagesordnung, ob es geraten sei, die studierende Jugend vor Bremen zu warnen? Au den Rat und das Ministerium liefen von allen Seiten Schreiben ein (als deren Urheber Crocius den flocke ansah, der Professor in Harderwyck gewesen war), daß im Ministerium der Arianismus eingerissen sei. Bremen, der reinen Lehre Aufenthalt und Wohnhaus, sei verändert und gediehen zu einer Grube und einem Aufenthalt abscheulicher und verdammter Ketzereien, so daß man auch die Studiosen, die von Bremen kämen, nicht mehr als Glaubensgenossen, sondern als Heterodoge und Ketzer ansehen müsse. Auch Schweizer Kirchen haben Crocius und seine Freunde an die Dordrechter Schlüsse erinnert.

Crocus und seine Freunde hatten einen harten Stand im Ministerium, und selbst im Räte regte sich der Argwohn, daß er Bremen von allen anderen reformierten Kirchen absondern wolle. So schreibt Syndikus Dr. Wachmann an die Baseler und erhielt von ihnen das Gutachten, daß der Bremer Consensus, den Crocius ausmustern wolle, mit den orthodoxen reformierten Bekenntnissen der Schweizer allerwege übereinstimme. Jetzt hatte flocke die Führung im Streite, und der alte Crocius mußte erleben, daß seine eigenen Schüler am meisten gegen ihn intrigierten.

Crocus schrieb an die holländischen Professoren und übergab ihnen sein Glaubensbekenntnis mit starken Ausdrücken gegen die Ketzer, so daß diese sich endlich zufrieden gaben und wieder friedlich wurden, auch die Studenten von Bremen wieder als Glaubensgenossen ansehen zu wollen erklärten. Natürlich bemühte sich der Rat Frieden zu stiften und die Ruhe wieder herzustellen. Die Ministerialen wurden aufs Rathaus gefordert, zur Einigkeit gemahnt; die Gegner mußten sich die Hände geben und Einigkeit geloben, und der Rat stellte ihnen ausdrücklich vor, was sie in der Gemeinde zu lehren hätten! Ein trauriges Zeugnis für das Ministerium, daß diese Theologen sich zerfleischten in der Zeit des 30 jährigen Krieges, wo es sich um Sein und Nichtsein des Protestantismus handelte, wo bald in Osnabrück darüber verhandelt wurde, ob die Reformierten in den Religionsfrieden einbezogen werden sollten.

1642 hat Combach die nordholländischen Synoden noch ein-

mal angestiftet, Klage zu erheben, daß die Lehre von der Vor-  
 sehung nicht rein bleibe und der Samaritanismus eingeführt werde,  
 nämlich daß ein jeder in seiner Lehre könnte selig werden. Pelagius  
 und der Remonstranten Lehre werde verteidigt, und alle Ketzereien  
 herrschten hier; sogar der Atheismus wird genannt. Darauf ant-  
 wortete das Ministerium, das wohl wußte, daß die Geduld des  
 Rates erschöpft sei, daß keiner ihrer Kollegen im Amte, noch in  
 der Schule solchen Ketzereien zugetan sei. Und die Holländer geben  
 dem Ministerium darauf ein gutes Zeugnis, freuen sich „daß Mini-  
 sterium so rund und offenherzig alle die genannten Ketzereien ver-  
 fluche.“ Combach zog im Oktober 1643 wieder zurück nach Hessen,  
 und der Rat suchte den Mann nicht zu halten, der so viel zur Ver-  
 bitterung des Streites beigetragen hatte. Das war der sogenannte  
Bremer Schulstreit.

Der Consensus von 1595 wurde also nun vom Rate als  
 Bekenntnisschrift erklärt, und die Geistlichen werden, schon von  
 1621 an, auf den Heidelberger Katechismus hingewiesen und ver-  
 pflichtet, der nun ein Andachtsbuch wurde und die angesehenste Be-  
 kenntnisschrift, über den bei den Konventen der Geistlichen und an  
 den wöchentlichen Bettagen gepredigt werden mußte.

„Wir halten uns alle an unseren Katechismus als zu einer  
 allgemeinen Konfession“, so beschreibt Crocius 1645 den Bekenntnis-  
 stand des Ministeriums, s. J. M. Kohlmann, Welche Bekenntnis-  
 schriften haben in der Bremischen, später Reformierten Kirche Gel-  
 tung gehabt? Bremen 1852, S. 35.

## Siebentes Kapitel.

### Die Abschaffung des Seniorats in der Bremischen Kirche.

Superintendent und Ministerium.

Die Zurückweisung flockes.

1. In der Bremischen Kirchenordnung von 1534 sind auch  
 die Rechte des „Superintendenten“ beschrieben. Die Diener des  
 Evangelii werden erwählt „dorch des carspels buwemesters unde

vorordenten borgeren, nicht ane willen unde volworth des erbaren rades unde superattendentes“, Kap. I, 2. In Ehesachen soll der Superattendent, wenn der fall zu schwer ist, von den Prädikanten hinzugezogen werden. Er „verhört“ vor dem Ehrbaren Rate die Landprediger (Kerckheren up den doerpen) vor der Anstellung; er visitiert dieselben auch ein- oder zweimal des Jahres, um zu vernehmen, was sie lehren, entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter, V, 11. Vor den Gelehrten und anderen Prädikanten hat er zwei- oder dreimal in der Woche Vorlesungen aus der Heiligen Schrift zu halten, I, 12, und jährlich während fünf bis sechs Wochen vor jedermann den Katechismus zu erklären, er selbst oder sein Adjutor.

Der Superattendent ist auch den Pastoren der vier altstädtischen Gemeinden übergeordnet gewesen und führte die Aufsicht über sie. Der Rat aber beruft ihn; er führt nur im Auftrage und Namen des Rates sein Amt. Der erste Superattendent war Jakob Probst, zugleich der erste evangelische Pastor an der ältesten Stadtkirche Unser Lieben Frauen.

In der Kirchenordnung wird das „Venerandum Ministerium“, noch nicht erwähnt. So heißt nämlich die gegen Ende des 16. Jahrhunderts sicher nachweisbare Vereinigung der Geistlichen der vier altstädtischen Kirchen Unser Lieben Frauen, Martini, Ansgarii, Stephani, wozu später noch die Geistlichen der drei vorstädtischen Gemeinden St. Remberti, 1596, St. Pauli, 1639, St. Michaelis, 1724, gekommen sind. — Obwohl die Gemeinde von Michaelis schon 1698 begründet worden war, wurde dem Prediger der Gemeinde erst 1724 die Ministerialwürde beigelegt. Heftig sträubte sich das Ministerium dagegen, da es ganz ungewöhnlich und unerhört sei, daß der Senat ohne Wissen und Beschluß des Ministeriums jemand ins Ministerium beordere. Und die Älterleute, denen der Prediger von Michaelis nun im Range vorging, drohten bei dem Kaiser Protestation einzulegen, da die Ministerialstelle wider das Herkommen, wie auch Erbverträge und fundamentalgesetze der Stadt, dem Prediger von Raesfeld eingeräumt sei. Sie verklagten wirklich den Rat beim Reichskammergericht und warfen dem Rate einen Verfassungsbruch vor. Der Rat beruft sich auf sein Episkopalrecht, und es blieb bei der Entscheidung. Der Rat versicherte dem Ministerium, daß er es bei seinen alten Rechten

und Vorrechten erhalten und schützen und weder den Zuchthausprediger noch die Pastores agrarii jemals dem Venerando Ministerio inorporieren werde, s. Dreck, Gedenkblätter für die Michaelisgemeinde, Bremen 1900, S. 20 ff.

In dieser Kirchenordnung wird wenigstens nichts gesagt von dem Rechte des Superintendenten, das Ministerium zu berufen und zu leiten, das er später doch gehabt und geübt hat. So hat es also damals wohl noch nicht bestanden oder doch noch nicht eine feste Ordnung gehabt. Die ältesten noch vorhandenen „Leges Venerandi Ministerii“ sind von 1575. Eine Akte, in welcher der Rat Stellung nimmt zur Begründung des Ministeriums durch den Superintendenten oder die Prädikanten oder worin er selbst das Ministerium einsetzt, ist bisher nicht bekannt geworden.

Es war aber doch natürlich, daß die Geistlichen der Stadt sich zusammenschlossen zu gemeinsamen Beratungen über die Ordnung des Gottesdienstes, Abhaltung von außerordentlichen Buß- und Bettagen, Schlichtung von Lehrstreitigkeiten usw. Die Kirchenordnung von 1534 beruhte ja auf gemeinsamen Beratungen der Stadtgeistlichen, wenn auch einer, Joh. Timan von St. Martini, den Hauptanteil daran haben mag. Vielleicht haben wir den Ursprung des Ministeriums in den Versammlungen zu sehen, welche berufen worden sind zur Abfassung der Kirchenordnung. Und nach der Einführung der Kirchenordnung blieb ja auch noch vieles zu ordnen, was in den Bereich des geistlichen Amtes fiel und wozu der Rat des Gutachtens der Geistlichen bedurfte.

Musäus', des dritten Bremischen Superintendenten, „*Articuli de instauratione Ministerii*<sup>1)</sup> in inclyta urbe bremensi a toto collegio Ministrorum sedulo deliberati et unanimiter conclusi“ (1561) setzen ein Zusammentreten der Stadtgeistlichen zu gemeinsamen Beratungen voraus; aber Musäus mußte schon 1562 seinen Abschied nehmen. 1570 wurde der Melanchthonianer Meningius als Superintendent berufen, nachdem der Rat die Superintendentur jahrelang unbesezt gehalten und die Geschäfte durch den Senior des Ministeriums hatte besorgen lassen. Der Senior Ministerii wurde

<sup>1)</sup> Ministerium hier = Dienst am Wort, nicht das Kollegium, also z. B.: Artikel über die Erneuerung des Ministeriums in der berühmten Stadt Bremen, von dem ganzen Kollegium der Diener mit Fleiß überlegt und einmütig beschlossen.

aber in der Regel auch zum Superintendenten berufen, woher der Rat später auch sein Recht herzuleiten scheint, bei der Wahl des Seniors, die das Ministerium allein für sich beanspruchte, gehört zu werden. Fr. Jfen hat schon nachgewiesen, in der Einleitung zur Kirchenordnung, S. 58 ff., daß der Senat die Befugnisse des Superintendenten allmählich minderte. Er änderte z. B. die Bestimmung, daß der Superintendent oder dessen Stellvertreter die Geistlichen des Landbezirks visitieren solle, dahin, daß er zwei Ratsmänner dem Superintendenten beigab. Später wies er jeden geistlichen Visitator zurück, und erst 1775 verfügte der Senat aufs neue, auf Drängen des Ministeriums, daß pro futuro die Kirchenvisitationen auf dem Lande allemal mit Zuziehung eines Deputierten des Ministeriums geschehen sollten; dieser soll ein votum consultativum haben, wogegen der Senat erwartet: das Ministerium werde für jetzt und künftighin die Rechtmäßigkeit der Konkurrenz der Kirchenvisitatoren bei den Synoden der Geistlichen anerkennen. Über die Berufung der Landprediger, die vom Direktor des Ministeriums ausging, geht durch die Hände der Herren Kirchenvisitatoren.

Die Leges Ministerii lassen aber erkennen, daß der Superintendent oder der Senior, wenn kein Superintendent da war, mehr der primus inter pares war, als ein Vorgesetzter der Ministerialen. Der Superintendent oder Senior war zwar immer unter den Deputierten, die an den Rat geschickt wurden in so vielen Sachen, aber als der Erwählte des Ministeriums und von zwei anderen Ministerialen begleitet. Die Kandidaten werden geprüft von einer Kommission des Ministeriums, in der zwar der Regel nach auch der Senior saß. Über die Probepredigten der neu aufziehenden Pastoren entschied das Ministerium insgesamt. Die Landprediger versammeln sich, wie noch 1586, nicht mehr beim Superintendenten, sondern vor dem Ministerium, und ein Leiter der Verhandlungen wird von Konvent zu Konvent vom Ministerium erwählt. Das war oft nicht der Senior.

Der Superintendent wird auch in den revidierten Gesetzen von 1599 als solcher nicht genannt — damals war es Pezelius. Der Praeses Ministerii<sup>1)</sup> soll das Recht haben, wenn wichtige Ge-

<sup>1)</sup> In den Gesetzen von 1628—1654 dagegen heißt es: „fas esto Ministerii seniori convocare collegas“, später directori.

schäfte vorliegen, das Ministerium auch außer der Ordnung zu berufen.<sup>1)</sup>

Man darf doch in gewissem Sinne das Ministerium späterhin als eine reformierte geistliche Synode der Stadtgeistlichkeit bezeichnen, denen jährliche Synoden mit den Landgeistlichen zur Seite gingen, die auch wirklich „Generalsynoden“ genannt wurden. Und da an diesen Generalsynoden auch die Visitatoren vom Räte teilnahmen und des öfteren Bauherren und Kirchengeschworene vom Lande bei bestimmten Anlässen eingeladen oder vorgeschrieben wurden, hatten sie für längere Zeit wirklich die Bedeutung und den Einfluß von Synoden. Nicht anders hatte auch Friedrich III. von der Pfalz seine Superintendenten samt dem Kirchenrate und den Theologen jährlich ein- oder zweimal zu einer Synode einberufen. Vielleicht hatte Pezel das pfälzische Vorbild bei dieser Einrichtung vorgeschwebt.

Die Akten des Ministeriums sind schon in dieser Zeit voll von Klagen darüber, daß der Senat auch in rein geistliche Dinge eingreife, alle Rechte an sich reißen wolle und dem Ministerium selbst die ihm zugestandene Wahl seines Seniors zu entreißen suche. Den Superintendenten zu ernennen, der in der ersten Zeit immerhin noch an der Leitung der Kirche beteiligt war, hat der Senat allerdings immer als Träger des Kirchenregiments beansprucht. Er hat auch 1656 auf Antrag<sup>2)</sup> zum letzten Male dem Balthasar Willius den Titel eines Superintendenten beigelegt, jedoch „absque augmento pecuniario et potestate, auch extra consequentiam.“<sup>3)</sup>

Die Absicht des Senats geht, mindestens von Anfang des 17. Jahrhunderts an, dahin, das Amt des Superintendenten (Seniors) aufzuheben oder doch seine Rechte herabzusetzen. Nach dem Tode des Pezelius (1604), dem der Rat, wenigstens nach der Auffassung

<sup>1)</sup> Die Tage der ordentlichen Konvente waren in den Gesetzen festgelegt: der erste Dienstag im Monat, später der Mittwoch.

<sup>2)</sup> Ob auf Antrag des Seniors Willius allein oder des Ministeriums, geht aus den Akten nicht hervor. Der Superintendent, der nicht immer der erste Geistliche von Unser Lieben Frauen, der ältesten und angesehensten städtischen Gemeinde, war, erhielt früher zu seinem Pfarrgehälte noch ein Extrahonorar aus Mitteln des Senats.

<sup>3)</sup> D. h. ohne Vermehrung des Gehältes und der Macht, auch ohne folgen.

des Pezelius selbst, die bei der Berufung gemachten Versprechungen nicht gehalten hatte, blieb die Superintendentenstelle vier Jahre unbesetzt. In dem Protokolle einer Verhandlung des Rates mit dem Ministerium vom 16. Februar 1608 führt der Senat aus: „Senatus zweifelt nicht, Ehrwürden und Gunsten sei wohlbekannt, wie es von altersher beim Ministerium gehalten, nämlich daß sie jedesmal ein gewiß caput et superintendentem gehabt“. Daß aber der Senat nach dem Tode des Pezelius niemanden verordnet, sei darum verblieben, weil jeder wohl gewußt und auch Senatus dafür gehalten, daß ohnedem eine gute Ordnung im Ministerium herrsche.

Der Senat aber, der dem Alten bisher nicht inhärieret hatte, hat jetzt aus Ursachen, die er nicht angibt, wieder dafür gehalten, daß man dem Alten inhärieren müsse, weil er auch wünscht, daß nicht der Respekt ausfalle. So verleiht er nun wieder 1608 das Amt des Superintendenten dem Pierius<sup>1)</sup>, „doch daß er in wichtigen Sachen am Rate nicht vorbeigehe und auf der Confratrum Leben und Lehre Achtung gebe“. Die Glieder des Ministeriums sollen ihm dagegen Respekt und in billigen Sachen Gehör geben. Der Senat will also den Superintendenten nur mehr zur Leitung des Ministeriums und zur Beaufsichtigung der Geistlichen gebrauchen.

Pierius hat das Amt auch acht Jahre — bis 1616 — geführt, und er hat versprochen, seinen Kollegen nichts anderes anzumuten, als was christlich und billig wäre. Er wollte aber auch seine Kollegen gebeten haben, daß sie auf ihn hörten, ihm nicht ins Wort fielen, nicht mehr solange votierten und den Beschlüssen gehorchten.

Der Rat hat so selbstherrlich, wie nur ein lutherischer, fürstlicher Summus Episcopus jener Zeit, immer mehr seine Kirchenhoheit auch auf die Interna ausgedehnt. Er hat, wie in die Rechte des Ministeriums, so auch der Gemeinden eingegriffen. Dem Ministerium stand die Prüfung der Kandidaten zu und die Abnahme und Zensur der Probepredigt, die jeder Neugewählte vor versammeltem Ministerium halten mußte, bevor er in sein Amt eingeführt wurde. Der Senat aber kehrte sich nicht daran, wenn das

<sup>1)</sup> Es waren bisher gewesen: Jacobus Präpositus (Probst), ein Schüler Luthers, Tileman Heßhusius, Simon Musäus, Marcus Meningius und Christoph Pezelius.

Ministerium von der Berufung eines Predigers abriet, wie es z. B. im Falle Undereyck geschah, 1670. Hier trat der Senat allerdings auf die Seite der Gemeinde von St. Martini, welche Undereyck gewählt hatte und zu bekommen wünschte, wie er denn öfters sich weitherziger zeigte, als das orthodox-reformierte Ministerium. Aber das Ministerium nimmt auch Klagen von Gemeinden wider den Senat auf, daß Prediger ohne Wahl der Gemeinde allein vom Senate berufen worden seien, was um so leichter geschehen konnte, indem unter den Bauherren der Gemeinde in der Regel ein Senator war.<sup>1)</sup>

So bildete sich nach der Abschaffung des Seniorats allmählich ein Zustand aus, den der Senat 1728 auf eine Anfrage Friedrich Wilhelms I. von Preußen folgendermaßen beschreibt: In Bremen besteht kein reformiertes Presbyterium oder Konsistorium, sondern die Stadtprediger bilden ein sogenanntes Ministerium, welches keine Jurisdiktion besitzt, da die *Iurisdictio ecclesiastica* beim Magistrat ist und mit der *Iurisdictio saecularis* unzertrennlich verknüpft ist. Ministerium habe auch keine *Iurisdictio* über seine Mitglieder, sondern könne sie nur in Lehrfragen brüderlich ermahnen. Es könne niemand von seinem Amte dispensieren oder gar absetzen. Die Konfirmation und Vokation der erwählten Prediger stehe allein dem Magistrate zu, nur in den vier Parochialkirchen der Stadt geschehe die Wahl von der Gemeinde. Auch in Ehesachen fälle der Senat die Entscheidung. Das Ministerium gebe allerdings, wenn ein Prediger einen Ruf nach Bremen annehme, ihm den Probetext auf, und er müsse sich der Zensur der Predigt durch das Ministerium unterwerfen. Falls der Erwählte noch nicht ordiniert sei, habe ihn das Ministerium auch zu ordinieren.

Wie argwöhnisch der Senat gegen das Ministerium war, daß es sich eine Amtsgewalt anmasse, die ihm nicht zukomme, geht daraus hervor, daß er z. B. Briefe an das Ministerium anhielt, deren Adresse (wenn auch nur versehenlich) lautete: „An das ‚reformierte Konsistorium‘ der Stadt Bremen“. Ein Bürgermeister befohl in

---

<sup>1)</sup> In einigen bremischen Gemeindeverfassungen findet sich noch die Bestimmung, daß, sobald Mitglieder des Senates Genossen einer kirchlichen Gemeinde sind, einer derselben zum Bauherren erwählt wird. Die Bestimmung ist allerdings nicht immer ausgeführt worden.

einem solchen Falle, daß der Brief zwar dem Direktor des Ministeriums einzuhändigen sei, der Inhalt aber dem Magistrate mitgeteilt werden müsse. Freilich hielt das Ministerium auch manche Verhandlungen in seinem Schoße vor dem Räte geheim und hat seinen Mitgliedern bei ihrem Amtsantritte eine strenge formula silentii auferlegt. — Der Rat hatte freilich darin recht, daß kein reformiertes Konsistorium oder Presbyterium in Bremen je bestanden hatte, obwohl der Senat das Ministerium gelegentlich „reformiert“ nannte und von einer „reformierten“ Kirchenordnung sprach. Aus politischen Gründen hatte der Magistrat der freien Hansestadt im Norden inmitten lutherischer Landeskirchen und der unter dem Erzbischof stehenden lutherischen, später schwedischen und hannoverschen Domgemeinde lange das ominöse „reformiert“ vermieden.

2. Wir gehen nun dazu über, die Umstände genauer zu beschreiben, die zur Abschaffung des Superintendenten und des Seniorenamtes<sup>1)</sup> führten, und bemerken voraus, daß die Protokolle und Akten des Ministeriums, wie auch des Staatsarchivs in diesen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der erregten theologischen Streitigkeiten sehr lückenhaft sind und die Berichte des Ministeriums und des Senats erheblich voneinander abweichen.

Urbanus Pierius also bekam die Würde des Superintendenten 1608 und führte sie bis 1616. Sein Nachfolger wurde Joh. Capito an St. Martini, der schon 1624 als Senior starb. Ihm folgte Ludovicus Crocius.<sup>2)</sup> Er starb am 7. Dezember 1655, und schon am 4. Januar 1656 ist dem Senior Balthasar Willius, seit 1632 an Liebfrauen, der Titel eines Superintendenten vom Räte beigelegt worden. Der starb aber schon am 7. August 1656. Und nun begann ein heftiger Kampf zwischen Senat und Ministerium um das Seniorat.

<sup>1)</sup> Hamburg ließ schon 1593 die Superintendentur eingehen, behielt aber einen Senior, der vom Räte erwählt wurde.

<sup>2)</sup> 1610 Pastor an St. Martini, 1628 an Liebfrauen, auch Prorektor des Gymnasiums und Abgesandter zur Dordrechter Synode. Ob Crocius gleich nach dem Tode Capitos schon als Pastor an St. Martini oder erst 1628 (mit seiner Berufung an Liebfrauen) auch zum Superintendenten ernannt wurde, während er vorher schon Senior des Ministeriums gewesen sein muß, konnte ich bei dem Zustand der Akten nicht feststellen.

Nach Willius' Tode wurde zunächst Joh. Umers, Pastor an Liebfrauen, die Würde des Seniors angeboten und aufgetragen, als dem Ältesten der Primarien an den vier Hauptkirchen. Da Umers ablehnte, wurde Petrus Varenhold von St. Martini, der 1624 in das Ministerium gekommen war, erwählt. Nach seinem Tode am 18. Juli 1658 berief Joh. Umers, der stellvertretende Senior, das Ministerium zu einem Konvente am 24. Juli 1658, ohne, wie der Senat behauptet, die Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzuteilen und den Senat zu benachrichtigen. Gegen den Widerspruch der ersten drei Geistlichen (*capita collegiorum*) von Liebfrauen, Martini, Ansgarii, die sich vor der Wahl entfernten, wurde Henricus flocke, seit 1655 Pastor an St. Stephani, gewählt, einstimmig mit sieben Stimmen. Er selbst enthielt sich der Wahl.

Henricus flocke, ein Bremer, war der Sohn eines Pastors Gerhard flocke von St. Remberti. Er hatte schon 1633—1644 als Nachfolger seines Vaters an der Vorstadtkirche St. Remberti dem Ministerium angehört. Er war Leidener Doktor der Theologie, kam von Remberti als Pastor nach Emden, dann als Professor nach Harderwyck (Holland). Im Mai 1655 wurde er nach Bremen zurückberufen, nach Stephani, und 1656 zum Professor der Theologie am Bremischen Gymnasium ernannt. 1637 war ihm eine böse Geschichte passiert: Er hatte eine Witwe geheiratet, die ihm schon sechs Monate und zwei Tage nach der Hochzeit ein Kind schenkte. Es gab ein großes Stadtgespräch in Bremen. flocke versicherte, daß er seine Frau vor der Hochzeit nicht berührt habe. Das Ministerium brachte die Sache vor den Senat. flocke leistete einen Eid, daß er unschuldig sei. In der folgenden Nacht erlitt er einen Schlaganfall und verlor die Sprache. „Durch die Gnade Gottes“, heißt es in einem Protokolle, „bekam er am folgenden Tage die Sprache wieder.“ Der Senat suspendierte ihn eine Zeitlang vom Amte.

Streitsüchtig und heftig war er auch. Den Crocius hatte er des Sozinianismus und Arminianismus verdächtigt; er hatte auch schon einmal (1639) aus dem Ministerium ausscheiden müssen, weil er die angenommenen Bekenntnisschriften, besonders die „*doctrina Philippi*“, nicht anerkennen wollte. Später machte er sich des Luthertums verdächtig und wurde 1644 abgesetzt. Er fand aber wieder einen Posten in Emden. 1660 wurde er wegen angerichteter Unruhen und sträflicher Widersetzlichkeit wieder suspendiert und mußte,

ganz gegen den Gebrauch, einen Revers unterschreiben, damit man seines künftigen besseren Betragens versichert sein könne. Als er die Witwenkasse zu verwalten hatte, ließ er Unordnungen in der Rechnungsführung einreißen und mußte sich vom Ministerium öfters ermahnen lassen, Rechnung zu legen. Dafür legte er ein neues Rechnungsbuch an! Am 24. September 1680 ist er gestorben.

Diese Vorgeschichte flockes hat den Rat vielleicht mit bestimmt, ihn als Senior abzulehnen. Dem Präsidenten des Senates wurde die Wahl flockes schon am folgenden Tage mitgeteilt durch eine Deputation und auch „von demselben mit Glückwünschen aufgenommen“. Aber am 27. Juli schon teilte der Rat flocke mit, daß die Wahl null und nichtig sei, und beschied ihn zur Verantwortung auf die Ratsstube. Da flocke nicht erschien, verfügte der Senat am 28. Juli: Es sei „der Eigenschaft des Seniorats und dem Herkommen zuwider, daß ein Senior Ministerii per modum electionis et quidem inconsulto Ampl. Senatu<sup>1)</sup> konstituiert werden sollte. Die Wahl sei unregelmäßig zustande gekommen. flocke habe die Gründe seines Nichterscheinens und der Rechtfertigung der Wahl binnen 48 Stunden einzusenden, inzwischen aber des Titels und davon abhängender Verrichtungen sich gänzlich zu enthalten, alles mit vorbehaltener obrigkeitlicher Ahndung.

flocke verteidigt nun in einem sehr langen Schriftsatz, der sehr weit ausholt, seine Wahl mit folgenden Gründen: Seine Wahl sei nicht wider das Herkommen. Wie die fremden Ministerien es täten, so sei es auch im Bremischen üblich, daß es seinen Senior selbst wähle. So sind zuletzt die entschlafenen Ludovicus Crocius, Balthasar Willius, Petrus Varenhold und der noch lebende Johannes Almers erwählt. Er beruft sich auf die heilige Schrift, die Praxis in der alten Kirche, auf katholische Kirchenväter, die Schlüsse von Synoden, auf hessen-kasselische Vorbilder und will der Hoffnung leben,

<sup>1)</sup> D. h. auf dem Wege der Wahl und ohne Benachrichtigung des Senates. — Ende 1656 oder Anfang 1657 hatte aber das Ministerium den Senat noch gebeten, Varenholz als Senior zu bestätigen, den sie „nach altem Gebrauch, aus unserem Mittel“ erwählt haben. Eine Antwort auf dieses Gesuch liegt nicht vor, jedenfalls wurde Varenholz nicht zum Superintendenten ernannt, wie noch Willius. Gleichzeitig scheint der Senat seine Aktion eingeleitet zu haben, das Seniorat abzuschaffen und das ambulante Direktorium unter den vier Primarien einzuführen.

daß Ampl. Sen. das Ministerium bei solcher Freiheit und Gerechtigkeit erhalten werde. Es sei nur Herkommen, daß die Wahl des Seniors dem Senate notifiziert werde, was für seine Wahl ja nicht unterlassen sei. Die Wahl ist auch regelrecht, per maiora, geschehen. Jeder hat auf einen Zettel sein Votum geschrieben und ihn eingewickelt übergeben (während dem Senate berichtet worden war, daß die Ministerialen ihre Zettel mit dem Namen flockes schon in den Taschen mitgebracht hätten). Er hat keinen Menschen um seine Wahl angesprochen, aber nun will er das Amt auch führen, nach dem Befehle Christi, Matth. 10, 28: „fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten und die Seele nicht mögen töten.“

Auch hofft er die Uneinigkeit im Ministerium zu überwinden und wieder regelmäßige Konvente zustande zu bringen. Mit der Bitte, das Dekretum zu kassieren, welches ihm die Annahme der Würde verbiete, und in seinen Amtsverrichtungen ihn zu schützen, schließt das Schriftstück. Unterschrieben hat er: „Henricus Flockenius, Jesu Christi servus“.

Wir gewinnen doch den Eindruck eines selbstbewußten, ehrgeizigen Mannes. Aber er vertrat wirklich die Sache der Majorität des Ministeriums. Die drei anderen Primarien, von denen zwei erst 1658 ins Ministerium eingetreten waren, mag Eifersucht<sup>1)</sup> gegen flocke von der Wahl abgehalten haben, oder sie hatten schon Kunde von der Absicht des Senats, das Direktorat einzuführen.

Das Ministerium hatte inzwischen den Befehl erhalten, auf eine Citation flockes nicht zu erscheinen. flocke selbst steht am 31. Juli vor der Wittheit. Er vertritt seine Sache mit Festigkeit, behauptet, daß auch die Pastores secundarii keine Wissenschaft um seine Wahl gehabt hätten und sich durch diese Wahl nicht dem vom Senate verkündigten Primariat hätten widersetzen wollen, sondern nur ihre alten Rechte vertreten hätten. (Das wird aber doch der Fall gewesen sein.) flocke wird unter Drohungen vermocht, auf sein Amt zu verzichten. Er trat ab unter Dank dafür, daß man ihn gehört habe!

<sup>1)</sup> Einer von ihnen hatte nach dem Berichte flockes gesagt, er wolle bleiben, wenn man ihn zum Senior wähle, worauf er die Antwort erhalten: „Er sollte bleiben und warten, ob Gott würde offenbaren durch legitime Wahl, daß er Senior sein sollte! So ist er, dieses hörend, gegangen.“ Der zweite habe vorgegeben, daß er „überschnellet“ werde.

Die Antwort des Rates erfolgte am 5. August. Sie enthielt die Abschaffung des Seniorats und die Einführung eines „directorii ambulatorii“. Provisionaliter und mit ausdrücklichem Vorbehalt anderweiter Verfügung, nach erheischender Nothdurft und Gelegenheit, wird statuiert und verordnet, „daß von nun an ins künftig ein ambulatorium directorium unter den jetzigen Primarien der vier Kirchspielskirchen von halben zu halben Jahren eintreten solle“, so zwar, daß Henricus flocke das Amt bis künftigen neuen Jahres führe, dann Wilhelm Schnabel von St. Martini bis Johannis 1559, Adam Preuel von Liebfrauen bis Ende 1559 und Gottfried Schachmann von Ansgarii von Epiphantias bis Johannis 1660<sup>1)</sup> uff.

Im Falle einer oder der andere sich dieser Ordnung widersetze, solle er ohne einiges Ansehen publice degradiert, seines Amtes entsetzt und der Stadt und ihres Gebietes verwiesen werden. Angefügt ist eine scharfe Verwarnung gegen die zweiten und dritten Geistlichen der Kirche, welche gegen die Einrichtung des Primariats eine Eingabe an den Senat gemacht hatten. Sie werden zu schuldiger besserer Bezeigung der Ehren gegen die Primarien ermahnt, und der vorstädtische Pastor von St. Remberti wird noch erinnert, daß er sich des Rechtes der Nachfolge im Ven. Ministerium enthalte und sich an der ihm ein für allemal, solange er in der Vorstadt seine Bedienung habe, angewiesenen Unterstelle zu begnügen habe.

Den Anfang zur Abschaffung des Seniorats hatte der Rat mit der Einführung des Primariats an den vier Hauptkirchen gemacht, die kurz vor der Wahl flockes in die Wege geleitet sein muß und eine große Entrüstung unter den zweiten und dritten Predigern hervorrief. Ende 1657 oder Anfang 1658 muß der Senat eine Verfügung an das Ministerium oder an die Bauherren der alten vier Pfarrkirchen erlassen haben, worin er den ältesten Predigern an diesen Kirchen den Titel und Rang eines Pastors primarius gab. Wir haben eine Eingabe der Ministeriumsglieder, soweit sie nicht Primarien waren, wider dieses Dekret, vom 18. Juni 1658, also vor der Wahl flockes. Die Eingabe ist in sehr erregtem Tone

<sup>1)</sup> Diese Ordnung ist bis heute geblieben. An Epiphantias trat der regierende Bürgermeister auch sein Amt an.

gehalten: Durch den wider Gottes Wort in den Stadtkirchen auf-  
gebrachten Primariat werde nur eine ärgerliche Unordnung, Zwie-  
spalt und Mißtrauen hervorgerufen, indem die allerjüngsten Mit-  
glieder des Ministeriums den ältesten im Amte vorgezogen würden.<sup>1)</sup>  
Es sei unerhört, daß in einem Kollegium, dessen Glieder einerlei  
Beruf und Arbeit hätten, den jüngst Angekommenen die Ältesten  
den Vortritt lassen müßten.

Es ist für uns fast ergötzlich zu lesen, daß sie sich dabei auf  
Lacedämons Vorbild berufen, wo das Greisenalter die höchste Ehre  
genossen habe. Der Rat möge doch nicht bewirken, daß in aller  
Welt die Stadt Bremen ruchbar würde als „turpissimum mini-  
sterii et senectutis domicilium.“<sup>2)</sup> Das sei ein Mittel, die grauen  
Häupter mit Leid in die Grube fahren zu lassen.

Im Staatsarchiv findet sich von der Hand des Syndikus  
Wachmann noch eine sehr scharfe Widerlegung dieser Bittschrift  
einiger Geistlichen an den Rat, 34 Seiten lang, welche doch  
zu scharf befunden worden zu sein scheint, um sie dem Mini-  
sterium mitzuteilen, in dessen Akten sie sich nicht befindet. Aber  
der Tenor derselben kam doch in den mündlichen Verhandlungen,  
die Wachmann mit dem Ministerium zu führen hatte, demselben  
zu Gehör. Wachmann wirft den Bittstellern Hochmut vor. Es  
fänden sich doch überall Unterschiede unter mehreren Trägern eines  
sonst gleichen Amtes. Sie, die Stadtgeistlichen, dünkten sich doch  
auch erhaben über die Landgeistlichen, die doch dasselbe Amt mit  
ihnen hätten. Das Ministerium bereite Bremen einen schlimmen  
Ruf durch seine steten Streitigkeiten.

Und es blieb bei der Bestimmung des Senats; er hielt an  
dem Primariat fest, beseitigte das Seniorat und führte dafür das  
unter den vier Primarien halbjährlich wechselnde Direktorat ein.

Aber die Sache war noch nicht zu Ende und hatte noch ein  
Nachspiel. Als der nächstberechtigte Pastor primarius das Direk-  
torat übernehmen sollte, bat er den Senat, ihn damit zu verschonen,  
und klagte floche an, daß er das Direktorat nicht niederlegen wolle

<sup>1)</sup> Es konnte allerdings ein noch nicht lange an eine Gemeinde berufener  
Pastor durch den Tod, Abberufung usw. seiner Vorgänger Pastor primarius  
seiner Gemeinde werden und also viel ältere Glieder des Ministeriums über-  
springen.

<sup>2)</sup> Etwa: Ein schändlicher Wohnsitz für die Alten im Ministerium.

und Parteigänger im Ministerium habe, die ihn darin bestärkten. Der Senat schickte am 19. Januar 1659 den Syndikus Wachmann, begleitet von vier Ratsmännern, in das Konklave des Ministeriums und ließ ihm eröffnen: der Senat, als status evangelicus die iura episcopalia exerzierend, könne nicht zugeben, daß man eigenmächtigerweise seine Verordnungen umstoßen und nach Gutdünken verfahren wolle. Er droht, daß der Senat wohl Mittel wisse, die Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Flocke, der sich als Senior benimmt, macht Ausflüchte, er will an Johannis sein Amt niederlegen. Er habe die Erbitterung im Ministerium brechen wollen, indem er noch an seiner Spitze geblieben sei. Wie ein Schiffer bei ungünstigem Winde oft lavieren müsse, so hoffe er auch noch zum Ziele zu kommen. Als er das Direktorium habe niederlegen wollen, hätten die anderen gebeten, es an sich zu halten; „verhofften, es solle sich alles unter der Hand wohl geben“. Aber Wachmann läßt ihn nicht los; er muß verzichten. Dann kommen die anderen Widerspenstigen an die Reihe: sie erklären alle zuletzt, sich fügen zu wollen. Der Syndikus wünscht dem künftigen Senior Heil zum Antritte seines Amtes, und daß er ihm so löblich vorstehe, wie Flocke es nach allgemeinem Urtheil getan habe. Die Nächstberechtigten haben mit der Führung des Amtes fortzufahren, bis Amplissimus Senatus „der Sachen Bewandnis nach eine andere Denomination“ geben werde. Im übrigen wolle er ihnen die liebe Einigkeit rekommandiert haben, und daß sie ihre Lehre mit ihrem Exempel bekräftigen möchten!

Damit hatte der Rat eigenmächtig und einseitig ein Amt aufgehoben, das mindestens von 1534 ab bis 1658 bestanden hatte, wenn auch zuletzt mit geminderten Rechten. Wenn der Senat Flocke nicht gewollt hätte, hätte er doch die Wahl eines anderen Seniors vollziehen lassen können. Er hat auch seine Andeutung, daß er noch einmal eine andere Einrichtung treffen werde, bis auf den heutigen Tag nicht erfüllt. Der Senat hatte schon von den Zeiten des Meningius und Pezelius an die Stellung des Superintendenten und Seniors fortwährend geschwächt, bis er die Umstände für günstig hielt, es ganz aufzuheben und durch ein halbjährlich wechselndes Direktorat zu ersetzen, wodurch dem Ministerium die freie Wahl seines Seniors genommen war. Denn das

Ministerium hatte bisher auch seinen Senior nicht ohne Ausnahmen aus den vier ersten Pastoren der vier altstädtischen Gemeinden gewählt.

## Achstes Kapitel.

### Die Anfänge des Pietismus in Bremen.

Theodor Undereyck, den man den Vater des Bremischen Pietismus nennen kann, war im Juli 1670 nach St. Martini in Bremen gekommen. Das Ministerium hatte schon Nachrichten über ihn erhalten, die es argwöhnisch gemacht hatten. Denn in einem Konvent vom 29. Juli wurde beschlossen, daß die Studenten die Vertretungspredigten in Martini weiter halten sollten, da Undereyck zwar angekommen sei, aber weder seine Zeugnisse vorgelegt, noch seine Prüfungspredigt gehalten habe, und einer in demselben Konvent erwählten Deputation wurde aufgetragen, dem Hohen Senate mitzuteilen, es werde ein ungünstiges Gerücht über Undereyck verbreitet, daß er einer neulich in Belgien entstandenen Labadistischen Sekte zugerechnet worden sei und das auch in Briefen und Schriften bestätigt werde; daher hätten sie um einen gewissen Aufschub, bevor sie Undereyck ins Ministerium aufnahmen, damit sie sich genauer erkundigen könnten, was Wahres an dieser Sache sei, und „damit nicht durch Überstürzung ein ungeheures Elend über unsere Kirche komme“.

Über die Bauherren von Martini dringen ungestüm darauf, daß vom Räte dem Ministerium auferlegt würde, dem Undereyck eine Probepredigt aufzugeben, ohne die er sein Amt nicht antreten konnte. Die Bauherren erbaten zugleich Auskunft vom Senate, was die Deputierten des Ministeriums in Sachen Undereycks für Forderungen stellten. Das Ministerium hatte verlangt, daß Undereyck ihm seine Zeugnisse ausliefere (wozu es durchaus das Recht hatte), daß Zeit gegeben würde, die Schriften zu durchforschen, welche ihn verdächtig gemacht hätten; ferner daß den Bauherren (aedilibus) untersagt würde, ihn eher zur Kanzel zuzulassen in St. Martini, als bis er die Prüfungspredigt gehalten.

Die Bauherren erbitten nun vom Senate die Erlaubnis, eine Kirchspielsversammlung einberufen zu dürfen, um die Forderungen des Ministeriums in Beratung zu ziehen. In dieser Versammlung wird beschossen, ein Bittgesuch an den Senat zu richten, des Inhalts, daß dem Ministerium auferlegt würde, die Probepredigt des Undereyck abzunehmen. Der Senat bestimmte, daß vom Ministerium der Text zur Probepredigt zu geben sei, und das Ministerium gehorchte widerwillig, „weil es nicht gut schien, den Oberen zu widerstreben“. Der Senat hatte unterdessen die Berufung Undereycks durch die Martinigemeinde bestätigt und auch die Zeugnisse überliefert. Zum Probetext wurde gegeben: Jer. 9, 1—13, jedenfalls, um Undereyck zur Aussprache zu locken. Bei der Predigt wurde verschiedenes angemerkt und dem Redner brüderlich mitgeteilt: wirre Anordnung und Behandlung der Lehren; auch die Auslegung des Textes schien nicht genau genug. Undereyck wurde auch gefragt, ob er Bekanntschaft mit Labadie habe? Er versicherte, daß er ihn nie gesehen. Einige andere haben allerdings das Gegenteil bezeugt.

Jean de Labadie, ein Franzose, geboren 1610, trat aus dem Jesuitenorden zur reformierten Kirche über, 1650, wirkte in Genf und Middelburg. Er begründete dort die Zusammenkünfte mit Übungen der Prophetie, trennte sich von der Kirche und begründete eine evangelische, separatistische Gemeinde in Hervord, welche durch Mandat des Reichskammergerichtes zu Speyer am 31. Oktober 1671 aufgelöst wurde.

Indessen Undereyck verspricht den Gesetzen des Ministeriums Gehorsam und wird aufgenommen. Undereyck hatte, nach Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. I, S. 371, 1665 in Mühlheim a. Ruhr die Konventikel eingeführt. Die theologische Richtung Undereycks war wohl auch in Bremen bekannt geworden. Und da das Kirchspiel von Martini so fest auf Bestätigung der Wahl bestand, ist die Annahme berechtigt, daß in St. Martini schon vor Undereycks Ankunft pietistische Neigungen vorhanden gewesen sind. Man war der toten Orthodogie satt.

Einige Jahre scheint nun Undereyck in leidlichem Frieden mit dem Ministerium ausgekommen zu sein. Dann aber setzt im April 1674 ein heftiger Streit ein, der zunächst veranlaßt wurde durch die Anzeige eines Pastors Hildebrand, auch an der Martinikirche, der Undereyck beschuldigte, eigenmächtig eine Frau aus

seiner Vorbereitungspredigt gerufen zu haben. Aber man sieht aus den daran sich anschließenden Verhandlungen, daß auf beiden Seiten sich schon viel Mißmut angesammelt hatte. Undereyck will das Ministerium in dieser Sache nicht als Richter anerkennen und will das Gutachten holländischer Gemeinden anziehen. Entschieden ist hervorzuheben, daß er, der sich bei der Aufnahme durch ein an Eides Statt abgelegtes Gelübde den Gesetzen des Ministeriums unterworfen hatte, also in dieser Streitsache über eine Amtshandlung der Jurisdiktion des Ministeriums unterworfen war. Doch es scheint, als ob diese Klage Hildebrands dem Ministerium ganz genehm gekommen sei, denn es stellt jetzt gleich folgende Anklagepunkte wider Undereyck auf:

1. daß er, gegen die Gesetze und das Wort Gottes, sich dem Urteile des Ministeriums nicht unterwerfen wolle;
2. daß er Privatversammlungen (conventus particulares) einrichte, wobei er durch seine Gattin, eine Magd und einen Diener auch eine vorbereitende Prüfung für das heilige Abendmahl vornehmen lasse;
3. daß er an den Betttagen nicht den übrigen konform sich verhalte (er wählte sich eigenmächtig seine Texte);
4. daß er bei Hochzeiten die Dankgebete, welche nach beendigter Vormahlzeit gehalten zu werden pflegten, vor dieser Mahlzeit halte und weggehe, wenn er nach Belieben gegessen und getrunken.

Auch die seltsame Gebärde Undereycks während des Gebetes mißfiel dem Ministerium. Es fielen auf seine geschlossenen Augen, die Bewegung und Schüttelung seines Hauptes, sein Lächeln gen Himmel.

Man tadelte auch seine Manier bei Bedienung des Abendmahls; er nehme die äußeren Zeichen des Weines und Brotes nicht gewöhnlicherweise herfür, sondern lasse sie hinterm Rücken auf dem Tische stehen. Das Beten nach den in der Kirchenagende aufgestellten Formen mißfalle ihm, er mache auch willkürliche Änderungen an dem Taufformular.

Ferner sei ihm vorzuwerfen, daß er immer auf die Kanzel bringe, was zwischen ihm und dem Ministerium vorgegangen sei, und nicht das angelobte Schweigen halte. Er mache auch die Leute ihren Predigern abspenstig durch Reden wie diese: „Ein jeder sei

befugt, sich zu halten zu dem Prediger, von dem er könnte erbauet werden und aus dessen Lehren er Saft und Kraft kriege". Er deute an, daß sich die Prediger durch Annahme von Beichtgeldern in ihrem Urtheil bestechen ließen. Er rede von unwiedergeborenen Predigern, die in ihrer Arbeit nicht könnten gesegnet werden.

Auf den Hauptpunkt der Anklage unter Nr. 2 kommen wir später noch ausführlich zurück. Hier sei nur bemerkt, daß Undereyck sich nun längere Zeit weigerte, vor dem Ministerium zu erscheinen, und auch das Direktorium nicht annahm, wenn die Reihe ihn traf. Er erklärte, er hätte damals, als ihm die Gesetze des Ministeriums vorgelesen worden wären, ihren Sinn nicht genug beachten können, da er einigermaßen verwirrt und aufgeregert gewesen wäre. Nachdem er die Gesetze genauer erwogen, müsse er sagen, daß sie zwar gut und fromm seien, wie sie da lägen, aber doch nicht die besten. Er meinte besonders den § 9 der Gesetze, welcher den einzelnen streng dem Plenum unterwarf. Da heißt es 9b: *Nam cum una quaevis ecclesia sua habeat judicia legitima et vel inter opifices manuarios ordo judiciorum servetur in corrigendis delictis et scandalis tollendis, aequissimum est, inter ejusdem ministerii collegas, qui ecclesiae toti bonis exemplis praeire et angeli pacis esse debent, Apostoli illud valere: an nescitis, quoniam sancti de hoc mundo judicabunt, et si in vobis judicabitur mundus, an indigni estis, qui de minimis judicetis?* Es ist ein Hinweis auf 1. Kor. 6, 1—5. Das Ministerium beansprucht die Zensur über seine Glieder.

Hiernach, meinte Undereyck, sei es möglich, daß gottlose Verführer und fleischliche Menschen an Zahl stärker sein und die Gelegenheit ergreifen könnten, um eine falsche Lehre zu verbreiten und die anderen frommen und Orthodoxen, aber an Zahl Schwächeren zu unterdrücken. Die übrigen Ministerialen suchen ihm seinen Argwohn zu nehmen: Es werde doch nicht der blinde Gehorsam der Papisten den Dienern am Worte vorgeschrieben; es handle sich um den Gehorsam gegen reformierte Gemeinden — Undereyck schwieg auf alles. Das Ministerium hat Ursache zu klagen, „daß der Mann, welcher ihre Gesetze beschwerlich nenne, den Brüdern die größten Beschwerden mache". Und wir müssen ihnen recht geben.

In St. Martini standen Hildebrand und Undereyck noch scharf wider einander. Undereyck aber scheint in der Gemeinde immer mehr

Anhang gefunden zu haben. Denn im Juni 1677, als in St. Martini ein Anhänger Undereycks, de Hase, auch Hasaeus und Dehaas genannt, zum außerordentlichen Pastor erwählt worden war, wird im Ministerium geklagt, daß Undereyck wieder Hausversammlungen einrichte, die er einige Zeit nicht gehalten hätte; auch erlaube er seiner Frau, den Katechisationen sich zu widmen. So befördere er die Unordnung und sei der Urheber vieler Spaltungen; er schädige die Arbeit seiner Amtsgenossen und sammle sich eine Privatgemeinde. Undereyck erklärt in einem Konvent vom 3. Juli 1677, er könne gar nicht mehr von den Privatversammlungen ablassen, weil dies abhängt von dem Konvente der Martinigemeinde, welche ihn verpflichtet habe, daß er solche halte. „Über dieser neue Vorwand, den er bisher niemals gebraucht“, heißt es in den Akten, „ist nicht ohne Schmerz und Bewegung vernommen worden.“

Da die Erregung immer größer ward und das Ministerium auch Schwierigkeiten machte, Hase, den Gesinnungsgenossen Undereycks, aufzunehmen, und diese Neuerer schon wieder neue Verstärkung durch den zunächst für Remberti in Aussicht genommenen Joachim Neander zu bekommen schienen — er wurde dann wirklich 1679 Hilfsprediger in Bremen, aber an St. Martini, starb aber schon 1680 —, konnte der Senat als Summus episcopus nicht mehr länger zusehen. Neander, geboren 1650 in Bremen, war durch Undereyck bekehrt worden, schloß sich als Hauslehrer in Frankfurt an Spener an, wurde 1674 als Rektor der lateinischen Schule nach Duisburg berufen. Dort führte er die abgesonderten Zusammenkünfte ein, weigerte sich auch zunächst die Kirchenordnung und den Heidelbergischen Katechismus zu unterschreiben und mied die Kirche, wo Befehte und Unbefehte zusammenkämen, unterschrieb aber dann ein Protokoll, worin er sein Unrecht bekannte, die Labadistische Sekte mißbilligte und die heimlichen Zusammenkünfte zu unterlassen versprach. Am 24. Mai 1679 wurde er nach Martini berufen, an die Seite seines Lehrers und Freundes Undereyck. Dort gab er seine Lieder heraus und erbauliche Betrachtungen.

Der Rat verlangte, daß das Ministerium seine Beschwerden gegen Undereyck in einer Schrift zusammenfasse. Das geschah. Doch in der Stadt verbreitete sich bald das Gerücht — man sieht, wie Undereyck hier Boden gefaßt hatte — „das Ministerium habe keine Anklagen von Gewicht gegen Undereyck vorgebracht“. Das

Ministerium schickte daraufhin gleich eine Deputation an den Senat und drängte auf die Durchsicht des Aktenstückes, damit das Ministerium von einem so ungünstigen Gerüchte befreit würde. Der Bürgermeister hatte u. a. den Herren erwidert: „Viele machten aus einem kleinen Fehler einen sehr großen und aus einer Mücke einen Elefanten.“ Die Anklageschrift wurde Undereyck zur Verantwortung zugestellt.

Am 28. Dezember 1677 erscheinen im Konflave, dem Sitzungszimmer des Ministeriums in Unser Lieben Frauen Kirche, sechs Kommissare des Senates, ein sehr auffälliger Vorgang! Sie fragen zunächst, ob alle die Denkschrift gegen Undereyck billigten? Das Ministerium zählte damals 16 Mitglieder. Sie erhielten die Antwort, alle hätten es gebilligt, mit Ausnahme von zweien, von denen der eine sagte, er hätte das Memoriale gebilligt, wenn es nur das enthielte, was im Konvente vorgelegt sei; der andere sagte, er habe es gebilligt, mit einigen kleinen Ausstellungen. Aus diesem Konvente mit den Senatoren wird Undereyck, nachdem er seine Sache den Kommissaren empfohlen und einige Spitzfindigkeiten gegen „unseren Stand gesagt hatte“, entlassen, desgleichen de Hase, weil er seine Unbesonnenheit in diesem Streite schon deutlich genug offenbart hätte, mit dem Schlusse: „Wenn er geschwiegen hätte, wäre er geblieben.“

Die Kommissare verlangten zunächst, daß das Ministerium mit ihnen verhandle auf Grund von Auszügen aus der Verantwortungsschrift des Undereyck, die ihnen ein Syndikus des Senats vorlas. Undereycks Schrift sei viel zu lang, als daß sie ganz verlesen werden könnte, und damit nicht ein endloser Streit sich auswachsen. Das Ministerium zieht sich allein zur Beratung in den Chor der Liebfrauenkirche zurück und beschließt mit Stimmenmehrheit, daß die ganze Gegenschrift des Undereyck dem Ministerium vorgelegt werden müsse. Anders sei es unmöglich, genau auf alles zu antworten, was Undereyck gesagt; auch die Rücksicht auf die Ehre des Ministeriums in und außerhalb der Stadt erfordere dies. Es solle auch ein Denkmal für die Nachwelt übrig bleiben, durch das bezeugt werde, „daß wir mit all unserer Kraft für die Wahrheit und Eintracht in der Kirche gestritten“. Die Kommissare nahmen diesen Beschluß zur Kenntnis und brachen die Verhandlungen für dieses Mal ab.

Am 8. Januar 1678 wurden die Ministerialen auf das Rathaus berufen, um die Verhandlungen fortzusetzen, „weil der Raum im Sitzungszimmer des Ministeriums zu eng sei“, gewiß auch in der Berechnung, daß hier, auf dem Boden des Senates, die Prediger nachgiebiger sein würden. Am Schlusse des Protokolls steht: „Das allein erscheint vor dem übrigen der Erwähnung wert, daß gegen Ende des Konvents ein Syndikus die praeliminaria, wie er sie nannte, aus seinen Auszügen aus Undereycks Antwort vorlas, die nicht ohne Schrecken vernommen wurden.“ — Die Geistlichen verlangen immer wieder, die ganze Schrift Undereycks wörtlich zu hören; es wird wieder und wieder verweigert; endlich wird ihnen wenigstens der Anfang wörtlich verlesen, wogegen das Ministerium durch eine Kommission rasch eine Widerlegung verfassen läßt. In einer späteren Sitzung wird fortgefahren mit der Verlesung der Antwort Undereycks, was nicht weniger als zwei Stunden beanspruchte, ohne daß man damit zu Ende gekommen wäre. Über zwei Jahre gehen die Verhandlungen hin und her zwischen Senat und Ministerium. Dieses beschwert sich manchmal, daß der Senat die Erledigung der Sache immer hinauschiebe und für Undereyck voreingenommen sei. Undereyck hatte wirklich Anhänger bis in den Senat, und ein eifriges Glied des Ministeriums stellte im Mai 1680 einmal die Anfrage, ob in der Bremischen Kirche solche Disputatoren zu ertragen seien, welche sich zu Schützern jener Pastoren machten, welche unter dem Verdachte des Labadismus stünden? Der Senat will aber einmal den Streit zu Ende bringen. Er bestellt eine Kommission des Ministeriums und Undereyck zur mündlichen Verhandlung auf das Rathaus. Die Protokolle über die am 23. Februar 1679 und wieder im Februar und März 1680 geführten Verhandlungen lassen die bestehenden Differenzen klar erkennen. Die Vertreter des Ministeriums klagen vor dem Senate: Undereyck habe nie im Sinne gehabt, zu halten, was er angelobt; er habe sie zu Satanas-Engeln gemacht, die ihn gleichsam mit Fäusten schlugen. Der Senat will, daß die Ministerialen, die sich in ihren Schriften doch erklärt hätten, Undereyck für orthodox zu halten, nun sich auch des Verdachtes gegen ihn entschlagen und „ihn von aller Labadisterei, Separisterei und anderen Sekten jetzt frei hielten, Herr Undereyck aber auch hinfür solcher Redensarten sich gebrauchen solle, daß kein ungleicher Verdacht wider ihn ge-

schöpft werde.“ Sein Gebetbüchlein „Wegweiser für Einfältige“ — auch das war vom Ministerium angefochten worden — gebe sich ja nicht als symbolisches Buch aus und begehre nicht sub titulo catechismi eingeführt oder pro norma catechisationis gebraucht zu werden, es wolle nur wie andere gottselige Bücher geduldet werden.

Als wider Gesetz waren vom Ministerium die von Undereyck und seiner Liebsten angestellten Privatversammlungen bezeichnet worden. Über sie hat das Ministerium besonders zu klagen: Unvorsichtig gehe Undereyck dabei zu Werke; er behandle darin verwirrte Materien; schon durch die Menge der Versammelten werde großes Aufsehen bereitet; die bei Undereyck Versammelten gewöhnten sich wiederum, unter sich zusammenzugehen, sie versäumten ihr Hauswesen. Sie fällten über die, welche nicht dorthin liefen, unchristliche Urteile, und es sei stadtkundig, was für einen Grad der Heiligkeit sie sich anmaßten, weil sie zu Undereyck und seiner Frau gingen. Die Senatskommissare führen aus, daß an den Privatversammlungen an sich doch nichts Böses, sondern vielmehr viel Erbauliches befunden werde: „Also wird es ein schwer Gewissenswerk sein, dieselben zu hindern und zu verbieten.“ Er soll sie halten dürfen, und der Senat rät den Ministerialen doch ernstlich, dem Allerhöchsten zu Ehren die brüderliche Vereinigung wieder herzustellen. Aber das Ministerium war nicht so leicht dafür zu gewinnen. Es wünschte besonders noch genauere Auskunft über die Hausübungen. Undereyck hatte erklärt, es wären zweierlei gewesen: die eine mit Männern und Junggesellen, die andere mit Frauen und Jungfrauen, welche bereit zum heiligen Abendmahle gewesen. Dieselben seien gehalten worden in seinem eigenen Hause, am Tage des Herrn, insonderheit, wenn in allen Kirchen der öffentliche Gottesdienst geendet. Dazu admittieret wären alle, welche ihn darum ausdrücklich ersucht und mit christlichen Gründen bewähret hätten, warum sie begierig wären, solchen Übungen aus Liebe mehrerer Erbauung beizuwohnen. Er habe bisher für solche Mühe nicht die geringste Vergeltung begehret, auch keinem abgeschlagen, dabei gegenwärtig zu sein, dem Geringsten so wenig als dem fürnehmsten. Es sei bestimmt gewesen, von keinem Abwesenden das Geringste zum Nachtheile zu reden. Nach Vermögen habe er abgewehrt, daß solche

Privatübungen zu keinerlei Trennung oder also genannter abgesonderter Brüderschaft sich neigten. In den Übungen seien die Episteln Johannis verhandelt worden, auch die Sprüche Salomonis. Es würde mit Gebet angefangen und geendet. Der Text würde den Anwesenden vorgelesen, darauf bald dieser, bald jener um den Verstand eines oder anderen Stückleins und was er aus demselben Erbauliches anmerkte, befragt, nach welchem von ihm selbst alles, so viel wie möglich, wiederholt und zusammengefaßt, was nötig hinzugetan, was nützlich und erbaulich appliziert sei. Eine zweite Übung sei die gewesen, daß namentlich Jüngere nach Ordnung des Katechismus mit Fragen und Antworten unterrichtet worden seien.

Die Hausübungen der Frau Undereyck waren dreierlei: 1. mit jungen heranwachsenden Töchtern, durch Fragen und Antworten nach dem Katechismus präpariert; und zwar halte sie solche Übungen an allen Werktagen, wo sie nicht daran verhindert wäre, zwischen 11 und 12 Uhr; 2. mit kleinen Mägdlein und Kindern, zweimal in der Woche, namentlich Mittwoch und Samstag nachmittags, wo sonst keine Schule gehalten würde, nach dem Katechismus, also z. B.: „Wie werden alle Kinder geboren? Sündhaft, und um der Sünde willen zeitlichen und ewigen Strafen unterworfen“; 3. mit Mägden und dergleichen geringen Leuten auf sonderliches Ansuchen ihrer Herren und Frauen, und zwar um die Stunde des Nachmittags, welche von jenen ihnen gerne gegönnet würde. Denen trachte sie den einfachen Verstand der fünf Hauptstücke beizubringen. Daran schlossen sich immer praktische Ermahnungen.

Wir haben bei diesen Hausübungen etwas länger verweilt. Es sind eben die pietistischen Konventikel, vor denen die Kirchenmänner so großen Argwohn hatten. Sie sind auf reformiertem Boden noch eher entstanden als auf lutherischem, wie Ritschl nachweist.

Nach langen Verhandlungen zwang der Senat beide Parteien zu einem Vergleiche, der folgende Hauptbestimmungen enthielt:

1. Daß keinem Teile an seiner Ehre, Würde und gutem Namen das Allergeringste durch die eine oder andere hierher gehörige Schrift und mündlich vorgebrachte Gründe soll benommen sein, sondern vielmehr alles, weil sie einander doch pro orthodoxis halten und anerkennen, für nicht geschrieben und nicht geredet ge-

- achtet werden und mittels einer Generalamnestie aufgehoben, vergessen und vergeben sein.
2. Auch fernerhin soll beiderseits eine brüderliche Freundschaft gepflogen und durch keine anzüglichen Reden von der Kanzel gestört werden.
  3. Die leges Ministerii sollen von keinem eigenmächtig überschritten, sondern auch hinfür observiert werden; nur § 9 und 10 der Satzungen sollen eine deutlichere Fassung bekommen.
  4. Die Privatübungen sollen nicht eher wieder angestellt werden, weder von Undereyck, noch einem anderen Prediger, bevor dieselben auf gewisse Art und Weise reguliert worden sind, und zwar nach Anhörung des Ministeriums. Der Frau Undereyck und auch anderen Predigerfrauen soll freistehen, nachdem über die Privatübungen die vorhin erwähnte Verfügung geschehen, zu den Privatinformationen und Hausübungen, welche sie mit ihren Kindern und Hausgenossen hielten, auch andere Personen weiblichen Geschlechts, welche noch nicht zu Gottes Tische gewesen, zuzulassen, jedoch daß jedwede bei ihrem Kirchspiel verbleibe.

Das Ministerium beklagt in seinen Akten, daß ihm der Vergleich aufgezwungen sei und es ihn nur annehme der Gewalt weichend. Besonders der Passus über die Hausübungen der Frau Undereyck erregte den schwersten Anstoß, da nach Gottes Wort und Lehre der Kirche die Frau zu schweigen habe in der Versammlung. Wie es hinfort in unserer Kirche gehen werde, wollten sie Gott anheimstellen. Am Schlusse dieser Aufzeichnungen steht die Anmerkung: „Zur Nachricht, damit posteritas wisse, wie dieser Vergleich getroffen und mit was Schmerzen er von seiten Ministerii angenommen! Da pacem, Domine, in diebus nostris et sana fracturas ecclesiae nostrae“, d. h.: Gib Frieden, o Herr, in unseren Tagen und heile die Brüche unserer Kirche.

Die Verhandlungen vor dem Senate schlossen übrigens mit einer ziemlich unterwürfigen Verpflichtung Undereycks, daß er dem Räte und dem Ministerium sich unterwerfen, allen schuldigen Respekt erweisen und seines Amtes verlustig sein wolle, wenn er eines anderen überführt werde. Undereyck und de Hase müssen auch

ihrerseits die Versöhnung mit dem Ministerium nachsuchen. Über die Reformpläne der beiden zu verhandeln, welche eine strengere Kirchenzucht mit Hilfe von Laienpresbytern betrafen, nach nieder-rheinischem Vorbilde, lehnte das Ministerium von vornherein ab, bevor sie nicht ihren Frieden mit dem Ministerium gemacht hätten. (Uderyck und de Hase hatten u. a. die Abschaffung der Beicht- und Vermahnungsgelder gefordert.)

Der Vergleich datiert vom 10. Mai 1681. Aber auch nach diesem Tage kam es noch lange nicht zu einem dauernd guten Verhältnis zwischen dem Ministerium und Uderyck. Das Ministerium lehnte wiederholt von ihm gegebene Betttagsterze ab, und er hinwiederum nahm die vom Ministerium dargebotenen nicht an, und bei einem solchen Falle, anfangs 1686, droht das Ministerium wiederum Maßnahmen wider ihn ergreifen zu wollen, wider ihn, „der fast in keiner Sache Eintracht und Konformität mit dem Ministerium bisher habe halten wollen“. Er besuchte die Versammlungen des Ministeriums selten und suchte der Übernahme des Direktorats öfters auszuweichen. Um so eifriger aber übte er seine Tätigkeit in der Gemeinde aus. 1689 ließ er ein Buch erscheinen: Der närrische Atheist. Entdeckt und seiner Torheit überzeuget. Mit einem Motto Christoffer Loves über Eph. II, 12: Ein jeder unwiedergeborener Mensch ist ein Atheist in der Welt, und Johannes Coccejus' über Ps. XIV, 1: Daß ein solcher Tor sei ein jeder Mensch, der zu der wahren Weisheit und Liebe Gottes nicht ist wiedergeboren. In seinen erbaulichen Schriften dringt er auf wahre Herzensbekehrung, auf einen lebendigen und kräftigen Glauben, der Gott und Christum mehr begehrt als die Welt.

Am 2. Januar 1693 machen die Bauherren von St. Martini dem Ministerium die Mitteilung, daß Theodor Uderyck gestorben sei, „nach fast 23 jähriger treuer und lobenswerter Dienstzeit“. Das Ministerium hat dies nicht „ohne besonderen Schmerz“ vernommen. Jedenfalls hat Uderyck in der Gemeinde und in der Stadt einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Sogar William Penn besuchte, von Duisburg kommend, Uderyck in Bremen, im Jahre 1677. Er nennt ihn in einem Briefe einen „Geistlichen, der zwischen seiner Überzeugung und Furcht vor der Welt kämpfte“. (Vgl. darüber die eingehende Abhandlung W. von Bippens im 13. Bande des Bremischen Jahrbuches: Bremische Sektierer des

17. und 18. Jahrhunderts.) Dort finden sich auch, nach Akten des Bremischen Stadtarchivs, weitere Angaben über Bruner, Henneberg, Pforre (Fohrer), Kömpling, der nachher im Detryschen Streite eine große Rolle spielte.

Das Ministerium hatte zwar die Einrichtung der Privatversammlungen im Hause Undereycks nicht hindern und aufhalten können, aber es war nicht gewillt, Konventikel in Privathäusern aufkommen zu lassen. Wie wachsam es war und wie scharf es zuzuhr, das soll im folgenden dargelegt werden.

In einem Konvente vom 7. September 1698 wird der „Konventikel“ gedacht, welche die „Dietisten“ — hier wird der Name zum ersten Male angewandt — heimlich in der Stadt halten. Ein Lutheraner aus Elsflath an der Weser sei angekommen und verbreite in den Häusern der Lutheraner nach der Sitte der Verführten einige Bücher der Fanatiker und lehre aus denselben. Es wurde der Beschluß gefaßt, eine Deputation an den Senat zu schicken mit dem Antrage, daß dem kommenden Übel auf jede Weise begegnet werde. Senat möge den Verführer zitieren oder ihn vor das Ministerium laden lassen zum Verhöre. Sie wünschen auch, daß die Verbreitung einer anonymen Schrift, deren Verfasser doch wohl bekannt sei, betitelt: „Die echte und rechte Erwählung Gottes“, verboten werde. Ein „Enthusiast“ Bruner aus Nürnberg, der gebeten hatte, einige Wochen sich hier aufhalten zu dürfen, wird aus der Stadt verwiesen. Er hatte immerhin schon einige Schüler und Anhänger in Bremen gefunden. Dasselbe Geschick widerfährt dem Enthusiasten Reinhold Sucher aus Riga. Man hat manchmal den Eindruck, daß jetzt mit dem Namen Pietismus jegliche religiöse Schwärmerei, ja Verzücktheit und Wahnsinn bezeichnet werde. Doch die Ministerialen unterscheiden scharf zwischen Pietisten lutherischer und reformierter Konfession, und sie schieben das Vorgehen gegen die ersteren dem Senate allein zu. Aber stets wird über die rasche Vermehrung der Konventikel geklagt. Namentlich in der Martingemeinde scheint der Herd dieser Konventikel gewesen zu sein; wohl von Undereyck tiefer berührte Theologiekandidaten und Studenten waren meist die Leiter der Versammlungen. In einem Konvente am 11. Januar 1704 wird mitgeteilt, daß ein gewisser Henneberger, des Pietismus verdächtig, bei dem Apotheker Tissot heimliche Versammlungen abhalte. Dem Senate wird sofort Mitteilung

davon gemacht. Was nun gegen diesen Tissot geschah, davon handeln die Protokolle der nächsten Zeit. Ein Mitglied des Ministeriums wird zu ihm ins Haus geschickt, um ihn auszufragen, warum er gegen das reformierte Bekenntnis voreingenommen sei? Er antwortete, daß er so selten dem Gottesdienste beiwohne, das tue er nicht aus Verachtung unserer Konfession, die er den übrigen vorziehe; das geschehe wegen der Menge der häuslichen Geschäfte, und da er die wohlunterrichteten Arbeiten anderer zur Heiligen Schrift fleißig lese, halte er es nicht für so notwendig, den gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen. Indessen möge er je und dann eine gute Predigt von unserer Kanzel hören; er habe jedoch einen Abscheu vor dem Zeuge (nugae), das einige von der Kanzel zitierten. Er leugne auch nicht, daß Henesser, der Lehrer der päpstlichen, d. i. katholischen Kinder, der Versammlung einmal beigewohnt, aber das sei geschehen, nicht weil er einen Abfall von uns plane, sondern weil er glaube, daß auch in jener Konfession einige zu retten seien und auch in anderen Konfessionen nach seiner Meinung das Heil von den Frommen erlangt werden könne. Daß er aber das heilige Abendmahl lange nicht genommen habe, habe diesen Grund: weil es nicht nötig sei, daß es oft genossen werde; vor jener heiligen Zeremonie der Christen bewahre er sich mehr aus Nothwendigkeit, denn aus Mißbrauch; denn er werde auch erschreckt dadurch, daß gegen unser Gewissen und den Heidelberger Katechismus, Frage 83, solche, die bloß dem Namen nach Christen seien, zum Abendmahle zugelassen würden. Auch seine Frau, welche der Unterredung beiwohnte, habe aus seinen Gründen sich lange dem Abendmahle ferne gehalten und habe auch im übrigen seine Meinung über einige Artikel der Religion sich angeeignet. Befragt, warum er, der Reformierte, einen lutherischen Studenten zum Unterrichte seiner Kinder herangezogen hätte, beruft er sich auf dessen ausgezeichnete Kenntnis der Theologie und seine Frömmigkeit gegen Gott; auch sei bekannt, daß es in anderen Konfessionen auch einige durch Wissenschaft und Frömmigkeit hervorragende Männer gebe. Was die Lehre der Reformatoren über die ewige Verwerfung betreffe, so könne er sie nicht annehmen wegen des unendlichen Mitleides Gottes gegen die Sünder.

Hier haben wir einen echten Vertreter des befreienden, weit-herzigeren Pietismus, der allerdings der starren Bekenntniskirche

gefährlich werden konnte. Als das Ministerium den Bericht erhielt, erklärte es auch, es könne von diesem Gegenstande nicht die Hand lassen, bis es Tissot genauer erforscht habe; es beschloß, daß zwei seiner Mitglieder das Gespräch mit Tissot fortsetzten, damit man auch den Senat besser über die Konventikel der Pietisten unterrichten könne.

Die neue Unterredung mit Tissot fand statt im Januar 1705. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Ministerium nach dem Tode Undereycks den Pietismus glaubte unterdrücken zu müssen und zu können. Tissot erschien zu diesem Gespräche im Hause eines der Ministerialen und beklagte sich sofort, daß er nicht geringen Schaden durch das Gerücht über jenes erste Kolloquium gehabt, denn Kessler, der das erste Gespräch mit ihm geführt, habe falsch über ihn berichtet an das Ministerium und habe den Präsidenten des Rates und die Glieder des Ministeriums gegen ihn eingenommen. Kessler bestritt das. Dann erklärte Tissot, daß er in bezug auf die göttliche Verwerfung und das heilige Abendmahl bei seiner Meinung verharre. Übrigens werde er sich einem privaten, doch nicht vom Ministerium angeordneten Gespräche über diese Fragen mit Kessler nicht entziehen. Das lehnte Kessler als fruchtlos ab.

Das Ministerium bedauerte, daß der Mann so hartnäckig bei seinen Irrtümern verharre, und bat Kessler doch, es durch ein Privatgespräch noch einmal mit ihm zu versuchen. Am 20. August 1705 werden von Senatsabgesandten die zwei Ministerialen Heineken und Kessler, welche die Unterredung mit Tissot gehabt, auf die Ratsstube gerufen, damit sie auseinandersetzen, was sie über den Apotheker Tissot, seinen Hauslehrer Henneberg und andere Pietisten erfahren hätten. Sie sollen das auch schriftlich zusammenfassen und die Pietisten angeben, die sie in dieser Stadt wüßten. Der Senat verhört in Gegenwart von zwei Deputierten des Ministeriums auch den Henneberg und andere Pietisten, und das Ministerium gibt seinen Deputierten den Auftrag, den Senat zu bitten, „dieses Geschäft nur nicht zum großen Schaden und Ärgernisse für die Kirche abzubrechen, sondern es fortzusetzen und zum Ende zu führen.“ Die Deputierten berichten einmal, daß ein gewisser Pforre bekannt habe, daß er alle Pastoren der Gemeinde falsche Propheten genannt. Unwillig ertrug das Ministerium diese Beschimpfung und bat seine

Deputierten, dafür zu sorgen, daß sie nicht straflos bliebe. Die Deputierten des Ministeriums weigern sich sogar, an den Konventen wider die Pietisten teilzunehmen, bevor jener Pforre seine Verleumdung widerrufen. Der Senat verspricht diesem Begehren zu willfahren und erläßt ein Dekret wider die Pietisten, welches von der Kanzel abzukündigen war.

An der Martinikirche stand noch bis 16. Mai 1710 D. de Hase, der Gesinnungsgenosse Undereycks. In demselben Jahre wurde noch, zunächst als außerordentlicher Prediger, Peter Friedrich Detry nach St. Martini berufen, der im Geiste Undereycks und Hases wirken wollte. Auch er wurde durch sein Auftreten und seine Predigten wieder in einen Streit mit dem Ministerium verwickelt und 1717 abgesetzt.

Detry scheint ein erregter Mensch und ein unzuverlässiger Charakter gewesen zu sein. Er predigte schon: Die reformierte Kirche sei mit ihren Lehrern zur Mördergrube geworden. Wahre Christen suchten das Christentum nicht im Wissen, sondern im Tun der Schrift. Unter den Sekten befänden sich wahrhaft fromme Menschen. Nur diejenigen will er für fromm halten, welche eine solche Lehre und ein solches Leben führten, das nicht gegen die Lehre und das Leben Jesu streitig sei. Das ist also schon eine Betonung dessen, was man später das Christentum Christi genannt hat, gegenüber den Lehren und Bekenntnissen der Kirche.

Über solche Sätze war das Ministerium geradezu entsetzt und es hob hervor, daß zum rechten Christentum auch die rechte orthodoxe Lehre gehöre. Und auch dem Räte erscheinen diese Irrtümer grundstürzend. Er will jetzt mit Zuziehung des Ministeriums das Werk der Pietisterei vollständig untersuchen lassen und ermahnt die Verführten väterlich, sich von so gefährlichen Neuerungen fernzuhalten, dagegen an den öffentlichen Gottesdiensten und am heiligen Abendmahle teilzunehmen. Wenn jemand aber bei seinem Irrtum hartnäckig verbleiben würde, so soll derselbe als schädlicher Sektierer und Verführer vermöge des heiligen Reiches Konstitution allhier nicht geduldet, sondern nach dem Exempel verschiedener benachbarten reformierten und lutherischen Obrigkeiten aus Stadt und Land gänzlich verbannt werden. Alle Bürger, die Ausgewiesene aufnehmen, werden mit Verbannung bestraft. Alle Konventikel und außerordentliche Zusammenkünfte werden aufs strengste verboten.

Über die Konventikel bestanden weiter, die separatistischen Neigungen waren durch den Detry-Prozeß wieder gewachsen. So erläßt der Senat am 4. Dezember 1720 eine Proklamation gegen die Pietisten, aus der wir einige Sätze mitteilen wollen: Einige, die den äußeren Gottesdienst nicht wahrnehmen, vermeinen heiliger und unsträflicher zu sein als andere, welche fleißig zur Kirche kommen. „Inmaßen dann jene, ihrer eitlen und hochmütigen Einbildung nach wohl gar vermeinen, daß, wenn sie mit anderen (die sie nicht so heilig, wie sich selbst halten und ansehen) Glieder einer Gemeinde wären, dadurch ihre Heiligkeit könnte besudelt und besfleckt werden, wobei sie auch bei der Evangelischen Reformierten richtigen Lehre . . . nicht verbleiben, sondern davon vielfältig, insbesondere in der Lehre der Rechtfertigung des Sünders vor Gott abweichen, indem sie in der Gerechtigkeit Christi, welche durch den Glauben an Christum kommt, nicht wollen einzig und allein erfunden werden, sondern derselben zur Seite ihre eigene Nebengerechtigkeit, unter dem Schein, daß der bloße Glaube nur ein historisches eingebildetes Werk wäre, mit aufrichten wollen . . . Und werden dann vorgemeldeter Art Leute auf solche und dergleichen seelenverderbliche Irrtümer dadurch gebracht, daß sie in ihren Glaubenspunkten Gottes Wort nicht zur einzigen Regel und Richtschnur sich wollen dienen lassen, sondern danebst mit fantastischen Erscheinungen, irrigen und mit dem schlechten Ausgang oftmals zu schanden gemachten Geisttreibereien, auch mit unverständlichen, sogenannten mystischen und mit der Sprache des Geistes Gottes nicht übereinkommenden Redensarten eingenommen und gleichsam bezaubert sind.“

Der Rat ermahnt nun solche Leute, von ihren irrigen Lehresätzen abzustehen, und „da sie einige Schwierigkeit in der Evangelischen Religion, wozu sie sich bekennen, finden sollten, bei ihren getreuen und gottesfürchtigen Lehrern sich angeben mögen, die dann nicht ermangeln werden, solche gebührend aufzulösen und den richtigen Weg zu einem gottgefälligen Leben anzuweisen.“ Wenn die Irrenden diesen väterlichen Ermahnungen nicht gehorchen wollen, werden schärfere Verordnungen in Aussicht gestellt. Offenbaren Atheisten, Verächtern Gottes und seines Wortes soll kein christliches ehrbares Begräbnis zugestanden werden, wenn nach ihrem Tode ein solches unartiges, unchristliches Leben sollte ausfundig gemacht werden.

Jedermann wird zum Schlusse erinnert, seine Kinder den Katechisationen und öffentlichen Übungen zuzuführen.

Eine neue Stütze hatte der Pietismus durch die erste Berufung Friedrich Adolph Lampes nach Bremen erhalten, 1709 (vgl. Ritschl, Geschichte des Pietismus Bd. 1, S. 427 ff. und M. Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, II. Bd. S. 401 ff.). Er war in Detmold am 19. Februar 1683 geboren. Seine Familie stammte aber aus Bremen, und er hat Bremen als seine Heimat angesehen. Nach dem Besuche des Bremischen Gymnasiums hatte er in Franeker und Utrecht studiert. In Franeker wurde die coccejanische Theologie gelehrt, die später auch die Grundlage der Lampeschen Theologie wurde. Auch Underweyds Theologie ruhte auf der Coccejanischen.

Johannes Koch (Coccejus) war 1603 in Bremen geboren. Er hatte sich, nachdem er in seiner Vaterstadt eine streng reformierte Erziehung genossen hatte, in Hamburg bei einem Juden mit den hebräischen und morgenländischen Sprachen vertraut gemacht, vgl. Goebel, a. a. O. 149 f. Er studierte dann in Franeker in Westfriesland. 1629 kam er als Lehrer der biblischen Philologie an das Gymnasium illustre seiner Vaterstadt, wurde 1636 Professor in Franeker, von wo er 1650 nach Leiden berufen wurde. Er stellte das Wort Gottes und die Unterwerfung unter das Wort Gottes als einzige Grundlage seiner Theologie auf; er stellte die Heilige Schrift und die biblische Wahrheit über die kirchliche Lehre, insbesondere bekämpfte er alle scholastischen Ausdrücke in der Glaubenslehre und wollte dafür nur biblische Ausdrücke zulassen. Vor allem betrieb er eine gesunde Auslegung der Schrift nach dem Grundsatz: „Alles das bedeuten die Worte der Heiligen Schrift, was sie in ihrem Zusammenhange und in Übereinstimmung miteinander bedeuten können.“

„So war Koch, ein echter biblischer und theologischer Puritaner, allem dem feind, was nicht schriftgemäß und biblisch war“ (Goebel), und nicht nur der ist ihm ein Häretiker, der da lehrt, was die Heilige Schrift nicht lehrt, sondern der über sie hinaus so etwas für notwendig zu glauben hält und anderen aufdrängen will, während die herrschende reformierte Theologie die Heilige Schrift noch als ein buchstäbliches biblisches Gesetz ansah.

In seiner Dogmatik vertrat Coccejus die sogenannte Bundes-

theologie, d. h. die Lehre von den verschiedenartigen Bündnissen Gottes mit den Menschen, und unterschied einen Werkbund und Gnadenbund. Der Gnadenbund, den Gott mit Abraham geschlossen und durch Moses wieder bekräftigt hatte, ist von den Juden wieder in einen Werkbund verwandelt worden, aber durch Christum endgültig wieder hergestellt worden. Er ließ die streng reformierte Lehre von der Gnadenwahl zurücktreten und kam dadurch in den Verdacht der Neuerungsfucht und Unrechtsinnigkeit in allen Hauptstücken der reformierten Lehre, so daß er von den Voetianern ein Sozianer und Freund der Labadisten gescholten wurde. Mit der reformierten Kirche ging er scharf ins Gericht und nannte ihre Lehre und Leben verdorben, weil keine Liebe zu Gott, sondern zu der Welt in ihr sei, und er forderte, daß man Prediger meiden sollte, welche die Lehre der Gottseligkeit für ein Handwerk hielten.

Von dieser Theologie sind Undereyck und Lampe tief berührt worden. In Franeker hat Lampe seine Befehrung erlebt, und er ist nun der Hauptvertreter der coccejanischen Theologie in den Niederlanden, am Niederrhein und in Bremen geworden. 1706 kam er als Prediger nach Duisburg. Er unterschied in seiner Gemeinde eine Gemeinde der Christen und der Unbefehrten, die er verschieden behandelte. 1709 erhielt er eine Berufung an die Stephanikirche in Bremen, (nicht an Martini, wie Goebel annimmt), und wirkte für ein lebendiges Christentum, drang auf die Abschaffung der Beichtgelder und die Einführung einer Kirchenzucht und beförderte die Zusammenkünfte der Gläubigen, stritt auch gegen die unbefehrten Lehrer, dies alles zum größten Anstoße des Ministeriums. Er vertrat auch schon in dieser Zeit den Gedanken einer Union der beiden evangelischen Kirchen und empfahl die Heidenmission. 1720 wurde er als Professor nach Utrecht berufen, als Lehrer der Dogmatik und Kirchengeschichte. 1727 kam er in seine Vaterstadt zurück, als Pastor an St. Ansgarii und Professor der Theologie, starb aber an den Folgen eines Blutsturzes schon 1729. Den bedeutendsten und einflußreichsten reformierten Theologen Deutschlands und der Niederlande im 18. Jahrhundert nennt ihn Göbel. Das wurde er durch seine Theologie, seinen Katechismus, seine Predigten und erbaulichen Schriften, seinen ausgedehnten Briefwechsel und durch seine Lieder.

In seinem „Geheimnis des Gnadenbundes“ lehrt er: In dem

Gnadenbunde tritt Christus zwischen den beiden Parteien, Gott und Mensch, als Bürge des Bundes auf, welchen der dreieinige Gott mit dem auserwählten Sünder schließt, worin Gott dem Sünder nach dem Vorsatze der Gnade um Christi willen alles verheißt, was der Sünder zur Erlangung der Seligkeit vonnöten hat; welchen angebotenen Verheißungen der Sünder zustimmt und dadurch ein Recht der Anforderung erlangt. — In seinen Predigten und Beichtvermahnungen spüren wir eine süße, manchmal fast sinnliche Liebe, wie sie später Zinzendorf vertritt. Schon ein Titel verrät es, wie dieser: der heilige Brautschmuck der Hochzeitsgäste des Lammes. Sein Katechismus bietet die „Wahrheitsmilch“ den Unmündigen an. Er wurde in den Landschulen noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Lehr- und Lesebuch gebraucht. Die schönsten seiner Lieder, z. B.: Mein Leben ist ein Pilgrimstand, hat auch das neueste Bremische Gesangbuch von 1875 noch festgehalten.

Die pietistische Bewegung war also auf andere Gemeinden übergelungen. Besonders auf junge Kandidaten hat Lampe einen großen Einfluß ausgeübt, da er der bedeutendste Lehrer an der hohen Schule war. Lampe wurde der Berater und Vertrauensmann für weite Kreise, aber nach seinem Tode ging der Pietismus in Bremen doch zurück. Den eifrigsten Vertretern des Pietismus und den Sektierern erschien Lampe selbst doch noch zu kirchenfreundlich. Er trat ihnen auch nicht eifrig genug für Detry ein. Wir finden Berichte eines Pietisten Lehmann, der auch in den Detryschen Wirren die Stadt hatte verlassen müssen, der sich darüber beklagt, daß nur im geheimen einige Prediger sich als der Bewegung günstig zu bezeichnen gewagt hätten.

Die Vertreter einer rechtsinnigen reformierten Theologie waren noch nicht ausgestorben, so daß schweizerische Studenten, die schon vom Pietismus berührt waren, nach Bremen geschickt wurden, um orthodoxe Coccejaner zu werden (s. A. Schweizer, Die protestantischen Zentraldogmen, Bd. II, S. 749 ff.). Also Coccejus war ins Orthodoxe verwandelt worden. Aber die Schweizer fanden auch andere pietistische Kreise und ließen sich von der Coccejanischen Grillenfängerei nicht einnehmen. Indessen kam schon eine neue Theologie auf, und es ist gerade der Pietismus, welcher das Aufkommen einer dogmatischen Unbestimmtheit und Weitherzigkeit be-

fördert hat. Das Erbauliche in der Schrift wird jetzt hervorgeholt, und wenn die Predigten auch noch lange nicht die moralisierende Tendenz der Aufklärungszeit offenbaren und noch einen tieferen religiösen Gehalt haben, jetzt wird auf die Bekehrung und Heiligung gedrungen, und die Polemik gegen die Ketzer tritt zurück. Und so haben die Pietisten vom Schlage eines Detry doch der Aufklärung die Wege bereitet und sind in sie aufgegangen bis auf ein kleines Häuflein der Stillen und Feinen im Lande, mit denen Gottfried Menken zusammenhing, die sich dann auch an ihn angeschlossen, als er Prediger von St. Pauli wurde, 1802.

In diesen Kreisen verschloß man sich der freien Lebenshaltung, der neuen Mode und Sitte. Als G. Menken in seiner Blütezeit stand, haben die Frauen und jungen Mädchen, die seinem Kreise angehörten, es sich zum Grundsatz gemacht, sich einer auffallenden Einfachheit in ihrer Kleidung zu befleißigen. Diese neu-pietistischen Kreise standen damals aller Kunst fern. „Wiederholt wurden wir hier daran erinnert, daß die ersten Künstler in der Musik und Bildnerei aus Kains Geschlecht stammten. Im besondern wurde der Besuch des Theaters geradezu als Sünde angesehen,“ (s.: Aus der Jugendzeit eines alten Pastors, Wismar, Bartholdi, herausgegeben von Prof. D. Hashagen, S. 197 ff.)

Und daß dies der reformierte Pietismus war, geht auch daraus hervor, daß man in diesen Häusern keine Kreuzigere sah, während leere Kreuze sich vielfach vorfanden. Und darin stimmte dieser Pietismus mit dem Rationalismus überein: Sie hatten beide kein Auge und kein Ohr für kirchliche Kunst. Im letzten Grunde haben sie beide darin eine bloße Tändelei und Spielerei gesehen, wenn nicht gar heimliche Abgötterei.

Etwas, was diesem Zeitalter eigentümlich ist, haben wir noch hervorzuheben. Der reformierte Pietismus hat den Geist strenger sittlicher Lebenshaltung, den die heftigen Lehrstreitigkeiten, welche die reformierte Orthodorie über die Prädestination und andere Lehrstücke geführt, etwas in den Hintergrund gedrängt hatten, wieder verstärkt. Aber auch die Zeiten des 30 jährigen Krieges hatten noch viel zur Zerrüttung der Sitten beigetragen, wie auch schon das ansechtbare Leben vieler Geistlichen beweist. Es waren Undereyck und seine Gesinnungsgenossen gewesen, welche die Forderung der Einsetzung eines Presbyteriums und der Einführung einer Kirchen-

disziplin aus der Zeit des Pezelius wieder aufnahmen. Sie nahmen es scharf mit der Zulassung zum Abendmahle und hielten die Unwürdigen davor zurück. Ein pietistischer Eiferer, Andreas Rauchcamp aus Huchting, ein Schüler Undereycks, wird einmal, 1686, vor dem Ministerium verklagt, daß er in der Sittenzucht so streng verfare, daß er früher doch zum Abendmahle Zugelassene zurückweise. Er hatte diesen Bauern gesagt: Es sei besser, wenn sie Arsenik genommen hätten und ihnen der Bauch geplatzt wäre, als wenn sie das Abendmahl genommen. Auch über die Morgen- und Abendgebete und das Vaterunser der Landleute habe er verächtlich gesprochen und gezweifelt, ob innerhalb 28 Jahren einer der Verstorbenen selig geworden wäre. J. Fr. Jfen in seinem Buche: Joachim Neander, Sein Leben und seine Lieder, Bremen 1880, schreibt darüber, S. 35: „In der Stadt herrschte damals (etwa 1650) ein ehrbares, steifes und äußerst pedantisches Leben. Die dunkle Tracht der meisten Männer und Frauen, der ehrsame Zuschnitt des ganzen Lebens, die übertriebene förmlichkeit in allem Auftreten und Verhandeln lagen zwar einestheils in der Zeit, welche äußere Ehrbarkeit von den Bürgern forderte, zum Teil aber bekunden sie den kalvinischen Charakter Bremens!“ — Wir führen nur ein Beispiel dafür an: alle Handwerker aus der Stadt gingen ihres Amtes verlustig, deren Frauen zu früh geboren hatten. — Jfen fährt dann fort: „Wir haben von diesem altbürgerlichen Wesen eine genaue und anmutige Schilderung eines durchreisenden Engländers, der über die strenge Sonntagsfeier, die zahlreichen Gottesdienste, das ehrbare Auftreten der Prediger, Ratsherren und Frauen, über die grausamen Züchtigungen am Pranger und auf dem Markte usw. sehr ergötzliche Briefe schreibt. Zwar datieren diese schon aus dem folgenden Jahrhunderte, als der Pietismus durchgedrungen war und einen viel größeren Ernst in vielen Bürgerkreisen hervorgerufen hatte. Im ganzen aber passen sie auch für Neanders Zeit. Bezeichnend ist dies: Der Engländer findet die Reformierten unausstehlich ernst, die Lutheraner dagegen, mit denen er im Ratskeller trinkt, sind viel jovialer.“ Wir werden diesem Unterschiede in der Lebenshaltung der beiden Konfessionen auch noch bei der verschiedenen Stellung zum Theater begegnen. Was Max Weber in dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XX. Bd., 1. Heft 1904 und ebendasselbst XXI. Bd., 1. Heft 1905 sagt, finden

wir ebenfalls bestätigt für Bremen und besonders den Bremischen Pietismus, daß nämlich für die Pietisten intensive Frömmigkeit mit ebenso stark entwickeltem geschäftlichen Sinne und Erfolge verbunden waren. Den Calvinismus beherrscht der Gedanke der Bewährung des Christen in seiner Berufsarbeit und Lebensführung; die rastlose Berufsarbeit ist ein Zeichen der Selbstgewißheit der Berufung. Es habe vielleicht nie eine intensivere Schätzung des sittlichen Handelns gegeben als die, welche der Calvinismus in seinen Anhängern erzeugte.

In der That, die bremischen, niederrheinischen, niederländischen Kaufleute sind dafür ein Beweis, und auch für Bremen ist der praktische Effekt pietistischer Grundsätze eine noch striktere Kontrolle der Lebensführung im Berufe und eine noch festere religiöse Verankerung der Berufssittlichkeit gewesen, als sie die von den feinen Pietisten als Christentum zweiten Ranges angesehenen bloß weltliche Ehrbarkeit der normalen reformierten Christen zu entwickeln vermochte. Dem flitter und Schein chevaleresken Prunkes, der, auf unsolider ökonomischer Basis ruhend, die schäbige Eleganz der nüchternen Einfachheit vorzieht, setzten sie die solide Bequemlichkeit des bürgerlichen home entgegen. Diese Kaufleute waren treu im Kleinen und konnten darum so große Opfer für die Wohltätigkeit in der Stadt und an den Glaubensgenossen bringen und brachten sie wirklich, wie wir es ganz besonders auch von den reformierten Bremern nachweisen können.

## Neuntes Kapitel.

### Der Rationalismus in Bremen.

Auf unserer Stadtbibliothek befindet sich eine Sammlung von obrigkeitlichen Verordnungen mit der Aufschrift: Sitten und Luxus. Es verbietet der Rat etwa die Fastnachtslarvereien, die Konventikel der Pietisten usw. Es sind darin enthalten Sonntags-, Hochzeits-, Leichenordnungen; aus dem Jahre 1672 eine geschriebene Ordnung mit dem Verbote, Juwelen, Perlen, Haarlocken zu tragen; die Widerstrebenden sollen der Kirchenordnung unterworfen werden. Man

sieht auch daraus: Calvinistischer Geist war auch in das reformierte Bremen eingezogen.

Beigelegt ist der Sammlung ein astrologisches Prognostikon, eine Beilage zum Bremischen Staatskalender von 1748. Der Sammler bemerkt dazu: „Dieses sogenannte astrologische Prognostikon habe ich hiermit angelegt zum Beweise, wie tief der Verstand unserer Vorfahren noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts unter Dummheit und Finsternis begraben lag. Zum Troste aller dieser, die solche Flecken in der Geschichte unserer Vorfahren irgendwo wahrnehmen, setze ich noch hinzu, daß es das letztemal war, daß man solchen Unsinn in den Staatskalender aufnahm.“ In diesem Schriftstücke wird zunächst für jeden Monat ein voraussichtlicher Witterungsbericht aufgestellt. Dann wird von Kriegen und Welthändeln gehandelt: „Das Jahr hat viel mehr Anzeichen zu blutigen Kriegen, wo es auch sein wird, als zum erwünschten Frieden.“ Auch von Gesund- und Krankheiten wird da geweissagt nach dem Stande der Gestirne. Der eine Monat bringt Podagra, der andere Hitzschläge usw.

Der Bibliothekar der „Bremischen deutschen Gesellschaft“ Johann Philipp Cassel, dem wir diese Sammlung verdanken, setzt also um 1750 den Beginn der Aufklärung für Bremen an, und das ist ungefähr richtig. Noch etwa 200 Jahre nach der Reformation hat die reformierte Orthodorie hier geherrscht.

Wir glauben den Nachweis geführt zu haben, daß die Erweichung der alten orthodoxen Lehre schon durch den Pietismus eingeleitet wurde.

Aber ein Menschenalter später zog nun die Aufklärung wirklich in Bremen ein, und wieder hat sich die Geistlichkeit aufs heftigste dawider gesträubt und Gewaltmittel zur Unterdrückung der Freigeisterei angewandt. Ein junger Theologe, Johann Heinrich West, gab 1751 die „Blätter zum Nutzen und Vergnügen“ heraus und gründete die Bremische deutsche Gesellschaft. Von 1757 ab erschien hier „das Bremische Magazin zur Ausbreitung der Wissenschaft, Künste und Tugend, von einigen Liebhabern derselben mehrenteils aus den englischen Monatsheften gesammelt und herausgegeben“. Die Schriften der englischen und französischen Freidenker waren auch in Bremen bekannt geworden und hatten heimliche Leser gefunden. Sie verbanden sich zu einer Gesellschaft und wollten an ihrem Teile

der Wissenschaft, Tugend und Religion dienen. Die Vernunft wird laut gepriesen und kühn eine Fülle neuer Probleme angefaßt. Derselbe West, der aus Bremen fliehen mußte, um einer Verhaftung zu entgehen, hat 1754 auch mit Bremer Freunden, deren Namen er verschwieg, die Gründung einer „freyen Gesellschaft zur Aufnahme der Religion“ betrieben. Die Männer der freyen Gesellschaft wollten über die Religion nachdenken und ihre im Gemüte schwebenden freien Gedanken und Zweifel wider die Kirchenlehre zum Ausdruck bringen und selbst einmal so schreckliche Unwahrheiten, wie diese: „es gäbe keinen Gott“, vor dem Richterstuhle der Vernunft und Wissenschaft zur Aussprache bringen.

Die Zeitschriften dieses Kreises konnten sich zwar noch nicht halten, aber lange konnte sich das geistliche Ministerium diesem Geiste der Aufklärung nicht widersetzen. Schon 1760 hat Basedow dem Ministerium seine Schrift über Rechtgläubigkeit und Toleranz zugesandt, und das Ministerium hat sie behalten. 1774 wurde das erste Fragment des Wolfenbüttler Ungenannten herausgegeben; 1778 erschien Lessings *Anti-Goeze*, der in Bremen gewiß besondere Aufmerksamkeit fand, da Goeze 1766 auch die Bremischen Reformierten scharf angegriffen hatte, so daß der Rat auf Drängen des Ministeriums beim Hamburger Senate, nicht umsonst, Beschwerde wider ihn erhoben hatte. Wolff popularisierte die Leibnizsche Philosophie. Die Theologie fing an, die Entstehung der heiligen Schriften, die Bildung der Dogmen zu untersuchen; das Inspirationsdogma wurde erschüttert, der Ketzergeschichte besondere Aufmerksamkeit zugewandt; die Naturwissenschaft fing an, an dem Dogma der Kirche vorbeizugehen. Herder verkündigte die Idee der Humanität. Hase hat von ihm gesagt: „Christus war viel weniger sein Gott, als die Humanität seine Göttin.“ Er trat dem Dogmatismus entgegen und versuchte auf das Christentum Christi zurückzugehen. Dann kam das Zeitalter Kants und Schillers und Goethes. Wie eine Flutwelle ging das über Deutschland. Die Theologie wurde in die Bewegung mit hereingezogen; die theologischen und philosophischen Lehrstühle wurden im Zeitalter Friedrichs des Großen von den Anhängern des Neuen besetzt.

Es ist eine allgemeine Klage, die in diesen Zeiten von den stark zusammengeschrumpften Kreisen derer, die noch bibelgläubig sein wollten, stets wiederholt wird, daß man auf deutschen Hoch-

schulen vergeblich nach gläubigen, christlichen Dozenten suche. Das klagt uns z. B. Gottfried Menken von Jena, Göttingen, Duisburg. Die Leute, spottet er über die Jenenser, meinen es so ehrlich und gut: „Lieber,“ läßt er sie sagen, „das nackte dürstige Evangelium, du verschmachtetest dabei, du bleibst zurück an Erkenntnis und Weisheit, wirf es weg und nimm meine aufgeklärte Philosophie.“

In Göttingen war es nicht anders, lauter Aufklärer und Rationalisten dort: Planck, Eichhorn, Abt Pott. Als ein Bremer Student Pott eine biblische Predigt einsandte, erhielt er den Rat, er solle sich von den alten dogmatischen Ansichten losmachen, mit denen es für immer aus sei.

Diese aufklärerische Theologie gewann auch in Bremen nach und nach die Kanzeln. Menken nennt 1806 seine Vaterstadt „eine Herberge des Satans“. Auch ehemals dem biblischen Christentume ergebene Prediger, wie Stolz und Häfeli, hätten nicht den Mut gezeigt, dem Geiste ihrer Mitwelt zu widerstehen. Die Idole des Zeitalters seien Vernunft und Moral; Herder selbst sei, wie sein Zeitalter, fade und klein geworden. Und die Geistlichen, welche zum Rationalismus übergetreten seien, hätten viele Schwache im Glauben irre gemacht.

Von etwa 1780 an wurde in diesen Kreisen der „Rationalismus“ als Feind und Zerstörer des Glaubens bezeichnet. Zwanzig, dreißig Jahre früher hatte man daselbe Materialismus, Freigeisterei, Aufklärung genannt. Niemand kann diese zwei Perioden klar und deutlich voneinander scheiden. Die berühmtesten Rationalisten Bremens, Stolz an Martini und Nicolai am Dom, halten das auch nicht auseinander und führen solche, die wir entweder Aufklärer oder Rationalisten nennen würden, unterschiedslos als ihre geistigen Väter an. Der Rationalismus hat die mehr gefühlsmäßige, noch überschäumende Freigeisterei und Aufklärung in ein festeres Bett geleitet; er ist klarer und prinzipieller, aber auch kälter und nüchterner geworden.

Ein ursprünglich großes und wohlberechtigtes Anliegen, sagt Carl Hase, haben die Rationalisten in Deutschland vertreten, nämlich „nichts für wahr zu halten, als was durch klare und unbezweifelte Vernunftgründe gerechtfertigt werden könne“. Das hat ihnen gewiß auch in Bremen die Gunst der vorwärtstrebenden Jungen, wie eines Johann Smidt, unseres späteren großen Bürger-

meisters, und allmählich auch der Älteren gewonnen, da die alte dogmatische Orthodorie doch nicht mehr befriedigen konnte in diesem Zeitalter, wo alle Geistesgrößen das kirchliche, bekennismäßige Christentum verlassen hatten. Endlich die Gedanken- und Gewissensfreiheit zu gewinnen, welche die Reformation doch noch nicht gebracht, während die Zeit der Epigonen auch die Ansätze dazu, welche in der Reformation gemacht worden waren, wieder völlig unterdrückt hatte, das war immerhin ein Ziel, das des Strebens der Edlen wert war! Aber in Bremen, wie im übrigen Deutschland hat der Rationalismus doch nie einen vollen Sieg errungen. Es hat immerhin kleine Kreise gegeben, von denen auch Gottfried Menken ausging, die im biblischen Christentume ihren Glauben fanden und in der Zeit der Befreiungskriege wieder erstarkten. Sie haben auch das alte bekennismäßige Christentum selber verjüngt und vertieft.

Der Rationalismus wurde auch in Bremen alt und schwach. Es gebrach ihm an geschichtlichem Sinne, er befriedigte nicht die Bedürfnisse des Gemütes. Die Romantiker entzündeten eine neue Liebe zur Vergangenheit, ihren Schöpfungen und Heiligtümern. Die alten Bekenntnisse und Lieder wurden aus der Vergessenheit herausgeholt; der Sinn für die Tiefe und Schönheit der Bibel erwachte wieder, und die Noth erweckte einen starken, lebendigen Gottesglauben. An Richard Rothe, dem Sohne eines rationalistischen Hauses, kann man erkennen, wie die Söhne sich von den Vätern wandten. Dieser feine und tiefe Geist wurde für eine Zeit ein fanatischer Romantiker und Kirchenmann und verlästerte und verhöhnzte, was sein Vater und dessen ganzer Kreis verehrte. Und ungeheuer scharf, wie wir es an Menken und Treviranus sehen werden, und heimtückisch und hinterlistig, wie es Hausrath in der Biographie Richard Rothes nachweist, waren die Mittel, welche die konfessionellen Theologen und die reaktionären Kirchenregimente unter Führung Hengstenbergs, Gerlachs und Stahls zur Überwindung des Rationalismus anwandten, wie sie die humanistischen Rationalisten nicht nachmachten. Man kann sagen: um 1825 ist der alte Rationalismus in Bremen innerlich überwunden, und die biblische Richtung hat in Menken und Mallet glänzende Führer gewonnen. Nach dieser allgemeinen Übersicht will ich diese fünfzig Jahre von 1775—1825 nach den Quellen zu schildern versuchen, ohne doch eine völlig erschöpfende Darstellung geben zu können.

Wie Ulrich von Hutten einst gejubelt: O Jahrhundert, es ist eine Lust, in dir zu leben, die Geister sind erwacht, — das ist die Stimmung, die auch die Aufklärer und Rationalisten beseelte. Wenn man eine Jubelpredigt von Stolz an Martini oder Nicolai am Dome bei der Jahrhundertwende liest, immer wird man diese Töne angeschlagen finden: das Jahrhundert der Aufklärung, in dem wir's herrlich weit gebracht; das Zeitalter der Vernunft und des Fortschritts und einer neuen besseren Moral. Man hat das beseligende Gefühl, den schweren geistigen Druck der vergangenen Jahrhunderte los zu sein. Glaube und Vernunft stehen nicht mehr im Widerspruche, sondern die ewigen unvergänglichen Wahrheiten der Religion sind mit den Forderungen der Vernunft in schönstem Einklange. Alle diese Männer leben des Glaubens, daß sie nur die Wiederentdecker einer Gottesverehrung sind, die auch Jesus Christus der Welt habe bringen wollen. Alle dogmatischen Ausdrücke, wie Gottessohn, Erlöser, Heiland werden arglos umgedeutet, ohne daß sich die Rationalisten bewußt waren, ein geschichtliches Unrecht zu begehen. Die Bekenntnisse werden überall zurückgestellt, die alten Agenden und Gesangbücher dem Geiste des Zeitalters gemäß umgestaltet, die Verpflichtungen auf die Bekenntnisse abgeschafft oder so weitherzig gefaßt, daß sie niemand mehr banden. Die Religion wird verweltlicht. Die Predigten schließen sich zwar noch an biblische Texte an, aber die Texte werden ganz willkürlich behandelt. Die Ideale der Aufklärungszeit werden aus jedem Texte auf das gewaltsamste herausgeholt; alles wird auf die Kanzel gebracht, was im Sinne der Aufklärung geschehen ist und erstrebt wird.

Das Moralische steht obenan, aber das ist noch nicht die ernste und tiefe Moral eines Kant oder Fichte. Den gemeinen Nutzen wollen diese Männer überall befördern; gemeinnützige Bestrebungen werden in den Vordergrund gestellt. Das Armenwesen wird verbessert, in die Krankenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse dringt ein milderer Geist, die Schulen werden reformiert. Eine weiche, gerührte Stimmung bemächtigt sich der Gemüther. Mit Vorbedacht legen die Geistlichen die besondere geistliche Haltung ab und huldigen einem freien und frohen Lebensgenusse. Im Hanseatischen Magazin, das Smidt herausgab, lesen wir 4. Bd. S. 246: „Die Geistlichkeit in Bremen ist nicht, wie an so vielen Orten, ein Gegenstand des Tadels und des Widerwillens. Freimütige, helldenkende, humane Männer

machen den größten Teil derselben aus. Der Bremer fordert von seinem Prediger mehr das Humane als das Amtsmäßige. Denn steife Orthodorie ist hier längst in Kirchen, Häusern und äußeren Zeichen selten geworden. Sie würden in Gesellschaften viele Bremische Prediger von den übrigen Gästen gar nicht unterscheiden können." An Religionshaß, heißt es ebenda, ist dort gar nicht mehr zu denken, es wohnen ebensoviele Lutheraner dort als Reformierte und kommen in Frieden miteinander aus.

Diese Rationalisten sind alle Optimisten; sie sind von der Vollkommenheit der Schöpfung überzeugt und preisen die Werke des Schöpfers mit den höchsten Ausdrücken; es ist, als ob für sie alle Rätsel des Daseins verschwunden wären. Die Übel in der Welt und das Leiden bedrücken und ängstigen sie nicht so in ihrem Gottesglauben wie uns. Sie sind auch Optimisten in dem Sinne, daß sie gewiß sind, daß die rechte Erkenntnis sofort auch den Aberglauben vertreiben müsse, und daß das Wissen um die Tugend die Tugend selbst herbeiführen werde. Die sittlichen Anforderungen werden auch nicht gerade hochgespannt. Als Stolz aus Zürich an die Stelle de Cuyppers gewählt wurde, schreibt der Senat in dem Berufungsschreiben an Stolz von Cuyper, diesem „würdigsten Greis, dem ein aufgeklärter Verstand und ein mit seinen Lehren völlig übereinstimmendes Betragen allgemeine Hochachtung erworben“, und wünscht Stolz, daß ihm „auf dem Gipfel menschlicher Jahre durch seine Bemühungen eine Saat reifen möge, die dort in einer wonnevollen Ewigkeit die reichste Ernte der herrlichsten und unvergänglichsten Früchte verspreche“. Es waren lebenswürdige, auch sittlich hochstehende Menschen unter diesen Rationalisten, aber das ist doch so überschwenglich geredet, wie wir es heute kaum mehr ertragen würden.

Und der zweite Prediger von Martini, Tiling, rühmt seine lebenswürdige Gemeinde in hohen Tönen. Es sind durchgängig aufgeklärte und belesene Personen, jedoch ohne die profane, bibelverachtende Gesinnung, die man gemeiniglich unter Aufklärung verstehe. Sie habe ganz besondere Liebe zu den Predigern und Einigkeit unter sich selbst. Eifer für den Gottesdienst und exemplarischer Wandel bildeten den Charakter dieser Gemeinde. Sodann eine ganz vortreffliche, heitere, geschmackvolle Kirche, d. h. mit weißgetünchten Wänden und hellen Fenstern. „Und die Sitten unserer Stadt sind

gegen andere Städte von gleicher Größe und Reichtum noch sehr unverdorben; der Luxus will einreißen, aber man arbeitet mit Macht dagegen, und die Vorsehung selbst scheint uns zu Hilfe zu kommen. Unser Ministerium besteht aus einigen alten und mehr aufgeklärten jungen, friedfertigen Männern. Wir schwören auf keine symbolischen Bücher, sondern assertieren bloß ohne etwas, was einem Eide ähnlich sieht, verbo dei und verschiedenen Symbolis unserer Kirche. Die Dordrechter Synode kennen wir nicht. Die Art zu predigen bei unseren jüngeren Brüdern ist populär. Kurz, wir sind ein glückliches Völkchen, das im verborgenen viel Gutes in sich vereinigt und vielen Segen von dem Gotte genießt, der schon ein Jahrtausend über uns wacht."

Man sieht, diese Rationalisten stehen viel persönlicher zu ihrem Gotte als wir; sie verstehen seine Ratschlüsse viel besser. Das Wort des Paulus: „Herr, wie unbegreiflich sind deine Gerichte und wie unerforschlich deine Wege“, tritt hier in den Hintergrund. In dieser Religion ist alles klar; sie hat keine Tiefen und Geheimnisse mehr, nachdem die Vernunft so hell zu leuchten angefangen hat.

Dann wird das Vergnügen gerühmt, das den Geistlichen alle Sommer der Gebrauch der Brunnenkur auf dem Lande gewähre, und was das Land für Früchte, der Wald für Wildbret, der Fluß und das nahe Meer für kostbare Fische trügen, so daß es auch hier im Norden wohl auszuhalten wäre.

Und so optimistisch antwortet denn auch wieder der Neuerufene: „Ich vermag diesem Rufe aus Ehrfurcht gegen die Leitung der göttlichen Vorsehung nicht zu widerstreben, der ich mich im Gegenteil, da ich mich gut dabei befinde, immer kindlicher hinzugeben willens bin.“ Wie viele und wie lange rührselige Briefe schreiben diese Männer, und wie höflich sind sie, wie schmeichelhaft reden sie voneinander, und wie leicht sind sie zu Tränen gerührt. — Mit dem allem soll keineswegs der Stab gebrochen sein über diese Männer und diese Zeit; es tut einmal wohl, wenn man an die Zeit der Rechtgläubigkeit zurückdenkt und den tiefen Stand ihrer Sittlichkeit, wo von der Sündhaftigkeit und von der Tilgung der Sünde durch Christi Blut so viel geredet und an der Heiligung so wenig gearbeitet wurde, appellieren zu hören an die Vortrefflichkeit der menschlichen Natur und predigen zu hören, wie

es etwa Stolz tut: „Laßt uns besser werden, gleich wird's besser sein.“

Und vor allem dies: die herrschende Orthodorie war überzeugt, daß die Predigt des Wortes in den Kirchen genüge; sie war ja schon argwöhnisch gegen die Pietisten, die sich zu häuslicher Erbauung zusammenfanden und das rechte Leben im Geiste Christi höher achteten, als die kirchliche Lehre über Christus und sein Werk. Die Neueren aber machten den Anfang, an allen Ecken und Enden zu bessern und ihre Grundsätze ins praktische Leben zu übersetzen.

Im Vorworte zum Hanseatischen Magazin, I. Bd. von 1799, schreibt Smidt: In Deutschland gelte ziemlich allgemein die Meinung, als gehörten die Reichsstädte nicht zu den Staaten, welche durch Publizität für das Fortschreiten ihrer Kultur die angelegentlichste Sorge zu tragen pflegten, und man schließe daraus gewöhnlich auf einen gänzlichen Mangel dieser Sorge. Dieser falschen Meinung wollen eben die Mitarbeiter im Hanseatischen Magazin entgegentreten. Es ist nicht zufällig, daß in den Hansestädten in dieser Zeit drei Gesellschaften gegründet wurden, welche die neue Bildung pflegen und gemeinnützigen Bestrebungen einen Mittelpunkt geben wollten. In Bremen ist es die physikalische Gesellschaft von 1776, die 1783 den Namen Museumsgesellschaft annahm, in der alle Vorwärtstrebenden: Naturforscher, Astronomen, Ärzte, Pastoren mit frischem Eifer tätig waren, wissenschaftliche Sammlungen anlegten und durch geistigen Austausch sich förderten. In Lübeck die 1789 gegründete und noch heute bestehende „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“. In Hamburg die „Patriotische Gesellschaft“. In dem Hanseatischen Magazin wird des öfteren über die Wirksamkeit dieser Gesellschaften geschrieben und das Arbeitsprogramm veröffentlicht. Überall wird eine aufklärende Tätigkeit ausgeübt, die Wohltätigkeit angeregt, pädagogische Neuerungen betrieben. Die schon 1765 begründete hamburgische (patriotische) Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe betrieb zunächst die Gründung einer Bibliothek. Diese sollte zur Befestigung humaner Grundsätze mitwirken und wenigstens relative Bildung jeder Art befördern. In ihrem Hause stellte sie z. B. eine Büste von Samuel Reimarus auf. Ein Sieveking rief in der patriotischen Gesellschaft 1791 seinen Mitbürgern zu: „Ein edler Luxus wäre es, . . . einen schönen Begräbnishain zu pflanzen und

mit Denkmälern der Kunst zu zieren, die die Gedanken an die Tugenden unserer Väter, an Fortwirken nach dem Tode, an hohe menschliche Unsterblichkeit in den Vorübergehenden weckten." Schon damals beschäftigte man sich mit dem Gedanken an die Verbrennung der Toten. Zur Gründung einer Sparkasse ließ die Gesellschaft ein Flugblatt ausgehen, Hans. Magazin IV. Bd. S. 33 ff. — In einer Übersicht über die Geschichte der Bremischen Museumsgesellschaft schreibt der Arzt Dr. Wienholt, Hans. Magazin, II. Bd. 2, S. 136: „Diese Geschichte wird ergeben, daß auch hier schon längst die Strahlen einer echten Aufklärung durchgedrungen waren. Ein Boden, in dem Naturkunde und Geschichte, diese beiden Hauptfeinde des Aberglaubens und der Dummheit, so tief wurzeln, da müssen am wohlthätigen Lichte die besseren Pflanzen zu einer Stärke gedeihen.“

Der Rationalismus war nicht so unfruchtbar und so verderblich, wie die Hengstenberg und Genossen ihn malten. In Hamburg, wo der Rat Jahrzehnte hindurch den Rationalismus beförderte, haben die Rationalisten unter Führung des „tätigen Menschenfreundes“, des Hauptpastors an St. Petri, Christoph Christian Sturm, eine Anstalt zur unentgeltlichen Heilung und Verpflegung armer Kranken ins Leben gerufen, auch an der Gründung der allgemeinen Armenanstalt sich hervorragend beteiligt, desgleichen eine Sonntagschule für Arme eingerichtet. In Bremen wurde das Armeninstitut auf neue Grundlagen gestellt und ein neuer Anlauf genommen zur Verbesserung der Schulen in Stadt und Gebiet, Armenschulen eingerichtet, eine gehobene Bürgerschule von Geistlichen begründet.

Doch wie sich das im einzelnen ausnimmt, wie diese Theologen gepredigt und gewirkt haben, welche Erfolge sie erzielten und welchen Widerspruch sie erfuhren, das soll noch durch einige genauere Hinweise erläutert werden. Ich berufe mich dafür auf viele zeitgenössische Schriften, die unsere Stadtbibliothek aufbewahrt.

Daraus erkennen wir, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts eigentlich nur noch ein Pastor Meier in der Neustadt als bibelgläubiger Theologe bezeichnet wird. Unser Bremischer Kirchenhistoriker Iken sagt in seiner Geschichte der St. Pauli-Gemeinde, daß die Prediger dieser Periode Kinder ihrer Zeit gewesen seien, und wenn die Nonnen, Meister, Düsing, von Uschen, Ewald, Kieselbach, Iken auch bekennnistreu erschienen seien, so seien sie doch immer stark rationalistisch angehaucht gewesen. Und das ist noch

in viel stärkerem Maße der Fall gewesen, als Jen es zugeben will. Das kann man auch noch von dem 1814 nach St. Ansgarii berufenen Dräseke sagen. In einem Büchlein: „Gamaliel und seiner Freunde Abendunterhaltungen über die bevorstehende Predigerwahl der Bremischen Kirchengemeinde zu St. Ansgarii“, das auf Smidt zurückzuführen ist, beschreibt uns Gamaliel, hinter der Smidts Gattin zu suchen sein dürfte, das kirchliche Bremen zu ihrer Jugendzeit: Gerne hatte sie Heeren am Dome gehört, einen redlichen und frommen Mann. Die Kirchen wurden fleißiger besucht als jetzt; es gab nur Rechtgläubige an der einen — mit der Rechtgläubigkeit ist es nicht so scharf zu nehmen — und Spötter an der anderen Seite von frivol voltairischer Art, mit denen niemand etwas zu tun haben wollte, daneben einen Kreis von etwa zwei Duzend Personen aus der Gesellschaft, mehr Frauen als Männer, die sich Sonntags und Mittwochs nachmittags abwechselnd in der einen oder anderen Wohnung ihrer Genossen zu versammeln pflegten, alle weltlichen Vergnügungen mieden, keine Karten anrührten, Schauspiele und große Gastmähler für Sünde hielten. Man nannte sie die Frommen, auch wohl die Feinen, die Stillen im Lande. Es sind die Reste der alten Pietisten gewesen.

Durch die Lavatersche Bewegung — er war 1786 als Prediger an Ansgarii gewählt worden, hatte die Wahl zwar nicht angenommen, aber seine Freunde hier besucht und einen regen Briefwechsel mit ihnen unterhalten — sei die Streitsucht auf die Kanzeln gekommen und Rechtsinnige und Aufgeklärte widereinander geraten. Dann spricht sie von Stolz, dem Bürger von Zürich, der 1785 nach Martini, von Häfeli, auch ein Schweizer, der 1793 nach Ansgarii, von Ewald, der 1796 nach Stephani berufen worden war. Sie pflanzten, jeder auf seine Weise, religiösen Sinn. Das sei vorzüglich von ihren Katechisationen ausgegangen und habe sich dann in einzelne Familienkreise verbreitet. Häfeli, der die vorzüglichsten Kanzelgaben besessen, sei der beliebteste Kanzelredner gewesen, seine Kirche gedrängt voll. In den französischen Trübsalstagen sei dann der Rationalismus verdächtig geworden, zumal einer seiner Anhänger sich nicht gescheut habe, vom großen Napoleon zu reden. Menken, seit 1802 an St. Pauli, 1811 an Martini, habe dann durch sein frohes und gläubiges Hoffen die Gemüter stark angezogen. Auch Gamaliel, also Smidt selber, hat Menken mit Vergnügen und Erbauung ge-

hört, desgleichen aber Stolz, und der sogenannte Supranaturalismus des einen habe ihn so wenig gestört wie der Rationalismus des anderen. Er habe mehrere der vorzüglichsten Kanzelredner gehört, die ihre theologischen Ansichten allmählich auf sehr bedeutende Weise geändert hätten, ohne daß ihre religiöse Wirksamkeit auf die Gemeinde dadurch im geringsten Abbruch erlitten hätte.

Eine Freundin Menkens, Fräulein von Post, gibt von ihrem Standpunkte aus in Briefen ihr Urteil über Häfeli und Stolz dahin ab: Häfeli predigte vom Tode des Herrn nicht nur als vom Tode der reinsten Unschuld und Tugend, sondern als von einem Verfühnungstode. Er nannte den Herrn nicht nur das reinste, heiligste Wesen im Himmel und auf Erden. Diese Predigt, wohl an einem Karfreitage gehalten, habe damals große Sensation erregt. „Die einen freuten sich, indes die anderen sich ärgerten und damit trösteten, er mache es, wie es einem aufgeklärten Lehrer gezieme, der sich nach dem Volksglauben richte, wenn sein Herz auch anders denke.“ Aber die herrschende Tendenz seiner Vorträge gehe dahin, seine Zuhörer zu rechtschaffenen, tugendhaften Menschen zu machen. Er beschränke sich fast ausschließlich auf die Sittenlehre, wo er im wesentlichen nichts anderes sage und lehre, als was nicht auch ein weiser und tugendhafter Heide gelehrt und was ein Professor der Moral in seinem Hörsaale auch tun könne.

Und über Ewald sagt sie: Ich freue mich, wenn seine Christlichkeit dennoch durchschimmert in seinen Predigten. Diese Kreise, zu denen immerhin auch Rathsherren wie Tidemann, Schöne, Dreyer gehörten, fühlten sich also nicht in ihrem religiösen Gefühle befriedigt durch die moralischen Vorträge der Rationalisten. Aber sie müssen sich gestehen, daß die Mehrzahl der Bürger nichts wissen wolle von der Berufung eines bibelgläubigen Theologen, wie es der in Wezlar wirkende Bremische Theologe Menken war. Als einmal 1797 eine Pastorenwahl in Stephani stattfand, wurde auch Menken von einflußreichen Gönnern auf den Wahlaufsatz gebracht, aber die Gemeinde wählte einen anderen, Kieselbach, und Menken wurde als Zelot, als ein unduldsamer, leidenschaftlicher, einseitiger und dummer Mensch hingestellt.

Jetzt aber wollen wir einmal einem echten Rationalisten selbst das Wort geben, eben Stolz, der von 1785—1811 hier an Martini wirkte und als der Führer der Rationalisten galt. Auch er hatte

eine Entwicklung durchgemacht, wie sie oben Gamaliel uns beschrieb, und war zum Aufklärer und Rationalisten geworden.

Er gab an der Wende des Jahrhunderts einen Band Predigten heraus, der weithin Beachtung fand. Von den Merkwürdigkeiten des Jahrhunderts will er seine Gemeinde im Jahre 1800 unterhalten. Das Christentum ist ihm nichts anderes als eine Anstalt Gottes zur Erleuchtung und Aufklärung der Menschen. Aber jeder Freund der Aufklärung soll auch seiner helleren Erkenntnis durch sein Betragen Ehre machen. Lust und Freude an einer von Aberglauben entfernten Religion, an den Fortschritten eines von Menschenfälschungen gereinigten Christentums, an der Unterhaltung erleuchteter Lehrer in unseren Andachtshäusern wünscht er seiner Gemeinde zu Neujahr. Er nennt sich mit Vorliebe einen Volkslehrer. Seine Predigten, obzwar an biblische Texte angelehnt, betreffen etwa: Salomo den Weisen — will sagen: Friedrich II., den König von Preußen, die Revolutionen, Gemeingeist oder das Schicksal der Schweiz, verdorbene Höfe, Krieg, Schafott, Pressfreiheit und Publizität, das Jahrhundert der Aufklärung, Frohsinn; und viele andere trägt er noch im Sinne: über die Bluthochzeit, die Wiedertäufer, Cromwell u. a.

Eine Weihnachtspredigt von Stolz über Luk. 2, 1—14 kann uns die Art dieser Rationalisten veranschaulichen: Von einer heruntergekommenen Fürstenfamilie, also Joseph und Maria aus Davids Haus, — erzählt diese Geschichte. So fallen zumeist selbst die größten Häuser, denen man beinahe eine immerwährende Dauer und einen unvergänglichen Glanz zugetraut hätte. Auch Privatfamilien können diesen Wechsel der Dinge erleben. Bei ihrem Schicksale ergriff sie die einzig vernünftige und wahrer Gottesverehrer würdige Partei. Der Adel ihrer Herkunft war ihr zwar nicht unbekannt, darum ging sie nach Bethlehem, um sich als von der Fürstenfamilie Davids abstammend eintragen zu lassen. Sie waren bescheiden, und ohne daß ihr königliches Geblüt sich dagegen empörte, ließen sie sich im Hofplatze eine Stelle anweisen. Stall zu sagen war Stolz wohl zu gemein. Auch fügten sie sich den obrigkeitlichen Befehlen, die sie von Nazareth nach Bethlehem beschieden. Und sie machten kein Aufsehen, um sich als Sprößlinge des allverehrten Königstammes interessant zu machen. Auch glaubte Joseph nicht, in der Hauptstadt des Landes leben zu müssen.

Von Maria: Sie und ihr Gemahl waren sich selbst genug. Die stillen Freuden einer unschuldigen Liebe, die sie gemeinschaftlich genossen, ließen sie nicht fühlen, daß ihnen manche Bequemlichkeit vornehmer Personen mangelte. Maria war Joseph so anhänglich, daß sie ihn selbst in einem Zustande, der ihr Zurückbleiben in Nazareth vor jedem Richter gerechtfertigt hätte, nicht verlassen wollte, daß sie die Beschwerden einer Fußreise mit ihm teilte und sich zu Bethlehem über die Ungemächlichkeit ihrer Herberge nicht beklagte. Sie weiß sich in jede Lage zu schicken. — Dies alles und noch viel anderes, was nicht zur Sache gehörte; nichts von dem Feste und dem Sinn und Gehalt der tiefsinnigen evangelischen Geschichte. Und er weiß sich auch zu affkommodieren: Er nennt Joseph den Pflegevater Jesu, obwohl er gewiß im Herzen anderer Ansicht war. Am Karfreitage behandelt er das Gebet Jesu: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist, und findet darin die feierliche Bestätigung seines Glaubens an die Unsterblichkeit des Geistes. Die Osterpredigt knüpft an die Frage Jesu an Petrus: Hast du mich lieber, denn mich diese haben? und handelt von den Jüngern als Schülern Jesu. Kein Wort von der Auferstehung Jesu, auch nicht in kritischem Sinne. Auch an Himmelfahrt nichts von der Himmelfahrt, sondern eine Abhandlung über Lehrer und Schüler. Wer das erwägt, findet es begreiflich, daß im Bremer Kirchenblatte<sup>1834</sup> von 1834 über die Pfingstfeier der Rationalisten sich noch folgender Spottvers befindet:

Die Geschichte dieses Tages wird beiseite still gestellt,  
Auf die Seite, wo der Zweifel steht und wo der Glaube fällt.  
Denn sie wissen nichts von Wunder, nichts vom heiligen Geist des Herrn,  
Grünt nur der Begeisterung Schale, fehlen mag des Geistes Kern.

Stolz beschreibt die Veränderung der Denkart in Ansehung der Religion, die das Zeitalter der Aufklärung gebracht habe, dahin: Man glaubt manches nicht mehr, weil man es für vernunftwidrig hält. Also muß das Vernunftwidrige auch aus dem Gottesdienste heraus, und so geht man daran, sich neue Gesangbücher, neue Liturgien, neue Erbauungsbücher zu schaffen. Darüber noch einiges mehr.

In bezug auf die Bekenntnisse waren freilich auch die Bibelläubigen jener Tage nicht mehr fest und korrekt. Von Frankfurt aus schreibt einmal Menken an seine Freunde, 1795: „Ich kenne keine widrigeren Menschen als orthodoxe Prediger, die nur orthodox sind und die Orthodogie der Gesinnung und des Lebens, die

Frömmigkeit und fromme Menschen hassen.“ Das Ministerium aber beschloß 1797, daß die nizänischen und athanasianischen Symbole, sowie das Augsburgische Bekenntnis aus der Frage weggelassen würden, welche den Predigern bei der Aufnahme in das Ministerium gestellt wurde; hingegen sollten das *symbolum apostolicum* und der Heidelberger Katechismus in derselben beibehalten werden können, jenes, weil es bei der Taufe des Kindes vorgelesen werde, dieser, weil er bisher immer bei der öffentlichen Kinderlehre gebraucht worden sei.

Dräseke führt in einem Aufsätze über die symbolischen Bücher (1823) aus: Die Bekenntnisse sind nach ihrem Geiste echt evangelisch. Ihre einzelnen Aussprüche können nicht Normen sein, denn sie sind Menschenwort. Von dieser Seite sind sie nichts mehr als die Schriften jedes anderen freidenkenden und freimütigen gewissenhaften Theologen. „Was sie nicht sein können, werden sie aufhören zu sein, wenn es Zeit ist.“ Wir haben ein symbolisches Buch, die Bibel, ein anderes brauchen wir nicht, denn es gibt kein besseres. Auch kein anderes hat jemals gegolten. Das ist natürlich ein unhistorisches Urteil.

So hat auch von Aschen in einer 1804 erschienenen Schrift: „Skizzen eines Handbuchs für bremische Bürger zur Prüfung der Frage: Wie viele Religionen sind unter euch?“ erklärt: Der Kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger könnten nebeneinander bestehen! Wie wäre das noch ein Menschenalter vorher möglich gewesen, daß ein reformierter und ein lutherischer Prediger nebeneinander gestanden hätten, wie seit Anfang des Jahrhunderts in Ansgarii, später auch in St. Pauli und St. Remberti?

Das Ministerium hat 1791 eine neue „Bremische Agende zum Gebrauch der reformierten Stadt- und Landgemeinden“ verfaßt. Auf diesem Gebiete ist die Kirche vielleicht am konservativsten, aber der rationalistische Geist kommt auch hierin zum Ausdruck. Bei der Taufe wird noch das Apostolikum verlesen, aber mit dem Zusatz: Die uralten Christenlehren bekennen, welche von Christus und seinen Aposteln gepredigt und von der Kirche auf folgende Weise zusammengestellt sind: Ich glaube an Gott, den Vater (folgt das Apostolikum). Also eine bloß referierende Form. Und über dem Kinde wird gesprochen: Bleibe ein Eigentum deines Herrn. Sei ein treuer Untertan seines Reiches, ein froher Erdenbewohner —

niemals hätte eine alte reformierte Agende diesen Satz —, eine Freude der Deinen, ein Segen der Menschheit, ein Erbe des Himmels! Bei der Vorbereitung zum Abendmahle heißt es: Lasset euch durch folgende Vorstellungen zu diesem wichtigen Geschäfte leiten: Das Abendmahl ist nicht bloße Erinnerung, ohne Wirkung und Folgen, auch Bild und Pfand der innigsten Vereinigung seiner Gläubigen mit ihm. Die Eheleute sollen einer glücklichen Nachkommenschaft Vorbild sein, und nicht wie unvernünftige Geschöpfe soll der Mensch in regelloser Wildheit sich auf Erden vervielfältigen. Auch die Ordinationsformel verrät rationalistischen Geist.

Noch viel deutlicher wird das bei dem Gesangbuche von 1812. Man will allerdings nicht alles Alte herauswerfen. Wir glauben, sprechen die Herausgeber im Vorworte aus, einen Fehler vermieden zu haben: die Einseitigkeit. Meistens spricht die Wahl der Lieder das alte oder neue System oder den individuellen Geschmack des Sammlers unverkennbar aus, und daher enthält so manches Gesangbuch nur Lieder von einerlei Ton und Farbe. Uns dünkte, aus einem Gesangbuche müsse man ebensowenig auf das System der Verfasser, als aus einer Kirchengeschichte auf die Konfession des Geschichtschreibers schließen können. Wir haben daher kein Lied um seiner besonderen Ansicht oder Darstellungsweise der christlichen Wahrheit ausgeschlossen, wenn es praktischen Wert hatte oder sich durch Salbung oder Herzlichkeit auszeichnete. — Richtige Gedanken, aber die Herausgeber befinden sich in einer Selbsttäuschung, wenn sie meinen, nun wirklich nach diesen Grundsätzen verfahren zu haben. Wie unhistorisch sie sind, wie diesem Geschlechte ganz der Begriff des geistigen Eigentums fehlte, geht aus einem anderen Satze der Vorrede hervor: „Daß wir an Liedern geändert haben, bedarf wohl kaum der Erwähnung, da es herkömmlich ist, sich dieses zu erlauben, wo die Erbauung dasselbe zu fordern scheint. Daher denn auch lebende Verfasser nicht erwarten können, daß man über jede Änderung sich mit ihnen in einen Zeit und Porto kostenden Briefwechsel einlassen soll“.

Man hatte bei Beginn der Arbeit den Grundsatz aufgestellt: Poetische Strenge, liberale theologische Denkungsart. Das erste hat man nach unserem Geschmacke in sein gerades Gegenteil verkehrt,

das andere aus dem Geiste des Zeitalters gründlich durchgeführt. Das Buch enthält 840 Lieder, darunter auch ein Lied von Bürger, Goethe, Kleist, West, dem einst vom Ministerium Verfolgten, von Schiller, von dem Hallenser Wolff. Von Goethe dies:

Der du von dem Himmel bist,  
Alles Leid und Schmerzen stillest,

aber auch dieses verändert, verbessert! Von Schiller: Die drei Worte des Glaubens. Ein Magdeburger Theaterdichter hat auch ein Lied beigeuert, ein ganz rationalistisches: O welch ein Glück, ein Mensch zu sein! Es fehlen aber z. B.: O Haupt voll Blut und Wunden. Wie soll ich dich empfangen. Vom Himmel hoch, da komm ich her. Gar viele Lieder sind breit und flach, ich fand solche von 28, ja 37 Strophen. Für jeden Stand, für alle Lagen des Lebens finden sich Lieder. Aus einem, Nr. 698: Der Fischer, von Lavater (wohl auch schon verändert), will ich drei Strophen mittheilen:

Wie hat vor mehr als hundert Jahren Der Fischer Werk am Weserstrand Dein gnädig Augenmerk erfahren: Du hast gesegnet ihren Stand. Er ist's, der unsre gute Stadt Durch deine Huld gesegnet hat.	Verleih denn ferner deinen Segen Von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr. Beschütze uns auf unsern Wegen, Die mühsam sind und voll Gefahr. Beim reichen Fang gib Dankbarkeit, Beim kärglichen Zufriedenheit.
--	--

Wenn eine Nacht treu unverdrossen  
In Arbeit hinging ohne Zug,  
Leer ist sie dennoch nicht verflossen,  
Die Arbeit selbst hat Segens genug,  
Übt in Geduld, Ergebenheit,  
Tut einen Fang, der nie gerent.

Es ist ein gutes Zeichen für den Rat, daß in den Protokollen des Ministeriums bemerkt wird: Senat machte allerlei das Ministerium kränkende Bemerkungen über den Text. Darin saß wohl auch noch der Bürgermeister Tidemann, ein Freund Menkens, der 1810 die Lieder P. Gerhards in ursprünglicher Gestalt herausgegeben hatte, und auch Smidt hatte wohl an diesen verwässerten Liedern keine Freude.

Und so wie in den Predigten und im Gesangbuche das Moralische in den Vordergrund gestellt wurde und der Tugend die Unsterblichkeit verheißen wurde, so las man es auch auf den Denk-

steinen auf den Friedhöfen. Wir haben eine Sammlung moralischer Gedichte auf dem Gottesacker der St. Michaeliskirche in Bremen und bei Betrachtung der daselbst befindlichen Monumente, von J. H. Hurlebusch, Bremen 1803. An der Hand der holden Freundin, der Religion, geleitet, findet er den Weg zum friedlichen Grabe nicht ungebahnt und die Gegend um das Grab nicht öde und freudenleer. Er singt etwa an einem Todeshügel:

Einen Freund der Tugend decket —  
Sagt mir dieser Leichenstein —  
Dieses Grab —, bis Gott erwecket  
Sein verwesetes Gebein:  
Sein Geist eilte schon zum Throne,  
Wo der Tugend Ursprung grünt,  
Und empfänget dort die Krone,  
Die der Tugend Freund verdient.

Aber in diese Zeit des Tugendpreises und der weichen rührseligen Stimmung brachte der große Eroberer die erste Erschütterung, und bald sang man andere Lieder, die für Kampf und Tod stärken sollten und hörte man andere Reden an die deutsche Nation.

Doch das Zeitalter des Rationalismus näherte sich auch in Bremen seinem Ende. Stolz flagt einmal: Ein Teil des Publikums sei ihm nicht mehr gewogen. Der Besuch des Gottesdienstes in Martini ging zurück. Ein Bauherr von Martini bemerkte, daß alle Sonntage viele Menschen aus allen Ständen ihren Weg nach der Neustadt nähmen, gerade zu der Zeit, wenn der zweite Prediger an St. Pauli, Menken, predigte. Und so trug man diesem die Stelle an Martini an. Die Hoffnung, welche die Bauherren auf diese Wahl gesetzt, ging über Erwarten in Erfüllung. Die Martinikirche war kaum imstande, die herbeiströmende Zuhörerschar zu fassen, und der Miet- und Kaufwert der Stellen stieg bedeutend. 1814 wurde an dieselbe Kirche Treviranus gewählt, ein Gesinnungsgenosse Menkens, 1815 kam Mallet an Michaelis, ältere Geistliche, wie Meister an Unser Lieben Frauen, wandten sich wieder mehr dem kirchlichen Lehrbegriffe zu.

Natürlich ging die Überwindung des Rationalismus, der dem älteren Geschlechte in Fleisch und Blut übergegangen war, nicht auf einmal von statten. Der anonyme Verfasser der Schrift: „Vom Einflusse des Wunderglaubens auf die Gesetzgebung und Gerechtig-

keitspflege" (1827) klagte: „Nach der Befreiung Bremens war es den Frömmern nicht genug, mit ihren Zusammenkünften ihre Phantasie auf Kosten der Vernunft durch schwülstige Reden und Gebete, welche den kräftigsten Wunderglauben zum Gegenstande hatten, zu erhitzen, nein, sie wollten auch aus lauter Demut das Haupt von mehreren Gesellschaften werden.“ Sie stifteten unter dem Namen „Bremer Verein zur Verbreitung kleiner Schriften“ eine Gesellschaft, welche durch Traktate eine Umkehr des noch rationalistisch gesinnten Mittelstandes bewirken sollten. Und wie scharf sich die beiden Richtungen noch später gegenüberstanden, erkennen wir aus einer Notiz Tiesmeyers in dem Buche über Treviranus: Bei dem 50jährigen Jubiläum Bekenntnis von St. Remberti hielt Professor Weber, der Vorsteher der Gelehrten Schule, eine Rede mit dem Schlusse: „Der Humanität aller Edlen und Guten, wofür Jesus Christus am Kreuze gestorben ist.“ Während der letzten Worte stürzte Treviranus auf ihn zu und rief, durch den ganzen Saal vernehmlich: „Falsch, Herr Professor!“ Es gab viele hitzige Worte. Pauli an Unserer Lieben Frauen, Mallet an Stephani und einige andere Prediger gingen fort, und die Tafel wurde aufgehoben.

Schon Menken, gestorben am 1. Juni 1831, berichtet aber auch von einem neuauftretenden philosophischen Rationalismus, gegen den dann später Mallet und Adolf Krummacher von Ansgarii im Kirchenboten kämpften. Rothe, von 1837—1874 an Ansgarii, und Nagel, von 1842—1864 an Remberti, führten eine neue freisinnige Richtung herauf, die im Laufe eines Menschenalters die Hälfte der bremischen Kanzeln gewann und starken Anhang fand.

Die Geschichte ist die beste Lehrmeisterin. Sie zeigt uns, daß eine Reform, die nicht Freiheit und Frömmigkeit verbindet, nicht dauernd die Gemeinde befriedigen kann. Sie zeigt auch, wie die Stimmung sich so bald ändern kann und die Mode wechselt auch auf religiösem und kirchlichem Gebiete. Es ist nicht jedes neue Fündlein ein bleibender Ertrag. „Welcherlei eines jeden Werk sei, ob Gold, Silber, edle Steine, Holz, Heu, Stoppeln, wird das Feuer bewähren“, 1. Kor. 3, 12 ff. Auch am Rationalismus hat sich dieser Spruch bewährt.

## Zehntes Kapitel.

## Das Aufkommen einer neuen Theologie und Frömmigkeit im 19. Jahrhundert und neue Lehrstreitigkeiten im Ministerium und in den Gemeinden.

Ein wesentlicher Gegensatz in der Lehre zwischen den Reformierten und Lutheranern bestand in Bremen am Ausgange des 18. Jahrhunderts nicht mehr, und wenn bei der Eingemeindung des Domes im Jahre 1803, von der weiter unten die Rede ist, die konfessionelle Scheidung noch einmal hervortrat, so hatte das mit der Lehre wenig zu tun, und bald nach der Anerkennung der Domgemeinde und nach der Schlichtung des Streites über die Domgüter begannen auch wieder die Unionsversuche, zu denen das Herannahen der dritten Jahrhundertfeier der Reformation (1817) den Anstoß gab.

Um die Wende des Jahrhunderts waren die meisten Kanzeln der reformierten Gemeinden und auch des Domes im Besitze der Rationalisten, und für diese bestanden die alten dogmatischen Streitpunkte zwischen Reformierten und Lutheranern nicht mehr. Sie waren beide einig in der Verkennung und Geringschätzung der Bekenntnisse des Reformationszeitalters. Der alte Pastor primarius an Unser Lieben Frauen und Rektor des Gymnasiums, Ludwig Meister, spricht da in einer Sitzung des Ministeriums seine Verwunderung aus, daß sich die Augsburger Konfession in den Gesetzen des Ministeriums finde, und man beschloß, die Frage historisch zu untersuchen! Als sich die Frage erhob, ob der in St. Ungarii in Rücksicht auf die vielen Lutheraner in der Gemeinde erwählte lutherische Pastor Gambs — er war ein Straßburger und hatte als königlich schwedischer Gesandtschaftsprediger in Paris die Schrecken der Revolution erlebt — in das Ministerium aufgenommen werden sollte, erklärte man sich dahin: Die lutherische Konfession solle seiner Aufnahme nicht im geringsten hinderlich sein. Diesem Zeitalter fehlte der geschichtliche Sinn; die ehrbaren Männer legten die Bibel in ihrem Sinne aus, aber auch die Probepredigt Gottfried Menkens am 31. Oktober 1802 wurde von jedem der Teil-

nehmer „christlich orthodox“ gefunden. Sie glaubten ja alle, das alte echte Christentum wieder entdeckt zu haben und hofften, die denkenden Verehrer Jesu für immer von der Last und den Irrtümern der Jahrhunderte befreit zu haben. Und diese in der Lebenshaltung ernstern, noch in Perücken bedächtig einherschreitenden, würdevollen Rationalisten meinten es auf ihre Weise ernst mit Religion und Kirche; sie trauerten mit den wenigen noch am Alten Hängenden über den verminderten Kirchen- und Abendmahlsbesuch und strengten sich mit den neuen Bibelgläubigen an, die Rechte der Kirche und ihres Standes zu halten, legten auch am Reformationsfeste von 1817 die in Preußen gebräuchliche Amtstracht, den Talar, an. Die Liturgie von 1792 haben sie verändert und das Gesangbuch 1812 verbessert, um den Geist des Zeitalters mit der Kirche, ihren Formeln und ihrer Sprache zu versöhnen.

Sie opponieren samt und sonders einer Aufführung eines Schauspiels „Luther“ und verpflichten sich, mit den Ihrigen sich des Theaters zu enthalten zum guten Beispiele für die Gemeinde, und sie sind hinwieder alle so tolerant, daß sie zum Ausbau der den Katholiken eingeräumten Johannis Kirche eine Summe aus ihren Mitteln stiften.

Aber immerhin, ein neuer Geist ergreift die Gebildeten und etwas später auch den Bürger und den kleinen Mann. In dem Zeitalter der Freiheitskriege werden viele irre an dem Glauben des vernunftseligen Geschlechtes, daß aus dem Lichte der Natur und der Vernunft alle Anliegen des Menschengeschlechtes zu entscheiden seien, und die Predigt der Rationalisten fing an, für zu trocken und dürr gehalten zu werden. Ein Magister Müller klagte damals über diese Zeit, wo kein Leben sei, das Leben einhauchen könnte: „Der jetzige Zeitgeist ist so vernünftig, philosophisch und ökonomisch, daß man in Sachsen beim Gottesdienste sogar die Musik abschafft und fast die Predigt nur für das einzige wesentliche Stück der Kirche hält.“ So ähnlich war es auch in Bremen geworden, und nun setzt die Gegenwirkung ein. Denn es ist offensichtlich und es ist klar, daß die Wahl Gottfried Menkens, Hermann Müllers, Gottfried Treviranus', Friedrich Ludwig Malléts, Friedrich Adolf Krummachers und anderer auf eine veränderte Stimmung in der Bürgerschaft und in der Gemeinde hindeutet.

Es waren auch hervorragend tüchtige Männer. G. Menken

hat durch Wort und Schrift, durch seine die Phantasie anregenden homilienartigen Predigten neue Liebe zur Heiligen Schrift erweckt, den Heilsplan Gottes seinen Zuhörern und Freunden gedeutet und auf die Heiligung des Lebens als Vorbereitung für den Eingang in das, bisweilen schwärmerisch geschilderte Gottesreich Gewicht gelegt, und Mallet, der feurige, prophetische Redner, hat für die Reichsgottesache durch Wort und Schrift eifrig gewirkt und manchen Kampf und Strauß dafür bestanden. Er hat mit Krummacher, Treviranus und auch noch Dräseke den Bremer Kirchenboten begründet, anfangs ein Monats-, dann ein Sonntagsblatt, 1832, und ihn bis 1847 als Panier des alten Glaubens aufrecht erhalten mit einer Tapferkeit, die den alten Kämpfer aus den Freiheitskriegen ehrte — er war als Tübinger Student in den Kampf gezogen —, auch wenn er von Ungerechtigkeit und Härte im Geisteskampfe sich nicht freihielt. Und sie haben — besonders Treviranus an St. Martini, später Victor an Unser Lieben Frauen — das Werk der Äußerer und Inneren Mission hier in Bremen angefangen und sich um die Nöte des Volkes bekümmert, ungeachtet des Geschreis über Obskurantismus und Köhlerglaube. Und in den Geistlichen selbst, die noch als Rationalisten ins Ministerium gekommen waren, ging ein Wandel vor. Ihrer viele wurden im reifen Alter wieder kirchlicher, bibelgläubiger. Bei den theologischen Prüfungen traten die rationalistischen Themen zurück. Jetzt werden die Kandidaten etwa wieder darüber geprüft: ob man mit Vernunftwahrheiten ausreiche, oder über die Wahrheit der Bibel.

Wie aber im Laufe eines Menschenalters die Stimmung umschlug, das kann man erkennen aus einem Referate, das Treviranus, der allerdings auch zu den Bekenntnissen — denn mit diesen verband sich der neue Biblizismus bald wieder enger — schon eine andere Stellung einnahm, als noch Menken, der 1825 wegen Schwäche emeritiert worden war, unter dem Beifall des Ministeriums erstattete, ohne daß die anwesenden Vertreter der anderen Theologie Rothe, Daniel, Nagel sich dagegen verwahrten. Er nennt das alte Gesangbuch von 1812, an dem die rationalistischen Theologen D. Meister, D. Stolz, D. Buhl, Henrich Meier an St. Pauli, D. Kieselbach an St. Stephani, Gambs am meisten gearbeitet hatten, ein Buch, „dessen wir uns vor Gott und Menschen schämen müssen“. Die Verfasser standen in einem Alter, in dem die Bildung gewissermaßen abgeschlossen

ist. Der jüngste unter ihnen war 50 Jahre. In ihren früheren Jahren hatten die geistlichen Lieder eines Gellert und Cramer auf sie einen bedeutenden Einfluß gehabt. Dann wurde Klopstock bewundert, Lavater, von einigen wenigstens, um seines warmen Gefühles willen geliebt. Goethe und Schiller hatten mächtig eingewirkt. Die theologische Stimmung der Zeit hatte dagegen den Geschmack an den Kirchenliedern der alten Zeit verderbt. Man wollte ein kirchliches Gesangbuch liefern, aber die Welt sollte es merken, daß man in Geschmackssachen nicht zurückgeblieben sei. Auch das geistliche Lied sollte weltförmig werden, den verschiedenartigsten Geistern wurde eine Stelle gewährt; neben Goethe, Schiller, Bürger, Pfeffel fand man auch von Moser, Tersteegen, Novalis. So glaubte man allen genügt zu haben, und wir erinnern uns noch, wie der selige Buhl mit großem Wohlgefallen sagte: „Ein besseres Gesangbuch als das unsrige hat es nie gegeben.“

Und er charakterisiert den Wandel, der nun eintritt, ganz richtig, wenn er weiter ausführt: „Aber unbemerkt war die Zeit eine andere geworden. Die romantische Poesie hatte ein tieferes Gemütsleben geweckt. Die Jahre der Knechtschaft hatten mit ihrer Not wieder beten gelehrt. Das erwachte religiöse Bedürfnis fand in den alten Liedern seine volle Befriedigung. Je mehr die Zeit wieder biblischer wurde, um so freudiger fand man in Luthers und Paul Gerhards und anderer Liedern, daß diese die Sache selbst, Gerechtigkeit und Leben in Christo, gehabt und genossen hatten, während die späteren Dichter nur mit empfindsamer Reflexion davon sangen.“

Ein ebensolches Gesangbuch hatte die Domgemeinde seit 1807, auch im Geschmacke jener Zeit, die „weder durch Pietät für die Leistungen vergangener Epochen, noch durch ästhetisches Feingefühl, noch durch eigene dichterische Kraft sich auszeichnete“. — Es lag nicht am Senat, sondern an dem Widerspruch einiger Gemeinden, daß das Baseler Gesangbuch nicht in Bremen eingeführt wurde, wie Ministerium wünschte, und man mußte sich damit begnügen, daß bei einer neuen Auflage von 1861 in einem Anhang 159 Lieder aufgenommen wurden, welche den Wünschen der jetzigen Mehrheit des Ministeriums Rechnung trugen, also meist Lieder aus dem alten Liederschätze der evangelischen Kirche. Aber diesen Anhang lehnten doch einige Gemeinden wieder ab aus Argwohn gegen die neue Gläubigkeit und weil ihnen das alte Buch doch lieb geworden war.

Diese neue Theologie hat, als sie nun Boden unter ihren Füßen fühlte, auch den Kampf für die alten Bekenntnisse der Kirche gegen den im Bürgerstande noch lebendigen Rationalismus und auch gegen den neuen philosophischen Rationalismus einiger neuberufenen Geistlichen mutig aufgenommen. Was überall in der deutschen Theologie geschah, daß der Pietismus und Biblizismus sich wieder enger an die alten Bekenntnisse angeschlossen, das geschah auch hier: Die Mallet, Treviranus, Krummacher u. a. suchten auch in der Bremischen Kirche das Bekenntnis wieder einzuführen und verlangten die Zustimmung zum Bekenntnisse von den Dienern der Bremischen Kirche. Sie knüpften wieder fester an die alte reformierte Orthodogie an und betonten den Dompredigern gegenüber, welche dem neuen Mystizismus und Pietismus noch immer abhold waren, den reformierten Charakter der Bremischen Kirche wieder stärker, so daß auch der Unionsgedanke wieder zurückgedrängt wurde. Sie bildeten die Mehrheit im Ministerium, und fast die ganze Landgeistlichkeit, die noch in Verbindung mit dem Ministerium stand, war auf ihrer Seite. Und nun beginnt ein Kampf im Ministerium, der sich an die Namen Daniel, Nagel, Dulon, Schwalb knüpft, der über ein Menschenalter währte, in dem, wie in alten Tagen, auch wieder die ganze Bürgerschaft Partei ergriff. Das Ministerium spaltete sich in zwei Lager, und sein Einfluß wurde dadurch noch immer mehr geschwächt. Es brachte kaum noch ein einhelliges Votum zustande, und die orthodoxen Landgeistlichen zogen sich von den Konventen mehr und mehr zurück und gaben 1868 jede Verbindung mit dem Ministerium, in welchem so viel Irrlehrer saßen, auf und bildeten eine eigene Landpredigerkonferenz. Wir heben nur die wichtigsten Ereignisse heraus, die ein Eingreifen des Kirchenregiments hervorriefen, und verweisen auf die letzte eingehendere Darstellung dieser Kämpfe bei Bruno Weiß, Bilder aus der Bremischen Kirchengeschichte um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Bremen, M. Nöfeler 1896.

Carl Friedrich Wilhelm Daniel aus Mannheim, 1839 nach St. Ansgarii berufen, hatte gegen eine Gastpredigt des Pastors Friedrich Wilh. Krummacher aus Elberfeld, des Sohnes des an St. Ansgarii wirkenden Parabeldichters Friedrich Adolf Krummacher, in welcher der junge Geistliche den Unglauben verflucht hatte, Stellung genommen und war, ein Jahr nach seiner Ankunft, dadurch in Kampf geraten mit seinen orthodoxen Kollegen im Mini-

sterium, die seine Irrlehren nun vor das Forum des Ministeriums zogen. 22 Geistliche aus Stadt und Gebiet gaben 1840 ein „Bekennnis Bremischer Pastoren“ heraus, in welchem sie sich zu der Schrift, als dem unverkürzten und ungeteilten Worte Gottes, bekannten. Es regnete von Streitschriften, Spottgedichten usw. auf beiden Seiten. Die damals noch bestehende Zensurkommission des Senates bekam viel zu tun und versagte den schärfsten Streitschriften das Imprimatur und hatte dafür viele Anfechtung und Spott von beiden Seiten zu ertragen. Sie wurden dann etwa auswärts gedruckt, oder der Bremische Drucker nannte seinen Namen nicht. Es erschienen z. B.: „Sieben mal sieben fliegen im heiligen Land. Gedruckt zu Jerusalem im mystischen Zeitalter, Xenien“, darin das 22er Bekenntnis und dessen Urheber weidlich verspottet wurden. Die große Mehrzahl der Bürger stand doch auf der Seite Daniels und seiner zwei Freunde im Ministerium, Capelle und Rothe. Die ganze Stadt nahm an dem Streite teil. Selbst die Bühne bemächtigte sich des Streites. Mallet glaubte sich verspottet durch die Auführung von Gutzkows „Urbild des Tartüffe“, durch Kleidung, Sprache und Manieren des Hauptdarstellers. Daniel und seine Gesinnungsgenossen bekamen einen schweren Stand im Ministerium und stellten dem Senate vor: Bei dem unkollegialen Verhältnis des Ministeriums, dessen Direktor sie zu einer wichtigen Sitzung gar nicht eingeladen hätte, zweifelten sie, ob sie noch mit Anstand und Wirksamkeit an den Versammlungen des Ministeriums weiter Anteil nehmen könnten, wollten sich jedoch auch nicht eigenmächtig davon lossagen und sich die Ansicht der kirchlichen Behörde erbitten. Der Senat gibt den Bescheid: Er habe bisher konsequent die Ansicht festgehalten, daß die Regierung sich nicht in das Dogma zu mischen habe, und daß zur Aufrechterhaltung der protestantischen Gewissensfreiheit sogenannte orthodoxe, sowie sogenannte heterodoxe Prediger, so lange sie ihre eigenen Gemeinden mit Erbauung hörten, den Schutz der Obrigkeit finden müßten, und daß ferner unberufenen gegenseitigen Verdächtigungen, sobald dadurch ein öffentliches Ürgernis erregt werde, zu steuern sei. Es liege also kein hinreichender Grund vor, sich der Teilnahme an den Versammlungen des Ministeriums zu enthalten, da die in Frage stehende Schrift der 22 nicht für ein Glaubensbekenntnis Ministerii, sondern nur als ein gemeinsames Produkt Bremischer Prediger anzusehen sei.

Daniel besuchte also weiter die Versammlungen des Ministeriums, und es ward wieder für einige Zeit ein leidlicher Friede.

Da ließ im Jahre 1844 der 1842 von Bielefeld an die St. Rembertigemeinde berufene Prediger Wilhelm Nagel, ein Hegelianer des linken Flügels, zur Tagung der Naturforscherversammlung in Bremen einen Aufsatz in der Weserzeitung erscheinen: Einiges über den Einfluß der Naturwissenschaften auf Religion und Volksbildung überhaupt, worin er die biblischen Anschauungen von Erde, Himmel und Hölle, Seligkeit und Verdammnis, Auferstehung des Fleisches, Abstammung des Menschen von einem Paare, angriff und verlangte, daß die Religion sich im Einklange mit den Ergebnissen der Wissenschaft hielte und keine Lehren in ihr duldet, welche diesen widersprächen. „Soll sich der Mensch vor dem Lichte seines Geistes fürchten? Was Gott notwendig gemacht hat, das geschieht, und wenn auch alle unsere künstlichen Institute über den Haufen fliegen.“ Als in derselben Zeitung eine Entgegnung erschien, veröffentlichte Nagel an derselben Stelle einen zweiten Aufsatz, worin er es einen Verrat an der Menschheit nennt, ihr statt reiner, durch die wirkliche Offenbarung Gottes dargereicherter Begriffe — man hört den Hegelianer — ein vom Standpunkt früherer Zeiten ausgefertigtes Lehrsystem zu bieten. Der Verfasser der anonymen Aufsätze blieb nicht lange unbekannt. Die Antwort des Ministeriums war, daß es Nagel von sich ausschloß. Das war ein folgenschwerer Schritt, der ein Eingreifen des Senates hervorrufen mußte, zumal Smidt auf Seiten Nagels stand und schon lange mit dem Ministerium auf gespanntem Fuße stand. Er hatte sich, wie die Akten des Archivs ergeben, genauere Einblicke in das Geschäftsgebahren des Ministeriums verschafft, das seine Gesetze ändern zu können meinte, ohne dem Senate davon Mitteilung zu machen. So hatte er sich 1829 „vertraulich“ von Treviranus, der im übrigen sein theologischer Gegner, aber ihm verwandt war, die Gesetze verschafft, welche denen vorgelesen wurden, welche zu einem Kirchendienste im Landgebiete berufen wurden. Der Senat hat diese Verpflichtung als wirkungslos erklärt. Er hielt das für einen Eingriff in das Oberhoheitsrecht des Staates und hat darum einige neu-berufene Landgeistliche dem Ministerium zur Aufnahme überhaupt nicht zugewiesen.

Jetzt aber lag wirklich ein Grund zum Einschreiten vor, da

durch den Ausschluß Nagels auch die Rembertigemeinde in ihren Rechten gekränkt wurde und die freie Wahl der Prediger gefährdet schien, wenn sie das Ministerium wenigstens für einen Teil ihrer Amtsverrichtungen von der Betätigung ausschließen wollte. Die Bedenken finden sich im Archive niedergelegt, die Smidt damals gegen den Beschluß des Ministeriums vorbrachte. Sie sind kirchenrechtlich so bedeutsam, daß wir sie hier im Auszuge mittheilen.

Kann, fragt Smidt, das Ministerium, da es die Vertretung der gesamten städtischen Pfarrprediger bildet, — er vermeidet den Ausdruck Pastoren — einen solchen Pfarrprediger aus seiner Mitte entfernen, ohne dadurch das Recht der Pfarrgemeinde zu beeinträchtigen? Hat das Ministerium das Recht, sich zu einem Glaubensgerichte zu etablieren? Kann der Senat zugeben, daß eine Korporation von Geistlichen im Staate existiere, welche sich durch geheime Gesetze verbinden und nach denselben Mitglieder beurteilen, sie aufnehmen und ausschließen, und daß einem Mitgliede der ihm durch seine Stellung als Gemeindepfarrer eingeräumte Einfluß entzogen werde? Wenn der Senat die Ausschließung zugibt, so verfügt der Senat in ernstlichen Religionsfachen selbständig und macht sich der Bürgerschaft gegenüber verantwortlich, die er 1562 ausdrücklich zugezogen hat, der er versprochen hat, ohne Rücksprache mit der Gemeinde in Religionsfachen nichts zu ändern? Würde sich der Senat nicht der gegenwärtigen Mehrheit des Ministeriums unterwerfen, wenn er die Ausschließung genehmigte? Könnte bei ferneren Predigerwahlen der Gemeinden das Ministerium nicht jeden ausschließen, der ihm nicht genehm wäre? Oder anderenfalls, wenn das Ministerium von der Gemeinde erwählte und vom Senate bestätigte Mitglieder der freieren Richtung aufnehmen müsse, könnten dann diese nicht einmal ebenso despotisch verfahren und ihrerseits nun die Gewählten der älteren Richtung ausschließen?

Der Senat bestätigte also die Ausschließung nicht. Das Ministerium wollte wegen Verletzung seiner Rechte Klage beim hanseatischen Oberappellationsgericht zu Lübeck erheben. Dieses aber ertheilte den Bescheid, daß es in Regierungsangelegenheiten nicht zuständig sei. Ja, an den Bundestag kann sich das Ministerium wenden. Da aber in solchen Fällen die Verhandlungen zwischen dem Bundestage und dem Senate nicht zur Einsicht des Ministeriums gelangen und der Senat jedenfalls Zeit gewinnen kann, die Sache

in andere Wege zu leiten, auch ohne Zweifel dadurch die Stimmung des Senats gegen das Ministerium eine erbitterte werden muß, so ist dieser Weg auch nicht zu empfehlen. So lautet das Gutachten eines Greifswalder Juristen, den das Ministerium damals befragte. Der Senat erklärte: Dem Ministerium steht keine eigenmächtige Ausschließung eines ihm von dem Senate zugewiesenen Mitgliedes zu, und fügte hinzu: „Da sogenannte Glaubensgerichte im Bremischen Freistaat ordnungsmäßig nicht bestehen, es auch keiner Behörde gestattet sei, sich eigenmächtig dazu aufzuwerfen“.

Die Mehrheit des Ministeriums war mit dieser Verfügung höchst unzufrieden und opponierte heftig. Da ließ der Senat am 4. Februar 1845 das Ministerium auf das Rathaus bescheiden und fragte die Erschienenen, ob sie zur Erhaltung des kirchlichen Friedens dadurch mitwirken wollten, daß sie aller und jeder weiteren Teilnahme an der öffentlichen Diskussion durch Publikation von Aufsätzen, nicht minder auch bei Kanzelvorträgen, Katechisationen und sonstigen amtlichen Verrichtungen sich enthielten, wenigstens bis die diesjährigen Konfirmanden ihr Glaubensbekenntnis abgelegt hätten? Hierauf erklärten sich die Erschienenen, ein jeder nach erfolgter besonderer Aufforderung, mit Ja! — Ohne Zweifel ein schwerer Eingriff in die Gewissensfreiheit und Lehrfreiheit der Geistlichen, und doch geboten aus Gründen des Staatswohls. Einen leisen Tadel gegen Nagel hat der Senat doch ausgesprochen, indem er den Geistlichen die Anweisung gab: Es wird erwartet, jeder Prediger werde unter Vermeidung selbst des Anscheins einer leichtfertigen Darstellung seine öffentlichen Äußerungen nach dem religiösen Bildungsgrade derer, auf deren Erbauung hinzuwirken er angewiesen sei, dergestalt bemessen, daß er zu keinem öffentlichen Ärgernis und Veranlassung gebe, und darüber den Zweck, zu welchem ihm das Predigtamt anvertraut worden, aus den Augen verlierend, sich diesem Zwecke selbst entfremde.

Gegen diesen Satz, daß der Prediger sich in seinen öffentlichen Äußerungen nach dem Bildungsgrade derer richten solle, auf deren Erbauung hinzuwirken er angewiesen ist, legte das Ministerium abermals Widerspruch ein. —

Als im Sturmjahre 1848 von der ältesten und angesehensten Stadtgemeinde, Liebfrauen, Rudolf Dulon, bisher an der deutsch-reformierten Gemeinde in Magdeburg, zum Prediger gewählt wurde,

frug der Senat beim Ministerium an, ob es sich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht empfehle, das bisher gebräuchliche Halten einer Probepredigt für die Zukunft in dem Falle abzustellen, wenn der Einzuführende ein bereits ordinierter Prediger wäre, und fügte hinzu, daß er die gedachte Abstellung für zeitgemäß hielte. Smidt hatte dabei erklärt: Der liberale Sinn habe diese Probepredigten nie gebilligt, und das ganze urteilsfähige Ausland habe mit Achselzucken davon vernommen. Merkwürdig, daß sich das Ministerium am 14. Juli 1848 damit einstimmig für vollkommen einverstanden erklärte, also wieder eines seiner alten Rechte fahren ließ, auf Grund dessen es seine Befugnis verteidigen konnte, gegen einen Prediger Einspruch zu erheben, der nicht mit ihm in der Einheit der Lehre stand! Dulon war bei seiner Aufnahme in das Ministerium nicht auf die Bekenntnisse, sondern bloß auf Gottes Wort verpflichtet worden. (Nach 1859 wurde die Verpflichtungsform so weitherzig gefaßt, daß der Neuberufene festhalten wolle an dem göttlichen Worte in der Heiligen Schrift und an den Grundsätzen der protestantischen Kirchenlehre.) Er entfaltete eine große Wirksamkeit unter dem freigesinnten mittleren Bürgerstand; er griff in die politische Bewegung jener Tage ein, wie früher Dräseke, der die Wiedergeburt eines freien deutschen Vaterlandes prophetisch verkündet hatte, worüber ihn der Senat auf Drängen des Bundesrates zur Rede gestellt hatte. Dulon, der Demokrat, ging freilich viel weiter. Er gründete den „Wecker“, in dem er religiöse und soziale Angelegenheiten vor das Forum der Öffentlichkeit brachte. Seine Reden und Aufsätze wurden immer demagogischer. Die Kirche nannte er einen „Tummelplatz heulender Pietisten“, einen Hörsal herzloser Heuchler; er eröffnete den Kampf gegen die Obrigkeit und gegen die bestehende Verfassung. In der Gemeinde bildeten sich zwei Parteien, von denen die eine die Absetzung Dulons verlangte, die stärkere ihm eine Vertrauensfundgebung machte. Als im Konvente der Gemeinde über die Wirksamkeit Dulons verhandelt werden sollte, sammelten sich so große Menschenmassen auf dem Liebfrauenkirchhof an, s. Weiß, a. a. O., S. 55, daß Militär zur Sicherung der Ruhe aufgeboden wurde. Die Mehrheit des Konvents stellte sich auf seiten Dulons, und bis spät in die Nacht wurden dem Helden des Tages vor seinem Hause jubelnde Ovationen dargebracht. —

Natürlich trat das Ministerium auf seiten der Gegner Dulons

und stimmte ihrer Anklage zu, daß er dem Christentum nicht mehr angehöre, die Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift und die Wahrheiten des Evangeliums bestreite und verhöhne und die von der reformierten Kirche, ja von allen protestantischen Konfessionen als wesentlich anerkannten Glaubenslehren der Heiligen Schrift verleugnet habe und noch verleugne. Dulon sagte, daß die Anklage, die auf Gegenstände des Glaubens sich bezöge, allein vor das Forum der Gemeinde gehöre, die ihn gewählt habe, und daß auch dem Senate nach der im Jahre 1849 eingeführten Verfassung die Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten nicht zukomme, und auch kein von einer theologischen Fakultät eingeholtes Gutachten dem Senate ein Recht beilegen könne, welches die Sphäre des ihm gesetzlich gebührenden Oberaufsichtsrechtes überschreiten würde. Diese Verfassung von 1849 war dem Senate abgerungen worden und wurde bald wieder aufgehoben. —

Da nun, wie im Falle Nagel erwiesen, das Ministerium selbst keinen, von einer Gemeinde gewählten Geistlichen ausschließen konnte und Dulon seine Stelle im Ministerium behielt, traten einige Geistliche, wie Mallet und Müller, aus dem Ministerium aus, um auf diese Weise Protest zu erheben. Der Senat aber erklärte, daß diesem Austritte keine Wirkung beigelegt werden könnte.

Als Dulons politische Wirksamkeit dem Senate immer unbequemer wurde und auch schon verschiedene deutsche Staaten den Rat darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die Bewegung in ihre Gebiete hinüberschlage, da ferner ein Einschreiten des Bundesrates zu befürchten war und ein großer Teil der Gemeindeglieder, und zwar gerade die angesehensten, den Schutz der Kirche gegen Dulon gefordert hatten, erbat sich der Rat ein Gutachten der Universität Heidelberg: ob und wie weit die gegen Dulon erhobenen Beschuldigungen sich als begründet herausstellten, und wenn dieses der Fall sei, welche Maßregeln nach den in den protestantischen, insbesondere von der reformierten Kirche angenommenen Grundsätzen gegen ihn zu verfahren sei? — Die Heidelberger Fakultät erklärte: Dulon könne sich auf die neue Bremische Verfassung am wenigsten berufen, indem durch diese in der ihm als einem Angestellten der reformierten Kirche Bremens obliegenden Verpflichtung, dem Bekenntnisse, den Einrichtungen und den Grundsätzen dieser Kirche gemäß in seiner amtlichen Stellung zu wirken und zu

leben, nichts verändert sei, auch der Staat das Aufsichtsrecht über die Kirche, mithin auch die Schutzpflicht zu gunsten derselben, wo sie in ihren Rechten, ja in ihrem innersten Grunde und Wesen angetastet und verletzt werde, nach wie vor auszuüben habe und also der Senat, nachdem er um solchen Schutz von einer Anzahl von Mitgliedern der Gemeinde angerufen worden, berechtigt, ja verpflichtet sei, eine endliche Entscheidung in dieser Angelegenheit zu erlassen. Gegen Dulon einzuschreiten sei ferner eine Pflicht, welche der Staat der Kirche Bremens überhaupt schuldig sei und welche er auch gegen die evangelische Gesamtkirche, namentlich Deutschlands, zu erfüllen habe. Der Senat hat hierauf am 1. März 1852 Dulon von seinem Predigtamte suspendiert und ihm die Ausübung aller Funktionen eines Predigers bei Vermeidung angemessener Ahndung untersagt und ihm eröffnet, daß er seine gänzliche Entlassung verfügen werde, wenn Dulon nicht innerhalb sechs Wochen dem Senate für sein künftiges Verhalten die erforderliche Gewähr geleistet habe. Aber Dulon ließ die sechswöchentliche Frist zu einer Erklärung verstreichen, und obwohl die Bürgerschaft mit 150 gegen 31 Stimmen der Senatsverfügung entgegentrat und fast 6000 Staatsbürger zu einem Proteste an den Senat sich vereinigt hatten, auch der Konvent der Liebfraueugemeinde mit 101 gegen 92 Stimmen den Senat um Zurücknahme der Suspension gebeten hatte, wurde Dulon am 19. April 1852 abgesetzt. Der Senat führte aus, daß er immermehr die Überzeugung gewonnen habe, daß der verderbliche Einfluß, welchen Dulon durch aufregende, die öffentliche Sittlichkeit gefährdende Reden und Schriften sich im Laufe seiner hiesigen dreijährigen Wirksamkeit zu verschaffen gewußt und zu benutzen nicht aufgehört habe, nicht auf seine Gemeinde beschränkt geblieben sei, sondern über dieselbe hinaus auf einen nicht unbedeutenden Teil der hiesigen Bevölkerung, ja selbst auf die Bewohner anderer deutscher Staaten sich erstreckt habe, und daß daher die Rücksichtnahme, welche der Senat als Regierung eines Gliedes des deutschen Staatsverbandes den befreundeten Nachbarstaaten schulde, eine solche Maßregel um so unabweislicher gebiete, als die sozialistischen Bestrebungen Dulons und dessen notorische Verbindungen mit Gleichgesinnten in und außer Deutschland bereits seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit mehrerer deutscher Regierungen in dem Grade in Anspruch genommen hätten, daß sich dieselben zu Verboten und Konfiskationen seiner Zeit- und

flugschriften, sowie zu sonstigen Maßregeln zur Abwehr dieser propagandistischen Tätigkeit veranlaßt gesehen hätten.

Man erkennt, daß es hauptsächlich politische Gründe waren, aus denen der Senat zu dieser, in der neueren Kirchengeschichte Bremens höchst seltenen Maßregel sich entschloß. Dulon ging nach Helgoland, um sich einer Gefangennahme zu entziehen, und von da nach Amerika. Das Ministerium beschloß ein Danckschreiben an den Senat zu richten, wogegen doch Daniel und Nagel protestierten.

Noch einmal wurde das Ministerium durch einen Lehrprozeß in Anspruch genommen. Mitglieder der Martinigemeinde hatten sich an das Ministerium gewandt mit einer Klage wider die amtliche Wirksamkeit ihres, 1868 berufenen Pastors Moritz Schwalb, und zwar hatte er gerade das christologische Dogma in seinen Predigten und Schriften angegriffen und durch seine scharfe Geißelung der Menschenvergötterung den altgläubigen Teil seiner Gemeinde in starke Erregung versetzt. Das Ministerium, in das auch wieder einige liberale Mitglieder eingetreten waren, beschloß mit Mehrheit, auf die Vorlage einzugehen und eine Eingabe an den Senat zu machen, indem es sich die Grundgedanken der Klageschrift der Martinileute aneignete und sie noch verschärfte. Wieder bedauerten die Vertreter des Bekenntnisses den Mangel an Kompetenz und Wirksamkeit des Ministeriums. Es erreichte sein Ziel auch nicht, den Senat zu einem Einschreiten gegen Schwalb zu bewegen, und zwar darum nicht, weil die große Majorität der Martinigemeinde dabei auf seiten ihres Predigers stand und der Senat in den Streit um das Dogma nach seiner Erklärung im Falle Daniel sich nicht einmischen, auch die Aufrichtung eines Glaubensgerichtes nicht dulden wollte.

Auf den ablehnenden Bescheid des Senates stellte im Jahre 1869 ein Mitglied, Pastor Hermann Henrici an St. Stephani, den Antrag auf Auflösung des Ministeriums, der doch nicht weiter verfolgt wurde, als die Gemüter sich wieder etwas beruhigt hatten. Inzwischen waren auch mildere, weitherzigere Theologen in das Ministerium eingetreten, Julius Thifötter, bisher Superintendent in Hattingen, ein Schüler Rothés und Ritschls, 1864, und Johann Jacob Kradolfer, bisher Helfer am Neumünster in Zürich, 1865, ein Gesinnungsgenosse von Alois Emanuel Biedermann, die einen mäßigenden Einfluß ausübten auf die hart und fest Gewordenen von

beiden Seiten. Aber immer mehr kam den Mitgliedern des Ministeriums, das sich jetzt in zwei theologische Lager gespalten hatte, zum Bewußtsein, daß der früher geübte Einfluß des Ministeriums dahingeschwunden sei infolge der erlangten Selbständigkeit der Einzelgemeinden und der immer wieder ausbrechenden Gegnerschaft der beiden, in ihm rechtlich vertretenen Richtungen, worin auf absehbare Zeit keine Änderung eintreten würde, und so beschloß man die alten Gesetze zu revidieren und in neuen Statuten die Zwecke und Aufgaben des Ministeriums festzulegen. Darnach sollte das Ministerium

1. die Zusammengehörigkeit der stadtbremischen Pfarrkirchen darstellen und eine gewisse Gemeinsamkeit in betreff kultischer Handlungen und Formen erstreben,
2. die Interessen und Rechte der Bremischen Kirche wahrnehmen,
3. den Geist brüderlicher Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern pflegen,
4. die theologische Bildung und praktische Tätigkeit seiner Mitglieder nach Kräften fördern,
5. die Examination und Ordination von Kandidaten vornehmen,
6. die dem Ministerium zugehörigen Stiftungen verwalten.

Dieser Entwurf aus dem Jahre 1872 ist nicht dem Senate zur Bestätigung vorgelegt worden, wenigstens melden unsere Akten nichts davon; auch die alten Gesetze sind nicht revidiert, wohl aber durch Brauch verändert worden. Der Entwurf spricht doch im großen und ganzen die Aufgaben und Ziele aus, welche im Geschäftskreise des Ministeriums liegen. Noch haben die Pastoren der neugestifteten städtischen Gemeinden keinen Anteil am Ministerium, und selbst die Inhaber neugegründeter Pfarrstellen an den alt- und vorstädtischen Gemeinden, welche Stellen im Ministerium haben, sind nicht am Ministerium beteiligt, desgleichen nicht die Mitglieder des Kollegiums der Domprediger. Ein Kollegium sämtlicher stadtbremischen Pastoren zu begründen, wozu das Ministerium 1905 die Anregung gab und die kirchliche Kommission des Senates ihre Mitwirkung leihen wollte, um ein Organ zu bekommen, das in kirchlichen Angelegenheiten Gutachten usw. erstatten könne, dazu ist es nicht gekommen, weil einige Geistliche, Dr. Kalthoff, Steudel und Mauritz — von

denen nur Dr. Kalthoff dem Ministerium angehörte, seit 1888, — die Freiheit der Lehre dadurch gefährdet glaubten und auch die Bremische Bürgerschaft Bedenken gegen die neue Einrichtung in einem Antrage an den Senat zum Ausdruck brachte. Aber es muß doch einmal, wenn neue gemeinsame und große Aufgaben der Kirche Bremens eine Lösung heischen, zu einer Zusammenfassung der Bremischen Prediger und zur Schaffung eines gemeinsamen Organs der Bremischen Kirche kommen, in dem die beiden Richtungen zu gemeinsamer praktischer Arbeit sich einigen werden. Die Zeit der theologischen Lehrstreitigkeiten wird auch einmal vorübergehen, und wie das Ministerium trotz der Gegensätze, die in ihm bestanden, immerhin an allen großen Fragen und besonders an den praktischen Aufgaben, welche das vorige Jahrhundert der evangelischen Kirche stellte, regen Anteil nahm und sie an seinem Teile förderte durch Rat und Tat, so wird die Kirche Bremens auch im neuen Jahrhundert von der evangelischen Kirche Deutschlands sich nicht trennen und sich nicht in freie Gemeinden nach amerikanischem Muster auflösen wollen, wenn sie nicht in Zersplitterung, Ohnmacht und gänzliche Auflösung verfallen will. Der gut evangelische, protestantische Sinn unserer Bewohner, die Erinnerung an die kirchliche Vergangenheit, die Sorge für die Zukunft und die Weisheit derer, die zur Leitung der Kirche und des Staates berufen sind, werden einem solchen Ausgange wehren.

Die jüngsten theologischen Kämpfe, die sich an die Namen Kalthoff, Mauritz und Steudel knüpfen und das Christusproblem, die Ablehnung der trinitarischen Taufformel, die Teilnahme am Monistenbunde, die Ausschließung des Religionsunterrichtes aus der Schule betrafen und wieder die Augen des ganzen kirchlichen Deutschlands auf Bremen richteten, müssen einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben, die aus größerer zeitlicher Entfernung ruhiger den Schaden und den Segen dieser Bestrebungen abwägen wird.

## Zweite Abteilung.

### Die Ordnungen, Einrichtungen und inneren Zustände der Bremischen Kirche.

#### Erstes Kapitel.

#### Die Kirchenleitung des Senates nach außen und innen.

Der Rat hat durch die Einführung der Reformation in Stadt und Gebiet einen Zuwachs seiner Macht bekommen, und die Rechte, die bisher der Bischof in geistlichen Dingen über die Bremischen Gemeinden in Stadt und Gebiet ausgeübt hatte, sind auf den Rat übergegangen. In einem Aufsätze über die Bremische Kirchenordnung von 1534, Br. Jahrbuch, Bd. 8, S. 128 ff., vertritt Dr. jur. Kühnemann die Auffassung: „Die eigentlich bischöflichen Rechte sind aber bei uns nicht, wie in den übrigen Ländern der Reformation, an die Obrigkeit gefallen, sondern an die Gemeinden, ihr ursprüngliches Subjekt,“ und er beruft sich dafür auf die Kirchenordnung, aber er muß selbst zugeben: „Leider ist die Stellung des Rats als Schirmer der auswendigen bürgerlichen Obrigkeit durchaus nicht festgehalten. Er ist auch zum Wächter der ersten Tafel des Gesetzes gemacht, zum Wächter der dogmatischen Wahrheit.“ — Ich muß den Satz vertreten, daß auch in der Kirchenordnung der Rat schon das Episkopatrecht nicht bloß circa sacra, sondern auch in sacris in Anspruch nimmt, und es ist leicht nachzuweisen, daß er es mindestens seit den Tagen Hardenbergs bis in unser Jahrhundert ausgeübt hat. In der Vorrede zur Kirchenordnung sprechen die Geistlichen aus, daß der Rat ein sonderlich Wohlgefallen daran habe, daß wir anderen evangelischen Städten

in einerlei Weise gleichförmig seien in den Zeremonien. Die Zeremonien, zu denen doch z. B. die Feier des Abendmahles und die Gewährung des Laienkelches gehörte, gehören aber für dieses Zeitalter zu dem Heiligen, zu dem Inneren des Gottesdienstes. Und die Kirchenordnung ist mit Rat, Willen und Vollmacht der Obrigkeit verfaßt. Der Rat hat, wie schon gezeigt, 1534 die Landgeistlichen zur Annahme dieser Kirchenordnung, welche doch auch Lehre und Gottesdienst betrifft, aufgefordert und ihnen ihre Stellen nur dann garantiert, wenn sie diese Ordnung annähmen und in die Ehe träten.

Die Landgemeinden sind unseres Wissens gar nicht befragt, ob sie die Reformation annehmen wollten oder nicht. So wie im Reiche die Augsbургische Konfession, der Nürnberger Religionsfriede, der Westfälische Friede, in denen Kirchliches und Politisches miteinander verknüpft sind, zu den Reichsgesetzen gehörten und die Reichspolitik mindestens noch 100 Jahre nach der Reformation überall von religiösen und kirchlichen Gesichtspunkten beherrscht wurde, weil das Religiöse und Kirchliche in diesem Zeitalter das Allerwichtigste war, so hat in der Reichsstadt Bremen die Obrigkeit auch die Ordnung der Religionsangelegenheiten nach außen und nach innen als einen Teil der Staatsgewalt angesehen, und von den Zeiten der Kirchenordnung an haben auch die Theologen, Pezelius so gut wie Musäus, den Rat angerufen, als Wächter der zwei Tafeln des Gesetzes, immer ihren Forderungen, als auf Gottes Wort begründet, zum Siege zu verhelfen, also etwa Hardenbergs Lehre auszurotten und die Zwinglianer und Sakramentschwärmer zu treffen oder die Bilder und Götzen aus den Kirchen zu verweisen. Es galt dem Räte als Staatssache, etwa die Konkordienformel abzulehnen oder die Dordrechter Synode zu beschicken. Der Rat aber hatte zunächst noch eine besondere Veranlassung, schützend seine Hände über die Bremische Reformation auszubreiten, weil der Bischof und Landesherr sich auf Grund des Verdischen Vertrages noch in die Religionsangelegenheiten einmischte, und weil der Bischof immer noch eine Kirche in der Stadt, den Dom, im Besitz hatte. Die Ratsherren des 16. und 17. Jahrhunderts haben, auch wenn sie im Ratsstuhle saßen, ihr reformiertes Bekenntnis nicht vergessen können, das sie ja gerade verpflichtete, die Ehre Gottes zu befördern, wie Kalvin gelehrt. Es war in der That unmöglich,

in dieser Zeit, in dieser Lage, das Staatliche und Kirchliche auseinanderzuhalten. Mit Nothwendigkeit wurde die Bremische Obrigkeit dazu getrieben, die Kirchensache als Staatsache anzusehen.

Der Bremische Rat hat aber auch das Kirchenschiff durch viele Klippen hindurch mit Festigkeit und Klugheit geleitet. Denn dazu hat es wirklich staatsmännischer Einsicht bedurft; er hat es geleitet als Obrigkeit eines Freistaates, welche in diesen geistlichen Dingen dem Willen ihrer Bürger Rechnung trug.

Wir verfolgen zuerst, was der Staat zum äußeren Schutze und zur Befestigung der evangelischen, später reformierten Kirche getan hat. Der Rat hat die Reformation in Bremen nicht begonnen, aber angenommen und geschützt. Er hat die von den Predigern verfaßte Kirchenordnung angenommen und von dem jus reformandi Gebrauch gemacht, indem er auch die Kirchen des Gebietes der Reformation zuführte. Er hat es geschehen lassen, daß seine Geistlichen vom Volke in den Dom geführt wurden und dort evangelisch predigten. Bremen ist ein Glied des Schmalkaldischen Bundes geworden, und mit Gut und Blut hat es seinen evangelischen Glauben verteidigt und die Feuerprobe dafür bestanden in der Schlacht von Drakenburg. Hardenberg hat der Rat nicht berufen, weil der Dom nicht der Stadt gehörte, aber von ihm verlangt, daß er die Kirchenordnung und die in Bremen angenommenen Bekenntnisschriften, vor allem die Augsburgische Konfession anerkenne, und er hat den Dom geschlossen gehalten nach der Verweisung Hardenbergs und der Wiedereröffnung bis aufs äußerste widerstanden.

Die fast 15jährige Wirksamkeit Hardenbergs, die Hinneigung Bürens und einiger Ratsherren und des größten Theiles der Bürgerschaft zu melanchthonischer Lehre und melanchthonischem Geiste hat der Kirchenpolitik Bremens eine neue Wendung gegeben. Die Abneigung gegen das starre Luthertum hat die Stadt dazu getrieben, eine Anlehnung an die reformierten Reichsstände zu suchen. Die Besorgnis vor einer geistlichen Tyrannei, wie sie Heshusius und Musäus zu befördern suchten, hat den Sieg Bürens über die Lutheraner im Räte und auf den Kanzeln beschleunigt und in ihm den Entschluß befestigt, Schüler Melanchthons in den Dienst der Kirchen und Schulen zu berufen. Die neuen Einnischungsversuche des Erzbischofs, für die er sich auf den Verdischen Vertrag berief,

wurden im Falle Glanaeus scharf zurückgewiesen und die Unterschrift unter die Konkordienformel abgelehnt. Der Bischof hat damals die Antwort gehört: Ein Ehrbarer Rat hat seine Kirchen mit Predigern zu bestellen und nicht der Erzbischof. Sie wollten ihrem gnädigen Herren gern mit Leib und Blut in politischen Sachen gehorsamen, aber in Religionsfachen müßten sie Gott gehorsamen. Das verdroß die Gesandten des Bischofs heftig, aber sie hatten damit ihren Bescheid, fügt der Chronist Kemmer seinem Berichte hinzu. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1582, wo man von den lutherischen Ständen und vom Kaiser befürchtete, daß Bremen wegen der Verweigerung der Unterschrift der Konkordie nicht mehr zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gezählt und aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen werden sollte, stand der Gesandte der Stadt, Syndikus Schaffenrath, bereits auf seiten der Reformierten, und in der Instruktion an den Gesandten finden sich Klänge, wie sie im Schmalkaldischen Kriege der Kaiser von Bremen gehört hatte, Worte einer unbeugsamen Entschlossenheit, den Stand der Dinge aufrecht zu halten, es koste, was es wolle.

Die nun folgenden Zeiten der Ruhe hat der Rat benutzt, um mit Hilfe Menings und Pezelius' die Kirche nach Lehre und Kultus den übrigen reformierten Kirchen Deutschlands und der Schweiz gleichförmig zu machen und eine hohe Schule zur Befestigung der reformierten Lehre zu begründen. Es deuchte dem Räte ein schwer Gewissenswerk zu sein, die Privatversammlungen der Lutheraner der Stadt oder ihren sonntäglichen Auszug in die lutherische Kirche von Seehausen — sie stand noch unter dem Patronate der Grafen von Hoya — zu verbieten, und er ermahnte das Ministerium zur Geduld, 1601, aber er tat es doch und verbot auch den Gebrauch des lutherischen Katechismus in den Nebenschulen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war Bremen eine „reformierte“ Kirche und galt dafür, wenn der Name auch erst im 17. Jahrhundert öffentlich angewandt wird und anfänglich ja überhaupt im allgemeineren Sinne von verbesserten Kirchen gebraucht wurde. Man wollte auf dem Grunde der Augsburgischen Konfession stehen, denn so allein sicherte man sich bis zum Westfälischen Frieden die Teilnahme am Religionsfrieden.

Durch die Beschickung der Dordrechter Synode, welche auch durch das Bündnis mit den Niederlanden, an dem kirchenpolitische

Rücksichten ihren Anteil hatten, bedingt war, offenbarte der Rat aller Welt, auf welcher Seite Bremen stand. Von nun an erlangte der Heidelberger Katechismus tatsächlich die Anerkennung eines Bekenntnisses; ja die strengste reformierte Lehre fand jetzt eifrige Vertreter bei einem Teile der Bremischen Geistlichkeit und auf der hohen Schule und selbst im Räte.

Im 30jährigen Kriege hat Bremen nicht so schwer gelitten, wie viele andere Gebiete Deutschlands. Damals hat der Rat, wie von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, II. Band, S. 329 ff., darlegt, während des ganzen Krieges ein Schaukelsystem durchgeführt und ist für die Errungenschaften der Reformationszeit fast nur mit passivem Widerstande eingetreten, ganz anders als im Schmalkaldischen Kriege, und „es ist nicht unmöglich, daß Bremen nach dem 30jährigen Kriege in minder schwere Konflikte mit Schweden geraten wäre (die es die Hälfte seines Gebietes gekostet und von der unteren Weser ausgeschlossen haben), wenn es während des Krieges den Männern gefolgt wäre — und nicht ganz hat es im Räte an solchen gefehlt — die eine tatkräftige Teilnahme am Kampfe für den Protestantismus für eine bessere Sicherung der Stadt hielten.“ Es gebrach Bremen an einem Staatsmanne von der entschlossenen Art, wie es von Büren gewesen war. Geschröpft wurde Bremen doch genug in diesem Kriege von Freund und Feind. Aber viel schöner und fruchtbringender sind die Opfer, die seine Bürger, auch vom Räte angefeuert, in dieser Zeit gebracht haben durch die Aufnahme vertriebener Glaubensgenossen in die Stadt und die Beiträge, die sie nach dem Kriege zum Wiederaufbau der Kirchen und Schulen in den verwüsteten Landstrichen der Reformierten in der Pfalz, in Nassau, in Anhalt dargeboten haben, so daß Bremen nicht ohne Grund den Ehrennamen einer „Herberge der Kirche“ führen durfte, s. weiter unten Kap. 6. Die vielen Protestationen des Rates wider die Anwendung des Restitutionsediktes auf Bremen, die der Rat 1629/1630 an den Bischof von Osnabrück, der zum Kommissar ernannt worden war, und an den Kaiser richtete — die Druckschriften füllen einen ganzen Band — hätten nichts geholfen, wenn der Held aus dem Norden nicht in den Krieg eingegriffen hätte. Die Bremer hatten wirklich Ursache, einen Buß- und Betttag aus Anlaß seines Todes zu feiern. Der schwedische Gesandte Salvius hatte sich auch an das Ministerium

gewandt, durch Anfeuerung der Bürger den Rat zu einer entschiedenen Stellungnahme für Schweden zu gewinnen. Der Rat hat aber, zusammen mit den Hansestädten, sich dem Frieden des Kurfürsten Johann <sup>geve</sup> von Sachsen mit dem Kaiser angeschlossen, 1555, unter der Bedingung, daß die Stadt bei ihrem Stande in Religions- und Profansachen gelassen würde. Für den bevorstehenden Friedensschluß hat der Rat dann in vielen Gutachten von Theologen und Juristen den Nachweis zu führen unternommen, daß auch Bremen mit den anderen von der reformierten Religion in den anno 1532 durch des Kaisers Majestät verwilligten und endlich anno 1555 per pragmaticam sanctionem aufgerichteten Religionsfrieden begriffen und niemals von den Ständen Augsburgischer Konfession davon ausgeschlossen worden wäre. Er hat für seine Sache Unterstützung gesucht bei den reformierten Fürsten, zuletzt bei dem jungen Kurfürsten von Brandenburg.

Die gleiche Berechtigung der nunmehr drei Konfessionen, der Katholiken und Augsburgischen Konfessionsverwandten, für das Reich war im Frieden festgesetzt und die Reformierten als zu den Augsburger Religionsverwandten gehörig von Reichswegen anerkannt worden. Zu diesen zählte also auch Bremen. Es fiel also auch ihm das Reformationsrecht zu, kraft dessen es den Bekennern einer anderen Konfession den Aufenthalt in seinem Territorium zu versagen berechtigt war, wenn diesen im Normaljahre 1624 die Ausübung ihres Kultus nicht zugestanden gewesen war. Dies wurde für Bremen noch von besonderer Bedeutung, und zwar in Beziehung auf Lutheraner und Katholiken.

Von seinem jus reformandi hat Bremen keinen Gebrauch machen können, da ja das der Stadt unterworfenen Gebiet, von dem es die Hälfte noch bald in dem Stader Vergleich verlor, längst dem protestantischen Bekenntnisse angehört hatte und seiner kirchlichen Einwirkung und der Ausbreitung des reformierten Bekenntnisses auch das Erzbistum entzogen wurde, indem es an die Krone Schweden fiel, die übrigens die Reformierten im ganzen ungekränkt ließ. Aber der Rat hat seinen Predigern auf dem Lande doch die geheime Anweisung gegeben, die aus den lutherischen, schwedischen oder lüneburgischen, Diözesen einwandernden Lutheraner zu der reformierten Religion herüberzuziehen. Aber die reformierte Kirche behielt einen Pfahl im fleische, indem der lutherische Dom,

für  
reform.

in dem der Erzbischof 1638 den lutherischen Gottesdienst wieder hatte einrichten lassen, mit dem Bistum an Schweden fiel, und das wurde auch dann nicht anders, als das Erzbistum von den Schweden an die Dänen und dann an Hannover übergang. Da offenbarte es sich deutlich, welche schwere Folgen es für Bremen jetzt nach sich zog, daß es, während das Bekenntnis der Stadt reformiert war, die Eröffnung des lutherischen Gottesdienstes im Dome hatte zulassen müssen. Der Rat hat freilich, auch auf die Klausel des Westfälischen Friedens sich später berufend, keine der „lutherischen Religion“ angeschlossene Gemeinde in der Stadt sich bilden lassen wollen und bis zum Jahre 1803 die Domgemeinde auch nicht als solche anerkannt, aber das wurde eine Quelle steter Erbitterung zwischen den Reformierten und den durch Zuwachs rasch wachsenden Lutheranern. 1766 waren die Lutheraner an Zahl den Reformierten schon überlegen. Dieser Zustand hat hauptsächlich dazu beigetragen, daß der scharfe konfessionelle Gegensatz die Bürger der Stadt so lange in Atem hielt, und daß Rat und Bürger und Zünfte einen solchen Argwohn gegen die Lutheraner faßten, in deren Kirche sonntäglich für einen fremden Landesherrn gebetet wurde, daß sie dieselben von den einflussreichen Ämtern fernhielten und selbst noch lange Zeit den lutherischen Diakonen die Versorgung ihrer armen Glaubensgenossen überließen. Die Domgemeinde war ein kleiner Staat im Staate.

Im Friedensschlusse war auch festgesetzt, daß bei eintretendem Konfessionswechsel eines Landesherrn oder, wenn das Land an einen Fürsten der anderen Konfession falle, dieser das Recht haben sollte, für sich einen Hofgottesdienst seiner Konfession einzurichten oder auch einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde Religionsübung zu gewähren sei. Es hatte auf Bremen eigentlich keinen Bezug, aber daran knüpften nun die kaiserlichen Residenten und die Jesuiten ihre Hoffnung, den wenigen in der Stadt noch verbliebenen Katholiken doch durch die Bildung einer Gemeinde um die Hauskapelle des kaiserlichen Residenten in der Stadt eine Stütze und eine Hoffnung für die Zukunft zu geben. In dem Archive unserer Stadt finden sich ganze Aktenbündel in Sachen der sich fälschlich so nennenden katholischen Gemeinde und zahllose, nicht immer unbegründete Beschwerden über Bedrückungen der Katholiken von seiten des Rates und der Bürgerschaft, wovon

im vierten Kapitel ausführlicher behandelt werden wird. Sie setzen sich fort bis in die Zeit Josephs II. und führten zu Prozessen der „fälschlich sich so nennenden“ Vorsteher der katholischen Gemeinde bis an den geheimen kaiserlichen Reichshofrat, der sie abwies. Sie begannen wieder, als die französische Fremdherrschaft einfiel, und die Katholiken sprachen damals in einem Gesuche an den Präfecten d'Arberg, ihnen die alte Martinikirche zu ihrem Gottesdienste zu überlassen, die Hoffnung aus: „Nach langjähriger Unterdrückung schimmert den Katholiken Bremens die Morgenröthe glücklicher Tage.“

Als nämlich der Syndikus Wachmann im Jahre 1653 wegen Aufhebung der Reichsacht mit dem kaiserlichen Minister Graf Kurtz verhandelte, wurden ihm Versprechungen gemacht, daß der Kaiser gnädiger gestimmt werden dürfte, wenn man den Katholiken für immer die öffentliche Ausübung ihres Kultus verleihe. Man forderte die unentgeltliche Überlassung eines Hauses und größeren Grundstückes, des alten Delmenhorster Hofes mit einer Kapelle, die sich dort befand, damit die Jesuiten dort ihren Gottesdienst oder ein jesuitisches Seminar einrichten könnten. Wachmann lehnte im Namen des Rates diese Forderungen entschieden ab als wider das Friedensinstrument verstößend, da es im Normaljahre 1624 keine katholische Gemeinde dort gegeben habe, überhaupt nicht seit der Reformation. Aus dem niedersächsischen Kreise, führte ein späterer Syndikus Eden in Wien aus, hätten sich Stimmen dahin vernehmen lassen, sie wollten lieber sorgen, daß Bremen mit Haut und Haaren den Schweden übergeben würde, denn daß in einer so fürnehmen Stadt des niedersächsischen Kreises der katholische Gottesdienst eingeführt werden sollte. Auch die feindselige Stimmung der Bürgerschaft gegen einen solchen Anschlag führten die Gesandten ins Feld. Aber die Stadt mußte sich doch verpflichten, als es sich um Erlaß der Reversalien handelte, dem kaiserlichen Residenten einen Privatgottesdienst in seinem Hause zuzugestehen und ihm 100  $\text{Rthl}$  jährlich zu geben. Die Briefe des Rates, die Wachmann in dieser Sache zu übergeben hatte, hatte er in die Hände der Jesuiten legen müssen, die in der Wohnung des Grafen aus- und eingingen. Daraus entsprangen für Bremen später neue Weiterungen, indem die Residenten und Jesuiten behaupteten, diese 100  $\text{Rthl}$  seien zur Unterhaltung des Gottesdienstes und zum Gehalte der Prediger

gegeben worden. Darüber blieb immer ein Widerspruch zwischen der Kaiserlichen Kanzlei und dem auf den Berichten Wachmanns fußenden Räte bestehen. Wachmann leugnete stets, durch seine Worte einen Anlaß zu dieser Auffassung gegeben zu haben. Die Praktiken, welche die Residenten im Sinne der Patres durch andert-halb Jahrhunderte angestellt haben, um doch zum Ziele zu kommen, sind im vierten Kapitel dargestellt.

Die reformierte Religion als Staatsreligion war also durch den Friedensschluß für Bremen festgelegt, sein Schutz und Schirmrecht hatte der Staat der Kirche treu gehalten und ausgeübt. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an spricht auch der Rat in öffentlichen Erlassen von unserer „reformierten“ Religion, denn seine Unionspolitik gegen die Lutheraner war doch gänzlich fehlgeschlagen, und die Lutheraner haben trotz des Festhaltens der Augsburgischen Konfession von Seiten des kirchlichen Bremens und trotzdem sie ihre kirchlichen Amtshandlungen durch die stadtbremischen Geistlichen vollziehen lassen mußten, für sich allein bleiben wollen bis in die Zeit, da die Aufklärung den konfessionellen Gegensatz milderte. Da haben auch die in den reformierten Gemeinden zerstreut wohnenden Lutheraner Aufnahme und Anerkennung in den Parochialgemeinden zu begehren angefangen, unter Begünstigung des Rates. Und gerade im Gegensatz gegen den Dom hat sich der Senat als Schutzherr, Erhalter und Beförderer des reformierten Kirchenwesens und der reformierten Religion, wie es damals hieß, in und außerhalb Bremens gefühlt und überall die Gründung neuer Gemeinden befördert. Er hat den Pfälzer Reformierten wider den lutheranisierenden Kurfürsten Ludwig den unveränderten Heidelberger Katechismus erhalten helfen, hat in Frankfurt und Hamburg wider die Unduldsamkeit der Lutheraner gegen die reformierten Gemeinden und die Schmähung des reformierten Bremens Einspruch erhoben, hat den Kurfürsten von Brandenburg und den Königen von Preußen Hilfe gewährt zur Unterbringung der Hugenotten und Wallonen, auch ihre Vermittlung angerufen wider die Pläne des Kaisers und der Jesuiten, eine katholische Gemeinde in Bremen aufzurichten. Ja weit über die Grenzen des Reiches hinaus, bis nach Polen und Ungarn, nach England und Amerika hin hat er den reformierten Glaubensgenossen geholfen, ihr Kirchenwesen zu erhalten oder neu zu begründen.

*1. un-  
verändert*

Wir haben nunmehr die Kirchenleitung des Senates im Innern zu beschreiben, wobei die Verhandlungen mit dem Ministerium die Hauptrolle spielen, da die einzelnen Gemeinden bis zur Erlangung ihrer Kirchenordnungen auf die Ausbildung des Kirchenwesens, abgesehen von der Wahl ihrer Pastoren, keinen direkten starken Einfluß ausübten, einen indirekten freilich allezeit durch die Ratsmitglieder, die zugleich Bauherren von Gemeinden waren.

Das Ministerium hatte durch seinen Consensus und die im Anschlusse daran stattgehabten Verhandlungen mit dem Räte keine Zustimmung gefunden zur Einführung einer schärferen Kirchen- disziplin, und es war nicht durchgedrungen mit seiner Forderung eines Consistorii ecclesiastici oder Presbyteriums, aber es hatte erreicht, schon 1586, daß die Landgeistlichen ihnen angegliedert und eine jährlich zweimal zu berufende Generalsynode, an der Mitglieder des Senates teilnahmen, eingerichtet wurde (s. auch das folgende Kapitel.) Es war ihm die Zusicherung geworden, daß zur Erhaltung der Eintracht in der Lehre das Ministerium gefragt würde bei der Berufung von Geistlichen und daß ein Mitglied zur Dis- sertation der Landgeistlichen zugezogen werden sollte nach Gutdünken des Rates. Es war ein Gegensatz zwischen Rat und Ministerium hervorgetreten über die Beurteilung der Handlungen, die entweder ganz politisch und ganz geistlich seien und denen, die halb politisch und halb geistlich seien und des Kirchenamts, also des Ministe- riums, Jawort mit erforderten. Wer konnte das scharf scheiden in jenem Zeitalter? Auch Calvin hat das nicht gekonnt und sowohl für die Handhabung der Kirchenzucht, wie für die Lehre die Staats- gewalt in Anspruch genommen. Und wenn die weltliche Obrigkeit der geistlichen Strafe des Ausschlusses vom Abendmahle weltliche, körperliche Strafen, nicht am Beutel allein, folgen lassen sollte, wäre da nicht das Geistliche und Weltliche miteinander vermischt worden? Und wenn die Geistlichen den Namen eines Aus- geschlossenen von der Kanzel öffentlich nannten, hatte das nicht auch bürgerliche folgen in jenem Zeitalter? Der Ausschluß vom Abendmahle und die Verhängung einer Kirchenstrafe schädigte da- mals die bürgerliche Ehre eines davon Betroffenen. Konnte der Rat auf die Bestätigung und Berufung der Pastoren verzichten? Hatte nicht die Berufung des Musäus, des Hardenberg und auch des Pezelius wie kirchliche, so politische folgen gehabt? Die Be-

denken des Rates wider einige Forderungen des Ministeriums dürfen also nicht einseitig betrachtet werden als ein Versuch, sein Episkopatrecht auszubilden zur vollen Herrschaft über die Kirche, sondern auch die Sorge für das Staatswohl und für den Frieden der Bürger haben ihn bewogen, nicht allen Forderungen zuzustimmen. Und wenn er auch die Berufung der Schuldiener als sein Recht erklärt, er will dennoch die Schule von der Kirche nicht trennen, und er macht dem Rektor zur Pflicht, mit dem Ministerium sich in Beziehung zu setzen. Er will den Rektor nicht vergebens erinnert haben, in der hohen Schule den Heidelberger Katechismus zu gebrauchen, und er hat allzeit Theologen zu Professoren des Gymnasiums illustre gemacht und so ihnen einen großen Einfluß auf das Schulwesen verschafft. Der Rat hilft also die reine, reformierte Lehre herstellen; er wird keine Privatschulen mehr zulassen, in denen nicht nach Pezelius' Katechismus gelehrt wird; er wird die Privatabendmahle in den Häusern verbieten, außer für Schwerfranke. Er wehrt damit dem Eindringen lutherischer Geistlichen in die Pfarrgemeinden. Er verordnete die Wegbringung der letzten Götzen aus den Kirchen und von den Friedhöfen und will die hohe Schule mit neuen Stipendien ausstatten. Also nicht mehr bloß auf die äußere Erhaltung des Gottesdienstes, sondern auch schon auf rein Geistiges ist die Oberaufsicht des Senates gerichtet; sie geht schon so weit, daß den Geistlichen, die nach reformiertem Brauche angefangen hatten, Schriften des Neuen Testaments zusammenhängend zu behandeln, geboten wird, zu den alten Texten zurückzukehren, damit die Gewissen der Schlichten und Einfältigen nicht turbiert würden.

Aber mit der Abschaffung der Superintendentur und des Seniorates 1656 hatte der Rat einen für die Entwicklung der kirchlichen Dinge folgenschweren Beschluß ausgeführt, der ihm die Leitung und Fürsorge für die Kirche sehr erschwert hat.

Was dem Senate damals als nützlich erschien, das ist nach unserem Urtheile zum Schaden für die Bremische Kirche ausgeschlagen. In Hamburg, Lübeck, Frankfurt, aber auch in Basel, in Zürich hat sich das Amt eines Seniors oder Antistes erhalten, der an der Spitze der Geistlichkeit steht und eine gemeinsame Ordnung der Gemeinden erhalten hilft, während in Bremen jetzt neben dem Ministerium noch das Kollegium der Domprediger besteht und die Geistlichen der

jüngeren Stadt- und Vorstadtgemeinden keiner Organisation angehören, wodurch dem Senate schon die Verhandlung mit den Geistlichen erschwert und der Verband der einzelnen Gemeinden untereinander gelockert wird. Wir werden weiter unten zu beschreiben haben, welche Versuche je und je von dem Ministerium gemacht worden sind, eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen, und wie sich infolge der Aufhebung des Direktorats und anderer Ursachen die kirchlichen Ordnungen Bremens von denen anderer Kirchen in wesentlichen Stücken unterscheiden.

Der Senat hatte die Beurteilung der Lehre eines neugewählten Predigers dem Ministerium insofern vorbehalten, daß dieses einem neugewählten Prediger einen Probetext aufgab, über den er vor versammeltem Ministerium zu predigen hatte. Wenn nun die Gemeinde einen Prediger wählte und der Senat ihn bestätigte, gegen den das Ministerium schon vorher bei der Befragung durch den Senat Einwendung erhoben hatte als gegen einen, der den Consensus der Lehre gefährde, und ein trotzdem berufener Geistlicher nun in seiner Prüfungspredigt nicht als orthodox befunden wurde? So mußten also immer neue Konflikte zwischen Senat und Ministerium entstehen, da jener auf sein Recht nicht verzichten konnte, die Geistlichen zu berufen und er doch in der Kirchenordnung von 1534 ja auch den alten Gemeinden das Wahlrecht verliehen hatte. Dieser Fall trat öfters, wie schon erwähnt, ein. Als z. B. der Senat, dem gewiß die Wahl Cäsars auch nicht willkommen gewesen war, dem Ministerium diesen nun zur Aufnahme zuwies, verweigerte das Ministerium die Aufnahme und wick nur der Gewalt des Senats, der freilich auch die Bestimmung der Lehre in dieser Zeit als seine Sache und sein Recht anzusehen begann. Denn als während des 30 jährigen Krieges die Geistlichen Bremens über die Zurechnung des Todes Christi und über das Abendmahl stritten, da hat ihnen der Rat, in dem auch damals wieder theologisch gut geschulte Männer saßen, durch seinen Syndikus vorlesen lassen, was sie über diese Lehrstücke zu predigen hätten. Die Vorschrift betrifft alle Hauptstücke der Lehre, die doch Gewissenssache hätte bleiben müssen.

Kurz vor dem Ende des großen Krieges hatte der Rat sich auch noch beteiligt an dem Versuche des schottischen Presbyterianers Joh. Duräus, eine Verständigung zwischen Lutheranern und Re-

formierten herbeizuführen, woran dem Räte besonders gelegen sein mußte, weil eine immer wachsende Zahl der Neubürger dem lutherischen Bekenntnis angehörte und den kirchlichen Anschluß am Dome suchen mußte. Er nahm die Vorschläge, die Duräus am 17. Januar 1646 zur Mitteilung an das Ministerium an ihn richtete, freundlich auf — „Senat wäre froh, wenn alle sich zu einer Herde sammelten“ — und forderte das Ministerium zu einem Gutachten auf, das auch die Anregung zunächst freundlich aufnahm. Aber die Bestrebungen schlugen fehl; sie kamen noch mindestens um ein Jahrhundert zu früh. Dem Duräus aber, der persönlich nach Bremen gekommen war, gab der Senat als Anerkennung für sein löbliches Tun 30 Goldgulden aus seinen Mitteln, wie er denn alle Gutachter in theologischen Dingen, von Schurf und Pezel an, belohnte. Bald wurde die kleine Bremische Kirche samt ihrem Kirchenregimente in neue Unruhe und Streit gezogen durch das Eindringen des Pietismus. Das geschah durch die Wahl Undereycks an Martini. Die Martinigemeinde hatte sogar diesmal den Pastor berufen, ohne sich mit dem Räte in Beziehung zu setzen, vielleicht weil sie den Widerspruch voraus sah. Darum bestimmte dieser 1670: Es sollen hinfür alle Kirchspiele dieser Stadt nach geschעהner Wahl eines Predigers dessen Konfirmation beim ampl. Sen. suchen und ebenso seine Berufung nachsuchen. Das ist immerhin ein Zeugnis dafür, daß der Rat die freie Wahl der Pastoren durch die Konvente in der Regel nicht beeinträchtigte, aber die Bauherren doch anhielt, sein Gutachten vor der Wahl anzuhören, vgl. S. 72.

Die Anfänge des Pietismus in Bremen, die Kämpfe des Ministeriums gegen Undereyck und Detry haben wir oben dargestellt, S. 94. Ein Hauptpunkt des Vergleiches zwischen dem Ministerium und Undereyck war gewesen, daß Privatübungen nicht eher wieder, weder von Undereyck noch einem anderen Prediger, angestellt werden dürften, bis dieselben allgemein geregelt seien.

Die Folge davon war, daß der Senat, nach Anhörung des Ministeriums Katechisationen einführte, die in allen Gemeinden gehalten werden mußten, abwechselnd mit den Abendbetstunden. Nach gehaltener Vorbereitungsrede wurde ein evangelischer Abschnitt verlesen und darüber Fragen angestellt, oder ein Kapitel aus dem Katechismus wurde behandelt, und die, welche zum Abendmahle gehen wollten, mußten ihre Namen sagen und Rechenschaft von

ihrem Glauben ablegen. Allgemeine Grundsätze wurden auf Anordnung des Rates im Ministerium aufgestellt über Frage und Antworten bei diesen Unterredungen und gefordert, daß man sich spitzfindiger, schwerer und überfeiner Fragen enthalten sollte. Der fleißige Besuch dieser Katechisationen für Kinder, Halberwachsene und der Bediensteten, desgleichen der Abendmahlsvorbereitungen, wurde vom Rate in strengen Mandaten befohlen. In allen diesen Dingen, welche die Erhaltung der kirchlichen Sitte und die Pflege des kirchlichen Lebens betrafen, kam der Rat dem Ministerium weit entgegen, und es ist zutreffend, was Iken, Br. Jhrb., Bd. XV, S. 28 bemerkt: „Das ganze bürgerliche Leben hatte einen kirchlichen Zuschnitt und der Rat sorgte in jeder Weise aufs eifrigste dafür, es dabei zu erhalten, bzw. durch Anordnung neuer Bußtage, Sonntagsordnungen, Beschränkung betreffend Kleider und Schriften die schon übliche Strenge noch zu überbieten. Da konnte das durchgeführte Staatskirchentum auch den ernstesten Vertretern der Kirche nicht gar gefährlich erscheinen.“

Das Bestreben, die Einheit in der Lehre zu erhalten, hat den Senat auch veranlaßt, zu seinem Vorgehen wider die Pietisten. Fast ein halbes Jahrhundert ist die Bremische Kirche von diesem Streite erfüllt gewesen.

Der Senat stand, da der Pietismus nur als eine Sekte erschien, auf der Seite des Ministeriums, indem er dem Einreißen des Pietismus durch Mandate zu wehren suchte. Er hält es noch für seine obrigkeitliche Pflicht mitzuhelfen, daß die Untertanen zur ewigen Glückseligkeit geführt würden, und so straft er noch in einem Erlasse von 1720 diejenigen, die den Kirchenbesuch nicht mehr für nötig hielten und glaubten, man könne Gott zu Hause durch Beten, Bibellesen und das Lesen anderer christlicher Bücher gerade so gut dienen, als durch den Besuch der ordentlichen Gottesdienste. Aber eine Kirchenordnung hat der Senat auch jetzt wieder sich nicht abringen lassen. Er ordnete die kirchlichen Verhältnisse und griff in sie ein nach seinem Belieben, von Fall zu Fall.

Aber dennoch hat der Senat dem Eindringen eines neuen Geistes in die Kirchenlehre nicht wehren können. Der Pietismus bewirkte durch seine Predigt eine weichere Seelenstimmung: die Sinnesänderung, Befehrung, Heiligung werden in den Vordergrund gestellt, und zur Rechtsinnigkeit gehört ein stiller eingezogener Lebens-

wandel. Die Gnade und Barmherzigkeit Gottes wird jetzt wieder gepredigt und dem alten Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn, den die Geistlichen des 16. und 17. Jahrhunderts den Gesetzgebern noch so oft eingeschärft hatten, der in der Anwendung der Tortur, in der harten Behandlung der Gefangenen in den Türmen, Zucht- und Werkhäusern befolgt wurde, wurde jetzt in den Gemütern der Boden entzogen. Es war unmöglich, daß dieselben Ratsherren und Träger öffentlicher Ämter, die sonntäglich und in der Woche zu den Füßen dieser milderen Geistlichen saßen und in der Woche die Rechtspflege zu üben hatten, auf die Dauer durch die neue Predigt nicht berührt worden wären. Die peinliche Befragung wurde seltener und der Zeitgeist milder. In den Rechnungen der Kämmerer werden nicht mehr so viele Kosten für Folterknechte und Henker und für Geistliche, welche die Verurteilten zur Richtstätte zu begleiten hatten, gebucht. Der Wandel gegen die alte festgewordene Sitte tritt langsam ein, aber er kommt doch. Und für die Ärmsten werden Armenschulen und Freischulen begründet. In den Mandaten des Rates läßt sich diese Wandlung auch erkennen. —

Und der Pietismus war der Wegbereiter für die Aufklärung und den Rationalismus, und auch hier hat der Rat zunächst noch die ersten Träger der neuen Gedanken aus der Stadt gewiesen und eine strenge Zensur über die neuerungsfüchtigen, die Gottlosigkeit befördernden, die fromme Sitte gefährdenden Bücher aus diesem Kreise geübt, aber allmählich werden auch die Ratsherren von diesem Geiste angesteckt und sie hören den Vorträgen der Lehrer auf den Kanzeln zu, die dahin gehen, die Zuhörer zu rechtschaffenen und tugendhaften Menschen zu machen. Sollte diese Verheißung nicht dem Rate gefallen und ihr Gelingen dem Staate dienlich sein? So fängt nun auch der Rat in seinen Mandaten an, auf die Vernunft seine Bürger anzusprechen; er sucht auf die Bürger zu wirken, indem er sie belehrt über den Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes und eines gereinigten, vernünftigen Christentums. Der alte Rat hatte die Bettage vermehrt, die Gottesdienste, weil er auch den Papisten und Lutheranern gegenüber diese blame von seinen Kirchen abhalten wollte, nicht vermindern lassen, der neue erkennt, daß zu sehr gehäufte Gelegenheiten zu öffentlichen Andachtsübungen eine bedauernswürdige Vernachlässigung der letzteren nach

sich ziehen und läßt feiertage und Bettage eingehen, legt aber dennoch sämtlichen Bürgern ans Herz, die ferner bestehenden Gelegenheiten, Gott unter Brüdern anzubeten und einen Eifer für religiöse Erbauung und echtes Christentum zu bezeigen, gewissenhaft zu benutzen (1805). Darum hat denn auch der Rat den Geistlichen die Abfassung einer neuen rationalistischen Liturgie und eines ebensolchen Gesangbuchs nicht verwehrt, ja es steigen ihm schon Bedenken auf, ob er in die Lehrentwicklung eingreifen dürfe und den Gemeinden die Einführung eines neuen Gesangbuchs befehlen dürfe. Im Senate wird anerkannt, daß die Anordnung der Liturgie und was sonst darin einschlage, ursprünglich das Eigentum jeder kirchlichen Verfassung gewesen sei, aber noch kommt er zu dem Schlusse, daß er durch stillschweigende Zustimmung auch Potenz in dieser Sache habe, und er ist weit davon entfernt, von seinem Episkopatrechte ein Erhebliches preiszugeben. Ja, er sieht jetzt gerade Geistliche als Staatsdiener an und dehnt sein Episkopatrecht auch auf die lutherische Domgemeinde aus, die jetzt in den Staatsverband aufgenommen wird. Da kam die Einverleibung Bremens in das französische Kaiserreich, und der französische Präsekt des Departements der Unterweser nahm die Leitung des Kirchenwesens für kurze Zeit aus den Händen des Senats. Wie der Rat seine Kirchenleitung nach der Wiederaufrichtung des Staates wieder in die Hand nahm und im Laufe des 19. Jahrhunderts zu behaupten suchte und es allmählich durch die den Gemeinden verliehenen Ordnungen einschränken ließ, soll im dritten Kapitel dargestellt werden.

## Zweites Kapitel.

### Das Venerandum Ministerium und seine Beziehungen.

Das älteste und einflußreichste Organ der Bremischen Kirche neben dem Senate bildete das Venerandum Ministerium, bestehend aus den Geistlichen der vier altstädtischen Kirchen, der Kirche St. Pauli in der Neustadt und der beiden Kirchen in der Vorstadt, St. Remberti und St. Michaelis, und zwar so lange, bis die Ge-

meinden ihre Kirchenordnungen empfangen und die Geistlichen der Landgemeinden sich von der Unterordnung unter das Ministerium freimachten, also im Laufe des 19. Jahrhunderts. Aber alle seine Amtshandlungen hat das Ministerium von jeher nur unter der Oberaufsicht des Rates ausführen können.

Der Senat hat stets, wenn auch über den Umfang des Episkopatrechtes zu verschiedenen Zeiten in seinem eigenen Schoße nicht immer Übereinstimmung herrschte, prinzipiell ein volles Episkopatrecht behauptet sowohl gegenüber dem Ministerium, wie gegenüber den Gemeinden, aber fast immer bestand auch ein Zwiespalt zwischen der Auffassung des Ministeriums und des Senates über den Umfang des Episkopatrechtes und die Ausdehnung auf rein geistliche Dinge. Denn auch über diese hat der Senat mehr und mehr nicht bloß sein Wächteramt ausgeübt, sondern auch gegen Ministerium und Gemeinden in rein geistlichen Fragen, z. B. der Lehre, der Liturgie, des Gottesdienstes von sich aus Anordnungen getroffen. Ein Rechtsanwalt Thumser hat in seinem 1837 erschienenen Buche: Ansichten von der Kirchengewalt, S. 41, das Ministerium eine „fortlaufende Synode“ genannt. Man kann es so nennen, zumal für die Zeit, wo alle Geistlichen in Stadt und Gebiet ihm angeschlossen waren und jährlich zweimal „General-Konvente“ oder, wie sie auch heißen, „Generalsynoden“ abgehalten wurden, denen längere Zeit auch Vertreter des Senates, die Kirchenvisitatoren oder -inspektoren, beiwohnten. Aber es war immer nur eine beratende, begutachtende geistliche Behörde, an deren Beschlüsse, Gutachten, Anregungen der Senat nicht gebunden war.

Und wenn auch das Ministerium zur Zeit der Fremdherrschaft noch dem französischen Präfekten vorstellte: Das Ministerium hat den Rang unmittelbar nach dem Senate in allen Religionsangelegenheiten, und seinen Wirkungskreis als alle kirchlichen Angelegenheiten umfassend darstellte, in Wahrheit war es stets nur ein Organ des Staates gewesen, der das Kirchenregiment ausübte an Stelle des alten Erzbischofs, der sich 1541 auf Befehl des Kaisers seines kirchlichen Oberaufsichtsrechtes förmlich begeben hatte.

In seinem Aufsätze: Die Entwicklung der Bremischen Kirchenverfassung, Brem. Jahrbuch, 15. Band, S. 1 bemerkt Iken: Man hat freilich oftmals den Satz aufgestellt, daß zu der Besonderheit der reformierten Kirche auch die presbyteriale und synodale Verfassung

derselben, d. h. eine konsequent durchgeführte Selbstregierung gehöre. Allein, das trifft doch nur teilweise zu, nämlich nur für die reformierten Gebiete, in denen die Obrigkeit (anfänglich oder auch hernach) nicht mitmachte, sondern sich feindlich dazu verhielt und man somit zur Selbsthilfe greifen mußte, so in den Niederlanden, in Frankreich, Schottland, bei den Presbyterianern Englands und am Niederrhein. Wo dagegen die Reformation von vornherein obrigkeitlicherseits begünstigt oder durchgeführt wurde, wie in der Schweiz, in England und mehreren deutschen reformierten Gebieten (Pfalz, Nassau, Hessen, Anhalt), da behielt die Staatsregierung auch die Leitung der Kirche in der Hand, und es ist in dieser Beziehung kaum ein Unterschied zwischen den reformierten und lutherischen Gebieten zu erkennen. Auch in der Pfalz und in Hessen wurden wohl Synoden eingeführt, doch übten die betreffenden Landesfürsten das eigentliche Kirchenregiment. Und es ist so, wie Iken ebenda, S. 3, sagt: Bremen hat die Form, welche unter dem Einflusse der Wittenberger sein Kirchenwesen erlangt hatte, beibehalten, auch wenn es ganz und gar die Lehre Kalvins angenommen und mit den Generalstaaten der Niederlande viel tiefere Beziehungen hatte, als mit den meisten Nachbarn und den meisten Evangelischen im Reiche. Freilich hat sich das Ministerium, wie schon gezeigt, bemüht, das reformierte Prinzip auch für die Kirchenverfassung zur Geltung zu bringen, doch ohne Erfolg. Also, wie weder in Zürich noch in Genf die Kirche sich unabhängig vom Staate entwickelt hat, so auch die reformierte Kirche Bremens nicht. Der Staat mußte schon bald wegen der beginnenden Religionsstreitigkeiten die Leitung der Kirche in die Hand nehmen, weil diese Dinge enge mit der Politik zusammenhängen. Zu dem waren in den Kirchspielen die Ratsherren als Baumeister (oder Bauherren) an der Kirchenleitung beteiligt, und es waren dieselben Bürger der kleinen Stadt, die durch ihre nach Kirchspielen erfolgenden Abstimmungen an den politischen und kirchlichen Sachen beteiligt waren. Und gewiß hat auch das Beispiel Hamburgs und Lübecks und der ganzen lutherischen Umgebung, wo die Regierungen das Episkopatrecht voll ausübten, den Rat von Bremen mitbestimmt, es nicht anders zu halten.

Die wachsende Selbstständigkeit der Gemeinden aber hat den Rat auch beeinflusst, von seinem Episkopatrecht einen solchen Gebrauch zu machen, daß Klagen wider die Ausübung des Episkopat-

rechtes von den Gemeinden viel seltener vorgebracht werden, als vom Ministerium. Der Senat vertrat doch im ganzen den Laienstandpunkt, auf den er sich auch manchmal ausdrücklich beruft, wenn das Ministerium eine geistliche Herrschaft aufrichten wollte.

Immerhin wird sich, wenn wir die Geschichte des Ministeriums verfolgen, herausstellen, daß das Ministerium auch innerhalb der ihm gesteckten Grenzen einen großen Einfluß auf die kirchlichen Dinge fast während dreier Jahrhunderte behalten hat, besonders was die Lehre und die Einrichtung des Gottesdienstes betraf. In diesen Dingen waren auch theologisch noch so geschulte Ratsherren und Syndiker, wie etwa Daniel von Büren oder Johann Wachmann, nicht in der Lage, ohne Gutachten und Beihilfe des Ministeriums zu handeln, und es wäre durchaus falsch, wenn man glauben wollte, daß der Rat allen Anregungen des Ministeriums von vornherein Mißtrauen entgegengebracht hätte, nein, es gab auch Zeiten des Friedens zwischen Rat und Ministerium, und der Rat hat oft dem Ministerium für seine Fürsorge um die Bremische Kirche und für seine vielen, mühsamen Arbeiten gedankt.

Von der Entstehung des Ministeriums war schon oben die Rede. Wie in anderen Städten, so ist die Geistlichkeit in Bremen bald nach der Reformation zu einem geistlichen Ministerium vereinigt worden, das bei der Neuordnung der kirchlichen Dinge zu Hilfe gezogen wurde. In den Hardenbergischen Streitigkeiten wird es erwähnt, und es hat damals in seiner großen Mehrheit zu den schärfsten Gegnern Hardenbergs gehört. Johann Timann, der die geistige Führung des Ministeriums gehabt zu haben scheint und auch vom Räte zu wichtigen Missionen berufen worden war, vielleicht als Adjutor des Superintendenten Probst, hat den offenen Streit gegen Hardenberg begonnen und mit dem Ministerium das lutherische ubiquitistische Bekenntnis über das Abendmahl verfaßt, gegen das Calvin in der Streitschrift *ultima admonitio ad Westphalum* (den Hamburger) mit überlegenen Waffen kämpfte, s. op. Calv., Bd. 39, S. 257.

In seinen Artikeln über die Einrichtung des Amtes der Kirchendiener von 1561 erklärte es Musäus für notwendig, öfters und regelmäßig Zusammenkünfte der Diener zu veranstalten zur Erhaltung der Eintracht in der reinen Lehre gegen ketzerische Spaltungen und zur Befestigung der Freundschaft, ferner zur gegen-

seitigen Mitteilung über Flecken und Abfall der Herde, die von allen Kanzeln scharf angestochen zu werden verdienten. Der zweite Artikel handelt von den Kriterien des rechten Glaubens, aus welchen die rechten Hirten von den Wölfen, die Orthodoxen von den Häretikern unterschieden würden. Alle Diener sollen also zur strikten Befolgung der Bekenntnisse verpflichtet werden, bei der Strafe der Entfernung vom Amte. Die Geistlichen sollen angenommen werden auf die prophetische und apostolische Lehre, auf die Augsburgische Konfession von 1532, auf die Schmalkaldischen Artikel, auf den Katechismus Luthers und die Bremische Kirchenordnung. Wenn das mit Hardenberg und anderen von Anfang an geschehen wäre, wäre es mit den Irrlehren vom Sakramente nicht so weit gekommen. Hardenberg stand eben unter dem Domkapitel und nicht unter dem Räte und dem Ministerium. Ich halte dafür, daß Timann ihn auch darum so scharf angriff, weil er nicht zum Ministerium gehörte.

Der dritte Artikel betrifft die Berufungen der einzelnen und ihre Arbeiten. Die alten vier Kirchspiele sollen beibehalten werden und die Pastoren in diesen Grenzen mit den Diakonen ihre Arbeit verrichten. Ein jeder, hatte schon die alte Kirchenordnung geboten, solle sich bei seinem Kirchspiele halten, in das er eingepfarrt sei und nirgends anders hinlaufen. Musäus wollte besonders die Leute vom Dome weghalten. Vor allem sollen sie keine Fremden, d. h. nicht zu ihrer Gemeinde Gehörige, zum Abendmahle zulassen. Denn die Wirksamkeit der Sakramente hänge nicht von der Meinung über die Würdigkeit der Diener ab. Gegen ihn, den Superintendenten, dem die Leitung aller übrigen und eine so große Last obliege, sollen sie sich eifrig und willfährig bezeigen. Häretiker und lasterhafte Personen dürfen die Geistlichen zur Patenschaft nicht zulassen. Die Taufen sollen sie in der Kirche vornehmen nach der in Wittenberg gebrauchten Form, und während der Dämmerung und in der Nacht sollen sie nicht taufen, da solche Taufen mehr der Mahlzeit als der heiligen Handlung dienen, also im Winter spätestens um 3, im Sommer um 4 Uhr.

Die Diener am Worte haben die Binde- und Lösegewalt der Schlüssel. Sie sollen mit diesen Schlüsseln so schrecken, daß sie lieber Gefahr des Lebens laufen, als einen Unbußfertigen schonen, wenn er auch mächtiger wäre, als einst Kaiser Theodosius. Und

die Hartnäckigen sollen öffentlich von allen Kanzeln mit Namensnennung verkündigt werden, als vom Leibe der Kirche abgeschnittene und dem Satan übergebene Glieder. Frevler, die der Magistrat nicht bestraft, schreien wider ihn zum Himmel.

Wir haben in diesen Vorschlägen zugleich eine Beschreibung der Pflichten und Rechte der Geistlichen, und Musäus wollte ihnen eine große Gewalt beilegen. Den Erfolg, den Musäus mit seinen Anträgen erzielte, haben wir oben, S. 15 ff., geschildert, und wie weit der Rat damals den Geistlichen entgegenkommen wollte. Aber Musäus überspannte den Bogen; der Unwille der Bürgerschaft erwachte. Musäus mußte weichen; die widerspenstigen Prediger wurden abgesetzt.

Diese Jahre heftiger innerer Kämpfe von der Absetzung Hardenbergs, 1562, bis zum Vertrage von Verden, 1568, waren natürlich für die Befestigung des Ministeriums nicht günstig; regelmäßige Sitzungen werden nicht stattgefunden haben, da auch von Büren und die siegreiche Partei keine ihnen feindliche Beschlüsse geduldet haben würden.

Da seit dem Abgange des Musäus ein Superintendent fehlte und das Amt und Ansehen des Seniors sich noch kaum herausgebildet hatte, war ja auch niemand, der das Ministerium zu berufen Auftrag gehabt hätte.

Durch die Berufung Menings zum Superintendenten sollten nun die kirchlichen Zustände auf der neu gewonnenen Basis geordnet werden. Mening erhielt den Auftrag, die Einheit in der Lehre unter den Geistlichen herzustellen. Er hat auch 1575 dem Ministerium die ersten Gesetze gegeben, die 1585 und 1599 durch Pezelius und wieder 1628 und 1654 revidiert wurden. In der Hauptsache stimmen diese verschiedenen Ausgaben der Gesetze überein. Darnach sollen zuerst monatlich, später nur vierteljährlich, ordentliche Konvente gehalten werden, und zwar Dienstags, später Mittwochs, morgens um 9, später um 10 Uhr, außerordentliche, so oft der Präses es für nötig hält. Die Konvente fanden zuerst der Reihe nach in den Häusern der Mitglieder statt, später in dem Konflave der Ratskirche Unser Lieben Frauen. In großen güldenen Lettern stand im Konflave geschrieben: Non fer judicium, si non sint ambo locuti, oder in schönem deutschen Spruche:

Sieh zu und fäll kein Urtheil nicht,  
Du hörest denn beider Parte Bericht.

Die Mitglieder — es waren 1599 12 Teilnehmer, welche die Gesetze unterschrieben — sollen sich rechtzeitig einstellen, bei ungenügender Entschuldigung tritt eine Geldstrafe ein. Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. Ein Mitglied verliest ein Kapitel aus den paulinischen Briefen und legt es aus. Es stellt die wichtigsten loci, welche die Lehre betreffen, heraus und verteidigt sie gegen Einwürfe der Gegner. Ein von den übrigen erwählter Notant verfaßt schriftliche, den Mitgliedern zeitig genug zuzustellende Thesen, über welche eine Debatte eröffnet wird, an der sich die Mitglieder in der Reihe, wie sie sitzen, beteiligen können. Diese Thesen können in mehreren Konventen verhandelt werden, bis die loci herausgehoben und festgestellt sind, die zum Unterrichte, zur Mehrung der Frömmigkeit und zur Erforschung der Wahrheit geeignet sind. Dadurch soll der Eifer für theologische Studien angeregt und durch Vergleichung der Meinungen das Urtheil über die Kontroversen dieser Zeit gebildet werden. Nach Behandlung der Thesen fragt der Präses, ob noch etwas das Ministerium Betreffendes vorliege, stellt es zur Verhandlung und hört die Meinung der Kollegen. Auch die übrigen bringen vor, wenn etwas in den Gemeinden eingetreten ist, was Ärgernis bereitet, oder die Klagen, welche gegen Geistliche in der Öffentlichkeit ausgestreut worden sind. Die Sitzungen sollen hochheilig (sacrosancti) gehalten werden zur Ehre Gottes und im Blicke auf die Gemeinde. Fern soll bleiben die Verteidigung falscher Lehre, leichtfertige Rede oder Haltung, unpassendes Lachen, Streitsucht, Beschuldigungen. Eine Strafe solle diejenigen treffen, die nach dem Urtheile der Kollegen dagegen sich verfehlen. Nicht eher soll man aus dem Konvente weggehen, bis etwa in Streit Geratene sich versöhnt haben. Wer nicht gehorcht, soll auf alle Fälle Strafe bezahlen müssen. Die Einzelnen versprechen, sich dem Ministerium zu unterwerfen; niemand soll gegen einen Kollegen einen Streit in die Öffentlichkeit tragen, bevor nicht das Ministerium angerufen ist. Über die Verhandlungen im Ministerium soll Stillschweigen beobachtet werden. Die ordentlichen Konvente wurden also zunächst im Hause dessen gehalten, den die Reihe trifft und der zugleich das Amt, über die Thesen zu referieren, übernehmen muß. Er legt vor dem Anfange die Bibel auf den Tisch und ver-

liest die Paragraphen der Gesetze, welche die Eintracht und das angelobte Stillschweigen betreffen. Nach Schluß der Verhandlungen sagt der Präses, d. i. der Superintendent, Dank und spricht ein Gebet, und es wird ein einfaches Mahl von nicht mehr als drei Gängen gehalten und Bier gereicht. Wein muß sich jeder auf seine Kosten, aber nicht mehr als eine Kanne, selbst besorgen, oder die Kosten der Beschaffung werden verteilt. Jeder Luxus und jedes Übermaß ist zu vermeiden, und alle sollen bei ehrbarer Frömmigkeit des Wortes Christi eingedenk sein: Habt Salz bei euch und seid einträchtig. —

In späterer Zeit sind alle Konvente in Liebfrauen gehalten worden, und die Herren haben oft gefessen, bis es dunkel wurde und die Kerzen angezündet wurden; die Liebesmahle wurden seltener gehalten und später mit der Rechnungsablage über die Ministeriums-Kassen im Hause des Verwalters verbunden, in älterer Zeit an Himmelfahrt. Der Rezension der Gesetze von 1599 ist noch ein Anhang beigelegt, der u. a. folgende Bestimmungen enthält: daß niemand zur Kanzel zuzulassen sei ohne Zustimmung des ganzen Ministeriums, daß kein Kollege auszuschließen sei in Sachen, die das Ministerium eigentümlich angehen, daß Visitationen der Landpastoren und deren Teilnahme an den Synodalversammlungen in Aussicht zu nehmen seien und mit dem Räte Verhandlungen eingeleitet würden, daß er dem Ministerium die Mittel gewähre, um den Landgeistlichen die Reisekosten zu erstatten. Auch sollte nach der Generalsynode ein convivium gefeiert werden, dessen Kosten der Fiskus bestreitet.

Der Lebenswandel der Geistlichen ist der Zensur des Ministeriums unterworfen, und zwar so, daß der Präses leichtere Fälle allein erledige, bei schwereren das ganze Ministerium in Anspruch nehme. Das Ministerium hat auch das Recht, Gemeindeglieder vor sich zu zitieren. Dem Präses soll ein Mitglied beigegeben werden, das mit darüber zu wachen hat, daß die Beschlüsse des Ministeriums beobachtet und ausgeführt werden, woraus später das Amt des Aktuars geworden ist, und ferner ein Quästor, der die Straf gelder einzufordern und die Kassen des Ministeriums zu verwalten hat. Diese Ämter sollen jährlich wechseln, während der Superintendent oder Senior natürlich die Leitung des Ministeriums für die Zeit seines Amtes hat. Diese Einrichtung hat sich im

großen und ganzen bis auf unsere Tage erhalten, nur daß seit 1658 nicht mehr der Superintendent oder Senior, sondern die vier Primarien der vier altstädtischen Kirchen in halbjährlichem Wechsel nacheinander das Präsidium führen, während das zuletzt eingetretene Mitglied des Ministeriums die Protokollführung zu übernehmen hat und die Rechnung der Witwenkasse nach einem feststehenden Turnus je 3 Jahre von einem Mitgliede verwaltet wird.

1586 hat der Senat aus hochwichtigen Gründen und zur Erhaltung christlicher Eintracht in reiner Lehre göttlichen Wortes angeordnet, daß auch die Landgeistlichen zu freundlichen, unverfänglichen Kolloquien zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, beim Ministerium sich einzufinden hätten. Des Morgens um 8 Uhr haben sie dann im Hause des Superintendenten zu erscheinen, und die freundliche Unterredung mit dem Ministerium kann beginnen. Dabei waren auch aus dem Räte die Visitatoren gegenwärtig, denen die Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten übertragen waren. Das war also wirklich der Anfang einer Synode der Geistlichen aus Stadt und Gebiet und den für die Kirchensachen zuständigen Senatoren.

Wie gemüthlich es bei einer solchen Generalsynode zugeht, erkennen wir aus einem Berichte von 1669: Nach beendigter Predigt begab sich ein jeder nach dem angenommenen Brauche in das Konklave. Dort wurde die Ankunft der Herren Visitatoren erwartet. Als bekannt wurde, daß diese sich im Rathause befänden, wurde einem der Jüngerer aus dem Ministerium befohlen, sie abzuholen. Die Visitatoren folgten ihm auf dem Fuße. Der Direktor streckte ihnen die Rechte entgegen, und nachdem sie allen nach der Reihe die Hand gereicht hatten, nahmen sie die vornehmsten Plätze zur Rechten des präsidierenden Direktors ein, neben ihnen der Notant. Dann setzten sich die städtischen Pastoren, der Reihe nach, zur Linken des Direktors auf gepolsterte Stühle vor das Kamin, die Landgeistlichen nahmen den gewöhnlichen Platz ein, nämlich eine harte Bank. Sie galten eben noch als Pastoren zweiter Ordnung.

Wie strenge auch der Rat die Landgeistlichen unter dem Ministerium halten wollte, geht aus einer Einladung des Senats zur Generalsynode von 1643 hervor, die also lautet:

Wir Bürgermeistere und Rats der Stadt Bremen thuen allen und jeden Pastoren und Predigern Göttlich wortts in Unserer

Botmäßigkeit nebst Unseres freundlichen Grußeserbietung hiermit zu wissen: Nachdem wir aus hochwichtigen Ursachen und zu Erhaltung Christlicher Eintracht in reiner Lehre Göttlich Wortts unter Euch sowohl, als Unserem Ministerio Christliche, freundliche und unverfängliche Colloquia und Gespräche Jedes Jahr zu halten angeordnet, daß wir für dießmahl dero behuef den negsten Mittwoch nach dem bevorstehenden Trinitatis, wirdt sein der 31<sup>te</sup> hujus bestimbt und angesetzt und Euch demnach sambt und sonders citiert und abgeladen, auch ernstlich erinnert und ermahnet haben wollen, am izterwähnten tage des Morgens umb Sieben Uhren in Unserer Lieben Frauen Kirchen allhie zu erscheinen und nach gehaltener und angehörter Predigt solchem fürstehenden unverfänglichen Colloquio und unterredung, so anders nirgends hin, den zu Gottseliger und Christlicher Erforschung der Wahrheit und brüderlicher Eintracht in der Lehre zu erhalten, gerichtet ist, das Gebühr abzuwartten und Euch dabei allerseits schiedlich finden zu lassen.

Wonach sich ein Jeder zu richten. Urkundlich Unseres hierunter aufs spatium fürgetruckten Stattsekrets, Nach Christi Unseres Herrn und Heylandts Geburt im 1643. Jahre, am 13. Tage des Monats May.

Auf der Rückseite der Ladung haben eigenhändig unterzeichnet und ihr Kommen in Aussicht gestellt 16 Pastoren aus der näheren Umgebung und dem Amte Bederkesa. Man erkennt auch, wie weit das Staatskirchentum schon im 17. Jahrhundert fortgeschritten ist.

Zu den Visitationen auf dem Lande wurden während einiger Jahrzehnte die Superintendenten oder vom Ministerio dazu erwählte Mitglieder zugezogen, wie die alte Kirchenordnung vorschreibt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erledigte der Rat die Visitationen allein oder lud nach Belieben noch einmal einen Ministerialen dazu ein, den er wollte. Erst im Jahre 1775 traf er, wie schon oben erwähnt, mit dem Ministerio das Abkommen, daß künftig ein Deputierter des Ministeriums zu den Kirchenvisitationen auf dem Lande zugezogen würde, wogegen das Ministerio auch die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit der Kirchenvisitatoren bei den Geistlichensynoden anerkennen wollte. Und die Einladungen zu diesen Konventen sollten zwar vom Ministerio ausgehen, aber durch die Vermittlung des

Landherrn den Landgeistlichen zugehen. Die Einladung zu diesen Konventen lautete 1720 so:

Vir, Reverende admodum atque doctissime frater in Christo aestimatissime. Imminet iterum tempus, quo conventum nostrum ordinarium, ex more, celebrare solemus. Destinavit huic negotio Ven. Ministerium, hac vice, diem, qui in fastis est. Praesidis personam plurimum Reverendus Collega in eo induet; oratoris autem spartam Reverendus admodum Frater tuebitur, et Dominicam catecheseos Palatinae hora locoque solitis, pro concione explicabit. Cui actui, ut ex praescripta legum nostrarum formula interesse, aut absentiae rationem Ven. Ministerio per literas indicare velis, rogo. Vale. . . . V. Minist. h. t. Director.<sup>1)</sup>

In unruhigen Zeiten und wegen der schlechten, erbärmlichen Wege, die bei Hochwasser überhaupt ungangbar waren, konnten diese Generalsynoden oft jahrelang nicht gehalten werden, und die Ministerialen mußten manchmal in den Akten nachsehen, wie die vorhergehenden gefeiert worden waren. Wir bekommen aus den Berichten über die Visitationen auf dem Lande und aus den Briefen der städtischen und ländlichen Geistlichen den Eindruck, daß ein Weg vor die Tore der Stadt und aus einem Dorfe in die Stadt diesen Männern schon wie eine Reise vorkam. Stadt und Gebiet waren damals schärfer voneinander getrennt als heute. Die Tore der Stadt wurden, besonders in der Kriegszeit, früh geschlossen und spät geöffnet. Ein Prediger von Remberti beklagt sich, daß er bisweilen nicht rechtzeitig zu den Konventen des Ministeriums erscheinen könnte, also um 9 oder 10 Uhr, weil die Tore noch nicht geöffnet wären. Und die Neustädter, die nur durch die Weserbrücke von der Altstadt getrennt waren, begründen ihre Forderung auf einen eigenen Gottes-

<sup>1)</sup> Ein Wort sparta findet sich nach den Mitteilungen eines Philologen weder in der klassischen, noch in der späteren Latinität. Vielleicht kommt das griechische *ἡ σπάρτα* in Frage. Man darf vielleicht übersetzen: Den Faden der Rede wird weiterspinnen, also wohl in der Interpretation einer Schriftstelle fortfahren u. u., dem es der Präses aufgetragen hatte. Zu Dominicam ist wohl zu ergänzen: Orationem d. h. also das Vaterunser nach dem Heidelberger Katechismus erklären. Pro concione kann heißen: vor der Gemeinde. Dann wäre diese als gegenwärtig zu denken, was nicht unmöglich, oder: vor der Versammlung (des Ministeriums). Das Ministerium sprach Latein.

dienst damit, daß sie wegen verschlossener Tore doch die Frühgottesdienste in Martini nicht besuchen könnten, wohin sie eingepfarrt waren.

Obwohl auf allen Beschlüssen des Ministeriums das *Silentium* lag und manche Aktenstücke versiegelt und unter Geheimverschluß gehalten wurden, wurden die Gesetze des Ministeriums dem Räte zur Kenntnisaufnahme vorgelegt, oder er wußte sie sich doch zu verschaffen, denn sie liegen im städtischen Archiv. Eine ausdrückliche, schriftliche Annahme und Bestätigung derselben habe ich aber weder in den Akten des Ministeriums noch des Senates gefunden. Diese Gesetze betrafen ja auch in der Hauptsache nur die Lehre, die Beförderung eines kollegialischen Verkehrs, die Grundsätze der Amtsführung, die Beilegung von Streitigkeiten und die brüderliche Zurechtweisung untereinander, und sie gaben auch dem „Präses“ oder „Direktor“ keine weiteren Vorzüge vor den anderen, als daß er die Verhandlungen des Ministeriums zu leiten und den Verkehr mit dem Senate zu vermitteln hatte.

Es befindet sich in den Akten des Ministeriums und im Archiv des Senates ein Aktenstück, welches die Auffassung des Ministeriums über seine Befugnisse genau darstellt. Am 10. Dezember 1810 war auf Antrag des Kaisers Napoleon durch Beschluß des französischen Senates Bremen dem französischen Reiche einverleibt worden und bildete das Departement Bouches du Weser. Ein Graf Arberg wurde Präsekt und übernahm als Vertreter der höchsten Gewalt auch die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten. Und er scheint eine gründliche Reform der kirchlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt und die Vereinigung aller Kirchenfonds beabsichtigt zu haben, um daraus auch die Kosten eines neu einzurichtenden Konsistoriums zu bestreiten. In einem Konvente des Ministeriums vom 2. Januar 1811 berichtete der Direktor, Senator Smidt habe den Wunsch geäußert, daß vom Ministerium eine Darstellung des Verhältnisses des Ministeriums zum Staate und dessen verschiedenen Autoritäten in Bereitschaft gehalten werden möchte, für den Fall, daß diese gefordert werden sollte. Dem Wunsche wurde entsprochen und eine dreigliederige Kommission zur Ausarbeitung gewählt, darunter Pastor Gambs an St. Ansgarii, welcher sich wegen seines früheren Aufenthaltes in Paris, also wegen seiner Kenntnis des französischen, empfahl. Die französische Regierung forderte bald

diese Darstellung, und das Ministerium überreichte sie durch eine Deputation. Man gedachte, da die bürgerliche Freiheit verloren war, möglichst viel zu retten für die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit. In diesem Sinne ist das Schriftstück abgefaßt, dessen Hauptinhalt wir hier folgen lassen. Der Text ist französisch.

Das erste Kapitel: La compagnie des Pasteurs de Brême considéré comme corps constitué beschreibt die Entstehung des protestantischen Kirchenrechtes. Der Staat oder seine Repräsentanten, weit entfernt zu beanspruchen, die Prinzipien der Lehre und die Einrichtungen des Kultus vorzuschreiben, beschränkten sich darüber zu wachen, daß man in der Kirche keine dem Interesse des Staates entgegengesetzte Prinzipien verfolge. Man übertrug das Recht, die Prinzipien des Christentums zu erforschen und sie durch Vermittlung der Verkündigung und der Riten des Kultus zu erklären, Männern, welche dazu die nötige Bildung und Erfahrung hatten und in der Achtung und im Vertrauen der Gemeinde standen. Die Pastoren der vier Hauptkirchen, zu denen später die in den Vorstädten und vom Johanniskloster kamen, bildeten sonach folgerecht unter den Auspizien der staatlichen Autorität eine Körperschaft (corps, compagnie), welche Beratungen pflog über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Fortbildung des öffentlichen Kultus betrafen, nach den Prinzipien der Augsburger Konfession, und unterbreiteten ihre Entscheidungen dem Senat, um die Sanktion dafür zu erlangen. Das Ministerium bestimmte die Weise des Unterrichts, redigierte die Aufnahme der Gesänge, die öffentlichen Fürbitten und Liturgien. Bei Vakanz ernennt es die Kandidaten, welche in den Kirchen predigen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande. Es examiniert die Kandidaten des Predigt- und Schulamtes in Bremen und auch fremder Kirchen, welche es darum ersuchen, und ordiniert sie in U. L. Frauen Kirche. Es hat in Verbindung mit dem Senate die Inspektion der Schulen und übt diese Mission aus durch dasjenige seiner Glieder, das pro tempore Rektor des Gymnasiums ist, und andere Pastoren der sieben Parochialkirchen. Es wird zu Rate gezogen bei der Verwaltung der Armengelder. Es entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern. Es wacht über Moralität und Religiosität, es erteilt Gutachten in Ehesachen usw. Es hält monatlich ordentliche Versammlungen ab und außerordentliche nach Bedarf in einem dazu bestimmten Raume an der U. L.

frauen Kirche. Den Vorsitz führte ehemals ein Superintendent, später wechselte das Direktorium halbjährlich zwischen den vier ersten Pastoren der Altstadt. Der Direktor bestimmt den Gegenstand der Verhandlung; es wird entschieden nach der Mehrheit der Stimmen. Beim Eintritte in das Ministerium gelobt der Neueintretende in die Hand des Direktors, sich den Gesetzen des Ministeriums zu unterwerfen, die der Senat gebilligt hat. Die vier Direktoren verwalten gemeinsam die Neumannskasse, die zur Unterstützung verfolgter Literaten gegründet ist und welcher der Senat aus der Reederkasse halbjährlich 25  $\text{R}$  zuweist.

Der zweite Absatz betrifft die Beziehungen zum Staate und seiner Vertretung, dem Senate. Für ihre Mühewaltung empfangen die Ministerialen kein Gehalt, sondern jedes Mitglied bezahlt jährlich noch von der Aufnahme an 17  $\text{R}$  56 Gr. zu den notwendigen Ausgaben. Und um das Gehalt der Geistlichen zu verbessern, garantierte der Staat den Pastoren und ihren Witwen Befreiung von allen Abgaben und Lasten und von Einquartierung, nach einem schon vor der Reformation geübten Herkommen. Dagegen sind auch die Pastoren ausgeschlossen von den Beratungen der Bürger über die öffentlichen Angelegenheiten. Das Ministerium hat den Rang unmittelbar nach dem Senate in allen Religionsangelegenheiten. Der Senat nimmt keine wichtigere Änderung in kirchlichen Dingen vor, ohne die Meinung des Ministeriums gehört zu haben. Eine Deputation des Senats benimmt sich dann mit einer Deputation des Ministeriums. Setzt er sich über ein Gutachten des Ministeriums hinweg in Sachen von geringer Wichtigkeit oder wo man dessen Einverständnis glaubte annehmen zu dürfen, so ist das Ministerium berechtigt Einspruch zu erheben. Dann schickt das Ministerium eine Deputation zum Senate, welche den Widerspruch begründet, oder übersendet ein Memorandum. Dasselbe geschieht, wenn das Ministerium Vorschläge zu Änderungen unterbreiten will.

Das dritte Kapitel betrifft die Verbindungen des Ministeriums mit den Kirchen oder den Religionsgemeinden. Das Ministerium prüft die Studien- und Führungszeugnisse der Pastoren und verlangt vor der Aufnahme eine Probepredigt über einen von ihm gegebenen Text; es prüft die Berufungsschreiben, ob sie nichts enthalten, was den Prinzipien und dem Kultus des Protestantismus oder den Rechten und Kompetenzen des Ministeriums widerspricht.

Die Pastoren wohnen allen Versammlungen der Einzelgemeinden bei und geben dem Ministerium von wichtigeren Gegenständen Kenntniss. Es kann remonstriren gegen Gemeindebeschlüsse beim Senate. Andererseits kann die Gemeinde eine Beschwerde gegen ihre Pastoren bei dem Ministerium vorbringen; wird es übergangen, ist es befugt, dem Senate darüber Mitteilung zu machen. Das Ministerium verwendet sich auch beim Präsidenten des Senats und bei den Kirchenvorstehern um die Bewilligung des Nachjahrs für die Hinterbliebenen eines Pastors.

Das vierte Kapitel behandelt die Stellung des Ministeriums zu den Landgemeinden und dem Armenhause. Der Senat wacht durch eine Kircheninspektion über die kirchlichen Einrichtungen und die Schulen des Gebietes mit Unterstützung des Ministeriums. Der Armenhauspfarrer, wie die Pastoren und Lehrer vom Lande sind gehalten, sich dem Ministerium zu präsentieren und werden vom Ministerium ordiniert, wenn das nicht schon früher geschehen ist; der Direktor übergibt ihnen die Gesetze, welche ihre Beziehungen zum Ministerium festsetzen. Es hält jährliche Konvente mit ihnen ab, um sie in der Einheit der Lehre zu halten und über ihre Fortbildung zu wachen. Kommen aber Dinge zur Verhandlung, die die Interessen des Staates angehen, so können diese Versammlungen nur mit besonderer Einwilligung des Senates stattfinden und in Gegenwart einer Deputation, welche den Titel Beisitzer führen. Bei Vakanz in der Stadt müssen die Landgeistlichen auch stellvertretend predigen. Das Ministerium kann auch Kirchenvisitationen auf dem Lande bei den Inspektoren in Anregung bringen.

Das fünfte und letzte Kapitel setzt die Beziehungen des Ministeriums zur St. Petrikirche auseinander. Es gibt eine geschichtliche Darstellung der Verhältnisse, wie sie sich allmählich herausgebildet hatten. Das wichtige Aktenstück, welches also das damalige Bremische Kirchenrecht enthält, schließt mit einem Appell an die Einsicht und Liberalität der Männer, denen die Regierung die Organisation der drei neuen Departements anvertraut hat, diese Organisation zu erhalten, welche dem Charakter der Einwohner Bremens entspreche, die seit mehreren Jahrhunderten bestche, die die Gewohnheit ihnen kostbar gemacht habe, ebenso wie dem Ministerium selbst. Wenn aber die Gesetze des französischen Reiches wichtige Änderungen erforderlich machten, wagten sie dringend um

die Erlaubnis zu bitten, ihre Stimmen erheben und Vorschläge machen zu dürfen, die dem Geiste des Protestantismus entsprächen, und gäben sich der Erwartung hin, daß diese Vorschläge von aufgeklärten und billig denkenden Richtern nicht geringgeschätzt werden würden.

Graf Arberg hat die Deputation freundlich empfangen und ihr in Aussicht gestellt, daß unter der französischen Verwaltung das Ministerium die Rechte eines Konsistoriums erhalten sollte, daß die Geistlichen in der Ausübung des protestantischen Kultus in nichts beschränkt werden sollten. Er machte ihnen, da nach französischem Rechte die reformierten Studenten in Genf studieren sollten, gar die Aussicht, daß Bremen eine Universität mit reformierter theologischer Fakultät erhalten sollte, wie es der französische Kultusminister den Senatoren Smidt und Vollers in Paris schon in Aussicht gestellt hatte. Als diese beiden auf die Schwierigkeiten hinwiesen, daß nach französischem Gesetze alle reformierten Studenten der Theologie in Genf studieren sollten, habe er gesagt: Meine Herren, 1812 werden Sie eine Universität in Bremen haben und dann wird die Schwierigkeit dieser Art für die Zukunft ganz gehoben sein.

Es scheint, daß in den Kreisen des alten Senates wegen des freundlichen Verkehrs des Ministeriums mit dem Präfekten in dieser Zeit ein Mißtrauen gegen das Ministerium entstanden wäre, — der Präfekt hatte dem Ministerium freilich empfohlen, wegen Stellenbesetzungen auf dem Lande sich mit den alten Kircheninspektoren noch ins Benehmen zu setzen — und zu dem Schriftstücke, welches das Ministerium dem Grafen Arberg übergeben hatte, hatte Smidt, wie das Exemplar des Archivs beweist, gewichtige Bemerkungen gemacht, welche viele der beanspruchten Rechte des Ministeriums bestritten. Als die französische Herrschaft am 6. November 1813 wieder aufhörte, war der Senat nicht geneigt, am wenigsten Smidt, dem Ministerium die Ausübung dieser Rechte zu gestatten, vielmehr ist es besonders Smidts Einflüsse zuzuschreiben, daß die Rechte des Ministeriums immer mehr vermindert und sein Einfluß und Ansehen herabgedrückt und das Recht der Einzelgemeinde gehoben wurde. Er ist aber dabei nur auf dem Wege fortgeschritten, der längst vom Senate eingeschlagen war. Gerade in der Zeit der Aufklärung und des Rationalismus hat der Staat seinem kirchlichen Oberaufsichtsrechte die weiteste Ausdehnung ge-

geben und die Kirche ist zur Dienerin des Staates gemacht worden. Es ist, wie Paul Drews, der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905, S. 128, ausführt, gegen früher eine ganz veränderte Stellung, die jetzt der Geistliche in der vom Staate regierten „Religionsgesellschaft“ einnimmt: „Er ist ein vom Staate angestellter Beamter“ — auch in Bremen werden in dieser Zeit die Geistlichen geradezu als „Staatsdiener“ bezeichnet — „der als ‚Religionslehrer‘ an eine Gemeinde gewiesen ist . . . , er ist der im staatlichen Interesse und staatlichen Auftrage die Gemeinde im christlichen Glauben unterweisende Lehrer.“

Eine Teilnahme an der Leitung der Gemeinden und direkten Verkehr des Ministeriums mit den Gemeinden wollte der Staat im Zeitalter des Absolutismus auch dem Ministerium nicht mehr gestatten. Unter Smidts Einflusse wird am 8. Sept. 1824 das Ministerium daran erinnert, daß es als Kollegium zu den einzelnen hiesigen Pfarrgemeinden in keiner Beziehung stünde, die es ihm gestatte, der Gemeinde Vorschläge über kirchliche Einrichtungen zu machen, sondern daß jeder Prediger nur in der Gemeinde, zu welcher er gehöre, die Rechte eines Gemeindemitgliedes auszuüben befugt sei. Es ist ohne Zweifel, daß es ihn früher besessen und ausgeübt hat. Indem das Ministerium als geschlossene Korporation der Gemeindegeistlichen alle Einrichtungen des Gottesdienstes ordnen half und in den Gemeinden miteinander konform erhielt, einen streng durchgeführten Parochialzwang unterhielt, bei Vakanz die Abhaltung der Gottesdienste in den verwaissten Gemeinden besorgte und auf die Wahl der Geistlichen einen starken Einfluß ausübte, mußte das geistliche Amt, das Wort und Sakramente verwaltete, ein höchwichtiges Amt nach dem Urteile der alten evangelischen Gemeinde, dessen Verwalter überdies durch Unterricht, Hausbesuche und Seelsorge mit den Gemeindegliedern in innigster Berührung blieben, für sich und als Korporation einen Einfluß gewinnen, der nicht gering anzuschlagen war und vom Rate selbst oft für seine Zwecke beansprucht worden ist. Bei allen Entscheidungen, die der Senat in geistigen Dingen bis ins 19. Jahrhundert trifft, zieht er immer den Einfluß der Geistlichen in Erwägung und fürchtete ihn oft, wenn er sich gegen das Ministerium entschied. Und auch wenn die Bauherren die Leitung und Vertretung der Gemeinde nach außen hin hatten, war das Votum der Geistlichen

in den innersten Angelegenheiten der Gemeinde für die Gemeinde von dem größten Gewichte. Es gab bisweilen Konflikte zwischen Bauherren und Ministerium, wenn dieses etwa zur Zeit einer Vakanz einen Hilfsprediger für eine Gemeinde ordinierte, den die Bauherren nicht haben wollten, oder wenn die Bauherren eine Stelle zu lange unbefetzt ließen und dann die Ministerialen zu lange die Stelle versehen mußten, um etwa das Nachjahr für eine Witwe leichter herauszubekommen.

Im großen und ganzen hat ein Vertrauensverhältnis zwischen Ministerium und den Gemeinden bestanden. Als das Ministerium 1814 den Versuch machte, durch eine neue Kirchenordnung die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate zu erreichen, fand es dafür keine Bereitwilligkeit im Senate. Die Geistlichen hatten freilich in § 25 dieser projektierten Kirchenordnung festlegen wollen: „Die Vorsteher der Kirchen sind erstens die Pfarrer. Ihnen liegt die Leitung aller eigentlich religiösen Angelegenheiten der Gemeinde ob, gemäß den bestehenden Ordnungen, zweitens diejenigen, welche die Leitung der äußeren Angelegenheiten derselben besorgen, welche in der Bremischen Kirche verschiedene Namen führen.“ Das wäre in der That ein Abweichen von der alten Ordnung gewesen, welcher auch die Bauherren und Konvente gewiß widerstrebt hätten, und die Entwicklung wies vielmehr auf den Weg, der auch später eingeschlagen wurde, daß die kirchlichen Gemeinden eine Kirchenordnung empfangen, die ihnen ein Maß der freien Bewegung gab, wie es in Deutschland wenigstens die meisten landeskirchlichen Gemeinden nicht besitzen. Und da die Gemeinden keine gemeinsame Vertretung und keine Synode haben, ist in der That jetzt ein anderer als geistiger Einfluß des Ministeriums auf die Gemeinden nach Bremischem Rechte und Brauche ausgeschaltet, zumal ja die neueren Stadtgemeinden am Ministerium und seinen Kassen keinen Anteil haben.

Ferner hat das Ministerium jede Verbindung mit den Landgeistlichen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verloren. Die Landgeistlichen waren vom Senate selbst in Verbindung mit dem Ministerium gebracht worden. Sie hatten an den Konventen teilzunehmen und abwechselnd Predigten oder katechetische Unterweisungen zu halten, um ihre Befähigung zu erweisen. Sie hatten darüber die Zensur des Ministeriums entgegenzunehmen. Sie durften ohne Genehmigung des Ministeriums niemand zur Kanzel zulassen und waren ver-

pflichtet, Vertretungen in der Stadt mit zu übernehmen. Sie hatten ihre Beschwerden wider ihre Gemeinden auf den Generalsynoden vorzubringen.

Die Landgeistlichen haben allerdings diese Gewalt des Ministeriums über sie schwer empfunden, und der Senat hat je und dann den Stadtgeistlichen vorgehalten, daß sie die Landgeistlichen als Prediger zweiter Ordnung ansähen und hochmütig behandelten. Unbedeckten Hauptes, klagten diese einmal, müßten sie den Konventen beiwohnen, würden wenig brüderlich aufgenommen und säßen unten an. Nicht einmal Fußwärmer seien ihnen gestattet, 1690. Das ist denn freilich abgestellt worden, aber Bürgermeister Smidt hat sich doch baß gewundert, als er erfuhr, daß bei der Aufnahme das Ministerium noch um 1820 den Landgeistlichen „Gesetze“ vorlas oder ein Gelübde abnahm, daß sie dem Ministerium Gehorsam erweisen und auf Berufungen erscheinen wollten. Er hat es dann durchgesetzt, daß für einige Jahre die neuberufenen Geistlichen mit dem Ministerium gar nicht in Verbindung gesetzt wurden, ein Erlaß, der allerdings auf Reklamationen des Ministeriums, das sich da auf uraltes Recht und Brauch berufen konnte, wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde, wie schon oben erwähnt.

Über die, länger als die städtischen Geistlichen, der orthodoxen Richtung ergebene Landgeistlichen haben aus Unlaß der im Ministerium ausgebrochenen Lehrstreitigkeiten, die sich an die Namen Daniel, Nagel, Dulon, Schwalb knüpfen, sich allmählich von den Versammlungen des Ministeriums zurückgezogen, ohne daß der Rat es wehrte, und sie haben eine Landpredigerkonferenz gegründet, die, da auch die Landgemeinden eine Kirchenordnung empfangen, eigentlich nur noch Kassen zu verwalten hat und Gutachten erstellt oder Anregungen an den Senat gibt, welche das kirchliche Leben der Landgemeinden betreffen.

Die Schulen in Stadt und Land aber sind ganz Staats- und Gemeindeanstalten geworden und die Lehrer von der geistlichen Aufsicht befreit in Stadt und Land, auch in den wenigen noch bestehenden Kirchspielschulen.

Auf allen Gebieten seiner Betätigung, die wir bisher betrachtet haben, hat das Ministerium einen Abbruch erlitten. Es hat natürlich auch seinen Einfluß auf auswärtige Gemeinden verloren. Wir haben früher schon darauf hingewiesen, welches große Ansehen die

reformierte Kirche Bremens in den reformierten Kirchen des Inlandes und des Auslandes besaß, und das Ministerium galt nach außen als Repräsentant dieser Kirche und wurde als geistliches Konsistorium angesehen, wogegen der Senat sich freilich oft gewehrt hat.

Die reformierten Kirchen haben die Prüfungen und Ordinationen des Ministeriums in ihrem Gebiete allgemein anerkannt, und viele auswärtige reformierte Gemeinden haben die erwählten Geistlichen in Bremen ordinieren lassen, Wolfenbüttel, Bernburg, Hervord, Hamburg, Lübeck, namentlich die Auslandsgemeinden in Moskau, Mitau, Petersburg, Baltimore, auch die Polen oft. Die deutschen reformierten Gemeinden bitten die Bremer oft, wenn sie eine Kollekte im Auslande, in den Niederlanden oder England, erheben wollen, ihren Kollektanten ein Empfehlungsschreiben auszustellen. Viele Gemeinden wenden sich an Bremen, ihnen zur Gewinnung reformierter Prediger behilflich zu sein, oder rufen den Schiedsspruch des Ministeriums in Streitigkeiten mit ihren Predigern an oder erbitten Fürsprache bei ihren einheimischen Behörden. So die reformierten Leher bei dem Könige von Schweden, daß sie bei dem alten Brauche, ihren Pfarrer zu wählen, bleiben dürften, oder die Pfälzer, daß sie bei ihrem Heidelberger Katechismus gelassen würden und auch die 80. Frage (über die Messe) nicht verändert würde. Der Senat hielt ja auch die Sache für wichtig genug, sich beim Kurfürsten zu verwenden, da der Heidelberger Katechismus eine Bekenntnisschrift der ganzen reformierten Kirche sei. Viele Auswärtige fordern das Ministerium zu Gutachten auf, nicht bloß in literarischen Dingen und in Sachen der Lehre. Eine mecklenburgische Herzogin fragt 1632, ob sie ohne Verletzung des Gewissens versprechen dürfe, daß ihr einziger Sohn von lutherischen Lehrern erzogen werden dürfe; ein Lüneburger Fürst setzt dem Ministerium die Gründe auseinander, warum er seinen nach Stade berufenen Hofprediger nicht entlassen könne und erbittet den Rat des Ministeriums. Das Ministerium erklärte, daß er ihn entlassen müsse, 1683. Auch die in Bremen gebräuchlichen Gesangbücher, Agenden und Lehrbücher wurden in vielen außerbremischen reformierten Gemeinden benutzt, und die Gemeinden beherzigten Ratschläge des Bremischen Ministeriums.

Es ist auch leicht erklärlich, daß die Gemeinden, welche große Wohltaten von Bremen empfangen hatten, mit dem Ministerium

in Verbindung blieben. Nach und nach haben diese Beziehungen zu fremden Gemeinden aufgehört. Als der Einfluß des Ministeriums als Behörde immer mehr vermindert wurde, minderte sich auch sein Ansehen und sein Einfluß nach außen hin, und eine Körperschaft, die wegen der Lehre so gespalten war und ist, wie es im 19. Jahrhundert der Fall war, konnte keine einstimmigen Gutachten mehr erstellen. Dazu kam, daß die Einführung der Union in vielen deutschen Kirchen das Band zwischen den früher reformierten Kirchengebieten und Bremen gelockert hat.

### Drittes Kapitel.

## Die Änderung der Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert.

Verfassungsvorschläge des Ministeriums und einzelner  
Gemeinden.

Kirchenordnungen der Gemeinden.

1. Während der kurzen französischen Herrschaft war die Frage der kirchlichen Verfassung Bremens zwischen dem französischen Präfecten und dem Ministerium des öfteren verhandelt worden. Wir kennen die damals vom Ministerium eingereichte Denkschrift, die Smidt nicht als den wirklichen Verhältnissen entsprechend anerkennen wollte, und es ist Johann Smidt, der am 13. Dezember 1800 in den Senat gewählt wurde und ihm über 50 Jahre angehörte, der dem Drängen des Ministeriums auf eine neue Kirchenordnung am schärfsten entgegentrat. Er war selbst von der Theologie ausgegangen, war von dem Ministerium geprüft, in Zürich ordiniert und unter die Kandidaten des Ministeriums aufgenommen worden. Er hatte in Jena studiert und den Geist Fichtes in sich aufgenommen. Dogmatisch frei gerichtet, ließ er doch als Senator und Bürgermeister an dem Episkopatrechte des Senates nicht rütteln, sondern suchte es noch weiter auszudehnen. Die Kirche erschien ihm als Staatsanstalt zur Erziehung der Bürger. Sein Einfluß im Senate wurde von Jahr zu Jahr stärker, wegen seiner überragenden Geistes-

größe und seiner großen Verdienste um den Staat, aber auch die Akten des Ministeriums geben davon Kunde, daß auch mancher Ratsherr im vertrauten Kreise seufzte über seine Allgewalt. Smidt wollte im Ministerium nur eine Versammlung reformierter Geistlichen sehen, welche dem Senate auf Erfordern Gutachten zu erstellen hätte. Er führte einmal im Senate aus: Das Verhältnis zum Senate sei ihm noch keineswegs klar geworden, obwohl er sich lange mit der Geschichte des Ministeriums beschäftigt und seit Jahren dem Kampfe zwischen Senat und Ministerium zugeschaut habe, aber er versuchte jedenfalls, ihm jeden Einfluß auf die Gemeinden zu nehmen. Er suchte ihm Rechte zu schmälern, die es unbestritten bisher ausgeübt hatte, und dieses nicht so sehr, um diese Rechte den Gemeinden zuzuwenden, sondern um die Kirchengewalt des Staates zu erweitern. So verfaßte er z. B. 1830, als die 300jährige Jubelfeier der Augsburgischen Konfession gefeiert werden sollte, die Ansprache, welche den Gemeinden zuing, allein, ohne das Ministerium auch nur gutachtlich zu hören, und ließ auch nicht die geringste Änderung des Schriftstückes zu, obwohl doch hier die Stellung zum Bekenntnis in Frage kam. Kein Wunder, daß das Ministerium nun in einen steten Kampf geriet mit diesem Geiste, in dem es fast immer den kürzeren zog. In dem Ministerium standen Smidt Männer gegenüber, welche eine ganz andere Auffassung vom Wesen der Kirche hatten, als er, und den eigentümlichen Beruf der Kirche auch dem Staate gegenüber wahren wollten. Sie wollten auch die alten Rechte des Ministeriums aufrecht erhalten. So richteten sie manches Pro memoria an den Senat wegen Beraubung des Ministeriums in Ansehung alter Rechte und wegen Einberufung einer Synode. Sie flagten nur immer: Ministerium weicht dem Willen der Staatsgewalt. Als das Ministerium in den schweren Konflikt mit Dulong geriet und einige Ministerialen zu bezweifeln wagten, worin sie doch ganz recht hatten, daß das Ministerium keines seiner Glieder absetzen könne, da fuhr Mallet heraus: „Diese Bremer Pastoren wagen es im Angesichte der Bremischen Kirchengeschichte zu behaupten, das Ministerium sei per se keine Kirchenbehörde, sei weder jetzt noch jemals die leitende kirchliche Behörde gewesen. Unsere Altvordern würden sich im Grabe umdrehen, wenn sie dergleichen Äußerungen aus dem Munde Bremischer Pastoren hören müßten. Im übrigen erscheint es mir im Hinblick auf die Zukunft ganz zweckmäßig, wenn

sich das Ministerium neben dem Senate zur Null herabsetzte". Und auch wenn der Senat auf solche Klagen erklärte: Der Senat sei weit entfernt, die hohe Bestimmung der Kirche irgend einem irdischen Zwecke unterordnen zu wollen (1816), so ist doch nicht zu leugnen, daß er berechtigten Anliegen der Kirche entgegentrat, mit Berufung auf sein Episkopatrecht. Und das tat er öfters, auf die Bürgerschaft gestützt, aus guten Gründen, weil er eine geistliche Herrschaft im Staate nicht dulden wollte.

Aber der Staat hatte jetzt sein Episkopatrecht in einem Maße ausgedehnt und in einer Weise ausgeübt, daß allerdings der Unschon erweckt wurde, als ob er in Sachen der Kirche ein absolutistisches Regiment führe. Und so ist es erklärlich, daß von jetzt an, sowohl vom Ministerium als von den Gemeinden aus, Versuche gemacht wurden, die Bremische Kirche auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und eine Verfassung zu erlangen, durch welche die Rechte und Pflichten der Organe der Kirche auch dem Staate gegenüber festgestellt würden. Im Räte selbst waren doch schon Stimmen laut geworden, daß der Staat nicht aus eigener Machtvollkommenheit allein die Ordnung der Gottesdienste, der Liturgie usw. feststellen könne. Es war, als es sich 1790 um die Einführung der neuen Liturgie handelte, die Frage erwogen worden: Kann ein hochweiser Senat alles dasjenige, was in die Kirchenliturgie einschlägt, allein nach Wohlgefallen, also wie derselbe es dem Allgemeinen jedesmal zuträglich findet, anordnen, oder ist dazu die Konkurrenz der Parochialkirchen notwendig, und es war Smidt selbst, der später einmal den Rat daran erinnerte, daß in den Hardenbergischen Wirren 1562 dem Senate das Zugeständnis abgenötigt worden sei, daß der Rat in Religionsfachen ohne Rücksprache mit den Bürgern und der Gemeinde, auch ohne Wissen und Vollmacht derselben, nichts ändern solle. Damals hatte das Plenum des Senats allerdings noch der zur Prüfung der Liturgie niedergesetzten Kommission zugestimmt: „Würde ein hochweiser Rat die Gemeinde jetzt mit zu dem Geschäft ziehen, so würde derselbe zugleich aller seiner Gerechtsamen für jetzt und zu ewigen Zeiten verlustig gehen, und wir dürfen unser Episkopatrecht nicht ohne Not verschleudern“.

Dann aber hatte der Bremische Staat für kurze Zeit seine Unabhängigkeit verloren, und sogar der Vertreter der französischen Regierung hatte eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in

Aussicht gestellt, wobei das Ministerium als Konsistorium fungieren sollte. Ferner hatte der Senat, als er die Domgemeinde der Bremischen Kirche eingliedern wollte, erfahren, welches Maß von Selbstständigkeit im neuen Zeitalter die Gemeinden zu fordern gewillt waren, und er mußte erwarten, daß auch die älteren stadtbremischen Gemeinden jetzt Verfassungen erstreben würden, durch welche die Rechte der Gemeinde und das Oberaufsichtsrecht des Staates genau geregelt würden. Er wußte, daß der Geist des Zeitalters jetzt ein anderer geworden sei, und daß die Bürger Anteil haben wollten an der Regierung des Staates, nachdem sie gesehen hatten, wie die absolutistisch regierten Staaten vor dem Anstöße des Eroberers nicht standgehalten hatten. So ist es also nicht zu verwundern, daß jetzt Verfassungsversuche in der Bremischen Kirche anheben. Das Ministerium wollte sich nicht mit der Zusicherung begnügen, die ihm gemacht worden war, daß der Senat bei den Verordnungen, welche das Christentum und dessen Gebräuche betrafen, künftig den Umständen nach dem Ministerium ein vorläufiges Gutachten verstaten wolle. Es hatte gehört von der Einsetzung einer Kommission zur Wahrnehmung des Episkopatrechtes. Es fürchtete, daß dadurch jedes in der bisherigen Observanz begründete Recht in kirchlichen Dingen völlig aufgehoben und vernichtet würde, sowohl in Hinsicht auf die Gemeinden als auf das Ministerium. Sie wollen keine Staatsdiener sein, und die Gemeinden wollen auch kein liturgisches Recht des Senates oder einer Kommission anerkennen. Im Anfange des Jahres 1814 bittet das Ministerium, indem es die Wiederherstellung der Verfassung zum Ausgangspunkte nimmt, den Senat, auch an die Verbesserung bestehender Mängel zu denken, und weist auf den gänzlichen Mangel einer Kirchenordnung hin. Wenn jede Korporation auch mehr oder minder die eigenen Mängel ihrer Verfassung fühlen müsse, so glaubten sie es sich erlauben zu dürfen, den Senat auf einen längst und oft von ihm gefühlten Mangel ihrer geistlichen Verfassung aufmerksam zu machen, den man auch nicht in den kleinsten Ländern Deutschlands, vermutlich auch nicht in den Schwesterstädten finde, nämlich den gänzlichen Mangel einer Kirchenordnung. Dort bestand ja wenigstens noch das Amt des Seniors. Der Senat beriet auch über diese Eingabe und stimmte seinen Kommissaren zu, daß eine Kirchenordnung, vernünftig eingerichtet, manches Gute verspreche und daß wenigstens jedenfalls das

Ven. Minist. als aus Sachkundigen bestehend, zu hören und aufzufordern sei, deshalb Vorschläge in einem ausgebreiteten Plane vorzulegen, wobei es dem Senate immer noch freistehe, solche anzunehmen, zu verwerfen oder zu modifizieren. So wird das Ministerium beschieden, daß das auch dem Senate „ein ungemein wichtig dünkender Gegenstand“ scheine und es ihm seinerzeit ausführliche Vorschläge und Materialien einer hierselbst einzuführenden Kirchenordnung einreiche. Am 30. Juli 1816 konnte das Ministerium den „Entwurf einer Kirchenordnung in Beziehung auf die Bremische Kirche reformierter Konfession“ einreichen. Der Entwurf enthält dogmatische Bestimmungen, gottesdienstliche Anordnungen und die Grundlinien einer Kirchenverfassung. Er offenbart auch, daß der Rationalismus, wenn nicht überwunden, so doch kirchlicher geworden war. § 1 definiert die christliche Kirche als die durch den Sohn Gottes gestiftete Vereinigung, unter der Leitung des Heiligen Geistes die Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit vermittelt der Offenbarung Gottes in Jesu Christo zu erhalten und auszubreiten. § 20 führt aus: Da die Einrichtung der, nach § 19 von der Obrigkeit zu schützenden, gottesdienstlichen Versammlungen von der fortschreitenden Bildung der Menschheit abhängt und darauf zurückwirkt, auch in der christlichen Kirche stets nach den Bedürfnissen gewechselt hat, so kann diese für alle Zeiten nicht weiter bestimmt werden, als daß das Wort Gottes die unveränderte Richtschnur derselben bleiben muß. § 23: Die Verfassung der Kirche ist die einer freien Gemeinde, die sich ihre Gesetze selbst gibt in ihrer Übereinstimmung mit ihrer höchsten Regel, dem Worte Gottes. § 25: Die Vorsteher der Kirche sind erstlich die Pfarrer. Ihnen liegt die Leitung aller eigentlich religiösen Angelegenheiten der Gemeinde ob, gemäß den bestehenden Ordnungen. Zweitens diejenigen, welche die Leitung der äußeren Angelegenheiten derselben besorgen, welche in der Bremischen Kirche verschiedene Namen führen. Es werden dann die Pflichten und Rechte der Pfarrer abgegrenzt. Sie dürfen z. B. nach § 31 den Leitfaden selbst wählen, den sie dem Konfirmandenunterrichte zugrunde legen; nur darf dieser nichts enthalten, was dem Worte Gottes zuwider ist. Sie haben (§ 34) die zu ihrer Gemeinde gehörenden Familien zu besuchen bei Vorfällen, welche ihren Besuch belehrend und tröstend machen können, z. B. bei Krankheiten und Trauerfällen. Doch kann dies dem Pre-

diger nur da zur Pflicht gemacht werden, wo ihr Besuch erwartet oder gewünscht wird.

Um die Einheit der Gemeinden zu erhalten, versammeln sich „die Mitglieder des Ministeriums nach unserer Bremischen Verfassung einmal monatlich oder auch öfter, wenn die Bedürfnisse es erfordern, so wie es den Predigern im Gebiete freisteht, sich ebenfalls zu bestimmten Zeiten zu vereinigen (§ 56) . . . Alle 4 Jahre aber oder, nach Erfordernis der Umstände auch während dieser Zeit, wird eine Synode gehalten. Da eine Synodalversammlung nicht ohne Genehmigung und nur unter Aufsicht der Oberen gehalten werden kann, so liegt es dem Ministerium ob, jene nachzusuchen und sich zu dieser vom Senate Kommissarien zu erbitten. Außer diesen Herrn Kommissarien sendet zur Synode das Ministerium seine Mitglieder, jede einzelne Gemeinde einen ihrer Bauherren, die Landgemeinden ihre Prediger nebst einem Kirchenjuraten (§ 57). Die Synode macht alles, was mit der Beförderung der öffentlichen und inneren Gottesverehrung in Verbindung steht, zu Gegenständen ihrer Beratungen und Beschlüsse, z. B. die Anordnung und Aufhebung von Festtagen, die Einführung allgemeiner Liturgien oder Gesangbücher, Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes . . . Ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Beratung wird das gesamte Schulwesen sein. Die Genehmigung ihrer Beschlüsse und die Mittel ihrer Ausführung hat die Synode jedesmal bei dem Hochweisen Räte nachzusuchen, § 59. Ist die Synode aufgelöst, so besorgt das Ministerium bis zur nächsten Synode die Geschäfte, § 60. Noch einmal wird in § 64 die Kirche als eine von allem äußeren Einflusse auf ihre inneren Angelegenheiten ganz unabhängige Anstalt bezeichnet, die aber als ein im Sichtbaren bestehender Verein des äußeren Schutzes bedürfe und diesen um so mehr vom Staate fordere, da derselbe ohne sie seine Zwecke nicht erreichen könne. Und wie der Staat sich nicht weigern darf, diese Pflicht gegen die Kirche anzuerkennen, so muß ihm diese das Recht zugestehen, daß sie, wie es ihrer Natur gemäß ist, nicht anders als zum Besten und nimmer zum Nachteile des Staates wirke.

Eine engherzige Bekenntniskirche und eine staatsgefährliche Hierarchie wäre durch Annahme dieses Entwurfes nicht aufgerichtet worden. Das Ministerium hat sich allerdings nach § 57 und § 60 einen starken Einfluß auf die Leitung der Kirche vorbehalten, indem

es in der nach seinen Vorschlägen zusammengesetzten Synode die Hälfte der Stimmen gehabt hätte. Bemerkenswert ist der Versuch, der Synode einen Einfluß auf die Schulen zu verschaffen, wobei allerdings im Auge zu behalten ist, daß die Gemeinden damals noch Kirchspielschulen hielten. Das Episkopatrecht des Senates wäre nach § 59 erheblich eingeschränkt worden, denn die Anordnung und Aufhebung von Festtagen, die Einführung allgemeiner Liturgien oder Gesangbücher hatte bisher bei dem Senate allein gestanden.

Der Senat prüfte wenigstens den Entwurf und verglich ihn mit anderen neueren Kirchenordnungen. Smidt, um seine Meinung befragt, schrieb aus Frankfurt, daß er beim ersten Durchlesen schon erkannt, daß das Ganze radikal umgearbeitet werden müsse und fast kein Artikel bleiben könne, und daß die Sache keine Eile habe. Und das Ministerium, das kurz vorher dem Senate bei der Einführung eines neuen, dem französischen Vorbilde angepaßten Zivilstandsregisters scharfen Widerstand entgegengesetzt hatte, so daß der Senat gegen einzelne Geistliche, darunter auch Mönche, wegen Widersetzlichkeit auf hohe Geldstrafen erkannt hatte, habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn man seine Vorschläge wegen Synodaleinrichtung und Kirchenordnung mit so viel größerem Mißtrauen aufnehme, da man allenthalben besorgen müsse, auf anguem sub herba zu stoßen. Man kam zuletzt zu dem Schlusse, daß die gegenwärtige Generation zur Einführung einer Kirchenordnung nicht geeignet sei, und hielt sich zur Beruhigung ein großes Sündenregister der gerade amtierenden Geistlichen vor, welches den Widerstand des Senates gegenüber diesem ungemein wichtigen Gegenstande erklärlich machen sollte.

So endete dieser erste Versuch, der Bremischen reformierten Kirche eine Verfassung zu geben, ohne Ergebnis. Die Verfassung von 1849, welche die Bürger im Revolutionsjahre dem Senate abgenötigt hatten, beschränkte den Senat auf ein bloßes jus circa sacra. Die revidierte Verfassung von 1854 aber hat die Episkopatrechte in möglichst unflarer Weise wieder eingeführt, s. Kühnmann, Br. Jahrbuch Bd. 8, S. 133 ff. und Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt, Bremen 1837, S. 175 ff.

Aber im Jahre 1852 richtete das Ministerium wieder ein Schreiben an den Senat, er möge dahin wirken, daß das in letzter Zeit verdunkelte und vergessene Recht der Bremischen reformierten Kirche wiederhergestellt und eine kirchliche Behörde ins Leben ge-

rufen werde, in welcher nicht bloß die Obrigkeit, sondern auch die Geistlichen und nach dem Rechte der reformierten Kirche auch die Gemeinden vertreten seien. Der Senat vertröstete wieder das Ministerium und versprach die Sache in Angriff zu nehmen, wenn die dringenden Geschäfte der Revision der Verfassung beendet seien. Aber auch diese Anregung blieb ohne Frucht. Es waren auch damals wegen Dulons wieder heftige Streitigkeiten im Ministerium vorgefallen, und wohl mag dem Senate auch diese Generation der Geistlichen für die Ausführung des schweren Geschäftes nicht geeignet erschienen sein. Der Senat setzte zwar wieder eine Kommission zur Beratung der Angelegenheit nieder, die außer zwei Mitgliedern des Ministeriums auch einen Landprediger und einen Domprediger zuziehen wollte. Aber schon das Ministerium war nicht einig, da die freier gerichteten Mitglieder Grund zu haben glaubten, daß ihre und ihrer Gemeinden Freiheit beeinträchtigt werden könnte. Als in dieser Zeit dem Ministerium der Entwurf einer Bremerhavener Kirchenordnung bekannt wurde, bei deren Abfassung es auch wieder nicht gutachtlich gehört worden war, protestierte es wider die ihm zu weitherzig gehaltenen Lehrvorschriften und wider die vorbehaltene sechsmonatliche Kündigung der Pastoren, die dann auch wirklich nicht die Billigung des Senates fand. Es betonte auch schon die Gefahr, „daß unsere kirchlichen Zustände den Karikaturen der kirchlichen Verhältnisse Nordamerikas gleich werden möchten.“

Daß aber auch in den Gemeinden, obwohl sie inzwischen schon Gemeindeordnungen erlangt hatten, das Verlangen nach einer kirchlichen Verfassung mit einer genauen Umschreibung des Episkopatrechtes des Senats sich geltend machte, das offenbaren die Verhandlungen, welche im Jahre 1862 zwischen dem Senate und der Ansgarigemeinde stattfanden. Es handelte sich darum, ob der Senat ohne die Zustimmung der Gemeinde ein neues oder doch gänzlich verändertes Gesangbuch einführen könne. Das Ministerium hatte die Einführung empfohlen; die Gemeinde bestand darauf, daß sie dem geistlichen Ministerium keinerlei Einwirkungen auf ihre Angelegenheiten zugestehen könne. Der Senat erklärte es als einen Teil seines Episkopatrechtes, daß ihm die Einführung von Gesangbüchern zustehet, nach unbezweifeltem Herkommen, und daß er auf dieses Recht um so weniger verzichten dürfe, als nur zu wahrschein-

lich die Folge davon eine gänzliche Auflösung des letzten Bandes sein würde, was die verschiedenen reformierten Gemeinden Bremens noch zusammenhalte. Er betonte, als die Ansgariigemeinde ihre Prediger rektifizieren wollte, weil sie im Ministerium für die Einführung des Gesangbuches gestimmt hätten, daß die auf Gesetz und Herkommen beruhende Rechtsstellung der Prediger, insbesondere zum Ministerium, nicht von der Beschlußnahme des Kirchenkonvents abhängig sei, daß der Kirchenvorstand überhaupt keine vorgesezte Behörde der Geistlichen sei, welcher nach dem Inhalte des Berufungsschreibens und der Kirchenordnung die Befugnis zu rechtsverbindlichen Anweisungen und Anforderungen fraglicher Art zustünde. Die Bauherren der Ansgariigemeinde entgegneten hierauf: Das vom Episkopate in Anspruch genommene Recht stehe im geraden Widerspruche mit der durch die Reformation wiedererrungenen freien Selbstbestimmung der Gemeinde, und seine Anwendung setze einen kirchlichen Absolutismus voraus, der das evangelische Bewußtsein der Glaubensfreiheit insbesondere verletze, wo jetzt der staatliche Absolutismus überwunden sei. Das konstatiere eine Abhängigkeit der Gemeinde vom Willen des Senats, der unerträglich und auf die Dauer unhaltbar sei, zumal der Senat nach Personen und Zeit und je nach einem durch die Verfassung nicht ausgeschlossenen Vorwiegen einer Konfession im hohen Senate sehr wandelbar sei. Sie erachteten, daß die Rechtsstellung der Pastoren an den reformierten Kirchen aus ihrem Verhältnis zu den Gemeinden herzuleiten sei. Die Gemeinde verwahre ihre Rechte gegenüber dem Senate und dem geistlichen Ministerium. Und so trug die Gemeinde am 18. September 1862 dem Senate die Bitte vor, es möge ihm gefallen, dem § 57d der Verfassung, der dem Senate die Ausübung des protestantischen Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden, zugestehet, eine rechtsbeständige Interpretation unter bestimmter Angabe der einzelnen darunter begriffenen Rechte im evangelisch-protestantischen Geiste zu geben. Im Senate wurden Stimmen laut, daß es wünschenswert sei, aus dem Ungewissen und Willkürlichen zu einem festen geschriebenen Rechte der evangelischen Kirchenverfassung zu kommen. Es sei zwar schwer, aber nicht unmöglich. Doch es erfolgte ein abschlägiges Konfluum: Der Senat halte zurzeit Maßregeln wie diese und ähnlicher

Art nicht für geboten, keinesfalls aber dem in unserem Gemeinwesen vor allem zu bewahrenden kirchlichen Frieden für förderlich.

Schon vorher, am <sup>30.</sup>27. April 1860, hatte der Senat eine obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend, erlassen, abgedruckt bei Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen, Freiburg 1885, S. 929 ff., und als Anhang zu allen Bremischen Gemeindeordnungen, wodurch die alten Parochialgrenzen tatsächlich fast aufgehoben wurden und den Gemeinden die Befugnis beigelegt war, auch Bewohner der Stadt, welche in anderen Kirchspielen wohnten, auf deren Verlangen oder mit deren Zustimmung als Mitglieder aufzunehmen.

So haben freilich die einzelnen Gemeinden eine große Bewegungsfreiheit erlangt, aber auch ihre Selbständigkeit und Eigenheit in einer Weise ausgebaut, daß der Zusammenhang der Gemeinden untereinander so stark gelockert wurde, daß von einer Einheit der Bremischen Kirche kaum noch die Rede sein kann, wenigstens sofern sie die Stadtgemeinden betrifft.<sup>1)</sup> Freilich sind die verschiedenen Gemeindeordnungen in den Grundzügen und auch die äußere Gottesdienstordnung übereinstimmend, und für das Landgebiet besteht seit 1889 eine Gemeindeordnung, die den Landgemeinden ungefähr dieselben Rechte gibt, wie den Stadtgemeinden. Ein Versuch, den Zusammenhalt der Bremischen Gemeinden zu erhalten und zu stärken, liegt in der 1876 ins Leben gerufenen Bremischen Kirchenvertretung vor, s. Friedberg, S. 986 ff. Allerdings haben die Beschlüsse der Kirchenvertretung für die einzelnen Gemeinden keine verbindliche Kraft und unterliegen der Zustimmung der einzelnen Kirchenkonvente. Zudem wurde diese Kirchenvertretung nur bis 1883 von sämtlichen Kirchengemeinden der Stadt beschiedt, während die evangelischen Gemeinden der Hafenstädte und des Gebietes überhaupt noch nicht beigetreten waren. Damals traten die positiven Gemeinden aus der Kirchenvertretung aus, und sie besteht jetzt nur noch aus

<sup>1)</sup> „Das Kirchenregiment des Senates ist die Einheit der evangelischen Kirche im Bremischen Staate. Im übrigen gibt es nur einzelne Gemeinden, keine Organisation der Landeskirche,“ s. Dr. J. Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, Bremen 1904, S. 229 ff.

den liberalen Stadtgemeinden und einer positiven, der Friedensgemeinde. — Der scharfe Gegensatz, der zwischen beiden Richtungen besteht, scheint auf die Dauer ein friedliches Zusammenarbeiten auszuschließen. Die Kirchenvertretung ist so zusammengesetzt, daß auf einen Geistlichen drei Laienmitglieder kommen. Sie hält sich für berufen, mit solchen gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten der beteiligten Gemeinden sich zu beschäftigen, welche dem Gebiete des äußeren kirchlichen Lebens angehören, während Fragen, welche die Kirchenlehre im allgemeinen oder das kirchliche Bekenntnis der einzelnen Gemeinde betreffen, von den Verhandlungen ausgeschlossen sind.

Aber obwohl der Senat das Episkopatrecht ausübt und laut den Dekretionschreiben an die Geistlichen auf die Befolgung der ihm vermöge des Episkopatrechtes zustehenden und etwa zu treffenden liturgischen oder sonstigen Ordnungen rechnet, wird er ohne Anhörung der Geistlichen und Gemeinden gewiß keine neuen, noch viel weniger altertümliche liturgische Anordnungen treffen und jeden Gewissenszwang ausschließen, der gegen einzelne Gemeindeglieder von den Gemeinden dadurch etwa angewandt werden könnte, daß die Bekenntnisschriften als Lehrgesetze aufgenommen würden in die Gemeindeordnungen, so zwar, daß ohne deren Anerkennung die Gemeindeangehörigkeit und Konventsberechtigung nicht erlangt werden könnte. Er hat ja schon 1844 erklärt, daß es im Bremischen Staate keine sogenannten Glaubensgerichte gebe, und es keiner Behörde gestattet sei, sich eigenmächtig dazu aufzuwerfen. Er hat auch die weiteste Lehrabweichung der neuesten Zeit geduldet, ohne in die Freiheit der angefochtenen Prediger und der Gemeinden einzugreifen.

2. Das ist dem freien Geiste der Bremischen Bürgerschaft zu danken und den freien Kirchenordnungen der Gemeinden, über deren Entstehung wir noch kurz zu handeln haben. Für die Kirchengemeinden bestand jahrhundertlang kein geschriebenes Recht, aber es entstand durch Gebrauch ein Gewohnheitsrecht, und durch den Brauch wuchsen die Rechte der Gemeinden. Als Organe der Gemeinde treten schon in der Kirchenordnung hervor neben den Dienern am Worte die Bauherren (Baumeister) und Diaconen. Die Konvente<sup>1)</sup>, d. h. Versammlungen der in den Kirchspielen woh-

<sup>1)</sup> Wie zu den Bürgerkonventen, die bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts nach den Kirchspielen getrennt zusammentraten, nur die Mitglieder

nenden Reformierten, welche das Bürgerrecht besaßen, haben schon von vornherein bedeutende Rechte gehabt, denn sie hatten das Wahlrecht der Geistlichen, der Bauherren und der Diakonen. Die Bauherren konnten zwar einen Konvent nur berufen mit Bewilligung des Rates. Anfänglich mag das Amt der Bauherren hauptsächlich in der Verwaltung des Vermögens bestanden haben, da die Lehre und die Ordnung des Gottesdienstes, die Liturgie, die Gesangbücher und Lehrbücher nicht bei der Gemeinde standen, sondern zuerst beim Ministerium, und später doch auch vom Senate nur auf Antrag des Ministeriums bestimmt wurden. Da aber an den altstädtischen Gemeinden mindestens ein Senator unter den Bauherren sein mußte und die vorstädtischen Gemeinden von Mitgliedern des Senates als Inspektoren geleitet wurden, mußte der Einfluß der Laien-Bauherren auf die Leitung der Gemeinde immer bedeutsamer werden, und so findet sich schon aus dem Jahre 1665 in den Akten des Archivs eine Bitte der Geistlichen von Ansgarii, daß die Wahlen der Diakonen und die Konvente der Gemeinden nicht ohne Rücksprache der Bauherren mit den Predigern geschehen sollen, zumal das Amt der Diakonen seit der apostolischen Einsetzung von den Geistlichen abhängige. Durch die Wahl der Prediger war den Gemeinden auch eine Entwicklung auf die Lehre der Kirche eingeräumt, und die Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, als sie z. B. durch die Wahl von Pietisten sich von der starren reformierten Orthodorie frei machten. Wahlen der Gemeinden, auch wenn sie nicht nach dem Sinne des Senats waren, konnte der Rat auch nicht leicht die Genehmigung versagen, weil in den Kirchenkonventen der vier altstädtischen Kirchen die Stimmen der Bürger zum Ausdrucke kamen, auf deren guten Willen bei den Abstimmungen in politischen Dingen der Senat angewiesen war. Wirklich hat der Senat so sich oft

---

des Kollegiums der Älterleute, Gelehrte weltlichen Standes, die Diakonen und Bauherren der Kirche und andere durch den Besitz des großen Bürgerrechtes oder ein größeres Vermögen qualifizierten Bürger eingeladen wurden, s. J. Bollmann, a. a. O., S. 4 ff., so waren aber auch nicht alle Bürger eines Kirchspiels zur Teilnahme an den Kirchenkonventen berechtigt. Vor allem gehörte dazu der längere Besitz eines oder mehrerer Kirchenstühle, später die Leistung eines bestimmten Beitrages an die Kirchenkasse seit mehreren Jahren. Außerdem gab es Bevorrechtete, z. B. die Bauern in den Vorstadtgemeinden und die Kapitäne der Bürgerkompagnien.

dem Ministerium gegenüber erklärt, daß er einer solchen Gemeinde mit so viel angesehenen Bürgern, wie etwa Martini es wäre, eine Bestätigung eines Pastors nicht absagen könne. Außerdem ist die geringe Ausdehnung der Stadt in Erwägung zu ziehen, die allerhand Rücksichtnahme auf eine Gemeinde gebot.

Bei vielen Verordnungen des Rates ist es erkennbar, daß er gegenüber den Wünschen der Geistlichen auf gegenteilige Wünsche der Gemeinden einging, indem er z. B. die Haustaufen und Haustrauungen gestattete, welche die reformierten Geistlichen als Handlungen der Gemeinde im Angesichte der Gemeinde vollzogen wissen wollten, oder die öffentliche Namensnennung von Personen, die vom Abendmahle zurückgewiesen waren, auf den Kanzeln verbot, oder die Predigten nicht über ein gewisses Zeitmaß hinaus ausgedehnt wissen wollte.

Besonders einflußreich aber war das Amt der Diakonen, weil die ganze Armenpflege in ihrer Hand lag. Oft erhoben die Geistlichen Klage darüber, daß die Diakonen bei der Ausübung ihres Amtes ihnen keinen Einfluß mehr gestatten wollten, oder daß sie sich die Anwesenheit der Geistlichen bei der Leerung und Zählung der Almosenbüchsen nicht mehr gefallen lassen wollten. Und die Geistlichen haben sie dafür manchmal vor der Gemeinde gestraft, also die Kirchendisziplin auf sie angewandt. Und da die Diakonen die Sammlungen bei den Gottesdiensten vornahmen und für die Ordnung bei dem Gottesdienste zu sorgen hatten, ja die Polizei auf den Friedhöfen und die Sittenpolizei gegen die ihrer Fürsorge unterstellten Armen auszuüben hatten, wurden sie Personen von öffentlichem Ansehen in den Gemeinden und zu Ehrenstellen im Staate prädestiniert, so daß oft der Zugang zu öffentlichen Ämtern in Bremen mit der Übernahme einer Diakonenstelle seinen Anfang nahm.

Der demokratische Charakter unserer Kirchenverfassung, hat Bürgermeister Smidt einmal gesagt, beruht auf den Konventen, denen eben viele Bürger inorporiert waren, so daß in der That die Kirchspielsversammlung die höchste Instanz in kirchlichen Gemeindeangelegenheiten bildete, deren ausgesprochenem Willen der Senat sich auf die Dauer nicht entziehen konnte. Die Senatoren als Bauherren der Gemeinden waren auch starke Vertreter des Gemeindewillens im Senate.

Und was so geworden und gewachsen war durch den Brauch und die Gewohnheit, das wurde durch die Kirchenordnungen in feste, gesetzliche Formen gebracht. Schon vor den Freiheitskriegen setzen die Versuche der Gemeinden ein, sich geschriebene Kirchenordnungen zu geben, die dahin gerichtet sind, die Bauherren zu ausführenden Organen eines von der Gemeinde gewählten Kirchenvorstandes zu machen, auch die Rechte des Konvents zu erweitern und alle wichtigeren Gegenstände der Beschlussfassung des Konvents zu unterbreiten. Ansgarii war die erste Gemeinde, die eine solche Ordnung erstrebte, 1804. Und so stark war der Wille der Konvente, keine Vorherrschaft der Geistlichen aufkommen zu lassen, daß z. B. im Jahre 1818 die Stephanigemeinde eine Gemeindeordnung entwarf, in welcher die Bildung eines Kirchenvorstandes geplant war, in dem die Geistlichen keinen Sitz und Stimme haben sollten. Das Ministerium ließ damals Stephani wissen, daß die Gemeinde sich selbst und ihre Prediger, sowie in ihnen den geistlichen Stand in Bremen vor ganz Deutschland prostituire und beleidige, wenn sie diese von der Teilnahme an den Beratungen des Kirchenvorstandes ausschliesse. Dasselbe versuchte 1821 St. Pauli. Aber das scheiterte doch auch an der Einsicht des Senates, der dem Auftreten einer kirchlichen Demagogie schon im Hinblick auf die Erhaltung des kirchlichen Friedens entgegentreten mußte. Auch die bisher unter der Inspektion des Senates stehenden Vorstadtkirchen erbatan jetzt vom Senate die Erteilung einer Gemeindeverfassung, die Bewilligung einer unbeschränkten Predigerwahl und die Verwaltung des Kirchenvermögens durch eigene Gemeindebeamte, weil nur so ein lebendiges Interesse an der Kirche geschaffen und erhalten werden könnte, so z. B. die Michaelisgemeinde 1842. Denn auch die geborenen Vorstädter hätten, mit der Zeit und Gesittung fortschreitend, das Alter ihrer gegenseitigen Mündigkeit und Bildung erreicht. Die Zeiten der Unmündigkeit und Abhängigkeit seien vorbei, sie wollten ein freies selbständiges Kirchenwesen, wie es den Bürgern einer Freistadt zukomme.

Die ersten Gemeindeordnungen aus den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts tragen zwar noch ein aristokratisches oder oligarchisches Gepräge, indem sie dem Kirchenvorstande oder den Diakonen oder einem Gemeindevorstande, der aus den abgetretenen Gemeindebeamten bestand, die Bildung der Wahlaussätze

und die Stellung von Anträgen überließen oder wenigstens die Stellung von Anträgen aus dem Schoße des Konventes erschwerten. Sie knüpfen auch die Erwerbung der Gemeindezugehörigkeit und die Teilnahme am Konvente an den Besitz des Bremischen Bürgerrechtes und die Leistung eines Beitrages und erlauben die Teilnahme am Konvente erst, nachdem die Eingetretenen schon während einem bis drei Jahren einen Beitrag zur Gemeindefasse entrichtet haben, gewiß um die Gemeinde vor Überrumpelungen bei Wahlen zu schützen. Aber durch die neuen Gemeindeordnungen geht ein Zug, dem Konvente die Aufstellung der Wahllisten zu überlassen und die Stellung von eigenen Anträgen und die Erwerbung der Konventsberechtigung zu erleichtern. Ja, es macht sich das Bestreben geltend, auch den Frauen das Stimmrecht in der Gemeinde zu geben, allerdings noch mit gewissen Beschränkungen. Und so darf man sagen, daß wirklich die Konvente die demokratische Basis unserer Kirchenverfassungen bilden. — Zum Wirkungskreise des Konvents gehört die Wahl der Pastoren, der Bauherren, der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Diaconie, die Feststellung der Gehalte und Pensionen für die Pastoren, die Bestimmung über die Zahl und Zeit der Predigten und sonstige kirchliche Einrichtungen, also heute z. B. die Einführung des Einzelfelches beim Abendmahle, die Erteilung des kirchlichen Wahlrechtes an Frauen, so zwar, daß die Genehmigung des Senats dafür einzuholen ist, ferner die Abnahme der Rechnungen, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und Anleihe von Geldern, sowie zu einzelnen Bauten und Reparaturen, sobald sie eine gewisse Summe überschreiten. Die Ordnungen enthalten ferner eine genaue Regelung des Geschäftskreises des Kirchenvorstandes, der Bauherren, der Diaconen und des Gemeindeausschusses, dem die weitere Pastorenwahl, d. h. die Aufstellung eines Wahlaussatzes für die Pastorenwahl, zusteht.

Die Kirchenordnungen weichen allerdings erheblich voneinander ab in bezug auf ihre Stellung zum Bekenntnis und auf die Lehrverpflichtung der Geistlichen. Die Kirchenordnung für die St. Stephanigemeinde enthält noch ein Bekenntnis der Gemeinde, das doch auch weitherzig gefaßt ist: Sie steht auf dem Grunde des göttlichen Wortes Alten und Neuen Testaments und bekennt sich zu dem Glauben der christlichen Kirche, wie er in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, der Augsburgerischen Konfession und dem

Heidelberger Katechismus ausgesprochen ist. Ihre Prediger werden zur Verkündigung dieses Glaubens berufen und beim Antritte ihres Amtes vor der Gemeinde verpflichtet, diesem Glauben gemäß zu predigen, die Kinder zu unterweisen, die Sakramente zu verwalten und die Seelsorge zu führen. Aber als der Senat diese Kirchenordnung bestätigte, geschah es mit dem ausgesprochenen Vorbehalte dahin, daß die nach protestantischen Grundsätzen festzuhaltende höchste Autorität der Heiligen Schrift durch jenes Bekenntnis nicht geschmälert werden dürfe, auch dieserhalb jeder Gewissenszwang gegen einzelne Gemeindegossen ausgeschaltet bleiben müsse, gleichwie er bevorwortet haben will, daß kein Gemeindeglied, um die nach § 7 der Kirchenordnung ihm gebührenden Rechte (nämlich die Teilnahme am Kirchenkonvente) geltend zu machen, verpflichtet sei oder werden könne, sich darüber zu erklären, ob es mit solchen Bekenntnissen einverstanden sei oder nicht. Ebenso hat er nicht bestätigt einen von der St. Pauli-Gemeinde in der Kirchenordnung von 1870 beabsichtigten Artikel: „Bei seiner Einführung hat der Erwählte (Prediger) vor der Gemeinde feierlich zu geloben, daß das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verfaßt, in dem allgemeinen apostolischen Glaubensbekenntnis aber kurz zusammengestellt und in den reformatorischen Bekenntnissen der lutherischen, bezw. der Bremischen reformierten Kirche näher dargelegt ist, die alleinige Regel und Richtschnur seines Glaubens und seines Lebens sein soll und er demgemäß auch nach den Vorschriften der Kirchenordnung dieser Gemeinde sein Amt verwalten will.“

Beide Male wollte der Senat dort die Gewissensfreiheit der Gemeindeglieder, die einem Kirchspiele zugewiesen sind, hier der Geistlichen schützen und dem Bekenntniszwange wehren.

Die Kirchenordnung der jetzt positiven Liebfrauen-Gemeinde von 1854 schreibt vor, daß der Geistliche sein Predigtamt nach den Lehren der Heiligen Schrift und nach den Vorschriften der kirchlichen Ordnung zu verwalten hat. Die meisten stadtbremischen Gemeinden legen ihren Geistlichen nur die Verpflichtung auf, nach der eingeführten Ordnung Gottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten, die Jugend im Christentume zu unterrichten; und so auch die kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet und die Kirchenordnungen der Hafenstädte, nur die Kirchenordnung der evangelisch-

lutherischen Gemeinde zu Bremerhaven vom 26. Mai 1865 sagt in § 20: Der Prediger muß der evangelisch-lutherischen Konfession angehören und ist verpflichtet, derselben gemäß zu lehren. In den Dekationen des Senates werden die Geistlichen verpflichtet: Die Gemeinde auf Grund der Heiligen Schrift und in Gemäßheit der Ordnung der Kirche durch die Predigt des Evangeliums in Lehre, Ermahnung und Trost, sowie durch treue Verwaltung der heiligen Sakramente zu erbauen, die Seelsorge in der Gemeinde fleißig zu üben, die heranwachsende Jugend namentlich bei der Konfirmation in dem Worte der Wahrheit zu unterrichten. Noch weitherziger heißt es in den Berufungsschreiben der Gemeinden, z. B. der Michaelisgemeinde, daß der Geistliche das Wort Gottes im Geiste der Wahrheit und Liebe verkündige, s. H. Mulert, Die Lehrverpflichtung in der evangelischen Kirche Deutschlands, S. 75 ff.

Die Freiheit, welche die Bremischen Gemeinden schon lange vorher ohne Kirchenordnungen geübt und beansprucht haben, ist durch die Kirchenordnungen nun gesetzlich festgelegt worden, und so darf man sagen, daß die Gemeinden unter einem weitherzig geübten Kirchenregimente ihre inneren und äußeren Angelegenheiten selbst verwalten und Herrinnen im eigenen Hause geworden sind, so daß auch nicht leicht ein Prediger wegen Abweichung in der Lehre abgesetzt werden kann, wenn die Gemeinde ihn trägt oder schützt.

Dazu kommt eine gute Übung in der Selbstverwaltung, welche die Verfassung des Freistaates gewährt, der auf die freiwillige Übernahme von Ehrenämtern durch seine Bürger zählt und sie auch geschickt macht zur Führung kirchlicher Ämter. Es gereicht der Bremischen Kirche zum Vorteil, daß Laien die Vorsteher der Gemeinde sind und den Geistlichen in der Führung ihres Amtes so große Freiheit gewährt wird. Diese Freiheit schärft bei tüchtigen Männern das Gewissen und enthält die Mahnung an sie, von der Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und nie außer acht zu lassen, daß sie Diener einer ganzen Gemeinde sind.

## Viertes Kapitel.

## Die Lutheraner und die Katholiken in der reformierten Stadt.

## 1. Die Lutheraner.

Als Heinrich von Zütphen die erste Predigt getan mit solchem Zulaufe, daß die Leute mit Leitern bis ans Dach der St. Ansgarii-Kirche gestiegen, (so erzählt Hermann Hildebrand, Pastor an Stephani von 1621—1649, der eine kurze Bremische Reformationsgeschichte verfaßt hat,) da sandten die Pfaffen (des Domes) täglich ihre Kapellane und Vikare in die Predigt, daß sie ihn seiner Lehre fangen möchten. Eine Gemeinde nach der anderen wählte evangelische Prediger. 1527 und 1528 wurden die beiden Mönchsklöster zu St. Katharina und St. Johannis geschlossen und den Mönchen geboten, sich ihrer Zeremonien zu enthalten. Das Katharinenkloster wurde zur Schule verordnet, da ein jeder täglich freie Lektion in hebräischer, griechischer, lateinischer Sprache hören mochte.

Aber während die meisten Geistlichen an den Pfarrkirchen mit ihren Gemeinden sich der evangelischen Lehre anschlossen, blieb das Domkapitel dem Erzbischofe und der alten Kirche getreu. Die Bremischen Bürger ertrugen das schwer, und etliche vornehme Bürger hielten 1529 die Ratsmänner durch den Syndikus Dr. Johann von der Wyck, den entschieden evangelisch gerichteten Mann, daß sie doch von dem Domkapitel die Abschaffung der Zeremonien, die noch täglich gehalten würden, verlangen sollten. Aber das Kapitel hielt diese Sache auf und berief sich auf ein allgemeines Konzil. Der Rat kam, wie schon S. 3 erzählt, dem Verlangen der Bürger insoweit entgegen, daß er seinen Bürgern verbot, eine päpstliche Messe oder Predigt anzuhören bei 5 Mark Strafe.

Die 104 Männer verlangten wieder 1532, man solle die Messe mit den Zeremonien im Dome abschaffen, einen evangelischen Prediger hineinsetzen und christliche Psalmen singen lassen. Und als der Rat auf die Gefahren eines solchen Schrittes hinwies, antworteten die Bürger: Der Rat sei allzu kleinmütig, Gottes Wort fortzusetzen; man müsse Gott mehr als Menschen fürchten, weil er mehr mit uns, als mit den Feinden sei. Sie führten also, vom Volke begleitet, den Herrn Probst, den Pastor an Unser Lieben Frauen, in

den Dom, am Sonntage Palmarum 1532, gingen alsbald zu den Pfaffen auf das Chor, schlugen die Bücher zu, geboten ihnen, daß sie schweigen und sich hinfürder ihrer Zeremonien enthalten sollten. Probst predigte über den Einzug Jesu in Jerusalem und über die Austreibung der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel! Als der alte Rat die Gewalt wieder an sich nahm, durfte er doch wider die Stimmung der Bürger den katholischen Gottesdienst und die Zeremonien nicht mehr dulden. Der Dom blieb geschlossen oder kann doch nur etwa dem heimlichen Gottesdienste des Domkapitels und der bischöflichen Beamten gedient haben, bis das Domkapitel, nun selber in seiner Mehrheit evangelisch geworden, 1547 Albert Hardenberg zum evangelischen Prediger berief. Aber Hardenberg hat nur gepredigt und keine Amtshandlungen verrichtet. Als er 1562 aus Bremen vertrieben wurde, ist kein evangelischer Prediger mehr erwähnt worden, weil ja der Dom keine Gemeindefirche war und keinen Sprengel in der Stadt hatte, und er ist geschlossen geblieben bis zum Jahre 1638, also 71 Jahre, bis ihn der Erzbischof Friedrich, ein dänischer Prinz, wieder öffnete.

Aber wo verrichteten während dieser Jahre die Lutheraner in der Stadt ihren Gottesdienst, wo hielten sie das Abendmahl und ließen sie ihre Kinder taufen, ihre Ehen einsegnen? Denn Lutheraner gab es doch immerhin in den Mauern der Stadt, unter den Beamten und Dienstleuten des Erzbischofs, der doch in der Stadt Häuser und Güter hatte, unter Eingewanderten, von denen doch viele aus den umliegenden lutherischen Gebieten kamen. Die Bremischen Geistlichen beschwerten sich oft beim Räte über eingeschlichene lutherische Prediger, die „Winkelmessen“, d. h. lutherischen Gottesdienst in Privathäusern hielten, das Abendmahl austeilten und auch wohl einmal die Kinder lutherischer Eltern taufte. Sie verlangten, daß auch die lutherischen Einwohner ihre Gottesdienste in ihren, nach Gottes Wort reformierten Kirchen hielten und ihre Kinder taufen, ihre Ehen einsegnen ließen von dem Geistlichen des Kirchspiels, in dem sie wohnten. Aber des haben sich in jener Zeit des schroffen konfessionellen Gegensatzes zwischen Lutheranern und Reformierten dennoch viele Lutheraner geweigert.

Im Jahre 1601 richtete Pezelius, nachdem man doch längst das Luthertum mit Glanaeus überwunden zu haben glaubte, im Namen des Ministeriums eine Klage an den Rat, daß viele Bürger

— damit sind ohne Zweifel die Lutheraner gemeint — vom Abendmahl in der Gemeinde sich ausschließen, daß sie auf die benachbarten Dörfer hinauszögen, ja etliche Familien Mietlinge in die Stadt einhergefordert hätten und sich in ihren Häusern das Abendmahl von diesen Eindringlingen darreichen und ihre Kinder, (besonders eine Familie Esich wird genannt, wohl Nachkommen des Bürgermeisters Esich, der vor 40 Jahren so scharf gegen Hardenberg aufgetreten war), von lutherischen Geistlichen taufen ließen. Namentlich nach Seehausen, einem Dorfe an der Weser, zwei Stunden von Bremen, dessen Geistlicher nicht unter dem Patronate des Senates stand, zogen sie hinaus zum Gottesdienste. Und gerade der Prediger von Seehausen wird angeklagt, daß er auch in ihre Herde in der Stadt eindringe und pfarramtliche Handlungen verrichte, wofür er reich mit Gaben bedacht würde.

Der Rat erkennt die Klagen der Stadtgeistlichkeit als begründet an, aber er entschuldigt sich, daß er das so rasch nicht ändern könne, weil damit allerhand Schwierigkeiten verbunden wären. Auch dürfe man das Gewissen der lutherischen Abendmahlsgänger mit äußerster Gewalt und Strafe nicht bedrängen. Den Gebrauch des lutherischen Katechismus in den von den Lutheranern gegründeten privaten Knaben- und Mädchenschulen verbietet der Rat allerdings, aber er ermahnt doch die Geistlichen, sie sollten durch Güte diese Abtrünnigen zu ihren Gemeinden ziehen; übrigens will er die Bürger, so ihm untertan seien, noch einmal erinnern, zu den Kirchen der Stadt sich zu halten. Das ist geschehen.

Aber das ist dennoch nicht anders geworden; die strengen Lutheraner, die nicht etwa durch Verheiratung mit Reformierten reformierte Proselyten wurden, fühlten sich doch immer kirchlich vereinsamt und benachteiligt in dem reformierten Bremen und suchten anderweitigen Ersatz. So wird uns aus der Zeit des 30 jährigen Krieges, wo viel fremdes Volk in die Stadt kam, berichtet, daß die Lutheraner sich von Pastoren, die in die Stadt geflüchtet waren, kirchlich bedienen ließen.

Als der Erzbischof Friedrich den Dom dem lutherischen Gottesdienste wieder eröffnen wollte und darüber mit dem Räte in Verbindung trat, führte er unter den Gründen auch an, daß so viele Lutheraner in der Stadt unversorget blieben. Man kann aus den erst später eingeführten Parochiallisten der Stadtkirchen schließen, wie

stark auch schon früher das lutherische Element in Bremen vertreten gewesen sein muß. Da werden 1756 in Unser Lieben Frauen 14 reformierte, 25 lutherische, 11 vermischte Paare getraut; getauft 62 Kinder, von denen 35 von reformierten Eltern stammten, 13 aus lutherischen, 17 aus gemischten Ehen; in anderen Gemeinden ist das Verhältnis für die Reformierten günstiger, aber überall ist ein starker Prozentsatz Lutheraner in den Gemeinden.

Der Rat suchte damals die Klagen des Erzbischofs als unberechtigt hinzustellen. Er führt in seiner Verantwortung aus, den lutherischen Bürgern sei der freie Zugang zu den Gottesdiensten an anderen Orten, wohin sie nur wollten, auch in des Rates eigenem Gebiete, zu Seehausen, ungehindert gelassen worden, und niemand unter ihnen sei gezwungen worden, in die Stadtkirchen zu gehen und des Gottesdienstes darin abzuwarten, wenn es ihnen nicht so beliebte. Er beruft sich darauf, daß selbst die lutherischen Bürger gegen eine kleine Minderheit sich gegen die Eröffnung des Domes erklärt hätten, als sie aufs Rathaus berufen worden seien; er ruft die Lutheraner selbst zu Zeugen auf, daß sie mit den anderen Bürgern, wenn sie auch in puncto Coenae Domini von ihnen etwas differierten, in den Hauptstücken christlicher Religion einig seien und den anderen allerdings gleichgehalten, geliebt und zu Ehrenämtern befördert worden seien. Auf ihr Begehren seien die Kinder getauft, die Ehen eingesegnet, die Toten neben den Jhrigen, d. h. den reformierten Bürgern, feierlich zur Erde bestattet worden. Es sei den Reformierten vor ihnen nicht der geringste Vorzug gegönnt worden. Freilich hätten einige Unbesonnene diese Freiheit so weit mißbraucht, daß sie sonderlich bei der angestrebten Neuerung im Dome die Reformierten höhnisch und schimpflich behandelt hätten.

Freilich scheint der Rat damit etwas behauptet zu haben, das mit den Tatsachen doch nicht stimmte. Iken sagt mit Recht, Br. Jahrbuch, Bd. XV, S. 28: Daß Bremen als ein orthodox reformiertes Staatsgebiet sich zeigte, war dem Rate nicht minder wichtig als dem Ministerium, und wenn auch im Stader Vergleich, den wir noch behandeln werden, eine lutherische Kirchengemeinde im Sinne des Kirchenrechtes, doch ohne Parochialrechte geschaffen war, so war doch nach Kühnmann, Der Nikolaische Kirchenstreit, Br. Jahrbuch, Bd. XI, S. 67, auch damals noch, im Jahre 1804, wie im Rate, so auch im Kollegium der Älterleute nur ein einziger Lutheraner;

auch zu den Staatsstellen zweiten Ranges wurden prinzipiell keine Lutheraner zugelassen. Regierungs-, Gerichtsfekretäre, Archivare waren stets Reformierte. Die einträglichen Stellen der Mäkler und Stadtphysiki wurden ebenfalls nur Reformierten gegeben. In den sogenannten ansehnlichen Deputationen, wie sie der Staatskalender nennt — es waren meistens diejenigen, welche einigen politischen Einfluß ausübten oder welche Emolumente mit sich führten — waren lutherische Mitglieder sehr selten, in denjenigen aber, welche viele Arbeit oder gar keine Emolumente mit sich brachten, wollte man sie gern. Sogar die Zünfte hatten gegen das Luthertum Abneigung; insbesondere die Amtsfischer, die Fleischer, die Tonnenmacher, Weißbäcker, Baumseidenmacher wollten sie nicht. Ja, die Zunft der Weißbäcker ging sogar so weit, daß wenn ein reformierter Weißbäcker eine Lutherische heiratete, diese einen Revers ausstellen mußte, ihre Kinder reformiert taufen und erziehen zu lassen. Die Handwerker und Ämter hielten auch längere Zeit, bis etwa 1630, ihre Zusammenkünfte in den Stadtkirchen ab; wie schwer mag es ihnen geworden sein, dabei auch Lutheraner zu dulden, wenn sogar ein Bürgermeister ein Gutachten des Ministeriums erbat, ob er bei einer lutherischen Taufe im Dome zu Gevatter stehen dürfe? Von einem Beamten, insbesondere bei Geistlichen, wurde es bis weit in das 18. Jahrhundert übel vermerkt, wenn er eine Lutherische freite, und ein holländischer Gesandter in Hamburg holte noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Gutachten ein, ob es nach reformierten Grundsätzen verboten sei, daß ein reformierter hamburgischer Pastor eine Lutherische freite? Sogar an der städtischen Armenpflege ließ man die lutherischen Diakonen erst im 18. Jahrhundert teilnehmen. Dies alles hatte seinen Grund einmal in der Schärfe des konfessionellen Gegensatzes, für den Reformiert und Lutherisch zwei verschiedene Religionen waren. Zum anderen waren es politische Gründe: Die Lutheraner wollten sich immer zum Dome halten, und der Dom war doch im Besitze des Erzbischofs, dann der Schweden, Dänen, Hannoveraner, gleichsam ein feindliches Trutzwerk in der Stadt, ein Staat im Staate, wie nachher Smidt sagte.

Doch wir kehren zurück zu dem Plane des Erzbischofs, den Dom wieder zu öffnen. Als der Erzbischof, der dem lutherischen Bekenntnis angehörte, im März 1635 nach Bremen kam, hatte er dem Gottesdienste in St. Ansgarii beigewohnt, und es übel vermerkt,

daß der Prediger Berg in seiner Gegenwart die lutherische Abendmahlslehre angegriffen hatte. Nun stürzte im Januar 1638 der südliche Turm des Domes ein und offenbarte den traurigen Zustand des Gotteshauses. Der bischöfliche Kanzler Reinking wandte sich bald darauf an das Domkapitel, die Wiederherstellung des Gottesdienstes im Dome in die Wege zu leiten, und brachte die Beschwerden seines Herrn an den Rat. Trotz mehrmaliger Proteste von seiten des Rates wurde wirklich am 23. September 1638 in Anwesenheit des Erzbischofs der Gottesdienst im Dome gehalten, und der Rat wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er durch Soldaten den Zugang zum Dome sperrte und den Bürgern unter Strafandrohung verbot, den Gottesdienst zu besuchen, ohne doch verhindern zu können, daß die lutherischen Bürger und Einwohner und sogar einige von den lutherischen Stadtsoldaten in den Dom drangen. Als der Rat das Ministerium befragte, ob vor Gott und dem Gewissen das Verbot verteidigt werden könne, da erklärte das Ministerium, der Rat habe nicht gefehlt und sollte mit dem Verbote fortfahren. „Wenn der oder die Prediger, die man im Dome zu bestallen vorhabe, eben diese christliche Lehre, Meinung und Glauben nach der ungeänderten, unverfälschten Konfession auch mit uns haben, so ist doch offenbar — zu geschweigen, wie unnötig solches bei dem Überflusse der Gelegenheit, das Wort Gottes täglich wohl zweimal bei uns zu hören, und, wenn der Dom nicht ohne Gottesdienst sein soll, er durch diejenigen verrichtet werden kann, welche man allhier bereits hat — daß es zum höchsten vonnöten sei, wenn mehr Erbauung als Zerstörung hierdurch zu erhoffen sein sollte, daß solches durch genugsame Erklärung zuvor sicher und fest gemacht werde, was die Rubeniten bei Aufrichtung ihres neuen Altars, Josua 22, getan haben, daß sie also Gott dienen wollen, daß sie damit unsere christliche Lehre und Zeremonien, welche bisher allhier öffentlich nach der einzigen Richtschnur der heiligen Schrift getrieben worden sind, weder mit klaren Worten, noch mit der Tat verdammen, sondern darin mit uns übereinstimmen. Aber wenn die Prediger eine andere Art des Glaubens haben sollten, also daß man uns unsere Lehre als der Augsburgerischen Konfession zuwider, ja als ketzerisch und satanisch verdamme, und wenn man dadurch die eingepfarrten Zuhörer vom heiligen Abendmahle, von ihren Taufen, Bettagen und dergleichen abziehe, wie sollten sie sich dann nicht

über Ürgernis der Einfältigen und Rottenmacher beklagen? Dann getrauten sie sich sonnenklar zu beweisen, daß nicht sie, sondern diejenigen, welche sie verdammten, von der ohngeänderten Augsburgischen Konfession abgewichen und einer Verfälschung zu zeihen seien." Das Gutachten schließt: „Es wird unser Herr und Richter demmaleinst in seiner Kraft und Herrlichkeit kommen und wird nicht sagen: Ihr habt diese oder jene, so und so geänderte oder ungeänderte Konfession gehabt, sondern ihr habt nach der einzigen, unfehlbaren Richtschnur meines Wortes, ohne menschlichen Tand und Zusatz, geglaubt, gelehrt und gelebt.“

Es wird berichtet, daß eine kleine Minderheit im Ministerium gegen dieses Gutachten Widerspruch erhoben habe, denn es gedenke gar nicht der wahren reformierten Religion, die hier ein Hospitium habe. Sie wollten nicht hoffen, daß man unter dem Deckmantel der unveränderten Augsburgischen Konfession die reformierte Religion stillschweigend begraben wolle. Das Gutachten tue auch jener Konfession, die vor 43 Jahren gemacht worden sei — es ist der Konsensus von 1595 gemeint — gar keiner Erwähnung. Und es wäre doch not, daß diese wieder auf den Plan gebracht und ein jeder darauf verpflichtet würde, was darauf wirklich geschah. Diese strengreformierten Prädestinarianer, denen wir schon begegnet sind, neigten mehr der holländischen Kirche zu.

Denn es hatte dem Räte ja wieder nichts genutzt, daß er den Prediger Wolfgang Adamus von St. Ansgarii bei der Aufnahme ins Ministerium 1639 auf die heilige Schrift, die christlichen Symbole, die Augsburger Konfession, den Frankfurter Abschied und das corpus doctrinae verpflichten ließ, ohne ein reformiertes Bekenntnis zu nennen, gewiß um den Lutheranern zu zeigen, daß hier kein besonderer lutherischer Gottesdienst nötig sei.

Der Senat gab noch, um auch nach außen hin zu wirken, 1639 einen gründlichen und wahrhaftigen Bericht heraus, darin kürzlich erzählt war, wie mit der neuerlichen Einsetzung der Prediger am Dome am 23. Sept. 1638 verfahren worden sei. Aber dies alles half nichts gegen den festen Willen des Erzbischofs, der gewiß mit dieser Sache noch andere Pläne befördern und die Schwierigkeiten der Stadt mehren wollte; der Erzbischof machte Anstalten, Bremen an seinem Handel zu schädigen und es durch

Gewalt zu zwingen. Da hat endlich, indem die Generalstaaten den König von Dänemark ganz beweglich um seine Vermittlung ersuchten, der Vertrag von Stade vom 4. Oktober 1639 dem Streite ein Ende gemacht. Darin verpflichten sich Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Bremen, die der lutherischen Religion zugetanen Bürger, Einwohner und andere sich zu Bremen Aufhaltende in dem freien Exerzitium der anno 1530 übergebenen Augsburgischen Konfession und lutherischen Religion und Gebrauch der Sakramente und anderer lutherischer Zeremonien im Dome und auf gegebenen Nothfall in ihren Häusern gänzlich unturbiert und unbedrängt zu lassen. Jedoch sollen die lutherischen Bürger, wenn sie ihre Kinder im Dome taufen lassen, welches in ihrem Belieben stehen soll, den Bremischen Predigern ihre alten Gebühren entrichten, und damit die lutherischen und anderen Bürger und Einwohner in vorigem guten Vertrauen erhalten werden, sollen sie reformierte bzw. lutherische Gevatter zulassen. Ferner sollen die lutherischen Bürger sich von den Pfarrherren der Bremischen Kirchspiele von der Kanzel aufbieten und in den Ehestand einsegnen lassen, die Klerisei (am Dome) aber und dem Räte nicht Untertänige sollen sich von den lutherischen Dompredigern abkündigen und kopulieren lassen. Alle Conventicula der Bürger außerhalb des Domes werden gänzlich verboten, dürfen auch in den Bremischen Kirchspielen nicht geduldet werden. Es soll auch der Domkirche durch das Exerzitium der lutherischen Religion kein Parochialrecht über die lutherischen Bürger zuwachsen, und die Bischöflichen Domprediger und die Pfarrgeistlichen sollen sich alles Scheltens und Schmähens aufeinander gänzlich enthalten.

Es ist ein Vergleich, bei dem auf beiden Seiten Zugeständnisse gemacht worden sind. Es fiel dem Räte, der eifersüchtig auf die Unabhängigkeit der Stadt bedacht war, sicherlich schwer, eine fremde, noch dazu lutherische Gemeinde, die in dem Erzbischofe ihr Haupt sehen mußte, in den Mauern seiner Stadt zu etablieren, aber er konnte füglich dem Erzbischofe nicht wehren, in seiner alten Kirche, auf seinem alten Grund und Boden, den Gottesdienst der Konfession verrichten zu lassen, welcher er, der Landesherr, selbst angehörte. Das hätte dem Rufe nach außen hin doch Schaden bringen können, wie sich andererseits etwa Frankfurt und Hamburg wegen Behandlung der dortigen reformierten Fremden Gemeinden

2 manche Vorwürfe und Vorstellungen reformierter Staaten oder Fürsten, der Generalstaaten oder des preussischen Königs, gefallen lassen mußten. Und das Wort von Gewissensfreiheit galt doch wohl auch für die lutherischen Bürger der Stadt. Und wie schwer trug der Rat noch 165 Jahre an diesem Vertrage, zumal als der Dom mit dem Erzbistum schwedisch wurde und im Dome für den Schwedenkönig gebetet wurde, der die Stadt ihres Gebietes berauben und ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten auf jede Weise beschneiden wollte. Diese Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes hat allerdings die Pläne des Rates unmöglich gemacht, die dahin gingen, eine einheitliche Konfession unter den Bürgern derselben Stadt herzustellen und die Lutheraner dadurch zu den Pfarrkirchen hinüberzuziehen, daß kein lutherischer Gottesdienst in der Stadt abgehalten werden dürfe. Das Ministerium hatte es manchmal mit Argwohn betrachtet, daß er so viel Nachsicht gegen die Lutheraner geübt hatte, die nun doch nicht zum Ziele geführt hatte. Durch die Eröffnung des Domes aber wurde der konfessionelle Gegensatz nur noch geschärft und auf lange Zeit, weit über ein Jahrhundert, verfestigt. Der Vertrag trug aber den Keim zu steten Verwicklungen und Streitigkeiten der beiderseitigen Geistlichen in sich, und er hat am meisten dazu beigetragen, daß zuletzt die reformierte Kirche sich auflöste. Er hat allmählich die Verbindung der Gemeinden gelockert und im letzten Jahrhundert die tatsächliche Auflösung der Parochialgrenzen bewirkt, indem durch die obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend, vom 30. April 1860, allen Gemeinden der Stadt die Befugnis beigelegt wurde, auch solche Bewohner der Stadt, welche in anderen Kirchspielen wohnten, auf deren Verlangen oder mit deren Zustimmung als Mitglieder aufzunehmen. Das mußte natürlich auch für die lutherische St. Petri-Domgemeinde gelten.

Wir haben also zu berichten, wie die Konfessionen miteinander lebten und miteinander kämpften, bis endlich im rationalistischen Zeitalter die Gegensätze ihre Schärfe verloren und auch hier Unionsbestrebungen sich geltend machten.

Sogar an eine Vereinigung der Katholiken mit den beiden evangelischen Konfessionen dachte man damals, wie ein dem Ministerium 1780 eingehändigter Vorschlag eines Piderit aus Kassel beweist.

Es ist kein erfreuliches Kapitel, und es zeigt uns eine Proselytenmacherei, die es sich auch etwas kosten ließ, auf beiden Seiten. Wenn einer von der lutherischen Religion zur reformierten übertrat oder umgekehrt, war hier wie dort kaum geringere Freude, als wenn ein Katholischer bekehrt worden wäre. Der Kampf treibt die seltsamsten Blüten, wofür wir einige Beispiele geben müssen.

Natürlich bildeten einen Hauptgegenstand der theologischen Lehren am Gymnasium illustre und an der Domschule, seit 1684 Athenaeum genannt, die Unterscheidungslehren zwischen Reformierten und Lutheranern. Ludwig Crocius, der nach Dordrecht Abgesandte, übte seine Schüler besonders im Disputieren, um die Waffen zu schleifen gegen die falschen Lehren der Lutheraner. Und den lutherischen Predigern, so besonders dem streitsüchtigen Herrn Superintendenten D. Gerhard Meier, 1702—1725, wurde scharf auf die Finger gesehen, was sie in den Gemeinden trieben und in welche Häuser sie gingen. Dazu wurden auch die Schulmeister der Kirchspielschulen zu Aufpassern bestellt. Die Studenten wurden zu den Predigten in den Dom geschickt, um etwa die anzüglichen Redensarten Meiers wider die Reformierten zu erlauschen und dem Ministerium zu überbringen. Die Wehmütter (Hebammen) sollen aufpassen, was bei lutherischen und katholischen Wöchnerinnen vorgehe, und sie haben später die Geburten der lutherischen Kinder alsbald dem Aktuar beim Kammergerichte anzeigen müssen, der den Kirchspielsherren ein Verzeichnis darüber zustellte, und was denen etwa noch unbekannt bleibt, sollen die Diakonen erforschen, denen wir hier als kirchlichen Aufsichtsbeamten begegnen. Und als einmal eine lutherische Hebamme angenommen wurde, erst gegen 1760, wurde beantragt und genehmigt, daß sie eidlich verpflichtet sein sollte, sich ja der Wottaufe an reformierten Kindern zu enthalten.

Auch eine strenge Zensur gegen lutherische Bücher wird geübt. Da verbot noch der Senat anno 1732 in Lemgo herausgekommene Bibeln als solche, die zu den Lutherischen inklinierten und mit unanständigen Glossen angefüllt wären, und ersuchte den Grafen von Lippe, dem Drucker das Handwerk zu legen. Wie oft wird der Senat angegangen, gegen irgend eine im Dom gehaltene, dem Ministerium überbrachte Predigt einzuschreiten.

Um die Zahl der Reformierten zu stärken, wurde der Rat

ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Bürgerrecht Reformierten mit geringeren Kosten gegeben würde, und daß man auch bei Vergebung von Ämtern, insbesondere der Konstabler (Polizisten) und Soldaten, Rücksicht auf die Glaubensgenossen üben solle. Überall fragt man sich: was werden die Lutheraner dazu sagen, wenn eine Änderung in Kirche und Schule beantragt wurde. Bei Beerdigungen von Reformierten sollen keine lutherischen Lieder auf den Kirchhöfen gesungen, eingeschmuggelt werden. Das beantragt die im Ministerium eingesetzte Kommission de propaganda fide, auf deren Arbeit auch die „Proselytenkasse“ des Ministeriums hindeutet. Man erhält, 1757, die Kunde davon, daß die Diakonen und die Pastoren am Dome in der Neustadt eine lutherische Armen- und Kostschule gründen wollen. Das erschien dem Ministerium als ein Attentat, und es wird beschlossen, den Senat zu bitten, die Genehmigung nicht zu erteilen, dagegen selbst die Mittel zu sammeln, um eine reformierte Armenschule in der Neustadt zu gründen und den Vergrößerungsplänen der Lutheraner, die so glücklich von statten gehen, zu wehren. Denn immer wuchsen sie durch Einwanderung und bildeten schon 1766 die Mehrheit der Einwohner.

Doch manchmal beruft sich auch der Rat auf die lutherischen Pastoren gegen seine eigenen, damals etwa, als das Ministerium Einspruch erhob wegen der Aufführung von Schauspielen und der Senat die schon gegebene Einwilligung nicht gerne mehr zurückziehen wollte, 1764. Da erklärte der Bürgermeister: die lutherischen Pastoren hätten sich für die Zulassung ausgesprochen. Also die Reformierten halten auf eine ernstere strengere Lebensführung. Sie schließen Komödianten, „dieses Gesindel“, schlechterdings vom Abendmahle aus. Es wird einem sehr verdacht, daß er die ihm von Gott verliehene wunderbare Kraft durch das Spiel mißbraucht habe.

Am Ende des Jahrhunderts, in dem Zeitalter der Aufklärung und des Rationalismus, mildern sich die Gegensätze. Die Prediger beider Richtungen vertragen sich. Schon betet man auch in den Stadtkirchen für die glückliche Besetzung einer Dompredigerstelle. Schon will man die Gebühren für Taufen und Kopulationen den Lutheranern erlassen, da flammt auf einmal der Streit noch einmal empor, als Bremen 1802 in den Besitz des Domes gelangen sollte. Da entstanden bei der Verteilung der geistlichen

Güter, die teils Staats-, teils Kirchengüter waren, über das Oberaufsichtsrecht des Rates über die Gemeinde und die Gemeindeverfassung so schwierige Fragen, daß es wieder wie in alten Zeiten wurde: die Stadt schied sich in zwei Parteien; hie Reformiert, hie Lutherisch ward wieder ein Schlachtruf, die Scheltworte und Spottgedichte gingen von Mund zu Mund, die Streit- und Schmähschriften flogen hin und her. Die französische Invasion hat den Friedensschluß gebracht und den Dom als selbständige Gemeinde erhalten, entgegen den Plänen, die dem jungen Rats Herrn Johann Smidt, dem später so berühmten Bürgermeister, vorgeschwebt hatten, nämlich den Dom als Kathedrale der Stadt zu erhalten und durch die Geistlichen der ganzen Stadt darin predigen zu lassen, aber dem Dome keine Parochialrechte zu geben. Für so gering hielt er die Verschiedenheit in Lehre und Bräuchen der beiden Konfessionen, daß die so geplante Union alsbald eintreten könnte. Um nun der immer wachsenden und der dann neuorganisierten Bremischen Domgemeinde Konkurrenz zu machen, gaben die reformierten Gemeinden seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den in ihren Grenzen wohnenden Lutheranern das Recht, sich an der Pfarrwahl zu beteiligen, und später volles Bürgerrecht in den Gemeinden. Und einzelne Gemeinden wie Ansgarii, Pauli und Kemberti fingen an, auf eine Pfarrstelle ihrer Gemeinde Lutheraner zu berufen, und tatsächlich besteht jetzt überall in Bremen die Union, auch wenn sie noch nicht in allen Gemeinden gesetzlich vollzogen ist. Die Bremischen Standesämter zählen heute nur mehr Evangelische in den Beurkundungen.

An Orthodorie aber haben die Reformierten des 17. und 18. Jahrhunderts den Lutheranern nichts nachgegeben; ja die Reformierten haben die Inspiration der Schrift noch länger vertreten als die Lutheraner, und im Bremischen Dome wenigstens ist der Rationalismus nicht so rasch überwunden worden, als in den reformierten Gemeinden. „Unsere Domprediger“, schreibt der Oberinspektor der vorstädtischen Kirchen aus Frankfurt, wo er am Bundestage teilnahm, 1830, als er die Michaelisgemeinde vor einem hyperorthodoxen oder pietistischen Prediger bewahren wollte, „haben dem größten Teile ihrer Zuhörer es redlich schon weisgemacht, daß in dem Festhalten an der alten Orthodorie unter der Modifikation des neueren Mystizismus und Pietismus jetzt das

Wesentliche der reformierten, sowie in einer freieren rationalistischen Ansicht das Wesen der lutherischen Konfession bestehe." Aber auch das darf man behaupten, daß die Domgemeinde in Verfassung und Kultus mehr den reformierten Typus angenommen hat.

## 2. Die Katholiken.

Mit den Katholiken gab es auch mancherlei Zwistigkeiten. Solange der Erzbischof noch katholisch war, werden die wenigen Katholiken in einem erzbischöflichen Hause verborgen ihre Privatgottesdienste gehalten haben. Unter den eingewohnten Bürgern waren gewiß nur wenige noch katholisch geblieben, und nicht leicht wurde Katholiken das Bürgerrecht verliehen ohne den Preis des Übertrittes. Und wenn ein Bürger sich mit einer Katholikin verheiraten mußte, befahl der Rat, daß die Kinder sämtlich in der reformierten Religion zu erziehen seien und daß das Ministerium darüber zu vigilieren habe, so noch um 1775. Und das hat es sicher nicht versäumt.

Fortwährend, von 1650 an bis zur Auflösung des Deutschen Reiches, werden von katholischen Kaufleuten und Handwerkern Beschwerden wider den Rat erhoben, daß er ihnen das Bürgerrecht nicht verleihe und die Zünfte sie nicht aufnähmen. Der Rat bestritt das zwar immer, daß er prinzipiell den Katholiken das Bürgerrecht verweigere. Er konnte auch darauf hinweisen, daß er selbst etwa katholische Tuchmacher aus Wildeshausen nach Bremen berufen und ihnen eine neue Zunft aufgetan habe (wohl weil er eine neue Industrie hier einführen wollte); aber aus den Geheimakten des Rates erkennt man doch, daß er wirklich, den Anregungen des Ministeriums und der Zünfte folgend, darauf bedacht war, den Zuzug der Katholiken möglichst fernzuhalten. Er erteilte wohl gegen Erlegung eines Schutzgeldes das Recht des Aufenthaltes in Bremen, ohne das Bürgerrecht zu verleihen.

Katholische Proselyten haben in erheblicher Zahl Bremen aufgesucht, um dort den Übertritt zu vollziehen, darunter auch damals schon viele katholische Pastoren, aber die Prediger hatten im ganzen so üble Erfahrungen gemacht, daß sie, allerdings erst im 18. Jahrhundert, wo der Befehrungseifer nicht mehr so groß war, beschlossen, Gesuche um Unterricht in der reformierten Religion zum Zwecke des Übertrittes in der Regel abzulehnen. War aber der Proselyt an-

genommen, so wurde der Vorbereitungsunterricht einem Geistlichen vom Ministerium übertragen. Der Übertritt wurde feierlich in einer Kirche vollzogen und die Ratsherren und vornehmen Bürger besonders dazu eingeladen. Dasselbe geschah bei der Taufe von Juden. Da standen gewöhnlich Ratsherren Paten. Von der Aufnahme einer größeren Anzahl jüdischer Familien in die Stadt, sofern sie bei ihrem Glauben bleiben wollten, hat das Ministerium einmal, auf geschehene Anfrage des Rates, abgeraten.

Über Versuche, eine katholische Gemeinde in der Stadt zu begründen, sind doch gemacht worden. Zur Zeit, als Bremen sich in der Reichsacht befand, 1652—1663, war von den Jesuiten durch den Grafen Kurze dem Rate angetragen worden, den Katholiken die freie öffentliche Ausübung ihrer Religion zu verschaffen, also eine katholische Gemeinde zuzulassen. Der Syndikus Wachmann hat mit Mühe erreicht, daß man am kaiserlichen Hofe von der Zumutung abstand. Aber man hatte dann doch dem kaiserlichen Residenten in Bremen das Zugeständnis machen müssen, daß er für sich und seine Hausgenossen privatim einen Gottesdienst abhalten lassen dürfe, wie es nach dem Völkerrechte allen Residenten im römischen Reiche verliehen sei. Bald nahmen auch die am Orte anwesenden Katholiken daran teil, und der Senat hatte Mühe, die Erlaubnis in diesen Grenzen zu halten. Denn bald haben die Beichtväter der Residenten auch Kopulationen und Kindtaufen vorgenommen, was ihnen nicht zugebilligt war. Der Jesuit entschuldigt sich, als der Rat sich darüber beklagte, daß ihm dieses Ortes Gewohnheit noch unbekannt gewesen sei, und will das nicht weiter unternehmen. Dennoch setzten sie, als dieser Resident gestorben war, den Gottesdienst fort, im Hause der Witwe in der Neustadt. Unter einem neuen Residenten wurden die Patres — es waren jetzt schon drei geworden — noch kühner; sie richteten eine öffentliche Kinderlehre ein und trieben scharfe Polemik wider die reformierten Geistlichen, die sie freilich auch durch ihre Kritik der Marienanbetung und des Götzendienstes herausgefordert hatten; sie gingen auch in die Häuser von Protestanten und sollten auch durch Geld einige verlockt haben überzutreten. Der Senat führt durch den Syndikus Wachmann — es war 1674 — eine energische Sprache. Wachmann hat in seinem Garten in der Neustadt mit den Residenten eine ernste Unterredung gehabt; er weist darauf hin, daß das Volk in diesen Dingen fitzlich

sei und daß leicht für die Patres etwas Schlimmes daraus werden könne. Nur aus Gunst gegen den Kaiser habe man es bisher ertragen, daß auch am Orte anwesende Katholiken an den Privatgottesdiensten des Residenten teilnahmen. Der Resident verteidigte den Jesuiten und bezeichnete die Anklagen des Ministeriums zum Teil als unwahr, zum Teil übertrieben und meinte, es würde wohl zu keinem Unglücke kommen, wenn der Rat der Plebs keinen Wink gäbe, worauf Wachmann erregt antwortete: Die Abgesandten des Rates wollten den Kopf darauf setzen, daß das der Rat nimmer täte. In Hamburg kam es ja wirklich aus einem ähnlichen Anlasse im Jahre 1719 zu einer Erstürmung der Kapelle des Residenten durch das Volk, und das hatte böse Folgen für die Stadt, s. J. H. Höck, Bilder aus der Geschichte der hamburgischen Kirche, S. 139 ff.

Ein kaiserlicher Resident von Kurzrock hat einmal nach einem kaiserlichen Schreiben an den Rat vom 13. September 1682 zu berichten gewußt, daß die katholische Stadtmiliz abgedankt sei, die doch im Türkenkriege noch so tapfer gefochten habe, und daß der Rat sich bemühe, den wenigen noch übrigen Katholiken das Bürgerrecht abzutreiben und keinem Katholiken es verleihe, trotzdem sie Bürgen stellten. Der Bischof Ferdinand von Münster, der eine Stiftung für die Unterhaltung einer Mission in Bremen gemacht hatte, hatte sich ebenfalls bei dem Kaiser über den betrübteten Zustand und harte Verfolgung der katholischen Einwohner beklagt. Die Bremer haben diese Geschehnisse in ein anderes Licht zu stellen gewußt und zu ihrem Vorteile hervorgehoben, daß sie, was doch im Normaljahre 1624 nicht gewesen, dem Residenten gestattet hätten, sich in seinem Vorhause einen Altar, Predigtstuhl und Bänke machen zu lassen, so daß Predigt und Messe gehalten worden seien, wobei sie es niemand verwehrt hätten, dabei zu erscheinen.

Derselbe Resident beklagt sich später wieder, daß der Gottesdienst turbiert und durch Aufstellung einer Wacht, die auf die Katholiken spähe, verhindert werde, wie in Lübeck. Der Rat hat natürlich den reformierten Bürger bestraft, der den Gottesdienst gestört hatte.

Es war den Priestern noch immer verboten, Taufen und Trauungen vorzunehmen und zu kopulieren. Die Katholiken mußten sich, wie die Lutheraner, dafür an die Kirchspielsgeistlichen wenden. Dieses Verbot haben die Patres doch immer wieder außer acht gelassen. Die Folge war dann immer, daß der Rat und die Geist-

lichen einige Zeit den Jesuiten schärfer auf die Finger paßten und man noch vorsichtiger verfuhr mit der Aufnahme von Katholiken. „Einem katholischen Fremdling deswegen, daß er sich an ein hiesiges Weib gehangen oder daß er katholisch sei, die Wohnung oder das Bürgerrecht zu verschaffen, streite wider alle gute Polizei, und die Stadt sei schon mit allzuvieler populace und hereingeschlichenen Hausierern und Bönhasen überhäuft“, so verantworten sie sich 1744 vor dem Kaiser, der wieder reklamiert hatte, weil der Rat einem katholischen Strumpfweber das Bürgerrecht nicht verliehen hatte, und der Rat gibt den Bürgerkorporalen Auftrag, eine Liste von den neu ankommenden Bürgern zu übergeben und zu bemerken, welche katholisch seien, jedoch, „daß es tecte geschehe.“ Denn die Zahl der Katholiken war doch, trotz aller Beschränkungen, so gewachsen, daß 1738 im Ministerium berichtet wurde, daß im letzten Jahre 2000 Kommunikanten gezählt worden seien. Wenn man die Zahl als zuverlässig ansehen könnte, — wahrscheinlich ist sie sehr übertrieben — so wäre sie nur aus dem Umstande zu erklären, daß die Katholiken damals oft kommunierten, und daß viele Katholiken aus der Umgebung, noch angezogen von dem Ruhme des alten katholischen Bremen mit seinen vielen Reliquien, mit Vorliebe die Kapelle des Residenten aufgesucht hätten.

Als die Jesuiten von Kaiser Karl VII. forderten, daß er sie als kaiserliche Hofkapläne anerkenne und der katholischen Gemeinde, die sich um die Kapelle des Residenten gebildet hätte, die Anerkennung einer katholischen Gemeinde verschaffe, da ermahnte er sie zur Vorsicht in der protestantischen Stadt. Die Dekrete des Kaisers Leopold, auf die sie ihre Rechte stützen wollten, seien nicht vorhanden. Auch wenn der Gottesdienst in der Kapelle schon 90 Jahre bestעה, reiche er noch nicht auf das im Westfälischen Frieden festgesetzte Normaljahr von 1624 zurück. Die Jura der Legation erstreckten sich nimmermehr auf eine dort zu errichtende Parochie. Köln habe den kurbrandenburgischen Residenten nicht einmal ein exercitium religionis gestatten wollen. Zudem sei die dortige Kapelle nicht vom Kaiserhofe gestiftet. Immer wieder tritt aus den Witheitsprotokollen hervor, daß der Rat argwöhnisch gegen die einziehenden Katholiken ist: Es sei allen Ämtern zu intimieren, wird am 14. Oktober 1744 beschlossen, keinen katholischen Gesellen, welche Weiber hätten, Arbeit zu geben. So wurde es ja freilich auch in den Reichsstädten, wo die Katho-

lifen die Mehrheit hatten, gehalten, daß kein Protestant zur Qualität eines Schutzverwandten oder Bürgers zugelassen wurde. Cujus regio, ejus religio: nach diesem Grundsatz verfahren auch die Reichsstädte.

1771, unter der Regierung Josefs II., wurde dem Räte wieder das Unsinne gestellt, eine katholische Gemeinde in Bremen anzuerkennen. Der Rat hielt die Sache für so ernst, daß er beschloß, die Hilfe des preussischen Gesandten Wever in Wien anzurufen, um diese Gefahr abzuwenden. Die „Vorsteher der sich fälschlich so nennenden katholischen Gemeinde“ hatten den Kaiser angerufen und wieder Klage erhoben, daß katholische Einwohner und Bürger nicht in die Zünfte aufgenommen würden. Der Rat ließ sich von berühmten Gelehrten (Pütter in Göttingen) Gutachten erstellen, ob sie dazu gezwungen werden könnten? Auch beim Reichskammergericht in Wezlar zog man Erkundigungen ein, wie Prozesse, die von Protestanten in Aachen und Köln angestrengt seien, entschieden worden seien. Der Bremer Vertrauensmann in Wezlar gibt den Rat, sich in acht zu nehmen und behutsam zu sein gegen den Kaiser, denn dieser habe immer Gelegenheit, die „schwächeren Kinder zu züchtigen, da ihm die größeren über den Kopf gewachsen seien“.

Zu einer Anerkennung einer katholischen Gemeinde kam es damals noch nicht, der katholische Reichshofrat wies selbst die Beschwerden der Vorsteher der katholischen Gemeinde zurück. Diese hatten eine Wiedereinsetzung der Religion in den vorigen Stand, die Zulassung zum Bürgerrechte, zur Kaufmannschaft und in die Ämter der Handwerker beantragt, konnten aber natürlich den Beweis nicht führen, daß 1624 eine katholische Gemeinde in Bremen bestanden hatte, und ihre Berufung auf Art. 13 der bürgerlichen Eintracht von 1433, wonach alle Einwohner nach einem gewissen Aufenthalte in der Stadt und unter Stellung von Bürgerschaft das Bürgerrecht verlangen könnten, lehnte der Senat als nicht beweiskräftig ab, weil damals alle Bürger einerlei Religion gewesen seien. Sie versuchten damit einen Eingriff in das Hoheitsrecht der freien Reichsstadt, Bürger anzunehmen oder nicht, den der Rat als Reichsstand und auf Grund der Reichsverfassung ablehnen mußte.

1797 kam nach einer im Privatgespräche mit einem Ratsherrn gemachten Andeutung des kaiserlichen Residenten ein Münsterscher Bischof in die Stadt, um zu firmen, wie es schon früher geschehen

wäre, ohne daß der Rat darüber Anzeige erhalten hatte — vielleicht hatte er aus Klugheit es übersehen. — Der Rat beschloß, den Vorfall zu ignorieren, da man jetzt in einem Zeitalter lebe, wo Eifersucht auf fremde Glaubensgenossen und deren Gottesdienst sich immer mehr verliere. Es waren jetzt auch — nach Vertreibung der Jesuiten — weltliche Geistliche, welche die Mission in Bremen leiteten, und der kaiserliche Resident zahlte, da der Dom und die dazugehörigen Kurien, mit welchen die Kapelle des Residenten verbunden gewesen war, durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 in das Eigentum der Stadt übergegangen waren, dem Räte für Kurie und Kapelle eine Miete. Als 1806 die Auflösung des Reiches erfolgte und die kaiserlichen Residenten abberufen wurden, wurden die katholischen Geistlichen den Inspektoren des Rates unterstellt, und der Senat übte auch gegen die Katholiken sein Episkopatrecht aus, dem sich die ersten Geistlichen auch unterwarfen. Der Rat stellte jetzt auch an die Bürgerschaft den Antrag, die Errichtung eines zweckmäßigen Lokals für die 120 Seelen zählende katholische Bevölkerung zu betreiben. Die Gemeinde erstarkte mehr und mehr, die Katholiken bezahlten keine Taufgebühr mehr an die protestantischen Pfarrer und ließen ihre Taufen und Kopulationen durch ihre Geistlichen vollziehen.

Die französische Invasion unterbrach die geplanten Veranstaltungen, aber die Hoffnung der katholischen Prediger, daß die Morgenröte einer schöneren Zukunft den Katholiken jetzt schimmern und daß ihnen die alte Martinikirche als katholische Kirche vom Präfekten des Weserdepartements angewiesen würde, ging doch nicht in Erfüllung in der kurzen Zeit der Fremdherrschaft. Damals standen die evangelischen Geistlichen unter dem Eindrucke, daß sie von katholischen Spähern überwacht würden, so wie sie es schon während des 7 jährigen Krieges gespürt hatten, da sie für Kaiser und Reich beten sollten, während sie ihr Herz doch zum reformierten preussischen Könige zog. Es war ein Beschluß zustande gekommen, daß man allgemeine Formulare im Gebete gebrauchen möge und beten wolle für die römisch-katholische Majestät mit allen christlichen Königen und daß Gott den Frieden bald wieder herstellen wolle, ohne sonst etwas von Krieg und Frieden zu melden. Und zur Zeit der französischen Herrschaft fürchtete natürlich die Geistlichkeit auch für die Alleinherrschaft der reformierten Religion, und schwer genug fiel es

ihnen, für den Kaiser zu beten oder den Geburtstag des Königs von Rom zu feiern. 1816 aber faßten Rat und Bürgerschaft den hochherzigen Entschluß, den Katholiken die Johanniskirche mit den umliegenden Gebäuden unentgeltlich zu überlassen. Sie wurde 1816 eingeweiht. Die Protestanten hatten ihre Gaben auch gespendet zur würdigen Wiederherstellung des schönen gotischen Gotteshauses. Nun durften die Katholiken auch mit Glocken zum Gottesdienste läuten. Und endlich erstrebten die Vorsteher der katholischen Gemeinde zu St. Johannis eine kirchliche Verfassung, die in vielen Stücken derjenigen der evangelischen Kirchen nachgebildet war. Aber der Bischof von Münster mußte ihnen erst klar machen, daß ein Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden und Gemeinderechten bestehe. Sein Episkopatrecht hat der Rat auch dem Bischöfe gegenüber energisch gewahrt und sein Plazet bei der Berufung der Geistlichen kräftig betont, auch etwa einmal die Einsichtnahme in eine Bulle eines Papstes verlangt, bevor sie von der Kanzel verlesen würde. Und vor Proselytenmacherei hat er die katholischen Geistlichen bei Begründung der Gemeinde auch gewarnt. Das neue rationalistische Zeitalter hat die Unduldsamkeit früherer Zeiten gegen die Katholiken wieder gut gemacht, und wir leben mit ihnen in Frieden. Die Gemeinde zählt jetzt 18000 Seelen.

## Fünftes Kapitel.

### Die Armenpflege und Wohltätigkeit.

Die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche beweist auch die Geschichte der Bremischen Armenpflege. Die Bremische Kirchenordnung von 1534 handelt im fünften Kapitel von den Armen: Es sind Diakonen zu bestellen, welche, jeder in seinem Kirchspiele, die Notdürftigen versorgen aus den Almosen der Gemeinde. Und damit es an Geld nicht gebreche in der Zeit der geoffenbarten Wahrheit, „die uns gerettet hat von mancherlei Schinderei der Mönche und Pfaffen“, sind in allen Kirchen „gemeine Kasten“ aufgerichtet. Die Prädikanten sollen ohne Unterlaß vermahnen, daß man dieser Armenkasten gedenke, wenn man ein Testament

make. Man solle den lebendigen Armen austeilen, was man zuvor ohne Not den Toten geopfert und den Fegefeuerpfaffen nachgetragen hat.

Das Geld, welches die Bruderschaften bisher für Wachs, Memorien, Vigilien, Seelenmessen ausgegeben haben, solle der Rat in die Armenkisten abführen lassen. Die Diaconen sollen Sonntags in den Kirchen umgehen und Almosen sammeln. Im Namen der Geistlichen, als deren Gehilfen und Nothelfer, sollen sie Armenpflege treiben. Die Kirchgemeinde übt die Armenpflege aus, zunächst jede für sich und für ihre eigenen Armen; erst später kommt es zur Bildung einer gemeinsamen Kirchen- und Stadtarmenkasse.

Das sind die Grundlagen der Bremischen Armenpflege, die gerade 340 Jahre bestehen geblieben sind, indem 1875 die Armenpflege den Diaconen aus der Hand genommen worden ist. Zu einer Almosenordnung, wie sie etwa Zürich schon am 15. Januar 1525 publizierte (s. Egli, Aktenammlung zur Geschichte der Züricher Reformation Art. 619, S. 270—275), ist es in Bremen erst hundert Jahre später gekommen. Es liegen im Staatsarchive: (T 6 d 1) „Armenpflege, namentlich auch Nachrichten über fremde Einrichtungen“, einige Abschriften von alten Schriftstücken, die sich mit einer besseren Ordnung der Almosenverteilung befassen. Da wird 1579 den Diaconen befohlen, Register ihrer Armen zu führen, sie oft zu besuchen, damit die ärgerlich Lebenden von den rechten Armen abgefordert und gleich anderen Schlingeln abgeschafft würden. In der Kirche nach gehaltenem Sermon soll den Armen das Almosen ausgeteilt werden. Gestempelte oder gegossene Zeichen, die sie als Arme bezeichnen, brauchten sie nicht zu tragen, wie in Zürich. Den Diaconen soll in jedem Kirchspiele ein frommer Mann zugeordnet werden, der von dem Räte, den Bauherren und Diaconen der Gemeinde besoldet wird und nach dem Befehle des Diaconen die Bettler von der Straße zu schaffen hat. Auch von den singenden (Kurrende)-Schülern muß das nur teilweise erhaltene Schriftstück gehandelt haben. Zürich gebot dazu: „Es dürfen nicht mehr denn acht Schüler aus der Stadt Gebiet in einer Schule das Almosen annehmen, und nur geschickte Schüler.“ Da wird auch die Einrichtung einer gemeinen Kiste vorgesehn, die ein Ratsherr und einer aus der Bürgerschaft verwalten, zu der in Nothfällen die Diaconen Zutritt haben. Wo es einem an etwas mangelt, soll es

ihm aus der Generalkiste erstattet werden. Das ist der Anfang einer städtischen, über die einzelnen Kirchspiele hinausgreifenden Armenpflege.

Von Superintendent Menning haben wir ein „kurz Konzept der Entwerfung der Ordnung mit den Armen binnen der Stadt Bremen zu halten“, ohne Jahreszahl. An verschiedenen Tagen sollen wöchentlich viermal in ihrer Pfarrkirche den Armen nach Notdurft etliche Grotten ausgeteilt werden. Neu ist, daß fernerhin auch beim Abendmahle und beim Begräbnis für die Armen gesammelt wird, dafür solle man das convivium funebre, das Leichenmahl, abschaffen. Bei der Rechnungsablage durch die Diakonen soll ein Prediger, woran die Diakonen später Anstoß nahmen, zugegen sein, auch wohl etliche Bürger.

Aber der Superintendent richtet auch ernste Ermahnungen an den Rat, daß er nicht Huren und Buben in die Stadt eindringen lasse, die allhier ihre Kinder der Stadt als eine Last hinterließen. Wohl auf diese Unregung hin wurde den Hauseigentümern verboten, nicht an solche herumziehende Leute, sondern nur an Bürger der Stadt zu vermieten.

Einem anderen Konzepte entnehmen wir die kulturgeschichtlich interessante Notiz, daß die Diakonen auch Sitten- und Polizeibeamte waren, daß sie dafür sorgen sollten, daß auf den Kirchhöfen und den Straßen ihrer Kirchspiele nicht mehr die Schweine wühlen gingen und „do se etliche darup bedrepen werden, desulvigen up acht Grotten zu schütten.“ — Auch die Gast- und Krankenhäuser hatten sie zu besuchen.

Der überall organisatorisch tätige Pezelius hat bei seiner ersten Anwesenheit in Bremen, am 8. September 1580, gewiß auf Anregung des Rates, auch Vorschläge zu einer Versorgung der Armen gemacht. Der Superintendent Menning und Caspar Iffenburg haben ihn dabei unterstützt, und im Namen aller bestellten Kirchendiener ist der „fürschlag und die Entwerfung von Versorgung der Armen“ dem Rate eingehändigt worden. In der Vorrede wird gehandelt von der armen Jugend Versorgung. Diese Jugend soll in den Schulen frei sein, und die armen Schüler werden von den Strafen der reichen Schüler unterhalten werden und von dem, was von der Kurrende an den Türen gesammelt wird. Die Kurrende darf aber in der Woche nur einmal in eine Gasse

kommen. Diejenigen, welche zur Schule nicht tüchtig sind, werden vermietet oder ausgetan oder kommen zu Handwerkern.

Um Gelder für Armenzwecke zu bekommen, werden Büchsen bei Hochzeiten ausgestellt, eine schöne Sitte, die sich bis in unsere Tage erhalten hat. Die Lutheraner durften aber keine bei Hochzeiten umgehen lassen. So wurde später ausdrücklich geboten. Auch bei den Kramern auf dem Freimarkte werden Büchsen aufgestellt. Den Hausarmen werden nach der Predigt etliche Groschen gegeben. Es wird auch vorgeschrieben, daß das Tuch oder die Laken, die auf die Särge gelegt wurden, den Diakonen zu überreichen seien, welche die Armen damit bekleideten. Fremden Armen ist es des Sonntags nach gehaltener Predigt vergönnt, eine Schüssel an die Kirchthüren zu stellen, um darein der Leute Almosen durch Vermahnung der Prediger zu empfangen.

Ein jegliches Kirchspiel soll einen Bettelvogt haben, der nicht allein den Armen zu verbieten hat, vor den Thüren zu betteln, sondern der auch aus der Kirche die Hunde und Schweine zu treiben hat und den Tumult der bösen Jugend auf den Friedhöfen unter den Predigten stillen muß! Es ist leicht zu erkennen, daß frühere Vorschläge Menings in diesen Vorschlag aufgenommen und erweitert worden sind. Der Rat hat sich selbst dem Pezelius dankbar und wohlthätig bewiesen, indem er für seine Mühen ihm bei der Abreise von Bremen 150 Rthlr. auszahlte.

Endlich, am 7. September 1627, unter dem Elende des 30jährigen Krieges, wird vor voller Wittheit nach angehörtem wohlmeinenden Rate des Ministeriums, im Beisein desselben, denn das Ministerium hatte auf Ersuchen der Diakonen diese neue Armenordnung verfaßt, die neue Armenordnung verkündigt. Sie überläßt wieder den Diakonen die Armenpflege: Sie sollen, soviel dieser Stadt und Kirchen Gelegenheit leidet, nach der apostolischen Praxis und anderen reformierten Kirchenordnungen ihres Amtes walten. Vielleicht hat dabei die in Emden bestehende Armenordnung zum Vorbilde gedient, s. die Emdische Kirchenordnung von 1594, S. 161, wo von den Armen und ihrer bedienung in der Stadt Emden gehandelt wird. Die im ordentlichen Buche verzeichneten Armen sollen in so viel Teile nach Ordnung der Gassen abgeteilt werden, als Diakonen und Subdiakonen in jedem Kirchspiele sind. Ums neue Jahr soll in Gegenwart der gesamten

Vorsteher ausgeteilt werden: Mehl oder Brot oder Bohnen und dergleichen, nach Ostern Leinwand in Unser Lieben Frauen, nach Jakobi Schuhe in Ansgarii, nach Michaelis in Martini Hosen, und zwar immer in oder vor einer der vier Pfarrkirchen Liebfrauen, Martini, Ansgarii, Stephani. Die Mittel sollen so zusammengebracht werden: Ein jedwedes Kirchspiel soll von seinem gewissen Kapital und von jedem Hundert eine genannte Zahl der Pension, so oft es vonnöten sein wird, zuschießen. Das ist der Anfang unserer Armensteuer. Die Armenordnung enthält auch schon die Vorschrift, daß elternlose Kinder um ein leidlich Kostgeld hin und herum in der Stadt untergebracht werden sollen.

Die Diafonen wählen einen Hauptbuchhalter aus dem Kollegium; es stehen ihnen Armenvögte und andere Bediente zur Seite. Die vier Buchhalter aus den vier Quartieren kommen regelmäßig zusammen, um sich zu beraten; der Prediger jedes Kirchspiels soll der Versammlung beiwohnen und wenn nötig, sollen auch etliche von der Obrigkeit dazu gebeten werden. Also immer noch ist die Armenpflege eine Sache der Kirche.

Wie aber der 30 jährige Krieg den Zuzug armer Leute vermehrte und den Anlaß gab zu Verordnungen des Rates, daß nur zu bestimmten Stunden und durch bestimmte Tore am Tage fremde Arme eingelassen werden dürften, davon gibt auch ein Auszug aus einem Projekte, wie dem Bettel gesteuert werden könne, vom 7. März 1640, ebenfalls in der Akte unseres Archivs in Abschrift aufbewahrt, Kunde. Darnach wird vorgeschlagen, daß man den fremden Armen das tägliche Umlaufen nicht so frei gestatte, sondern nur Montags, Mittwochs und Sonnabends, daß sie sich dann morgens zwischen 8—9 Uhr bei dem Zwinger versammeln, von den vier Armenvögten in Ordnung gestellt und in einem Treck durch die Stadt geführt würden, Psalmen singend, die Armenvögte mit verschlossenen Büchsen, die stärksten Armen mit Körben und Bierbutten zum Sammeln von Speise und Tranke. Das Gesammelte sollen die Armenvögte oder auch die Diafonen unter sie verteilen. Auch wird der Vorschlag gemacht, daß man im Zuchthause Spinnerei wieder anordne für die starken fremden Armen und Bettler, Manns- und Weibspersonen.

Die Armenordnung von 1627 wurde 1645 in etwas erweiterter Gestalt wieder erneuert. Der Rat vertritt da die Anschauung, daß eine jede Kommune schuldig sei, für ihre Armen aufzukommen und

erwartet für diese Materie eine „allgemeine Reichsverbesserung“. 1658 erscheint eine erneute Armen- und Almosenordnung der freien Reichsstadt Bremen, die das noch zu Recht Bestehende zusammenfaßt und durch neue Bestimmungen erweitert. Die betagten und bresthaften Personen werden in die von den lieben Vorfahren hierzu aufgerichteten und ziemlich dotierten Hospitalien, Armen-, Witwen-, Waisen- und Gasthäuser eingewiesen und dürfen nicht mehr vor den Türen betteln gehen. Werden sie zum dritten Male befunden, so werden sie ohne Gnade ins Werkhaus gebracht. Die Diakonen behalten die Armenpflege. Die armen Kinder werden in die Armenschulen aufgenommen; die Verlassenschaft der Armen soll, wie auch in Zürich schon 1525 geboten, der Armenkasse des Kirchspiels verfallen sein. Das rote Haus vor dem Doventore wird zur Aufnahme für die fremden, armen Kranken bestimmt. Wirte dürfen Bettler nicht ohne Erlaubnis bei sich behalten. Auf die fremden Studenten soll man besonders acht haben, und der Rektor soll sie examinieren. Die fremden Handwerker werden zu den Armenvögten der Handwerksmeister geführt. Die Mittel sollen durch die Quartalsammlungen aufgebracht werden, welche die Diakonen mit einem Prediger in ihrem Kirchspiele Haus bei Haus abhalten. Und bei Hochzeiten und Freudenfesten werden die Büchsen für die Armen aufgestellt. Diese Armenordnung ist dann auch auf die später entstandenen Vorstadtkirchen ausgedehnt worden, St. Remberti, St. Pauli, St. Michaelis, die von Mitgliedern des Rats, den Kircheninspektoren an Stelle der altstädtischen Bauherren, verwaltet wurden. Hier sind die Diakonen die ersten einflußreichen Beamten der Kirchengemeinden, zugleich im Dienste der Stadt. 1665 wurde bestimmt, daß einer der vier Bürgermeister die oberste Aufsicht über das Armenwesen habe. Jetzt fängt man an, an die Errichtung eines großen städtischen Armenhauses, eines Ptochotrophaei, zu denken, das dann 1696 bis 1698 erbaut wurde. Dabei wird bestimmt, daß auch die lutherischen Diakonen vom Dome an der Sammlung, wie auch an der Verwaltung des Armenhauses teilnehmen. Zum Baue sandte auch der Landgraf von Hessen drei Flöße zu Balken und zwölf mit seinem Wappen gezierte Öfen. Die Diakonen verwalten auch das blaue oder Armenkinderhaus diaconorum, das 1684 in der Hutfilterstraße begründet und später zur französischen Zeit mit einem anderen, dem roten, ebenfalls reformierten Waisenhause vereinigt wurde. Die

Kirchspielskassen trugen jährlich bestimmte Summen zur Unterhaltung bei; auch wurden Sammlungen in der Stadt gehalten und eine Kälberverlosung dabei bewilligt, die sich bis auf diesen Tag so erhalten hat. Ein Krankenhaus zur besseren Pflege sowohl Reformierter als Lutheraner und Katholiken, für hiesige und fremde Kranke, wurde 1689 in der Neustadt errichtet.

1698 wurden wieder neue Fundamentalartikel für das hiesige Armenwesen herausgegeben, dem nun einer der vier Bürgermeister nach dem bekannten Wechsel der Quartiere des Senats für je ein Halbjahr als Oberinspektor vorsteht und dazu vier aus den vier Quartieren (den vier Kirchspielen) erwählte Ratsherren als Inspektoren. Als Administratoren oder Vorsteher fungieren die beiden ältesten Diakonen der vier altstädtischen Kirchspiele und des St. Petri-doms, die damit zum ersten Male an der Verwaltung des allgemeinen städtischen Armenwesens teilnahmen, während sie bisher ganz getrennt von den übrigen Gemeinden ihre Armen für sich allein versorgt hatten. Die Diakonen wechseln ab in ihrer Tätigkeit und sorgen je zwei für Speisen und Getränke, zwei für Kleidung, zwei für Arbeitsmaterial, zwei für Unterhaltung des Armenhauses (jetzt Altenheim) in Dach und Fach, für Feuerung usw. An der Verwaltung des Armenhauses dürfen die Diakonen der St. Pauli-Kirche in der Neustadt und von St. Remberti noch nicht teilnehmen. Das Armenhaus bekam eine eigene Bäckerei und Brauerei, wie denn die alten Armenordnungen, besonders die von Zürich, auch für Getränke (Wein, Bier) der Armen sorgten und ihnen ein gewisses Maß zubilligten. Solche Stiftungen zur Darreichung von Wein usw. an bestimmten Tagen sind auch für das Bremische Armenhaus, jetzt Altenheim, gemacht worden, und unsere Alten oder Waisenfinder freuen sich lange im voraus auf einen solchen „guten Tag“.

Da die Ansprüche fortwährend stiegen und die Diakonen oft größere Vorschüsse zu machen hatten, wurde nach langjährigen Vorverhandlungen 1779 eine neue Armenordnung eingeführt, die eine vollständige Trennung der Verwaltung des Armenhauses von der als Armeninstitut bezeichneten Versorgung der Haus- oder Stadtarmen brachte. Die Haupteinkünfte des Instituts bilden jetzt die wöchentlichen Sammlungen (an Stelle der früheren Quartalsammlungen), welche von dazu erwählten Bürgern für je dreizehn Häuser

erhoben wurden. 1792 wurde auch diese Ordnung schon wieder durch eine neue ersetzt und abermals 1829, bis 1875 die Armenpflege der bürgerlichen Gemeinde ganz überwiesen wurde. Die alten städtischen Kirchengemeinden sind durch ihre Diakonen jetzt nur mehr an der Verwaltung des Armenhauses, jetzt „Altenheim“ genannt, der Waisenhäuser und vieler milden Stiftungen beteiligt, treiben freilich auch noch eine kirchliche Armen- und Krankenpflege aus ihren Mitteln, die in einzelnen Gemeinden sehr bedeutend sind. Für diese Anstalten sammeln auch noch die Gemeinden durch Kollekten und Ausstellung der Almosenbüchsen bei Hochzeiten. Die Auskunftsstelle für Wohltätigkeit sucht die Verbindung zwischen den verschiedenen freiwilligen Vereinigungen zu erhalten.

Die Armensteuer wird jetzt als Zuschlag zu der Einkommensteuer erhoben. Die Stadt ist heute in 34 Bezirke eingeteilt, in welchen etwa 350 Armenpfleger und -pflegerinnen ehrenamtlich tätig sind, denen besoldete Armenaufseher zur Seite stehen. Ein Senator steht an der Spitze der Verwaltung. Der Etat erreichte in den letzten Jahren die Höhe von 2 Millionen Mark.

## Sechstes Kapitel.

### Bremen als Herberge der Kirche.

Der Berner Kirchenhistoriker Hadorn hat jüngst in seiner „Kirchengeschichte der reformierten Schweiz“, Zürich, Schulthess & Co., S. 187 ff. geschrieben: Die Unkenntnis der Geschichte und die Parteikämpfe späterer Zeiten sind schuld, daß keine Zeit mit so viel Vorurteilen betrachtet wird, wie die Zeit der Orthodogie. Aber auch diese Zeit hat ihre Lichtseiten. Sie beweist freilich Härte und mitunter grausame Strenge gegen Andersdenkende, Theologen und Laien, die sich um ihres Gewissens willen von der Kirche abgesondert hatten, und schickt sie in Verbannung und Tod, aber sie hat daneben eine rührende Aufopferung für die unglücklichen Glaubensgenossen, die der größten Taten der Liebe fähig war.

Während die reformierten Kirchen der Schweiz noch im

17. Jahrhundert daheim die Wiedertäufer aufs grausamste verfolgten, haben sie in ihren Mauern viele Tausende von flüchtigen Hugenotten und Waldensern aufgenommen, gepflegt und versorgt und viele Jahre regelmäßige Kollekten für sie erhoben. Ist es nicht ein rührendes und glänzendes Zeugnis für die Opferwilligkeit dieses Zeitalters, daß die Liebessteuer am Sonntage nach dem Betstage 1683 in der Stadt Bern allein 4290 Pfund in Geld betrug, die Kleidungsstücke und Naturalgaben nicht gerechnet?

Dasselbe Lob gebührt der orthodoxen, reformierten Kirche Bremens im 17. Jahrhundert. Während in ihrem Schoße die heftigsten theologischen Kämpfe tobten, um die Prädestination und andere Schlüsse der Dordrechter Synode, und das geistliche Ministerium spalteten und die Gemeinden erregten, während dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der aufkommende Pietismus mit den schärfsten geistlichen Waffen und auch Mandaten der Obrigkeit bekämpft und immerhin noch Pietisten ihres Amtes entsetzt und „Schwärmer“ aus Stadt und Gebiet verwiesen wurden, haben die Reformierten Bremens einhellig eine bewundernswerte Liebestätigkeit an ihren Glaubensgenossen geübt. Das Elend des 30jährigen Krieges, die Verfolgung der Protestanten in Frankreich und den Niederlanden, die Kriege Ludwigs XIV., die Bedrängung der evangelischen Polen, die Vertreibung der Salzburger haben ihnen die Gelegenheit dazu reichlich gegeben. Und wenn auch in diesem Jahrhundert der konfessionelle Gegensatz noch so stark war, daß diesen Geschlechtern reformiert und lutherisch als zwei verschiedene Religionen erschienen, so hat doch die christliche Nächstenliebe diese Trennung auch einmal überwunden, und das Unglück Magdeburgs hat auch die reformierte Kirche Bremens tief gerührt, wie uns eine noch erhaltene Predigt deutlich erweist, und gerade die reformierten Bremer haben eine große Anzahl geflüchteter Magdeburger in ihren Mauern aufgenommen und zwei Jahre lang versorgt. Aber es ist natürlich, daß besonders solche Kirchen und Gemeinden, welche mit Bremen durch das Band der orthodoxen, reformierten Religion verbunden waren, in der Not ihre Hände gerade nach Bremen ausstreckten und daß die Berufung auf das gemeinsame Glaubensband die Bremer williger zum Geben machen konnte.

In diesem Jahrhundert haben erst ganz Vereinzelte an der Inspiration der ganzen Schrift von ihrem ersten bis zum letzten

Buchstaben zu zweifeln gewagt. Die Schrift war Gottes Wort und Gottes Gesetz, und so gut wie Pezelius von der Obrigkeit forderte und es erreichte, daß sie nach dem Worte der Schrift: „Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen“, die Hochaltäre und Kreuze und Bilder in den Kirchen und auf den Friedhöfen abtun und verbieten ließ, so haben diese Reformierten des 17. Jahrhunderts es als göttliches und menschliches Gesetz angesehen, daß sie der Not der Glaubensgenossen mit Gaben und Gebeten zu Hilfe kämen. Denn auch zum Gebete wurden sie aufgerufen, etwa wider einen eifernden lutherischen Bürgermeister David Gloginius in Lübeck, der die dortigen Reformierten nicht zur Ruhe kommen ließ.

Und auch das stand diesen Bittenden und Gebenden fest, nach dem Worte der Schrift: „Wer den Armen leihet, leihet dem Herrn“, daß Gott nach seinen Verheißungen die Geber segnen mußte, ja segnen mußte. Dieser Gedanke findet sich in allen Bittschriften.

In diesen Zeiten erlangt Bremen den Ehrennamen, ein *hospitium ecclesiae*, eine Herberge der Kirche, nämlich der reformierten, zu sein. An das Brückentor hatten die Bremer schon zwischen 1554—1557 die Inschrift gesetzt, die bis 1839 dort gestanden hat: „Erhalte, Herr, die Herberge deiner Kirche.“ Die Inschrift steht jetzt wieder auf der großen Domglocke. Ähnliche Inschriften befanden sich übrigens in Emden und Wesel. 1601 hat das Ministerium ihn in einer Eingabe an den Rat von der Kirche Bremens gebraucht. Ich kann nicht sagen, wann er zum ersten Male auftaucht, doch kommt er immer wieder in den Bittschriften vor, so zwar, daß man erkennen kann, wie weit er gedrungen war, und wie gerne die Bremer ihn annahmen. Daß sie ihn verdienten, glaube ich im folgenden nachweisen zu können.

In den Akten unseres geistlichen Ministeriums bewahren wir als „Band VII der Archivsachen des Venerandi Ministerii, betreffend Bittschriften um Beisteuer sowohl von auswärtigen Gemeinden als besonderen Personen“ ein Buch auf, das über 100 solcher Bittschriften aus dem 17. und dem 18. Jahrhundert enthält, ergreifende Zeugnisse des Elends, das damals über unser Vaterland und die angrenzenden Länder ging, ein Buch, wahrlich mit Tränen geschrieben. Es enthält aber lange nicht alle Bittschriften, die an Bremen ergingen. Das beweisen die Protokolle

des Ministeriums und die Aufzeichnungen und Rechnungsablagen unserer Diafönen, deren ich auch einige einsehen konnte in Aktenbündeln unseres städtischen Archivs über „Armensachen“, worin noch andere erwähnt werden. — Vorweg sei bemerkt, daß das Ministerium von sich aus keine Kollekte in den vier Kirchspielen der Stadt anordnen oder halten konnte, sondern daß es dazu der Erlaubnis und der Anordnung des Rates bedurfte, und daß die Kollekten von den Diafönen der einzelnen Kirchspiele erhoben wurden, nämlich so, daß sie manchmal von anwesenden Deputierten der bittenden Gemeinden und von einem Prediger des Kirchspiels auf ihren Bittgängen begleitet wurden. Die Diafönen der Kirche waren ja in Bremen seit der alten Kirchenordnung von 1534 und bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts die berufenen Armenpfleger und führten also ein hochbedeutsames, einflußreiches kirchliches und bürgerliches Amt zugleich, in jener Zeit, wo Kirche und Staat noch ungeschieden waren. Es ist mir wahrscheinlich, wenn ich es auch nicht durch Belege nachweisen kann, daß der Rat keine allgemeinen Kollekten anordnete, ohne die Bürgerkonvente in den Kirchspielen zu fragen. Wenn die Kirchengemeinden je und dann mit gewissen „Portionen“ nach Vermögen und Einkommen zu den Lasten der Armenpflege herangezogen wurden und die Diafönen regelmäßige Sammlungen für Armenzwecke in den Gemeinden, im Gottesdienste und in den Häusern zu übernehmen hatten, darf man wohl annehmen, daß sie bei der Anordnung von Kollekten gehört wurden und nicht ohne Zustimmung der Bauherren und Konvente handelten. Denn das war doch eine Sache, die ihnen viele Mühe machte und bei der sie auf die Bereitwilligkeit der Kirchspielsgenossen angewiesen waren.

Bremen nun war die einzige freie Reichs- und Hansestadt, die im Norden unseres Vaterlandes, rings von lutherischen Kirchen umgeben, ein geschlossenes reformiertes Kirchengebilde hervorgebracht hatte, und das sicherte ihm eine Bedeutung für die reformierte Kirche überhaupt, die weit über die einer Mittelstadt und eines kleinen Staates hinausging. Mit der Ablehnung der Konkordienformel hatte das angefangen, und für den Reichstag von Augsburg von 1582, auf dem der Erzbischof seine Klagen wegen des Glanaeus und anderer kirchlichen Dinge vorzubringen gedacht hatte, hatte Bremen die Unterstützung der reformierten Fürsten und Stände ge-

sucht, und Christoph Pezelius hatte mit Zustimmung von Bürens und der großen Mehrheit der Bürgerschaft die Bremische Kirche in reformierte Bahnen gelenkt. Er hatte mit Hilfe von Bürens und des Arztes und Stadtphysikus Johann von Ewich die erste Schule Bremens neu begründet, ihr den Charakter einer Hochschule gegeben, in deren obersten Klassen auch Theologie, Philosophie und Philologie, Jurisprudenz und Medizin gelehrt wurden. Dieses Gymnasium illustre, für das ihm Herborn als Vorbild diente, ist in seinen Glanzzeiten eine Hochburg der reformierten Theologie geworden, die von vielen Studenten, nicht bloß aus den deutschen reformierten Kirchen der Pfalz, Nassau, Hessen, Anhalt, Ostfriesland, Brandenburg, sondern auch aus den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich, Polen und Ungarn besucht wurde. Was die Schule in Genf für den Süden geworden war, das sollte sie wohl nach den Hoffnungen Pezels in Bremen für den Norden werden: eine Pflanzstätte reformierter Lehrer für Kirche und Schule. Als solche wird sie auch von reformierten Kirchen und von den Studenten gerühmt. Und Pezelius und das Ministerium hatten den Rat gebeten, und eine dahingehende Zusage erhalten, die Schule mit Stipendien reich auszustatten; viele Bürger hatten freitische in Aussicht gestellt, und so kamen die Studenten wirklich von weither und trugen den Namen und den Ruhm Bremens als einer Pflegerin der reformierten Kirche weithin. Von Lissa nach Bremen, nach den Niederlanden, nach Genf ging oft der Weg dieser Studenten, die vom fahrenden Schüler der früheren Zeit noch viel an sich trugen, und so wurde der geistige Verkehr zwischen den reformierten Zentren unterhalten. Manche dieser Theologen werden von Bremen aus für Stellen an reformierten Gemeinden empfohlen und ordiniert; sie blieben mit dem Bremischen Ministerium in enger Verbindung, sie nahmen das Bremische Gesangbuch, die Bremische Gottesdienstordnung mit in ihre Gemeinden und führten sie dort ein, und sie erinnerten sich auch Bremens wieder, wenn eine Not über ihre Gemeinden kam. Viele Bittschriften geben davon Kunde, in denen die Bedrängten ihre alten Lehrer daran erinnerten, daß sie einst zu ihren Füßen gesessen hätten. So war die Bremische reformierte Kirche weithin angesehen; die zerstreuten reformierten Gemeinden hielten enge Verbindung mit dem Ministerium, suchten seinen Rat, ließen sich Gutachten von ihm erstellen. Noch als 1768 ein neues Gesangbuch eingeführt wurde und 1791 eine

neue Liturgie, spielte die Frage eine Rolle, was die zerstreuten reformierten Gemeinden dazu sagen würden, und ob sie dann nicht das alte Band, das sie mit Bremen verknüpfte durch dasselbe Gesangbuch und Liturgie, lösen würden? Also auch in diesem Sinne war Bremen eine Herberge der reformierten Kirche.

Aus den Bittschriften einzelner Personen, die in großer Zahl in den Protokollen des Ministeriums erwähnt werden, aber auch in unseren Bande der Bittschriften eingestreut sind, kann man nun ersehen, wie die mächtige religiöse Bewegung, die das 16. Jahrhundert angefangen hatte, durch das ganze 16. und den Anfang des 17. Jahrhunderts noch weiterging. Es kamen zahlreiche Proselyten aus der katholischen und lutherischen Kirche hier an, um hier ihren Übertritt zur reformierten Religion zu vollziehen, meist arm und entblößt und verfolgt, Priester und Nonnen, Adelige und Studenten. Es waren gewiß auch Heuchler und Unwürdige darunter, und das Ministerium ermahnte sich selbst oft zur Vorsicht und zur Prüfung der Angaben der Ankommenden. Sie kamen oft so zahlreich und so arm, daß sie dem Ministerium Mühen und Sorgen genug machten, aber es sind Männer und Frauen und Jünglinge darunter, nach deren Berichten über ihre Schicksale, Verfolgungen und Opfer, die sie für ihre Überzeugung gebracht hatten, und nach deren Haltung, die sie in Bremen und sonstwo später beobachteten, jeder Zweifel ausgeschlossen sein muß, daß sie nicht um schändlichen Gewinnes willen ihren alten Glauben verlassen haben. Und die Bittschriften der Gemeinden sind oft geschichtliche Zeugnisse ersten Ranges, die uns in lebhaften Farben den Gang der Ereignisse, etwa im 30 jährigen Kriege oder im Zeitalter Ludwigs XIV. oder in den polnischen Kämpfen und Wirren, schildern, aus den frischesten Eindrücken heraus, belegt durch Namen und Zahlen und durch die Zeugnisse von Behörden und Fürsten. Und sie geben uns ferner eine Anschauung davon, wie nach den Kriegen das Kirchen- und Schulwesen aus den Trümmern sich wieder erhob, wie hier und da ein reformiertes Häuflein sich zur Gemeinde zusammenschloß oder eine reformierte Gemeinde sich ihrer Existenz zu wehren hatte. Gar manche deutsche und außerdeutsche reformierte Gemeinde würde für den Anfang ihrer Geschichte oder für die Zeit einer großen Not in den Bremer Archiven eine reichfließende Quelle finden und sich noch heute zu Dank gestimmt fühlen für die großen Opfer, die die Stadt oft

trotz eigener Bedrängnis für sie gebracht hat, und manche Pfarrer würden in den letzten Jahren nicht so rasch den Stab über die Bremische Kirche gebrochen und gleich ihren Ausschluß aus der Eisenacher Kirchenkonferenz gefordert haben, wenn sie bedacht hätten, wie die Bremische Kirche einst ihren Gemeinden geholfen hat, und wie sie noch heute eine Zuflucht ist für viele, die ein Werk des Glaubens und der Liebe nicht aus eigenen Mitteln allein beginnen oder vollenden können.

Ich will zunächst kurz über die Wohltätigkeit gegen Einzelne berichten. Das sind also besonders vertriebene oder beraubte Pfarrer aus den reformierten Kirchengebieten Süd- und Mitteldeutschlands, aus der Pfalz, aus Nassau, Anhalt und weiter aus Polen und Ungarn, die entweder flüchtig hier durchkommen oder von irgend einem Zufluchtsorte aus in beweglichen Worten ihr Elend beschreiben. Es sind Männer und Frauen von hohem Namen und einfache Bürgerliche, die wegen ihres evangelischen Glaubens aus ihrem Vaterlande vertrieben sind und Hab und Gut verloren oder fahren lassen haben, um ihre Seele zu retten: Franzosen, Niederländer, Böhmen, Dalmatiner; lutherische Pfarrer, die wegen ihrer Hinneigung zur reformierten Lehre ihr Amt niedergelegt haben oder entsetzt worden sind; zahllose Studenten, deren Eltern in den Kriegen ihr Leben verloren und Hab und Gut eingebüßt haben und nun von einer hohen Schule zur anderen fahren und auch nach Bremen ihre Schritte gelenkt haben. Es sind Erzbischöfe und Bischöfe von Konstantinopel, von Nicaea, Ephesus, Milet, die da bitten um ein Lösegeld für Mönche oder Soldaten, die in türkische Gefangenschaft gefallen waren. Wenn man die Bittschriften liest, klingt manches wie ein Roman, und man gewinnt den Eindruck, daß damals das Bitten um Almosen auch hochgestellten Personen nicht so schwer fiel, wie den Menschen unserer Zeit. Sondern wie Dichter und Schriftsteller jener Zeit ihre Bücher Fürsten und Herren dedizierten in der sicheren Voraussetzung, daß ihnen ein Geldgeschenk zuteil werde, so haben Männer von hoher Stellung und altem Namen sich nicht gescheut, in demütigster Form um Gaben zu bitten, wobei wir freilich nicht vergessen wollen, daß das Elend damals größer war und alle Verhältnisse dürftiger als heute.

Ich kann in das Einzelne nicht eingehen, aber die Bittgesuche liefen noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts so zahlreich ein, daß

das Ministerium beschloß, 1714, eine Profelytenkasse zu begründen, was freilich nach außen hin nicht bekannt werden sollte, damit nicht noch größere Ansprüche erhoben würden. Man bat wohlhabende Private, auch den Rat, aus seinen Mitteln diese Kasse zu füllen, und beschloß niemand „als allein zu unserer nach Gotteswort reformierten Religion von anderen Glaubensbekenntnissen Übertretene oder Übertretende“ zu unterstützen. Der Geistliche, welcher die Begründung der Kasse als notwendig hinstellte — es war ein D. Theodorus de Hase, an Unser Lieben Frauen — sprach dabei auch aus, es sei zu bedauern, „daß die anderen (also die Lutheraner und Katholiken) soviel Mittel und Gelegenheit hätten, ihre Irrtümer fortzupflanzen, uns aber in einer solchen Stadt und Gemeinde alle Gelegenheit sollte abgeschnitten sein, nie etwas zur Erhaltung der Wahrheit unserer teuren Religion zu tun“. Also Profelyten zu machen wurde als gar nicht unverdientlich hingestellt, und von dem, was die Reformierten den Lutheranern und Katholiken in der Stadt vorwarfen, war man nach der Aussprache im vertrauten Kreise und unter dem Siegel der Verschwiegenheit nicht so gar weit entfernt. Fast 2000 Rthlr. hatte man im ersten Jahre schon für diese Kasse zusammengebracht. Sie fand auch so viel Zuspruch, daß das Ministerium am 30. November 1798 beschlossen hat: „Weil der Name Profelytenkasse so viele fremde, insbesondere jüdische Profelyten, herzieht, so soll sie künftighin den Namen Hilfskasse führen.“ Als solche bestand sie fort bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Wir gehen jetzt dazu über, die Wohltätigkeit Bremens gegen auswärtige Gemeinden zu schildern. Wie enge schon zu den Zeiten des Pezelius die Genfer und Bremer sich verbunden wußten, geht daraus hervor, daß Theodor Beza, nach dem Tode Calvins der Vorsteher der Genfer Kirche und Akademie, die Bremer bat, als der Herzog Carl Eduard von Savoyen das Gebiet der Stadt mit Hilfe spanischer und neapolitanischer Truppen verwüstete und die Stadt selbst in der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 1602 zu überrumpeln versuchte, ihnen zu helfen und die Wunden zu heilen, welche ihnen der Haß ihrer Feinde geschlagen, damit sie die verwüsteten Kirchen wieder aufbauen könnten. Beza dankt ihnen in einem Briefe für ihre Wohlthaten und bittet sie, denen sie schon so viel verdankten, auch zum zweiten und dritten Male zu helfen. Die Bremer kamen dieser Bitte nach und bekannnten sich selbst den Genfern

schuldig für so viele von Genf ausgegangene geistliche Wohlthaten. Dann kamen die armen Pfälzer in Betracht, „die Pflieglinge des großen, aber unglücklichen Friedrich“, wie die Anhaltiner sie nennen. Der Pfalz, als dem Stammlande des unglücklichen Böhmenkönigs, war es übel ergangen. Die Bewohner des Landes, jedes Standes, Geschlechtes und Alters waren nicht nur aufs erbärmlichste mit angebrannten Stöcken und Pfählen mißhandelt, sondern ihrer Güter beraubt, durch Plünderungen, Verwüstungen und Kontributionen ausgeschöpft und bestraft, zum Abfall von ihrem Glauben gezwungen worden und, wenn sie Widerstand leisteten, vertrieben worden. Der Kaiser wollte ja das schöne Land für sich behalten. Darum sollte der eine heilige katholische Glaube diesen reformierten Kezern wieder aufgezwungen werden.

Nun ergoß sich ein Strom von pfälzischen Flüchtlingen bis in die Städte Norddeutschlands. Die Anhaltiner, deren Fürst Friedrich zu dem böhmischen Abenteuer ermuntert hatte, nahmen dafür auch viele vertriebene Pfälzer auf, baten aber ihrerseits Bremen schon um eine Beihilfe, um die Flüchtlinge unterhalten zu können, und pfälzische Flüchtlinge kamen auch in Bremen an, wurden aufgenommen, gepflegt und mit dem Nötigsten ausgerüstet. Besonders den Pfarrern, als den Lehrern und Verteidigern des reformierten Glaubens, war es am übelsten ergangen, und sie waren in der Verbannung gerade die Unglücklichsten und Hilfsbedürftigsten, weil sie kein Gewerbe gelernt hatten, das sie hätte ernähren können. Den Vertriebenen aus der Pfalz werden 300 Rthlr. geschickt, lesen wir in einem Protokolle von 1625. In den folgenden 2 Jahren wenden sich 40 vertriebene Pfarrer, bald darauf 218 und 60 Pfarrerswitwen in flehentlichen Briefen nach Bremen und erhalten 200, 400, 350 Rthlr. Dann wieder sind es Pfarrer, die in kaiserliche Gefangenschaft geraten sind und um ein Lösegeld bitten. Ein Bürger schenkt allein 60 Rthlr. für diesen Zweck. So haben, obwohl auch Bremen gerade pfälzische Pfarrer in stärkerer Zahl aufgenommen und einigen auch Pfarrstellen verliehen hatte, 1629 flüchtige pfälzische Pfarrer, besonders aus den Inspektionen Kreuznach und Simmern, von Hannover aus flehentliche Hilferufe nach Bremen gerichtet und einen Märtyrer ihres Glaubens hierher geschickt, der ihre Not schildern und eine Kollekte für sie beim Räte befördern sollte. Und so oft haben sie noch bis zum Ende des Krieges und darüber hinaus, als sie das

Verwüstete wieder aufbauen wollten, ihre Bitten nach Bremen gerichtet, die Wormser 1635, die Meisenheimer und Zweibrücker 1641. So oft wird in den Akten des Ministeriums eine Kollekte für die pfälzischen Exulanten erwähnt, und obwohl sich die Beträge nicht alle genau feststellen lassen, müssen es nach den Dankbezeugungen der Pfälzer erhebliche Summen gewesen sein, die Bremen für diesen Zweck aufbrachte. Das Konsistorium zu Worms schreibt 1636: „Wir können eure Freigebigkeit gegen uns nicht genug bewundern und rühmen. Ihr habt die meisten Geächteten und Verbannten zu eurer freien Stadt eingeladen, mit dem Bürgerrechte beschenkt, unterhalten und gepflegt, ihr habt die Palme der Wohltätigkeit errungen und auch die, welche nicht zu euch kommen konnten, bedacht; ihr habt uns jüngst noch 780 Rthlr. geschickt.“

In Böhmen hatten nach der unglücklichen Schlacht am Weißen Berge die Kaiserlichen schrecklich gehaust. Hinter den siegreichen Heeren des Kaisers und der Liga zogen die Kapuziner und die Jesuiten her, deren einer in Böhmen sich rühmen konnte, „über 33000 Evangelische zur Kirche zurückgeführt zu haben“, (s. Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte, III. Bd., S. 354 ff.) Die Güter der Adelligen wurden konfisziert, den Löwenanteil daran erhielten die Jesuiten. So finden sich in dem Bittschriftenbuch des Ministeriums viele Hilferufe böhmischer Exulanten, von Pfarrern und besonders Adelligen. Sie haben 1620 ihre ansehnlichen Güter hinter sich gelassen und haben an vielen Orten die Kelter der Armut getreten; in Preußen fanden sie eine Zeitlang ein Asyl durch die Gnade des Kurfürsten; auch Danzig und Königsberg bezeugten ihnen ihr Mitleid; dem schwedischen Feldmarschall folgend sind sie, auf die Änderung des Kriegsglückes hoffend, noch einmal nach Böhmen gezogen, um wieder zu dem Ihrigen zu gelangen, und mußten diese Hoffnung doch aufgeben. Jetzt, 1635, bitten sie aus Hall das reformierte Bremen, ihrer bitteren Armut und Not zu gedenken. Und wieder haben die Bremer ihren Glaubensgenossen Hilfe gebracht.

In Polen hatten die Reformierten seit der Synode von Petrikau 1563 und dem Consensus zu Sendomir 1580 auch eine eigene kirchliche Gemeinschaft gebildet. Unter dem Jesuitenzöglinge Sigismund III., 1587—1632, begannen schwere Zeiten für sie (s. Möller-Kawerau, S. 338 f). So ziehen sich durch lange Jahre hin die Bitt-

schriften der polnischen Reformierten an die Bremischen Glaubensverwandten. Die reformierten Polen schicken ihre Studenten jetzt, nachdem ihre Schule in Lissa verwüstet war, mit Vorliebe nach Bremen und den Niederlanden und erbitten freien Unterhalt für sie damit diese Studenten, heimgekehrt ins Vaterland, die wenigen Gemeinden bedienen könnten, die noch nicht zerstört seien. Die Leiter der polnischen Kirche in Lissa schreiben 1652: Durch ein Gesetz, daß alle einst von den Päpstlichen erbauten Kirchen und Einkünfte diesen zurückgegeben werden müßten und die Evangelischen an deren Stelle neue erbauen könnten, sei die reformierte Kirche an den Rand des Verderbens gekommen. So sei in Großpolen alles in die Gewalt der Päpstlichen zurückgebracht, mit Ausnahme Lissas. Aber wenn die neue Kirche nicht ehestens gebaut werden könnte, sei zu befürchten, daß die Erlaubnis, die Kirche zu bauen, durch einen neuen Statthalter wieder zurückgezogen würde: „Darum streckt uns die hilfreichen Hände entgegen und veranlasset, daß eine Kollekte für uns eingeleitet wird, und empfiehlt die Sache unserer betrübt, geschlagenen reformierten Kirche eurem Volke, damit durch eure Freigebigkeit unsere Kirche, an deren Erhaltung nicht nur vielen polnischen Gemeinden, sondern auch dem benachbarten Deutschland gelegen sein muß, erhalten bleibt.“ Die gesammelten Gaben mögen in Danzig verweilenden Bremern übergeben werden, die sie durch eine bekannte und benannte firma sicher an den Bestimmungsort gelangen lassen könnten. Die Bremer haben sich auch diesen Bedrängten nicht entzogen, diesen „Brüdern unter dem Kreuze“ in Polen, Böhmen, Mähren und Ungarn. Denn auch diese letzteren fanden den Weg nach Bremen.

Die Wechselfälle des Krieges und der Gang der Ereignisse in Deutschland läßt sich aus weiteren Bittschriften erkennen. Von 1633 an beginnen die Bittschriften der Anhaltiner und hören viele Jahre nicht wieder auf. Joh. Georg von Anhalt hatte 1595 eine Tochter des Pfalzgrafen Joh. Casimir von Simmern, des eifrigen reformierten Fürsten, geheiratet und den reformierten Kultus eingerichtet. Seine Söhne gingen auf diesem Wege weiter und hatten 1616 die Pfälzer Kirchenordnung und den Heidelberger Katechismus eingeführt. Viele vertriebene Pfälzer hatten bei ihnen Aufnahme gefunden, zu deren Unterhalt die Anhaltiner schon früher auch die Beihilfe der Bremer gesucht hatten. Jetzt sind sie selbst in die

bitterste Not versetzt. Die Köthener und Bernburger beschreiben ihr Elend, das ihnen der Feind und die Bundesgenossen gleicherweise bereitet haben. Entsetzliche Greuelthaten sind unter ihnen geschehen, Landleute ans Kreuz geschlagen worden, Prediger auf entsetzliche Weise zu Tode gequält worden, die Obstbäume in den Gärten und Feldern hat man ihnen zerstört, die Ernte vernichtet, die Landbevölkerung ist in die Städte geflohen, die Kaiserlichen und Schwedischen stehen einander gegenüber. Da ist kein Brot und keine Kleidung, die Flüchtlinge beim nackten Leben zu erhalten. Sie führen die beraubten Pfarrer, die Witwen und Waisen namentlich auf. Ach gebet, rufen sie, gebet reichlich den armen Brüdern, die ihr von solchem Elend verschont geblieben seid bis hierher! Und die überschwenglichen Dankesbezeugungen der Köthener oder der Hervorder beweisen, daß die Bremer ihre milde Hand wieder geöffnet hatten. Ein Beleg, gezeichnet von Bürgermeister Wachmann und Senior Crocius aus 1643, daß die Kollekte dieses Jahres über 700 Rthlr. betragen hat, liegt uns vor.

Dann sind es, von 1636 ab, Hanau, die Wetterau, Jülich, Cleve und Berg, die sich nach Bremen wenden, wo „die einfache Wahrheit in der Lehre und die wahre Einfachheit im Kultus durch Gottes Gnade bisher erhalten worden seien“. Immer wilder treibt die verrohte Soldateska ihr Zerstörungswerk. Bauzen wurde am 3. Mai 1634, als es der Kurfürst von Sachsen belagerte, vom kaiserlichen Oberst von Holz niedergebrannt, bevor er sich ergab. Viele hundert Menschen kamen bei dem Brande um, fast alle Gebäude wurden vernichtet. Bürgermeister und Rat suchen in diesem Elende auch die Hilfe Bremens und erhalten zur Linderung der ersten Not sofort 300 Rthlr. Der Kurfürst von Brandenburg unterstützt ein Bittgesuch der Stadt Crossen, die 1631 völlig eingeäschert worden war, um ihr Gotteshaus wieder aufzubauen, 1643. Ludwig Heinrich, Graf von Nassau, der sich als „guter Freund“ der Bremer unterschreibt, will seine hohe Landesschule in Herborn wieder aufrichten (1650) und bittet Bremen, ihm dazu zu helfen. Sie senden dem Fürsten 350 Rthlr. Der Graf Friedrich zu Wied hatte eine neue Stadt am Rheinströme zwischen Coblenz und Andernach zu bauen begonnen, eben Neuwied; 1671 hatte er Gott zu Ehren und zur Fortpflanzung der reformierten Lehre eine Kirche in der neuen Stadt zu bauen angefangen. Durch den bald darauf einfallenden Krieg

zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV. war der Bau stecken geblieben. Jetzt wächst die neue Stadt wieder. Zur Vollendung des Baues ruft eine Gräfin zu Wied die Stadt auf, die schon so viel zur Erhaltung und Fortpflanzung des reformierten Kirchenwesens getan habe. Und so kommen auch die rheinischen Gemeinden unter dem Kreuze, eine nach der anderen, auch das ostfriesische Norden, als man wieder zu bauen anfing und das Verwüstete aufrichtete. —

Die Pfalz hatte 1689 durch die Banden Méléacs eine neue furchtbare Verwüstung erfahren. Sie hatten etwa in Mannheim und Kreuznach sogar die Fundamente der Kirchen durch Minen zerstört. Viele Pfälzer flohen wieder; lange lagen die Kirchen in Trümmern, da Ludwig XIV. durch seine Kriege diese Grenzlande nicht zur Ruhe kommen ließ. Von 1716 an fassen sie den Mut, die zerstörten Kirchen wieder aufzubauen, und wieder hebt ein großes Bitten bei den Bremern an. Für die Vertriebenen aus der Pfalz, finde ich nach Aufzeichnungen der Diaconen 1689 1100 Rthlr. gesammelt, 1693 für dieselben 2197 Rthlr., 1695 3000 Rthlr., 1699 wurden für die vertriebenen Waldenser 1721 Rthlr. gespendet. Als der Waldenser Prediger Calvino 1897 für die Waldenser in unserer Stadt sammelte und in einigen Wochen wieder 5000 Mark für sie erhielt, konnte ich ihm nachweisen zu seiner Freude, daß nun schon über 200 Jahre diese treuen Protestanten von unserer gut evangelischen Stadt unterstützt worden seien. Auf Empfehlung des Kurfürsten von Brandenburg hatten die Bremer 1687 eine Kollekte für die Waldenser erhoben und wiederum 1688. Sie erbrachten zusammen über 1700 Rthlr.

Die französischen Refugiés verdienen noch ein besonderes Wort: Flüchtlinge aus den Niederlanden, die Albas Schreckensherrschaft entronnen waren, hatten schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts hier Aufnahme gefunden. In Wesel hatten viele der geflohenen Niederländer die erste Zufluchtsstätte erreicht. Wir haben einen Brief des Schulrektors Johann Molanus vom 7. November 1572 an einen Carolus Mylius in Wesel, der eine Anfrage wegen Aufnahme von flüchtigen Niederländern nach Bremen gerichtet hatte. Er teilt dem Mylius mit: Daniel von Büren, durch dessen Einfluß in Bremen alle großen Dinge verrichtet würden, habe ihn ermächtigt zu schreiben: Kein Flüchtling sei in dieser Stadt bisher gehindert worden. Darauf dürfte sich jeder verlassen, der hierherzukommen

willens sei. Sie möchten also kommen, hier verweilen und ruhig bleiben. Aber es scheine ihm nicht gut, daß eine förmliche und feierliche Zusage gegeben würde; sie sollten auch nicht haufenweise kommen, sondern nacheinander. Denn im übrigen Sachsen hätten die Bremer den Ruf, daß sie Leute von allerlei Art der Lehre bei sich duldeten. Es war ja das Edikt wider die Wiedertäufer kurz vorher erneuert und auf Hardenbergs Anhänger bezogen worden, und eben wurde ja über den Beitritt Bremens zur Konkordienformel gestritten. Der Rat des Bürgermeisters gehe also dahin: Wenn jemand von euch mit uns leben will, so soll er in Gottes Namen kommen, sich ruhig verhalten und seine Sachen betreiben; niemand wird dem entgegen sein und Widerstand leisten. Und nach diesem soll ein Zweiter und Dritter und Vierter kommen, wie es jedem genehm erscheinen und wie es notwendig sein wird. In der Stadt sind schon viele holländische Familien, auch aus dem Gebiete von Groningen viele, und leben mit den Bürgern in gutem Einvernehmen und gebrauchen das gemeine Gut. Von diesen Fremdlingen hat niemand den Senat angegangen und gefordert, daß er ein Recht habe, hier zu verweilen, aber sie haben, nachdem sie rechtmäßig die Stadt betreten, in gemieteten Häusern ihren Wohnsitz aufgeschlagen. (Fremde, nicht mit dem Bürgerrechte beschenkte, durften keine Grundstücke in der Stadt erwerben.) Es ist eine schwierige Wanderung, setzt Molanus hinzu, gefährlich und erbärmlich, aber das ist das gemeinsame Los der Kirche, die auf dem Erdkreis keinen festen Wohnsitz hat. — Es sind der Einladung auch wirklich Niederländer und Wallonen gefolgt und haben schon damals eine kleine französische Gemeinde begründet. Zwischen 1620—1630 stellten sich auch die ersten Franzosen hier ein und bildeten eine kleine Gemeinde. Der Rat gab ihr 300 Rthlr. zum Gehalte des Predigers. Die Gemeinde konnte dem Räte vorstellen, daß sie bei den Ausländischen in keinem geringen Ansehen stünde und der Bremischen Jugend, die also wohl die Gottesdienste besuchte, um Französisch zu lernen, nicht wenig ersprießlich sei. Bis 1667 muß diese erste Gemeinde bestanden haben, schmolz aber immer mehr zusammen, weil sich, nach der Klage eines französischen Geistlichen, seine Gemeindeglieder immer zahlreicher den deutschen Kirchen zuwandten. Aber 1684 wurde sie, als neue Flüchtlinge ankamen, neu begründet. 1685, als das Edikt von Nantes aufgehoben worden war, schrieb ein Rats-

herr Lic. Meyer einen Brief nach Genf und lud die dorthin geflohenen Franzosen ein, nach Bremen zu kommen: Gute Menschen hätten eine Summe zusammengebracht — es waren fast 1700 Rthlr. — für diesen Zweck; die jungen Leute könnten in die Garnison eintreten; Kaufleute sollten willkommen sein, auch Handwerker, Tuchbereiter, Kürschner, Uhrmacher, Papiermacher. Alle, welche arbeiten wollen, sollen eine Zuflucht finden. Man wird sie als Bürger ansehen und ihnen Privilegien verleihen. Ein paar Hundert sind der Einladung in die nordische Stadt gefolgt, auch Ärzte und Offiziere darunter. Und man hat den Ankömmlingen auch gehalten, was ihnen versprochen worden war. Sie haben dafür unsere Stadt gepriesen als ein zweites Genf, als eine Zuflucht, eine Säule und einen Pfeiler der heiligen reformierten Religion. Der Rat hat ihnen für längere Zeit Freiheit von Lasten gewährt und erhebliche Zuschüsse für ihre Pfarrer und Lehrer und für ihr Armenwesen gegeben, aus dem sie besonders viele durchkommende Franzosen zu unterstützen hatten. Der Rat gestattete ihnen, ihre Gemeinde nach der „Disziplin der reformierten Kirchen Frankreichs“, die auf einer Nationalsynode festgestellt war, zu verwalten. Ihre Geistlichen wurden vom Räte berufen und mit dem Ministerium in Verbindung gebracht. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Gemeinde freilich wieder auf 130 Seelen zusammengeschrumpft und ging am Anfange des 19. Jahrhunderts ein.

Und nicht nur diese eigene französische Gemeinde beförderte der Rat, auch die auswärtigen Hugenottengemeinden in Norddeutschland, z. B. die von Bückeburg und Hameln, haben noch oft die Wohltätigkeit Bremens in Anspruch genommen. Die Kurfürsten von Brandenburg haben oft für ihre reformierten Untertanen um Gaben angehalten, so für Königsberg 1664. Kurfürst Friedrich hat 1699 an den Rat das Ersuchen gestellt, einen Teil der geflohenen Franzosen aufzunehmen oder ihm durch Bewilligung einer Kollekte ihre Ansiedlung in seinem Lande zu erleichtern. Einem so hohen Bittsteller konnte sich der Rat nicht entziehen und ließ eine Sammlung veranstalten. Als der König Friedrich I. 1701 wiederum für Wallonische Flüchtlinge bat, da antwortete ihm allerdings der Senior Coccejus, wohl in höherem Auftrage, daß Bremen kurz vorher für französische Refugiés schon gesammelt, auch dem Kurfürsten zum Bau der Parochialkirche in Berlin (1696) 837 Rthlr. gespendet

habe, und daß es selbst durch die Erbauung eines großen Armenhauses, eines Waisenhauses und der neuen Kirche vor dem Doyentore stark in Anspruch genommen sei, so daß den Bürgern die Aufbringung einer neuen Kollekte erheblich schwer fallen dürfte.

Unter den Akten der Diakonen finde ich einen Auszug, der ein Verzeichnis der Extrakollekten enthält, die Einheimische und fremde durch die Diakonen hier eingesammelt haben und die einen Eindruck von der großen Opferwilligkeit der Gemeinden geben. Da finden sich folgende Sammlungen:

1686	für die flüchtigen Reformierten in Frankreich	654	Rthlr.
1688	„ dieselben	396	„
1687	„ eine reformierte Kirche in Elberfeld	408	„
1689	„ die Vertriebenen aus der Pfalz	1100	„
1693	„ dieselben	2197	„
1695	„ „	395	„
1696	„ die Parochialkirche in Berlin	837	„
1699	„ die vertriebenen Waldenser	1721	„
1702	„ „ abgebrannte Stadt Eßlingen	411	„
1705	„ „ reformierte Kirche in Celle	613	„
1706	„ „ „ Schule in Halle	492	„
1708	„ „ Abgebrannten in Frankfurt	475	„
1708	„ eine reformierte Kirche in Lissa	867	„
1708	„ „ „ „ Hannover	406	„
1719	wieder für die Abgebrannten in Frankfurt	810	„
1721	für die reformierte Kirche in Lübeck	480	„
1728	„ eine reformierte Kirche in Kopenhagen	1459	„
1732	„ die Salzburger Emigranten	2441	„

Wir halten ein mit der Aufzählung einzelner Gemeinden oder Landschaften, die wegen eines Brandunglückes (wie es Frankfurt wieder 1718 betraf, Bremen spendete 1700 Rthlr.), oder einer Seuche oder einer Hungersnot — wie eine solche 1771 in Sachsen ausgebrochen war —, die Bremische Wohltätigkeit anriefen und fast nie ganz leer ausgingen, aber wir könnten aus unseren Akten belegen, daß Bremen im 17. und 18. und noch im 19. Jahrhundert fast überall dabei gewesen ist, wo es galt, eine reformierte Gemeinde in lutherischer oder katholischer Umgebung zu erhalten oder neu zu begründen. William Penn hat hier schon für das neu zu begründende Kirchenwesen in der neuen Welt gesammelt,

und später hat noch manche junge deutsche Gemeinde in Amerika hier um Liebesgaben angehalten, so Germantown 1728, oder das Ministerium gebeten, ihr einen Pfarrer zu schicken; in London und in Petersburg hat es die ersten deutsch-reformierten Gemeinden begründen helfen, 1704. Als das Toleranzedikt Josefs II. den Evangelischen in Wien die Begründung einer Gemeinde ermöglichte, haben die Wiener Reformierten in Bremen nicht umsonst angeklopft, und als in Köln und anderen Bischofsstädten am Rhein und im Süden am Anfange des letzten Jahrhunderts die Evangelischen sich wieder regen und zusammenschließen durften, da ist auch Bremen wieder gerufen worden, eine Beisteuer zur Begründung der neuen Gemeinden zu geben.

Die bewundernswerte Liebestätigkeit der orthodoxen reformierten Kirche Bremens, die auch im Zeitalter des Pietismus und des Rationalismus nicht aufhörte, bildet ein unverwelfliches Ruhmesblatt unserer Kirche, und die große Opferwilligkeit, die Bremens Bürger bis in unsere Zeit für kirchliche, humane und gemeinnützige Zwecke entfalten, weist immer noch auf jenen Ursprung zurück. Calvin hatte in Genf, zunächst gegen einen starken Widerspruch des Rates und der Bürger, vielen französischen Flüchtlingen die Aufnahme in die Stadt und das Bürgerrecht vermittelt, gegen 150 z. B. in den zwei Jahren von 1555—1557. Er hatte der Stadt dadurch junges kräftiges Blut zugeführt. Auch die Bremer haben das an ihrem Teile getan durch die Aufnahme niederländischer, französischer, pfälzischer Flüchtlinge in ihre Stadt, und mancher von ihnen ist der Stadt treu und hold geworden.

Und Calvin hat den Wohlstand der Stadt und ihren Handel gehoben, ihre Handelsbeziehungen erweitert, indem er neue Erwerbsgelegenheiten schuf und neue Industrieen einführte, wie die Tuch- und Samtweberei. Luther dagegen hat dem Großhandel und der Geldwirtschaft noch argwöhnisch gegenübergestanden; die Großkaufleute schilt er, wie Hutten, noch Pfeffersäcke, die das Volk verderben durch Einführung überflüssiger Waren. Er wollte den Fuggern und anderen Gesellschaften einen Zaum ins Maul legen. Calvin hat besser die wirtschaftliche und ethische Bedeutung des Handels eingesehen; er hat auch das Zinsnehmen und die Arbeit des Kapitals als berechtigt angesehen, die eben die Mittel zur Wohltätigkeit schaffen, die sozialen Zustände heben und auch zum Aufbau des

Reiches Gottes dienen sollten. Auch dadurch werde die Ehre Gottes befördert und den Brüdern gedient. Indem er überall darauf drang, daß jeder einzelne in seinem Berufe sich bewähre, spornte er alle an, auf dem Gebiete ihre Kraft zu entfalten, auf das sie Gott gestellt hatte. Neuere Nationalökonomien, wie May Weber, haben darauf hingewiesen, was das für das Anbrechen der modernen Zeit bedeutete. Calvin hat, indem er die bürgerliche Tüchtigkeit durch freien Zusammenschluß der Kräfte förderte, zugleich den Sinn für das Gemeinwesen gestärkt und eine hochherzige freigiebigkeit und Opferwilligkeit in den von seinem Geiste berührten Gemeinden und Kirchen erweckt. In den Kämpfen der Lutheraner wider die sich bildenden reformierten französischen und wallonischen Gemeinden in Frankfurt, Hamburg u. a. O. kommt immer wieder die Klage zum Ausdruck, daß diese Kaufleute und Gewerbetreibende durch ihren Geschäftssinn und ihre Geschäftsfenntnis den Bürgern der Stadt die Nahrung wegnähmen und ihre Geschäfte immer weiter vergrößerten, doch auch ein Zeugnis dafür, daß dieses tüchtige, bewegliche und weitblickende, aber auch ehrliche Geschlecht der Kaufleute den Geist der neuen Zeit besser verstand, als das Luthertum.

Und Calvin ist auch ein Begründer der modernen politischen Freiheit geworden. Sogar die Parlamente gehen auf den reformierten Protestantismus zurück, denn in den Betätigungen der presbyterialen und synodalen Kirchenverfassungen haben sie ihr Vorbild, (s. Der Protestantismus am Ende des XIX. Jahrhunderts, herausgegeben von C. Werckshagen, I. Bd., S. 115 ff.: Das Genfer Reformationswerk von Prof. D. Benrath.) Diese reformierten Kirchen- und Gemeindeordnungen gaben dem Laienelement einen hervorragenden Anteil an der Kirchenleitung; diese schweizerischen, französischen, niederländischen und niederrheinischen Gemeinden unter dem Kreuze ordneten ihre Angelegenheiten selbst und schlossen sich zu Synoden zusammen. Sie übten Selbstzucht an ihren Gliedern und erzogen ein tüchtiges Geschlecht, das sich selbst etwas zutraute und nicht immer nach oben blickte. Diese freiere Verfassung machte die Gemeinden auch beweglicher und aufgeschlossener gegenüber neuen Aufgaben und Problemen. Bremen hat nun zwar den ganzen strengen Calvinismus, der nicht auf deutsche und bremische Verhältnisse paßte, nicht rein hier eingeführt, am ehesten in dem

Gottesdienste, und das hat nachgewirkt bis auf diesen Tag. Wie tief das gewirkt hat, kann man erkennen, wenn man eine der reformierten bremischen Stadtkirchen mit der Marienkirche in Lübeck oder die gottesdienstlichen Formen und Einrichtungen einer bremischen Gemeinde mit denjenigen einer hamburgischen lutherischen Gemeinde vergleicht. Bremen war ja überall von lutherischen Kirchengebieten und Staaten umgeben; die übrigen Hansestädte waren lutherisch. Sein reformiertes Bekenntnis hat ihm manchmal Schaden für seine Handelsbeziehungen gebracht und war vielleicht auch für die Auseinandersetzung mit Schweden nicht ohne Bedeutung, das ja auch der Einbeziehung der Reformierten in den westfälischen Frieden zuerst widerstrebt hatte. Aber kalvinischer Geist hat doch auch in diesem kleinen reformierten Kirchengebiete des Nordens seine Kraft bewiesen. Auch hier wurde die bürgerliche Tüchtigkeit durch den reformierten Einschlag gehoben, der Zug zur Selbstständigkeit und Freiheit geweckt, eine solide bürgerliche Tüchtigkeit und ein ernster, zuzeiten puritanischer Sinn gepflanzt, eine Opferwilligkeit groß gezogen, wie wir sie zu gleicher Zeit noch nicht so ausgeprägt und umfassend in lutherischen Kirchen finden. Die Armenpflege ist ausdrücklich nach dem Vorbilde anderer reformierten Kirchen eingerichtet und durch Diakonen, also Laien, verwaltet worden; und eine große Anzahl von Stiftungen hält das Andenken an das reformierte Zeitalter Bremens fest; wir leben noch von dem Glauben und der Liebe jener opferwilligen Geschlechter. Die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Ehrenämtern und die Geschäftsfenntnis in der Verwaltung wurde dadurch befördert. Die jungen Bremer studierten auch in Genf und in den Niederlanden, so daß ihr Blick sich weiterte und sie Anregungen empfingen in Anschauung anderer Staatsgebilde.

So weist die größere Freiheit und Selbständigkeit der Bremischen Kirche doch auf ihre Verbindung mit den reformierten Kirchen zurück, und was sie ihm gaben, das hat ihnen Bremen wieder vergolten, indem es im 17. und 18. Jahrhundert eine Herberge der reformierten Kirche wurde.

---

## Siebentes Kapitel.

### Die französische Gemeinde in Bremen.

Als Alba sein Schreckensregiment in den Niederlanden führte, von 1567—1573, sind viele Tausende von reformierten Niederländern besonders aus Brabant und Flandern, Wallonen genannt, vor ihm geflohen. Emden soll ihrer 6000 aufgenommen haben. Diese Zahl dürfte doch wohl übertrieben sein. Aber weil Emden kaum so viele in seinen Mauern aufnehmen konnte, werden sich auch viele weiter nach Westen gewandt haben und eine Zuflucht in Bremen gesucht haben. Auch die Anfänge der reformierten Gemeinde in Hamburg weisen auf diese Zeit zurück. Wie bedeutend übrigens die Zahl der Flüchtlinge in Emden gewesen sein muß, geht doch schon daraus hervor, daß nach der Kerckenordnung tho Embden von 1594 daselbst alle Wochen acht Predigten in deutscher und drei in französischer Sprache gehalten wurden, des Sonntags fünf deutsche und zwei französische.

Die ersten evangelischen Prediger Bremens: von Zütphen, Probst, Timann, Hardenberg und der Rektor Molanus waren ja alle als Flüchtlinge aus den Niederlanden nach Bremen gekommen. Auch Adolf Clarenbach, der 1529 in Köln verbrannt wurde, hatte hier für kurze Zeit eine Zuflucht gefunden. Dr. Johann von der Wyck, der Syndikus, ist des Glaubens wegen 1528 aus Münster hierhergekommen. Johann von Ewich, geboren 1525 in Cleve, der später Stadtphysikus wurde und mit von Büren und Pezelius die Schule reformierte, kam 1560 nach Bremen, um hier seines Glaubens leben zu können. Daß auch von Wesel flüchtige Niederländer hierhergekommen sind, ist im vorigen Kapitel schon als wahrscheinlich hingestellt worden. Es wird uns berichtet, daß zwei Wallonen oder Niederländer: Andreas von der Maden und Nicolaus Melepart für 5000 Bremer Mark 1602 den Platz kauften, wo früher das St. Jürgengasthaus gestanden hatte, und darauf ein Gebäude errichteten mit der Inschrift: Sapiienti patria est, ubicunque bene est, vermutlich darauf hindeutend, daß sie als Protestanten aus ihrem Vaterlande vertrieben worden waren. Auch andere vornehme bremische Familien, wie die von Berchem, führten

ihren Ursprung zurück auf Flüchtlinge aus den Niederlanden und vom Niederrhein.

Auch flüchtige Franzosen trafen zwischen 1620—1630 hier ein und bildeten eine kleine Gemeinde, s. S. 232. Ein stärkerer Zufluß erfolgte 1684 und die folgenden Jahre. Damals wurde die französische Gemeinde neu begründet, und der Rat half ihnen dazu durch Gewährung von Geldmitteln. Er hatte für die Ärmeren Reisegeld nach Genf geschickt, woher die meisten kamen, etwa 50 Familien. Aber „nicht zu viele“ hatte man rufen dürfen, weil die Ämter eine starke Konkurrenz der Ankommenden fürchteten. Es hatte diese Flüchtlinge auch der Umstand nach Bremen gezogen, weil die Republik Bremen den Ruhm habe, die einzige im ganzen heiligen römischen Reiche zu sein, darin die reformierte Religion vor allen anderen blühe.

Zuweilen hatte die Gemeinde sogar zwei Prediger, die dem Ministerium unterstanden, was die Lehre betraf, und einen französischen Lehrer. Der erste Geistliche hatte 300, der zweite 200 Rthlr. Gehalt und freie Wohnung, die der Rat gewährte. Sonntags fanden zwei Gottesdienste statt und Mittwochs Katechisationen. An Konditionen und Freiheiten hatte man den Flüchtlingen zugestanden

1. freie Religionsübung,
2. Einräumung der St. Johanniskirche Sonntags und Werktags,
3. Beihilfe zur Besoldung eines Predigers und eines Lektors,
4. Zehn Jahre Freiheit von Schoß, Kollekten, Bürgerwerk und Wachen,
5. Abgabefreiheit der Häuser auf zehn Jahre,
6. Unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechtes gegen Leistung des gewöhnlichen Eides.

Die Gemeinde hatte die Disziplin der reformierten Kirche Frankreichs sich zur Regel gemacht. Es gab einen Kirchenvorstand oder consistoire für die Kirchenzucht und Diakonen für die Armenpflege. Nur ward den Geistlichen nicht gestattet, wie den Bremischen auch nicht, ein Gemeindeglied mit Namensnennung von der Kanzel vom Abendmahle auszuschließen und den Bann zu verhängen. Dagegen gelobte der Rat, einen solchen durch seine Mittel zur Buße zu bringen. Der Rat berief die Geistlichen und bean-

spruchte natürlich dasselbe Oberhoheitsrecht über die französische Gemeinde, wie über die deutschen.

Auch den französischen Flüchtlingen wurde erlaubt, und sie machten gerne davon Gebrauch, Taufen und Trauungen in ihren Häusern vollziehen zu lassen, gegen den Willen der Prediger, welche nach der Ordnung der französischen reformierten Kirche diese Handlungen nur im temple, vor der Gemeinde vollzogen wissen wollten. Wir können aus Eingaben der Gemeindeglieder an den Senat den Schluß ziehen, daß diese, entgegen dem Wunsche ihrer Prediger, sich nach der milderen Kirchendisziplin der deutschen Gemeinden sehnten. Und die Gemeinde bittet auch darum, daß der Heidelbergsche Katechismus auch bei ihnen eingeführt werde.

Als die Franzosen etwa zehn Jahre in Bremen ansässig waren, versuchte der Senat, sie zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen. Auf Bitten der Refugiés, die auch der Kurfürst von Brandenburg in einem Schreiben an den Rat vom 5. Juni 1696 unterstützte, wurden ihnen ihre Freiheiten noch auf fünf Jahre verlängert, unter der Bedingung, daß sie jährlich 2—300 Rthlr. aufzubringen hätten zum Besten ihrer Nation, also für durchreisende Flüchtlinge und für die Opfer auf den Galeeren, ferner als Beitrag zu den Kollekten für auswärtige Hugenottengemeinden. Der Kurfürst von Brandenburg hatte auch 1699 wieder an den Rat geschrieben, einen Teil der geflohenen Franzosen aufzunehmen oder ihm durch Bewilligung einer Kollekte deren Ansiedlung in seinem Lande zu erleichtern. Der Rat beauftragte damals den französischen Prediger Jcard, anzufragen, was für Leute das sein möchten, die aufgenommen werden wollten, und eine kleine Schar ist wirklich wieder gekommen. Nach der Zahl der Amtshandlungen, die in der französischen Gemeinde vorkamen, kann aber die französische Gemeinde Bremens nie über 300—500 Mitglieder gehabt haben.

Es ist eine stete Klage ihrer Prediger, daß so viele Gemeindegossen zu den deutschen Gemeinden übergingen. Das wurde ihnen erleichtert, weil diese deutschen Gemeinden ja auch reformierte waren. Die französischen Kirchen von Hannover, Celle, Braunschweig, Hameln und Bückeburg hatten eine Synode gebildet. Unsere Gemeinde scheint den Anschluß daran nicht vollzogen zu haben, vielleicht weil der Rat das nicht wollte. Auch die Streitigkeiten der französischen Geistlichen untereinander, von denen die Akten des

Rates melden, mögen manches Gemeindeglied veranlaßt haben, den Anschluß bei einer deutschen Gemeinde zu suchen, so daß die Gemeinde um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf 129 Glieder zusammengeschrumpft war. Als die Franzosen 1748 den Rat baten, ihnen einen neuen Geistlichen zu bewilligen, beschloß er: Die hiesigen französischen Kolonisten sind zu den deutschen Kirchen zu weisen. Im Jahre 1769 aber berief er noch einmal einen Lehrer des Gymnasiums, Philipp Buch, im Nebenamte zum französischen Prediger und setzte ihm dafür 140 Rthlr. Gehalt aus, doch mußte der Prediger sich der Taufen und Kopulationen enthalten, desgleichen des Katechisierens und Konfirmierens, mit Ausnahme derer, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Er hielt jeden zweiten Sonntag eine französische Predigt in der Johannis-Kirche, die auch schon früher der französischen Gemeinde für ihre Gottesdienste eingeräumt gewesen war. Als er Prediger an der Michaelisgemeinde in der Vorstadt geworden war, seit 1785, scheint er dort noch bis in die französische Zeit je und dann eine französische Predigt gehalten zu haben. Die Gemeinde aber löste sich auf, und die Nachkommen der Flüchtlinge von 1685 wurden gute Bürger der Stadt Bremen. Iken nimmt an, daß der Rat in der Zeit, da die Hinneigung zu französischem Wesen Mode geworden sei, auf den Wunsch der eigenen Einwohner der Stadt den französischen Gottesdienst wieder eingerichtet habe, und er führt aus, daß diese Gottesdienste einige Zeit ein Sammelplatz der eleganten Welt von Bremen geworden seien. Das ist möglich und wahrscheinlich, in den Akten des Archivs werden freilich solche Erwägungen des Senates nicht angeführt.

## Achstes Kapitel.

### Kirche und Schule.

Die ältesten Schulen Bremens gehen sämtlich auf Gründungen der Kirche zurück. Die erste Schule Bremens hat wahrscheinlich Anskar, der Missionar des Nordens, der am 3. Februar 865 in Bremen gestorben ist, bei seinem Dome begründet. Er wird sie

als Schule zur Ausbildung von Missionaren gedacht haben. Er hat damit überhaupt den ersten Grund für die wissenschaftliche Bildung seines Bistums gelegt, s. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1. Bd., S. 18.

Nachdem die Reformation in Bremen eingezogen war, hat Jakob Probst 1528 im Katharinenkloster eine neue gelehrte Schule begründet. Diese Schule ist in die Entwicklung, welche bald die Bremische Kirche nahm, mit hineingezogen worden: Ein Schüler Melanchthons und Gesinnungsgenosse Hardenbergs, Johann Molanus, der vom Niederrhein wegen seines Glaubens nach Bremen geflüchtet war, wurde 1563 von Büren als Rektor berufen und leitete sie in das reformierte Fahrwasser hinüber, bis 1583. Er hat selbst einen melanchthonisch-reformierten Katechismus verfaßt und die Quaestiones Bezae, des Genfers, als Grundlage für den Religionsunterricht eingeführt. Der Graf Johann von Ostfriesland hat 1583 den Rat aufgefordert, doch eine öffentliche Schule in Bremen zu begründen, damit die Jünglinge aus den umliegenden Gebieten, die mit Bremen die gleiche Religion hätten, billiger und bequemer studieren könnten. Das hat denn Pezelius, von Daniel von Büren und Johann von Ewich unterstützt, nach dem Vorbilde Herborns durchgeführt und auf die schon bestehenden Klassen die prima oder publica classis aufgesetzt, in der Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und die Anfänge der Theologie, Jurisprudenz und Medizin gelehrt wurden. Joachim Meister aus Görlitz wurde der erste Rektor dieser erweiterten Schule; sie empfing 1585 ihre ersten gedruckten Gesetze und gewann ein hohes Ansehen für die reformierten Kirchen. Ihre weitere Ausbildung zu einer Akademie erhielt diese schola illustris bremana durch den Rektor Mathias Martinius, einen Waldecker, der auch in Herborn gelehrt hatte und 1610 aus Emden nach Bremen berufen worden war. Noch einmal erlebte sie unter dem Rektor Gerhard Meier (1656—1695) eine Zeit der Blüte und erlitt dann, obwohl sie noch immer vereinzelt ausgezeichnete Lehrer hatte, darunter z. B. Cornelius de Hase, gestorben 1710 als Professor und Pastor prim. an Liebfrauen, einen allmählichen Niedergang. Es konnte in diesem Zeitalter nicht anders sein, als daß diese Schule in engster Verbindung mit der Kirche stand. Ihre Lehrer waren fast ohne Ausnahme reformierte Theologen, nämlich zumeist die Prediger der städtischen Kirchen. In der Liebfrauen-

Kirche war die Schule eingepfarrt; dort nahm sie sonntäglich am Gottesdienste teil und führte den Kirchengesang. Dort feierte die Schule das Abendmahl alle Vierteljahre und übernahm bei den Leichenfeiern angesehenen Bürger die Begleitung und die Gesänge. Es gab manchmal Konflikte zwischen dem Rektor der Schule und dem Ministerium, wie zuzeiten des Chytraeus, der als Melancthonianer und Kryptocalvinist noch von Büren aus Rostock nach Bremen berufen war, 1693, oder Combachs, der zu den strengen Prädestinarianern gehörte, aber Schule und Kirche waren eben durch die gemeinsamen Lehrer enge aufeinander angewiesen und kamen bald wieder in das freundliche Verhältnis, (s. Dr. H. Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Bremen, G. Winter, 1899, der den Entwicklungsgang der Schule, die Schulpläne, den Schulbetrieb, die Reformversuche, die Lage der Lehrer anschaulich schildert). In ihrer Blütezeit hat diese Schule ein großes Ansehen genossen und wohl 350 Schüler gehabt: Aus allen reformierten Gebieten Deutschlands, aus den Niederlanden, der Schweiz, ja selbst aus Frankreich, England, Scandinavien, Siebenbürgen, Ungarn und Polen kamen Schüler nach Bremen gezogen, vornehmlich Reformierte, doch auch Lutheraner darunter.

Nach Eröffnung des Domes wurde auch bald wieder eine Schule beim Dome eingerichtet, an der natürlich die Domgeistlichen beteiligt waren. 1681 wurde mit der Domschule ein Gymnasium verbunden, das 1684 den Namen Athenaeum erhielt, (s. Rotermund, Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen, Bremen 1829, S. 275 ff.) Natürlich gab es zwischen Lehrern und Schülern des Domes, in dem der lutherische Katechismus gelehrt wurde, und des Gymnasiums illustre mancherlei Zwistigkeiten. Auch die Domschule erfuhr im Laufe des 18. Jahrhunderts Umgestaltungen und war in zeitgemäßen Reformen dem Stadtgymnasium manchmal voraus. 1812 wurden beide Schulen vereinigt zu einer Hauptschule, welche 1817 in eine Gelehrtenschule (Gymnasium) und eine Handelsschule (Oberrealschule) mit einer gemeinsamen Vorschule geteilt wurde.

Neben beiden Schulen gab es eine Anzahl von Privatschulen, in die am Ende des 18. Jahrhunderts der Geist Basedows und der Philanthropisten seinen Einzug hielt, und die zeitweilig den öffent-

lichen Schulen viele Schüler entzogen, weil diese allzulange am alten hängen blieben.

1799 begründeten zwei angesehene Geistliche der rationalistischen Schule, Ewald und Häfeli, von der Begeisterung für die neuen pädagogischen Ideale getragen und von der freigiebigkeit gleichgesinnter Mitbürger unterstützt, eine Bürgerschule, die der bürgerlichen und moralischen Kultur des Zeitalters anzupassen sei und in welcher über alle Gegenstände, welche dem künftigen Bürger in jetziger Zeit zu wissen nützlich und nötig seien, ein hinreichender und für Unbegüterte nicht zu kostbarer Unterricht erteilt werden sollte. Die Schule setzte den erfolgreichen Besuch einer Kirchspielschule voraus und vertiefte und erweiterte die dort gewonnenen Kenntnisse, ohne daß schon eine Fremdsprache in den Lehrplan aufgenommen wurde. Sie bestand zwar nicht lange, gab aber einen kräftigen Anstoß zur Ausdehnung und besseren Pflege der Realien auf den gelehrten Schulen. Sie lebte bald wieder auf in der Realabteilung der Hauptschule und noch später in der neuen Bürgerschule von 1855, aus der unsere späteren sechsklassigen Realschulen sich entwickelten, (s. Dr. Armin Reiche, Die Entwicklung des Realschulwesens in Bremen, Bremen 1905.)

Auch ein Lehrerseminar wurde, wieder unter hervorragender Beteiligung der Geistlichen, 1810 durch freiwillige Beiträge patriotischer Bürger begründet. Die ersten Jahrzehnte leiteten Geistliche im Nebenamte das Seminar, und die Zöglinge empfingen in einem zunächst zweijährigen Kursus frühmorgens, in den Abendstunden und an dem freien Sonnabendnachmittag Unterricht, während sie zugleich als Hilfslehrer in die Schulen eintraten und schon Unterricht erteilten. Im Jahre 1858 berief der Senat einen fachmännischen Leiter, den vortrefflichen Pädagogen August Lüben, der auf die Verbesserung des ganzen Volksschulwesens seinen großen Einfluß ausübte und seinem Seminare auf das beste vorstand.

Uns gehen hauptsächlich die Kirchspielschulen an, in welche der mittlere Bürger und der Handwerker seine Kinder schickte. Schon bald nach der Reformation gründeten die einzelnen Kirchspiele ihre deutschen Schulen, die also Kirchensache waren. Sie beriefen den Hauptlehrer und die Nebenlehrer, so zwar, daß alle, die ein Lehramt an Kirchenschulen annahmen zuvor vom Ministerium in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen geprüft wurden, auf Anweisung

des Senates. Diese Lehrer bezogen von der Gemeinde ein ziemlich kärglich bemessenes festes Gehalt und Schulgeld von jedem Kinde. Sie verbesserten ihre Einnahme durch Übernahme von Kirchenämtern als Organisten, Vorsänger, Küster, ja Kirchendiener und Balgentreter. Die armen Kinder der Gemeinde wurden darin unentgeltlich unterrichtet; Sammlungen für Zwecke der Schule wurden in den Kirchen erhoben. Die Gemeinden bedurften dieser Schulen auch zu ihrer Befestigung, und die Kirche und die gemeinsame Kirchspielschule schloß ein festes Band der Gemeinschaft um die Jungen und Alten derselben fest umgrenzten Parochie. Der Pastor, die Bauherren, der Hauptlehrer und erwählte Vertreter der Gemeinde bildeten die Schulkommission der Gemeinde, die auch die Schulpläne entwarf, die Versäumnislisten aufstellte und die Straf gelder erhob. Die einzigen Lehrgegenstände bildeten: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen.

Aber auch diese öffentlichen Kirchspielschulen hatten den Wettbewerb von Nebenschulen (Klipp- und Heckschulen besonders für die Kleinen) zu bestehen, und eifrig wachten Ministerium, Gemeinden und Kirchspielslehrer darüber, daß nicht zu viele Nebenschulen in den Gemeinden vom Senate genehmigt würden, der freilich auch die Nebenschullehrer und -lehrerinnen durch das Ministerium prüfen ließ. Denn namentlich auch Privatmädchenschulen wurden gegründet, in welche Familien von starkem Standesbewußtsein ihre Töchter zu schicken pflegten. Auch die religiöse Stellung mancher Eltern kommt in der Gründung dieser Nebenschulen zum Ausdrucke. Sie suchten sich etwa einen lutherischen oder pietistisch gesinnten Lehrer und bevorzugten so geleitete Schulen vor den reformiert-orthodoxen Kirchenschulen.

Lange bestand dieser Gegensatz zwischen den Kirchspiels- und Nebenschulen. Als etwa 1680 ein Joost Wiengarden eine Schule vor dem Doventore begründete zur Freude der Vorstädter, da haben die Schulmeister von Ansgarii und Stephani, bei denen die Leute vor dem Ansgarii- und Doventore eingepfarrt waren, dem Wiengarden manchen Widerstand bereitet, besonders als diesem der Appetit wuchs, auch die Toten draußen auf dem Doventors-, später Michaelisfriedhof, zu besingen. Es wurde den Lehrern, noch am Ende des 18. Jahrhunderts, wiederholt eingeschärft, daß sie die Kinder deutsch, will sagen hochdeutsch, sprechen lehren sollten, weil offenbar wäre, „daß durch den beständigen Gebrauch der plattdeutschen Sprache viele

Menschen in die (!) Sprache, die beim öffentlichen Vortrag der Wahrheit gebraucht wird, Fremdlinge sind". Übrigens werden schon die vielen mittel- und oberdeutschen Geistlichen, die in Bremen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auf die Kanzel berufen wurden, sich der hochdeutschen Sprache bedient haben.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beim Beginne der Aufklärungszeit, werden auch besondere Frei- und Armenschulen gegründet, auf Anregung des Ministeriums, in denen die armen Kinder zunächst nur abends und Sonntags Unterricht empfangen, vor allem wieder Religionsunterricht. Schule wurde gehalten des Sommers von 7, des Winters von 8—11 an allen Vormittagen, des Nachmittags von 1—4 Uhr; die Mittwoch- und Sonnabendnachmittage waren schulfrei. Natürlich war dem Religionsunterrichte der breiteste Raum gewährt; am Montage wurde der Hauptinhalt der Predigt wiederholt. Die Katechisationen geschahen nach dem Heidelberger Katechismus. Ein Schulzwang in unserem Sinne bestand nicht; die Eltern gebrauchten ihre Kinder besonders im Sommer zu den Arbeiten im Felde; viele Arme schickten ihre Kinder überhaupt nicht mehr zur Schule, nachdem sie die Anfangsgründe des Lesens gelernt hatten. Der Staat übte auch die Oberaufsicht über diese Schulen durch die Kircheninspektoren aus und verfügte wohl, wenn die Klassen zu notdürftig untergebracht waren, die Errichtung größerer Schulgebäude. Zu diesem Zwecke wurden den Gemeinden, ebenso wie bei dem Bau von Kirchen, Sammlungen durch die Stadt bewilligt. Die wohlhabenderen Gemeinden konnten besser unterrichtete Lehrer gewinnen, als die ärmeren, und daraus erklärt sich der verschiedene Stand der Schulen, so daß die ärmeren oft wegen beschränkter Mittel dem pädagogischen Fortschritte um ein Menschenalter nachhinkten.

Darin hat erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts einen vollen Wandel gebracht, als die Kirchenschulen verstaatlicht wurden.

Wir haben ein „Reglement für die Schulmeister auf dem Lande Stadtbremischen Territorii“ von 1753. Daraus gewinnen wir ein anschauliches Bild über den Stand der Landschulen im 18. Jahrhundert und über das bäuerliche Leben überhaupt. Wir dürfen daraus auch unsere Rückschlüsse auf die Stadtschulen ziehen, wenn diese auch ihre Ziele schon etwas höher stecken und sich schon auf einer gehobeneren Stufe befinden mochten. Das Wich-

tigste aus diesem Reglemente wollen wir im folgenden herausheben.

Unterricht soll gehalten werden während des ganzen Jahres, und zwar von 8—11 Uhr vormittags und von 1—4 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der Mittwoch- und Sonnabendnachmittage, natürlich für Knaben und Mädchen ungetrennt. Um dieselbe Zeit etwa wurde in der Stadt, als die Armenschulen errichtet wurden, die Frage aufgeworfen, ob beide Geschlechter zu trennen seien? Es wurde noch nicht beliebt, aber um allen Unordnungen vorzuzufehren, sollte dafür gesorgt werden, daß die Knaben und Mädchen an besondere Tische gesetzt, auch „die erwachsenen Mädgens um eine Viertel- oder Halbestunde früher von dem Schulmeister entlassen würden“. Die Sommerferien fallen in die allergeschäftigste Erntezeit und dürfen höchstens 5—6 Wochen währen. Wenn Eltern da sind, welche auch während der Erntezeit ihre Kinder zur Schule schicken wollen, soll der Lehrer ihnen entgegenkommen und einige bequeme Tage in der Woche dazu bestimmen und das schon Gelernte mit ihnen wiederholen. Zu den großen Festen sollen nicht länger als acht Tage Ferien gemacht werden.

Während der Schulstunden sollen die Kinder des liederlichen Hinauslaufens, aber auch der Lehrer der Hausarbeit sich enthalten.

Die Lehrer trieben natürlich damals noch Acker- und Weidewirtschaft. Auch die stadtbremischen Pastoren hatten im 18. Jahrhundert noch Vieh auf der Bürgerweide gehen, die vorstädtischen und ländlichen trieben noch bis in das 19. Jahrhundert hinein Landwirtschaft.

Wenn Taufen und Kopulationen einfallen, welche der Lehrer mit dem Prediger besuchen muß, soll das möglichst ohne Versäumung der ordentlichen Schulzeit geschehen. Und daß sich der Lehrer des langen Hinsitzens mit den Hausleuten bis in die Nacht gänzlich enthalte, wodurch nur sein Amt Schaden erleidet!

Säumige Schüler hat der Lehrer dem Prediger zu melden, wie er denn überhaupt genaue Listen seiner Schüler zu führen hat, sowohl derer, welche in die „Winterschule“, als auch derer, welche in die „Sommerschule“ gehen. Das Reglement scheint also doch anzunehmen, daß die Sommerschule noch nicht streng durchzuführen sei.

Die Schule ist zu beginnen und zu schließen mit Gebet und

Abfingung eines kurzen oder „einiger geistreichen Verse eines weitläufigen Psalms“ und Verlesung eines Kapitels aus der Heiligen Schrift.

Wie schwach es mit der Methodik in der Schule damals bestellt war, ergibt sich aus den folgenden Anweisungen des Reglements, das doch der Senat nicht gegeben hatte, ohne Sachkundige vorher darüber zu hören, vornehmlich das Ministerium, das ja an der Inspektion der Schulen beteiligt war: Alle Kinder sollen nämlich „nach fünf Gattungen sorgfältig unterschieden und eine jegliche nach ihrer Art getreulich vorgenommen werden, nämlich 1. die Buchstaben, 2. Buchstabieren, 3. Lesen, 4. Schreiben, 5. Rechnen.“

Mit Geduld soll der Lehrer nun versuchen, „ob nicht den Kindern im Anfang jedes Tages vier Buchstaben ins Gedächtnis gebracht werden könnten“, die am folgenden Tage zu wiederholen seien, um dann vier neue hinzuzufügen, bis sie mit dem ganzen Abc zu Ende wären. Dies müßte dann einige Wochen beständig wiederholt werden, bis die Kinder es endlich in seiner Ordnung begriffen hätten und alsdann die Buchstaben außer ihrer Ordnung fertig nennen könnten. Also ein ganz mechanischer Drill, der außerordentliche Anforderungen an die kleinen Köpfe stellte! Vier Buchstaben an einem Tage sich merken und in etwa sechs bis sieben Tagen alle Bilder der Buchstaben im Kopfe zu haben: eine ganz unmögliche Aufgabe! Und nach dieser geistigen Tortur wurde dann das Buchstabieren geübt. Der Lehrer darf die Kinder nicht eher zum Lesen kommen lassen, „wenn es schon einige unwissende Eltern verlangen sollten“, als bis die Kinder das Buchstabieren völlig gefaßt haben. Zum Buchstabieren aber sollten vornehmlich D. Lampes, des bekannten Bremischen Pastors, „erste Wahrheitsmilch“, die fünf Hauptartikel der christlichen Religion, also ein Katechismus, die Evangelien und Episteln gebraucht werden, „damit die Kinder die ersten und allernotwendigsten Wahrheiten zugleich hiedurch mögen verstehen und allgemächlich kennen lernen“.

Man denke, an Worten und Begriffen, sehr schweren Worten und abstrakten Begriffen, die dem Gesichtskreise des Kindes möglichst fern liegen, soll es buchstabieren, noch nicht lesen lernen. Durch das vollständig mechanische Buchstabieren der Wörter, das einzeln und im Chore geschah, wird der Zusammenhang jedes-

mal zerrissen. Etwas Unvernünftigeres können wir uns heute kaum noch denken. Denn wenn ja auch die Buchstabiermethode, wenigstens in den Landschulen, bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts sich noch behauptet hat, so hat man es doch wenigstens an leichteren Wörtern geübt und der Forderung der Anschaulichkeit zu genügen sich bemüht. Als Seminardirektor August Lüben 1858 im Auftrage des Senates die Landschulen revidierte, fand er, daß das Lesen noch ganz allgemein durch das Buchstabieren gelehrt wurde.

Bei der dritten „Gattung, welche bestehet in Kindern, welche lesen lernen“, muß der Lehrer acht geben, daß anfänglich nichts eher von ihnen gelesen werde, als bis sie es vorher alles buchstabiert haben, und zwar sollen sie nichts anderes lesen, denn aus der Heiligen Schrift, aus dem Katechismus, aus Lampes „Einführung zum Gnadenbund“. Wie mag den armen Kindern der Lampe so lieb geworden sein! Ein solcher Unterricht, dessen genauen Gang wir nicht mehr einsehen, muß eine wahre Plage gewesen sein! Wann kamen die Kinder zum Lesen? Wie viele werden das Lesen bei dieser Methode überhaupt recht gelernt haben?

Und mit dem Lesen muß der Lehrer den Kindern die Zahlen bis auf wenigstens 150 einprägen, natürlich wieder ganz mechanisch, ohne daß ihnen der Zahlenwert zur Anschauung gebracht worden wäre. Und wozu das? „Damit die Kinder auf geschehene Anweisung und erteilten Unterricht die Bücher und die Kapitel in der Heiligen Schrift, wie auch die Psalmen und Gesänge in der Kirche und zu Hause nachschlagen können.“ Ihr armen, zermarterten Kinderköpfe! Ich glaube, die Armen haben oft noch so viele Schläge bekommen, wie der junge Luther an einem Morgen.

Bei der vierten Gattung kam es zum Schreiben. Alles hübsch nacheinander. Der Lehrer soll ihnen die Vorschrift, die sie nachschreiben sollen, „deutlich und zierlich, nicht aber schlecht und liederlich“ vorschreiben, die Kinder die Feder recht halten lehren und alles genau nachsehen. Die Vorschrift soll wieder aus der Heiligen Schrift oder dem Gesangbuche genommen werden. Doch soll die Vorschrift schon keinen „verstümmelten, sondern einen vollkommenen Sinn ausliefern.“ Darin ist doch schon etwas Sinn und Vernunft.

Die fünfte Gattung erst lernt rechnen, und zwar auf die leichteste und deutlichste Art, wie, ist nicht gesagt, sondern nur ernstlich geboten, „daß keine Schule hinfüro auf dem Lande sein soll, da die Kinder nicht von dem Schulmeister hiezu sollten angehalten werden“, da es doch unverantwortlich ist, „daß eine so nützliche und nötige Wissenschaft von einigen, die doch den Namen von Schreib- und Rechenmeistern führen, so schlecht beherzigt wird, daß die Kinder oft keine Gelegenheit haben, in ihren Schulen hiezu angeführt zu werden.“

Die erwachsenen Kinder, die schon zum Prediger gehen, muß der Lehrer in den Schulen tags vorher lernen lassen, was sie am folgenden Tage ihrem Prediger zu antworten haben. Die Einführung in das Christentum muß der Lehrer wieder an Lampes „Wahrheitsmilch“ anschließen und dazu die Sprüche auswendig lernen lassen. Und er darf keine Woche vorbeigehen lassen, ohne daß er die erwachsenen Kinder einige Sprüche der Heiligen Schrift oder einen Psalm oder einen Gesang auswendig lernen lasse; doch soll er die schwersten darin vorkommenden Wörter ihnen erklären, und wenn sie ihm unbekannt sind, sich bei seinem Prediger melden, „der ihm den wahren Sinn solcher dunklen Worte gern anzeigen werde“.

Auch „kurze und geistreiche“ Gebete — leise kündigt sich die Aufklärungszeit an — hat der Lehrer seine Kinder lernen zu lassen, und wenn eins von ihnen erlernt ist, hat er ihnen wieder andere vorzulegen, besonders auch Tischgebete. Gewiß schön und gut, aber man hat immer den Eindruck, daß es hier auf die Menge der Gebete abgesehen ist! Auch die Melodien von Psalmen und Gesängen hat er den Kindern beizubringen, und zwar jede Woche eine neue Melodie; nur in der je siebenten Woche darf er die gelernten Melodien wiederholen. Am Montag hat er die erwachsenen Kinder zu fragen, was sie aus der sonntäglichen Predigt behielten, „von der sie wenigstens den Text und den Eingang der Predigt auswendig wissen müssen“. Sie werden das kaum gewußt haben. Der Religionsunterricht nimmt den breitesten Raum ein: für das Beten vor und nach der Schule und das Singen in den Armenschulen der Stadt schlägt das Ministerium um diese Zeit vor  $1\frac{1}{2}$  Stunden täglich anzusetzen, für das Katechisieren und Üben der biblischen Geschichten 2 Stunden, für Schreiben, Lesen

und Rechnen 3 Stunden, für Buchstabieren  $\frac{1}{2}$  Stunde, bei siebenstündigem Schultage. Um zu zeigen, daß diese Männer doch keine Finsterlinge waren, möchte ich anführen, daß sie in einem Promemoria an den Senat rieten, im Hinblick auf England, das schon manchen berühmten Mann aufweisen könnte, der in einer Armeschule ausgebildet sei, wenn der Schulmeister unter seinen Schülern jemand finde, der durch Fleiß und Fähigkeiten hervorsteche und sich zu höheren Bestimmungen als zur Handarbeit aufgelegt erzeige, er ihn seinen Vorgesetzten anzeige, damit ihnen Gelegenheit gegeben würde, durch liebevolle Hilfe die Wege zu bahnen, worauf „er der Welt mehr und wichtigere Dienste leisten kann, als wenn er im Staube und unbemerkt geblieben wäre!“

Nun kommt in § 23 das Reglement auf die erzieherischen Aufgaben des Lehrers zu sprechen. Er muß durch sein Beispiel die Kinder bessere Sitten lehren und von den üblen Gewohnheiten, die den meisten Kindern auf dem Lande gemeiniglich anfleben, sie befreien. Er darf sie nicht ungewaschen und ungekämmt in die Schule kommen lassen und muß sie zu einem sittlichen und bescheidenen Umgange mit ihrem Nächsten anführen.

Bei Bestrafungen der Kinder darf er nicht unvernünftig poltern und Scheltwörter gebrauchen, durch Schwören, fluchen und Schläge nicht Eltern und Kinder erbittern. Ernstlich verboten wird ihm, ein Kind mit einem Stocke oder Buche an den Kopf zu schlagen oder im Zorne nach ihm zu werfen. Die Rute, doch mäßig zu gebrauchen, soll ihm deshalb nicht verwehrt sein.

Auch hat er sich davor zu hüten, daß er kein öffentliches Ärgeris gibt durch Spielen und Trinken in Wirtshäusern, sondern er soll eine ordentliche Haushaltung führen, „auch des Schlafs während der Schulzeit sich gänzlich enthalten“. Auch den Nebenschulmeistern auf den kleinen abgelegenen Dörfern ohne Kirchen wird das eingeschärft.

Schließlich wird den Predigern geboten, sich die Aufsicht und Besuchung der Schulen wohl angelegen sein zu lassen, auf Leben und Wandel der Lehrer acht zu geben und ihnen mit Rat an die Hand zu gehen, die Ungehorsamen auch vor sich zu fordern oder sie dem Räte anzuzeigen, der sie ernstlich deswegen bestrafen wolle.

Wir sehen aus diesem Reglemente von 1753, wie viel es noch an den Landschulen zu bessern gab, wie langsam es vorwärts ge-

gangen war, in welchem Maße die Schule noch eine Dienerin der Kirche sein muß. Wir glauben auch nicht, daß dieses Geschlecht durch die Menge des religiösen Lehrstoffs wirklich um so viel frömmer und besser wurde als das unsrige. Die Klagen über Verbrechen und Vergehen, über Sünden und Laster kehren in den Berichten der Landprediger aus jener Zeit immer wieder.

Als 1858, also 100 Jahre nach diesem Reglemente, der Seminardirektor Lüben die Landschulen inspizierte, fand er nur wenige Unterrichtsmittel in den Schulen (Landkarten), physikalische Apparate, naturhistorische Sammlungen oder statt derselben gute Abbildungen fehlten gänzlich. Die Lehrer bestanden teils aus Männern, die im Schuldienste ergraut waren, teils aus 15—16jährigen Jünglingen aus den Nachbarländern, welche die Heimat in der Absicht verlassen hatten, sich innerhalb einiger Jahre so viel zu verdienen, daß sie ein heimisches Seminar besuchen konnten. Ein wahrhaft brauchbares Lesebuch fand er in keiner Schule. In mehreren Schulen wurden außer einer überaus dürftigen Bibel nur die Psalmen, das Neue Testament und endlich die ganze Bibel, alle drei in dieser Folge, gebraucht. — Wie es aber selbst in der Stadt noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts mit dem Schulbesuche aussah, das geht aus einer Eingabe des Ministeriums an den Senat vom 3. März 1841 hervor, die auch beweist, daß die Geistlichen, so lange sie amtlich an der Leitung der Schule beteiligt waren, sich die Verbesserung derselben wohl angelegen sein ließen. Ministerium führt aus:

Über den Schulbesuch einer immer größer werdenden Anzahl von Kindern und deren Teilnahme am Religionsunterrichte der Prediger wird jetzt allein von den sie zu ihren Arbeiten engagierenden Zigarrenmachern verfügt. Infolge davon werden viele Kinder von 8—14 Jahren, die entweder noch gar keinen Schulunterricht oder nur die ersten Anfänge desselben genossen haben, ihm zum Teil ganz, zum Teil bis auf einige Abendstunden entzogen; immer mehr wachsen ohne die notwendigsten Kenntnisse, ohne die Elemente aller menschlichen und christlichen Bildung auf. Wir haben in den Teilen unserer Stadt, die vorzugsweise von der ärmeren Klasse bewohnt werden, Kinder von 14 Jahren getroffen, welche, seitdem sie buchstabieren lernten, in keine Schule und zu keinem Prediger gegangen sind. Da wir aus den freischulen Kinder bekommen, welche nicht lesen können, haben wir uns bei den Lehrern nach dem Schulbesuche der Kinder

erfundigt und von ihnen erfahren, daß die für die arbeitenden Kinder am Mittwoch und Sonnabend von 1—4 Uhr und am Sonntag morgen angelegten Stunden in drei Freischulen, weil gar keine Kinder mehr kamen, ganz eingegangen sind, in einer, wo sie mit 50 Kindern begonnen, noch von einem, in einer von 3—4, in zweien von 10—12, und nur in einer, wo 50—60 Schüler sein sollten, von 20—30 besucht wurden.

Die Tageschule wurde während des vorigen Sommers in einer ziemlich regelmäßig, in zweien von drei Fünfteln, in dreien von der Hälfte, in einer von einem Drittel, in einer nur von einem Viertel der schulpflichtigen Kinder besucht.

Es nimmt bei den Ärmeren die Unsitte überhand, daß sie ihre Kinder höchstens in die kleinen Schulen und Elementarfreischulen schicken, dann aber, wenn sie in die größeren Schulen übergehen sollen, vom 8. Jahre an sie in die Fabriken senden, und sie, einige unregelmäßig besuchte Abendstunden abgerechnet, ohne Unterricht lassen, bis sie, ohne lesen und die Bibel aufschlagen zu können, dem Prediger zur Konfirmation zugeschiekt werden.

Wir erlauben uns, die Zuversicht auszusprechen, daß auch in unserer Stadt solche heilsamen Bestimmungen ausgeführt werden könnten, wie sie in der für die ganze preussische Monarchie bestehenden gesetzlichen Ordnung enthalten sind, derzufolge kein Kind unter 9 Jahren, keins, welches nicht lesen kann, zur Fabrikarbeit genommen werden darf, und ohne besondere Erlaubnis die Kinder nicht mehr als 10 Stunden des Tages in den Fabriken arbeiten dürfen!

Indem wir mit dieser Klage zu unserer hochverehrten Obrigkeit unsere Zuflucht nehmen und sie Hochderselben zur geneigten Berücksichtigung ans Herz legen, bitten wir, gedrängt von der Größe des berührten Übelstandes Ew. Magnificenzen, Hochwohl- und Wohlgeboren um baldmöglichste Abhilfe. — Der Rat nahm die Anregung gerne auf, er führte 1844 die allgemeine Schulpflicht ein; er schloß mit den nicht gleich willigen Kirchengemeinden, welche Kirchspielschulen hielten, ein Übereinkommen, wonach die Gemeinden ihre Schulgebäude unterhielten und einzelne Verwaltungskosten bestritten, der Staat aber die übrigen Kosten übernahm, (s. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Aufl., Bremen 1882, S. 138 ff.) Eine der Kirchspielschulen nach der anderen traten ihre

Schulen an den Staat ab, und nur einige wenige bestehen noch; auch diese haben völlig den Lehrplan der Staatschulen. Das Bremische Schulwesen untersteht nun der Kommission des Senates für das Unterrichtswesen und der Schuldeputation, und die Kirche hat darauf keinen Einfluß mehr. Die Schulen der Stadt und der Hafencities und des Gebietes werden in gleicher Weise gefördert.

Durch die Fortschritte der Pädagogik, eine bessere Ausbildung der Lehrer auf den Seminaren, die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln sind auch die Landschulen jetzt auf einen hohen Stand gebracht, und was die Stadtschüler vor den Landkindern voraus haben, ersetzen viele von diesen, wenn sie nachher noch höhere Schulen besuchen, oft durch eine größere frische und Aufnahmefähigkeit, so daß die Stadt immer wieder durch die vom Lande kommende Jugend und Volkskraft verjüngt wird. Das Land ist ein Gesundbrunnen für die Stadt, so daß die Staatsweisheit verlangt, die Pflege des Landes und der Landbewohner stets sich angelegen sein zu lassen, um dadurch auch den Zuzug zur Stadt zu verlangsamen.

## Neuntes Kapitel.

### Die Gemeinden in Stadt und Land, ihre Beamten und Prediger.

Die altstädtischen Gemeinden Liebfrauen, Martini, Ansgarii, Stephani sind im 11. bis 13. Jahrhundert begründet worden, entsprechend dem Wachstum der Stadt, und noch von den Bischöfen mit Gütern und Rechten begabt worden. Sie haben die alten Kirchspielsgrenzen auch im Zeitalter der Reformation sich bewahrt, und auch, wie besonders Martini und Stephani, über das Weichbild der Stadt hinaus und im Gebiete Parochialrechte besessen. Sie bildeten jede einen besonderen Charakter aus, je nach dem Stande und Vermögen und dem Berufe, dem die Mehrheit der Bewohner eines Kirchspiels angehörten, wie es in manchem Sprichworte vom Volke ausgesprochen wurde. Sie wurden, wie der kleine Freistaat, von der Aristokratie der Gemeinde geleitet, indem die jeweiligen Leiter der Gemeinden, Bauherren und Diakonen, das Vorschlagsrecht zur

Besetzung der Ämter hatten. Den Konvent der Gemeinde bildeten eine Auswahl der im Kirchspiele wohnenden Gemeindeglieder, sofern sie das Bürgerrecht besaßen. Daß nicht alle Bürger in den Kirchspielen auch zugleich konventsberechtigt waren, geht aus der Stimmenzahl hervor, die uns bei Predigerwahlen genannt werden. Die Gemeinden hatten bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts keine geschriebenen Statuten, sondern wurden nach Gewohnheitsrecht verwaltet, und so war es leicht möglich, daß die Bauherren, die in alter Zeit in der Regel auf lebenslänglich gewählt wurden, und es waren ja oft Senatoren, die Zahl der Konventsberechtigten bestimmten und selbst nicht immer den ganzen Konvent beriefen. So wurde einmal in einem Kirchspielskonvente vom 11. Februar 1811 vorgestellt, daß der Zeitumstände wegen für zweckmäßiger gehalten werde, wenn künftighin nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern bloß der engere Ausschuß derselben bei vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten sich versammle und alle statthabenden Wahlen vollziehe, welches sich die Gemeinde gefallen ließ. Und damals war die Gemeinde schon zum Bewußtsein ihrer Rechte erwacht. Noch bis auf diesen Tag haben einige Kirchenordnungen die Bestimmung aufrecht erhalten, daß zum Konvente nur solche Gemeindeglieder gehören können, welche das Bremische Bürgerrecht besitzen. Das vornehmste Recht des Konventes bildete die freie Pfarrwahl, welche lange Zeit durch mündliche Stimmenabgabe geschah, und die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Ausgaben der Gemeinde wurden bestritten aus der Vermietung von Kirchenplätzen, aus dem Gemeindevermögen, das in einzelnen Kirchengemeinden sehr beträchtlich ist, aus Umlagen und aus ordentlichen (Quartals-) und außerordentlichen Sammlungen.

Für besondere Zwecke (Bauten und größere Reparaturen, neue Gemeindegründungen) wurden mit Genehmigung des Rates in allen Kirchspielen der Stadt Kollekten erhoben. Die Prediger erhielten ihr Gehalt aus den Pfründen der alten Kapitel, aus Stiftungen, aus den Mitteln der Gemeinden und aus Zuschüssen, die der Senat aus geistlichen Gütern gewährte. Ebenso stand es mit den Ruhegehalten, zu denen bis in das 18. Jahrhundert die vom Ministerium gegründete und verwaltete, nicht große Emeritierungskasse Beihilfen gewährte, während die Witwen und Waisen aus der Witwen- und Waisenkasse des reformierten Ministeriums

unterstützt wurden. In neuerer Zeit haben auch die jüngeren Gemeinden eigene Pensions- und Witwenkassen gegründet, welche die älteren schon länger besaßen. Die Parochialgrenzen wurden bis in das 19. Jahrhundert streng innegehalten; für Konfirmationen stellten sich die Geistlichen zuerst Dimissorialien aus und von der Mitte des 19. Jahrhunderts an für alle Amtshandlungen, die nun in unserer Zeit gänzlich weggefallen sind, so daß kirchenrechtlich jeder Stadtgeistliche in der ganzen Stadt Amtshandlungen verrichten kann, ohne ein Dimissoriale einfordern zu müssen, obwohl Parochialgrenzen der älteren Gemeinden noch bestehen.

Im 16. und 17. Jahrhundert sind die Remberti-, St. Pauli- und Michaelisgemeinde begründet worden, haben aber erst am Anfange des 19. Jahrhunderts das Recht der freien Pfarrwahl und noch später das Recht der freien Vermögensverwaltung erhalten, als auch sie Gemeindeordnungen erhielten, während bis dahin der Rat das Patronat ausübte und durch die den Gemeinden gesetzten Inspektoren (Provisoren) aus dem Senate das Vermögen verwaltete.

Unter den Bauherren der altstädtischen Gemeinden mußte mindestens ein Senator sein, sofern ein Senator im Kirchspiele wohnte. Da allezeit die Vorsteher der Gemeinde große Opfer für die Gemeinde zu bringen hatten, war es natürlich, daß die Ämter den Vornehmen und Reichen angeboten wurden. Das gilt auch besonders von den Diakonen, welche die Armenpflege zu verwalten hatten, von denen so oft erwähnt wird, daß sie große Vorschüsse und Zuschüsse aus der eigenen Kasse gemacht hätten. Da sie außerdem an der Verwaltung milder Stiftungen, z. B. der Neumannskasse für arme Literaten, und staatlich-kirchlicher Anstalten, wie der Waisenhäuser, Krankenhäuser und des Armenhauses beteiligt waren, war das Amt der Diakonen ein arbeitsreiches und einflußreiches Ehrenamt und galt lange Zeit als Vorstufe und Vorbereitung zu den öffentlichen Ämtern. Schon allein dadurch, daß die Diakonen die Sammlungen für die Armen der Gemeinde, aber auch für andere Zwecke der Gemeinde, z. B. die Quartalsammlungen für die Gehalte der Geistlichen, abhielten, traten sie mit der Gemeinde in engere Verbindung. Sie kamen also regelmäßig in die Häuser der Gemeindeglieder und hörten deren Wünsche und Klagen. Ihr Amt lehrte sie die Zustände in der Gemeinde und in den Häusern kennen, und sie halfen das Band fester knüpfen, das sich um die Gemeinden

schlang, waren also auch die Helfer der Geistlichen. In diesen kleinen Gemeinden blieben die Gemeindeglieder einander bekannt und hielten zueinander, ganz anders als heute, wo die Gemeinden so gewachsen sind und auch die Kirchspielsgrenzen den Pastoren und Diakonen keine Gewähr dafür bieten, daß alle Einwohner des Kirchspiels auch zu ihrer Gemeinde gehören. Die Bauherren verwalteten ihr Amt oft lebenslänglich und erlangten dadurch oft einen großen Einfluß in der Gemeinde. Aber sie waren immerhin dem Konvente Rechenschaft schuldig, der manchmal durch eine Art Revolution in der Gemeinde sich eigenmächtiger Bauherren entledigte. Auch ein Kirchenausschuß aus den ehrenvoll abgetretenen Bauherren und Diakonen der Gemeinde läßt sich nachweisen. Mit den Versammlungen der Diakonen waren in der Regel Liebesmahle verbunden. Die Ausgestaltung des Gottesdienstes, Veranstaltung kirchlicher Feste oder Bettage, Liturgie und Einführung von Gesangbüchern standen nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem Räte, der in diesen Dingen das Ministerium gutachtlich hörte; aber über die Ansetzung der Stunden für den Gottesdienst, die Abhaltung der Amtshandlungen haben die Gemeinden von jeher ihr Votum auch den Geistlichen gegenüber geltend gemacht beim Kirchenregimente, und sehr oft mit Erfolg, wie denn auch der Senat bis zur Verleihung der Kirchenordnungen an die Gemeinden schon durch die senatorischen Bauherren stets seinen Einfluß in den Gemeinden geltend machen konnte, deren Selbstverwaltung im Zeitalter des absolutistischen Episkopats, also im 17. und 18. Jahrhundert, überhaupt nur ein sehr beschränktes gewesen ist. Auch auf die Pfarrwahlen hat der Rat lange Zeit einen starken Einfluß ausgeübt, indem er seine Kandidaten, besonders Glieder angesehener Bremischer Familien, den Bauherren empfahl; aber höchst selten hat er einen von der Gemeinde Erwählten nicht bestätigt, auch wenn der Gewählte ihm oder dem Ministerium nicht genehm war. Und da Bremen einen guten kirchlichen Ruf hatte, so haben die kirchlich regen Gemeinden durch ihre Pfarrwahlen oft einen bedeutenden Einfluß auf das geistige Leben der Stadt ausgeübt, indem sie hervorragende Männer, so die Vertreter einer neuen Geistesrichtung, auf ihre Kanzeln stellten. Sie vermochten dem Zuge der Zeit rascher zu folgen, als vom Konsistorium geleitete Gemeinden, und da sie immerhin ansehnliche Gehalte zahlten, konnten sie Männer in ihren Dienst zu ziehen

versuchen, die an anderen Stellen schon zu Namen und Ansehen gekommen waren. Es ist tatsächlich ein gutes Zeugnis für die Urteilsfähigkeit der Bremischen Gemeinden, daß sie auch Lavater und Schleiermacher einmal in ihren Dienst berufen wollten. Ein köstliches Gut haben die Bremischen Gemeinden ihren Predigern, wenn sie des Vertrauens sich würdig zeigten, gegeben und erhalten: die Freiheit der Rede, von den Tagen Hardenbergs an bis in unser Jahrhundert, fast ohne Grenzen in unserem Jahrhundert; aber sie haben auch sich selbst wieder korrigiert, wenn eine längere Erfahrung bewies, daß der neu betretene Weg seine Gefahren hatte oder ein großer Teil der Gemeinde nicht mehr zu seinem Rechte kam.

Die alten Bremischen Gemeinden waren verhältnismäßig klein. Auf engem Raume standen in der kleinen Altstadt neben der bischöflichen Kathedrale vier große Kirchen, davon Unser Lieben Frauen, Martini und Ansgarii ganz nahe beieinander. Sie genügten und genügen so vollständig dem Bedürfnisse, daß in der Altstadt seit den Tagen der Reformation keine Kirche mehr erbaut worden ist. Es liegen unseres Wissens keine Zählungen der Einwohner im 16. und 17. Jahrhundert vor. Erst 1744 wurden gezählt etwa 28000 Bewohner, (s. die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Bremischen Staate, 1. Band, Bremen 1903, S. 29.) Es mag die Zahl der Einwohner durch furchtbare Seuchen manchmal um Tausende vermindert worden sein, und solch ein Unglück mag jahrzehntelang auf die Vermehrung der Einwohner nachteilig eingewirkt haben: im Jahre 1803 schätzten die Dombiakonen die lutherischen Einwohner auf 18000, die reformierten auf 12000. Nach den Schätzungen des Dompredigers Nicolai hat die Domgemeinde in den ersten Jahren ihres Entstehens um 1640 ungefähr 4800 Seelen gezählt, die aber in den reformierten Parochialkirchen ihre Amtshandlungen verrichten lassen mußten. Im Jahre 1822 belief sich die Zahl der Domsmitglieder auf 23330 Personen, wogegen sämtliche reformierte Gemeinden (die vier Altstadt- und drei Vorstadtsgemeinden) nur 16530 Seelen hatten. Seit 1740 gab es am Dome vier Prediger, während die Reformierten damals 14 bis 16 Prediger hatten. Wenn auch die Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden ungleich war und auch die Zahl der Pastoren wegen schlechter Zeiten in einer Gemeinde einmal herabgesetzt

wurde, kann man nach den Parochiallisten doch den Schluß ziehen, daß auf einen Geistlichen im 18. Jahrhundert im Durchschnitte nicht mehr als 1500 Seelen kamen, soweit seine reformierten Pfarrgenossen in Frage kamen, wenn auch der eine oder der andere je nach der Beliebtheit, deren er sich zu erfreuen hatte, seine Kollegen an Zahl der Amtshandlungen übertraf. Aber da in den Hauptkirchen bis etwa 1800 sonntäglich dreimal, in den Vorstadtkirchen zweimal zu predigen war und die Zahl der Festtage und Bettage viel größer war als heute; da ferner die Prediger außerdem den auf vier Jahre ausgedehnten Religionsunterricht der Jugend und wöchentlich öffentliche Katechisationen für das junge Volk und die Dienstboten zu halten hatten; da die meisten noch Lehrstellen an dem Gymnasium bekleideten und an Privatschulen unterrichteten, waren sie doch ausreichend beschäftigt, zumal nach alter reformierter Sitte auch regelmäßige Hausbesuche zu ihrer Amtspflicht gehörten. Sie gehörten außerdem dem Schulvorstande der Kirchspielschulen an und hatten an der Inspektion und Leitung dieser Schulen teil.

Die Geschichte dieser Gemeinden kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden; sie ist auch für einzelne Gemeinden aus Anlaß von Gemeindejubiläen schon geschrieben oder in Vorbereitung; das Wichtigere und allen Gemeinsame ist auch an anderen Stellen dieses Buches behandelt oder doch angedeutet. Sie empfangen ihren Charakter von lange und nachhaltig wirkenden Pastoren und den leitenden und einflußreichen Persönlichkeiten oder dem Gros der sie bildenden Gemeindeglieder, dem Geiste des Zeitalters und dem Charakter der Stadt und Bewohner, des im ganzen beharrlichen Stammes der Niedersachsen.

Aber ein Zug tritt bei allen hervor: die Selbständigkeit und freie Selbstbestimmung. In den Hardenbergischen Streitigkeiten ist dem alten Räte schon das Zugeständnis abgenötigt worden, daß er ohne Bedenken und Vollwort der Gemeinde an den religiösen Dingen nichts ändern wolle, und so haben es die Bremischen Gemeinden stets als ihr Recht und ihr Ziel angesehen, im eigenen Hause Herr zu sein, ihre Pastoren nach eigener Einsicht zu wählen, ihre Angelegenheiten nach eigenem Willen zu ordnen, und bei den kleinen Verhältnissen, wo alle Bürger sich kannten und jedem Bürger Bremens der Weg zum Räte freistand, hat der Senat stets

den Wünschen der Gemeinde in weitem Umfange Rechnung getragen. Und dadurch ist die Freude an der Selbstverwaltung gewachsen und ausgebildet worden, und freiwillig haben die Bürger große Opfer für ihre Gemeinden gebracht, eben weil es ihre, von ihnen selbst verwalteten Gemeinden waren.

So kam allerdings die alte allgemeine, alle Gemeinden umschließende Kirchenordnung außer Gebrauch, und eine neue allgemeine Kirchenordnung ist trotz verschiedener Ansätze und Versuche bis hierher nicht eingeführt worden, sondern jede Gemeinde hat ihre besondere Ordnung oder Verfassung. —

Wie in der Stadt, so war auch im Gebiete die Aufsicht über das Religions- und Kirchenwesen und die Einrichtung der Kirchen und Schulen in die Hände des Rates gekommen. Er hat, wie schon berichtet, 1534 die Reformation auch im Gebiete eingeführt und den Geistlichen geboten, ihren Kirchspielsleuten recht zu predigen, die Sakramente recht auszuteilen und es mit den Zeremonien und Gesängen allenthalben gleich als in der Stadt zu halten. Jedem der Kirchherren auf dem Lande wurde vom Rate die Kirchenordnung geschenkt. Es waren damals gegen 14 bis 16 Kirchen in der Stadt und nächsten Umgebung, ferner in den Ämtern Blumenthal und Neuenkirchen und in der Herrschaft Bederkesa. Das waren die Gemeinden, welche heute die Inspektion Lehe und Blumenthal (reformiert) bilden: Lehe, Bederkesa, Debstedt, Elm(lohe), flögeln, Ringstedt, Blumenthal, Holßel, Neuenkirchen. 1654 aber verlor Bremen durch den Stader Vertrag die Drostei Bederkesa und das Gericht Lehe an Schweden, behielt aber noch bis 1741 das Patronat über diese Kirchen. Die Prediger von Mittelsbüren, Wasserhorst, Blumenthal und Neuenkirchen nahmen auch noch an den jährlichen Synoden teil, als die Stadt durch den zweiten Stader Vertrag von 1741 der Landeshoheit entsagen mußte und alle ihre Rechte und Besitzungen an der Drostei Blumenthal und dem Gerichte Neuenkirchen an Chur-Braunschweig übertrug. Deputierte des Rates und des Ministeriums nahmen an den Kirchenvisitationen teil, welche das hannoversche Konsistorium von Stade vornahm, bis im Jahre 1804 durch einen neuen Vertrag mit Hannover eine endgültige Grenzregulierung zwischen Bremen und Hannover eintrat, durch welche Bremen sein jetziger Besitzstand garantiert wurde und der Rat sein Patronatsrecht über Blumenthal

und Neuenkirchen aufgab. Der Rat hat überall der Erhaltung der Kirchen seine treue Fürsorge zugewandt, hat außerordentliche Kollekten in der Stadt angeordnet, wenn einmal die Landgemeinden zur Erhaltung ihrer Kirchen oder zu Neubauten und Gründungen von Gemeinden oder neuen Predigerstellen nicht aus eigener Kraft imstande waren. Er hat auch im Gebiete und in den Hafenstädten neue Gemeinden begründet, so in Vegesack, das früher nach Blumenthal und Lesum eingepfarrt war, 1817, und in Bremerhaven, das die Krone Hannover 1827 Bremen überließ, die evangelisch unierte Gemeinde (1854). Die meisten Kirchen des Gebietes bestanden schon vor der Reformationszeit, die von Walle, Grambke, Rablinghausen sind erst später gegründet.

Der Rat ließ regelmäßige Kirchenvisitationen im Gebiete vornehmen, zu denen er auch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts das Ministerium zuzog. Dabei wurde die Lehre der Prediger erforscht, ihre Gehalte normiert und das Einkommen und die Güter der Kirchen genau festgestellt. In älterer Zeit wurden, wie bei einem alten Thinge, im freien, meist unter den Bäumen des Kirchhofs, die Kirchspielsleute, wobei auch die Frauen gegenwärtig sein sollten, über ihre Prediger und Lehrer und die Zustände in der Gemeinde befragt; später brachten Deputierte der Gemeinde im Pastorenhaus vor den Visitatoren ihre Anliegen, Klagen und Wünsche vor. Den Geistlichen standen zwei bis vier Juraten zur Seite, in einzelnen Gemeinden, z. B. in der Herrschaft Bederkesa, gab es auch Diakonen. Der Landrichter hatte die Oberaufsicht über das ganze Kirchen- und Schulwesen. Ohne seine schriftliche Erlaubnis durften die Prediger auch keine Taufen, Aufgebote und Trauungen vornehmen und die Kirchengeschworenen, die vor Antritt ihres Amtes einen Eid leisten mußten, keine Kirchenkapitalien ausleihen. So eng war die Verbindung zwischen Staat und Kirche, daß die Juraten und Pastoren auch die eigentlichen Vorsteher und Vertrauensmänner der bürgerlichen Gemeinde gegenüber dem Räte waren und bei allen Gemeindeangelegenheiten, vor allem bei Güterverkäufen, mitzuwirken hatten. Die Juraten wurden zunächst auf Vorschlag der Gemeindeglieder, später auf Vorschlag der Pastoren aus den Angesehensten der Gemeinde gewählt und sollten ihr Amt in der Regel acht Jahre bekleiden. Sie sammelten die milden Gaben ein, hatten die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrgüter, den Wege-

bau, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchen und die Sittenpolizei, zusammen mit den Geistlichen. Sie hatten einen besonderen Kirchensitz. — Die Geistlichen des Gebietes hatte Pezelius mit Zustimmung des Rates in Verbindung mit dem Ministerium gebracht durch monatlich abzuhaltende Konvente. In dem entfernteren Amte Bederkesa hatten die Geistlichen auch noch monatliche Zusammenkünfte unter sich, zu deren Besuch sie verpflichtet waren. Außerdem hatten alle Landgeistlichen zu den jährlichen Generalsynoden in der Stadt zu erscheinen. Es sind das reformierte Synoden der Geistlichen und des landesherrlichen Kirchenregimentes ohne Zuziehung der Laien. Da werden, etwa auf der Synode von 1633, die Geistlichen der Klasse Bederkesa befragt über die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Katechisationen, die Eintracht der Brüder, die Krankenbesuche, das Einkommen, über Juraten und Diakonen, den Besuch der monatlichen Konvente der Klasse Bederkesa. Auch ihre Lebensführung war der Zensur des Ministeriums unterworfen. Oft wurden zu den Synoden Juraten zur Auskunftserteilung oder zur Vermahnung gefordert. Wie das Ministerium bei Vakanz die Vertretung der Landgeistlichen zu regeln hatte — gewöhnlich schickte es seine Kandidaten —, so hatten die Landgeistlichen auch bei Vakanz in der Stadt Hilfe zu leisten.

Wenn das Gehalt der Landgeistlichen nicht ganz aus den Einkünften der Kirchengüter bestritten wurde, gewährte der Senat Zuschüsse, indem er solchen Geistlichen Vikarien an städtischen Kapiteln zulegte. Zu den Einkünften des Pfarrgutes kamen Naturallieferungen, Brot, Fleisch, Getreide, Eier, welche die Bauernhöfe und Gemeindeleute zu leisten hatten. Solche bestanden selbst noch in den vorstädtischen Gemeinden bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Außerdem waren die Bauleute zu Gespanndiensten und Fronen beim Pflügen und Säen der Pfarrländereien verpflichtet. Das hat sich zum Teil noch bis in unsere Tage in einzelnen Gemeinden, wie z. B. Wasserhorst, wenn nicht mehr als Recht, doch als Sitte erhalten. Es galt als Grundsatz, daß jede Kirchengemeinde sich selbst erhalte; außerordentliche Lasten wurden so verteilt, daß die Kötner ein Viertel, die Brinkfitzer ein Achtel der Pflichtteile der Bauleute (Hofbesitzer) zu leisten hatten.

Viele Klagen über Untüchtigkeit und Unwürdigkeit der Land-

geistlichen hat das Ministerium besonders im ersten Jahrhundert nach der Reformation geführt und viele Beschwerden von den Gemeinden entgegennehmen müssen. Die Gemeinden klagten besonders über die nachlässige Beaufsichtigung des Schulwesens und die unregelmäßige Abhaltung der Katechesen, wogegen die Geistlichen auf den schlechten Besuch der Schulen und der Katechesen durch die Kinder hinwiesen; die Unwissenheit der Bauernkinder sei so groß, daß sie kaum ein Kapitel der Schrift wüßten (1637).

Die Protokolle des Ministeriums geben Aufschluß über die Zustände auf dem Lande und beweisen, wie rauh und abergläubisch auch die Bauern in der Nähe der Stadt bis ins 18. Jahrhundert geblieben waren. Da klagte 1633 der Pastor von Neuenkirchen über die schlechte Gewohnheit seiner Zuhörer, die an den Festtagen sich vollsaufen, Streit untereinander beginnen, zu den Waffen greifen und sich schwer verwunden, wie es neulich wieder beim „Pfingstbier“ geschehen sei. Alle stimmten in seine Klagen ein. Alle seufzten, daß die Bauern den Gottesdienst versäumten, vornehmlich, daß sie an den ordentlichen Bettagen wenig kämen, während der Predigt arbeiteten, fischten und Vögel fingen, und daß sie zum Gottesdienste weder durch Schelten noch Drohungen zu bringen seien. Allein von der Auferlegung einer Geldstrafe versprechen sie sich Besserung. Die Verordnungen über die Schulen standen lange nur auf dem Papiere; ein regelmäßiger Besuch der Schulen im Winter war durch den Zustand der Wege auch fast ausgeschlossen. Immer wieder wird von Rat und Ministerium eingeschärft, daß die Geistlichen und Schullehrer sich die Erziehung des Volkes treu befohlen sein lassen sollten. In den Schulen wurde auf den Religionsunterricht die Hälfte der Zeit verwendet, auch die Alten sollten noch belehrt werden. Vor der Predigt sollte an dem Sonntage der Küster die fünf Hauptstücke des Katechismus und ein Stück aus der Bibel vorlesen. Auch die Kirchenzucht wurde auf dem Lande eingeführt, und vor dem Genusse des Abendmahls hatte ein jeder eine Prüfung über seinen Glauben und sein Leben zu bestehen. Gar viele Verordnungen des Rates wollen der Besserung der Sitten, der Beförderung der Frömmigkeit zu Hilfe kommen. Die Kost- und Kleiderordnungen der Stadt wurden auch mit entsprechenden Änderungen und Verschärfungen auf das Land übertragen, die Trauungen bei Licht in der Kirche verboten und des Morgens auf 11 Uhr festgesetzt, weil es sogar

vorgekommen war, daß in den Kirchen Freudenschüsse gefallen waren. Es wurde 1585, gewiß auf Urraten des Pezelius, verboten, daß die Kirchen an Pfingsten mit Birken- oder Maibäumen ausgeschmückt und mit Gras ausgestreut würden; aber diese Sitte erhielt sich sogar in den Stadtkirchen noch bis 1660, im Dome noch bis 1709, und auch die Osterfeuer wurden trotz eines nochmaligen Verbotes von 1751 immer noch angezündet.

Der Gottesdienst wurde wie in der Stadt eingerichtet und folgte allen Veränderungen in der Stadt allmählich und langsamer nach. Erst 1614 wurde auf dem Lande der Gebrauch der Oblaten abgeschafft. Die Einführung neuer Gesangbücher erregte auf dem Lande noch stärkeren Widerspruch als in der Stadt, und oftmals mußte man die hartnäckigen Bauern bei ihren alten Gesangbüchern lassen, wenn in der Stadt schon lange ein neues eingeführt war. Über den regelmäßigen Kirchenbesuch bestanden strenge Vorschriften, über deren Einhaltung Pastor und Juraten zu wachen und dem Landrichter Bericht zu erstatten hatten. Zu allen außerordentlichen Buß- und Bettagen empfangen die Landgeistlichen durch Vermittlung der Kirchenvisitatoren die Terte vom Ministerium. Die Visitatoren verordneten, wie diese Bettage zu halten seien, und befahlen etwa zurzeit einer Türkennot, daß die Glocken auf dem Lande täglich eine Viertelstunde zu läuten wären, damit ein jeder, er sei daheim oder auf dem Felde, ein andächtiges Gebet verrichten könnte.

Die Visitatoren begründeten auch eine allgemeine Kasse zum Besten aller Landkirchen, die sogenannte Visitationskasse; sie wurde gespeist aus Legaten, mildtätigen Gaben und Strafgeldern. Da die Vermögensverwaltung der Juraten oft zu wünschen übrig ließ, wurden sie angehalten, ihre Kapitalien an diese Kasse abzuführen zur Verleihung durch die Kirchenvisitatoren, und sie empfangen von ihnen die Zinsen. Auch Beihilfe zu den Kosten der Kirchenvisitationen wurden den Gemeinden daraus gewährt, die Reisekosten der Pastoren zu den Konventen und Synoden daraus bezahlt, wenn sie den Bauleuten, Kötnern und Brinksißern zu hoch erschienen. Sie waren nicht unbeträchtlich; einzelne Gemeinden hatten dafür besondere Einkünfte ausgesetzt. Für die Emeritengehalte der Landgeistlichen und ihre Witwen sorgte der Rat. Aber die Quoten waren sehr niedrig, auch wenn man den größeren Geldwert einschätzt. So bezog der emeritierte Pastor Toibe von Ursten 1670 von den Vorstehern des Jo-

hannisklosters freie Wohnung im Kloster und monatlich  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. für Speise und Trank, von Neumanns Legat jährlich 1 Rthlr., aber jeder der Kollegen gab ihm jährlich noch eine Summe nach Belieben. Die Pfarrwitwen der städtischen Geistlichen, die allerdings das Nachjahr hatten, erhielten 1670, außer freier Wohnung, nur ein Witwengehalt von 16 Rthlr. Die acht reformierten Geistlichen von Ursten, Borgfeld, Horn, Huchting, Gröpelingen, Mittelsbüren, Wasserhorst und Oberneuland aber begründeten schon 1689 eine Witwen- und Waisenkasse, die sie selbst verwalteten; ihre Witwen und Waisen hatten auch und haben nach dem Willen des Erblassers an der Keszlerschen Stiftung teil, die unter alleiniger Verwaltung des Ministeriums stand.

Die Pastoren, Schullehrer und Küster der Landgemeinden wurden lange durch die Kirchenvisitatoren allein, später durch den ganzen Rat ohne Mitwirkung der Gemeinden berufen und von den Kirchenvisitatoren eingeführt. Sie hatten eine Prüfungspredigt vor dem Ministerium zu bestehen und wurden von ihm ordiniert.

Erst 1860 erließ der Senat eine kirchliche Verordnung für die zehn Landgemeinden. Die Gemeindeversammlung erwählte die Gemeindebeamten, die Kirchengeschworenen, den Prediger, Küster und Hauptschullehrer und zwar geschah die Wahl der Prediger durch eine der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes gleiche Anzahl von Deputierten, unter welchen die verschiedenen Dorfschaften der Gemeinde vertreten sein mußten. Die Kirchengeschworenen hatten darnach mit dem Prediger die Verwaltung des Kirchenvermögens und des kirchlichen Armenvermögens und hatten die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Pastor hatte den Vorsitz in der Versammlung des Kirchenvorstandes und der Gemeindeversammlung. Im Jahre 1889 erhielt das Landgebiet eine neue kirchliche Gemeindeordnung. Zur Wahrnehmung der Gemeindeangelegenheiten wurde ein Kirchenausschuß aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes und von Gemeindevertretern, 8—30, und ein Kirchenvorstand eingesetzt. Den Vorsitz im Kirchenausschusse führte der Pastor. Der Kirchenvorstand bestand aus 3—9 Kirchenvorstehern. Der durch Hinzuziehung außerordentlicher Gemeindevertreter verstärkte Kirchenausschuß wählt den Pastor aus 3—6 vom Kirchenvorstande vorgeschlagenen Kandidaten, welche vor der Gemeinde eine Probepredigt zu halten haben. Die Wahl des Pastors unterliegt der Bestätigung

der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten. In den Landgemeinden werden Kirchensteuern erhoben nach Maßgabe der Grundsteuer und Gebäudesteuer.

Die Kirchenordnungen der vereinigten evangelischen Gemeinden in Bremerhaven (von 1862) und Vegesack (1893) sind den stadtbremischen noch näher verwandt. Dort wird der Prediger durch den Kirchenkonvent oder die Kirchengemeinde gewählt. Auch in den Hafenstädten werden Kirchensteuern erhoben. (S. für die ältere Zeit C. A. Heineken: Geschichte und Verfassung der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiet, 1813, Manuskript auf der Stadtbibliothek, und Dr. E. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen.

### Die Prediger.

Die Prediger, zuerst Diener und Prädikanten genannt, wurden in den ersten Jahrzehnten nach der Einführung der Reformation meist von auswärts berufen. Die ersten evangelischen Prediger von Zütphen, Probst, Timann, auch Hardenberg, sind Niederländer. Schon der Umstand, daß in Bremen noch bis in das 18. Jahrhundert hinein die niederdeutsche Sprache allgemein im Gebrauche war, empfahl Berufungen aus niederdeutschem Sprachgebiete; die ersten Gesangbücher und Katechismen sind noch in niederdeutscher Sprache abgefaßt. Als Bremen nach den Hardenbergischen Wirren Anschluß an die reformierten Kirchen suchte, wurden die Prediger vorzugsweise aus den reformierten Kirchengebieten berufen, aus Ostfriesland, vom Niederrhein, Anhalt, Nassau, der Rheinpfalz oder aus reformierten Gemeinden in der Diaspora. Nach der Begründung des Gymnasiums illustre aber haben auch mehr und mehr Bremische Familien ihre Söhne dem theologischen Studium zugeführt, und im 17. und 18. Jahrhundert haben viele geborene Bremer Pfarrstellen in Stadt und Gebiet inne gehabt. Viele entstammten alten vornehmen Geschlechtern, und da alle Prediger, sofern sie Doktoren waren, zu der ersten Rangklasse gehörten, sind in dem kleinen Freistaate immer viele Prediger durch Heirat mit den führenden Geschlechtern in verwandtschaftliche Beziehungen getreten. Sie studierten natürlich im Zeitalter des Konfessionalismus mit Vorliebe auf reformierten Universitäten, in Bremen, in den Niederlanden, in Duisburg, in Halle, Frankfurt a. O., einzelne auch in der Schweiz.

Der Superintendent hatte in den ersten Zeiten einen Einfluß auf die Berufungen, indem der Rat sein Gutachten einholte; auch auf Empfehlungen von Universitäten kamen manche hierher. Die Gemeinde wählte durch mündliche Stimmabgabe; von 1634 an aber ist auch schriftliche Abstimmung in Gebrauch gekommen. Um die Eintracht in der Lehre zu erhalten, war den Aufziehenden eine Probepredigt im Ministerium vorgeschrieben. Aber auch wenn das Ministerium Einwendungen wegen der Lehre oder des Wandels erhob, hat der Rat selten eine Wahl nicht bestätigt. Die Berufenen hatten ihre Universitätszeugnisse dem Ministerium vorzulegen, das noch nicht Ordinierte auch prüfte und ordinierte; nur bei angesehenen, schon länger im Dienste stehenden Geistlichen oder solchen, die Universitätsprofessoren waren, sah das Ministerium von einer Prüfung oder Prüfungspredigt einmal ab; aber erst im Jahre 1848 wurden die Prüfungspredigten schon ordinierter Geistlichen abgeschafft, als nicht mehr zeitgemäß.

Die Geistlichen wurden feterlich eingeholt, schon weit vor den Thoren. Sie erhielten für sich und ihre Kinder das große Bürgerrecht und waren frei, nebst ihren Witwen, von Schoß und Abgaben, von Bürgerwerk und Wachen; auch von der Einquartierung waren sie befreit; sie hatten einen Anteil an der Bürgerweide und durften, wie die übrigen Bürger, ihr Vieh dorthin treiben. Sie hatten aber keinen Bürgereid zu leisten und keinen Homogialeid, den der Senat erst im Anfange des 18. Jahrhunderts forderte. In besonderen Fällen wurde ein Homogialrevers gefordert, wie z. B. von Henricus Flocke, der sich das Seniorenamt angemacht hatte. Dafür aber waren die Geistlichen auch von den Bürgerkonventen ausgeschlossen. Sie fanden oft in der Kirche ihre Ruhestätte. Doch wurden ihre Bilder nicht, wie etwa in Hamburg oder Lübeck, in den Kirchen aufgehängt, das verbot schon die reformierte Bilderscheu. — Stets hat die Bürgerschaft die Schoßfreiheit der Geistlichen unwillig ertragen, und bei außerordentlichen Leistungen, wie Türkenkriegen, starker Einquartierung, hat auch der Rat ausnahmsweise von den Geistlichen Teilnahme an den Lasten verlangt, aber für gewöhnlich hat man die Geistlichen im Genuße ihrer Vorrechte erhalten bis ins 19. Jahrhundert, und als sie ihre letzten Vorrechte, die Befreiung von Konsumtionsabgaben, verloren, ist den im Amte befindlichen Geistlichen eine Entschädigung zugebilligt worden.

Um die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes zu erhalten, haben die Geistlichen der Forderung des Rates, den Homogialeid zu leisten, lange einen scharfen Widerstand entgegengesetzt. Sie haben die vom Senate ausgehenden Berufungsschreiben genau geprüft und gegen jede Abweichung von der gewöhnlichen Form Protest eingelegt, aber sie mußten doch zuletzt nachgeben, und schon 1696 forderte der Senat von Prediger Johann Jerem. Seibel folgenden Homogialeid:

Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hiermit kräftigster Form rechtens, daß Eines Wohledlen hochweisen Rats dieser Stadt, Einem Ehrwürdigen Ministerio sowohl bereits intimierten als auch künftig intimierenden decretis ich mich unterwerfen, denselben ohnverweigerlich parieren, auch sonst allen schuldigen Respekt und Gehorsam Ihren Wohl Edlen Hochweisheiten als meiner ordentlichen von Gott mir vorgesezten Obrigkeit erweisen und dieser Stadt treu und hold sein und bleiben werde.

Der Eid war bereits geleistet, als das Ministerium davon Kenntnis bekam und Seibel darüber zur Rede setzte. Der Rat hat sich auf dieses Präjudiz berufen und den Homogialeid als neue Ordnung eingeführt und im 18. Jahrhundert, also in der Zeit des kirchlichen Absolutismus, die Geistlichen auch als Staatsdiener erklärt, trotz wiederholten Widerspruchs der Geistlichen und auch der Gemeinden. Die Gehalte der Geistlichen richteten sich nach der Wohlhabenheit der Gemeinden. So bekam Caspar Jffelburg, der 1571 aus Essen nach Bremen berufen wurde, zuerst 100, dann 150 Rthlr. Gehalt und freie Wohnung, außerdem beträchtliche Geschenke zum Aufzuge und zum Ochsen, den sie also wohl jährlich schlachteten, (s. W. Rotscheidt, Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte, I. Jahrgang, 8. Heft, S. 350.) Zu den festen Gehalten der Geistlichen kamen die Gebühren für Amtshandlungen, Taufen, Proklamationen, Beerdigungen, (die Tage schwankte für Minderbemittelte und Wohlhabende), Vermahnungs- (Beicht)-Gelder, Abkündigungen von der Kanzel bei Grundstücks- und Häuserverkäufen, die bis in das 19. Jahrhundert bestanden.

Die Berufung in ein Bremisches Kirchenamt galt auswärts als eine hohe Ehre, und es haben allezeit bis in das 19. Jahrhundert hervorragende und ausgezeichnete Theologen auf Bremischen Kanzeln gestanden. Auch als Lavater, der 1786 an Ansgarii ge-

wählt war, und Schleiermacher, der am 2. Januar 1806 einen Ruf nach Liebfrauen erhielt, die Berufungen ablehnten, geschah das mit einer Begründung, welche die Bremer ehrte. Es sind viele Professoren, berühmte Schulmänner, hohe Kirchenbeamte, welche eine Berufung nach Bremen ihrem Amte vorzogen, und selbst Schweizer verließen ihr Vaterland, um einem Rufe nach Bremen zu folgen.

Die Geistlichen hatten eine angesehene Stellung und großen Einfluß, sie teilten mit den Senatoren und Doktoren den ersten Rang. Mancher prägte seiner Gemeinde ihren Charakter auf für ein Menschenalter und länger. Sie selbst aber haben den Charakter des Zeitalters, in dem sie lebten, weder was die Geistesrichtung, noch die äußere Lebenshaltung betrifft, auch nicht verleugnet. Bremen war viel zu klein, als daß es der Fortbewegung der theologischen Lehre sich hätte auf längere Zeit widersetzen können. Es hat die Zeit der konfessionellen Orthodogie wie des Pietismus, der Aufklärung wie des Rationalismus und der Romantik in ungefähr denselben Zeiträumen durchlaufen, wie die schweizerischen, niederrheinischen, holländischen Kirchen auch, und ihnen allen seinen Tribut gegeben. Die Pfarrer haben, als Bremen reformiert wurde, das weiße Röcklein abgelegt, das sie noch zu lutherischer Zeit beim Abendmahle trugen, und später nur ein schwarzes Mäntelchen zu Amtshandlungen über den gewöhnlichen schwarzen Anzug geworfen und die Halskrausen, in denen uns noch ein Bild den Pezelius zeigt, abgelegt und mit den Bässchen vertauscht. Sie haben aber auch, als deren Zeit kam, die Allongeperücken angelegt und länger getragen als die anderen Stände, noch im rationalistischen Zeitalter, und auch in der Lebenshaltung sich nicht allzusehr über ihr Zeitalter erhoben. Ihrer manche sind trunkefest gewesen, wie das Zeitalter es war, und in puncto des: Du sollst nicht ehebrechen, sind besonders im 17. Jahrhundert auch in ihren Reihen skandalöse Fälle vorgekommen, aber es ist auffallend, wie bald das verziehen und vergessen wurde! Rühmenswert aber ist und bleibt, daß Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit in Verwaltung öffentlicher Kassen mit ganz seltenen Ausnahmen die Regel waren.

Die wissenschaftliche Ausbildung wurde in dem Ministerium gepflegt und den Geistlichen zur Pflicht gemacht, so schon im Consensus Ministerii; als Professoren und Lehrer des Gymnasiums illustre mußten ja die meisten die Wissenschaft pflegen; eine gemeinsame

Bibliothek war mit dem Ministerium verbunden; zu derselben gab der Rat und gaben die Ministerialen jährliche Zuschüsse; auch die Prüfungsgelder flossen in die Bibliothekskasse. Für die Versorgung ihrer Witwen und Waisen gründeten die Ministerialen 1614 eine Witwen- und Waisenkasse, später auch eine Emeritierungskasse, an deren Verwaltung alle Glieder des Ministeriums nach ihrem Eintritt in das Ministerium teilnahmen — nur die Primarien waren bis in das 19. Jahrhundert davon befreit —, und sie haben sie gut und ehrlich verwaltet. Die Verwalter legten nur dem Ministerium, nicht dem Senate, Rechnung über die Verwaltung ab. Der Superintendent, später der Senior und Direktor Ministerii, bald das ganze Ministerium, hatte auch das erste Wort in Disziplinarfällen; nur in schweren Fällen sollten Direktor und Ministerium am Räte nicht vorbeigehen. Die Absetzung eines Geistlichen hatte allein der Rat sich vorbehalten, und er entließ, obzwar selten, Geistliche nicht allein wegen Ungehorsams und unwürdiger Lebenshaltung, sondern auch wegen Irrlehre.

Eine Hierarchie in den Kirchen oder in der Gemeinde hat der Bremische Geist selten lange ertragen, und ein Geistlicher, der dem Konvente lange widerstrebte, war gezwungen, seine Stelle aufzugeben oder verlor seinen Einfluß und sein Ansehen, wenn er sie trotzdem behauptete.

## Zehntes Kapitel.

### Kirchliche Ordnungen, Gottesdienste und Sakramentsfeiern, Bettage und Gesangbücher, Leben und Sitte im alten Bremen.

Auch nach der Einführung der Reformation in Bremen verschwand natürlich nicht so rasch der alte Glaube und Aberglaube aus den Gemütern, sondern wie das alte germanische Heidentum unter dem Firnis der katholischen Kirche und ihrer Formen sich noch jahrhundertlang verbarg, so ist auch noch Jahrzehnte nach der Einführung der Reformation von den Geistlichen wider den

katholischen Aberglauben gekämpft worden. Noch 1583 klagen die Geistlichen, daß noch immer viel alberne einfältige Leute in Bremen für ein sonderliches Stück eines notwendigen Gottesdienstes dieses halten, daß man in der Kirche müsse Bilder und Götzen haben. Namentlich die Geistlichen auf dem Lande bringen noch im 17. und 18. Jahrhundert Klagen im Ministerium über den Aberglauben des Volkes vor.

Die Kirchenordnung von 1534 will natürlich auch den römischen Sauerteig ausfegen und redet manch kräftiges Wörtlein darüber, z. B. man soll jetzt in Testamenten die Armenkisten begaben und den lebendigen Armen zuteilen, was man zuvor unnütz den Toten nachgeopfert und den Fegefeuer-Pfaffen zugetragen hätte. Aber noch 1601 klagen doch die Geistlichen dem Räte, daß noch so viele den Messpfaffen nachliefen. Und es ist höchst wahrscheinlich, daß wenigstens noch unter dem Erzbischofe Christoph, gest. 1558, der ja Katholik geblieben war, auch noch katholischer Gottesdienst in irgend einer Hauskapelle in bischöflichen Häusern gehalten wurde, zu dem sich auch noch altgläubige Bürger schleichen mochten.

Aber aus der neuen kirchlichen Ordnung, wenn sie eine Zeit unangefochten bestanden hatte — und sie stand ja unter dem Schutze des Rates —, mußte sich auch eine neue kirchliche Sitte entwickeln und andere Bräuche entstehen.

In der Kirchenordnung von 1534 ist nun noch alles ungeschieden, und die verschiedensten Materien gehen bunt durcheinander: Die ersten Ansätze für ein evangelisches Kirchenrecht, dogmatische Auseinandersetzungen, Liturgisches, Kirchenzucht, Armenpflege; z. B. in dem ersten Kapitel, das von dem Predigtamte und den Prädikanten handeln will, finden wir unter § 25 Drohungen wider die Sektenmacher, unter § 25 Ratschläge über eine gute Liberie, unter § 26 wird von der Obrigkeit und ihrem Amte gehandelt.

Da wird vor allem von der Obrigkeit zum Schutze des Gottesdienstes eine scharfe Sonntagsordnung gefordert und mit der Annahme der Kirchenordnung durch den Rat auch eingeführt. Die Schrift, hier also das Alte Testament, wird von diesen Theologen, und der Rat folgt ihnen darin, als ein Koder, als ein Kanon verwendet, aus dem Staatsgesetze und Polizeigesetze entwickelt werden. Die Schrift ist ja das inspirierte Gotteswort und gewinnt für ein

Jahrhundert in der lutherischen und noch mehr in der reformierten Kirche eine Bedeutung auch für das Rechtsleben, wie sie eine solche bei weitem nicht in der katholischen Kirche gehabt hatte, welche die Schrift durch die lebendige, beweglichere Tradition ergänzt und in den Hintergrund gedrängt hatte.

Der Ehrbare Rat soll also gebieten, daß kein Wirt auf den Sonntag, an dem das Testament Christi, also das Abendmahl, gehalten und Gottes Wort gepredigt wird, Wein oder Bier zapfe, noch Gastereien veranstalte; noch sollen Trommeln geschlagen und mit Büchsen geschossen werden. So bildete sich also, unter dem Zwange der Kirchenordnung, eine neue Sonntagsitte, und sie wurde, im Laufe der Jahrhunderte gemildert, durch Gesetze aufrecht erhalten bis in das 19. Jahrhundert. Diese Verordnungen sind freilich auch immer wieder übertreten und immer wieder eingeschärft worden. So erklärt der Rat 1718: „Gestalten verschiedene, ja fast haufenweise Alt und Jung mittelst fleißiger Besuchung der Wein- und Bierhäuser, sowohl in der Alt- und Neustadt, als auch außerhalb derselben, mithin gar unter verbotenen ärgerlichen Spielen und leichtfertigen Tänzern, auch mitten unter den Morgen- und Mittagspredigten, in Branntweinshäusern und Krügen die Entheiligung und Profanierung der feiertage gewissenloser Weise auszuüben sich nicht entblöden, so kann der Rat diesen lüderlichen unchristlichen Wandel länger nicht nachsehen und erinnert ernstlich, nach Anleitung göttlichen Wortes die Gottesdienste auf das fleißigste zu besuchen.“ Der Kamerarius wird angewiesen, die Übertreter strengstens zu bestrafen. Wenn Geldbußen nicht genügen, dieses Unheil abzuhalten, soll mit wirklicher Leibesstrafe gegen die Ungehorsamen vorgegangen werden. Durch stete Einschärfung dieser Sonntagsordnung und Bestrafung der Übertretungen wurde es wirklich erreicht, daß, wie es Reisenden auffiel, ein puritanischer Ernst über der Bremischen Sonntagsfeier lag, besonders zur Zeit der strengen Calvinisten und der Pietisten, etwa von 1600—1750. Diese in der Aufklärungszeit auf kleine Häuflein zusammengeschmolzene Pietistenkreise haben noch einmal am Anfange des 19. Jahrhunderts eine Auferstehung und Stärkung erfahren. Unter ihnen wurde der Sonntag streng gehalten; als Sünde wurde die Teilnahme an Vergnügungen geachtet; es gab Familien, die Sonntags nur kalte Speisen aßen, um nicht kochen zu müssen und auch die Dienstboten von der Arbeit möglichst frei zu halten. Diese

neue reformierte biblische Theologie griff auch wieder, wie die alte, auf die alttestamentliche Sabbatsfeier zurück: Die Schrift wurde ja wieder Gottes Wort für sie.

Aber wenn man in den Wirtshäusern in der Stadt und vor den Toren Sonntags nicht mehr zechen durfte — auf den Dörfern hatten die Kirchengesworenen die Pflicht der Aufsicht und der Anzeige, in der Stadt hatten die Diakonen zu vigilieren — dann suchten sich doch die Lüfternsten in den Privathäusern dafür zu entschädigen. Darum suchte der Rat auch der Völlerei und dem Luxus bei diesen Gastereien durch Kost- und Kleiderordnungen zu wehren.

Also der Staat kommt der Erziehung der Kirche zu Hilfe durch Zwangsmittel und Strafen. Er gebietet direkt den Kirchenbesuch; er verbietet die Privatkonventikel, welche die Pietisten eingeführt hatten; es erscheint dem Räte als ein bloßer Vorwand, wenn die Pietisten sagen, 1720: „man könne Gott zu Hause durch Beten, Bibellesen gerade so gut dienen, als durch Kirchengehen“. Nein, das Kirchengehen ist für die ewige Gottseligkeit notwendig, und eine Versäumnis zieht schwere Strafen auf die Stadt herab. Das ist die Stimmung, die in allen Bettagsmandaten 200 Jahre lang zum Ausdruck gelangt.

Und nun war im alten Bremen noch viel mehr Gelegenheit geboten, Gottesdienste zu besuchen, als zu unserer Zeit. Nicht nur, daß es lange Zeit tägliche Betstunden in allen Kirchen gab und Katechisationen für das Jungvolk und die Dienstboten zur Vorbereitung auf das Abendmahl, und zuerst auch wöchentliche, dann monatliche feierliche Buß- und Bettage, es gab auch noch viel mehr festtage als bei uns. Bis 1805 wurden der dritte Weihnachts-, Oster-, Pfingsttag noch gefeiert und monatliche Buß- und Bettage. Der Rat fand nun, ganz anders als sein Vorgänger vor 100 Jahren, daß zu sehr gehäufte Gelegenheiten zu öffentlichen Andachtsübungen eine bedauernswerte Vernachlässigung der letzteren nach sich zögen, und hob vier festtage und elf Bettage auf und behielt dafür nur einen allgemeinen Buß- und Betttag bei. Das sind Erwägungen, die dem 16. und 17. Jahrhundert noch ferne liegen. Da bringt es die Masse; der Besuch des Gottesdienstes ist zum Heile notwendig; es ist wieder ein opus operatum geworden, ein Opfer für Gott, der das ansieht und dessen Unterlassung er an einer Stadt durch Mißwachs und Seuchen und allerhand Heimsuchung strafen würde.

Welche Ordnung hatte nun der Sonntagsgottesdienst? Am Sonntage fanden zuerst in den Kirchen, an denen drei Prediger angestellt waren, auch drei Gottesdienste statt, in allen aber mindestens zwei, und zwar um 5 Uhr morgens im Sommer, im Winter um 6 Uhr, diese bis 1738, der zweite um 8, bzw. 9 Uhr, der dritte nachmittags um 3 Uhr. Die Geistlichen, welche die erste Predigt hatten, hießen Frühprediger, wohl auch Fünfenprediger. Um 5 Uhr kamen besonders die Dienste. Über ein Jahrhundert wurde auch noch in der reformierten Kirche Bremens an jedem Sonntage das Abendmahl gehalten, und vor der versammelten Gemeinde wurden die Kinder getauft zwischen Gebet und Segen. Auf Wunsch der Gemeinden verfügte wohl der Senat, daß die Predigten nicht zu lange ausgedehnt werden sollten, nicht über eine Stunde.

Nach der Kirchenordnung geschah die Taufe so, daß man die Kinder in das Wasser steckte oder auch das Haupt so mit Wasser begoß, daß es über den Rücken hinablief. Im Winter aber hat der Küster, der damals in der Gemeinde noch eine wichtige Person war, warmes Wasser bereit zu halten, damit die Taufe, die zur Seligkeit gegeben ist, dem Kinde nicht am Leibe schade.

Jachgetaufte Kinder werden, wenn sie wieder gesund geworden, auch noch zum Tempel gebracht, damit die Bademuhmen verhört werden, ob die Kinder recht getauft sind, nach dem Befehle und der Einsetzung Jesu Christi. Die Gevattern haben bei der Taufe gegenwärtig zu sein. Den Frauen, die mit der Kindbetterin zu den Taufen in die Kirchen kommen, wird noch besonders eingeschärft, daß sie sich ruhig in einen Stuhl in den Winkel setzen und nicht schnacken, während über Gottes Wort gehandelt wird. — Auch der Exorzismus, die Teufelsbeschwörung, wurde bei der Taufe angewandt, aber 1582 von Pezelius abgeschafft. Er wollte es auch durchsetzen, daß überhaupt alle Haustaufen, die Nottaufen und die Hauskommunionen abgeschafft würden, scheiterte aber an dem Widerspruche des Rates, der darin wohl dem Willen der Gemeinden nachkam. Den Ruchlosen und Berüchtigten und Predigtverächtern, auch den Schauspielern soll das Abendmahl überhaupt nicht gegeben werden. Darum eben werden viele krank und sterben, heißt es in der alten Kirchenordnung, weil sie schuldig geworden sind an Leib und Blut des Herrn, indem sie das Abendmahl unwürdig genossen hatten. Den Ausschluß vom Abendmahle haben aber schon um 1600 die Geistlichen nicht mit

voller Strenge durchführen können, weil die Bürger sich wehrten. Denn unter den Übeltätern waren oft Vornehme, welche diese damals schwerste und entehrende Strafe der Kirche, die auch Folgen für das bürgerliche Ansehen hatte, nicht ohne Widerstand über sich ergehen lassen wollten. Die Geistlichen wollten auch die Namen der Zurückgewiesenen von der Kanzel nennen. Darüber entstand zwischen ihnen einerseits und dem Räte und der Bürgerschaft andererseits ein langer Streit, wie in Genf; auch über die Gewissensforschung derer, die zum Abendmahl gehen wollten. Darauf bestanden besonders die pietistischen Geistlichen von 1670 ab. Und das Abendmahl soll nur in evangelischer, reformierter Gestalt in Bremen dargereicht werden. Es soll vom Räte verboten werden, daß Leute aus ihren Kirchspielskirchen zu den Mönchen und Pfaffen laufen, um da zu beichten und das Sakrament zu halten, und den Mönchen und Pfaffen untersagt werden, es zu halten. Das richtet sich gegen die Katholiken und später gegen die Lutheraner. Man sieht: auch die Reformation bringt noch keine Gewissensfreiheit. Wenn die Kirchherren auf den Dörfern nicht allermassen sich gleichförmig halten wollen mit den Prädikanten in der Stadt in Wort und Sakrament und in den Zeremonien, so sollen sie weichen, und man soll ihnen das Gras nehmen, so sie die Schafe nicht weiden wollen, heißt es im fünften Kapitel der Kirchenordnung.

Der Hauptgottesdienst, mit dem also zunächst immer das Abendmahl verbunden war, ist in lutherischer Zeit liturgisch viel reicher ausgestattet, als später, da der reformierte Kultus sich einbürgerte. Er besteht aus folgenden Stücken und verläuft so:

1. ein lateinischer Introitus, der sich mit Gottes Wort reimt,
2. das Kyrie eleison oder gloria in excelsis,
3. eine lateinische Kollekte aus dem Messbuche oder deutsch aus dem Gesangbuche,
4. die Epistel des Tages,
5. ein Psalm oder altchristlicher Kirchengesang (lateinisch),
6. das Evangelium, gesungen, lateinisch,
7. die Predigt,
8. die zehn Gebote, der Glauben, das Vaterunser, vom Prediger erzählt,
9. die Beichte und Absolution,
10. Gesang des Glaubens durch Küster, Schüler und Gemeinde,

11. Gang der Kommunikanten auf den Chor,
12. Gebet des Vaterunsers nach Luthers Auslegung durch den Prediger, der sein Antlitz dem Altare zuwendet, mit daran-schließender Vermahnung,
13. Gesang des Vaterunsers und der Worte der Konsekration durch den Prediger,
14. die Kommunion der Männer und der Frauen, getrennt,
15. während des Abendmahles Gesang von Abendmahlsliedern durch den Küster und seine Schüler,
16. Dankgebet und Segen,
17. ein Schlußpsalm.

Ein solcher Gottesdienst mag doch zwei bis drei Stunden gedauert haben, und die Kirchen waren noch nicht geheizt; später, als die Kirchen und das Konklave des Ministeriums geheizt wurden, stellten einzelne Bürger oder die Bauherren der Gemeinde nacheinander Holz und Torf. Während des Gesanges gingen die Diakonen um und sammelten für die Armen. Doch wurden an Stelle der lateinischen Lieder, die in der Hauptkirche Unser Lieben Frauen von den Schülern des Gymnasiums lateinisch gesungen wurden, in den anderen Kirchen deutsche gesungen, und es ist wahrscheinlich, daß dort auch die Abendmahlsgottesdienste einfacher gehalten wurden. Orgeln und Musik sind freigelassen, weder geboten noch verboten. Man darf sie gebrauchen, nicht um Gott damit zu dienen oder Abgötterei zu treiben, sondern als eine Trumete, um die Menschen zu bewegen, Gottes Wort zu hören. Und von den Türmen der Ansgariiikirche bliesen die Stadtmusikanten und ihre Gesellen Choräle am Sonntage und stießen in die Trumeten, wenn ein Gewitter war oder ein Feuer ausbrach, wohl auch noch in Erinnerung daran, daß die Vorfahren einst durch Lärm die bösen Geister ausgetrieben oder in Schach gehalten hatten. Während des Gesanges durften aber die Organisten seit 1600 nicht spielen. Damals hörte wohl auch die Instrumental- und Vokalmusik auf, die sonst in den Kirchen bei festlichen Gelegenheiten gehört wurde. Die Nachmittags-gottesdienste sind viel einfacher. Sie beginnen in Unser Lieben Frauen mit lateinischen Psalmen, in den anderen Kirchen mit deutschen Psalmen, Hymnen oder Gesängen. Darauf folgt die Predigt, das Magnifikat, Da pacem domine oder veni sancte

spiritus. Es folgen Antiphonien zwischen Predigern und einem Schülerchore, Gebete um Gnaden und Frieden.

Die Messgewänder wurden abgeschafft. Aber die Geistlichen trugen noch bis auf Pezelius, weil auch die Engel weiße Kleider in ihrem Amte gebraucht haben, ein weißes Röcklein. Während des Abendmahles hielten — das hat Musäus 1561 eingeführt — zwei Knaben ein weißes Linnen unter den Mund der Abendmahlsgäste, damit keine Elemente des Abendmahles auf den Boden fielen. Es war die Zeit, wo die leibliche Gegenwart Christi beim Abendmahle gelehrt wurde. Musäus hatte auch geboten, daß der Geistliche bei der Konsekration der Elemente mit der einen Hand das Brot, mit der anderen den Kelch in die Höhe hebe. Als dann der Gottesdienst durch Pezelius in reformiertem Sinne umgestaltet wurde, wurde die Liturgie vereinfacht, ihr Gesang eingeschränkt, aber die Evangelien und Episteln zunächst noch verlesen, weil der Rat das gebot zur Belehrung des Volkes, nicht mehr gesungen. Später ließ man sie ausfallen und predigte über zusammenhängende Texte oder über ganze Bücher, wie es auch in der deutsch-reformierten Kirche, z. B. am Niederrhein und in Emden, frühe Sitte wurde; die Antiphonien fielen weg, weil das aus der katholischen Kirche übernommen war; der Gottesdienst wurde so einfach gehalten, wie es den Älteren unter uns aus den reformierten Kirchen noch in der Erinnerung ist. Der Gottesdienst begann da mit Gebet und Lobpsalmen. Darauf ging der Diener auf die Kanzel, sprach ein Gebet, das Vaterunser oder ein freies Gebet, las den Text vor und legte ihn aus. Es folgte ein freies Gebet und Segen; des Sonntagsnachmittags wurde gewöhnlich der Katechismus erklärt. Auch die Elevation der Elemente schaffte Pezelius ab; der Geistliche hatte sich immer dem Volke zuzuwenden. Statt der Oblaten mit aufgepreßtem Kreuze wurde gemeines Weißbrot gebraucht und den Abendmahlsgästen in die Hand gegeben, dergleichen der Kelch. Die Linnen, die unter den Mund der Abendmahlsgänger gehalten wurden, fielen weg. Das Abendmahl verlor gänzlich den Charakter eines Opfers; es wurde ein Gemeindemahl, eine andere Form der Verkündigung des Wortes. Das war für die damalige Zeit alles bedeutsam und tief einschneidend und ist nicht ohne starken Widerspruch eingeführt worden, in der Stadt noch Jahrzehnte früher als auf dem Lande, das zäher an alten Sitten festhielt.

Als festtage gelten nach der alten Kirchenordnung: Die Geburt Christi, die Beschneidung, Epiphantias, Ostern und Himmelfahrt — welche die alte Kirchenordnung als einen Vorgang darstellt: Christus upstandinge ys syn hemmelfart, Kap. III, 18 — Pfingsten, Mariä Verkündigung, Reinigung, Besuch, das fest Michaelis und Stephani. Gründonnerstag und Karfreitag sind nicht genannt. Auch die kurpfälzische Kirchenordnung von 1556, die in Bremen später großes Ansehen erlangt hat und wohl als Agende angenommen war, hat dieselben nicht als feiertage. Bei Begräbnissen hat der Küster mit seinen Schülern zu singen. Das Leichenmahl ist allgemein. Nach dem Mahle geht man mit dem Toten zu Grabe, aber still und ohne Klappern. Ohne Zweifel sind auch schon Reden in den Häusern gehalten worden, wie es scheint zuerst nur bei Vornehmen. Viele Bestattungen geschahen ohne Beteiligung eines Geistlichen, ohne liturgische Akte. Von den Reden geben die viele Bände füllenden Sammlungen von Leichenpredigten unserer Stadtbibliothek Zeugnis. Vielleicht sind auch schon manchmal Trauergedichte bei den Leichenfeiern verlesen worden. Die Leichen wurden eine Zeitlang bei Nacht unter fackelbeleuchtung und Aufwendung von großem Pompe zur Erde gebracht, bis einmal ein Bürgermeister, der gebot, ihn morgens in der frühe ohne feierlichen Zug zu bestatten, den Anfang zu einer neuen Sitte bildete. Bei den Leichenprozeßionen galt eine strenge Rangordnung für die Begleitenden, und der Rat mühte sich, durch strenge Vorschriften die Leichenmäher auf die engeren Verwandten zu beschränken. Das war schon bei den Notabeln kaum möglich.

Die Kirchenordnung führt eine strenge Kirchenzucht ein, welche auch die Reformierten festgehalten wissen wollten. Die schärfste Strafe ist der Bann, der gegen die Halsstarrigen ausgesprochen wird und sie durch ein öffentliches Urteil von der Christenheit absondert. Die Gebannten dürfen nicht mehr zum Sakramente gehen; zur Predigt mag man sie zulassen. Der Bann ist notwendig, damit die Leute merken, daß man hier keine falschen boshaftigen Christen leiden will und solche Schande unter uns nicht vertragen kann. Die Ruchlosen soll man auch in ihrer Krankheit liegen lassen, bis sie Reue und Buße beweisen.

Noch viel strenger wollte Musäus verfahren. Musäus führte auch eine zweimalige Proklamation der Brautleute vor der Trauung

ein und setzte durch, daß die Hochzeiten vor Mitternacht beendet sein mußten. Die Ehestreitigkeiten zu schlichten wollte er dem Rat überlassen, wenn sie keinen Gewissensfall beträfen. Als er aber die Verschärfung des Kirchenbannes forderte und daß der Rat der Exkommunikation auch bürgerliche Folgen gebe, also die Gebannten an ihren bürgerlichen Ehren kränke und aus der Stadt verweise; als er nicht nur Verstöße gegen Ehre und gute Sitten ahnden, sondern auch den zwinglischen Ketzern zu Leibe gehen wollte, bis zum Bürgermeister hinauf, ist er doch gefallen, und die erbitterten Bürger haben unter von Bürens Führung der Tyrannei ein Ende gemacht.

In den Kirchen ging es damals manchmal tumultuarisch zu. Wenn die streng lutherisch gesinnten Geistlichen die Gegner verdamnten und ihre Abendmahlslehre schroff verteidigten, machte sich oft lauter Widerspruch geltend. Die Bürger haben ihren Widerspruch mit dem Redner manchmal durch Zwischenrufe kundgetan, ein andermal auch ihren Beifall. Selbst Pezelius ist ja einmal aus einer Predigt des Naso mit lautem Widerspruche fortgegangen, und oftmals gab es widrige Szenen, wenn zwei Prediger an derselben Kirche in Streit geraten waren und denselben auf der Kanzel austragen wollten. Jede die Gemüter aufregende städtische Angelegenheit fand irgendwie einen Widerhall auch auf den Kanzeln, von den Tagen Hardenbergs an bis zur sogenannten Revolution im Sturmjahre von 1848. Wenn die Parteien so wider einander standen, wie etwa im Streite Daniel-Krummacher und im Falle Dulon, so mußte die Aufregung unter die Gemeindeversammlungen am Sonntage getragen werden. Wenn im 16. und 17. Jahrhundert viele Geistliche es gerade darauf absahen, laute Beifallsäußerungen hervorzurufen, wird es in Bremen nicht anders gewesen sein, obwohl wir dafür nicht viele deutliche Zeichen haben. Ohne Zweifel ist in unserer Zeit darin ein Wandel zum Besseren eingetreten, und nur vereinzelt wird noch von erregten Männern und Frauen heute gegen die Predigt eines Geistlichen Widerspruch laut oder gehen Unzufriedene mitten aus der Predigt fort.

#### Bettage.

Die Sonntage und die vielen Festtage des Kirchenjahres genügten unseren frommen Altvorderen noch nicht, für Stadt und

Land Gottes Gunst zu erhalten und seinen Zorn von ihnen abzuwenden oder zu mildern. Darum hat der Rat, theils aus eigenem Antriebe, theils auf Anregung des Ministeriums, besondere Bet-, Dank- und Bußtage angeordnet. So hat der Rat im Jahre 1638 vom Ministerium gewünscht, daß bei uns, wie anderwärts in reformierten Kirchen, an den einzelnen Tagen eine gewisse Betstunde angesetzt werde, und das Ministerium aufgefordert, den Modus zu finden, wie sie zu halten seien. Es wurden also tägliche Betstunden, ohne Predigt, in den Pfarrkirchen angeordnet, die von den Predigern zu versehen waren. Später werden sie in wöchentliche umgeändert, doch so, daß die täglichen noch von den Studenten abgehalten werden mußten, bis auch diese im Jahre 1721 aufhörten. Daneben bestanden noch feierlicher ausgestattete monatliche Bettage. Ferner aber gab es keine Not, die Stadt und Land betraf, und kein glückliches Ereignis größeren Stiles, das nicht von 1525—1800 durch einen besonderen Buß- und Betttag oder durch ein Dankfest gefeiert worden wäre. Wie oft z. B. haben die Glocken unserer Kirchen die Bewohner unserer Stadt zusammenberufen, um das Unglück des Dreißigjährigen Krieges zu beklagen und sich zu demütigen unter Gottes Hand, etwa beim Tode Gustav Adolfs, oder Gott zu danken dafür, daß er seiner Stadt, um und um in Feuerflammen sitzend, so gnädig verschonet. Ob er gleich bisweilen an den Knauf geschlagen, daß die Pfosten gebebet haben, es war doch eine feurige Ringmauer um sie her gewesen, und er hat sie behütet wie einen Augapfel. Gegen Pest und Seuchen sind dann Psalmen gesungen und lange Gebete gehalten worden, deren Vorlesung gewiß, nach ihrem Umfange zu schließen, manchmal eine Stunde überschritten hat. Um Pest und Seuchen, Feuersbrünste und Erdbeben abzuwenden, den Frieden zu bringen, gutes Wetter zu geben, die Deiche zu schützen, haben unsere Väter gebetet, aber auch nicht vergessen, die Deiche selbst zu schützen und die Mauern zu befestigen und das Pulver trocken zu halten, wie selbst der Väter Cromwell einmal geraten hat. Und gedankt haben sie für große und kleine Siege oder für die gründliche Feststellung der Gerechtsamen und Reichsfreiheiten unserer Stadt, 1733. Ergreifend sind die Gebete oft, aus tiefer Not geboren, von gewaltigem Ernste, und von persönlichem Glauben getragen, auch ehrwürdige Dokumente unserer schönen Muttersprache; später aber künstlich und gezwungen, zumal wenn man

für den Sieg der Feinde des geliebten deutschen Vaterlandes beten mußte oder für das Glück und Gedeihen des Königs von Rom. Und Dankfagungen für alles Gute, was der Stadt widerfahren war, für Stiftungen, für glückliche Heimkehr der Seefahrer wurden an diesen Tagen dargebracht. So wurde etwa verdankt (1598) die große Gabe eines italienischen Barons aus Neapel, Tarquinius Molignanus, der päpstlicher Religion und Abgöttereien willen seine Vaterstadt verlassen und hier eine Zuflucht gefunden hatte. Er schenkte seine Güter, seine goldenen Ketten und 15100 Bremer Mark zur Begründung eines neuen Waisenhauses, womit dann 1599 vom Räte der Anfang mit der Gründung eines Waisenhauses, zuerst in St. Nicolai, dann 1608 in St. Katharinen-Kloster gemacht wurde. Oder als kurz vor einem Bettage im September 1696 die Grönlandsfahrer mit gutem fange nach Hause kamen — von Bremen aus wurde der Walfischfang damals noch stark betrieben —, hat man für die glückliche Heimkehr gedankt und um Gottes Segen zu der Sammlung für die Gründung eines Waisenhauses gebeten. Sie brachte denn auch 11,691 Rthlr. Jedermann hatte zu dieser Kollekte beigetragen, „maßen so lange Bremen gestanden, eine solche Summe nicht ist kollektiert worden.“ Und diese Waisen und Armen hatten es auch gut und bekamen reichlich fleischnahrung am je zweiten Tage, selbst die Kinder bekamen an den festtagen Bier, geschweige denn die Armen und Alten im Armenhause. Und an den Bettagen schrie auch einmal einer, wie auf den alten Thingstätten, ein Unrecht aus. So wird uns berichtet, aus dem 17. Jahrhundert: Als in der St. Ansgariikirche der Gottesdienst zu Ende, die Gemeinde aber noch nicht entlassen war, trat Diedrich Kenkel vor das Chor und beschwerte sich öffentlich über Herrn Bürgermeister Wachmann und Erben, daß sie ihm das Seinige vorenthielten und ihm kein Recht widerfahren ließen. Die Bettagsterte wurden vom Ministerium ausgewählt und die Ausschreibung dem Senate überlassen, der auch mal einen anderen Text den Geistlichen vorschrieb und auch den vorgeschlagenen formeln manchmal noch längere Einlagen einfügte, der auch öfters gebot, an den Bußtagen die Bürger zum besseren Gehorsam gegen die Obrigkeit aufzufordern und die Stadt nicht in Gefahr zu bringen durch Kühnes Wort oder feste Tat gegen lauernde feinde. Schon am Tage vorher wurden die Glocken geläutet und schon eine Andacht gehalten, am Bettage

selbst wurden in jeder Kirche zwei bis drei Gottesdienste abgehalten. In dem ersten Jahrhundert fastete man auch noch, bis das Abendmahl gehalten war oder der Nachmittagsgottesdienst vollendet war, oder am Bettage gar den ganzen Tag, bis die Sterne am Himmel standen. Ein ungeheuer schwerer religiöser Ernst hat diese Menschen gehalten im ersten Jahrhundert nach der Reformation; die Zeit hat den Charakter der alttestamentlichen Frömmigkeit und wird erst durch die Pietisten ins Christliche gemildert. Die harte rauhe Zeit schuf Bekenner und Beter, die mildere Seelsorger und Prediger. Im rationalistischen Zeitalter erlitt das Gemeindegebet einen schweren Stoß und erhielt gänzlich die Färbung des Zeitalters.

#### Bremische Gesangbücher.

Ein wesentliches Stück des Gottesdienstes bildet der Gemeindegesang. Aus der Kirchenordnung von 1534 geht hervor, daß man im Gottesdienste schon ein Gesangbuch gebrauchte, wahrscheinlich das „Geistliche Gesangbüchlein“ Luthers, das viele Ausgaben erlebte und noch zu Luthers Lebzeiten 1545 unter dem Titel „Geistliche Lieder“ in Leipzig erschien. Mit evangelischen Liedern hatten die Bremer 1532 die katholischen Messpfaffen aus dem Dome herausgesungen. Ich nehme an, obwohl ich bisher noch kein so altes Gesangbuch, das in Bremen im Gebrauch gewesen wäre, gefunden habe und die Akten des Ministeriums nicht bis an diese Zeit reichen, daß diese „Geistlichen Lieder“ auch in Bremen in unangefochtenem Gebrauche waren bis auf die Zeit des Pezelius. Ein Gesangbuch wurde aber damals und noch viel später zum notwendigen Haushalte gerechnet. Das geht aus den vielen Bildern hervor, welche Bremer mit Gesangbüchern in der Hand darstellen, und zum Sonntagsstaat gehört ein Gesangbuch mit solidem, oft kostbarem Einbände, das manchmal von Geschlecht zu Geschlecht forterbte. Ein besonders kostbares wurde etwa in einem Testamente besonders verschrieben. Beim feierlichen Kirchgange trug es wohl der Diener seiner Herrschaft voraus, und jedes erwachsene Glied des Hauses pflegte eins zu besitzen. Das geht hervor aus dem Widerstande, den etwa die Gemeinde in Wasserhorst einmal bei der Einführung eines neuen Gesangbuches erhob. Es müßten doch, sagten die Bauern, für jedes Haus vier bis fünf neue Gesangbücher angeschafft werden, und das sei eine unerschwingliche Aus-

gabe für sie. Es war allerdings zur Zeit der napoleonischen Kriege, in denen Bremen und das Gebiet stark gebrandschatzt wurden.

Es ist wahrscheinlich, daß es für Bremen wie für Lübeck schon frühe eine plattdeutsche Ausgabe der Geistlichen Lieder gab. Nämlich das älteste Bremische Gesangbuch aus dem Jahre 1583, das unsere Bibliothek aufbewahrt, ist ein Gesangbuch in niederdeutscher Sprache. Es ist betitelt: „Geistliche Lieder und Psalmen D. Martini Luthers und anderer frommen Christen na ordeninge der Jahrtyde und feste. — Upper nye mit vielen schönen Psalmen und christliken Gesengen vermehret und thogerichtet, sampt elffen schönen Gebeden jedermann ganz tröstlik.“ Wie Pezel ein Gebetbuch herausgegeben hat, so war er gewiß auch bei der neuen Ausgabe des Gesangbuchs beteiligt. Ob und wie weit die Hineigung zur reformierten Lehre auch dieses Gesangbuch schon berührt hat, muß der späteren Einzeluntersuchung eines Hymnologen überlassen bleiben. Auch für niederdeutsche Sprachforscher dürfte dieses Buch noch manche Ausbeute liefern. Die Lieder sind nach dogmatischen Hauptstücken geordnet und stehen unter der Überschrift z. B.: Van der Minschwerdinge Christi, van der Gebordt Jesu Christi, van dem Eydende unde steruende Christi. Es ist geziert mit Holzschnitten. Noch viele lateinische Lieder finden sich darin. Manche schildern in epischer Weise des Heilandes Leben und Taten, wie wenn der Heliand noch nachklinge in diese Zeit. Auch Abendlieder sind schon darin aufgenommen, desgleichen Lieder, die vor oder nach dem Essen zu singen sind, sogar schöne trauliche Wiegenlieder, gewiß altes Volksgut darunter. Es ist ein starker Band und leicht zu sehen, daß es so recht als ein gutes Hausbuch gedacht ist. Angefügt sind liturgische Anordnungen über die Feier des Abendmahles. Man darf das Buch auch als erste Agende Bremens betrachten, die auch das Volk in der Hand hielt, um den Fortgang der heiligen Handlung vor Augen zu haben. Die Erziehung der Gemeinde zuerst zum lutherischen, später zum reformierten Glauben ist das Ziel dieser Männer gewesen, wozu das Gesangbuch mithelfen sollte, und es hat auch in Bremen Jahrzehnte gedauert, bis der Papismus oder das Luthertum überwunden waren. Während des Gesanges ist die Orgel nicht zu gebrauchen. Es wurde damit etwa gehalten, wie die Emdische Kirchenordnung

vorschreibt, S. 138: Des Orgels is under dem Gesang neen gebruck, ock by dem Gadesdenst nicht, ahne allein des Sondages vor negen Uhren, wenn sich dat Volk samlet und darnha, wenn jdt thor Kercken wedder utgaeht. — Ein einmal eingeführtes Gesangbuch wird der Gemeinde lieb und kann schon allein der Kosten wegen nicht schon nach ein paar Jahren wieder abgeschafft werden. Der Rat und die Bürger machten stets Schwierigkeiten. Wir haben noch vor 40, 50 Jahren es in Hannover und der Pfalz erlebt, wie die Einführung eines neuen Gesangbuches die Gemüter erregt hat. So finde ich erst aus dem Jahre 1699 wieder ein Gesangbuch; vielleicht ist es nur eine neue Auflage eines noch früheren, oder die Bremer haben ein anderes deutsch-reformiertes Gesangbuch gebraucht. Und dieses trägt nun einen ausgeprägt reformierten Charakter. In seinem I. Teile enthält es: „Die Psalmen Davids nach französischer Melodie, in Reime gebracht durch D. Ambrosius Eobwasser.“ (Die Psalmen sind gewiß schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Bremischen Kirchen gesungen worden.) „Auch andere Psalmen und geistliche Lieder, wie solche in den evangelischen Kirchen gebraucht werden, samt dem Churpfälzischen Katechismus und Kirchengebeten. Gedruckt in Amsterdam 1699.“ Sämtliche 150 Psalmen sind im I. Teile enthalten. Damit ist zusammengebunden als selbständiger II. Teil: „Neuvermehrtes und verbessertes Gesangbuch, nach Ordnung des Heidelberger Katechismus eingerichtet. Mit eines WohlEdlen und Hochweisen Rats Privilegio gedruckt, Bremen 1698.“ Also jetzt ist die Einführung eines neuen Gesangbuches schon Ratsache. Das Ministerium darf das alte nicht ändern und kann das neue nicht einführen ohne Auftrag und Bewilligung des Rates. Es ist die Zeit des Staatskirchentumes, und der Rat übt Polizei auch in kirchlichen Dingen.

Die Psalmen waren der reformierten Kirche gemein. Im zweiten Teile sind Lieder für besondere Gelegenheiten: für die feste, für gemeine Not, bei Ungewitter, bei Pestzeiten zu singen. Auch Morgen- und Abendgesänge enthält das Buch. Als Anhang sind beigefügt: Gebete vor dem Empfange des Abendmahls und eine Form zu taufen und das Abendmahl zu halten. Jetzt ist der Kultus reformiert. Der Kirchendiener soll jedem vom Brote des Herrn brechen und darreichen. Auch den Kelch soll der Austeilende „darreichen“, also den Abendmahlsgästen in die Hand geben. Das

Abendmahl ist eine Feier der Gemeinde zur Befestigung ihrer Gemeinschaft und der Gemeinschaft mit Christo; der Opfergedanke ist gänzlich verlassen. Eine Form der Trauung ist ebenfalls beigelegt und ein Abschnitt von der Besuchung der Kranken. Die Hausbesuche sind auch in Bremen kirchliche Sitte geworden und hatten anfänglich den Zweck, die Gemeindegengenossen auf Glauben und Lebenshaltung zu erforschen.

1767 erschien ein neues Bremisches Psalm- und Gesangbuch zur öffentlichen und besonderen Erbauung der reformierten Stadt- und Landgemeinden, mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung herausgegeben von dem Bremischen Ministerium, das übrigens, wie die früheren auch, über das Weichbild Bremens hinaus in vielen reformierten Gemeinden Eingang fand. Zehn Jahre vorher begann man mit den Vorarbeiten. Die Theologie war fortgeschritten, der Pietismus ward abgelöst von der langsam heraufrückenden Aufklärung. Man will sich jetzt von den, bis dahin in den reformierten Kirchen überwiegend gebrauchten, gereimten Psalmen frei machen. Zunächst mußte man sich der Zustimmung des Rates versichern. Ein Prediger Elard Wagner verfaßte also im Auftrage des Ministeriums ein Promemoria für den Rat: Theologische Bedenken über den Gebrauch der Psalmen zum Gesang der Christen bei dem öffentlichen Gottesdienst.

Lobwassers Umdichtungen der Psalmen können den geläuterten Geschmack nicht mehr befriedigen. Verschiedene Psalmen sind auch viel zu schwer zu verstehen, „denn geistliche und morele Betrachtungen müssen nachempfunden werden können.“ „Warum sollten wir noch — anders die Juden — von einem Messias singen, der kommen sollte, wenn er längst erschienen ist?“ Und auch wenn diese Psalmen inspiriert sind, Gott wollte doch nicht, daß sie alle gesungen würden. Der Gebrauch der Psalmen ist auch in den reformierten symbolischen Büchern nie als nötig erklärt worden und ist nie als Unterscheidungszeichen der reformierten Kirche festgesetzt worden; auch die Niederländer und Franzosen, die sich bisher allein der Psalmen bedient hätten, desgleichen auch die deutschen Reformierten, hätten schon längst geistliche Lieder eingeführt. Bei der Herausgabe des neuen Gesangbuchs könnte man in der Vorrede den Liebhabern des Alten darlegen, daß nicht Eigensinn und Lust zur Neuerung, sondern die Beförderung des vernünftigen Gottesdienstes der Grund der Neuerung

gewesen sei. Darum nehme man jetzt noch einige Psalmen in einem besseren Kleide wieder auf und schalte die anderen aus. Die Gottesdienste der Reformierten würden auch den Lutheranern angenehmer, wenn sie „in unseren Kirchen nicht ihnen fremde Lieder fänden“. Der Rat stimmte dem Ministerium bei, und das neue Gesangbuch erschien 1767. Nur die Psalmen „welche sich noch im Munde der Christen zu Kirchengesängen eignen“, heißt es in der Vorrede, sind noch beibehalten, doch nicht mehr in der Lobwasserschen Übersetzung. Ungefügigt ist M. Jul. Jacob Sprengs: Neue Übersetzung der Psalmen Davids, wohl zur häuslichen Erbauung. Das Buch hat keine liturgische Formeln mehr. Es war nämlich 1702 eine Bremische Agende für den Gebrauch der Geistlichen vom Ministerium herausgegeben worden. Die Anordnung des ganzen Gesangbuchs zeigt, daß das Zeitalter der Vernunft und der Aufklärung schon angebrochen ist, s. S. 123 ff. So handeln die Lieder des 1. und 2. Abschnittes von den Quellen der Erkenntnis Gottes und der Religion und von den daraus zu erkennenden Wahrheiten. Und die vielen Gellertschen Lieder beweisen das Aufkommen „moreler Betrachtungen“. Von Luthers Liedern fehlt jetzt z. B.: Vom Himmel hoch, Aus tiefer Not, aber auch P. Gerhardts: Befiehl du deine Wege. Es sind dafür gewiß Lieder reformierten Ursprungs und von größerer dogmatischer Weitherzigkeit bevorzugt worden, denn noch erstreckte sich auch auf die Lieder der konfessionelle Gegensatz. Ein auswärtiger Beurteiler des Buchs hat darüber geschrieben: Die Verehrer des Altertums werden zwar nicht damit zufrieden sein, weil man sehr wenige alte Gesänge beibehalten hat. Verständige Christen werden sich aber freuen, daß man auch keine von den wahnsinnigen, fast tändelnden und albernen Liedern findet, dadurch blöde Christen unter dem Scheine der Erbauung verwirrt werden, aber wirklich nur die Lehre Jesu zum Gespötte machen! Bei späteren Auflagen des Gesangbuchs wurden in einem Anhange noch mehr neuere Lieder aufgenommen. Man will modern sein.

Wie es dann im Jahre 1812, wiederum nach 10 jähriger Vorarbeit, zu einem rationalistischen Gesangbuche kam, und wie die theologische Romantik dieses Buch nicht ohne Grund als unbrauchbar abgeschafft wissen wollte und doch, wegen des Widerstandes einiger Gemeinden, sich mit einem Anhange alter, schöner Lieder zu-

frieden geben mußte, den nicht einmal alle Gemeinden annahmen, ist an anderen Orten dargestellt.

Die fernere Geschichte des Bremischen Gesangbuches — der Dom hatte sein altes vom Jahre 1778 auch 1803 umgearbeitet im Geschmacke der Zeit — mag man aus der Vorrede des „Evangelischen Gesangbuchs der Bremischen Gemeinden“ von 1873 ersehen. Das Buch war das erste, was wenigstens alle stadtbremischen Gemeinden gemeinsam gebrauchten, die ursprünglich reformierten, wie die Domgemeinde, und war so wirklich ein Denkmal des alle befeelenden Bewußtseins eines gemeinsamen Ursprungs, den sie lange vergessen zu haben schienen; es hat allerdings das protestantische Gemeingefühl gestärkt und den konfessionellen Gegensatz gemildert.

Über schon rüsteten sich die Bremischen Gemeinden, sich ein neues Gesangbuch zu schaffen. Mögen sie noch einmal den Schweizern nachfolgen und auch dem rhythmischen Gesang der Choräle Eingang verschaffen in die heiligen Hallen. —

Wie weit hat nun die Kirche Leben und Sitte beeinflusst? Es ist offenbar, daß der strengen Kirchlichkeit kein eben so hoher Stand der Sittlichkeit entsprach. So lange die Theologen mit ungeheurem Ernste, als ob es sich um die ewige Seligkeit handle, um die reine Lehre stritten, und das geschah von 1550 bis etwa um 1750 in Bremen, haben sie vornehmlich einander und auch die Gemeindeglieder auf ihre Stellung zur reinen Lehre, zu der Kirche und ihren Gnadenmitteln geprüft und angesehen; und das rechte Leben kam erst in zweiter Linie in Betracht. Im Kampfe der Theologen waren nur zu sehr Liebe und Friedfertigkeit, doch echt christliche Tugenden, von vornherein fast ausgeschlossen. Über dem vielen Bekennen und Streiten kamen sie gar nicht dazu, alle sittlichen Forderungen der Religion zu ziehen und auf das Leben in Staat und Gemeinde, in Beruf und Haus anzuwenden. Dieselben Theologen, die da meinten, daß die Unterwerfung unter ein Lehrgesetz das Heil bringe, haben auch von der scharfen Anwendung des Strafgesetzes fast alles Heil erwartet. Sie, die im Streite so wenig die Liebe und Gnade Gottes bedachten, haben es nicht als Widerspruch empfunden, daß auch die Gesetze keine Gnade gaben und immer noch aufgebaut waren auf dem alten Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ja, sie gerade haben die Obrigkeit oft zur härtesten Bestrafung der Frevler aufgefordert. So haben sie keinen

Anstoß daran genommen, daß etwa dem Meineidigen die Schwurfinger abgehakt, daß Ehebrecher oder Diebe noch mit dem Tode bestraft wurden; sie haben nichts gegen die Anwendung der Folter zur Erpressung von Geständnissen eingewandt. Sie haben es immer nur als menschliche Bosheit und Verstockung angesehen, wenn durch all das Strafen die Verbrechen nicht gemindert wurden. Wie hart das Gesetz strafe, dafür aus Chroniken etliche Beispiele: „Anno 1606, den 17. August, ist in Bremen Bildermann mit glühenden Zangen an der Brust auf dem Markte gerissen und darnach gerädert worden, darum, daß er seine Frau mit Rattenkraut vergiftet hatte. Eine Frau, die ihm diesen Rat gegeben, wurde geköpft, item eine andere, so um diesen Handel gewußt, ausgestäupt.“ Ein anderer, der seine Frau, die er beim Ehebruche ertappt hatte, totgestochen hatte, wurde mit dem Schwerte hingerichtet, ebenso der Ehebrecher. Die ehebrecherische Frau wurde wieder ausgegraben und auf Bitten vieler neben dem Gottesacker bestattet, während sie sonst unter dem Galgen verscharrt worden wäre. — Man machte mit den Verbrechern kurzen Prozeß. Erst 1604 hat Bremen ein Zuchthaus bekommen, und noch als eine der ersten Städte. Am Anfange des 16. Jahrhunderts tötete man noch die Diebe und bis 1586 wurden Diebinnen lebendig begraben. Ein Mann, der in Trunkenheit mit seinen Gesellen das Abendmahl verspottet hatte, wurde geköpft, aufs Rad gelegt und die vorher abgeschlagene ruchlose Hand daneben genagelt. Selbst über die Leichname der Selbstmörder läßt man ein peinliches Verfahren ergehen. Körperverletzung, Totschlag, Mord, Ehebruch, Völlerei sind die Verbrechen und Laster, welche die Geistlichen in ihren Predigten und Denkschriften an den Senat am meisten zu rügen haben. In das Zucht- und Werkhaus wollen sie ungehorsame Söhne eingesperrt wissen, damit der Trotz gebrochen werde, und da wurden sie wirklich gezogen, wie aus ihren Jammerbriefen hervorgeht! Sie fordern, daß Irrlehrer am Leibe gestraft, aus der Stadt ausgewiesen würden, und wirklich sind einige Verfasser kezerischer Schriften jahrelang im Gefängnis gehalten worden.

Wir gewinnen nicht den Eindruck, daß sich die Geistlichen jener Zeit durch eine feinere Sittlichkeit vor ihrem Zeitalter auszeichneten. Die streitbarsten Männer, Cäsar, Flocke, Werner, geben durch ihr eheliches Leben schwersten Anstoß. Ihre Kollegen und die Gemeinde verzeihen ihnen aber auf das Bekenntnis ihrer Sünde und befördern

sie zu höheren Ämtern, bei manchen anderen ging es ebenso. Ihrer viele verstießen auch gegen das Gebot der Mäßigkeit im Trinken, namentlich den Landgeistlichen wird das Leben in den Krügen vorgeworfen. — Und das 16. und 17. Jahrhundert steckt noch tief im Uberglauben, auch die Geistlichen, und auch sie laufen noch in Krankheiten zu einem wundertätigen Bauer im Osnabrückischen. Der Stadtphysikus von Ewich hat 1583 in einem Buche: „Über die Natur, die Kunst, die Kräfte und das Treiben der Hexen, so man gemeinlich Giftmischerinnen nennt“ gegen den Hexenwahn gekämpft, und nicht vergeblich, denn 1603 ist zum letzten Male eine Hexe in der Stadt Bremen verbrannt worden, aber der Glaube an Hexen und böse Geister bestand noch lange fort. Noch manche Frau wird dem Ministerium vorgeführt, von der in der ganzen Stadt das Geschrei ging, daß sie im Bunde mit dem Teufel stünde. Die tollsten Aussagen solcher Frauen werden auch von dem Ministerium bereitwillig geglaubt. Man erstattet dem Senate Anzeige, damit die Kirche keinen Schaden erleide; man betet für sie, aber man steckt sie nur mehr in das Werkhaus oder in das Krankenhaus und verbrennt sie nicht mehr. Die Geistlichen glauben sich selbst noch vom Teufel, der besonders den frommen Anfechtung bereitet, angefallen, wenn sie etwa plötzlich von einem Windstoße erfaßt und über die Straße geschleudert oder von einer plötzlichen Krankheit befallen werden. Sie glauben es, wie es die ganze Stadt glaubt, daß ein Schusterlehrling, der für seinen Meister Wache gestanden hatte, wegen einer Verwünschung durch die Lüfte gehoben und erst im Kattenturmer Felde wieder niedergesetzt worden sei. Dort hat ihn dann der Teufel mit seinem Degen verhauen an einer gewissen Stelle des Leibes, daß man noch die Striemen sah, und hat ihm Goldstücke in den Stiefel gesteckt, die sich aber als Pferdemiß entpuppten, als der Junge auf dieselbe Weise wieder im Wachtthause am Doventore ankam. Noch verschreiben sich Weiber dem Bösen mit ihrem Blute, Soldaten feien sich gegen den Tod durch Zaubersprüche und Zauberringe. Ein Soldat behauptet einen Ring zu besitzen, der durch Feuer unlösbar sei. Er wird vor das Ministerium geladen, und einer der Herren wirft kühn den Ring ins Feuer, und der schmilzt! Ein anderer Soldat erzählt, 1714, daß er durch einen Pergamentstreifen, den er getragen, viele Jahre von jeder Verwundung frei geblieben sei. Jetzt schlägt ihm das Gewissen — denn Uberglauben ist ein Ver-

brechen und wird auch von der Obrigkeit bestraft —; er gibt sich dem Ministerium an, und das vergibt ihm und tröstet ihn! Das Brauchen und Zaubern und Beschwören ist noch überall im Gange, und die Landgeistlichen erzählen im Ministerium die Sprüchlein, mit denen Menschen und Vieh in Krankheiten besprochen worden sind, z. B. dieses, bei Blutungen gesprochen:

Use leve heere und use leve fraue, de wadeden mit enander door ene depe Vloot.  
Do nam use leve heere de roth und schlag darmit in de froot, do stilde sich dat  
Bloot,

Also stille sich ock diet Bloot.

Wir erhalten einen Einblick in den Aberglauben dieser Zeit aus einem Proklame des Senates von 1671, worin er warnt vor einigen vagabundierenden bösen Leuten, die theils Pilgerkleider und bucklichte, bleierne fläschchen und Geschirre tragen, theils Pomeranzen und welsches Gewächs feil halten. Sie hätten vergiftete gelbe Salben bei sich und strichen dieselben an die Haustüren in Stadt und Flecken, so daß die Leute, die an solchen Türen vorbei gingen oder durch dieselben einträten, in 5 Stunden stürben! Sie vergifteten auch die Brunnen, daß so viele Leute das Leben einbüßten. Einige im Kurfürstentum Bayern Gefangene hätten bekannt, daß etliche hundert dieser bösen Leute aus Italien nach Deutschland geschickt worden seien.

Die Epilepsie wird noch auf Besessenheit zurückgeführt; man betet für die Besessenen in den Kirchen und in den Häusern; die Geistlichen haben diese Epileptischen im Auge zu behalten und zu besuchen; aber zwei Geistliche, Crocius und Berg, sprechen doch schon einmal die Vermutung aus, 1623, der Besessene sei körperlich krank; sie raten, den Armen dem Senate zur Unterstützung zu empfehlen, und sie dringen in diesem Falle durch. Der Genuß des Abendmahls wird auch für ein Mittel gehalten von teuflischer Anfechtung zu befreien.

Die Geistlichen werden etwa auch angerufen zur Entdeckung von Verbrechen. Als einmal einige Schmiedeknechte durch Gift, das in das Bier gemischt war, gestorben waren und der Urheber des Verbrechens nicht entdeckt worden war, wurde vom Räte beschlossen, 1665, daß Gott im Kirchengebete anzusehen sei, ihn zu offenbaren. Durch Ausmalung der Höllenstrafen sollen die Leute vor dem Meineide erschreckt werden. Väter und Mütter rufen die

Hilfe des Ministeriums an, um die Verführer ihrer Töchter aufzufinden und zur Eingehung der Ehe zu vermögen. In Ehesachen holt man dort Gutachten ein, ob einer seines Großvaters Bruders Enkelin heiraten dürfe? und sie antworteten — es war 1627 — mit Nein! Die heimlichsten Ehesachen werden vor jenes Forum gebracht, und aus allen Berichten erkennt man, daß damals das Schamgefühl in sexuellen Dingen noch nicht ausgebildet war. Auch das Gefühl der Bürger war noch so hart, daß sie sich zu den martervollsten Hinrichtungen drängten. Den Folterknechten und Scharfrichtern werden allerdings reichlich geistige Getränke ausgesetzt zur Verrichtung ihres Werkes, um sie härter zu machen gegen die Wehflagungen ihrer Opfer. Die Vorstadtgeistlichen von Kemberti und Michaelis hatten die Delinquenten zur Richtstätte zu begleiten. Die Rechnungen des Kämmerers lassen erkennen, wie oft sie zu diesem traurigen Dienste befohlen wurden.

Es ist bekannt, durch welche strengen Vorschriften Calvin in Genf auch das häusliche Leben der Bürger zur Ehre Gottes gestalten wollte. Es ist freilich nicht so, als ob die Bekämpfung des Luxus erst von Calvin aufgenommen worden sei. Schon in Athen gab es Verbote wider den Luxus; auch von Reichs wegen suchte man durch Gesetze den Luxus schon einzuschränken, und es gibt schon eine Hochzeitsverordnung für Bremen aus dem Jahre 1546. Darin wird ausgeführt: Gott hat von Anfang an in der weiten Welt einen Unterschied des Standes und Wandels verordnet, und derselbe soll auch in Kleidung allerwege löblich gehalten werden. Die vorwitzigen Leute, die seidene, damastene Kleider und silberne, ja goldene Schnüre zu tragen angefangen, sollen von diesem Hochmute abstecken. Da wird nun die Bürgerschaft in vier Grade eingeteilt: den ersten bilden die Bürgermeister und der Rat, später heißt es: die Ratsmänner, alte Geschlechter, Doktoren und Lizentiaten; den zweiten die vornehmsten Brauer und wohl wenige Bürger — das Bier hatte im Mittelalter noch eine viel größere Stellung im Lebensunterhalte als jetzt; und das deutsche Bier genoß Weltruf und bildete einen wichtigen Ausfuhrartikel der Hansestädte, (s. Th. Lindner, Die deutsche Hanse, 3. Aufl., S. 164f.) —; den dritten die Ämter, Schipper und dergleichen Bürger; den vierten die Kranführer, Dienste usw. Und es wird nun genau umschrieben, was ein jeder Stand tragen, wie die Kost gehalten und was aufgetragen werden darf. Es wird

bestimmt, wann der Tanz beginnen soll, und daß es in Züchten dabei hergehe.

1577 wird ein zweimaliges Aufgebot der Verlobten in den Kirchspielskirchen angeordnet, am folgenden Sonntage werden die Brautleute in der Kirche zusammengegeben; auf einen Tag dürfen in einer Pfarrei nicht mehr als fünf Hochzeiten gehalten werden, und die Einsegnung muß unter die Prediger verteilt werden. Heimliche Verlobungen sind verboten, die Einwilligung der Eltern zur Trauung ist beizubringen. Die Hochzeiten (Kosten), die bisher drei Tage und länger, gedauert hatten, dürfen jetzt nur mehr an zwei Tagen gehalten werden, und zwar jetzt Dienstags und Mittwochs, denn das überflüssige Verschwenden der Gaben Gottes bringt Gott zum Zorne. Und so werden sie gehalten — vom ersten Stande ist die Rede —, daß auf den Schlag Glocke 10 mit dem Trecke (Zug) von dem Markte in die Kirchen begonnen wird. Von der Kirche aus zieht man in das Kosthaus ein. Die Mahlzeit darf nicht länger als bis 2 Uhr währen. Dann werden die Tische weggenommen, das Mannsvolk soll sich vertreten, die Frauen in die Kammern gehen und darnach der Tanz beginnen, zu denen die vom Räte angestellten vier Stadtmusikanten aufspielen, die auch das deutsche Märchen kennt. Der Tanz wird noch einmal durch ein Abendessen unterbrochen und darf nicht über Mitternacht fortgesetzt werden. Kein unartiges, leichtfertiges, unhöfliches Springen darf dabei vorkommen. Während des Mahles gab es auch Vorträge und Lieder, Epithalmen, Brautkammerlieder, genannt, von denen viele auf unserer Stadtbibliothek aufbewahrt sind. Sie zeugen in dieser Zeit noch von einer derben Sinnlichkeit und enthalten die deutlichsten Anspielungen. Da an Bet- und Bußtagen laute Fröhlichkeit verboten war und noch viel gefastet wurde, verlegte man auch wohl einmal einen Betttag wegen einer vornehmen Hochzeit. — Am zweiten Tage geht das Mahl um 11 Uhr an, um 5 Uhr beginnt der Tanz. Am dritten Tage darf niemand mehr geladen werden außer den Schaffern. Das Zusammengeben der Leute des vierten Standes geschieht auch jetzt noch Sonntags, und am Montag Abend 5 Uhr dürfen sie eine Kost geben. Der erste und zweite Stand dürfen außer den Verwandten, Prädikanten und Schullehrern bis zu 80 Personen zur Kost bitten, später im ganzen 200. Der Prediger spricht Gebete beim Anfange und Schlusse der Mahlzeiten. Auch bei der Hochzeit nimmt man

genau seinen Platz nach seinem Range ein. Erbitterte Streitigkeiten hat es über den Vortritt bei Prozessionen da zwischen Predigern und Älterleuten gegeben. Diese Stände dürfen zwölf Brautjungfern haben und sechs Gerichte geben und dürfen vier Musikanten haben, Pypen und Trummeten. Die dritte Klasse darf nur 60 Personen außer den Verwandten laden, ihr stehen nur acht Jungfrauen zu und vier Gerichte. Die Schaffer sollen Donnerstags umgehen und laden. Von 1606 an soll jeder freie Kost halten, d. h. es dürfen am Hochzeitstage keine Geschenke mehr gegeben werden. Dagegen geht die Almosenbüchse der reformierten Diakonen von Gast zu Gaste. Es war auch vorgeschrieben, wie viel die Eltern ihren Kindern mitgeben durften an Betten, Kissen, Pelzröcken, Truhen und dergleichen. Die Hofmeier mußten die Mitgift der Gutsherrschaft anzeigen, damit der Hof nicht zu sehr belastet werde. Der Brautwagen darf nicht mit Pomp überführt werden, sondern bedeckt.

Solche Ordnungen gab es auch für das Kindelbier. Um 4 Uhr des Sonntags sollen die Kinder in die Kirche gebracht werden zur Taufe nach den Nachmittagspredigten, so daß die Weiber noch das Kirchengebet und den Segen mit anhören. Nicht mehr als acht bis zwölf Paare Frauen im ersten und zweiten Stande, nicht mehr als sechs Paare im dritten und vierten Stande dürfen im Zuge sein. Um 10 Uhr muß die Feier in den Häusern beendet sein, nur Kuchen mit Gebäck und Wein darf dargereicht werden. Bei einer Taufe am Werkstage darf nur eine Schüssel mit Gebratenem, samt Butter und Käse aufgetragen werden, aber auch nur für die, welche mit zur Kirche gegangen waren. — Amts- und Meisterkosten hat der Rat auch eingeschränkt, zeitweise ganz verboten. Bei Leichenseiern darf der erste Stand außer den Verwandten nur 20 Personen zur Trauer bitten, und zwar allein bei „Haupttoten“, d. h. bei Erwachsenen, bei Kindern nur die Halbscheid. Die Schulmeister haben die Namen der Geladenen dem Kamerarius anzuzeigen. Wenn mehr geladen werden, muß dafür eine Buße bezahlt werden. Bei den Leichen der ersten und zweiten Klasse sollen keine Personen außer Graduierten, Pastoren, Professoren und Älterleuten vor den Trauerleuten einhergehen. Sie tragen auch Trauermäntel, wie man es auf zeitgenössischen Bildern sehen kann; die dritte und vierte Klasse hat solche nicht zu tragen. Frauen sollen am Leichenzuge nicht teilnehmen. Auch die Umgänge mit der Leiche auf den Friedhöfen

sollen eingestellt werden. Eine Verordnung aus 1656 spricht von den neulich aufgefundenen Särgen, die nur dem ersten Stande vorbehalten werden. Schlug man denn die Toten vorher nur in Linnen ein oder begrub sie in ihren Kleidern? Ich glaube nicht, daß diese Verordnung lange beobachtet wurde. Es wird auch verboten, die Diener in Trauer zu kleiden, Fenster und Möbel oder Pferde schwarz zu drapieren. —

Diese Verordnungen werden oft verändert, neue Vorschriften zugefügt, alte weggelassen, wie die Sitte sich verändert hatte, nach dem Charakter der Zeit. Während des 30 jährigen Krieges hört man den Rat vortragen: Er hätte am liebsten, daß das Tanzen bei noch vor Augen schwebenden Nöten Gottes ganz eingestellt würde, aber auf den Gassen soll es verboten sein und Geld soll hinfürder dabei nicht ausgeworfen werden. Die Kost mag in der Braut oder des Bräutigams Haus, Läden und Kellern gehalten werden, damit die Kleiderpracht auf den Straßen aufhört; doch darf die Trauung nicht im Keller geschehen. Also die Trauung im Hause ist schon zugelassen.

Auch genaue Kleiderordnungen gab es, wie schon oben angedeutet. Ich halte mich an eine von 1656, die sich aber schon als „neue Kleiderordnung“ ausgibt. Noch bestehen die vier Klassen. Die zweite bilden jetzt die Älterleute und Gelehrten, die keine promovierten Doktoren oder Lizentiaten sind. Die Doktoren hatten bei Prozessionen gleichen Rang mit den Ratsmännern, ja gingen den etwa nicht promovierten Ratsherren vor. Darum haben auch so viele Pastoren den Doktor erworben, und die Gemeinden haben manche noch auf die Hochschule geschickt, damit sie den Doktor erwürben. Also den verheirateten Personen des ersten Standes sollen Zierrat, Schmuck an Gold, Perlen und Edelgestein zugelassen bleiben, so zwar, daß dasselbe nicht über 50 Rthlr. betrage, bei Strafe von 20 Rthlr.; dem zweiten Stande ist ein solcher Schmuck an Hals, Brust und Arm der Frauen verboten, gestattet an Haupt und an Fingern bis zu einem bestimmten Werte. Die Jungfrauen des ersten Standes dürfen keinen Schmuck von Gold und Perlen am Halse oder auf der Brust tragen, dagegen an Haupt, Armen, Händen, nicht über 4 Rthlr. wert. Diese Kleidervorschriften erstrecken sich bis auf die Borten und Spitzen; dem ersten und zweiten Stande sind seidene Klöppel erlaubt, die Elle aber nicht über 14 Grote wert. Auch

an Haar- und Hauptschmuck soll man den Unterschied zwischen hohen und bürgerlichen Personen erkennen. Dem vierten Stande sind alle Seidenkleider verboten. Bestimmte Strafen sind angedroht: wenn Verwarnungen nichts helfen, sollen zuletzt die verbotenen Kleider durch die Gewaltdiener ihren Trägern öffentlich abgerissen und die „Verbrecher“ nach Befinden willkürlich bestraft werden.

Als die streng reformierte Lehre hier Wurzel faßte, etwa von 1600 ab, wurden die Vorschriften gegen den Luxus schärfer. Das läßt sich erkennen. Die Mandate verraten geistliche Urheberchaft oder Mitwirkung. Man soll die von Gott wohlgestalteten Gesichter nicht verunzieren und nicht höchst ärgerliche Haarlocken tragen. Auch die prächtigen, viel Geld verschlingenden Spitzen und Posamente sind abzuschaffen. Eine 1672 geschriebene Ordnung enthält das ausdrückliche Verbot, Juwelen, Perlen und Haarlocken zu tragen. Die Widerstrebenden werden der Kirchenzucht unterworfen und ihnen die bürgerlichen Kollekten verdoppelt.

Sobald die Akten des Ministeriums beginnen, heben auch die Klagen der reformierten Geistlichen wider die Opern und Schauspiele an, die von wandernden Truppen gegeben wurden. In einer Kurie, sogar einmal in einer Halle des Rathhauses zur Zeit des 30 jährigen Krieges und auch einmal in einer nicht mehr benutzten Kapelle finden die Aufführungen statt. Jedesmal, wenn eine Truppe einzieht und zu spielen anfängt, kommen die Beschwerden und Bitten der Geistlichen, die Aufführungen wieder einzustellen. Es sind ihnen auch einmal Zugeständnisse gemacht worden, aber der Senat beruft sich doch auch schon auf das Gutachten der lutherischen Pastoren am Dome, denen die Opern und Schauspiele nicht so gefährlich erschienen. Vor allem halten die Geistlichen strenge Aufsicht darüber, daß keine religiösen Gegenstände auf die Bühne gebracht werden. Sie sind z. B. entsetzt darüber, wenn einer auf der Bühne einen Eid leistet, und sie üben eine strenge Zensur darüber, daß kein Stück wider die guten Sitten verstoße. Unsere Akten enthalten Theaterzettel und Texte von Schauspielen. Noch 1765 reichte das Ministerium eine Denkschrift seines Mitgliedes D. Nonnen ein: Venerandi Ministerii Theologisches Bedenken über die Moralität der heutigen Schauspiele, besonders nach ihrer heutigen Beschaffenheit. Während des Siebenjährigen Krieges waren im Gefolge der englisch-hannoverschen Truppen auch Komödianten nach Bremen gekommen

und im Januar 1765 die berühmte Afermannsche Truppe. Das Ministerium beschloß vorerst, die Gemeinden durch kräftige Überzeugungsgründe von aller Eitelkeit und sinnlichen Ergötzungen abzuhalten, aber alles mit Bedachtsamkeit, damit die Obrigkeit nicht gereizt und bei den Liebhabern und Verfechtern dieser Spiele nicht ein Anlaß zu Verbitterung und Poltgelächter gegeben würde. Und da der amtierende Bürgermeister angedeutet hatte, daß er durch wichtige Gründe sich von der Schädlichkeit der Komödien gerne überzeugen lassen würde, wurde eine feierliche Deputation an den Rat gesandt, welche die Denkschrift überreichen sollte. Da werden die angeblichen Vorteile der Schauspiele beleuchtet und zurückgewiesen und die Gründe wider die Moralität der Schauspiele aufgeführt, nämlich diese: Die wahre Tugend im Leiden besteht doch in der Mäßigung der herben Empfindungen; der Held im Trauerspiele aber läßt wütende Affekte erblicken, er verflucht das Schicksal. Verrat, Empörung fließen oft ungetadelt ein; Ermordung, grausame Rache, Selbstmord werden natürlich und heldenhaft gefunden: „Wir, die wir an reinere Gedanken bei abgezogenen Wahrheiten gewöhnt sind . . ., bedürfen der sinnlichen Vorstellungen nicht, vielmehr tun sie uns Schaden, oder dieselben mischen zu dem Begriffe etwas Fremdes und machen ihn unrein, verderben auch die Lust und den Geschmack an dem reinen Abstrakten, welches von der Sittenlehre nie gänzlich getrennt werden kann. Und wie gefährlich wird dem Schauspieler selbst sein Tun! Wer kann, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen, oft den Betrüger spielen! Die Schauspiele reizen auch zur Zeitverschwendung und zur Geldverspielung, so daß Handlungsbediente sich an der Kasse vergreifen. Als Abt in Bremen ein Stück aufzuführen wollte, das er in Berlin unter Friedrich II. unangefochten gespielt hatte, wurde ihm bedeutet: Bremen sei auch etwas anderes als sein Berlin. Aber selbst Schiller mußte ja noch auf Wunsch Karl Augusts einige Stellen in seiner Maria Stuart ändern, um zu religiösem Ürgernis keinen Anstoß zu geben. Die Schauspieler erscheinen diesen Strengreformierten als Gefindel, Lügner und Versteller, die die schönen Gaben Gottes mißbrauchen, denen darum das Abendmahl zu versagen sei.

Das sind die echten Nachfolger der Männer, die einst die Kreuze und Hochaltäre aus den Kirchen entfernt hatten, die da an Staatsbauten jedes Bildwerk verwerfen wollten, damit niemand

von dem Ernste der Sachen abgezogen würde, die im Rathause verhandelt würden, welche ihre Gemeindeglieder ermahnten, auch die religiösen Bilder in den Häusern wegzuschaffen. Bis auf die Kleider und Möbel sollte diesem Geiste des Ernstes und der Einfachheit Rechnung getragen werden. Die Beziehungen Bremens zu den Niederlanden, Ostfriesland, dem Niederrhein haben sie in diesem ernstesten Sinne bestärkt. In engeren Kreisen haben sie Erfolg mit diesen Bestrebungen gehabt, aber sie sind doch nie mit ihren Forderungen vollständig durchgedrungen. Das beweisen die Bilder der niederländischen Maler mit ihrer Farbenpracht und den ausgelassenen Volksfesten; dafür zeugen die Bildwerke an unserem Rathause aus jener Zeit. Daneben sehen wir freilich auf anderen Bildern auch wieder diese ernstesten, geschlossenen Gestalten in schwarzen Kleidern. Die ganze Haltung offenbart einen feierlichen Ernst. —

Lange hat der Rat der Geistlichkeit geholfen, den kirchlichen Zuschnitt des Lebens zu erhalten, und fremden Besuchern ist der Ernst der Lebenshaltung bei den Bremern aufgefallen. Der Rat hat durch eine scharfe Zensur freigeistige Bücher unterdrückt und deren Verfasser bis ins 18. Jahrhundert aus der Stadt ausgewiesen. Er hat den Begriff der Gotteslästerung weit ausgedehnt. Etwa 1690 wird die Frage behandelt, ob einer, der bei bestrittener mündlicher Genießung des Leibes Christi im heiligen Abendmahle sich auf Marc. 7, 18 f. berufen, einer Gotteslästerung sich schuldig gemacht habe? Der Rat hat den Kirchenbesuch durch Zwang aufrecht erhalten wollen; er hat noch 1725 ein scharfes Edikt wider die Gotteslästerer erlassen und sie mit Verweisung aus der Stadt und anderweitigen Leibesstrafen bedroht. Ja, wer biblische Redensarten verkehrt oder liederlich anwendet, wird gebüßt und darf die christlichen Versammlungen nicht mehr besuchen. Alle diese Erlasse werden von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen. Die Vorlesung von der Kanzel war noch im 19. Jahrhundert das beste Mittel, etwas allgemein bekannt zu machen. Darum wurden ja auch Hausverkäufe, Funde usw. von der Kanzel abgekündigt.

Doch eine neue Zeit brach an mit der Aufklärung, welche alle Einrichtungen auf ihre Nützlichkeit prüfte und auch die Lehren und Bräuche der Kirche dem Urtheile der Vernunft unterwarf. Von diesem Zeitgeiste konnte sich auch unsere mit Wall und Mauer umgebene Stadt nicht mehr freihalten. Das Zeitalter der Humanität, durch

unsere großen Klassiker vertreten, die großen Denker unseres Volkes, die Revolution hat die ewigen Menschenrechte vom Himmel herabgeholt und davon selbsteigenen Gebrauch gemacht, auch gegen die Kirche, und diese selbst ist nachgefolgt, auch die reformierte Kirche Bremens. Die Predigten an der Jahrhundertwende legen dafür ein Zeugnis ab. Das Glaubensbekenntnis war nun: Gott, Tugend, Unsterblichkeit, und das Bekenntnis als Glaubensgesetz fiel dahin. Die kirchlich Gebundenen, die Rechtsinnigen, Feinen und Stillen bildeten nur noch enge Kreise und hielten sich noch zurück vom Theater, von Konzerten, von Tanz und Spiel. Sie bekamen wieder für einige Jahrzehnte Oberwasser durch einen neuen biblischen Pietismus, einen Ableger der Romantik, und durch die politische und kirchliche Reaktion, aber in Bremen wird wohl niemals mehr der Staat durch Polizeigewalt die Kirchen und ihre Ordnungen und ihre Glaubensgesetze schützen. Und vielleicht ziehen auch noch einmal die Maibäume wieder in die Kirchen ein, die wenigstens in den Kirchen und Schulen auf den Dörfern und im Dome noch im 17. Jahrhundert sich fanden, zum Zorne des Ministeriums, das auch 1751 ein Verbot des Anzündens von Osterfeuern erwirkte, die doch heute noch brennen. Und in die mit Bilderschmuck verzierten Kirchen sind geistliche Konzerte und alle Künste eingezogen, und da werden vielleicht auch einmal geistliche Schauspiele aufgeführt werden, welche unsere Vorfahren so verabscheuten. So ändern sich die Zeiten. Alles ist euer, sagt schon der große Apostel, wenn nur Christus auf alle Weise gepredigt wird; und wenn der heilige Geist der rechte Zeitgeist bleibt, werden auch diese neuen Lieder und neuen Weisen eines anderen Zeitalters dem Weltenmeister an seinen Kindern nicht missfallen, auch nicht in den Kirchen. Und wenn diese Kirchen selbst in ferner Zeit einmal zu Volksabstimmungen gebraucht würden, wie jetzt schon manchmal in der Schweiz, so wie einst schon die Handwerksämter sich dort versammelten und ihre Truhen dort niederstellten, so braucht auch dies der Ehre Gottes und dem Ernste des Tempels keinen Eintrag zu tun. Vielleicht werden die Kirchen dadurch noch einmal volkstümlicher und wieder die Häuser der Weihe für das Volk auf den Höhen und in den Tiefen des Lebens.

## Schluß.

---

### Die Eingliederung der lutherischen Dom- gemeinde in die Bremische Landeskirche und die Auflösung der reformierten Kirche Bremens.

Der Dom zu Bremen war, wie oben dargelegt, im Jahre 1638 durch den Erzbischof Friedrich, einen dänischen Prinzen, für den lutherischen Gottesdienst wieder eröffnet worden. Er war durch den Westfälischen Frieden mit dem Bistume Bremen an die schwedische Krone gefallen, und diese, wie die spätere hannoversche Regierung, hatten den lutherischen Gottesdienst aufrecht erhalten. Eine lutherische Gemeinde für die Lutheraner in der Stadt aber hatte der Rat beim Dome nicht errichten lassen. Die lutherischen Geistlichen am Dome waren für ihn, wie für die Bürgerschaft, fremde Prediger, hannoversche Untertanen. Sie nannten sich selbst königlich Großbritannienische und kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburger Domprediger. Von der königlichen Regierung in Stade waren sie ernannt; ihre Gemeinde, die sich um ihre Predigten sammelte, hatte ihnen keinerlei Vorschriften zu geben, ebensowenig aber auch die Regierung der Stadt Bremen. Der Dom konnte also auch keine Parochialrechte in der Stadt beanspruchen und ausüben. Zwar durften jetzt die Domgeistlichen die Kinder der Lutheraner taufen, doch wurden die Taufen eingetragen in die Kirchenbücher der städtischen Gemeinden, in denen die Eltern der Täuflinge wohnten, und die Taufgebühren mußten an die Kirchspielsherren entrichtet werden; Proklamationen und Kopulationen durften nur in den Stadtkirchen vorgenommen werden, „nur die Klerisei und dem Räte nicht Untergehörige“ konnten sich von den Dompredigern einsegnen

lassen. Ein sonderbarer Zustand, der eine Quelle von Unannehmlichkeiten für beide Teile bedeutete. Der Dom oder die Domgemeinde, wie man sie doch nennen muß, bildete einen kleinen Staat im Staate, und das hatte unter den Geistlichen und Diakonen, wie es von den Ratsherren Gröning und Smidt genannt wurde, einen esprit du corps erzeugt, welcher der Verschmelzung der Bürgerschaft stets im Wege stand. Und die fiktion, daß es in Bremen keine lutherische Gemeinde gebe, war immer schwerer aufrecht zu erhalten gewesen, da die Zahl der um den Dom sich zusammenschließenden Lutheraner immer größer wurde und nach einer Zählung der Domsdiakonen zu Anfang des 19. Jahrhunderts schon gegen 18000 Seelen betrug, denen nur 12000 Reformierte gegenüberstanden. Die Reformierten waren allerdings im Besitze der vornehmsten Regierungsstellen, wenn auch die Verfassung die Lutheraner nicht davon ausschloß, und unter dem gebildeteren und vermögenderen Teile der Einwohner überwogen noch die Reformierten als die Alteingesessenen.

Der Gegensatz zwischen den beiden Konfessionen hatte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts freilich abgeschwächt; viele Lutheraner, besonders in den Kirchen der Neustadt und Vorstadt, hatten Kirchenstellen in den Parochialkirchen inne und bemühten sich, auch an den Pfarrwahlen teilzubekommen. Man schien auf dem Wege der Vereinigung und Verschmelzung der Konfessionen zu sein (s. Erläuterung einiger der neuesten kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen, anonym, Hamburg 1803). Da schlug der konfessionelle Gegensatz wieder für einige Jahre in hellen flammen empor.

Infolge des Luneviller Friedens vom 9. februar 1801 hoffte Bremen gegen Entschädigung die Rechte und Besitzungen zu erhalten, welche das Kurhaus Hannover noch in Stadt und Gebiet inne hatte, also auch den Dom mit seinen Gütern. Dann war der Senat in der Lage, seine Hoheitsrechte auch der Domgemeinde gegenüber geltend zu machen und eine neue Ordnung zu schaffen, durch welche der Dom und seine lutherischen Einwohner in das Bremische Kirchenwesen eingegliedert wurden.

Aber kaum war die Kunde von den Verhandlungen in Bremen laut geworden, da erhob sich auch in den lutherischen Kreisen der Stadt, geschürt von den Geistlichen und den Diakonen,

eine gewaltige Aufregung. Es erschienen Flugschriften, es wurden Bittschriften an den Senat gerichtet, die von Mißtrauen eingegeben waren und die Lutheraner Deutschlands in den Glauben versetzen mußten, daß den Lutheranern Bremens im voraus Gewalt angetan und Unrecht zugefügt werden sollte, (s. Kühnmann, Der Nicolaische Kirchenstreit, Br. Jahrbuch, Bd. XI.) Sieben Jahre lang wurde erbittert gestritten, bis der Donner der französischen Kanonen und die Sorge vor der französischen Annexion die erregten Gemüther zu einem Vergleiche willig machte. Der Rat war sich vollkommen klar darüber, daß der *genius saeculi* laut die Freiheit des religiösen Kultus fordere, daß also die Lutheraner dieselben Rechte für ihre Gemeinde verlangen dürften wie die Reformierten, nämlich die Einrichtung einer ordentlichen Kirchengemeinde und damit verbundene Parochialrechte, den Besitz von Kirchengütern, die eigene Administration derselben, das Recht, Kirchspielskonvente halten zu dürfen, die Erhaltung und Einrichtung von Kirchspielschulen, die freie Wahl der Bauherren, Prediger und Diakonen, die Verbindung der Prediger zu einem Ministerium usw. Die Diakonen des Domes wollten nun vor allem die alten Kirchengüter der neu einzurichtenden Domgemeinde erhalten. Sie sahen alle Güter des Domes als Kirchengut an, während der Senat erklärte, daß Kirchengut und Staatsgut darin verbunden seien und daß von den früheren Regierungen aus den Einkünften auch Einrichtungen unterhalten worden seien, welche als Staatssache angesehen werden mußten, z. B. die lutherischen Schulen. Die Bürgerschaft werde verlangen, daß es künftig nur eine gelehrte Schule geben solle in Bremen, die mit lutherischen und reformierten Lehrern zu besetzen wäre, an deren Erhaltung auch die Lutheraner beteiligt werden mußten, und sie werde auch fordern, daß von allen Kirchengütern Rechnung abgelegt werde.

Ein zweiter Streitpunkt war das lutherische Waisenhaus, das nur lutherische Waisen aufnahm und bisher unter der Verwaltung der Diakonen des Domes und in loser Verbindung mit der Regierung in Stade gestanden hatte. Es war eine Gründung Karls XI. von Schweden und 1692 eröffnet. Bis jetzt hatte die königliche Regierung in Stade das Oberaufsichtsrecht ausgeübt. Die Diakonen des Domes erhoben die Forderung, daß sie das Waisenhaus allein administrierten und der bisherige Gang ihrer Geschäfte durch keine

Institution behindert würde. Der Senat übte aber doch über die reformierten Waisenhäuser die Inspektion aus und setzte dementsprechend auch Inspektoren über das lutherische Waisenhaus ein. Das führte zu einer Klage der lutherischen Diakonen beim Reichskammergericht, das mit der Auflösung des Reiches einging und auch diesen Prozeß unerledigt ließ. Der Senat mußte es als bedenklich ansehen, daß das Waisenhaus auch fernerhin nur lutherischen Kindern geöffnet sein sollte, und verfolgte den Plan, die bestehenden Waisenhäuser miteinander zu verbinden und die künftigen Bürger desselben Staates gemeinsam zu erziehen. Das ganze lutherische Kirchenwesen des Domes, der weitaus stärksten Gemeinde, nicht nur fortbestehen zu lassen, sondern es noch zu stärken durch eine von der Obrigkeit ihm gegebene Organisation, das bedeutet, solche Erwägungen wurden im Senate angestellt, allerdings eine Gefahr für die Einheit der Bürger des kleinen Staatswesens und würde unfehlbar eine Versöhnung der Konfessionen auf lange hinaus unmöglich machen. Es könnte eine neue Macht im Staate entstehen, wenn man, wie der Dom wollte, ein lutherisches Kirchenkollegium mit dem Rechte, sich aus sich selbst zu ergänzen, sich konsolidieren ließe, und dadurch leicht zwei Parteien in der Bürgerschaft sich bilden, da in religiösen und kirchlichen Dingen die Bürger sich bisher am empfindlichsten bewiesen hätten. Und so sind denn die verschiedensten Projekte, besonders aus dem Haupte des jungen Senators Smidt, des späteren berühmten Bürgermeisters, entsprungen, die endlich auch dem lutherischen Teile der Einwohner volle Kultusfreiheit bringen sollten und doch das Übergewicht des Domes brechen und in die Geschlossenheit der Lutheraner Bresche legen wollten. Es sind Projekte darunter, die uns den Eindruck des Künstlichen machen, aber immerhin dem Scharfsinne Smidts und seiner Anhänglichkeit an die reformierte Kirche ein glänzendes Zeugnis ausstellen. Der Hauptgedanke ist: Die volle Gleichstellung von Lutheranern und Reformierten wird am besten erreicht durch eine Vereinigung des lutherischen Gottesdienstes mit dem reformierten, und zwar in den bestehenden Parochialkirchen, so zwar, daß man jenen durch lutherische Geistliche Gottesdienste und Sakramentsfeiern einrichte. Denn das lutherische Kirchengut gehöre den Lutheranern der Stadt, nicht denen des Domes allein. Der Dom soll nicht das Recht haben, sich als einzige lutherische Kirche anzusehen. Oder ein Nebenprojekt

wollte darauf hinaus: Man richtet drei lutherische Parochien ein, eine für den Dom, eine für die Neustadt, eine für St. Ansgarii, und verteilt die sämtlichen Lutheraner unter sie oder läßt eine reformierte Kirche eingehen, am ehesten die Martinikirche, deren Gebäude der Staat gut gebrauchen konnte, und weist dem Dome Teile dieser alten Parochie zu.

Oder von den vier lutherischen Geistlichen am Dome empfängt jeder das Recht, die Lutheraner einer reformierten altstädtischen Gemeinde zu bedienen. Er wird, wenn auch noch Pastor am Dome, für eine Parochie der Stadt zum lutherischen Pastor erklärt. So würde von den vier Geistlichen des Domes jeder seine besondere Gemeinde bedient haben und damit der Zusammenhalt der vier Geistlichen gesprengt worden sein. Es sollten gar diese noch amtierenden Dompastoren von reformierten Gemeinden bei Vakanz als Pastoren für den lutherischen Teil gewählt werden, bis es zuletzt keine Dompastoren mehr gegeben hätte. Im Dome sollte freilich auf jeden Fall ein öffentlicher lutherischer Gottesdienst bestehen bleiben, und auch wenn in allen Parochien der Altstadt lutherische Prediger gewählt worden seien, sollten diese es umgehen lassen, abwechselnd im Dome zu predigen, so daß an jedem Sonntage daselbst wenigstens zwei Predigten gehalten würden. Die lutherischen Geistlichen sollen in das Ministerium eintreten, sobald sie völlig an Kirchspielskirchen gekommen wären. — Die reformierten Gemeinden rüsteten sich, den Plänen des Rates entgegenzukommen. Ansgarii wählte einen lutherischen Pfarrer und lud die Lutheraner zu dieser Wahl ein; auch die Neustadt und Remberti faßten die Gründung lutherischer Stellen ins Auge; sie wollten zunächst den Lutheranern im Kirchspiele das Recht geben, bei den Pfarrwahlen mitzuwirken.

Diese Vorgänge wurden natürlich von den Vertretern des Domes schmerzlich empfunden und Beschwerde und Protest dagegen erhoben, namentlich als zum ersten Male eine Pfarrwahl an der nun bremisch gewordenen Domkirche eintrat und dazu die Lutheraner in Ansgarii auch eingeladen wurden, 1809. Wir brauchen die einzelnen Phasen des heftigen Kirchenstreites nicht genauer zu verfolgen. Am 26. Dezember 1810 kam unter Mitwirkung von Senat und Bürgerschaft ein Abkommen zustande, durch das die Lutheraner als Gemeinde anerkannt wurden und der Dom ein anerkanntes Kirchengut erhielt. Die übrigen Strukturgüter wurden

der lateinischen Schule und wohlthätigen Stiftungen und den reformierten Kirchen beigelegt, die auch für die kirchlichen Bedürfnisse lutherischer Gemeindeglieder zu sorgen hatten. Die nicht mehr für kirchliche Zwecke gebrauchten Gebäude und andere Einkünfte, die als Staatsgut erklärt worden waren, wurden dem Staate überlassen. Der Dom erhielt, wie die übrigen Gemeinden, jetzt Bauherren, vier an der Zahl, und Diaconen und einen erweiterten Kirchenausschuß. Die Wahl der Prediger fiel dem Wahlkollegium zu. Die Berechtigung zur Teilnahme am Konvente wurde nur einer beschränkten Zahl von Mitgliedern der Domgemeinde beigelegt. Die Bestätigung der Wahl der Pastoren erfolgte durch den Senat. Die Domprediger erhielten das Recht, ihre Gemeindeglieder zu kopulieren. In das Ministerium traten die Domprediger nicht ein, sondern bildeten ein eigenes Kollegium, an dessen Spitze der Pastor primarius stand.

Am 10. Dezember 1810 hatte aber der französische Senat die freie Hansestadt Bremen dem französischen Kaiserreiche einverleibt, und viel Größeres und Schwereres gab es jetzt zu handeln und zu ertragen, als daß sich die Bürgerschaft wegen der Ordnung und des Ausbaues der neuen Domgemeinde hätte weiter spalten lassen dürfen. Reformierte wie Lutheraner mußten bald der neuen französischen Regierung huldigen und Auskunft über die kirchliche Organisation geben. Der Präsekt sagte den lutherischen Geistlichen die Gunst des Kaisers zu und fügte persönlich hinzu, daß er alles mögliche für die Domgemeinde tun werde, zumal er erfahren habe, in welcher *ecclesia pressa* die Lutheraner bisher gelebt hätten.

Am 6. November 1815 trat die alte Verfassung wieder in Kraft. Der konfessionelle Gegensatz war durch die gemeinsam ertragenen Leidensjahre zurückgedrängt worden und in dem Proklame, das der Senat zur Feier des Reformationsjubiläums von 1817 erließ, sprach er die Zuversicht aus, daß die Geistlichen bei der ihm bekannten Denkart im Geiste des Evangeliums Jesu predigen und auch den Mitgliedern verschiedener kirchlicher Vereine herzliche und tätige Liebe widmen würden. Zu einer Vereinigung der Reformierten und Lutheraner konnte er so kurz nach dem Kirchenstreite seine Bürger nicht auffordern, und die Reformationsfeier von 1817 ging vorüber, ohne die Union zwischen Reformierten und Lutheranern zu bringen. — Die Eingliederung des Domes in die Bremische

reformierte Kirche bedeutet den Anfang zur Auflösung der Bremischen reformierten Kirche. Eine vom Kirchenregimente anerkannte lutherische Gemeinde, welche schon bei ihrer Gründung mehr als die Hälfte der Bremischen Bevölkerung umfaßte und durch Zuzug aus dem lutherischen Nachbargebiete stetig anwuchs, mußten die reformierten Gemeinden anerkennen, und sie suchten nur der Übermacht dieser Gemeinde zu begegnen, indem sie lutherische Einwohner in die Gemeinden aufnahmen, ja selbst lutherische Geistliche beriefen, wie St. Ansgarii, St. Pauli, St. Remberti. Die Unterschiede in der Lehre trennten die beiden Konfessionen nicht mehr, und am Dome hielt ein sich wieder vertiefender Rationalismus sich noch länger, als in den reformierten Gemeinden. Auch in bezug auf die Kirchenverfassung gab es für die lutherische und die reformierten Gemeinden keine wesentlichen Unterschiede mehr. Der Senat übte sein Episkopat-recht sowohl den reformierten wie der lutherischen Gemeinde gegenüber aus und konnte keine Vorzüge der einen Konfession vor der anderen aufrecht erhalten wollen. Er mußte wie dem Ministerium, so dem Kollegium der Domprediger ein Gutachten in kirchlichen Fragen zukommen lassen und ließ lutherische oder unierte Kandidaten durch das Kollegium der Domprediger prüfen, ordinieren und in Kirchenämter einführen. Er gab auch den lutherischen Geistlichen antheil an den Schullehrerprüfungen, soweit noch eine geistliche Mitwirkung bestand; er betrieb eine praktische Unionspolitik, indem er die Diakonen des Domes zur Mitverwaltung des ursprünglich reformierten Armenhauses berief und, viel später freilich, auch eine gemeinsame Erziehung der reformierten und lutherischen Waisenfinder in dem von den reformierten Diakonen verwalteten Mädchenwaisenhaus und in dem von den Diakonen des Domes verwalteten Knabenwaisenhaus durchführte. In den Gemeinden selbst wurde tatsächlich die Union durchgeführt, indem sie ohne Unterschied Reformierte oder Lutheraner aufnahmen und ihre Beamten ohne Unterschied aus beiden Konfessionen wählten, auch wenn die Union erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts in einzelnen Gemeindeordnungen ausdrücklich ausgesprochen wurde. Das Standesamt kommt, ohne Zweifel auf höhere Anweisung, der Vereinigung der Konfessionen entgegen, indem es in seinen Beurkundungen die Glieder der beiden protestantischen Konfessionen als Evangelische auführt. Die Eingemeindung des Domes hat noch eine andere folge

gehabt, auf die oben schon hingewiesen wurde, sofern die Einführung von Gemeindeverfassungen oder Kirchenordnungen dadurch beschleunigt wurde, deren Genehmigung allerdings der Senat sich vorbehält kraft seines Episkopatrechtes.

Den heute geltenden kirchlichen Rechtszustand können wir dahin beschreiben: Zum Wirkungskreise des Senates gehört nach der jetzt bestehenden Verfassung der freien Hansestadt Bremen § 57: „Die Ausübung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften — sowie des protestantischen Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden.“ Die Rechte der Gemeinden haben ihren Ausdruck in den Kirchenordnungen empfangen, deren Genehmigung sich der Senat vorbehalten hat, ohne dessen Zustimmung auch keine Gemeinde ihre Verfassung ändern kann. Der Senat übt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde und hat die Bestätigung wichtigerer Beschlüsse der Kirchenkonvente. Er beruft die von der Gemeinde erwählten Geistlichen und erläßt an sie ein Berufungsschreiben, nach dem er kraft des ihm zustehenden Episkopatrechtes von Seiten der Geistlichen auch „auf die Befolgung etwa zu treffender liturgischer oder sonstiger Anordnungen rechnet, sowie auf die Willfährigkeit, die Zwecke des Staates in besonders dazu geeigneten Fällen durch ihre Amtshilfe zu fördern.“ Liturgische Anordnungen kann er nach dem Brauche nicht treffen, ohne das Ministerium oder die Gemeinden darüber zu hören. Träger der Kirchengewalt sind Senat und Bürgerschaft, (s. Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 227 ff.), so wie der Rat schon 1562 die Forderung der Bürger zugestanden hat, daß in Religionsfachen der Rat nichts ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft ändern dürfe. Die Bürgerschaft hat auch von diesem Rechte bis in die neueste Zeit Gebrauch gemacht, indem sie bei wichtigeren Anlässen Kirchensachen in den Kreis ihrer Beratungen zog, so im Falle Dulon und während des jüngsten Kirchenstreites. Aber der Senat übt das Episkopatrecht allein aus. Eine besondere Kirchenregimentsbehörde besteht nicht, in der auch Vertreter der Gesamtkirche säßen. Jede Gemeinde verhandelt einzeln mit dem Senate durch die Vorsteher der Gemeinden, die Bauherren. Aber in der

einheitlichen landesherrlichen Regierung schließen sich die einzelnen Gemeinden organisch zu einer Persönlichkeit zusammen (Friedberg). Die Ordnungen der älteren städtischen Gemeinden haben noch die alten gemeindlichen Verfassungselemente der Konvente und Gemeindeausschüsse, der Bauherren, Kirchenvorsteher und Diakonen bewahrt. Die letzteren fehlen in den Kirchenordnungen der neueren Gemeinden, denen auch kein bestimmter Kirchensprengel zugewiesen ist.

In der kirchlichen Kommission des Senates haben wir die alten Kircheninspektoren (Visitatoren) zu erkennen. Eine Kirchensteuer, zu der alle Evangelischen der Gemeinde herangezogen würden, besteht nicht, wenigstens nicht in den Gemeinden der Stadt, sondern jede Gemeinde bestreitet ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst aus Mitteln des Kirchenvermögens, freiwilligen Beiträgen, Vermietung von Kirchenstellen usw., aber in den meisten Gemeindestatuten befindet sich ein Paragraph, nach dem die Gemeindegossen, welche das nächste Unrecht auf die Benutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen haben, auch die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung haben, erforderlichenfalls zur Unterhaltung derselben beizutragen. Demnach können die Gemeinden durch Beschluß des Konventes und mit Zustimmung des Senates auch Kirchensteuern erheben, wie es in den Landgemeinden und in den Hafenstädten schon geschieht. Mitglieder der Gemeinde sind aber nicht bloß diejenigen, welche einen jährlichen Beitrag zu der Kirchenkasse leisten, sondern alle innerhalb eines Kirchspieles wohnenden Evangelischen, auch ohne besondere Erklärung, nur daß die letzteren nicht konventsberechtigt sind. Ein Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche und den Religionswechsel gibt es nicht. Auch eine Landeskirchenkasse fehlt.

Die Geistlichen der städtischen Gemeinden, die am Ministerium beteiligt sind, haben allein für sich eine Witwen- und Waisenkasse begründet und verwalten sie aus eigener Vollmacht, da ihnen die Gemeinden und der Senat ja auch keine Zuschüsse leisten, dergleichen die Geistlichen Augsburgischer Konfession, während die landbremischen Geistlichen Mitglieder der schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts begründeten Landprediger-Hilfskasse sind, die Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und Sterbegeld gewährt. Die einzelnen städtischen Gemeinden haben eigene Pensions- und Witwenkassen, und einzelne gewähren den Hinterbliebenen beim

Tode eines Geistlichen noch ein Gnadenjahr. Der Staat leistet für die Stadtgemeinden wenigstens keinerlei Zuschüsse zum Kultus oder zu den Gehältern der Kirchenbeamten. Ungefähr denselben Weg der Entwicklung, wie die Bremische Kirche, hat die alte Genfer Nationalkirche eingeschlagen, so daß die bisherigen Mitglieder der Nationalkirche auch ohne feierliche Beitrittserklärung als zur Kirche gehörig betrachtet werden. Auch die Genfer Kirche will die Deckung der finanziellen Bedürfnisse auf dem Wege der Freiwilligkeit erreichen, nur daß dort die protestantischen Gemeinden sich vereinigt haben zur Einsetzung eines Konsistoriums und einer jährlich zu berufenden Generalversammlung aus den Pfarrern und Kirchenräten der einzelnen Kirchengemeinden, während sie in Bremen nur durch das Kirchenregiment des Senates und ungefähr übereinstimmende Gemeindeordnungen zusammengehalten werden. Ob die Gemeinden einmal zu einer Vereinigung kommen oder sich zu liberalen oder positiven Teilkirchen zusammenschließen werden, ob der Senat sein Oberaufsichtsrecht über die Kirchen ganz aufgeben oder noch weiter einschränken wird, das liegt im Schoße der Zukunft verborgen. Da der Senat sein Oberaufsichtsrecht in weitherzigem Sinne ausübt und in die kirchliche Entwicklung einer Gemeinde nur eingreift, wenn Gemeindeglieder ihn anrufen oder wenn ihm, da die Bremische Kirche an der Eisenacher Evangelischen Kirchenkonferenz beteiligt ist, durch eine Handlung von Geistlichen oder einer Gemeinde der Zusammenhang mit den übrigen deutschen Landeskirchen gefährdet erscheint, wie etwa im Falle Dulon oder Mauritz, der die trinitarische Taufformel nicht mehr gebrauchen wollte, ist das Kirchenregiment des Senates bisher unschwer ertragen worden. Wenn aber das Band um die Gemeinden sich wieder fester schließen sollte, werden diese eine genauere Erklärung über den Inhalt des Episkopatrechtes verlangen dürfen und an der Leitung der Kirche durch erwählte Vertreter der Gemeinde beteiligt sein wollen, wie die Bürgerschaft in den Deputationen an der Leitung des Staates.

Die französische Regierung hatte einst in Bremen die Zusammenlegung der kirchlichen Fonds ins Auge gefaßt. Wenn dem auch erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist doch zu erwarten, daß die Gemeinden Bremens opferwillig genug sein werden, um eine Landeskirchenkasse durch freiwillige Besteuerung zu begründen,

durch welche allein die unumgänglich notwendige Vermehrung der geistlichen Stellen und die planmäßige Begründung neuer Kirchen- und Pfarrsysteme in den rasch wachsenden Vorstädten in sichere Wege geleitet werden könnte. Ist das unmöglich, so wird, wenn die alten Gemeinden erhalten und neue begründet werden sollen, eine allgemeine Kirchensteuer nach der Einkommensteuer zu erheben sein, wie es in den anderen Hansestädten Hamburg und Lübeck schon geschehen ist. Kommt es einmal dazu, so braucht dadurch die Freiheit der Lehre und Kirchenverfassung keinen Schaden zu erleiden, ebensowenig als durch die Besteuerung die Rechte und Freiheiten der Bürger vermindert worden sind. Natürlich müßte dazu ein Gesetz über den Austritt aus der Kirche geschaffen werden, und es ist nicht zu befürchten bei dem Geiste unserer Bevölkerung, daß ein Massenaustritt erfolgen würde. Diejenigen, welche die Wohlthaten einer Einrichtung genießen wollen, sind aber auch verpflichtet, zu ihrer Erhaltung beizutragen, und es ist anzunehmen, daß diejenigen, welche fortan Kirchensteuern zahlen würden, sich auch eifriger um die Leitung der Gemeinde bekümmern würden, an der sie ja dann alle gleichberechtigt wären.

Wir haben die Bremische Kirche auf ihrem langen Wege durch fast 400 Jahre begleitet. Ein Zug ist immer hervorgetreten: Die Liebe und der Eifer der Bürgerschaft, die religiöse Freiheit festzuhalten, welche die Reformationszeit gebracht hat, und eine große bewundernswerte Liebestätigkeit. Mögen diese beiden Vorzüge der Bremischen Kirche bis in ferne Zeiten eigentümlich bleiben. So wird, wenn auch alte Formen sich ändern oder brechen mögen, doch der Geist des Christentums und des Protestantismus immer wieder seine Blüten treiben und Früchte reifen lassen. Der Herr der Zeit ist Gott.

## Register.

### A.

Aachen 210.  
Abendmahl, Bekenntnis vom 7.  
Abendmahlslehre 5. 26. 32. 34. 43. 54 ff.  
Aberglaube 289 ff.  
Abschaffung des Seniorats im Ministerium 73 ff.  
Abschied, Frankfurter 12. 17. 24.  
Adamus, Wolfg. an Ansgarii 200.  
Adiaphora 55.  
Adjutor des Ministeriums 74.  
Adnard, Kloster in Groningen 6.  
Agenden, Bremische 122 f. 176.  
Aktuar des Ministeriums 164.  
Alba, Herzog 238.  
Allmers, Joh., an U. L. Frauen 81 f.  
Almosenordnung 213 ff.  
Alting, D., Senior in Emden 49.  
Amerika 139. 150.  
Amnestie von 1562, 16.  
Andreas Jakob 18. 21 f. 44. 47 f.  
Anhalt 29. 146. 159.  
Anhaltiner 227 f.  
Anna, Gräfin von Ostfriesland 10.  
Ansbach, Georg Friedrich von 25.  
Anskar, Erzbischof 241.  
Anti-Goeze 110.  
Apologie der Conf. August. 9. 19. 26. 52. 67.  
d'Arberg, Graf Franz, Präsekt 149. 168. 172.  
Arianismus 72.  
Armenhaus 217 ff. 305.  
Armeninstitut 218 ff.  
Armenkasten 5. 213 f. 271.  
Armenpflege 212 ff.  
Armenschulen 156.  
Arminianismus 71. 81.  
Artikel, Torgauer 46.

Articuli de instauratione Ministerii 14. 75.  
von Aschen, Joh. Heinr. an Ansgarii 117. 122.  
Atheismus 63. 73.  
Atheist, Der närrische, von Undereyck 97.  
Athenäum (Domschule) 203. 243.  
Aufklärung 109. 172. 204. 279 f.  
Augsburg 28. 41.  
Augsburg, Reichstag von (1566) 27.  
Augsburg, Reichstag von (1582) 26. 145.  
Augsburg, Religionsfrieden von (1555) 31. 36.  
August, Kurfürst von Sachsen 21. 23.  
Augustana s. Augsburgische Konfession.

### B.

Bachmeister, Professor in Rostock 39.  
Baltimore 176.  
Bannbulle, Päpstliche gegen Luther 1.  
Basedow, Joh. Bernhard 110. 243.  
Basel 72. 152.  
Bauherren (Baumeister) 4. 35. 61. 77. 79. 84. 159. 173. 185. 187. 257 f. 306.  
Bautzen 230.  
Becker, Konr. Superintendent i. Stade 10.  
Bederkesa 3. 166. 260 ff.  
Bekenn, Georg Ludw. a. Remberti 126.  
Bekennnisbücher, Emdische 44.  
Bekennnisse, Bremische 8. 20. 50. 51. 132.  
Belgien 87.  
Bentheim, Lüder von 56.  
Berg 230.  
Berg, Konr. an Ansgarii 70. 199. 290.  
Bern 220.  
Bernburg 176. 230.  
Bettage 279 ff.  
Bettelvogt 215 f.  
Beza, Theodor 32. 51 f. 226.

- Blätter zum Nutzen u. Vergnügen 109.  
 Boethius, Superintendent in Halle 23.  
 Böhmen 225. 228.  
 Bornemacher, Joh. an Remberti 2.  
 Bouches du Weser, Departement 168.  
 Brand, Ratsherr 14.  
 Braunschweig 8. 11. 48.  
 Braunschweig, Herzog Julius von 18.  
 21 ff. 29. 38.  
 Braunschweig, Herzog Wilhelm von 40.  
 Bremerhaven 193. 261. 266.  
 Bremische deutsche Gesellschaft 109.  
 Bremisches Magazin 109.  
 Brenz, Johann 52.  
 Bruner (Enthusiast) aus Nürnberg 98.  
 Bucer, Martin 6.  
 Buch, Philipp an Michaelis 241.  
 Buchheister, Joh. an U. L. Frauen 16.  
 Bückeberg 233. 240.  
 Buhl, D. Konr. an Ansgarii 129 f.  
 Bullinger, Heinrich 6. 52.  
 Bund, Schmalkaldischer 3. 6. 141.  
 Büren, Daniel von, Bürgermeister 6 ff.  
 10 ff. 14 ff. 22. 25. 30. 34. 41 ff. 47.  
 49. 144. 146. 160. 231 f. 242 f.  
 Bürger, Gottfried August 124. 130.  
 Bürgererschaft 16. 306 f.

## C.

- Cäsar, Phil. an Ansgarii 70 f. 153.  
 Calenberg, Herzog Erich von 6.  
 Calvin 8. 32. 37. 45. 47. 51 f. 54. 65.  
 71. 143. 151. 159 f. 235 ff. 291.  
 Calvinismus 26. 30. 33. 51. 108.  
 Calvinisten 12. 27. 32 f. 34. 39 f. 47. 272.  
 Capelle, Ernst an U. L. Frauen 132.  
 Capito, Joh. an Martini 48. 62. 80.  
 Cassel, Joh. Phil., Bibliothekar der  
 Bremischen deutschen Gesellschaft 109.  
 Celle 40. 234. 240.  
 Chemnitz, Martin 21.  
 Christian III. von Dänemark 9 f.  
 Christoph, Graf v. Oldenburg 6. 10. 13.  
 Christoph, Herzog v. Württemberg 21.  
 Chronik des Defans Barkey 34. 39.  
 Chyträus, Nathan, Rektor d. Gymna-  
 siums 61 f. 66. 243.  
 Clarenbach, Adolf 238.  
 Cleve 230.  
 Coccejaner 105.  
 Coccejus (Koch), Joh., Professor in  
 Leiden 97. 103 f.  
 Coccejus, Herm. a. U. L. Frauen 233.  
 Combach, Joh., Rektor am Gymnasium  
 71 ff. 243.  
 Communicatio idiomatum 20 f.  
 Confessio Augustana s. Augsb. Kon-  
 fession.  
 Confessio helvetica posterior 46.  
 Confessio Sax. Eccles. 24.  
 Consensus Ministerii 21. 46 ff. 151. 153.  
 Consistorium ecclesiasticum 58. 151.  
 Corpus doctrinae 19. 24. 42 f. 67.  
 Cramer, Joh. Aug., Kirchenliederdichter  
 130.  
 Crocius, Ludovicus a. U. L. Frauen 67.  
 69 ff. 80 ff. 203. 290.  
 Crossen 230.  
 Cruciger, Kaspar 23.  
 de Cuyper, Cornelius an Martini 114.

## D.

- Dalmatiner 225.  
 Dedekind, Prediger aus Lüneburg 39.  
 Dehaas s. de Hase.  
 Detry, Peter Friedr. an Martini 98.  
 101 f. 105 f. 154.  
 Deutschorden 3.  
 Diafonen 4. 148. 187. 212 ff. 222 ff. 256 f.  
 Diafonen, lutherische 198. 305.  
 Dillenburg 48.  
 Directorium ambulatorium 84.  
 Direktor des Ministeriums 76. 80. 165.  
 168. 170.  
 Direktorium des Ministeriums 83. 85 f.  
 90. 153.  
 Dithmarschen 2.  
 Doctrina Philippi 81.  
 Domkapitel 6. 8 ff. 12. 15 f. 37. 161. 194.  
 Drafenburg, Schlacht bei 6. 144.

Dräseke, Joh. H. Bernh. an St. Ansgarii  
118. 122. 136.  
Dreißigjähriger Krieg 146. 153. 216.  
220 ff.  
Dreyer, Ratsherr 119.  
Duisburg, 91. 104. 111. 266.  
Dulon, Rudolf an U. L. Frauen 131.  
135 ff. 175. 178. 308.  
Duräus, Joh., Schottischer Presbyte-  
rianer 153 f.  
Düsing, Dethard an St. Pauli 117.

## E.

Eden, Syndikus 149.  
Edikt wider die Schwärmer 15. 60.  
Edikt von Nantes 232.  
Edikt, Wormser 1.  
Eichhorn, J. G., Professor in Göttingen  
111.  
von Eitzen, Superintendent aus Ham-  
burg 10. 12.  
Elberfeld 234.  
Emden 13. 30. 44. 47. 58. 67. 81. 215. 221.  
238.  
England 150. 159. 176.  
Enthusiasten 54. 98.  
Epikuräismus 63.  
Episkopatrechte 31. 63. 74. 152. 157 ff.  
177 ff. 211 ff. 306 ff.  
Erich, Herzog von Calenberg 6.  
Erzbischof von Bremen 1 ff. 30. 33. 36 ff.  
196 ff.  
Esich, Joh. Bürgermeister 11. 16. 196.  
Eßlingen 234.  
Ewald, Joh. Ludw. an Stephani 117.  
118 f. 244.  
Ewich, Joh. v., Stadtphysikus 45. 289.  
Ezkommunikation 15. 58 f.  
Ezorzismus 32. 43 f. 274.

## F.

Farrago sententiarum 7.  
Ferdinand, Bischof von Münster 208.  
Fichte, J. G. 113. 177.  
Flacianer 29.  
Flacius, Math. 8. 23.

flocke (flockenius), Heinr. an Stephani  
71 ff. 81 ff. 267.  
folterknechte 291.  
Formula concordiae 22 ff.  
franecker 103 f.  
Frankfurt a. M. 29. 91. 121. 150. 152.  
201. 234. 236.  
Frankfurter Abschied 12.  
Frankreich 159. 223.  
Frauenstimmrecht 191.  
Friedrich II. von Dänemark 29. 38.  
Friedrich, Erzbischof v. Bremen 195 ff. 299.  
Friedrich V. von der Pfalz 27.  
Friedrich Wilhelm I. von Preußen 79.  
Friedrich I. von Preußen 233.  
Friedrich II. von Preußen 120.  
Fürstenau 2.

## G.

Gambis, Christian Carl an Ansgarii  
127. 129. 168.  
Gandersheim 23.  
Gebetbuch von Pezelius 44.  
Gellert, Christian Fürchtegott 130.  
Gemeinden 151. 174. 254 ff.  
Gemeinde, französische 238 ff.  
Generalstaaten 66 ff. 159. 201.  
Generalsynoden 77. 151. 158. 164 f. 167.  
Genf 45. 58. 65. 159. 172. 223. 226 f. 233.  
235. 239. 275. 291. 308.  
Georg, Friedrich, Markgraf v. Ansbach  
25.  
Georg, Erzbischof von Bremen 10 ff.  
Gerhardt, Paul 41. 124. 130. 286.  
Germantown 235.  
Gesangbuch, Baseler 130.  
Gesangbuch, Bremisches 44. 123. 128 ff.  
157. 176. 282 ff.  
Gesellschaft, Bremer deutsche 109.  
Gesellschaft, freie, zur Aufnahme der  
Religion 110.  
Gesellschaft, Patriotische 116.  
Gesetze des Ministeriums s. leges Ve-  
nerandi Ministerii  
Glanäus, Jodocus an Ansgarii 20 f.  
24 f. 30 ff. 47. 195.

- Glaubensbekenntnis, Apostolisches 32.  
 Glaubensgerichte 187.  
 Goethe, Wolfgang v. 110. 124. 130.  
 Goeze, J. M., Pastor in Hamburg 110.  
 Gotteslästerung 63. 297.  
 Göttingen 111.  
 Grevenstein, Anton an U. L. Frauen 14.  
 16.  
 Groningen 6. 72. 232.  
 Gymnasium illustre 61. 66. 152. 242 f.
- H.**
- Harderwyck 72. 81.  
 Häfeli, Joh. Kaspar an Ansgarii 111.  
 118 f. 244.  
 Halle 234.  
 Hanau 230.  
 Hamburg 2. 8 f. 40. 103. 117. 150. 152.  
 159. 176. 201. 208. 236. 267. 309.  
 Hameln 233. 240.  
 Hannover 148. 227. 234. 240.  
 Hanse 17.  
 Hardenberg, Albert, Rizäus, Domprediger 5 ff. 17 f. 30. 48. 60. 142. 144.  
 151. 159. 161. 194.  
 de Hase (Dehaas, Hasäus) Cornelius an Martini 50. 91 f. 96. 101. 242.  
 de Hase, Theodor an U. L. Frauen 226.  
 Hausübungen 94 ff.  
 Haustaufen 189.  
 Hausstrauungen 189.  
 Havemann, Christian an Stephani 8.  
 35. 44.  
 Heeren, Hinr. Erhard, Domprediger 118.  
 Heide 2.  
 Heidelberg 43. 137.  
 Heineken, Bernh. an Stephani 100.  
 Heinrich, Herzog von Braunschweig 2.  
 Hengstenberg, E. W., 112. 117.  
 Henneberg, Pietist 98. 100.  
 Henneser, Katholik 99.  
 Henrici, Herm., an Stephani 139.  
 Herberge der Kirche. (Bremen) 219 ff.  
 Herborn 42. 46. 230.  
 Herder, Joh. Gottfried 110. 111.
- Hermann v. Wied, Erzbischof von Köln 6.  
 Hervord 88. 176.  
 Hessen 29. 73. 159.  
 Hessen, Ludwig Landgraf von 25.  
 Hessen, Wilhelm Landgraf von 25.  
 Heshusius, Tilemann 10 ff. 60. 144.  
 Hildebrand, Joh., an Martini 49. 88 f.  
 Hildebrand, Herm., an Stephani 194.  
 Hochzeiten 292 ff.  
 Hochzeitsbüchse 215. 219. 293.  
 Holland 67. 81.  
 Holstein 29.  
 Hoya 40. 145.  
 Huchting 107. 265.  
 Hugonotten 150. 220 ff. 233.  
 Hutten, Ulrich von 235.
- J.**
- Jachtaufe 44. 55.  
 Jena 111. 177.  
 Jesuiten 150. 207 ff.  
 Jfen, Dethard an Stephani 117.  
 Institutiones Calvinii 52.  
 Johann, Graf von Nassau 36. 42 ff. 48.  
 Johann Georg, Herzog von Anhalt 229.  
 Johann Kasimir, Pfalzgraf v. Simmern  
 25. 28. 229.  
 Johann, Graf von Ostfriesland 242.  
 Johanniskirche 128. 212. 239.  
 Johanniskloster 169. 194. 265.  
 Joseph II. von Osterreich 149. 210. 235.  
 Jsselburg, Henrikus, an Martini und  
 U. L. Frauen 45. 67. 70.  
 Jsselburg, Kaspar an Martini 30. 214.  
 268.  
 Jülich 230.  
 Julius v. Braunschweig 18. 21 ff. 29. 38.  
 Juraten 261 f.
- K.**
- Kalbe 18 f. 23.  
 Kalthoff, Dr. Albert an Martini 140 f.  
 Kant, Immanuel 110. 113.  
 Karl V., Kaiser 40.  
 Karl VII., Kaiser 219.

- Karl XI. von Schweden 301.  
 Katechisationen 154 f. 246.  
 Katechismus, Heidelberger 27. 44 f. 66.  
 69 f. 73. 99. 122. 146. 150. 152.  
 176. 192. 240. 284.  
 Katechismus des Pastors Lampe 104 f.  
 248.  
 Katechismus, Luthertischer 17. 23. 32.  
 44. 46 f. 61. 122. 161. 196.  
 Katechismus des Pezelius 44. 152.  
 Katharinenkloster 3. 194. 242.  
 Katholiken 148 f. 194 ff. 206 ff.  
 Keffler, Jak. an Stephani 117. 119. 129.  
 Kieselbach, Nif. an Stephani 117. 119.  
 129.  
 Kindelbier 293.  
 Kirchen und Gemeinden:  
 St. Ansgarii 1 f. 30. 34 ff. 61. 70. 74.  
 84. 107. 118. 123. 126 f. 184. 188.  
 190. 198. 205. 216. 303. 305.  
 U. L. Frauen 1. 34. 74. 80 f. 84. 92.  
 125 ff. 130. 138. 162. 164. 169 f.  
 192. 197. 216. 242. 276.  
 St. Martini 2. 34. 47. 61. 70. 74 f.  
 79 ff. 84. 87 f. 90 f. 97. 101. 104.  
 111. 113 f. 118 f. 125. 129. 139.  
 149. 154. 168. 211. 216.  
 St. Michaelis 2. 57. 74 f. 125. 157.  
 190. 193. 205. 217. 241. 256. 291.  
 St. Pauli 57. 74. 106. 117 f. 122.  
 125. 129. 157. 190. 192. 205. 217 f.  
 256. 303. 305.  
 St. Remberti 2. 57. 74. 81. 84. 91.  
 122. 126. 133 f. 157. 167. 205.  
 217 f. 256. 291. 303. 305.  
 St. Stephani 2. 33 f. 38. 47. 74. 81.  
 104. 118 f. 129. 139. 190 ff. 216.  
 St. Petri-Dom 3. 5 ff. 71. 80. 111. 113.  
 118. 127. 140. 143 f. 147 f. 150.  
 154. 161. 171. 194 ff. 202. 205.  
 218. 290 ff. 303.  
 Kirchenbote, Bremischer 121. 129.  
 Kirchenkonferenz, Eisenacher 225. 308.  
 Kircheninspektion 171.  
 Kirchenleitung des Senats 142 ff.  
 Kirchenordnung, Bremerhavener 184.  
 Kirchenordnung, Bremische 4. 17. 19.  
 31 f. 37. 46. 50. 60. 62 ff. 74 f. 142.  
 144. 151. 158. 161. 174 f. 180 ff. 212.  
 Kirchenordnungen der Gemeinden 187 f.  
 Kirchensteuer 307.  
 Kirchenverfassung 65. 107 ff. 306 ff.  
 Kirchenvertretung, Bremische 186.  
 Kirchenvisitationen 76. 271.  
 Kirchenvisitatoren 76. 158. 307.  
 Kirchspielsversammlungen 189.  
 Kleist, Heinr. von 124.  
 Klopstock, Friedrich Gottlieb 130.  
 Koch, Henricus an Michaelis 2.  
 Koch, Joh. s. Coccejus.  
 Kolloquium 10 f. 22. 26. 165 f.  
 Köln 209 ff.  
 Konfession, Augsburgische 9. 12. 17. 19.  
 24 ff. 28. 31. 36. 43. 47. 51. 67 f.  
 70. 122. 127. 144 ff. 150. 161. 169.  
 178. 191. 199 ff.  
 Konfession, Bremische 68. 200.  
 Konfession, Helvetische 43. 48.  
 Konfessionsverwandte Augsburgische 17.  
 26. 68. 145. 147.  
 Konkordienformel 18. 20 ff. 25 f. 28 f.  
 51. 69. 145.  
 Konkordisten 28.  
 Konsistorium 58 f. 79 f.  
 Konvente der Gemeinden 187 ff. 255 ff.  
 Konvente d. Ministeriums 63. 73. 167.  
 171.  
 Konvent, Torgauer 23.  
 Konventikel in Privathäusern 98. 101.  
 201. 273.  
 Kopenhagen 234.  
 Kost und Kleiderordnung 155. 263 f. 291.  
 Kradolfer, Joh. Jak. an Remberti 139.  
 Krankenhaus 218.  
 Kreuznach 227. 231.  
 Kreuzstürmerei 34 f.  
 Krummacher, Friedr. Adolf an Ansgarii  
 126. 128 f. 131.  
 Krummacher, Friedrich Wilhelm, Sohn  
 des vorigen 131.

Kryptocalvinisten 46. 65.  
 Kurfürst, Große 41. 147.  
 Kurrende 213 f.  
 Kursachsen 42.  
 Kurth, Graf, kaiserl. Resident 149. 207.  
 v. Kurzrock, kaiserl. Resident 208.

## L.

Labadie, Jean de 88.  
 Labadismus 87. 91. 95.  
 Lampe, Friedrich Adolfa. Stephani 103 ff.  
 Landgemeinden 143. 158. 260 ff.  
 Landgemeindeordnung 265 f.  
 Landprediger 44. 62. 73. 76. 165. 171.  
 174 f.  
 Landpredigerhilfskasse 307.  
 a Lasco, Joh. 6. 13.  
 Lantern 26.  
 Lavater, Joh. Kaspar 118. 124. 130.  
 Leges Venerandi Ministerii 75 f. 96.  
 162 f. 164.  
 Lehmann, ausgewiesener Pietist 105.  
 Leichenmahl 214. 293 f.  
 Leiden 43. 72. 103.  
 Leipzig 22.  
 Leopold, Kaiser 209.  
 Lessing, Gotthold Ephraim 110.  
 Lissa 223. 229. 234.  
 Liturgie 128. 157. 179. 182. 224.  
 Lobwassers Psalmenübersetzung 284 f.  
 Loci Philippi 52.  
 Loci Ursini 52.  
 London 235.  
 Love, Christoffer 97.  
 Lübeck 2. 8 f. 40. 116. 134. 152. 176.  
 208. 221. 234. 237. 267. 309.  
 Lüben, August, Seminardirektor 244.  
 249. 254.  
 Ludwig XIV. von Frankreich 28. 220 ff.  
 224.  
 Ludwig, Landgraf von Hessen 25.  
 Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz 25 f.  
 29. 150.  
 Ludwig, Heinrich, Graf v. Nassau 230.  
 Lüneburg 2. 8 f. 39 f.

Lüneviller Frieden 300.  
 Luther, Martin 1 f. 6 f. 10. 13. 17. 23.  
 25. 37. 44. 51 ff. 65. 128. 159. 235. 283.  
 Lutheraner 30. 33. 55. 61. 67. 98. 107.  
 114. 127. 145. 147 f. 150. 153. 156.  
 194 ff. 215. 300 ff.  
 Luthertum 17 ff. 30. 46. 48. 50. 61. 144.

## M.

Magazin, Bremisches 109.  
 Magazin, Hanseatisches 113. 116 f.  
 Magdeburg 8. 19. 24. 29. 135. 220.  
 Magie 63.  
 Maibäume 264. 298.  
 Mallet, Friedr. Ludw. an Stephani 112.  
 125 f. 129. 131. 137. 178.  
 Mannheim 131. 231.  
 Martinus, Mathias, Rektor 45. 67. 70.  
 242.  
 Mauritz, Oskar, Domprediger 140 f. 308.  
 Meier, Gerhard, Rektor 242.  
 Meier, Gerhard, D., Superintendent am  
 Dom 203.  
 Meier, Henr. an St. Pauli 117. 129.  
 Meister, Joachim, Rektor 242.  
 Meister, Ludwig an U. S. Frauen 117.  
 125. 129.  
 Melancthon, Philipp 6 ff. 10. 23 f. 45 f.  
 52. 55. 59. 67 f. 144.  
 Meldorf 2.  
 Meningius (Mening), Marcus, Super-  
 intendent 18 ff. 21. 23 f. 30 f. 35.  
 75. 86. 145. 162. 214.  
 Meisenheim 228.  
 Menken, Gottfried an St. Pauli 106.  
 111 f. 118 f. 121. 124 ff.  
 Micronius, Martinus in Norden 8.  
 Ministerium Venerandum 157 ff. u. a. v. O.  
 Ministerium in Emden 47.  
 Mitau 176.  
 Molanus, Joh., Rektor d. Gymnasiums  
 13. 33. 46. 231 f.  
 Mollignanus Carquinius 281.  
 Mörlin, Joachim, Superintendent in  
 Braunschweig 10. 12.  
 Moritz, Graf von Nassau 67.

Moritz von Sachsen 6.  
 Moser, Joh. Jakob von 130.  
 Moskau 176.  
 Mühlheim an der Ruhr 88.  
 Müller, Magister 128.  
 Müller, Herm. an Stephani 128. 137.  
 Münchhausen (Mönichhausen) Rudolf an  
 U. L. Frauen 48.  
 Münster in Westfalen 2. 9. 12. 38.  
 Musäus, Simon, Superintendent 14 ff.  
 18. 56. 59 f. 75. 143 f. 151. 160 ff. 277 ff.  
 Museums-gesellschaft 116.

## N.

Nachtmahl 20 f.  
 Nagel, Wilh., Pastor an St. Remberti  
 126. 131. 133 ff. 137. 139. 175.  
 Napoleon I. 168.  
 Nassau 44. 146. 159.  
 Nassau, Graf Johann von 36. 42 ff. 48.  
 Nassau, Graf Moritz von 67.  
 Nassau, Graf Wilhelm Ludwig von 67.  
 Nassau, Graf Ludwig Heinrich 230.  
 Naso, Joseph, Pastor 46 ff. 55. 66. 279.  
 Neander, Joachim, Hilfsprediger an  
 St. Martini 91. 107.  
 Neumannskasse 170.  
 Neustadt a. Hardt 43.  
 Neuwied 230.  
 Nicolai, Joh. Dav., Domprediger 111.  
 113.  
 Nicolaischer Kirchenstreit 300 ff.  
 Niederlande 69. 104. 159. 176. 223.  
 297.  
 Niederländer 69. 72. 145.  
 Niederrhein 159. 230. 297.  
 Niedersachsen 13. 232.  
 Nonnen, Herm., an U. L. Frauen 117.  
 Nordamerika 184.  
 Nordhausen 29.  
 Normaljahr (1624) 147 ff. 208 ff.  
 Novalis 130.  
 Nürnberg 25. 29. 98.  
 Nürnberg, Religionsfrieden v. (1532) 2.  
 Nürnberg, Reichstag v. (1523) 1. (1532) 2.

## O.

Oberpfalz 6.  
 Oest, Joh. Heinr., Rationalist 109. 110.  
 124.  
 Oldenburg, Graf Christoph von 6. 10. 13.  
 Ordinationsformel 123.  
 Ordination durch das Ministerium 176.  
 Osnabrück 72. 146.  
 Ostfriesland 13. 266. 297.  
 Osterfeuer 264. 298.

## P.

Daniel, Karl Friedr. Wilh., an St. Ansgarii  
 129. 131 ff. 139. 175.  
 Papisten 27.  
 Paris 168. 172.  
 Parochialkirchen 179.  
 Parochiallisten 196.  
 Parochialzwang 173. 299 ff.  
 Pauli, Emil Gustav an U. L. Frauen 126.  
 Penn, William 97. 234.  
 Petersburg 176. 235.  
 Petrus, Martyr. 52.  
 Peucer, Kaspar 42. 46.  
 Pezelius (Pezel, Pezold), Christoph, Su-  
 perintendent 19. 21. 23. 34 ff. 39 ff.  
 42 ff. 47 ff. 58. 63. 65. 76 ff. 86. 107.  
 143. 145. 151 f. 154. 214. 221. 277.  
 Pfalz 146. 159. 227 ff. 234.  
 Pfalz-Zweibrücken 29.  
 Pfarrwahl 2. 60. 154. 191.  
 Pfarrverband, Stadtbremischer 186.  
 Pfeffel, G. K., 129.  
 Pforre (Fohrer) Schwärmer 98. 100.  
 Philanthropisten 243.  
 Philippismus 42.  
 Pierius, Urban, an Ansgarii 50. 62 f. 63.  
 66. 78. 80.  
 Pietismus 64. 87 ff. 131. 134. 155 f.  
 Pietisten 98 ff. 116. 136. 142.  
 Planck, Gottl. Jak., Prof. in Göttingen  
 111.  
 Polen 150. 176. 223. 228 ff.  
 Pommern 29.  
 potestas ordinis des Ministeriums 57.

- potestas iurisdictionis des Ministeriums 57.  
 Pott, Abt in Göttingen 111.  
 Prädestination 66 ff. 106. 220.  
 Praeses Ministerii 76. 163 f. 168.  
 Prediger 266 ff.  
 Presbyterium 59. 61. 63 f. 79 f. 106.  
 Preuel, Adam an Liebfrauen 84.  
 Preußen, Friedrich Wilhelm I. von 79.  
 Primariat 84 f.  
 Privatkommunion 56. 61.  
 Privatschulen 152.  
 Probst, Jakob, Superintendent 2 f. 5 f. 10. 74. 160. 194 ff. 242.  
 Profelyten 196. 203. 206. 224 ff.  
 Profelytenkasse 204. 226.  
 Prüfungen durch das Ministerium 169. 176.
- Q.**
- Quaestiones Bezae 52. 242.  
 Quästor des Ministeriums 164.
- R.**
- Raesfeld, Dan. v., an Michaelis 74.  
 Rangordnung 291 f.  
 Rastede 13.  
 Rationalismus 106. 108 ff. 131. 156. 172. 204.  
 Rationalisten 113 ff. 117. 119. 121. 127.  
 Rauchcamp, Andreas, Pastor in Huchting 107.  
 Reformationseutwurf, Kölner 6.  
 Reformationjubiläum (1817) 304.  
 Refugiés 231 ff. 240.  
 Reichskammergericht 74. 210. 302.  
 Reimarus, Samuel 116.  
 Reiners, Ratsherr 14.  
 Reinking, Erzbischöflicher Kanzler 199.  
 Repetitio Confessionis Saxoniarum Ecclesiarum 52.  
 Resident, kaiserl. 207 ff.  
 Restitutionsedikt 146.  
 Rezeß, Braunschweiger 16.  
 Rezeß, Frankfurter 9. 68.  
 Rezeß, Verdischer 32.  
 Richard, Pfalzgraf von Simmern 25 f. Riga 98.  
 Römling, Schwärmer 98.  
 Rostock 39. 61.  
 Rothe, Richard 112. 129. 132. 139.
- S.**
- Sabbathhaltung 60.  
 Sachsen 27. 38. 46. 234.  
 Sachsen, Kurfürst Johann Georg von 147.  
 Sakramentiererei 15. 34.  
 Sakramentschwärmerei 8. 18. 143.  
 Salvius, schwedischer Gesandter 146.  
 Samaritanismus 73.  
 Salzburger 220. 234.  
 Schachmann, Gottfried an Ansgarii 84.  
 Schaffenrath, Syndikus 27 ff. 63. 145.  
 Schiller, Friedrich von 110. 124. 130.  
 Schleiermacher, F. E. Dan. 258. 269.  
 Schlüsse, Dordrechter 69. 72.  
 Schmalkalden, Tag von 2.  
 Schmalkaldische Artikel 23. 161.  
 Schmalkaldischer Bund 3. 6. 144.  
 Schmalkaldischer Krieg 6. 145. 146.  
 Schnabel, Wilhelm an St. Martini 84.  
 schola publica 45. 242.  
 Schomafer [Schumacher], Herm., Rats- herr 34. 35. 44. 47 ff.  
 Schöne, Ratsherr 119.  
 Schottland 139.  
 Schulen 171. 183. 241 ff.  
 Schule, lateinische 61.  
 Schulprüfungen 60.  
 Schulstreit, Bremer 73.  
 Schurff, D. Hieronymus, von Witten- berg 2. 154.  
 Schwaben 27.  
 Schwalb, Moritz an Martini 131. 139. 175.  
 Schweiz 72. 223.  
 Schwenkfeldianer 51. 52.  
 Seehausen, Gemeinde 145. 196 f.  
 Segebadus, Elardus an Ansgarii 14.  
 Seibel, Joh. Jeremias an Ansgarii 268.

Selnecker, Nif. 21. 44.  
 Seminar 244.  
 Seniorat im Ministerium 73 ff. 152.  
 Senior Ministerii 60. 75 ff. 80 ff. 86 f.  
 152. 165.  
 Siebenbürgen 243.  
 Siegen 42.  
 Simmern 227.  
 Smidt, Joh., Bürgermeister 111. 113.  
 116. 118. 124. 133 f. 136. 168. 172 f.  
 175. 177 ff. 205. 302 ff.  
 Sozinianer 104.  
 Sozinianismus 81.  
 Speier 29. 88.  
 Spener, Jakob 91.  
 Sprengs Psalmenübersetzung 286.  
 Stade 10. 176.  
 Stader Vergleich 147. 197. 201.  
 Stadtmusikanten 292.  
 Stendel, Friedrich an Remberti 140 f.  
 Stolz, D. Joh. Jak. an Martini 111 ff.  
 116 ff. 125. 129.  
 Strukturgüter 304.  
 Sturm, Christoph Christian an St.  
 Petri zu Hamburg 117.  
 Sucher, Reinhold, Enthusiast aus Riga 98.  
 Superintendent (Superattendent) 4 f. 10.  
 14. 20 f. 42. 44 f. 60. 63. 73. 75 ff.  
 80. 82. 86. 152. 161. 165. 267.  
 Syntagma theologiae von L. Crocius 71.  
 Synode, Dordrechter 65 ff. 115. 143. 145.  
 Synode der Geistlichen aus Stadt und  
 Land 164 f. 182.

## T.

Tersteegen, Gerh. 130.  
 Teufelsanstreibung 32. 289 f.  
 Theater 295 f.  
 Thifötter, D. Julius an U. L. Frauen  
 139.  
 Tidemann, Bürgermeister 119. 124.  
 Tiling, Joh. Nif. an Martini 114.  
 Timan, Joh. an Martini 2 f. 6 ff. 10. 25.  
 75. 160. 161.  
 Tissot, Apotheker in Bremen 98 ff.  
 Toibe, Herm., P. zu Arsten 264.

Treviranus, Gottfried an Martini 112.  
 125 f. 128 f. 131. 133. 266.

## U.

Ubiquität 5. 7. 10. 21. 25 f. 42.  
 Ubiquitisten 51 ff.  
 Ulm 29.  
 Undereyck, Theodor an Martini 49 f.  
 63 f. 79. 87 ff.  
 Ungarn 150. 223. 229.  
 Union 104. 150. 177. 202. 305.  
 Utrecht 103 f.

## V.

Varenhold (Varenholz), Petrus an Mar-  
 tini 81 f.  
 Varlemann, Johannes 30.  
 Vasmer, Ratsherr 11. 16.  
 Vegesack 261. 266.  
 Venerandum Ministerium 157 ff. u. a.  
 v. a. O.  
 Verden 2. 10. 70.  
 Verden, Vertrag von 17. 27. 30 f. 36 f.  
 143 f. 162.  
 Vergleichung (von 1572) 19 f. 46.  
 Vietor, Corn. Rud. an U. L. Frauen 129.  
 Visitation der Landgeistlichen 5. 60. 62.  
 151. 166.  
 Visitationskasse 264.  
 Visitatoren 45. 70 f. 76 f. 93. 158. 165.  
 Vokation 61 f.  
 Vokationsrecht 63 f.  
 Vollers, Senator 172.  
 Voß, Wilhelm an U. L. Frauen 30. 34.  
 39. 44.

## W.

Wachmann, Syndikus Dr. 72. 85 f. 149 f.  
 160. 207 f.  
 Wahl der Pastoren 60. 151. 154. 191.  
 Waisenhäuser 217. 280. 301 f. 305.  
 Waldenser 220 ff. 234.  
 Wallonen 150. 238.  
 Wandschneider, Hoyascher Pastor 40.  
 Wasmann, Leo an Stephani 30. 38. 48.

- Wecker (Zeitschrift Dulons) 136.  
 Werner, Joh. an Ansgarii 288.  
 Wesel 221. 231.  
 Westfälischer Frieden 145. 148.  
 Westfriesland 103.  
 Westphal, Joach., Hamburger Theologe 8.  
 160.  
 Wetterau 230.  
 Wezlar 119.  
 Wever, preuß. Gesandter 210.  
 Widebram, D. (Melanchthonianer) 21.  
 35 f. 43.  
 Wied, Erzbischof Herm. von 6.  
 Wiedertäufer 2. 15. 34. 38. 52. 220. 232.  
 Wien 149. 235.  
 Wienholt, Dr. med., Arzt in Bremen 117.  
 Wildeshausen 206.  
 Willius, Balthasar an U. L. Frauen 51.  
 70 f. 77. 80 ff.  
 Winkelmessen 61. 194.  
 Wittenberg 1 f. 6 ff. 17 ff. 21 f. 30. 36.  
 42. 44. 46. 59. 159.  
 Witwen- u. Waisenkasse 255 ff. 265. 270.  
 307.  
 Wolff, Christ. Freiherr von 110. 124.  
 Wolfenbüttel 23. 176.  
 Wohltätigkeit 212 ff.  
 Worms 29. 228.  
 Wyck, Dr. Joh. von der, Syndikus 2. 194.  
 238.  
 η.  
 Opern 2.  
 ζ.  
 Zimmermann, Petrus a. St. Stephani 71.  
 Zinzendorf, Nif. Ludw. Graf von 105.  
 Zuchthaus 216. 288.  
 Zünfte 198.  
 Zürich 114. 118. 139. 152. 159. 177. 213.  
 217 f.  
 Zütphen, Heinr. von 1 f. 194. 266.  
 Zweibrücken 228.  
 Zwingli 11. 13. 15. 47.  
 Zwinglianer 7. 10. 12. 25. 33. 143.  
 Zwinglianismus 26. 33.

## Berichtigungen.

- S. 110, §. 17 v. u., S. 124, §. 4 v. o.: Wolff statt Wolf.  
 S. 111, §. 7 v. o.: Planck statt Planf.  
 S. 121, §. 17 v. u.: Kirchenboten statt Kirchenblatte.  
 S. 147, §. 4 v. o.: Johann Georg statt Johann.  
 S. 167, §. 7 v. u.: ἡ σπάρτη statt σπάρτα.  
 S. 212, §. 21 v. o.: 18000 Seelen statt 8000.  
 S. 219, §. 18 v. o.: 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Million statt 2 Millionen.

Faint, illegible text in the upper left section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the lower left section of the page.

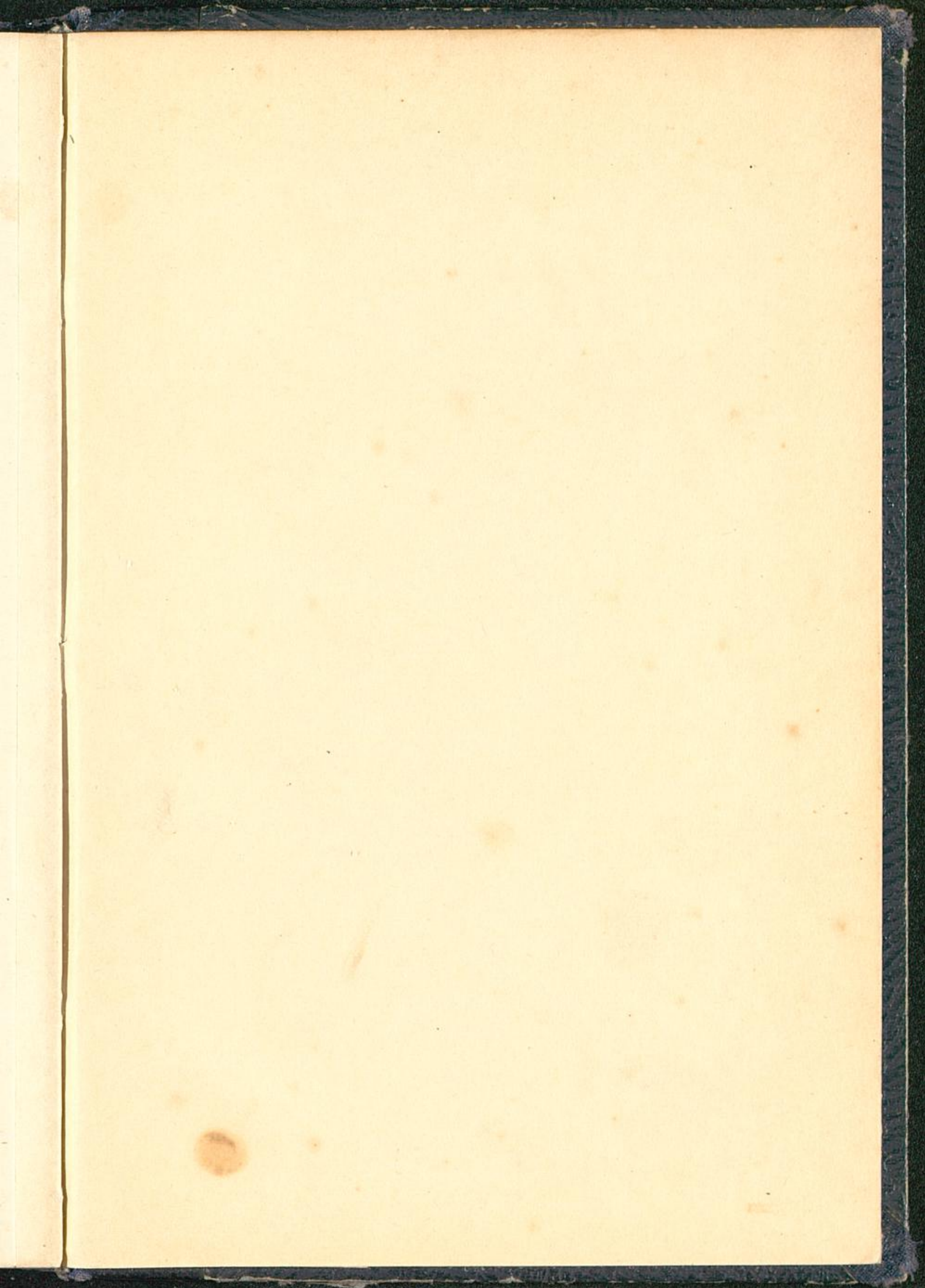
Faint, illegible text in the upper right section of the page.

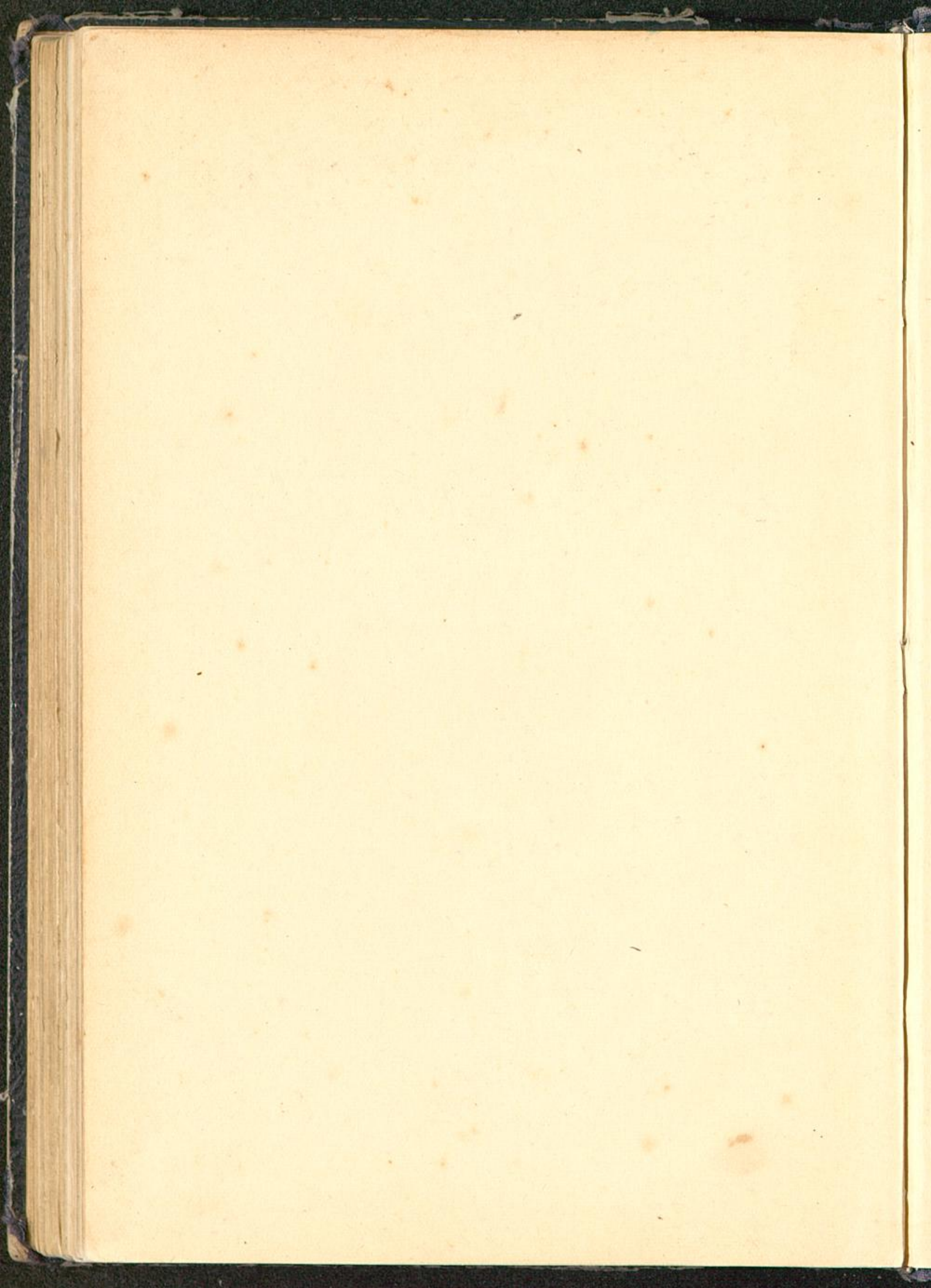
Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the lower right section of the page.

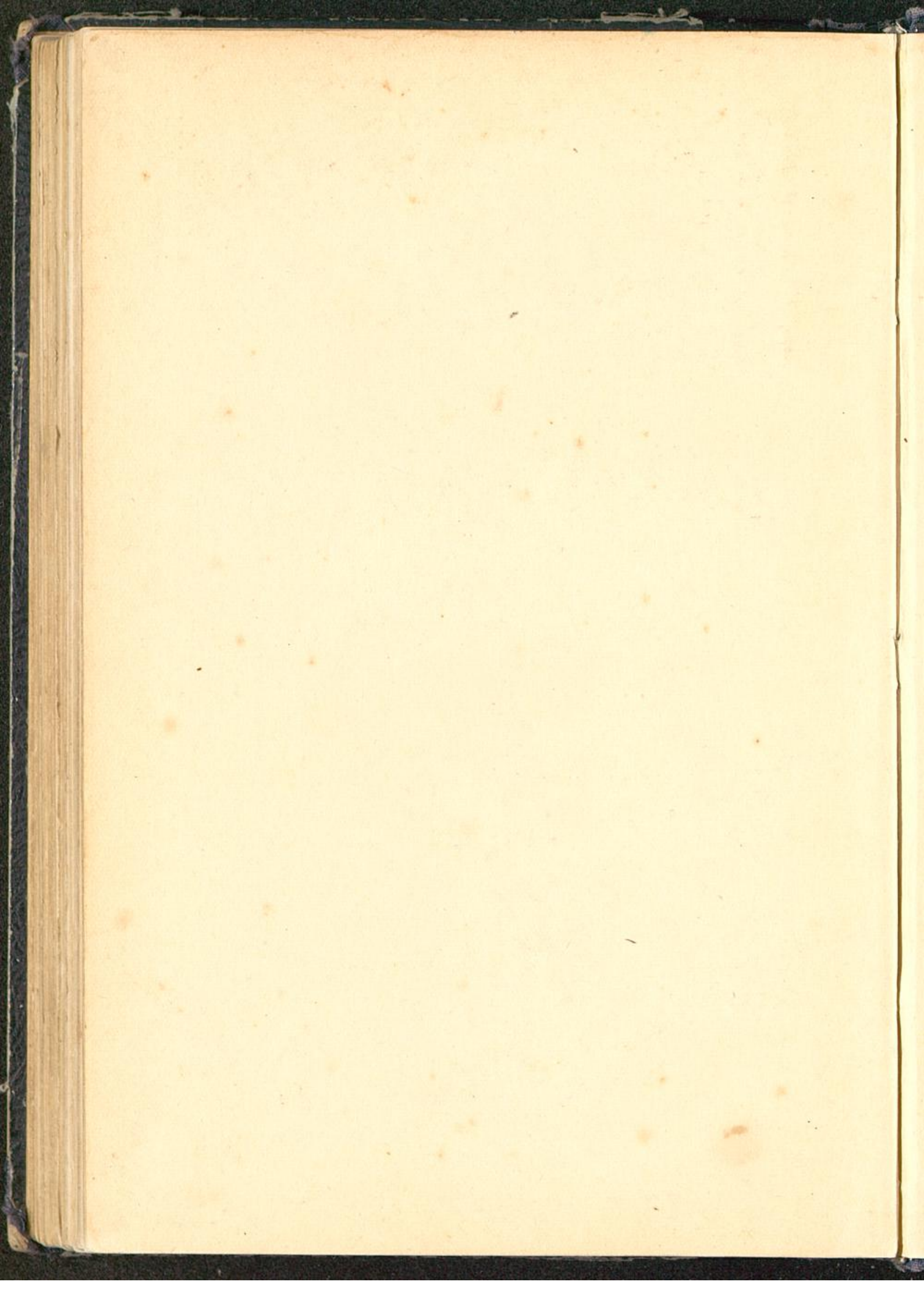
Druck von Hesse & Becker in Leipzig.







HELMUT FOCKEN  
Buchbinderei  
Bremen  
Buchtstrasse 62



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

HELMUT FOCKEN  
Buchbinderei  
Bremen  
Buchtstrasse 62

